This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

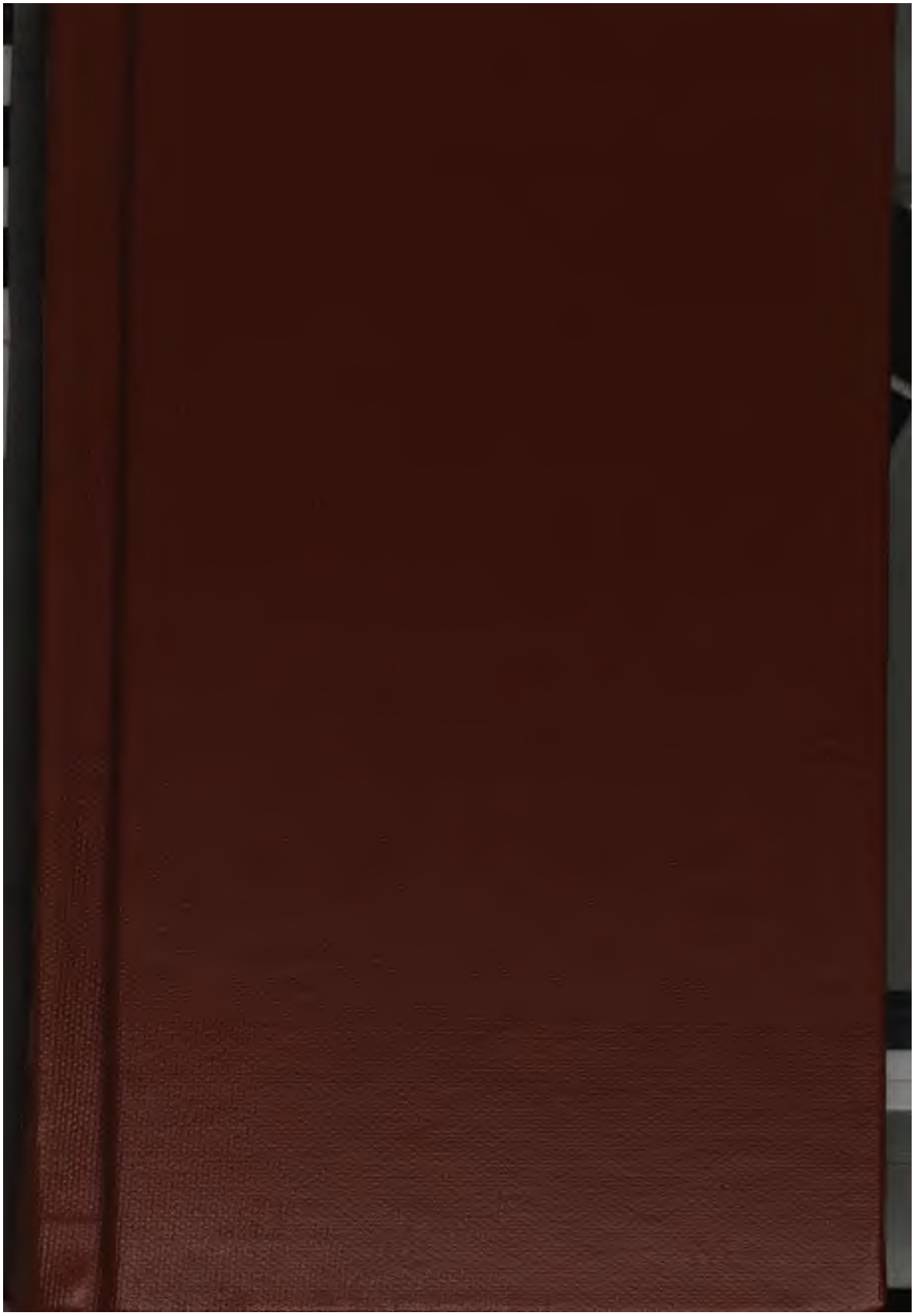

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Abhandlungen

zur

Geſchichte

des

ſchweizeriſchen öffentlichen Rechts

von

Friedrich von Wyß,
gew. Profeſſor des Rechts an der Univerſität Zürich.

irich,
Art. Inſtitut Orell Füßli.
892.

Orell-Füßli-Verlag, Zürich.

Bluntschli, J. C., Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. 2 Bde. 20 Fr.

Cramer-Frey, Conr., Die Regulirung des Banknotenwesens in der Schweiz. Fr. 1.50

Cramer-Wyß, H., Die ökonomische Lage der Gemeinde Turben-thal. 60 Cts.

Dernburg, H., Ueber die väterliche Gewalt. 60 Cts.

Dietler, H., Die schweizerische Eisenbahnfrage. Fr. 1.50

Dubs, J., Dr., Das öffentliche Recht der schweizerischen Eid-genossenschaft. 2 Bde. 9 Fr.

Ernst, Rud., Dr., Die Folgen mangelhafter Beschaffenheit der Leistung an Zahlungsstatt. 2 Fr.

Escher, Eug., Beiträge zur Kenntniß der bürgerlichen Rechts-pflege. 2 Fr.

Escher, H., Die Lehre von dem strafbaren Betruge und von der Fälschung. Fr. 7.50

Gareis, C., Dr. und Zorn, Phil., Dr., Staat und Kirche in der Schweiz. I. Bd. 1. Abth. broch. 5 Fr. I. Bd. 2. Abth. 8 Fr. II. Bd. 10 Fr.

Haberstich, J., Handbuch des schweizerischen Obligationenrechts. Ausgabe in zwei Halbfranzbänden. 29 Fr.

Heuberger, J., Die Sachmiethe nach dem schweizerischen Obli-gationenrecht. 6 Fr.

Hölder, Ed., Dr., Die römische Ehe. Fr. 1.50

Holtz, J. H., Leitfaden für Geschworene. 2 Fr.

Kempin, C., Dr. jur., Die Rechtsquellen der Gliedstaaten und Territorien der Vereinigten Staaten von Amerika. Broch. 3 Fr.

Meisterhans, K., Dr., Die Schweiz und die öffentlichen Schieds-gerichte. Eine historische Studie. Broch. 1 Fr.

Niesper-Meyer, A., Der Schutz des industriellen Eigenthums in der Schweiz und im Deutschen Reich. Ein Leitfaden für Erfinder, Patentinhaber, Industrielle und Kaufleute, Gewerbetreibende, Handwerker ꝛc. Steif broch. 4 Fr.

Orelli, Al., von, Prof., Studien über den gerichtlichen Eid. Broch. Fr. 1.50

Schroeder, Ed. Aug., Das Recht im Irrenwesen kritisch, syste-matisch und kodifizirt. Broch. Fr. 5.35

— — **Zur Reform des Irrenrechts. Sozialwissenschaftliche** Rechtsuntersuchungen. Broch. Fr. 1.80

Sieber, Dr., Das Expropriationsrecht. 5 Fr.

Sulzer, A., Dr., Der Eigenthumserwerb durch Spezifikation. Eine civilistische Abhandlung. 3 Fr.

Ulrich, Frz. Th., Dr., Die Deposition und Dereliction behufs Befreiung des Schuldners. Broch. 2 Fr.

Wächter, H., Dr., Bezirksrichter, Grundsätzliche Entscheidungen des zürcherischen Obergerichts. 4 Fr.

Waldkirch, Osc., von, Dr., Die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen. Fr. 3.50

Welti, A., Dr., Die Organisation der Aktiengesellschaften. 3 Fr.

Wirth, Franz, Der Schutz der Erfindungen mit besonderer Beziehung auf die Schweiz. 2 Fr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Abhandlungen

zur

Geſchichte

des

ſchweizeriſchen öffentlichen Rechts.

von

Friedrich von Wyß,
gew. Profeſſor des Rechts an der Univerſität Zürich.

Zürich,
Druck und Verlag des Art. Inſtitut Orell Füßli.
1892

Vorwort.

Die drei Abhandlungen, die hier vereinigt erſcheinen, haben ſchon früher Abdruck gefunden, die erſte im Jahre 1852 in der Zeitſchrift für Schweizeriſches Recht, Bd. I, die zweite im Jahre 1873 in derſelben Zeitſchrift, Bd. XVIII, die dritte im Jahre 1890 in Salomon Vögelin, das alte Zürich, 2. Auflage, Bd. II. Wenn ſie in beſonderem Bande jetzt neu herausgegeben werden, hat dies ſeinen Grund hauptſächlich in dem mehrfach geäußerten Wunſch von Kennern und Freunden des Rechts und der Geſchichte, daß die Abhandlungen in leichter zugänglicher, zu weiterer Verbreitung eher geeigneter Form veröffentlicht werden möchten, als es in einer in engeren Grenzen bleibenden ſchweizeriſchen juriſtiſchen Zeitſchrift und in einem für den ſpeziellen Kreis von Zürich zunächſt beſtimmten Sammelbande der Fall ſein kann. Bei der regen Thätigkeit, die in der wiſſenſchaftlichen Arbeit für deutſche Rechtsgeſchichte zur Zeit beſteht, können dieſe Beiträge, obſchon ſie zunächſt die Schweiz im Auge haben und nur auf ſchweizeriſchen Quellen beruhen, doch vielleicht, wie es bereits hie und da geſchehen iſt, auch über die Schweiz hinaus Beachtung und Benutzung finden. Der neue Abdruck ſoll zudem nicht eine bloße Wiederholung der früheren Herausgabe ſein. Ganz beſonders gilt dies von der erſten, ſchon 1852 erſchienenen

Arbeit über die Geschichte der schweizerischen Landgemeinden. Eine vollständige Umarbeitung derselben mußte stattfinden, da durch den Fortschritt der rechtshistorischen Forschung und ganz besonders durch Publikation bedeutender Quellen manch' Neues seither zu Tage gefördert worden ist, und dann auch die große, in neuester Zeit erfolgte Weiterentwicklung des Gemeindewesens wenigstens in den Grundzügen anzugeben war. Weniger trifft dies für die beiden andern aus neuerer Zeit stammenden Abhandlungen zu; aber auch hier hat mit Rücksicht besonders auf seither erschienene Literatur stellenweise Revision stattgefunden. Mögen diese Arbeiten Bausteine werden für den noch nicht vollzogenen schwierigen Aufbau einer gründlichen und umfassenden schweizerischen Rechtsgeschichte, mögen sie aber auch beitragen, Lust und Liebe zu näherer Erforschung und Kenntniß der Institutionen unseres eigenartigen, schönen Landes zu fördern!

Zürich, im September 1892.

F. v. Wyß.

Inhaltsübersicht.

I. Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung.

Einleitung S. 3. **Erste Periode,** vom 5. bis in's 10. Jahrhundert. Besetzung des Landes durch die Germanen 4. Die ersten Niederlassungen, **villae,** Marken 6. Höfe, Huben 10. Gemeinland 14. Kirchen 16. Die Landgemeinden 17. Grundherrschaften 18. Westschweiz, Graubünden 22.

Zweite Periode, vom 10. bis in's 16. Jahrhundert. Uebersicht 23. Quellen 25. Die Gemeinden der ebenen Schweiz 27. Landwirthschaftliche Gemeinschaft, Dorfordnung 27. Won und Weid 31. Höfe in Stecken 32. Unterstellung unter dieselbe Herrschaft. Twing und Bann 33. Grundherrschaft 35. Kirchliche Vogtei 38. Weltliche niedere Vogtei 40. Getheilter Twing und Bann 41. Kirchverband 43. Anfänge corporativer Selbständigkeit. Einungen. Dorfvorsteher 44. Nutzungen unter Grundherrschaft 49. Nutzungen unter Vogteiherrschaft 54. Rechtliche Natur der Gemeinden 57. Zugehörigkeit zu der Gemeinde 60. Antheil an Won und Weid 61. Stimmrecht 64. Gemeindebildung in den Gebirgsgegenden. Uebersicht 65. Schwyz 66. Uri 68. Unterwalden 70. Glarus 71. Appenzell 72. Graubünden 73. Tessin, Wallis, Berneroberland u. a. Landschaften 75. Einsiedeln 77. Engelberg 77. Art der gemeindeähnlichen Verbände 78. Zugehörigkeit zu den Gemeinden. Antheil an den Nutzungen. Landrecht. Stimmrecht. Hintersäßen 80. Arten der Nutzung. Bodenallmend 83. Alpen. Stuhlung. Waldungen 84.

Dritte Periode, vom 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts. Uebersicht 88. Verhältniß der Gemeinden zur Landesobrigkeit 89. Innere Entwicklung der Gemeinden 90. Quellen 91. Aeußere Bildung. Scheidung von den Gerichten 95. Steuer und Dienst 97. Kirch-

verband 98. Gebirgsgegenden 99. Innere Organisation der Gemeinden 99. Antheil an den Gemeinderechten. Veränderung 101. Zutheilung der Nutzungsrechte an die Güter. Rechtsamen 103. Zutheilung der Nutzungsrechte an die Personen und Häuser. Gerechtigkeiten 110. Persönliche Abschließung der Nutzungsrechte 119. Mischung verschiedener Formen 123. Aehnliche Abschließung in den Gebirgsgegenden 124. Nutzung des Gemeinlandes 127. Hintersäßen. Beisäßen 128. Entstehung des Gemeindebürgerrechts 129. Landrecht und Gemeindebürgerrecht 134.

Vierte Periode, von Begründung der Helvetischen Republik bis zur Gegenwart. Uebersicht 136. Die Helvetischen Gesetze 137. Gesetze der Mediationszeit 139. Restaurationszeit 143. Die Verfassungen und Gesetze seit 1830. Bundesverfassung von 1848. Weitere Durchführung der Einwohnergemeinde 144. Schicksal der besondern Nutzungsrechte. Ausscheidung der Nutzungscorporationen 147. Rechtliche Natur der letztern 150. Corporationen in den Gebirgsgegenden 152. Schicksal des Gemeindebürgerrechts 155. Rechtsverhältniß des Gemeindegutes 158. Gemeindeverfassungen seit der revidirten Bundesverfassung von 1874 160.

II. Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Schweiz im spätern Mittelalter.

Einleitung 163. Die freien Leute in der Grafschaft Kyburg 167. Die Freien im Siggenthal 177. Die Freien in der Herrschaft Greifensee 179. Die Freien in der Herrschaft Grüningen 181. Die Freien von Ferrach 183. Die Freien in der Herrschaft Regensberg 186. Das Freiamt in Affoltern 188. Das Freiamt Willisau 203. Die Freien in den übrigen Theilen der Landgrafschaft Aargau 208. Die Freien in der Landgrafschaft Thurgau und der Reichsvogtei St. Gallen 217. Die Freien in Rätien 224. Die Freien in Schwyz 231. Die Freien in Unterwalden 248, in der Landschaft Hasle 251.

Das Recht der freien Leute in allgemeiner Uebersicht. Besonderheit des Standes. Freie im Gegensatz zu Vogtleuten 252. Freie Bürger, freie Gotteshausleute 260. Erwerb des Standes 261. Verlust desselben 263. Wirkungen des Standes für das öffentliche Recht. Gerichte. Landgericht. Niedere Gerichte. Hohes Gericht in den Herrschaften 264. Kriegsdienst 272. Steuern und Abgaben. Vogtrecht und Vogtsteuer 273. Grund der Vogtabgabe 277. Privatrecht der freien Leute 282.

Geschichtliche Erklärung der Rechtsstellung der freien Leute. Hauptpunkte der Verfassungsgeschichte 287. Die fränkische Zeit. Oeffentliche Gerichte 287. Grundherrschaften. Hofrechte 295. Im-

munitäten 298. Aehnliche Exemtionen 304. Späteres Mittelalter. Umwandlung der Verfassung. Vogtei 309. Kirchenvogteien 310. Reichsvogteien 317. Herrschaften weltlicher Herren 319. Landgrafschaft. Schicksal der Centen 327. Die weltlichen niedern Vogteien 328. Ueberreste der Centgerichte für die freien Leute 332. Die spätere Entwicklung 334.

III. **Geschichte der Entstehung und Verfassung der Stadt Zürich bis zur Einführung des Zunftregimentes (1336).**

Einleitung 339. **1. Die Anfänge der Stadt und ihrer beiden geistlichen Stifte** vom 5. bis nach Mitte des 9. Jahrhunderts 340. Das königliche **castrum** Zürich 342. Die Grafschaften Thurgau und Zürichgau 343. Rechtszustand des **castrum**. Königliche Immunität 346. Fiscalinen 348. Allmendland 349. Die Kirche (Großmünster) 349. Die Abtei (Fraumünster) 353. Der **advocatus regis** 359.

2. Zürich zur Stadt erhoben, unter der Herrschaft der Herzoge von Alemannien, der Vögte und der Aebtissin des Fraumünsters, vom Ende des 9. Jahrhunderts bis 1218. Herrschaft des Grafen Eberhard 361. Bedrängniß der Abtei 362. Wiederaufrichtung des Herzogthums in Alemannien. Herzog Burkard. Regilinda 363. Regalien der Herzoge. Zürich zur Stadt erhoben. Markt 364. Befestigung 366. Herrschaftlicher Hof 366. Reichsvogtei 367. Kerhart Reichsvogt. Prozesse vor seinem und des Grafen und Reichsvogtes Liuto Gericht 369. Purchard Reichsvogt 373. Prozeß vor dem Gericht des Grafen und Reichsvogtes Gotfried 375. Die Bewohner von Zürich und Umgebung. Die Beamten 377. Die **principes** 379. Insassen der Stadt 380. Elftes Jahrhundert. Die Könige in Zürich 380. Einfluß der Herzoge geringer. Die Grafen von Lenzburg Vögte 382. Uebergang der Regalien an die Aebtissin des Fraumünsters 385. Der Schultheiß Beamter der Aebtissin 386. Das obere Gericht bleibt den Vögten 387. Herzog Rudolf von Rheinfelden 388. Berthold II. von Zähringen erlangt die Herrschaft über die Reichsvogtei Zürich 389. Zwölftes Jahrhundert. Urkunden. Die Lenzburgischen Vögte 391. Die Vögte **comites et advocati** genannt 392. Nach dem Aussterben des Hauses Anfall der Vogtei an die Herzoge von Zähringen 393. Zähringische Herrschaft und Vogtei 394. Die **plebani** des Großmünsters und St. Peters 395. Die Unterbeamten. Spital 396. Ausdehnung der Reichsvogtei über die Stadt 397. Vereinigung der Bewohner der Stadt als **cives, burgenses** 398. Städtisches Recht 399. Neue Befestigung. Kirchenbauten 400. Arnold von Brescia 400. Die

Fiscalinen 401. Unfreie 403. Ministerialen 404. Innungen der Handwerker 406. Umwandlung der Namen 406.

3. **Zürich freie Reichsstadt, unter der leitenden Führung des Rathes aus den Geschlechtern**, 1218—1336. Tod Herzogs Berthold V. von Zähringen ohne direkte Nachkommen. Friedrich II. zieht die Reichsvogtei über die Stifte und Zürich an das Reich. Urkunde vom 17. März 1218 408. Zertheilung der Reichsvogtei. Vertretung der königlichen Vogtei über die Stadt Zürich und deren Umgebung durch zürcherische Bürger 410. Verfügung über andere Theile der Reichsvogtei 412. Entstehung des Rathes 412. Die Aebtissin Reichsfürstin 415. Fortschritt der städtischen Entwicklung 415. Die Quellen. Urkunden. Der Richtebrief, Beziehung desselben zu den Richtebriefen von Konstanz und Schaffhausen 416. Uebersicht der Klassen der Bevölkerung. Die Geistlichen 422. Die Bürger im engern Sinne. Erwerb des Bürgerrechts 425. Ob Unfreie und Handwerker auch unter den Bürgern 427. Die Ritter 429. Ministerialen 430. Oekonomie der Bürger 432. Nichtbürger, Unfreie, Handwerker 433. Verfassung. Die Könige in ihrer Beziehung zu Zürich 436. Rudolf von Habsburg 439. Seine Nachfolger 442. Der Vogt. Seit Rudolf von Habsburg königliche Dienstleute 444. Verhältniß des Vogtes zum Rath 445. Befugnisse des Vogtes. Vogtgericht 447. Beziehung der Vogtei auf die Umgegend der Stadt 449. Die Aebtissin des Fraumünsters. Hoheitsrechte. Veräußerung von Häusern und Grundstücken durch ihre Hand 450. Probstei des Großmünsters 453. Der Schultheiß. Schultheißengericht. Ausdehnung der Competenz 454. Der Rath. Zahl und Wahl der Mitglieder 457. Die Gemeinde der Bürgerschaft 460. Ausschuß der Bürger, „Rat und Burger" 462. Thätigkeit des Rathes. Handhabung des Stadtfriedens. Bestrafung der Friedensbrüche 463. Polizeibußen 466. Politische Leitung 467. Finanzen. Polizeiliche Sorge 468. Gesetzgebung. Civilurtheile. Ausstellung von Urkunden 468. Bewegung gegen den Rath. Sieg derselben 1336 unter Leitung von Rudolf Brun 471. Neue Verfassung. Beziehung derselben zu der Verfassung von Straßburg von 1332 472. Weiteres Schicksal der Verfassung 475.

I.

Die ſchweizeriſchen Landgemeinden

in ihrer hiſtoriſchen Entwicklung.

Die Landgemeinden auf ihrem ganzen Entwicklungsgange zu verfolgen, gewährt ein eigenthümliches Interesse. Auf der landwirthschaftlichen Grundlage aufgebaut, besitzen sie ein zähes, durch alle Zeiten hindurch sich erhaltendes Wesen. Aber zugleich übt auch auf sie die wechselnde Gestalt der öffentlichen staatlichen Ordnung wesentlichen Einfluß, und die Verfolgung dieses Einflusses hilft mit, ein helles Licht auf Art und Charakter des jeweiligen Staatswesens zu werfen. Soll die Geschichte der schweizerischen Landgemeinden dargestellt werden, so muß Aufgabe sein so weit möglich Einsicht in diesen Zusammenhang zu geben. Die Aufgabe wird erschwert durch die zunächst je nach den einzelnen Gegenden, nach ebenem Land und Gebirge sich zeigende gewaltige Mannigfaltigkeit der einzelnen Erscheinungen, und wenn das Bestreben dahin gehen muß, allgemeine Sätze heraus zu finden, die einen klaren, der Wahrheit wirklich entsprechenden Einblick in die wesentlichen Momente der Entwicklung verschaffen, so wird sich sehr fragen, ob die folgende Darstellung glücklichen Erfolg dieses Bestrebens zeige. Es ist wohl möglich, daß der Versuch, zu dem bezeichneten Ziele zu gelangen, bei der Schwierigkeit der Sache noch als sehr ungenügend und unvollkommen erscheint. Namentlich, was freilich der Zustand der zugänglichen Quellen kaum ändern läßt, wird mit Recht gesagt werden können, daß die einzelnen Theile der Schweiz sehr verschiedene Berücksichtigung gefunden haben. Die Fülle des Stoffes ist so groß, daß Beschränkung auf die Schweiz, zunächst ohne Herbeiziehung der verwandten Erscheinungen in andern Ländern, die zudem umfassende Bearbeitungen schon gefunden haben, sich wohl rechtfertigen wird. Es scheint richtiger, den eigenen Boden möglichst genau ins Auge

zu fassen, als bei mangelnder eigener Anschauung oft nur halb wahre weiter gehende allgemeine Resultate zu suchen.

Für die Anordnung des Stoffes ergibt sich von selbst und naturgemäß Eintheilung in vier Perioden, von denen die erste bis ins zehnte Jahrhundert reicht, die zweite bis ins sechzehnte, die dritte bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts, die vierte bis zur Gegenwart.

Erste Periode.

Vom fünften bis ins zehnte Jahrhundert.

Der Boden der jetzigen Schweiz ist im Laufe des fünften Jahrhunderts von germanischen Völkerschaften besetzt und ihrer Herrschaft unterworfen worden. Die römischen öffentlichen Einrichtungen, die für die früheren Bewohner keltisch-helvetischen Stammes hier bestanden hatten, gingen unter und an ihre Stelle trat, auch wo Ueberreste der bisherigen Bevölkerung erhalten blieben, das Recht des neuen, im Osten alemannischen, im Westen burgundischen Landbesitzers, das auch von der bald eintretenden fränkischen Oberherrschaft nicht beseitigt wurde. Was in der Schweiz mit dem Staate zusammenhängt, hat seine Wurzel im germanischen Volkswesen zu suchen. Eine Ausnahme hievon bildete längere Zeit nur das rätische Gebirgsland, Graubünden, in dem wie auf einer einsamen Insel für die romanisirten, theils keltischen theils etruskischen Bewohner römisches Recht selbst unter ostgothischer und fränkischer Oberherrschaft sich erhielt und, wenn auch mit deutschen Elementen sich verbindend, Grundlage einer eigenthümlichen bischöflichen Herrschaft wurde. Auch besteht zwischen den alemannischen und burgundischen Ansiedlungen, deren Scheidelinie wahrscheinlich die noch heute vorhandene Sprachgrenze, nicht die nach Osten sich weiter ausdehnende Herrschaft des burgundischen

Königreiches bildet, ein wesentlicher Unterschied. Wo die Alemannen sich niederließen, zeigt die völlige Herrschaft der deutschen Sprache und das Verschwinden romanischer Namen selbst bei den unfreien Leuten, daß die frühere Bevölkerung, wenn sie nicht völlig unterging, doch in Knechtschaft gerathend germanisirt wurde, während im Westen die weniger zahlreich einwandernden Burgunder die einheimische Bevölkerung, der sie bereits in Religion und Sitte näher standen, nicht so gewaltsam verdrängten und in Sprache und Sitte die romanische Kultur daher hier die Oberhand gewinnen konnte.

In römischer Zeit waren die Städte Mittelpunkt der Verfassung geworden, von ihnen aus wurde die daran sich anschließende abhängige Landschaft regiert. Nun nach der deutschen Einwanderung siedelte sich der neue Herr des Landes, der freie Alemanne und Burgunder, die meist zerstörten Städte meidend, auf offenem, freiem Lande an. Ländlicher Grundbesitz, den der Eigenthümer selbst bewohnt und in dem er als in seinem Gebiete schaltet und waltet, wird die Grundlage, auf der sich die öffentlichen Einrichtungen aufbauen. Es wäre nun von großer Wichtigkeit für die Geschichte der Landgemeinden, über die Art und Weise dieser ersten Niederlassungen gesicherte Kenntniß und Anschauung zu erlangen. Sie haben bei der zähen Festigkeit, die den landwirthschaftlichen Zuständen regelmäßig innewohnt, die Grundlage gebildet, auf der für lange Zeit der ganze Charakter des landwirthschaftlichen Zusammenlebens beruht, und in dem letztern ist der Ursprung der Landgemeinden zu suchen. Leider gebricht es aber über die Fragen, die hier zu lösen sind, gar sehr an direkten, sicher beglaubigten Nachrichten. Erst 300 Jahre später geben die noch erhaltenen, fast durchweg Besitzungen von Klöstern und Kirchen betreffenden Urkunden in Verbindung mit den aufgezeichneten Volksrechten und einigen Angaben der Chronikschreiber nähere Kunde über die damalige Eintheilung und Bewirthschaftung des Landes. Rückschlüsse auf den frühern Zustand können daraus — freilich nicht mit voller Sicherheit — gezogen werden. Vor allem scheint zur Genüge hergestellt zu sein, daß die neuen Ansiedler zunächst die mehr

ebenen, kultivirten oder kultivirt gewesenen Gegenden zu ihrem Wohnsitz aussuchten. Wo die Gebirgsthäler nicht schon in römischer Zeit bevölkert gewesen waren wie in Rätien und Wallis, da hat bis zu Ende dieser Periode Ansiedlung in denselben nur in geringem Umfang stattgefunden.[1]) Die Spuren von Anbau und Aneignung des Landes sind hier während dieser Periode noch spärlich, und für königliche Verfügung blieb hier auch später noch Raum offen.[2]) In der ebenen Schweiz dagegen zeigen für die Ostschweiz besonders die so zahlreichen Urkunden des Klosters St. Gallen, für die Westschweiz, wo die Urkunden spärlicher sich finden, die Erhaltung der romanischen Sprache, daß das Land von zahlreichen Niederlassungen besetzt war. Am dunkelsten bleibt der von wenigen Urkunden dieser Zeit erhellte Zustand des deutsch gewordenen Mittellandes des jetzigen Kantons Bern.

Wie aus den St. gallischen Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts für die deutsche Ostschweiz sich ergibt, zerfiel das Land in einzelne, besondere Namen tragende Niederlassungen, Villen (villæ), in denen die vorhandenen Güter, so weit nicht das Land in Gesammtnutzung steht, regelmäßig einzelnen freien Leuten zu Privateigenthum zugetheilt ist. Größere, zusammenhängende Complexe umfassende Grundherrschaften fanden sich damals höchstens etwa in herzoglichem oder königlichem Besitz, und selbst hiefür mangelt es sehr an direkten Zeugnissen. Die zahlreichen königlichen Schenkungen an St. Gallen beziehen sich fast durchweg nur auf einzelne Theile vorhandener Villen. Und noch entschiedener betreffen die Schenkungen, die von Grafen und andern reichen Herren so häufig an St. Gallen gemacht werden, immer nur Theile einer Niederlassung oder villa, das, was der Schenker darin besitzt. Der Reichthum besteht in einzelnen Gütern, die oft in einer größern Anzahl verschiedener Villen liegen, nicht

---

[1]) Ueber einzelne Spuren römischer Bevölkerung und spätern langsamen Fortschritt alemannischer Besiedelung in den Waldstätten s. Öchsli, die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 3 ff.

[2]) Urkunde von König Heinrich II. betreffend die Waldstatt Einsiedeln von 1018: „silva invia et inculta et ob hoc nostre proprietati deputata."

in zusammenhängendem arrondirtem Besitz. Auch wenn etwa eine villa als Objekt der Uebertragung genannt wird, finden sich in der Regel auch noch andere Eigenthümer von Gütern in dieser villa erwähnt. Gleichmäßigkeit in der Zutheilung von Grund und Boden, die vielleicht ursprünglich bei der ersten Besitznahme des Landes — größere Antheile für Anführer im Heere etwa vorbehalten — vorhanden gewesen, findet sich jetzt allerdings nicht mehr. Im Verlauf von drei Jahrhunderten haben Veräußerungen, Erbtheilungen, Urbarmachung des Bodens eingreifende Verschiedenheiten im Grundbesitz herbeigeführt. [1]) Aber immerhin bilden auch im achten und neunten Jahrhundert gemeinfreie Leute noch die große Masse der grundbesitzenden Bevölkerung. Neben den Urkunden, welche sie so häufig als Schenker von Gütern zeigen, bildet die lex Alamannorum mit ihren Bestimmungen über die Gerichtsversammlungen und das Wergeld [2]) den besten Beweis dafür.

---

[1]) So trabirt z. B. nach Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen n. 203 Ebilleoz eine „conquisitio, quam adquisitam habet a liberis hominibus". Nach n. 738 hat Wolfhere trabirt „quicquid a potentibus hominibus et legitimis heredibus accepit aut omnimodo sagacitate et industria adquisivit".

[2]) Die Wergeldsbestimmungen des pactus Alam. (ed Lehmann) II, 36 ff. und der lex Alam. 60 (cod. A.) begründen die Annahme, daß im Anfang des achten Jahrhunderts, zur Zeit der Abfassung der letztern, alamannischer alter Geburtsadel (die primi des pactus mit Wergeld von 240 sol.) nicht mehr in erheblicher Anzahl, vielleicht nur noch in Gliedern des herzoglichen Geschlechtes vorhanden gewesen seien, da in der lex die primi nicht mehr erwähnt werden. Hier erscheinen nur medii Alamanni (mediani im pactus) mit Wergeld von 200 sol. und liberi (barones de minofledis im pactus) mit Wergeld von 160 sol. Unter den liberi sind nach richtiger Annahme (s. besonders Brunner, deutsche Rechtsgeschichte I, 249 ff.) nicht Freie ohne Grundeigenthum, sondern die Masse des Volkes, die gemeinfreien Grundeigenthümer zu verstehen, wofür Brunner mit gutem Grund die St. Gallerurkunden, Wartmann n. 135, 143 angerufen hat. Nach n. 143 schenkt Warinus dem Kloster St. Gallen 6 Huben, die er zu precarium zurück erhält und mit 160 sol. auslösen kann; als Auslösungssumme wird aber öfter das Wergeld, ohne den Betrag anzugeben, genannt. In n. 135 sind als Auslösungssumme 80 sol., offenbar das halbe Wergeld, angegeben. Unter den medii sind wohl eher als herabgedrückter alter Adel, wie Brunner 1,250 vermuthet, die Leute zu verstehen, die oft in den Urkunden als

Ein durchgreifender Gegensatz von freien und unfreien (grundherrlichen) Dörfern findet sich bis ins zehnte Jahrhundert noch nicht.

Die einzelnen Niederlassungen, villæ oder Dörfer, bestehen überall aus zwei Hauptbestandtheilen, dem eigentlichen Kulturland (Gebäuden, Aeckern, zuweilen auch Wiesen), das Privateigenthum geworden ist, und in Gesammtnutzung stehendem Gemeinland (Wald und Weide). Beides war für die damalige Art der Landwirthschaft nothwendiges Erforderniß. Wenn etwa heutzutage zur Unterstützung gewisser Tendenzen behauptet werden will, dem deutschen Recht sei Privateigenthum an Grund und Boden fremd gewesen, so genügt der oberflächlichste Blick in die Urkunden schon des achten Jahrhunderts, um das bestimmte Gegentheil darzuthun. Der festes Privateigenthum noch ausschließende Wirthschaftszustand, wie er für die Germanen der Zeit von Cäsar und auch noch von Tacitus berichtet wird, war längst durch festen Sitz und intensivere Kultur zu Ausbildung des Privateigenthums vorgeschritten. Wenn gewisse Nutzungsrechte (so ein Weiderecht, so weit die Kultur nicht entgegensteht) der Gesammtheit auch am Privatland sich noch erhalten haben und für den Betrieb des Ackerbaus gemeinsame Einrichtungen bestehen, so hindert dies doch nicht, daß das Kulturland Privatwirthschaften zugetheilt ist, die auf dem festen und zunächst ausschließlichen Recht freier eigener Verfügung und Nutzung beruhen, das wir Privateigenthum nennen. Höchst wahrscheinlich hat dieser Zustand für die Germanen schon seit der bleibenden Besitznahme des Landes bestanden. Es spricht hiefür, daß ein sehr großer Theil der Bezeichnungen von Dörfern, die in fester Dauer geblieben sind und in den Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts sich finden, von Personennamen

---

principes, proceres, nobiliores, auch etwa mediocres erwähnt werden, Glieder reich begüterter, oft im Besitz von Aemtern befindlicher Geschlechter, aus denen ein zur Zeit noch nicht abgeschlossener Geburtsadel (die freien Herren) unter fränkischem Einfluß sich bildet. In Wartmann n. 186 wird für eine Schenkung zweier Söhne des Grafen Perchtold eine Auslösungssumme von 400 sol. (wahrscheinlich zweier Wergelder von medii) erwähnt.

hergeleitet ist.[1]) Wie noch in späterer Zeit neuen Ausrodungen der Name des ersten Unternehmers derselben bleibend beigelegt wird, so wird der Name der Dörfer auf ein Geschlechtshaupt oder einen Anführer sich beziehen, der mit seinem Geschlecht oder seiner Heerabtheilung das zu fester Niederlassung werdende Land in Besitz nahm. Damit stimmt zusammen, wenn die lex Alamannorum tit. 81 (cod. A.) den Grenzstreit zwischen zwei Niederlassungen als Streit inter duas genealogias bezeichnet. Wo noch aus römischer Zeit Kultur sich erhalten hatte, da konnte, was indeß nicht häufig vorkommt, der keltische, rätische oder römische Name auf die neue Niederlassung übergehen (so z. B. Zürich, Winterthur, Küsnach, Stäfa, Neerach, Embrach, Kloten, Seuzach, Agasul, Dachslern). Einzelne Höfe, die außerhalb eines Dorfverbandes in rauherer Gegend sich finden, mögen meist in allmäligen Ausrodungen ihren Ursprung zu suchen haben.

Das ganze Gebiet der einzelnen in Privatland und Gemeinland bestehenden Niederlassung wird regelmäßig mit marca, Mark bezeichnet. Das Wort bedeutet ursprünglich Grenze (so z. B. Wartmann n. 643, silvula segregata cum legitimis marchis), dann das innerhalb der Grenzen liegende Gebiet und im engern

---

[1]) Im jetzigen Kanton Zürich haben nach der Aufzählung in Dr. H. Meyers Ortsnamen des Kantons Zürich (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft, Bd. 6) ca. 150 der hier sich findenden Ortsnamen, die von Personennamen hergeleitet sind, patronymische Form mit den Endungen inchova, inchovun, woraus ikon oder iken entstanden ist, oder einfach inga, ingun, ingen. (So z. B. Zollikon, alte Form Zollinchovun, bei den Höfen der Zollinger, der Angehörigen des Zollo, Nänikon, alte Form Nancinchova, bei den Höfen der Nancinger, der Angehörigen des Nanzo, Wipkingen, alte Form Uuibichinga, bei den Angehörigen des Wibicho, Waltalingen, alte Form Uualtiningun, bei den Angehörigen des Waltino.) Andere Ortsnamen mit Personennamen, ca. 200 an der Zahl, zeigen diese in der Genitivform in mannigfachen Zusammensetzungen (so z. B. mit Au, Bach, Berg, Bühl, Holz, Riet, Rüti u. s. f.). Am häufigsten erscheint die Verbindung eines solchen Namens (ca. 40—50) mit wilari, Weiler, woraus die Endung wil entstanden ist, viel seltener mit dorf. (So z. B. Hinwil, alte Form Hunichinwilari, Weiler des Hunicho, Madetschwil, alte Form Madaloltswilari, Weiler des Madalolt.)

Sinne vorzugsweise das Gemeinland, zuweilen dann etwa auch den hievon gezogenen Nutzen. Nach den Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts sind den einzelnen villæ und zwar oft sehr kleinen Ortschaften regelmäßig besondere marcæ zugetheilt. Unzählige Male kehrt der Ausdruck in villa N. N. et in eadem marca wieder.[1]) Hie und da, aber nicht häufig, finden sich freilich auch größere Marken, die mehrere villæ in sich fassen. So die Mark Goßau, zu der auch Herisau gehört,[2]) die Mark Waldkirch mit Ronwil,[3]) die Mark Uster mit Riedikon,[4]) die Mark Flawil mit Wolfetswil[5]). Die Behauptung, daß die Marken den ganzen Hundertschaften zugestanden haben und mit ihnen verbunden gewesen seien,[6]) ist daher jedenfalls für die Ostschweiz schon in fränkischer Zeit nicht zutreffend. Wohl aber mag die Abgrenzung der einzelnen Marken oft noch nicht so bestimmt festgesetzt gewesen sein, wie z. B. die Grenze zwischen der Flawiler- und Uzwilermark durch missi des Grafen Gerold um 850 geschieden wird.[7]) Und hie und da mag noch Waldung von bedeutendem Umfang vorhanden gewesen sein, die keiner bestimmten Mark zugetheilt war, freier Benutzung der Gaugenossen offen stand und auch königlicher Disposition anheim fallen konnte. Ein Beispiel hiefür gibt die streitig gewordene, noch unausgeschiedene Benutzung von Wäldern und Weiden, wovon vier besondere nemora in königlichem Banne standen, im Rheingau.[8])

Innerhalb dieser Villen waren die Güter der Insassen meist nicht oder nicht mehr gleichmäßig vertheilt. Sehr häufig findet sich in denselben ein größerer Hof, möglicher Weise auch mehrere Höfe, curtes, deren Bestandtheile in den Urkunden bald mehr bald weniger vollständig als dazu gehörig angegeben werden. Es sind

---

[1]) So z. B. Wartmann n. 47, 107, 114, 126, 139, 170, 184, 201, 203, 205, 206, 257, 292, 295, 317, 318, 319 u. f. f. So auch in dem Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich n. 37, 93, 113, 140, 169, 212. — [2]) W. n. 535, 536, 758. — [3]) W. n. 635. — [4]) W. n. 722. — [5]) W. n. 751.

[6]) v. Inama-Sternegg, Ausbildung der großen Grundherrschaften, S. 4. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 202.

[7]) W., Bd. III, Anhang n. 5., S. 686. — [8]) W. n. 680.

dies ein ohne Zweifel noch durchweg aus Holz gebautes Haupthaus (casa, domus, sala), daneben ein casale oder casalia, worunter wahrscheinlich die Hütten der zu der casa gehörigen unfreien Leute, mancipia, zu verstehen sind,[1]) dann die einzelnen Wirthschaftsgebäude (ædificia, officinæ, cupinia, spicarium, equaritia, vaccaritia).[2]) Ein Zaun umgibt den Hofraum mit seinen Gebäuden, die curtis im engeren Sinn, daher sie oft clausa genannt wird. Sogar eine Umfassungsmauer kommt vor.[3]) Zu diesem Hofraum mit seinen Gebäuden gehört von demselben aus bewirthschaftetes Kulturland, regelmäßig terra salica genannt.[4]) Für den Anbau dieses Landes, sowie für Hausdienste, Handwerksarbeit, weibliche Arbeiten findet sich in solchen Höfen in der Regel eine Anzahl eigener Leute, mancipia, die im Hofe wohnen.[5]) Meist wurden sie nur mit dem Hofe zugleich veräußert; an Ausnahmen, wobei die für Grundeigenthum gebräuchliche Uebertragungsform auch für die mancipia angewandt wird, fehlt es aber nicht. — Pertinenz des Hofes sind außerdem gewöhnlich eine Anzahl Bauerngüter, hobæ,[6]) beworben meist von je einem servus des Hofherrn mit seiner Familie, von freien Leuten erst allmälig im weiteren Verlauf. Die zu diesen hobæ gehörigen Wohnungen werden in der Regel in der Nähe des Haupthofes als Mitbestandtheile der villa gestanden haben, sie werden casatæ, ihre Inhaber casati genannt. Ist die Hube besetzt und mit dem gehörigen Inventar von Vieh und Geräthen ausgestattet, so heißt sie hoba vestita.[7]) Die servi, denen solche Huben verliehen sind, erscheinen

---

[1]) W. n. 13, 20, 25, 103, 116, 124, 179, 195. — [2]) W. n. 99, 373, 441. — [3]) W. 38, 60, 67, 195, 246, 442. — [4]) W. n. 38, 42, 83, 123, 143, 372, 373, 621. Nach n. 543 bilden fructus de terra salica et tributa servorum die Einkünfte des Hofes. — [5]) W. n. 373, 374, 534, 228. mancipia salica in n. 543.

[6]) Der in andern Gegenden so gewöhnliche, in gleichem Sinne wie hobæ gebrauchte Ausdruck mansus kommt in den St. Gallerurkunden fast ausschließlich in königlichen Schenkungsurkunden vor und scheint als fränkischen Ursprungs dem st. gallischen Sprachgebrauch fremd geblieben zu sein.

[7]) W. n. 16, 38, 66, 132, 257, 372, 373, 433, 462, 463. n. 18 „servus et uxor ejus cum oba sua et cum omnia quo vestiti sunt“.

als eine höhere, besser gestellte Klasse von Unfreien, die nicht ungemessene Dienste, sondern ein bestimmtes Maß von Zinsen und Frohnden zu leisten haben. Ihr Recht hängt zwar noch ganz von der Gnade des Herrn ab, feststehende aufgezeichnete Hofrechte gibt es noch nicht. Wohl aber bestehen für die Anordnungen des Herrn allgemein gewordene Uebungen, und in der lex Alamannorum 21 finden sich unter den vielen die Kirche begünstigenden Bestimmungen in singulärer Weise auch solche über die Leistungen, welche die servi ecclesiæ zu entrichten haben, vielleicht weniger zum Schutz der servi als zur Sicherung des Interesses der Kirchen. Für das Bestehen allgemeiner Uebungen spricht besonders, daß die Leistung eines servus, meist ohne nähere Angabe, zu Bezeichnung eines bestimmten Zinsmaßes gebraucht wurde.[1]) Andere Bestimmungen, welche bei Veräußerungen von servi Milderung der Lasten oder Verbot einer Erhöhung derselben stipuliren, zeigen hinwieder, wie der Wille des Herrn hier wirksam war.[2]) Den servi dieser Art waren nicht bloß Vieh und Geräthe als peculium zugetheilt, auch mancipia konnten ihnen unterstellt sein,[3]) und wenn Veräußerung erfolgte, geschah dies regelmäßig nur zugleich mit dem von ihnen beworbenen Gute und dessen Inventar.

Da solche größere Höfe mit ihrem Zubehör nicht ganze Villen umfassen, werden daneben, auch wo sie vorhanden sind, regelmäßig noch andere, im Besitz von freien Leuten stehende Bauerngüter, hobæ, mit Gebäuden, Ackerland und Antheil an der Gemeinmark sich gefunden haben.[4]) Mangelte ein größerer Hof, so konnte die ganze villa aus solchen freien Huben bestehen. Einzelne Huben

---

[1]) W. n. 160, 331, 340, 375, 385, 407, 509. Die Bezeichnung ist: unius servi reditio oder redibitio, tributum, redditum, debitum, geldum, frehta, der Inhalt nach n. 407 ähnlich wie in lex Alam. 21, carrada de cervisa cum frisginga. Nach n. 509 sind dies (Frohnden) und feminæ opera nicht inbegriffen. — [2]) W. n. 228, 373, 383. — [3]) W. n. 53, 373. — [4]) In der marca Hoinga, Höngg, werden z. B. eine curtis clericorum und daneben liberi homines erwähnt. Zürch. Urk.-B. n. 190.

kommen nicht selten als Gegenstand von Schenkungen vor,[1]) und öfter tragen sie bestimmte, einen Personennamen enthaltende Bezeichnungen.[2])

Noch manche Spuren deuten darauf, daß die Huben ursprünglich bestimmten, annähernd gleichmäßigen Umfang hatten. Es konnte daher das Wort in etwas anderm Sinn auch überhaupt für ein bestimmtes Landmaß, so einen Waldcomplex, gebraucht werden, so z. B. W. n. 381 hobæ 2 de arabili terra et 8 in silva, n. 447 roncale 1 hobam et amplius continens, n. 476 una hoba in silva. Daher auch die Ausdrücke hoba plena, hoba pleniter emensa, hoba plena et legitime mensurata.[3]) Einmal wird auch das Maß genannt, W. 732 hoba 1 hoc est 40 jugera. Merkwürdig ist der Ausdruck W. 400, una hoba compositionis meæ, welche der Graf Liutolt St. Gallen schenkt. Es deutet dies auf eine Gleichstellung des Werthes einer Hube mit dem Betrage der compositio oder des Wergeldes des Besitzers, und es liegt nahe, hierin eine Erklärung dafür zu finden, weßhalb öfter als Auslösungssumme für dem Kloster geschenkte und zu precarium zurückgegebene Güter das Wergeld bezeichnet wird,[4]) während sonst die Auslösungssummen gewöhnlich viel niedriger angesetzt sind.

Die Wohnungen aller Besitzer von Gütern in einer villa werden in der Regel nahe bei einander gestanden haben und zu einem Dorfe vereinigt gewesen sein, immerhin in der Weise, daß die Wohnungen getrennt bleiben und nicht zusammen hängen, und daß je nach der Beschaffenheit des Terrains die Häuser auch weiter auseinander stehen und in Abtheilungen zerfallen können. Zu einzelnen Höfen außer Dorfverband gaben besonders allmälige Ausrodungen Veranlassung.

---

[1]) W. n. 308, 359, 400, 516, 578, 580, 638, 644, 665, 732. — [2]) So hoba Fruachanolvi (W. n. 163, 311), Richinishoba (W. n. 304), hoba Dancberti und hoba Engilberti (W. n. 331), hoba Wolfnandi (W. 368), hoba Reginfridi (W. n. 493). — [3]) W. n. 479, 493, 580, 586, 588, 643. — [4]) W. n. 88, 108, 135, 142, 143, 186, 228, 375, 385.

Die einzelnen, zu den Villen gehörenden, hauptsächlich in Ackerland bestehenden Huben, seien sie Pertinenzen eines größern Hofes oder selbständige kleinere Bauerngüter, bestehen nicht in gesonderten zusammenhängenden Landcomplexen. Das gesammte Ackerland der villa zerfällt in drei Hauptzelgen (araturæ, zelgæ), in denen zu jeder Hube einzelne Aecker gehören, die gemeinsam mit den übrigen Aeckern der Zelge Winter- oder Sommerfrucht tragen oder brach liegen. Den Beweis hiefür können die in den Urkunden enthaltenen Bestimmungen über Frohnden leisten, welche die Besitzer von zu precarium gegebenen Gütern dem Klosterland zu entrichten haben. Sie beziehen sich auf Aecker in den singulæ araturæ oder zelgæ.[1]) Als Bestandtheile eines Hofes können dann neben dem Ackerland auch einzelne im Privateigenthum stehende Wiesen, Baumgärten, Weinberge, Waldungen, Mühlen vorkommen.

Außer dem Privatland gehört zu jeder villa *Gemeinland*, das der gemeinen Nutzung der Grundbesitzer der villa offen steht. Es ist dies so regelmäßig der Fall, daß die solche Nutzung bezeichnende Formel (cum terris, campis, silvis, pratis, pascuis, viis, aquis aquarumque decursibus) fast bei jeder Veräußerung wiederkehrt. Es wird damit die für die damalige Landwirthschaft unentbehrliche Nutzung an Wald für Holzbezug und Schweinemast, an Weide, Wegen, Quellen, Bächen zusammengefaßt. Sie gilt als zum Privatland gehörende Zubehörde,[2]) daher die bestimmte Hinweisung darauf, daß diese Nutzung geltendes Recht, legitima,

---

[1]) W. n. 80 „per singulas araturas singulas juches arare faciat et collegere et intus ducere". n. 93 „in omne zelga jornale uno arare". n. 95 „per singulas araturas singulos juches arare". n. 113 „in unaquaque zelga ebdomedarii jurnalem arare". n. 120 „unaquaque zelga unum juchum arare sicut mos est in domnico arare". W. 130, 398, 611, 635, 739. — [2]) So W. n. 310 „Rihharteshoba cum omni integritate ad eandem hobam in hac marcha pertinens". n. 459 „una hoba cum omni marcha ad eandem hobam pertinens". n. 576 „cum silvaticis marchis ad hobas pertinentibus". n. 713 „cum omnibus usibus ad curtilia in eadem marca pertinentibus".

gesetzmäßig sei.[1]) Damit wird auch zusammenhängen, daß auf das Gut selbst oder dessen Wohnungen die Bezeichnung legitimæ übergeht,[2]) und man könnte hierin bereits eine Spur davon finden, daß es auch Häuser geben kann, die nicht vollberechtigt sind und daher nicht legitima heißen. Bestimmungen über Beschränkungen des Genußrechtes auf ein bestimmtes Maß erscheinen bei dem bedeutenden Umfang des Gemeinlandes noch nicht als nothwendig, die Hinweisung auf das Bedürfniß des Gutes genügt,[3]) und da freie Leute ohne Antheil an Grundbesitz ohne Zweifel noch selten sich fanden, war es auch nicht nöthig zu bestimmen, ob solchen Leuten Antheil am Gemeinnutzen, so besonders an Holz, zu verstatten sei.

Von besonderer Bedeutung für die Kultur des Landes und bester Beweis für den noch großen Umfang der Waldungen war das in der Gemeinnutzung inbegriffene Recht, in der gemeinen Waldung einen Neubruch, novale, anzulegen, d. h. Waldung auszureuten, Land urbar zu machen und als Lohn für die aufgewendete Mühe sich anzueignen (comprehendere, concapere). Manche Urkunden deuten auf dieses Recht hin, ohne aber über nähere Bedingungen, wie namentlich die Zustimmung der Dorfgenossen, irgend etwas zu sagen. Auffallend ist, wie öfter die Rodung als wilare bezeichnet wird, was also im Unterschied von villa auch einen einzelnen Hof, wie solche allmälig nun häufig

---

[1]) W. n. 680 „Nos fratres Sti Galli in pago Ringowe de justis et publicis traditionibus atque legitimis curtilibus talem usum habuimus, qualem unusquisque liber homo de sua proprietate juste et legaliter debet habere in campis, pascuis u. s. f.“ n. 444 „Cotaniu soll juxta quantitatem hereditatis, quam in Rorscaho possidet, — pastum porcorum aliorunque pecorum seu incisionem ligni omniaque necessaria in diversis utilitatibus pleniter habere“. n. 709 „trado cum omnibus quæ ad possessores ipsius curtis jure legali pertinere debent“. 116, 124. — [2]) W. n. 463 „legitima casata“. n. 644 „legitimum curtile“. n. 680 „legitima curtilia“. — [3]) Nur in einer Urkunde W. 740 wird eine Beschränkung erwähnt. König Ludwig gibt hier tauschweise an das Kloster St. Gallen neben andern Gütern „curtile unum, 2 jugera continens cum via, exitu, talique usu silvatico, ut qui illic sedent sterilia et jacentia ligna licenter colligant“.

entstehen, bezeichnen kann.[1]) Als Umfang eines solchen novale werden W. n. 316 20 juchi cum ædificiis angegeben, in n. 447 runcalis 1 hobam et amplius continens. Die Urkunden erwähnen solche novalia in allmälig zunehmendem Maß.[2])

Daß solches Gemeinland nicht als im Eigenthum der Dorfgenossen stehend gegolten habe, sondern Obereigenthum des Königs daran anzunehmen sei, wie Schröder, deutsche Rechtsgeschichte, S. 202, dies behauptet, davon findet sich keine Spur. Ein solches Recht des Königs bezieht sich nur auf Waldungen und Wildnisse, die noch keiner Mark zugeschieden sind.

Der allgemeinen Annahme des Christenthums unter den Alemannen, die freilich erst zwei Jahrhunderte nach der Ansiedlung in der Ostschweiz vor sich ging, mußte die Erbauung von Kirchen auf dem Fuße folgen, und es zeigen auch die Urkunden schon in manchen Dörfern als einen Hauptbestandtheil derselben die Kirche (ecclesia, basilica), deren Sprengel freilich noch eine Reihe von Dörfern, die erst allmälig mit eigenen Kirchen sich ablösten, umfassen konnte. Direkte Nachrichten über ihre Entstehung mangeln sehr, aber die Art und Weise, wie nach den Urkunden über sie verfügt wurde, zeigt, daß ihre Gründung und Dotirung meist das Werk weltlicher oder geistlicher Grundbesitzer in dem betreffenden Dorfe war, deren Recht an der Kirche und ihrem Gut wie Eigenthum behandelt wurde, immerhin in der Meinung, daß dem die Kirche bedienenden Priester aus dem durch Schenkungen dann oft vermehrten Gute der Kirche[3]) und aus dem allmälig zur Geltung durchdringenden Zehnten der Parochianen der Unterhalt gewährt bleiben sollte. Unter diesem Vorbehalt wurden die Kirchen

---

[1]) W. n. 117. Der presbiter Ratbot schenkt „unum villare, quod meis propriis adquesi manibus aut quidquid ibidem deinceps elaborare potuero". n. 334 wird ein „novale Adalrammiswilare, quantum ibi genitor meus (Adalram) ad eundem locum tam territorii quam silvarum adjacentiis circumquaque excolere videbatur". n. 394 schenkt Otpert „unum wilare, sicut ibidem elaboratum et comprehensum habeo". — [2]) W. n. 69, 119, 209, 352, 394, 405, 418, 429, 479, 534, 540, 547, 560, 574, 766, 793. In 822 wird novalis locus, qui Abbacella nuncupatur, erwähnt. Siehe auch Zeumer, Formulæ, p. 403. — [3]) So erscheinen Kirchen im Besitz von terra salica, hobæ, mancipia, Nutzen

wie andere Güter veräußert, verschenkt, und auch mit ihren Einkünften mochte oft willkürlich genug verfahren werden, bis die Kirchengesetze mehr Autorität erhielten. Doch zeigen die zuweilen vorkommenden unsichern Ausdrücke, daß man sich bewußt war, es liege nicht gewöhnliches Privateigenthum vor; so kommt bereits vor, daß der Herr der Kirche patronus genannt wird (W. n. 68), custos (W. 140), daß von seiner potestas, dominatio die Rede ist (W. 370, 673, 727). Bemerkenswerth ist, wie sehr gewöhnlich das Recht an einer Kirche mehreren Inhabern zu ideellen Theilen zusteht, was Folge von Erbtheilung sein kann, oder auch davon, daß von Anfang an mehrere Gutsbesitzer zu Gründung einer Kirche sich verbunden hatten. [1])

In diesen einzelnen Villen oder Marken mit ihren Bestandtheilen, wie sie nun aufgezählt worden sind, hat man die Ursprünge und die bleibende Grundlage der Landgemeinden zu suchen. Die Verbindung der in ihnen angesiedelten Markgenossen besteht und hat Bedeutung für die gemeinsame Nutzung des Gemeinlandes und auch für gewisse gemeine Nutzungen an dem Privatland (Weide nach der Ernte und auf dem Brachland), die ohne Zweifel, obschon die Urkunden darüber schweigen, [2]) in Geltung waren. Die staatlichen Funktionen dagegen, Gericht und Heerwesen, waren den größern Verbänden, den Grafschaften und Hundertschaften, zugetheilt. Ueber die innere Organisation der Gemeinden fehlt es aus dieser Zeit an allen und jeden Nachrichten. Es liegt aber

---

am Gemeinland. W. 66, 70, 362, 433, 536, 591, 755. — Auffallend ist, wie häufig reichbegüterte presbyteri vorkommen, die aus ihrem Vermögen Schenkungen an das Kloster oder andere Kirchen machen. W. n. 20, 59, 68, 104, 132, 144, 162, 164, 216, 243, 362, 365, 381, 406, 414 u. s. f. Es kann dies zur Erklärung von lex Alam. 12 beitragen, wornach das dreifache Wergeld des presbyter 600 sol. beträgt.

[1]) W. n. 13, 105, 108, 155, 162, 185, 221, 365, 400, 464, 610, 673. Besonders merkwürdig ist n. 673, wornach der Graf mit seinem concilium auf Zeugniß der primores populi fünf Personen die potestas ordinandi über die Kirche Löffingen zuspricht. Für den Fall der Anfechtung des Spruches wird von den bei dem concilium betheiligten optimates Bekräftigung desselben durch Zweikampf vor dem König in Aussicht gestellt. — [2]) Doch spricht W. 439 von pascua communia in agris.

in der Natur der Sache, daß, so sehr auch die Wirkungen des Verbandes auf das Nächste sich beschränken mochten, die Gemeinschaft der Nutzungen an dem Gemeinland und theilweise auch an dem Privatland und die Verbindung der Felder für den Ackerbau Anordnungen verlangten, die auf der Uebereinkunft der Genossen beruhen mußten. Die Inhaber größerer Höfe oder deren Vertreter und einzelner Huben mußten für solche Beschlüsse zusammentreten und sich vereinigen.[1]) Die Dörfer stehen noch nicht unter einem Herrn, und wenn einzelne Spuren von unter den Centenaren stehenden Unterbeamten vorkommen, die vielleicht einzelnen Dörfern zur Beihülfe für Gericht und Polizei vorgesetzt sind,[2]) so sind dies öffentliche, nicht von einer Privatherrschaft abhängende Beamte.

Eine wesentliche Veränderung des früheren Zustandes der alemannischen Gemeinden beginnt allmälig mit Ende des neunten Jahrhunderts. Grundherrschaften entstehen, die über ganze Dörfer sich erstrecken können. Der Weg, wie dies geschah, läßt sich am deutlichsten aus den Urkunden des Klosters St. Gallen erkennen, da für andere Klöster und Kirchen und für weltliche Herren, die ohne Zweifel ihre Herrschaft in ähnlicher Weise ausdehnten, die spärlich vorhandenen Urkunden geringeren Anhalt geben. Vor allem mußte die gewaltige Vermehrung des Güterbesitzes von St. Gallen, die durch die erst gegen Ende des neunten Jahrhunderts versiegenden Schenkungen erfolgt war, für viele

---

[1]) Auf diese Mehrheit von Genossen deutet sehr bestimmt eine seit Mitte des neunten Jahrhunderts in den Urkunden sehr häufig vorkommende Bezeichnung der Marken, welche die Form des Gen. Plur. von Personennamen (ari, gen. pl. aro), die von dem Namen der Mark abgeleitet sind, enthält. So z. B. W. n. 564 Sazouarromarcha, Mark der Sazowarrer, der Insassen der marca Sazouva, n. 535, 536, 750, 758 Cozesouvaromarcha, Insassen der marca Cozesouva, Goßau, n. 607 Oberdorfarromarcha, Haninchovarromarcha, 616 Hostetharromarcha, 640 Huninchovarromarcha, 710 Slattingarromarcha, 775 Eilikouvaromarcha u. s. f. Entsprechend ist die lateinische Form in n. 479 marcha Argungaunensium. — [2]) Cap. missorum von 802 c. 25 (Boret. I, 90). Walter, corp. jur. Germ. III, 527 (Walafrid de exordiis rerum eccles., form. Alsat. 3). S. aber hiezu Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte I, 461, III, 368.

Gemeinden von eingreifender Wirkung sein. Freilich war ein sehr großer Theil der geschenkten Güter nicht zu freier Verfügung an das Kloster übergegangen. Das Kloster ließ sich, um die Schenkung zu erleichtern, meist gefallen, das geschenkte Gut durch einen förmlichen, volksrechtlich geschützten Vertrag dem Schenker für seine Lebenszeit und oft auch für seine Nachkommen mit mehr oder weniger eng gezogener Grenze als precarium zur Nutzung wieder zu übertragen und nur jährlichen Zins und zuweilen auch Frohnarbeit sich vorzubehalten. Auch das Recht zur Wiederlösung durch Hingabe einer bestimmten Summe konnte für den Schenker reservirt bleiben. Erniedrigende Wirkung hatte die Uebernahme eines Zinses zunächst nicht, wie am besten daraus hervorgeht, daß selbst Personen hohen Ranges, Grafen und Grafensöhne, solche Zinse auf sich nahmen.[1] Aber für Leute geringeren Standes, namentlich wenn Frohndienste übernommen wurden, konnte doch leicht ein Abhängigkeitsverhältniß aus der Zinsbarkeit hervorgehen, wie dies einige Urkunden deutlich zeigen.[2] Auch mußte im weiteren Verlauf, wenn keine Lösung geschah, freier Anfall an das Kloster oft erfolgen,[3] und dann hatte das Kloster in der Hand, für andere Verleihung die Bedingungen frei festzusetzen. In den spätern Jahrhunderten verschwindet die Form des precarium, andern Formen der Leihe Platz machend, völlig.[4] Zu ähnlichen Folgen wie das precarium konnte Schenkung von Zinsen, welche Güterbesitzer dem König oder Grafen schuldeten, an das Kloster, auch ohne Uebertragung des Eigenthums an den Gütern, führen. Die Zinsbelastung mochte im weitern Verlauf

---

[1]) W. n. 57, 108, 135, 170, 375, 386. S. indeß Ekkehardi (IV) casus sancti Galli in Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte, n. F. H. 5 u. 6, S. 81. — [2]) W. n. 425. Heilram trabirt Güter „in ea ratione, ut mundburdum ab ipso monasterio abeam." 440, 537, 562. Arnolt und Altini trabiren, „ut — sub monasterii dominio firmiter consistant et equitent ubicunque eis præceptum fuerit". — [3]) W. n. 603: „si posteritas legitima procreatione, quod plerumque contingit, defecerit." — [4]) Annäherung an die hofrechtliche Leihe zeigt z. B. W. n. 780, welche dem Precaristen verstattet, das Nutzungsrecht an „censarii vel mansionarii" des Klosters zu veräußern.

Gemeinden von eingreifender [illegible] sehr großer Theil der geschenkten [illegible] an das Kloster übergegangen. [illegible] Schenkung zu erleichtern, [illegible] durch einen förmlichen, volksrechtlich [illegible] Schenker für seine Lebenszeit und [illegible] mit mehr oder weniger eng gezogener [illegible] Nutzung wieder zu übertragen [illegible] zuweilen auch Frohnarbeit sich vorzubehalten. [illegible] zur Wiederlösung durch Hingabe einer bestimmten Summe konnte für den Schenker reservirt bleiben. [illegible] die Uebernahme eines Zinses [illegible] hervorgeht, daß selbst Personen hohen Ranges [illegible] und Grafensöhne, solche Zinse auf sich nahmen.[1] [illegible] Standes, namentlich wenn [illegible] konnte doch leicht ein Abhängigkeitsverhältniß aus der Zinsbarkeit hervorgehen, wie dies einige Urkunden [illegible].[2] Auch mußte im weiteren Verlauf, wenn [illegible] Anfall an das Kloster oft [illegible] in der Hand, für andere [illegible] zusetzen. In den spätern [illegible] des precarium, andern [illegible] Zu ähnlichen Folgen [illegible] Zinsen, welche Güterbesitzer [illegible] an das Kloster, auch ohne [illegible] Gütern, führen. Die [illegible]

---

[1]) W. n. 57, 108, 135, [illegible] sancti Galli in Mittheilungen [illegible] S. 81. — [2]) W. n. 425. Heilram [illegible] ab ipso monasterio abeam." 440, [illegible] sub monasterii dominio firmiter [illegible] ceptum fuerit". — [3]) W. n. 603: [illegible] contingit, defecerit." — [4]) [illegible] W. n. 780, welche dem [illegible] mansionarii" des Klosters zu [illegible]

leicht zu der Auffassung, als ob das Eigenthum selbst an das Kloster übergegangen sei, Anlaß geben.[1])

Aus diesem so ausgedehnten Güterbesitz des Klosters ging zwar noch kein zusammenhängendes Gebiet hervor, er umfaßte einzelne Höfe und Güter in einer großen Anzahl von Gemeinden, und auch die vielen seit Mitte des neunten Jahrhunderts vorkommenden Gütertäusche, welche den Besitz mehr abzurunden suchten, konnten das Ziel nur unvollkommen erreichen. Aber ein wichtiges Mittel, um Einheit zu fördern und Grundherrschaft allmälig auch auf ganze Gemeinden auszudehnen, wurden die dem Kloster ertheilten Immunitätsprivilegien, welche den öffentlichen Beamten das Betreten des Klostergebietes untersagten und sie nöthigten, für Ausübung der Gerichtsbarkeit, soweit sie ihnen in peinlichen Sachen und in Rechtsstreitigkeiten der Immunitätsleute mit dritten außer der Immunität sitzenden Leuten noch zustand, die Vermittlung des Herrn des Gebietes in Anspruch zu nehmen. Es hatte dies Bezug auch auf freie Insassen von dem Kloster zinsbaren Gütern, wenn sie nicht noch andere freie Güter daneben besaßen oder das Auslösungsrecht sich vorbehalten hatten.[2]) Dadurch wurde eine Organisation herrschaftlicher Gerichtsbarkeit erforderlich und diese über freie Insassen der Immunität und für Strafsachen den vom Kloster bestellten advocati übertragen, die überhaupt für Rechtshandlungen des Klosters als Beistand zugezogen wurden. Die Urkunden zeigen letztere gleichzeitig in bedeutender Anzahl,[3]) und es läßt sich wenigstens zum Theil nachweisen, daß ihnen für ihre Amtsthätigkeit betreffend Klostergüter und Klosterleute bestimmte größere Bezirke angewiesen waren. Sie werden den centenarii der öffentlichen Verfassung an die Seite gestellt. Andern Ursprungs ist die Gerichtsbarkeit, die seit Fixirung der Hofrechte im zehnten Jahrhundert in den

---

[1]) W. 226, 252, 312, 328, 691. — [2]) W. n. 720, 730. — [3]) Ein Verzeichniß dieser advocati enthält der Excurs zur vita Sti Galli von Meyer von Knonau in den Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte, H. 12, S. 140 ff.

Grundherrschaften für die unfreien Leute sich bildet. Zur Handhabung des Hofrechtes bestehen nun auch hier Gerichte, denen die grundherrlichen Beamten (Meyer) vorsitzen. Seit Mitte des zehnten Jahrhunderts zeigt sich eine Ausdehnung der Immunität des Klosters, welche die Gewährung voller Gerichtsbarkeit enthält und das Klostergebiet einer Grafschaft der öffentlichen Verfassung gleich stellt. Eine Person höheren Ranges erscheint nun als oberster advocatus des Klosters, und sein Gericht wird gleich dem öffentlichen Gerichte als mallus bezeichnet.[1]) Nicht selten mochte hieran eine Ausdehnung dieser Gerichtsbarkeit auch über freie Grundeigenthümer, wo das praktische Bedürfniß der Abrundung dafür sprach, sich anschließen.

Auf den Zustand der Gemeinden, in denen bedeutender Klosterbesitz sich befand, mußte diese Erweiterung herrschaftlicher Gewalt eingreifenden Einfluß üben. Es fehlt nicht an Spuren von Besorgnissen vor Bedrückungen durch das Kloster, welche so weit gingen, daß das Kloster selbst in Schenkungsurkunden Bestimmungen zum Schutze dagegen aufnehmen mußte.[2]) Besonders auf das Recht an der Gemeinmark konnten solche Uebergriffe um so eher Anwendung finden, als Privatverträge über den Genuß daran, welche Abweichungen von dem legitimen Recht der Pertinenz von Privatgrundstücken begründen können, nun zuweilen vorkommen.[3]) Es konnte hieraus mit mehr oder weniger Recht hie und da ein Zustand hervorgehen, wornach die Disposition über das Gemeinland der Gemeinde, auch wo noch andere freie Grundeigenthümer darin saßen, ganz an den herrschaftlichen Klosterhof überging. Für besseren und geordneteren Anbau des Landes mochte die Veränderung günstig wirken, aber bezahlt wurde diese Förderung der Kultur durch wesentliche Minderung der alten Freiheit. Wie für das Kloster St. Gallen, so werden auch für die königlichen Güter, die bischöflichen Kirchen, für andere ebenfalls

---

[1]) W. n. 797, 806, 812, 815. — [2]) W. n. 780 (widerrechtliche Erhöhung des Zinses), 806 (injustæ injuriæ), 809 (iniquitates), 388 (Zinsauflage gegen Vertrag). [3]) W. n. 426, 439, 463, 469, 483, 513, 534, 537, 550, 802.

mit Immunitätsrecht begabte Klöster gleichartige Folgen sich ergeben haben und ebenso für die Herrschaften weltlicher hoher Herren, der Grafen und königlichen Vasallen.[1]) Bei den letztern kam für Ausdehnung der Herrschaftsrechte noch unterstützend hinzu, daß, wie die Capitularien zur Genüge zeigen, die öffentliche Gewalt, namentlich das Heerbannsgebot, häufig dazu mißbraucht wurde, Grundeigenthümer zur Uebertragung ihrer Güter und zu Zinsauflage zu nöthigen.[2])

Aus der Westschweiz sind aus diesem Zeitraum zu wenig Urkunden erhalten geblieben, als daß ein sicheres Urtheil über den Zustand der Gemeinden gebildet werden könnte. Indessen lassen die schon durch die Erhaltung der romanischen Sprache wahrscheinlich gemachte Fortdauer des Zustandes, wie er für Gallien bekannt ist, d. h. der Bewerbung des im Eigenthum von Großgrundbesitzern befindlichen Bodens durch abhängige Colonen und unfreie Leute, sowie die für die spätere Zeit bestimmt bezeugte Erscheinung, daß Grundherrschaft hier durchaus die Regel bildet, darauf schließen, daß auch damals schon die bäuerliche zu Gemeinden vereinigte Bevölkerung unter der Herrschaft eines Grundherrn aus an die Scholle gebundenen Colonen und unfreien Leuten bestand. Die in Folge der Einwanderung der Burgunder geschehene Gütertheilung wird in dieser Hinsicht kaum große Aenderung gebracht und nur zum Theil neue Herren an Stelle der alten gesetzt haben.

Auch in Graubünden bestand Grundherrschaft und Colonat, wofür das Testament des Bischofs Tello von 766 einen Beleg gibt, in weitem Umfang, und auf von dem Bischof abhängige Lage der römischen Provinzialen deuten die capitula des Bischofs Remedius aus dem Anfang des neunten Jahrhunderts. Der freie „patrianus“ hatte nur das doppelte Wergeld (60 sol.) des servus (30 sol.), und bereits fanden sich hier zu höherer Ehre gelangende Ministerialen des Bischofs, zu denen auch Unfreie

[1]) S. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, IV, 249 ff. — [2]) Beispiele hiefür, freilich aus späterer Zeit, in den acta Murensia, Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. 3, Kloster Muri, S. 16, 65, 68.

gehören konnten; majores als herrſchaftliche Ortsbeamte ſtanden an der Spitze der Ortſchaften oder Gemeinden.[1]) Die Zahl der freien kleinern Grundbeſitzer ſcheint indeß bedeutend größer geweſen zu ſein als die Zahl der Unfreien, und noch mehr wurde ſie dies durch deutſche Einwanderung in einzelne Thäler.

Zweite Periode.

Vom zehnten bis ins ſechzehnte Jahrhundert.

Die ſchon in der vorigen Periode beginnende, für das Gemeindeweſen wichtige Veränderung der ſozialen Zuſtände erlangt allmälig vom zehnten und elften Jahrhundert an im Zuſammenhang mit einer großen Umwandlung der ganzen Verfaſſung noch viel weiter gehende Entwicklung. Ihr Reſultat tritt im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert als vollſtändig gebildet und nun auch im Einzelnen ſicher nachweisbar hervor. Aber wie es geworden, liegt, da Urkunden und namentlich Rechtsquellen vom zehnten bis Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nur ſpärlich vorhanden ſind, wenigſtens für ſpezielle Nachweiſe noch ſehr im Dunkeln, und nur die Hauptmomente, welche die Veränderung hervorgerufen und dazu getrieben haben, laſſen ſich im Großen und Ganzen wohl erkennen. Das Lehensweſen, das eine beſondere perſönliche Treuverpflichtung mit Ertheilung von Benefizien oder Lehen in Verbindung bringt, bildet ſich aus und ergreift nicht nur Grund und Boden in weitem Umfang, ſondern in Folge der ſchon bei den Nachfolgern von Karl dem Großen beginnenden Schwächung der königlichen Macht auch die Aemter und deren Einkünfte. Die Grafenämter werden als königliche Lehen zum erblichen Privatbeſitz und das Gebiet der Grafengewalt, ſchon an ſich ſelten

[1]) S. v. Planta, das alte Rätien, S. 292 ff., S. 371 ff. daſ. Teſtament des Biſchof Tello, S. 443, Capitula des Biſchof Remedius, S. 449.

mehr ganze Gaue umfassend, wird zudem vielfach zertheilt und zersplittert, nicht bloß durch die schon in der vorigen Periode begründeten Immunitäten der geistlichen Stifter und Klöster und der königlichen Besitzungen, sondern auch durch die Ablösung größerer weltlicher, eigenen Grundbesitz mit andern Rechtstiteln verbindender und zuweilen mit vollem Grafenrecht begabter Herrschaften. Wie die Grafschaften werden auch die Hundertschaften zerstückelt und deren Befugnisse meist auf kleinere Gebiete sich beziehende Lehensobjekte. Im Zusammenhang hiemit steht die Umwandlung des Heerwesens, das die Heere nun ganz aus Reiterei bildet und den Heeresdienst durch die Kronvasallen, die geistlichen und weltlichen Senioren mit den von ihnen beliehenen Leuten leisten läßt. Es entsteht die umfassende Vereinigung der Ritterschaft, die selbst unfreie, Kriegsdienst leistende Leute, Ministerialen, in sich aufnimmt und die Stände umbildende Wirkung ausübt. Geistliche und weltliche Herren werden mit der von ihnen beliehenen Ritterschaft als Glieder der übermächtigen Aristokratie von dem Königthum reell wenig mehr abhängige Träger der öffentlichen Gewalt, und damit ist das Sinken des Standes der Gemeinfreien, soweit sie nicht in den Lehensverband und die Ritterschaft eintreten, nothwendig verbunden. An Stelle des eigenen Heerdienstes treten auf die Güter gelegte Lasten; noch andere Lasten erzeugt in der kriegerischen Zeit das Bedürfniß des Schutzes durch kriegstüchtige Glieder der Aristokratie, und mit einigen altes Recht noch hie und da erhaltenden Ausnahmen kann sich Theilnahme an der Rechtspflege und eigene Rechtssatzung nur noch in den kleinen Kreisen der einzelnen Gemeinden geltend machen.

Auf der andern Seite hebt sich der Zustand der unfreien Leute durch Annäherung an die vielfach in denselben Gemeinden wohnenden abhängig gewordenen freien Leute bedeutend. Bestimmte Ausbildung des Hofrechtes, Fixirung der Lasten, Vererblichkeit des zur Nutzung überlassenen Grundbesitzes beginnen die früher so große Kluft zwischen Unfreien und Freien auszufüllen. Wenn daher auch größere, annähernd ganze Gemeinden umfassende Grund-

herrſchaften im Beſitze weltlicher und noch weit häufiger geiſtlicher Herren ſich nun zahlreich finden, iſt wenigſtens mit Bezug auf Gemeinderecht und Belaſtung der Grundſtücke die Verſchiedenheit von andern Gemeinden ohne bedeutende Grundherrſchaft nicht mehr ſehr groß, und Anfänge eines eigenen Rechtes der Dorfleute, ſelbſt Beſtimmungen über den landwirthſchaftlichen Betrieb zu ſetzen, können überall ziemlich gleichmäßig ſich bilden. In gewiſſen Schranken wieder auflebende Selbſtändigkeit von Gemeinden mahnt an die frühere Zeit.

Gegenüber dem ariſtokratiſchen Lauf der Entwicklung fällt aber in dieſelbe Zeit als immer wichtiger werdendes Gegengewicht die Entſtehung der Städte, in denen allmälig das Bürgerthum in neuer Weiſe alte Gemeindefreiheit wieder herſtellt. Das corporative Zuſammenhalten, der Schutz, den Mauern und Thürme gewähren, und der Wohlſtand, den Gewerbe und Märkte erzeugen, ſind die Mittel, durch welche mit Beihülfe der ertheilten Privilegien die der übrigen Richtung der Zeit widerſtrebenden Erfolge möglich gemacht werden. Nur ausnahmsweiſe unter dem Schutze des Gebirges, wo männliche Wehrhaftigkeit ſich leichter behaupten konnte, gelangen einzelne Landgemeinden zu ähnlicher Selbſtändigkeit und Freiheit, und einer Verbindung ſolcher Landſchaften mit Städten verdankt die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft ihr erſt nach langen und harten Kämpfen mit dem widerſtrebenden Adel ſicher geſtelltes Daſein. Das Reſultat aller dieſer Entwicklungen ſteht mit Anfang des ſechzehnten Jahrhunderts feſt gegründet da, und es beginnt mit deutlicher Grenze für das Gemeindeweſen — in der Schweiz noch mehr als in andern Ländern — eine neue Zeit, die einen Abſchnitt zu ſetzen gebietet.

Ueber den Zuſtand der Landgemeinden in den letzten Jahrhunderten dieſer Periode haben wir nun zahlreiche und umfaſſende Quellen. Die zwiſchen Grund- und Leibherr oder Vogt und den Dorfgenoſſen beſtehenden Rechte und Pflichten, die für die Gemeindeglieder geltenden privat- und ſtrafrechtlichen Normen, die Ordnungen, welche die Betreibung der Landwirthſchaft und die Nutzung des Gemeinlandes reguliren, ſind in der Oſtſchweiz

mehr ganze Gaue umfassend, wird zudem vielfach zertheilt und zersplittert, nicht bloß durch die schon in der vorigen Periode begründeten Immunitäten der geistlichen Stifter und Klöster und der königlichen Besitzungen, sondern auch durch die Ablösung größerer weltlicher, eigenen Grundbesitz mit andern Rechtstiteln verbindender und zuweilen mit vollem Grafenrecht begabter Herrschaften. Wie die Grafschaften werden auch die Hundertschaften zerstückelt und deren Befugnisse meist auf kleinere Gebiete sich beziehende Lehensobjekte. Im Zusammenhang hiemit steht die Umwandlung des Heerwesens, das die Heere nun ganz aus Reiterei bildet und den Heeresdienst durch die Kronvasallen, die geistlichen und weltlichen Senioren mit den von ihnen beliehenen Leuten leisten läßt. Es entsteht die umfassende Vereinigung der Ritterschaft, die selbst unfreie, Kriegsdienst leistende Leute, Ministerialen, in sich aufnimmt und die Stände umbildende Wirkung ausübt. Geistliche und weltliche Herren werden mit der von ihnen beliehenen Ritterschaft als Glieder der übermächtigen Aristokratie von dem Königthum reell wenig mehr abhängige Träger der öffentlichen Gewalt, und damit ist das Sinken des Standes der Gemeinfreien, soweit sie nicht in den Lehensverband und die Ritterschaft eintreten, nothwendig verbunden. An Stelle des eigenen Heerdienstes treten auf die Güter gelegte Lasten; noch andere Lasten erzeugt in der kriegerischen Zeit das Bedürfniß des Schutzes durch kriegstüchtige Glieder der Aristokratie, und mit einigen altes Recht noch hie und da erhaltenden Ausnahmen kann sich Theilnahme an der Rechtspflege und eigene Rechtssatzung nur noch in den kleinen Kreisen der einzelnen Gemeinden geltend machen.

Auf der andern Seite hebt sich der Zustand der unfreien Leute durch Annäherung an die vielfach in denselben Gemeinden wohnenden abhängig gewordenen freien Leute bedeutend. Bestimmte Ausbildung des Hofrechtes, Fixirung der Lasten, Vererblichkeit des zur Nutzung überlassenen Grundbesitzes beginnen die früher so große Kluft zwischen Unfreien und Freien auszufüllen. Wenn daher auch größere, annähernd ganze Gemeinden umfassende Grund-

herrſchaften im Beſitze weltlicher und noch weit häufiger geiſtlicher Herren ſich nun zahlreich finden, iſt wenigſtens mit Bezug auf Gemeinderecht und Belaſtung der Grundſtücke die Verſchiedenheit von andern Gemeinden ohne bedeutende Grundherrſchaft nicht mehr ſehr groß, und Anfänge eines eigenen Rechtes der Dorfleute, ſelbſt Beſtimmungen über den landwirthſchaftlichen Betrieb zu ſetzen, können überall ziemlich gleichmäßig ſich bilden. In gewiſſen Schranken wieder auflebende Selbſtändigkeit von Gemeinden mahnt an die frühere Zeit.

Gegenüber dem ariſtokratiſchen Lauf der Entwicklung fällt aber in dieſelbe Zeit als immer wichtiger werdendes Gegengewicht die Entſtehung der Städte, in denen allmälig das Bürgerthum in neuer Weiſe alte Gemeindefreiheit wieder herſtellt. Das corporative Zuſammenhalten, der Schutz, den Mauern und Thürme gewähren, und der Wohlſtand, den Gewerbe und Märkte erzeugen, ſind die Mittel, durch welche mit Beihülfe der ertheilten Privilegien die der übrigen Richtung der Zeit widerſtrebenden Erfolge möglich gemacht werden. Nur ausnahmsweiſe unter dem Schutze des Gebirges, wo männliche Wehrhaftigkeit ſich leichter behaupten konnte, gelangen einzelne Landgemeinden zu ähnlicher Selbſtändigkeit und Freiheit, und einer Verbindung ſolcher Landſchaften mit Städten verdankt die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft ihr erſt nach langen und harten Kämpfen mit dem widerſtrebenden Adel ſicher geſtelltes Daſein. Das Reſultat aller dieſer Entwicklungen ſteht mit Anfang des ſechzehnten Jahrhunderts feſt gegründet da, und es beginnt mit deutlicher Grenze für das Gemeindeweſen — in der Schweiz noch mehr als in andern Ländern — eine neue Zeit, die einen Abſchnitt zu ſetzen gebietet.

Ueber den Zuſtand der Landgemeinden in den letzten Jahrhunderten dieſer Periode haben wir nun zahlreiche und umfaſſende **Quellen.** Die zwiſchen Grund- und Leibherr oder Vogt und den Dorfgenoſſen beſtehenden Rechte und Pflichten, die für die Gemeindeglieder geltenden privat- und ſtrafrechtlichen Normen, die Ordnungen, welche die Betreibung der Landwirthſchaft und die Nutzung des Gemeinlandes reguliren, ſind in der Oſtſchweiz

im vierzehnten und noch häufiger im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert mit größerer oder geringerer Vollständigkeit unter Mitwirkung der Betheiligten und daher bindender Autorität sehr gewöhnlich schriftlich aufgezeichnet worden, und eine große Zahl dieser in der Regel den Namen Offnungen oder Dorf- oder Hofrödel tragenden Weisthümer ist durch den Druck nun zugänglich geworden.[1]) Sie zeigen in ihrer oft so anziehenden, das reale Leben unmittelbar wiedergebenden Sprache trotz aller Verschiedenheiten im Einzelnen eine in den Grundzügen durchgängig sich findende Uebereinstimmung, die eine einheitliche Darstellung möglich macht. Weit seltener sind Aufzeichnungen von Weisthümern dieser Zeit aus den übrigen Theilen der Schweiz, namentlich dem Kanton Bern (mit Ausnahme des ehemals dem Bischof von Basel gehörenden Theils) und der Westschweiz[2]) vorhanden oder doch durch den Druck zugänglich geworden, und doch kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch hier die Rechte der regelmäßig vorhandenen Dorfherrschaft zur Fixirung und Eröffnung gelangten. Aus Graubünden[3]) und Wallis[4]) wird berichtet, daß Statuten über bäuerliche Rechte, Allmendnutzungen u. s. f. (in Oberwallis Bauernzünfte genannt) in großer Anzahl vorhanden seien, publizirt sind aber nur wenige derselben. In den Landschaften des Gebirges, welche, größere Markgenossenschaften bildend, in dieser Periode zur Freiheit gelangten, ist die Rechtsbildung von anderer Art. Freie Beschlüsse der Genossen, ohne Einfluß der Herrschaft, setzen hier das Recht, und Aufzeichnungen

[1]) Die große von Jakob Grimm begonnene Sammlung der deutschen Weisthümer hat in Band 1, 4, 5 und 6 theils in Folge direkter Mittheilung, theils durch Wiederabdruck der in schweizerischen Zeitschriften (besonders Schauberg, Beiträge zur Kunde der Zürcherischen Rechtspflege und Zeitschrift für noch ungedruckte schweizerische Rechtsquellen, Zeitschrift für schweizerisches Recht, Argovia, Thurgauische Beiträge) erschienenen Offnungen den größten Theil dieser Weisthümer, so weit sie bereits publizirt sind, aufgenommen. Ungedruckte finden sich aber immer noch. — [2]) Die von Forel herausgegebenen chartes communales du pays de Vaud (Mémoires et Documents, Bd. 27) enthalten mit wenigen Ausnahmen Stadtrechte. — [3]) Zeitschrift für schweiz. Recht. Neue Folge, III, 223. — [4]) ibid. VII, 174.

solcher Beschlüsse, deren Anfänge in das Ende des dreizehnten und das vierzehnte Jahrhundert fallen, finden sich in den freilich meist erst im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert zusammengestellten alten Landbüchern gesammelt.

Für die spezielle Darstellung des Gemeindewesens dieser Zeit ist das ebene Land von dem Gebirge zu sondern. Die Art der Landwirthschaft und zum Theil auch die politische Entwicklung ist eine verschiedene, und es gibt dies den Gemeinden der einen und andern Gegenden regelmäßig ein nicht gleichartiges Gepräge.

Das Gemeindewesen der ebenen Schweiz — wir müssen uns hier freilich nach dem angeführten Zustand der Quellen hauptsächlich an die Ostschweiz halten — zeigt in dieser Zeit einen im Ganzen sehr gleichförmigen Entwicklungsgang. Er besteht im Wesentlichen darin, daß die Gemeinden und ihre Bewohner nun mit wenigen Ausnahmen unter Grundherrschaft und Vogtei oder auch Vogtei allein gerathen sind, also die ehemalige Selbständigkeit eingebüßt haben, daß dann aber im vierzehnten und noch allgemeiner im fünfzehnten Jahrhundert die Dorfschaften wieder zu freierem Genuß genossenschaftlicher Rechte gelangen und für Besorgung ihrer lokalen Angelegenheiten eigene, meist von ihnen selbst gewählte Vorsteher erhalten. Die von geistlichen Stiftern und von dem Adel ausgeübte Herrschaft milderte sich, und bei dem vielfachen Verfall des Adels in der Schweiz gegen Ende des Mittelalters und dem häufigen Uebergang seiner Rechte an die landesherrlichen Städte und Landschaften wurde der Zustand, wenn schon letztere zunächst in die erworbenen Rechte der früheren Herren eintraten, doch ein anderer und für lokale Selbständigkeit günstiger. Es ist dies eine wichtige, der Schweiz eigenthümliche historische Thatsache, die über der noch vorhandenen Versagung des Antheils am staatlichen Regiment meist zu sehr übersehen wird.

Grundlage der Gemeindeverbände, wie sie schon in alter Zeit bestanden und erhalten geblieben sind, bildet fortwährend die landwirthschaftliche Gemeinschaft, die auf gemeinsamen Zelgenanbau, gemeinsame Weide und Holznutzung sich bezieht. Von sehr verschiedenem, bald größerem bald kleinerem, oft sehr

kleinem Umfang, haben diese Verbindungen ein durch ihre Natur von selbst gegebenes zähes Leben. Sie verbreiten sich, soweit Ackerbau besteht, über das ganze Land hin. Zunächst nur privatrechtlicher Art, bilden sie doch die Unterlage zu weiterer Entwicklung als öffentliche Gemeinden. Ueber ihre Einrichtung geben nun die Offnungen mit vielfach ähnlichen, sich gegenseitig ergänzenden Bestimmungen reichhaltigen Aufschluß, der zeigt, daß der für die frühere Periode schon geschilderte Zustand im wesentlichen erhalten geblieben ist, wenn schon die Bevölkerung sich bedeutend vermehrt haben wird.[1]) Aneinander grenzende Hofstätten, auf denen die noch durchaus hölzernen und leicht beweglichen Häuser stehen,[2]) bilden das Dorf. Die Häuser selbst sind in der deutschen Schweiz nicht wie in der Westschweiz zusammen verbunden, und die Hofstätten sollen zum Schutz gegen Hühner, Gänse, Schweine dem Nachbar Frieden geben d. h. durch Verzäunung ihn sicher stellen.[3]) Neue Hofstätten außerhalb des Dorfes anzulegen wurde nicht leicht zugelassen, und wenn dies doch geschah,[4]) mußten zum

[1]) Hiebei ist im Allgemeinen zu verweisen auf die vorzügliche, einläßliche Darstellung in Joh. Meyer, Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes, I, 210 ff. S. auch Miaskowski, Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirthschaft der deutschen Schweiz, S. 4 ff. — [2]) Offn. des Hauses Tobel (Thurg. Beiträge H. 28, S. 75 A. 7) „was hüser uff aignen güetern stond, das sol gelegen guot sin. Was hüser uff lechen stond, das ist varend guot."

[3]) Offn. von Wellhausen (Grimm, I, 256): „je einer sol dem andern zu end dem Dorff hinab frid geben, jeder ober dem underen." Offn. von Wülflingen (Grimm, I, 136): „all die Hofstätten, die ze Wülflingen sindt, da sind hüser uff alder nit, die sond frid gehn, jeder ußer dem innern den tag, aber so es nacht würt, so mag einer sinen frid zühen in Huß uf sein ußlen, ob er wil, also in gutem fride soll daß Dorff sein." Offn. von Magdenau (Grimm V, 188): „Die Hofzün und Hoftürli sond alweg fridbar sin für gens und für schwin." Offn. von Kilchberg (Grimm I, 205): „von der gens wegen, die sollen hinder den Hofturlin beliben." Urk. d. Probstei Zürich (Hotz, zur Geschichte des Großmünsterstifts und der Mark Schwamendingen, Urkundenbuch, S. 6): „unser kelner und sin nakomen sol die Hofstat mit zünen und mit allem fride haben in Gewarsami, das davon nieman schad beschehe."

[4]) Offn. von Zihlschlacht (Grimm VI, 343): „es soll ouch keiner ußerhalb des Dorfes etter in keine güter heüser oder scheuren buwen one einer herschaft und der gemeind gunst und willen."

Schutz des umliegenden Landes besondere Bestimmungen getroffen werden, die in den Offnungen ihren oft heiteren Ausdruck finden. [1]) Es konnte daher auch die Verpflichtung bestehen, eine Ehofstatt, d. h. eine altberechtigte Hofstatt, die unbehaust war, und die man nicht selbst „bezimbern" wollte, einem Neueinziehenden um bescheidenen Zins zu leihen. [2]) Auch im weitern Umfang sicherten Zäune die dem Dorf zunächst liegenden Krautgärten, Baumgärten, Hanfbündten, Weinberge, Wiesenstücke gegen Schädigung und waren daher in dem nähern Gebiet des Dorfes, dem sogenannten „Dorfetter", mit inbegriffen. [3]) Der kleine Zehnten von solchen Grund-

---

[1]) Offn. von Schwarzenbach (Grimm I, 217): „welcher ein Hauß ußerhalb der vier Ettern der Dörffern hätte alb eins ußerhalb buwte, desselbigen Hüner sollend nit ferner noch witter gewalt haben vom Huß zu gohn, dann so wit und fer die fraw, die in selbigem huß wohnet, wann sy damitten uffem tach uffem first staht, mit einer sichlen bym spitz mit der linggen hand gefasset under dem rechten bain werffen mag, darmit und darburch auch niemandts kein schaden beschechen thue." Aehnlich Offn. von Kilchberg (Gr. I, 206), von Fällanden (Gr. I, 29), von Oberuzwil (Gr. V, 196).

[2]) Offn. von Burgau (Gr. I, 199): „wo man ein Hofstatt zu Burgow vindet, die ainem füglich ist, wes die och sige, wer der begert und die zymern wil, dem sol man die lichen umb ainen bescheidnen zins, und ob sy des zins nit ains werden möchten, was sy dann ain gericht zu Burgow erkennt —, daz süllen baid tail halten." Offn. von Helfenswil u. s. f. (Gr. V, 171): „wer in die gericht züchen wil, wo dann ain rechti ehafti Hofstatt ist, dem sol man die lichen umb ain zins, es sige dann, daß der, des sie ist, selb bezimbern welli."

[3]) Offn. von Ellikon (Gr. I, 117): „Der frid vacht an an dem fallentor und gatt an den Hanfbüntten abhin, so ferr als bez ammans gart gätt u. s. f." Offn. von Wengi (Gr. V, 137): „man sol brü valentor machen in dem Dorf". Offn. von Wellhausen (Gr. I, 257): „all gärten sollen gegen den wisen und den äckern ihnen selbs frid geben. Es soll ouch ein weingarten ihm selbs frid geben und ein köllgarten." Offn. von Tettingen (Gr. I, 301): „der meyer sol den Brül (gewässerte Wiese) in einem etter haben summer und winter." Besondere Sorge wurde für Einzäunung der Weinreben getragen. Offn. von Wülflingen (Gr. I, 139): „die wynreben zu W. sollend also in gutem frid sein und ligen als ein guth in nün ettern." Offn. von Mülheim (Gr. I, 263): „alle, die wingarten oder Reben hand, söllen die verzünen und vermachen, daß ein muetterschwyn mit neun frischlingen umb und umb die reben loffen und durch die zün nit kommen mögendt, und söllen die zeun mit zweyen ättern geätert sein."

stücken kommt deßhalb auch unter dem Namen Etterzehnten vor.[1]) Außerhalb dieses Dorfetters lag das regelmäßig in drei gesonderte Zelgen (französisch sole, mas) getheilte Ackerland der Gemeinde. Winterfrucht (Roggen, Spelz, Weizen), Sommerfrucht (Haber, Gerste) und Brache wechselten hier jährlich in der Weise, daß in zwei Zelgen Winterfrucht und Sommerfrucht neben einander geerntet werden konnten, während die dritte Zelge brach lag. In jeder Zelge hatten die Güterinhaber des Dorfes ihre Aecker. Die bestellten, wie man sagte, in Esch liegenden Aecker wurden nach der Ernte gleich wie das Brachland der gemeinen Weide der Genossen (dem Trieb und Tratt) geöffnet, und es wurde deßhalb nöthig, nach dem Ansäen die Zelgen bis nach der Ernte mit Zäunen zu schließen. Die Offnungen schärfen unter Androhung von Buße ein, die Zäune um die Kernenzelg am St. Martinstag, um die Haberzelg am St. Walpurgstag (1. Mai) oder auch am h. Crütztag im Herbst und am h. Crütztag im Mai zu vollenden.[2]) Einschläge auf der Brach mit besonderer Verzäunung wurden etwa verstattet, aber nur falls der Betreffende auch wirklich den Einschlag ansäen wollte.[3]) Befanden sich Wiesen neben dem Ackerland, so mußten sie, wenn sie gebannt und im Esch liegen sollten, im Frühjahr auch eingezäunt werden. Nach der Heu- oder Emdernte (jedenfalls am St. Michelstag, 29. Sept., Offnung von Töß, Gr. I, 130) mußten sie wieder „ufgethan" und der Gemeinweide geöffnet werden.[4])

---

[1]) Recht der Herrschaftsleute zu Reinach u. s. f. (Rechtsquellen von Basel, II, 77): „Die underthanen sollen des kleinen etterzechends ledig sein." — [2]) Gr. I, 8, 149, 204, 255. — [3]) Gr. I, 179. — [4]) Offn. von Rüblingen (Meyer, Unoth I, 17): „uff sant Michels abent sollent alle unser wisen offen sin. Wenn unser velb ledig wird, so sond ouch die veldwisen, die darinne ligen, ouch ledig sin, und sond ouch in frid ligen, so die zelgen in frid ligen." Ebenso nach Quisard, coutumier de Vaud, I, 8a, 9 (Zeitschrift f. Schweiz. Recht, XIV, 155): „Les prés non recordz (einschürige Wiesen) sont deffendus entrer avecq le bestial estranger pour pasturer — sans licence de celluy à qui appartient, dempuys la sainct George jusques apres la faulx, et les prés portans recordz (Emd) sont deffensables toute l'année." S. auch charte de la commune du Chatelard (mém. et docum. XXVII, 282).

Von diesen Privatgütern durch Zaun oder doch Marchen geschieden,[1]) befand sich bei den Dörfern überall wie in der alten Zeit so auch jetzt noch fortwährend Gemeinland, Gemeinmarch (abusive auch Gemeinwerch genannt), bestehend aus Allmend (Allmeinde) im eigentlichen engern Sinn, dem Weideland, und aus Waldung zur Benutzung für Bauen, Zäune, Brand, Schweinemast und an offenen Stellen auch für Weide. In den Urkunden und Offnungen findet sich seit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts für Gemeinnutzung sehr häufig der Ausdruck „won und weid", der schon zu so viel Controversen Veranlassung gegeben hat. Bald soll won auf Grasnutzung oder Heubezug, bald auf die Holznutzung, bald auf Frühlingsweide im Gegensatz zu Sommer- und Herbstweide sich beziehen. Alle diese Erklärungen halten aber nicht Stich. Wald erscheint in den Formeln neben won und weid, Wiesen mit Heubezug gibt es als Gemeinland nicht, während won in der stäten Verbindung mit weid offenbar auf Gemeinnutzung sich beziehen muß, und Beschränkung auf eine bestimmte Zeit der Weide wird willkürlich und künstlich in die Urkunden hinein getragen. Dagegen ist eine sehr beachtenswerthe und wie ich glaube richtige Erklärung, gestützt auf bündnerische Urkunden, in der Dissertation von Dr. Moosberger, die bündnerische Almende, Zürich 1891, enthalten. Eine Urkunde von 1572 aus dem Sagenser Dokumentenbuch enthält die Stelle: „beid gemeindten Sagenz und Lax sollend alle Jar und ein yedes zwen tag won thun und usrütten wald. — Die von Sagenz sollen wunnen." Hiernach wäre won ursprünglich der durch Reuten und Schwenden von Wald befreite, für Weide gewonnene Boden,[2])

[1]) Offn. von Töß (Gr. I, 130): „an welichen orten unser Gemeinwerk an die güter stoßt, sond die güter vor der allment zünen uff uns frid geben." Rechte des Dorfes Meggen (Zeitschrift f. Schweiz. Recht, n. F., II, 235): „wer gutt hett, die an den gemeinwerch stoßen, der sol es sundern mit offner march old aber mitt lebenden lütten von dem gemeinwerch." — [2]) Dazu stimmt die Form, wie sie z. B. in einer Urkunde von 1388 (Boos, Urkundenbuch der Landschaft Basel, S. 488) sich findet: „in holtzeren, velden, wunnen, weiden." Urkunde von 1457 (Boos, S. 953): „mit höltzeren, velde, wunnen und weyden." Ebenso Urkunde von 1464 (Boos, S. 1016). Urkunde von 1363 (Herrgott, geneal. Habsburg. III, 710): „mit Holz, mit veld, mit wunne, mit weiden."

und erst von da aus ist dann nach aller Wahrscheinlichkeit der Ausdruck won und weid, um alle Weide zu bezeichnen, zu allgemeiner Anwendung gelangt und zu einer beliebten tautologischen Formel, wobei an die ursprüngliche Bedeutung nicht mehr bestimmt gedacht wurde, geworden. — Häufig kommt vor, daß die Gemeinmark, die keinem Dorfe mangeln kann, wenigstens mit Bezug auf einzelne Stücke noch mehreren Dörfern gemeinsam gehört.[1]) Ueber die Dörfer der Westschweiz, die ebenfalls Gemeinland besitzen, wird berichtet, daß sich hier nicht selten neben kleineren Gemeinschaften auch größere finden, in denen für mehrere Dörfer zusammen gemeinsame Nutzung besteht.[2])

Neben diesen Dorfschaften mit landwirthschaftlicher Gemeinschaft finden sich, wohl hauptsächlich, wie dies schon früher angegeben worden, in Folge allmäliger Urbarmachung von Gemeinland, öfter einzelne Höfe, die zu klein sind, um als besondere Gemeinden zu gelten, und die einen besondern abgeschlossenen Complex ohne Antheil an der Kulturgemeinschaft eines Dorfes für sich bilden. Um solche Höfe mit einer Gemeinde in Verbindung zu bringen, sind andere Momente als die landwirthschaftliche Einigung, Unterstellung unter gemeinsame Herrschaft, Gericht, Steuer, Dienst erforderlich, und es kommt auch vor, daß einzelne selbständig für sich geblieben sind. Sie erscheinen in den Quellen mit der Bezeichnung „beschlossene Höfe" oder „Höfe in Stecken". Damit wird gesagt, daß sie mit Bezug auf Gemeinnutzung von dem benachbarten Dorfe getrennt sind und deßhalb besonders eingezäunt werden sollen. Die Pflicht, den Zaun herzustellen, liegt dem

[1]) Offn. von Nieder- und Mettmenhasli (Gr. IV, 309): „die weid in dem riett sond sy beid teile Hasle und Nöschikon mit einanderen nießen." Rechtung zu Dübendorf (Schauberg, Zeitschrift für Rechtsquellen, I, 105): „och sprechent die von tuebendorff, dz di von hegnow zuo inen an dem dritten jar weidgenossen syen in das Eschenriet." Offn. von Nieder-Rordorf (Argov. v. 1865, S. 265): „Die von Nieder-Rordorf hand wunn und weid zuo denen von Kilwangen und von Nüwenhof (Stetten und Rüti zu denen von Nieder-Rordorf)." — [2]) Essai sur les communes du canton de Vaud, Lausanne, 1828 I, 9 ff. Chambrier, histoire de Neuchâtel et Valangin, S. 19 ff.

betreffenden Hofe ob, und wenn wegen Versäumniß Schaden entsteht, hat er diesen zu tragen.[1])

Zu der Unterlage der landwirthschaftlichen Gemeinschaft kommt in dieser Periode als zweites für die Gemeindebildung wichtiges Moment die Unterstellung der einzelnen Gemeindebezirke unter dieselbe Herrschaft hinzu. Es trägt diese Herrschaft regelmäßig den Namen „Twing und Bann". Für Twing erscheint in den lateinischen Urkunden der gleichbedeutende Ausdruck districtus (Recht der öffentlichen Gewalt, zu gebieten, zu strafen)[2]), und Bann, bannus, ist das von alter Zeit her gebrauchte Wort für das Recht zu gebieten und zu verbieten, dann auch für Gebot und Verbot selbst und für die auf der Uebertretung stehende Strafe. Die Anwendung von districtus und bannus auf Gemeinden ist erst Folge der seit dem zehnten Jahrhundert sich allmälig vollziehenden Umwandlung der Verfassung, welche die öffentliche Gewalt in den Gemeinden fast überall zum eigenen Rechte geistlicher und weltlicher Herren machte. Eine frühe Anwendung auf eine Gemeinde findet sich im Zürcher Urkundenbuch n. 233, Vergabung von Embrach von 1044: „in omni utilitate, scilicet areis, edificiis, banno." Trouillat, monum. de l'hist. de l'ev. de Bâle I, n. 183 von 1139: „villa Villare

---

[1]) Offn. von Wiedikon (Schaub., Zeitschr. I, 17): „item umb den hof uff Frießenberg, der sol sich selber zünen und im frid geben an dero von Wiedikon schaden, und sol der so uff dem hof ist mit sinem vich nit heruß faren noch die von wiedikon mit irem vich nit hinin faren." Hofrecht von Adligenswil (Gr. I, 164): „item es sind acht höf die ligent umb Adelgaschwil, die söllent ligen in stecken und sönd weder tretten noch etzen in dem Hof zu Adelgaschwyl." Offn. von Borsikon (Gr. I, 52): „es sol ouch der hoff ze Breitenmatt ein inbeschloßner hof sin und was schaden er herus tut das sol er ablegen, were ouch, das dem hof schad hinin beschechе, das sol im niemen ablegen." — [2]) In den Immunitätsurkunden kommt distringere in diesem Sinne mit Bezug auf die Amtsthätigkeit der öffentlichen Beamten regelmäßig vor, z. B. Zürch. U.-B. n. 68, 84, 96. S. auch die von Otto I. dem Bischof von Chur ertheilte Vergabung (Mohr, cod. diplom. I, 80): „vallis pergalliæ cum omni districtione placiti et panni hactenus ad comitatum pertinentis." Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, VII, 252 A. 1.

cum coloniis, nemore, banno et aliis pertinentiis.“ Später häufiger, so z. B. in Wyß, Fraumünster-Urkunden n. 141 von 1255: „cum omni districtu seu bannis eidem curti seu in eandem curtim attinentibus, qui in vulgari dicuntur Getwing.“ Herrg. II, 351 von 1259: „curtes cum universis libertatibus instituendi, destituendi, districtibus, bannis et juribus dominii, proprietatis seu advocatiæ.“ [1]) Regelmäßig wird nun gesagt, so in dem Habsburgischen Urbar und in den Dorfoffnungen, wem Twing und Bann in der Gemeinde zustehe, und unter Twing und Bann wird die Befugniß verstanden, die für die landwirthschaftliche Ordnung erforderlichen Gebote und Verbote, die ehemals den freien Dorfgenossen zugestanden hatten, bei feststehender, meist geringer Buße (3—9 Schillinge) zu erlassen, also Art und Weise der Holznutzung, der Weide auf Gemeinland und Privatland zu bestimmen, über Herstellung der nöthigen Zäune und Wege zu wachen. Dazu gehört ferner die Aufsicht über Weinschenk, Müller, Bäcker, und es ergibt sich aus diesem Rechte die Möglichkeit, Bannrechte einzuführen, ausschließliche Nutzung von Jagd und Fischerei für die Herrschaft zu behaupten. Mit Twing und Bann regelmäßig verbunden, aber dem Begriffe nach davon geschieden [2]) ist das Civilgericht über das Recht der vor diesem Gericht zu fertigenden Güter und das persönliche Recht der Leute, die der Herrschaft angehören, wie auch über Geldschuld, während das Strafgericht über Frevel nicht nothwendig damit zusammenhängt und sehr oft in anderer Hand liegt. Immerhin bezieht sich auch das niedere Strafgericht nun meist je auf einzelne Gemeinden, und sind also auch in dieser Hinsicht nun Rechte der öffentlichen

[1]) Möglich ist auch eine Trennung von Twing und Bann von der curtis, deren Pertinenz das Recht gewesen war. Wyß, Fraum.-U. n. 312 von 1288: „curtis cum omnibus juribus et pertinentiis suis, exceptis jure patronatus, bannis, districtibus, si qui curti essent connexi, quos per venditionem transferre non vult in ementes.“ — [2]) Rechte des Fraumünst. Z. in Rümlang (Gr. IV, 332) „twing und bann über lüt und über gut und über alles, das das gutzhuß hat ze Rümlang, und alle gericht sind sin, ane tübin und frefin, die einem vogt angehören“.

Gewalt in Verbindung mit der privatrechtlichen Gemeinde getreten. Nur das hohe oder Blutgericht besteht in der Regel noch für größere Gebiete und liegt in höherer Hand. Es liegt in dieser durch die Öffnungen und Urbare entschieden bezeugten Zertheilung eines bedeutenden Theiles der öffentlichen Gewalt auf die Gemeinden eine wesentliche Umwandlung des früheren Zustandes, deren vom zehnten bis zwölften Jahrhundert sich vollziehender Gang selten mehr im Einzelnen nachweisbar ist.

Da Twing und Bann auf die einzelnen Gemeinden sich bezieht, begreift sich leicht, daß der Ausdruck auch Anwendung auf das Gebiet selbst gefunden hat und von Twing und Bann einer Gemeinde, wie heutzutage noch von dem Bann einer Gemeinde gesprochen wird.

Die Herrschaft, welche den Besitz von Twing und Bann gewährt, kann auf verschiedenem Grunde ruhen und verschiedenen Ursprung haben. Sie kann aus wirklicher Grund- und Leibherrschaft, die über die ganze Gemeinde und deren Insassen oder, was viel häufiger der Fall ist, den größten Theil der Gemeinde bestanden hat und die dann durch Verleihung, freiwillige Ergebung oder Gewohnheit unter Aufhebung oder doch Minderung des früheren scharfen Gegensatzes von unfreien und freien Leuten auch über den übrigen Theil der Gemeinde Herrschaft erlangt hat,[1]) hervorgegangen sein. Besonders häufig ist dies der Fall bei den Besitzungen der Klöster und geistlichen

[1]) Herrgott II, 851: Verkauf von Dietikon und Schlieren durch die Grafen von Habsburg an das Kloster Wettingen von 1259: „cum juribus ad easdem curtis tam jure proprietatis, quam imperialis infeodationis et consuetudinis attinentibus et annexis.“ Offn. von Höngg (Gr. I, 5): „ein probst (vom Großmünster Zürich) hat in dem Dorf und in dem Banne ze Höngg alle gerichte und zwing und bann von des kaisers gewalt aller sachen und twingnuß aller lüte ane dieb und frävelinan, die einem vogt des dorfs zugehörent.“ — Ein merkwürdiges Beispiel, wie nahe man sich den Zusammenhang des Rechtes an Grund und Boden mit dem Gericht über die darauf sitzenden Leute dachte, gibt eine in dem Diplomatar des Großmünsters von Zürich f. 175 enthaltene Urkunde. Joh. Thye, Sänger der Probstei, theilt hiernach seinen Hof zu Schowingen ob Hottingen (Vögelin, Altes Zürich II, 520) in fünf Theile und gibt sie fünf

Stifter und hängt hier zusammen mit der der bischöflichen Kirche und wenigstens den ältern größern Klöstern und Stiftern regelmäßig ertheilten Immunität, die denselben eigene Gerichtsbarkeit oft noch über den eigenen Grundbesitz hinaus verlieh. Seltener ist (nach den großen Schenkungen an geistliche Stiftungen) solche Grundherrschaft über ganze Gemeinden, wenigstens in der Ostschweiz, in weltlicher Hand geblieben, und ihr Ursprung, wenn er nicht auf von einem geistlichen Herrn ertheilten Lehen beruht (wie z. B. in Elgg, Neftenbach, Dürnten, Mönchaltorf), verliert sich hier mehr im Dunkel. Die unter Grundherrschaft stehenden Gemeinden zeigen in ihrer Einrichtung, obschon die obige Darstellung im übrigen auch auf sie Anwendung findet, einiges Besondere. So vor allem enthalten diese Gemeinden einen größeren Hof, den Meierhof oder Kelhof, der dem grundherrlichen Beamten, dem Meier oder Keller verliehen ist und der seinen Ursprung in der alten größeren curtis mit ihrem Salland hat.[1]) Meier und Keller können sich öfter neben einander finden, der erstere mit Leitung des Dorfgerichtes und Handhabung der Dorfordnung,[2]) der letztere mit dem Einzuge der Zinse und anderer Abgaben für den Grund- und Leibherrn betraut. Oft aber ist nur der eine oder andere für beide Arten von Funktionen vorhanden.[3]) Der Umfang ihrer Befugnisse ist oft so bedeutend[4]) und auch

Personen zu Erbe. Er erklärt: „was uf diesen teilen geschiht mit worten alb werken freventlich und unfreventlich und umb gülte und umb alle sachen, da sol ich umbe richten, und ensol dirre Hof noch lüte noch gut — niemanne anders gebunden sin mit gerichten, mit stüren, mit cinsen, mit hünern noch mit enhein Dienst." 1319.

[1]) Urk. des Traum. Zürich n. 185: Der Kelhof in Seebach „salica terra ecclesiæ Turicensis". Diplom. des Großm. Zürich f. 17. Der villicus in Rieden anerkennt, „curtem seu villicatum in Rieden esse salicam terram, quæ vulgo dicitur sellant". — [2]) So hat der Meier dafür zu sorgen, daß die Güter besetzt seien und es kann ihm sogar die Befugniß zustehen, die Leute dazu zu zwingen. Offn. von Eschenz (Gr. IV, 424), von Köllikon (Gr. V, 62). [3]) Recht des Gotteshauses zu Luzern (Gr. IV, 368): „ich erteile 15 meyerhove, die (des gotzhus) eigin sint und als mengen kelnhof, der ist jeclicher als arm, das der meyer mus keller und meyer sin von Birs unz an Brüningen." — [4]) So z. B. nach den Offnungen von Eschenz (Gr. IV, 423), Emmen (Gr. IV, 371), Malters (Gr. IV, 375).

eigenmächtigen Uebergriffen ſo ſehr ausgeſetzt, daß Inhaber dieſes Amtes, auch wenn ſie eigene Leute ſind, zuweilen zu ritterlicher Lebensweiſe ſich aufſchwingen und in den Ritterſtand eintreten.[1]) Die Urkunden geben vielfach Zeugniß von der Bemühung der Grundherren, den Uebergriffen dieſer Beamten entgegen zu treten und namentlich daran feſtzuhalten, daß Amt und Hof Amtslehen und nicht Erblehen ſeien, daher leicht wieder entzogen werden können.[2]) Ueber die Größe eines ſolchen Hofes im Verhältniß zu den übrigen Gütern gibt z. B. ein Auszug aus dem Urbar des Kelleramtes Großmünſter Zürich betreffend Schwamendingen (Hotz, zur Geſchichte des Großmünſters und der Mark Schwamendingen, II, 38) einen Anhalt. Der Kellhof enthält hiernach 145½ Juchart und eine Hanfpünt von 1 Juchart, während die 13 Huben verſchiedene Größe von 44—94 Juchart haben. Eigenthümlich iſt auch den grundherrlichen Gemeinden die längere Erhaltung der alten Eintheilung des Bodens in Huben, denen nun scopozæ, Schuppiſſen, als kleinere zu Erbe oder Lehen verliehene Güter ſehr häufig an die Seite treten. Woher dieſe kaum über das zwölfte Jahrhundert hinaufgehende, nun ſo weit verbreitete Bildung von Schuppiſſen ſtamme, iſt eben ſo dunkel wie Urſprung und Bedeutung des Namens ſelbſt.[3]) Es muß

---

[1]) Continuatio casuum Sti Galli (St. Gall. Mittheil. H. 17, S. 99): „in hac pestilentia fideles hujus ecclesiæ inter se possessiones nostras dividebant; ministeriales optimos mansus curiarum nostrarum eligebant; cellerarii ecclesiæ jura villicationis in modum beneficiorum habere contendebant et contra consuetudinem quidam ex ipsis more nobilium gladium cingebant.“ S. dazu ib. Anm. 253. Offn. von Wieſendangen, wo das Kloſter Petershauſen Grundherr war (Gr. I, 142): der Meyer Junker von Hegi hat Zwing und Bann und das Civilgericht zu bleibendem Beſitz. — [2]) Zu Entſcheidung eines Streites zwiſchen dem Fraum. Zürich und dem Meier in Horgen berufene Schiedsrichter erkären 1210 (Z. U. B. n. 370): „omnes curtes claustri cum suis appendiciis et decimas annuatim omni contradictione postposita vacare debere.“ Schiedsgerichtliche Urtheile betreffend Uebergriffe der Meier in Mur und Seebach (Wyß, Fraumünſter-Urk. n. 168, 185). — Recht des Hofes zu Hüningen (Burkhardt, die Hofſtöbel von Dinghöfen am Oberrhein, S. 67): „ein kein meyer ſol ein edelmann ſein.“ — [3]) S. hierüber Meyer, Geſchichte d. Schw. B. I,

ein Bedürfniß vorhanden gewesen sein, für durch Zertheilung entstehende kleinere Güter einen bestimmten Ausdruck zu gewinnen, und es scheint das Wort an Stelle älterer Bezeichnungen wie diurnalis, tresjusjurnalis [1]) getreten zu sein. In der Westschweiz kommt als wahrscheinlich gleichbedeutend lunagium, lunaris, lunaticus vor. Die Größe der Schuppis wird verschieden angegeben, bald als ein Viertheil, bald als die Hälfte einer Hube. [2]) Eine von dem Kloster St. Urban zu Roggwil vorgenommene Eintheilung der Güter in 72 Schuppissen, die noch gegenwärtig fortbesteht, zeigt als Umfang einer Schuppis zwölf Jucharten, wovon neun Juchart Acker, drei Juchart Wiesland sind (Gr. I, 177). Wie die Güter der Huben finden sich auch die Güter der Schuppis je in den einzelnen Zelgen vertheilt. Weitere Zertheilung der als Huben und Schuppissen verliehenen Güter konnte selten ganz vermieden werden. Es blieb aber in der Befugniß des Grundherrn, den Zins von den einzelnen Stücken mit Hülfe eines der Betheiligten nur als ein Ganzes zu beziehen und nöthigenfalls, wenn die Hülfe versagt, das Ganze anzugreifen, die ursprüngliche Einheit oft lange noch erkennbar. [3])

In den Gemeinden, die unter geistlicher Grundherrschaft stehen, befindet sich das Strafgericht über Frevel regelmäßig in den Händen eines weltlichen Vogtes. Die seit alter Zeit für

---

223. — Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins I, 352, erklärt „scoubpoza“ (von scoub, Garbe und pozan, schlagen) als Ort, wo man Garben drosch, Scheuertenne, in Baiern heißt Dreschen noch jetzt schaubpossen (Schmeller, Bair. Wörterbuch III, 305).

[1]) diurnalis regelmäßig in den acta Murensia, denen Aufzeichnungen des zwölften Jahrhunderts zu Grunde liegen. tresjusjurnales in dem Güterverzeichniß des Klosters Allerheiligen, darüber ist geschrieben id est scopozzi (Quellen z. Schweizergesch. III, 126). — [2]) 1/4 nach Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1859, S. 22 ff., 1/2 nach dem Maße des zugetheilten Holzrechtes in Offn. von Laufen (Gr. I, 107). — [3]) Offn. von Knonau (Gr. I, 53). Offn. von Erlenbach, A. 9 (Schauberg, Beitr. VIII, 286): „was zinsen man dem herrn lougnet, wer dann die Schuoppis hat, darin der Zins gehört, der mus den gichtig machen, der den zins sol — were aber, das er dz nit täte, so mag min Herr die Schuoppis und was güttern darin gehörend angriffen.“

Klöster und Stifter bestehende, von weltlichen Herren ausgeübte Kirchenvogtei ist zu einem selbständigen Rechte geworden, das den alten Charakter einer von der geistlichen Stiftung abhängigen, zu ihrem Schutz und zur Beihülfe bei weltlichen Geschäften nothwendigen Beamtung verloren hat, als Quelle von Einkünften gilt und zu mißbräuchlicher Bedrängniß des Klosters oder Stiftes oft Anlaß gibt. Das hohe oder Blutgericht ist, seit die Immunität dasselbe mit umfaßte, gewöhnlich in die Hand eines obern dem Herrenstande angehörigen Vogtes oder auch des Königs selbst mit Ausdehnung auf das ganze Immunitätsgebiet gekommen, während auf dem Wege der Lehensertheilung das Gericht über niedere Frevel nebst dem Recht auf Steuerbezug für den zu leistenden Schirm [1]) in den einzelnen Gemeinden an Leute des Ritterstandes gelangt sein kann. Die Eigenthümlichkeit dieser Art von Vogtei zeigt sich in der Regel deutlich darin, daß von den Frevelbußen nur ein Theil, gewöhnlich ein Drittheil, dem Vogte zukommt, während zwei Drittheile dem geistlichen Stifte verbleiben. Die Ausscheidung der Competenz zwischen dem geistlichen Grundherrn oder dessen Beamten, dem Meier, und dem Vogt, die in solcher Weise unter Ausdehnung des grundherrlichen Gerichtes auch über ursprünglich freie Leute als Regel allmälig sich festgestellt hat, kann freilich ausnahmsweise auch anders geordnet sein, dies besonders da, wo die Vogtei in der hohen Hand eines mächtigen Herrn lag. Twing und Bann wird dann dem Vogte zugeschrieben. [2]) Auch kommt vor, daß wie über Frevel, so auch über Geldschuld das Gericht dem Vogt zugetheilt wird. [3]) Noch größere Abweichungen von

[1]) Rud. v. Wasserstelz als Vogt (Z. U.-B. n. 634): „quia pro eis protegendis militare tenemur, proventus in pullis, in diurnis serviciis, in justis judiciis, rationabili tamen servato moderamine, percipere licebit." Offn. von Wipkingen (Gr. IV, 302): „ein vogt sol si och schirmen, so verr er mag mit dem rechten, bz si z'Zürich nieman verbieten (Arrest auf sie legen) noch mit geistlichem gericht ustriben sol untz an ein recht." — [2]) So namentlich nach dem Habsburg. Urbar in einer Anzahl Gemeinden, in denen die Herrschaft Habsburg die Vogtei besitzt, außerdem z. B. in Oberwinterthur (Gr. I, 126), Fällanden (Gr. I, 27). — [3]) Offn. von Wigoltingen (Gr. IV, 413). Offn. von Sulgen, Rüti und Mühlibach (Thurg. Beitr. I, 27).

der ursprünglichen Regel können durch den freigegebenen Verkehr entstanden sein. So haben die geistlichen Grundherrn, wie St. Gallen und der Bischof von Constanz, oft selbst die Vogtei durch Kauf an sich gebracht, und es kann königliche Verleihung einem Stift den Blutbann ohne Betheiligung eines Vogtes (so der Probstei Zürich in Fluntern, Rieden, Meilen) ertheilt haben.

Anderen Ursprung hat die Twing und Bann verschaffende Herrschaft über die Gemeinde, wenn sie nicht auf Grundherrschaft beruht. Sie kann hier nur direkt aus der öffentlichen Verfassung und dem öffentlichen Rechte hervorgegangen sein. Häufig findet sich nämlich je für einzelne Gemeinden eine weltliche niedere Vogtei, deren Inhaber Twing und Bann nebst dem Civilgericht und zugleich damit verbunden auch das Gericht über niedere Frevel besitzt. Sie kann möglicher Weise noch den Trägern der obern Gewalten, den Gau- oder nunmehr Landgrafen, oder den Grafen und freien Herren, die durch Ablösung oder Exemtion größere Gebiete als Herrschaften mit oder ohne Grafenrechte besitzen, als zu der Graf- oder Herrschaft gehörend und die Competenz der alten Centenare mit in sich begreifend, verblieben sein. Weit häufiger aber ist sie in neuer Weise über einzelne Gemeinden auf dem Wege der Lehensertheilung oder etwa auch durch Pfandschaft [1]) Leuten des Ritterstandes als erbliches Recht zugetheilt worden und später dann nicht selten durch Kauf auf Städte oder auch Leute des Bürgerstandes übergegangen. Der Inhaber einer solchen Vogtei kann freilich auch eigene Güter in der betreffenden Gemeinde besitzen. Aber die Grundherrschaft mit ihrem Rechte tritt hier zurück vor der aus anderer Quelle fließenden Gewalt, und soweit sie nicht vorhanden ist, sind die dieser Gewalt unterworfenen Leute Eigenthümer ihrer Güter, die zwar mit Lasten und Steuern, aber nicht mit Grundzinsen beschwert sind, geblieben. Als Vogtleute

[1]) Solche Vogteien, deren Lehenschaft bestimmt bezeugt ist, bestehen z. B. in Altstätten, Pfungen, Flach, Ottenhausen, Nürenstorf, Hüntwangen, Benken, Oberwil, Muttenz, Trostberg. Zu Pfand gegebene Vogteien z. B. in Ellikon, Oberhasle.

haben sie dem Vogt der Gemeinde Hühner, Steuer, oft auch Frohnden zu leisten, ihre Güter vor dem Vogtgericht fertigen zu lassen und in beschränkter Weise auch mit kriegerischem Zuzug zu dienen. Eine besonders drückende aber nicht überall sich findende Abgabe kann der sogen. dritte Pfenning, d. h. der dritte Theil des Kaufpreises bei Verkauf der Güter sein. Die Herrschaft, unter die sie gerathen sind, soll den für sie Bedürfniß gewordenen Schutz und Schirm geben,[1]) und es kann daher auch vorkommen, daß freiwillige Unterwerfung unter eine solche Vogtei eingetreten ist.[2]) Nur hie und da haben in Erhaltung alten Rechtes einzelne freie Leute von dieser niedern, zu erblichem Rechte gewordenen Vogtei sich frei erhalten können und sind mit eigener Betheiligung an der Wahl ihres jeweiligen untern Richters unmittelbar den Grafen oder einem ähnliche Gewalt besitzenden freien Herrn unterworfen geblieben. Da sie den Heerdienst nicht mehr persönlich leisten, sind sie von Lasten auch nicht frei geblieben, aber dieselben sind doch bedeutend geringer als bei Vogtleuten. In dem Umkreis des ihre zerstreut liegenden Wohnungen in sich schließenden Bezirkes sind noch Ueberreste der sonst verschwundenen Centenen zu suchen, wie in ihrem untern gewählten Richter ein Nachfolger der sonst in der Vasallenschaft der Grafen und freien Herren untergegangenen Centenare.[3])

Meist liegt der aus Grundherrschaft oder weltlicher Vogtei stammende Twing und Bann über eine Gemeinde in einer Hand. Aber Ausnahmen hievon finden sich nicht selten. Mehrere Grundherrschaften können in einer Gemeinde vorkommen, von denen keine das alleinige Uebergewicht erlangt hat. Diesen Zustand

---

[1]) Offn. von Dübendorf (Schaub. Zeitschr. I, 102): „sprechent die von Tuebendorf, sy haben dz recht zu einem vogt, wenn dz ist, das krieg hie uffstuend und ein volk uszuge, dz dann der vogt ze stund sol uffsitzen, inen das kund tuon und sy versorgen, verhüten und vergonnen so best er mag, das dz volch durch ir dorff noch über ire güter nit ziche." — [2]) Offn. von Engwil (Gr. I, 284). Habsb. Urbar Anh. S. 319 betr. Gößerawile und Winikon. — [3]) Näherer Nachweis über diese Verhältnisse findet sich in der folgenden Abhandlung über die freien Leute u. s. f.

bezeichnet das Habsb. Urbar mit dem Ausdruck: „Jeder richtet über die Sinen.“ [1]) Oder es kann neben einer Grundherrschaft und Kirchenvogtei über einen Theil der Gemeinde weltliche Vogtei für einen andern Inhaber bestehen, und Twing und Bann deßhalb getheilt sein. [2]) Ist der weltliche Vogt, wie dies besonders im Thurgau häufig vorkommt, zugleich Grund- und Leibherr in einem Theil der Gemeinde, so gilt zwar für Güter und Leute in dem Dorfe verschiedenes Recht, aber für Twing und Bann und Gericht kann doch das ganze Dorf vereinigt sein. Nicht ausgeschlossen wird endlich durch einheitlichen Twing und Bann über eine Gemeinde, daß einzelne Güter und Leute darin sich finden können, die einem andern Grund- oder Leibherren gehören. Dann kann für solche Güter und Leute mit Bezug auf das Recht selbst an den Gütern und auf persönliche Verhältnisse ein Gerichtsstand bestehen in einem andern größern Hofe ihres Herrn, und Twing und Bann in der Wohngemeinde dann nur Wirksamkeit für sie behalten in dem Gericht über Geldschuld und in den Dingen, die zur Dorfordnung gehören. [3]) Befinden sich Güter, die unter Grundherrschaft oder Vogtei einer Gemeinde stehen, im Besitze von Leuten, die außerhalb der Gemeinde wohnen, so bleibt für das Recht an den Gütern Gericht und Dorfordnung der Gemeinde geltend, in der sie liegen. So lösen sich die Verhältnisse, die in den Dorfoffnungen oft so mannigfach und verwickelt erscheinen, im Grunde ziemlich einfach, und wenn auch das Recht der Güter und der Leute in den Gemeinden oft verschieden ist, bleibt doch die weit vorherrschende Stellung derselben unter den gleichen Twing und Bann ein wichtiges Mittel, den Zusammenschluß der Gemeinden zu fördern. Sie kann auch bewirken, daß von der landwirth-

---

[1]) So z. B. Habsb. Urb., S. 106 (Niedern), S. 108 (Niederglatt und Nöschikon), S. 233 (Trüllikon). — [2]) So in Hedingen (Hof von Pfäffers und daneben Vogtei des Inhabers der „Veste“), Fluntern (Hof der Großm. und Vogtei der Stadt Zürich). Wädenschweil (Herr v. Wäd. und Abtei Zürich). — [3]) S. hierüber den Aufsatz über die Collision verschiedener Privatrechte, Zeitsch. f. schweiz. Recht, II, S. 48—52.

schaftlichen Gemeinschaft einer Gemeinde gesonderte benachbarte Höfe doch Glieder derselben werden.

Der Kirchverband, so bedeutend sein persönlicher Einfluß auf die Kirchgenossen auch ist, bleibt doch von der Geschichte und Entwicklung der weltlichen Gemeinden zunächst unabhängig und folgt seinen eigenen Gesetzen. Schon räumlich ist sein Gebiet noch meist größer als das der weltlichen Gemeinde und umfaßt mehrere der letztern, und seine innere Wirksamkeit, obschon sie nicht bloß auf kirchliche, sondern auch auf privatrechtliche Dinge sich bezieht, hat doch einen von der weltlichen Gemeinde gesonderten Bereich und besonderes durch die Kirchengesetze bestimmtes Recht. Näher darauf einzutreten ist daher hier nicht erforderlich und würde auch, um irgend genügendes zu sagen, zu weit führen. Nur kurz möge daher hier auf die für die Landwirthschaft so wichtig gewordene Zehntenlast, die, obschon meist kirchlichen Ursprungs und unter geistlicher Gerichtsbarkeit stehend, so häufig in weltliche Hände übergegangen ist, hingedeutet werden. Häufig sind auch auf das kirchliche Pfrundgut Lasten zu Gunsten der weltlichen Gemeinde, wie das Halten von Wucherthieren, gelegt worden,[1]) und es kommt vor, daß dem Kirchherrn, dem Inhaber des Pfrundgutes, der von dem die Seelsorge ausübenden Geistlichen verschieden sein kann, ein halb geistliches, halb weltliches Gericht (Kanzelgericht), das außer auf Zehnten und Zinse, auch auf Ehe- und Unzuchtsfälle und kleine Frevel sich bezieht, zugestanden wird.[2]) Erst später sind öfter einzelne mehr staatliche Funktionen, wie die Armensorge, sittenpolizeiliche Aufsicht, Schulwesen den Kirchgemeinden übertragen worden, wodurch letztere, zugleich ihrem Umfang nach

---

[1]) Kirchenrecht von Eschholzmatt (Gr. IV, 381): „ein kilchherr sol han ein pfarren und ein scheln und ein wider und ein eber." — [2]) Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, I, 593, II, 820 ff. — S. auch Liebenau, Zeitschr. f. Schweiz. Recht, n. F. II, 368: „der Kirchherr von Ruswyl hat die Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht." Aehnlich sind von dem Archidiacon oder dem curé gehaltene placita in Dörfern des Bisthums Basel im Berner-Jura (Quiquerez in Archiv für Schweizergeschichte XI, 39 ff.).

den bürgerlichen Gemeinden sich annähernd, direkte Wichtigkeit für das staatliche Gemeinwesen erhalten haben.

Die geschilderte Unterstellung der Gemeinden unter Twing und Bann eines Grundherrn oder Vogtes hat denselben die Freiheit, wie sie ehemals bestanden, entzogen. Aber, wie die Öffnungen des fünfzehnten und sechzehnten, seltener noch des vierzehnten Jahrhunderts zeigen, treten in dieser Zeit Wiederanfänge corporativer Selbständigkeit der Gemeinden deutlich hervor. Schon die mit dem zehnten Jahrhundert beginnende Art und Weise der Organisation der Dorfgerichte hatte dem Inhaber des Gerichtes, dem Herrn oder seinem ihn vertretenden Beamten, nur den Vorsitz im Gerichte, die Leitung desselben gegeben. Nach altgermanischer Uebung waren die Dorfinsassen selbst die Urtheiler in dem Gerichte und zur Theilnahme an demselben verpflichtet. Zu Erhaltung und Förderung eigener Rechte der Bauern mußte dies wesentlich beitragen, und den Uebergang zu Erweiterung der Rechte auch nach andern Seiten hin erleichtern. Die Gerichte dienten nicht bloß zu Entscheidung über streitig gewordene Rechte und Zufertigung veräußerter Güter. Die zwei oder drei Mal jährlich gehaltenen Hauptgerichte, an denen alle, die in der Gemeinde Erb und Eigen besaßen (die innerhalb des Etters Wohnenden nach dreimaligem Läuten schon vor dem Anfang der Verhandlung, die außerhalb Wohnenden auch noch während des Anfangs)[1] erscheinen mußten, wurden regelmäßig mit „Offnung" der Rechte der Herrschaft und der Dorfleute begonnen,[2] und wie oft mochte sich hieran Erörterung über diese Rechte und Versuche, sie für die Dorfleute günstiger zu ordnen, anschließen.[3] Auch wo, was vielfach der Fall ist, für Urtheilsfällung an Stelle der Dorfleute aus ihrer Menge gewählte Richter, meist sieben oder zwölf an der Zahl, traten,[4]

---

[1] S. z. B. Offn. von Bassersdorf (Gr. IV, 280). — [2] Offn. von Höngg (Gr. I, 7). — [3] Offn. des Zwinghofs zu Bünzen (Argov IV, S. 331). — [4] Offn. von Klingenberg (Gr. V, 108), von Sommeri (Gr. V, 124), von Burgau (Gr. I, 195), des Schneckenbunds (Gr. V, 177), von Homburg (Gr. VI, 351), von Ober-Uzwil (Gr. V, 194), von Nieder- und Mettmenhasle (Gr. IV, 308), von Pully (jurati Gr. V, 16), von Tessenberg (échevins Gr. V, 28).

blieb doch die Verpflichtung, zum Gerichte sich einzufinden, für alle bestehen. Nur bei den Gerichten über Geldschuld, die wöchentlich gehalten werden konnten, genügte das Erscheinen der Richter.[1])

Entschiedener tritt die sich anbahnende Selbständigkeit der Gemeinden in dem „der geburſami" von der Herrschaft eingeräumten Rechte hervor, selbst „Einungen" zu setzen über Steg und Weg, Umzäunungen, Zeit der Ernte und des Heuens, Zeit, Umfang und Ort der Weidnutzung, Bezug, Austheilung, Verkauf des Holzes, ferner eigenmächtige Beeinträchtigung der gemeinen Nutzung durch Einzäunen, Einschlagen von Land zu hindern, u. s. f. Dabei wird oft ausdrücklich das Princip anerkannt, daß, was die Mehrheit beschließt, gelten und die Minderheit ihr folgen solle. Nur selten werden zwei Dritttheile der Stimmen für Gültigkeit der Beschlüsse verlangt. Auf Nichtbefolgung der Einungen kann die Gemeinde Buße setzen, von der gewöhnlich zwei Dritttheile an die Gemeinde, ein Dritttheil an den Herrn fällt.[2]) Indessen kommt auch vor, daß die Bußen zur Hälfte oder auch ganz dem Herrn gehören sollen,[3]) und es wird zuweilen bestimmt

---

[1]) Offn. von Tablatt (Gr. I, 226). — [2]) Offn. von Neftenbach, A. 33 (Gr. I, 78): „Es mögent ouch die von N. ein einung setzen uff die stroffelweide, es sye über holtz oder in velde, als denn ye der merenteil über ein kompt, und was der merteil darinne tät, das sol der minderteil volgen, und wer denn den einung verschult, da sol die buß ein Dritteil dem vogt werden und der geburſamy die zwen teil." Offn. von Tablatt (Gr. I, 226): „was och die nachpuren im gericht zuo T. uffsetzend von bännen und vatten zuo holtz und zuo veld, wer das überferrt ist zuo buoß verfallen das, daran söllichs gebotten ist." Offn. von Nieder-Entfelden (Argov. IV, S. 262): „was sy einig under inen selbs ussetzend, wie sich das fuogt und umb was sachen das ist, darvon sol dem zwingherrn werden der dritte Pfenning". Rechtsbuch der Probstei Münster in Granfeld, le rôle Fleckstein (Archiv für Schweiz.-Gesch. VI, 95): „**Reconnaissons que chacun village peut ordonner une peine sur leur pasture et champs et prets et fruits par tout le long du ban**". — [3]) Offn. von Bünzen, A. 79 (Argov. IV, 347): „was strafen und einungen ouch jerlich von einem herren abte und gemeiner purſame in der gemeind und zwing B. über holz und veld gesetzt werden, soll der halbteil dem gotzhus und der ander halbteil der gemeind zugehören". Offn. von Romanshorn (Schaub.

gesagt, es stamme diese Buße aus dem Rechte des Grundherrn oder Vogtes, und die Befugniß Buße zu verhängen werde in seinem Namen ausgeübt. Das Recht bei Buße zu gebieten wird abgeleitet aus Concession oder Verleihung von Seite des Herrn. Es stammt aus dem Twing und Bann des Herrn, der aber dessenungeachtet fortbesteht. Die Einungen haben ihre Schranke in dem bald enger, bald weiter gezogenen Umfange der Gewährung des Herrn, und seine Genehmigung, die freilich auch stillschweigend ertheilt sein kann, ist erforderlich. Ausdrücklich kann Mitwirkung des Beamten des Herrn vorgeschrieben sein.[1])

Wichtig ist auch, daß an der Spitze der Gemeinden jetzt besondere Vorsteher, meist von der Gemeinde selbst jährlich neu gewählt, stehen. Sie tragen den Namen Dorfmeyer, Anwalte; sehr häufig heißen sie auch nur die Viere, weil gewöhnlich vier gewählt wurden mit Berücksichtigung verschiedener

---

Zeitschr. II, 62): „Was die Nachburen ussetzend im gericht zu R. von bännen und vatten ze holtz und ze fält, wer das überfart, der ist einem herrn zu buß verfallen, daran es dan gebotten wird." Ebenso Offn. des Schneckenbunds, A. 10 (Gr. V, 176).

[1]) Offn. des Klosters Rheinau, A. 24 (Schaub., Zeitschr. I, 152): „in allen dörfferen, die des gotzhus sind, sind zwing und bann ein abtz und des gotzhuß, und was die armen lüt von einungen und von straffen und von bueßen innemend, das hand sy von Tugenden und von gnaden von einem abbt und von aim gotzhuß, darum daß sy zwing und bann holtz und veld in eren haben, dz die nieman wüesti und nieman dem andern kainen schaden tüeg, und wo sy aber das nit entättind und die bueßen und die straffungen nit von ainandern innämen, so mag ein abt und ein herr zu Rinow dieselben zwing und bann widerumb zu sinen handen züchen". Offn. von Boswil, A. 23 (Gr. V, 93): „ein Keller ze B. mag ouch mit den anwalten und der geburſami ze B. und mit dem merteil under inen holz und veld verbannen und uslassen, wenne si wellent." Offn. von Truengen (Gr. V, 173): „ein vogt und ain waibel — hat vollen gewalt und macht zu gebieten daselbs weg, steg, enfatten zu machen u. s. f., wie dann sölichs von gemainen Hofgenossen oder dem merteil under in angesehen und bedacht wird." Offn. von Rümlang (Zeitschr. für Schweiz. Recht IV, 146): „wer das die Huber umb die benn einhell wurden, eines bannes ußzelane oder ze machen, der sol für sich gon, sie setzen hoch oder nider; wer aber das es stößig wurd under inne, — mag der miner teil es züchen für ein Eptiß in Zürich."

Theile des Dorfes. Es kommen aber auch fünf und sechs Vorsteher vor. [1])

Sie haben dem Herrn zu geloben, seinen und der Gemeinde Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, und bilden für mannigfaltige, in den Offnungen bald mehr bald weniger einläßliche Verrichtungen eine Art von Gemeindebehörde. Sie haben über die Vollziehung der Einungen der Gemeinde zu wachen, üben aber auch selbst auf die Fassung der Beschlüsse bedeutenden Einfluß aus und zuweilen sind sie ermächtigt von sich aus Einungen zu machen. Sie besichtigen Steg und Weg, die Zäune, wachen, daß Niemand Einschläge mache in Holz und Feld, leiten die Holzaustheilung, üben Feuerschau, Aufsicht über Wirth und Bäcker, sorgen für die Zuchtthiere u. s. f. Wenn Streitigkeiten, „Stöße", entstehen über Steg und Weg, Marchen, Wasserrünse, können diese an sie gebracht und nach aufgenommenem Augenschein und Abhörung der Zeugen schiedsgerichtlich von ihnen entschieden werden. Wo besondere Richter bestellt werden, kommt vor, daß sie zu denselben gehören. Wenn Schatzungen vorzunehmen sind, so wegen zugefügten Schadens oder z. B. mit Bezug auf den Zins, der von einer zum Bau verliehenen Hofstatt zu entrichten

[1]) Offn. von Altstätten (Gr. IV, 299): „wenn jerlich die von A. die vier des dorffs anwalten wellend erwellen, so sullent die Dörffer von einander gan und jettwebers dorff zwen erber man erwellen." Offn. von Schwartzenbach (Gr. I, 216): „man soll alle jar an ihren offnen jargerichten gemeinlich vier erbar mannen zu viereren erwellen und setzen." Offn. von Berkon (Gr. IV, 395): „ein Herre sol ouch vier setzen, zwei nidren in dem dorf und zwei obnan, die die geburſami erwelt." Rechte von St. Urban in Wynau (Gr. I, 179): „wenn wir (St. Urban) die vierer setzen, so söllent si verheißen und geloben, das disе artigkel gehalten werdent." Offn. von Wipkingen (Zeitschr. für Schweiz. Recht IV, 196): „alle Jar soll man in dem hoff fünf erkiesen, die us gon sond steg und weg." Offn. von Güttingen (Schaub., Zeitschr. II, 85): „die gemeind soll sechs erber mann erwellen uff ir ayd, sy söllend ouch alle Jar dry endern und dry nuw zu den alten setzen." Offn. von Dietwil (Argov. IX, 108): „unser Herrn mögend nemen zwen vierer und ein gemein ouch zwen." Offn. von Zuffikon (Argov. IX, 53): „man sol ze meyen und ze herbst vier Dorfmeyer setzen, und sol dz oberdorf in dem nidren zwen erkiesen und daz nider in dem obren zwen."

ist, so werden die Dorfmeyer dafür zugezogen. Kurz wo immer die anwachsenden öffentlichen Interessen der Gemeinde in Frage kommen und Leitung und Fürsorge erfordern, sind die Dorfmeyer in erster Linie berufen dafür thätig zu sein.[1])

Neben diesen Dorfmeyern finden sich in den Gemeinden regelmäßig noch Aemter und Bedienstungen anderer Art, die regelmäßig von der Herrschaft besetzt werden, so der Weibel, Forster, Banwart, die Hirten. Aber auch hier zeigt sich die Entwicklung zu freierer Gemeindeverfassung hin. Immer häufiger wird im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts der Gemeinde selbst

[1]) Offn. von Wynau (Gr. I, 179): „die vierer söllent das für beschöwen und verbieten; sie söllent den bach besehen in dem dorff und sollent den gebieten, denen der Bach uff ire güter gat, das si den rument als digk das notdurfftig ist; sie hant bi der buß ze bieten denen die da nit wellent hüetten des vichs, so die kere an sy kumpt; so bald man ze herbst gesetzet und ze hustagen den Haber, so söllent die vier gebüten ze zünen und darnach mit den nachpuren die zün besechen; es sollent ouch die vier daruf achten, das nieman in der zelg weide; sie söllent ouch daruf achten, das nieman nüt inschlache in holtz noch in veld, denn das er mit dem pfluog und mit der segetzen nutzen mag." Offn. von Altstätten (Gr. IV, 299): „wer das jeman holtz hüwe oder brante, das im die vier nit geben hetten, der sol einem vogt ablegen nachdem und dann sin bänn stand." Offn. von Altorf (Gr. I, 12): „der stier und der eber sond sin der maß, das die dorfmeyer bedunk, das si damit besorget sigint." Offn. von Embrach (Gr. I, 114). „so die Dorffmeyer gefordert werden, uff stöß die lüt güttlich oder rechtlich zu entscheiden, sond sy, nachdem die parthyen kuntschafft und wes sy sich behelffen wennd verhört findt, die sach uff klag und antwurt entscheiden, das weder um miet, gaben, fründtschafft, fientschafft noch ander wegen lassen, sondern dem armen als dem richen jeglichem darzu er recht hat, zusprechen." Offn. von Nider- und Mettmenhasle (Schaub. Zeitschr. I, 3): „was ouch einungen die dorffmeyer setzent, söllent sy tuon mit der geburfamy wißen und was der merteil wil, sol der minderteil volgen." Offn. von Altstätten (Gr. IV, 299): „es hand ouch die vier ze A. gewalt bänn ze machen an eines vogtz hand, ze mindern und ze meren mit der geburfami rat." Offn. von Dietwyl (Argov. IX, 109): „die von D. setzent dry fürsprechen, die den lüten ir reb thun söllent als dick man gericht haltet. Dieselbn und ouch die Vierer söllent dann schweren einen eid lyplich zu Gott an Heilgen zum gericht ze gan so inen dazu gebotten wirt." Offn. von Nestenbach (Gr. I, 79): „wer zu N. husen wil, der mag ein Hofstatt vordren die im gefalt, und wölt der so die Hofstatt hat, im die nit lihen als billich were, so sond die dorffmeyer die schetzen nach billicheit."

zugestanden diese Leute zu wählen, und nur die formelle Beleihung mit dem Amte durch den Herrn oder dessen Stellvertreter wird vorbehalten. In Gemeinden freieren Rechtes kommt selbst vor, daß der Vertreter des Vogtes, Ammann oder Untervogt, aus den Genossen zu nehmen oder von ihnen zu wählen ist. [1])

Eine ähnliche Entwicklung findet sich auch in den Gemeinden der Westschweiz, obschon die in den Lehensverband eingefügte Grundherrschaft hier allgemeiner und ihre Lasten umfassender waren. [2])

Der Haupttheil der Wirksamkeit und Bedeutung des Gemeindeverbandes dieser Zeit bezieht sich auf die Nutzungen, welche den einzelnen Genossen an dem Gemeinland und auch innerhalb der gesetzten Schranken an dem Privatland zustehen, und es muß daher Aufgabe sein, noch näher auf diese Nutzungen und besonders auf das rechtliche Verhältniß derselben zu Grundherrschaft, Vogtei und Gemeinde einzutreten.

In den Gemeinden, die unter der Herrschaft, dem Twing und Bann eines Grundherrn stehen, erscheint da, wo der Grund und Boden der ganzen Gemeinde wirklich dem Grundherrn zusteht, auch die gemeine Mark, Waldung und Weideland als in

---

[1]) Offn. von Höngg: (Gr. I, 9): „der meiger und die Huber ze Höngg süllent allü jar kiesen und erwellen einen vorster." Offn. von Wellhausen (Gr. I, 253): „das weibelamt soll niemand in haben dann einer, der ein rechter hofjünger und gotshaußmann ist und sollen die hofjünger — einen weibel wellen und sollen ihm das weibelamt die Herren liehen." Offn. von Wengi (Gr. V, 136): „die gemaind zus W. soll einen hirten erwellen, dem sond denn die Herren lichen." Recht der Herrschaft Ebikon (Zeitschr. für Schw. Recht, N. F. I, 335): „wenn es notdürftig ist einen undervogt ze setzen, sol ich (der Vogt) einen undervogt under den genossen ze E. dargen, welchen ich wil, gefalt denn derselb den gnossen, so mögens sy in nemen, gefalt er inen nit, so sol ich einen andren darbieten u. s. f." Hofrecht von Wäggis (Zeitschr. für Schweiz. Recht, N. F. II, 357): „wir sön ein amman under uns erchiesen, dem sönt si (der Vogt) den lien, bz der ze W. in dem Hof sol richten; funden den wir under uns nut ein, so möchten si ein under in gen." Ebenso Hofrecht von Greppen (ib. I, 367). — [2]) Offn. von Bure A. 18 (Gr. V, 40), le role Fleckstein, A. 20, 21 (Gr. IV, 448).

seinem Eigenthum befindlich,[1]) und selbst wo das erstere nur zu größtem Theile der Fall ist, kann doch seine Herrschaft auf die ganze Gemeindemark, nach praktischem Bedürfniß der Ausgleichung, in einer Weise Ausdehnung erlangt haben, welche dieselbe von Eigenthum wenig unterscheidet. Immerhin ist möglich, daß Verschiedenheiten zwischen einzelnen zu einer Gemeinde gehörenden Waldungen, die mit Bezug auf den Leuten verstattete Nutzungen etwa vorkommen, in solch ursprünglicher Differenz des Rechtes des Herrn ihren Grund haben,[2]) und aus demselben Grunde kann auch vorkommen, daß innerhalb einer größeren Gemeinde eine kleinere Gemeinde von alleinigen Nutzungsgenossen an gewissen Gütern sich bildet. Regelmäßig aber stehen auch an der einem Herrn gehörenden Gemeinmark den Leuten des Dorfes Nutzungen zu, die als Pertinenzen der ihnen von dem Grundherrn zu Erbe oder Lehen verliehenen Güter erscheinen. Mit dem Gute selbst gelten auch solche Pertinenzen als mit verliehen. Das Recht daran hat in dem Hofrecht dieselben Garantien, wie das Recht an dem Privatlande selbst, und die Weiterbildung des letzteren ist auch für das erstere wirksam. Freilich liegt in der Natur der Nutzungsrechte am Gemeinland, daß ihr Inhalt und Umfang nicht so leicht bestimmbar und fixirbar ist, wie der des Rechtes am Privatland, daß daher Unbestimmtheit darüber, namentlich so lange Mangel an Nutzungsland noch nicht zu einer Beschränkung treibt, leichter bestehen und deßhalb auch Abhängigkeit von dem Willen oder der Gnade des Herrn länger sich erhalten kann.[3]) Das jeweilige Bedürfniß des einzelnen Güterbesitzers gibt zunächst

---

[1]) Offn. von Wellhausen (Gr. I, 249): „der kellhof zu W. und alle erbgüter daselbs gelegen sind mit aller zugehörd, mit holz, feld, mit wunn und weid dem gotshaus in der Reichenauw eigen." Rechte des Gottesh. Luzern in Küßnach (Kothing, Rechtsq. der Bezirke von Schwyz, S. 47): „was zwischen den zilen gemeinmerchts lytt, das ist des gotzhus eigen und hört zu der genossen eigen und erbe." — [2]) Offn. von Wellhausen (Gr. I, 256): „niemand soll kein Brennholz hauen in dem gemeinmerk denn die hausräuchin hand auf den Erbgütern; wol in der herren holtz mag das ganze Dorf hauen." — [3]) Während mit Bezug auf zu Erb verliehene Privatgüter schon frühe Aussprüche vorkommen, wie in der

noch den leitenden Maßstab für die Abgrenzung; es wird aber controllirt und die Art und Weise der Ausübung näher bestimmt von dem Herrn oder dessen Beamten. Es ist also ein Recht auf die Nutzung vorhanden, dessen Geltendmachung nicht mehr verweigert werden kann, das aber der nähern Bestimmung und Aufsicht des Herrn unterliegt, und es bleibt auch dem Herrn daneben noch ein freier Spielraum für Verfügung über das Gemeinland. Er kann die Genossen sich vermehren, die Bedingungen des Genossenrechtes sich erweitern lassen und Leuten, die keine Güter haben, untergeordnete Nutzungen verstatten. Allmälig bilden sich durch das Herkommen einige allgemeine, in den Offnungen nun oft wiederkehrende Sätze aus, welche das Maß der zulässigen Nutzung näher bestimmen. Jeder darf nur so viel Vieh auf die gemeine Weide treiben, als er selbst von dem Seinigen wintern kann,[1]) und außer den Hof darf kein Holz ohne Zustimmung des Herrn verkauft oder verschenkt werden.[2])

Offn. von Tanegg von 1432 (Gr. I, 276): „die eigenschaft des guts ist des buwmanns und die zins der Herrn" und in einer Urkunde des Fraumünsters in Zürich von 1305 (Scheuchzer, Diplom. n. 866[6]) dem Inhaber eines Erbes **utile dominium** zugeschrieben wird, sagt z. B. die Offn. von Roggwil (Gr. I, 178): „die von R. haben kein recht in unsern wälden holtz ze höwen denn mit gunst und wüssen eines aptz und großkellers und wenn sach ist, das ir deheiner notdürfftig ist holzes — mag er kommen zu einem apt und großkeller und si darumb früntlich bitten, des söllent wir inen denn zemal nit versagen." Offn. von Wülflingen (Gr. I, 138): „wer ein hofstatt hat, dem sol man ein eich gen in dem hardt, ist daß er darumb bittet, aber in dem Berenberg mag er si hauwen ohn bitten."

[1]) Offn. von Meggen (Zeitschr. für Schweiz. Recht, N. F. II, 235): „man sol wissen, das man in disem hof, was der man gewintern mag uff dem sinen, das sol er och ongfärd sumren, und och nit me." Twingbuch von Dietwil (**Argov. IX, 111**): „was nit im zwing gewintert wirt oder darin mag gewintert werden, das soll man uff ir almenden und weiden im zwing nit ußtriben." — [2]) Offn. von Sur (**Argov. IV**, 287): „welicher us des dorfs wälden und hölzer holz fürte und dasselb holz verkoufte, derselb sol darum on alle gnad gestraft werden, wie das von alter hargebracht ist." Offn. von Rorschach (Gr. I, 235): „keiner sol ußer gemainden kein holtz how verkouffen."

Und es kommt auch in einzelnen Offnungen vor, daß ein bestimmtes Maß der Holzabgabe bereits fixirt wird.[1])

Zunächst stehen hinsichtlich der Nutzungen der Herr und seine Beamten nur in Beziehung zu den einzelnen Inhabern von Gütern. Aber die zu freierer Entwicklung gelangende Bildung eines Gemeindeverbandes, welcher die Nutzungen durch eigene Beschlüsse (Einungen) und selbstgewählte Dorfvorsteher im gemeinsamen Interesse reguliren kann, macht sich auch in den grundherrlichen Gemeinden geltend und wird ein wichtiges Mittel, die Rechte der Leute zu befestigen und zu erweitern und die Rechte der Herrschaft zurück zu drängen. Auch lag in der Gemeinde eine das Dorf einigende Kraft, die namentlich da von Bedeutung sein konnte, wo mehrere Grundherrschaften in einem Dorfe sich fanden. Zuerst erscheint die Gemeinde mit ihren Vorstehern nur als theilnehmend und mitwirkend bei den Dispositionen des Herrn oder seiner Beamten.[2]) Im weitern Verlauf gelangt sie aber auch zu selbständiger Aufsicht und Anordnung über die Rechte, so weit sie den Genossen zustehen,[3]) und es kann dies möglicher Weise schließlich zu einer wirklichen Veränderung des Rechtes selbst führen, welche der Gemeinde das Eigenthum an dem Gemeinland verschafft und sie an die Stelle des Grundherrn,

---

[1]) Offn. von Laufen (Gr. I, 107): „es ist ouch zu wissen, daz zu einer hub gehört vier fuder holtzrechts und zu ainer schupoß zwei fuder." Offn. von Oberwinterthur (Gr. I, 127): „man soll die sechs wuchen alle wuchen jedem so vil burdina geben, so vil er vierteil haber ze vogthaber gipt." — [2]) Offn. von Zuffikon (Argov. IX, 53): „was genossen in dem twing sitzet, weler da holz höwet an des twingherrn willen und an der dorfmeyer willen, der sol dem twingherrn von jedem stock bessren drei ß und der gepursami den einig, so si darüber setzent." Offn. von Emmen (Gr. IV, 374): „es sol nieman enkein holtz howen, er sölle es des ersten bitten den meiger, darnach die genossen; der meiger sol es ime nüt versagen zuo siner notdurft." — [3]) Offn. von Wettingen (Argov. IV, 256): „niemand sol kein rüti machen, man erlaubs im denn von der gemein." Twingbuch von Dietwil (Argov. IX, 111): „es sollen und mögen die vier wol in obern tannhölzern ußgon und anzeichnen und zeigen und geben zum aller unschädlichesten jetlichem, nach dem er ein bruch hat oder volks, niemand zu lieb noch zu leid."

der nur einzelne Nutzungen für sich behält, setzt. In dieser Hinsicht finden aber mannigfache Verschiedenheiten statt, und um zu einem richtigen Urtheil über den Zustand einer Gemeinde zu gelangen, ist spezielle Prüfung der Verhältnisse der einzelnen Gemeinde erforderlich. Nur das kann im allgemeinen gesagt werden, daß bei dem Weideland, der Allmend im engern Sinne, deren Benutzung nur den in der Nähe befindlichen Viehbesitzern möglich ist, der Uebergang zu wirklicher Annahme des Eigenthums der Gemeinde sich leichter vollzieht als bei der Waldung, deren Nutzung auch für den ferner Wohnenden eher stattfinden kann. Ein dem Herrn vorbehaltener, nicht zu Erbe verliehener Hof nimmt dann an der Nutzung der Allmend dem Recht der andern Güter gleichartigen Antheil. Bei den Waldungen kann, sei es in Folge ausdrücklicher Lehensertheilung [1]) oder sonstigen Uebereinkommens oder Verdunklung der früheren Verhältnisse, derselbe Zustand wie bei der Allmende ebenfalls eintreten und das Recht des Grundherrn, mit Vorbehalt etwa einiger bestimmter Nutzungen, wirklich an die Gemeinde übergehen. Aber eben so häufig bleibt die Gemeinde bloß im Besitze eines bestimmten Gesammtnutzungsrechtes, und der Grundherr behält im übrigen Eigenthum und Nutzung seiner Waldung. Beide Verhältnisse können möglicher Weise neben einander für verschiedene Waldungen des gleichen Dorfes sich finden. [2]) Seit Ausbildung des Gemeinderechtes auch für grundherrliche Höfe können endlich durch eigenen

[1]) So wird nach der Offn. von Albisrieden (Schaub., Beitr. II, 141): „die ganze holtzmarch, so dem Gstifft (Großmünster) eigenthumblich zugehört, den Güterbesitzern um einen benannten zinß uff acht fuder holtz järlich zu geben geliehen.“ Nach der Offn. von Thalweil (Gr. I, 62) hat Abt und Convent von Muri den Wald genannt Bannegg den Inhabern von 12 Hofstätten zu freier eigener Benutzung übergeben und sich nur für einige eigene Gebäude noch Holz zur Reparatur vorbehalten. — [2]) Offn. von Köllikon (Gr. V, 64, 67): A. 53 „uß den hölzern und wälden, die gemeinwerk sint, sont die gotshuslüt und die huober holz howen ze brennen, ze zünen, ze zimbern, hüser und spicher ze machen, stäg und weg, wunn und weid ze machen und zu bessern, als vil und digk sie das bedürfent. Wer, daz si im gemeinwerk sölich hölzer nit fundent, so sond sie einen vogt bitten, daz er inen gunne soliche hölzer in den

Ankauf von Seite der Gemeinde einzelne Allmenden und Waldungen von vornherein in freies Eigenthum der Gemeinde gelangen. [1])

Die Stellung, welche die Gemeinde nun erlangte, konnte ihr gegenüber den Nutzungsberechtigten nicht mehr Rechte ertheilen, als der Grundherr noch gehabt hatte. So weit nach dem Herkommen solche Nutzungsrechte bereits bestanden, mußte auch die Gemeinde dieselben anerkennen, und stand ihr nur die nähere Bestimmung über die Art und Weise der Ausübung zu. Blieb daneben noch Raum für Benutzung auch durch Andere, so konnte sie hierüber dann freier verfügen, und volle freie Disposition mußte der Gemeinde zustehen über neu angekauftes Gemeindeland, an welchem noch keine Nutzungsrechte sich gebildet hatten.

Zu ganz ähnlichem Resultate führte die Entwicklung in den zahlreichen Gemeinden, die unter dem durch die weltliche Vogtei gegebenen Twing und Bann eines Herrn standen, wenn schon die Grundlage, von der diese Entwicklung ausging, eine verschiedene war. Ob über einen Theil solcher Dörfer, wie dies besonders im Thurgau sehr häufig der Fall ist, auch Grundherrschaft des Vogtes selbst oder dritter Personen vorhanden war, davon kann hier abgesehen werden. Die vorherrschende Art des Rechtszustandes des Dorfes ist entscheidend. Die Rechte, die dem Vogt als solchem hier zustehen, die ihm neben Twing und Bann auch das Civilgericht und das niedere Frevelgericht ver-

---

hochwälden ze howen." — A. 26 das. „es sol ein probst halben teil nemen, was nutzes und genießes von den hochwälden und von den hölzern und wälden, die gemeinewerk sind und heißent, gevallet, des si vil oder wenig, und wär, daz achram oder andres von den wälden viele, da ist der halb teil ouch eines probstes." — S. Dr. Wyß, Berner Zeitschr. für vaterländ. Recht I, 454 ff. Das von Dr. Holtz zur Geschichte des Z. Großmünsterstiftes und der Mark Schwamendingen bearbeitete Urkundenbuch enthält zahlreiche Belege für die vieljährigen Mühen, welche die Behauptung des Eigenthums an der Waldung gegenüber den Hubern von Schwamendingen dem Stifte verursachte.

[1]) Offn. von Maur (Gr. I, 43): „aber sprechent die hofflüt, daß da ein holz gelegen sy, heißt Guldinen, das ist gemeines dorfs zu M., rich und armen gelich, dasselb holtz ist der von M. fry ledig eigen."

schaffen, beruhen nicht auf Eigenthum an den Privatgütern der Bauern und an der gemeinen Mark, sondern erscheinen als eine Art von Munt oder Vormundschaft, welche dem Eigenthum der Vogtleute bedeutende Lasten auferlegt. Von eigenen Leuten, die unter einer mit Grundherrschaft so häufig verbundenen Leibherrschaft stehen, sind diese Vogtleute bestimmt geschieden; ihre Rechtsordnung stammt nicht aus dem Hofrecht, sondern dem Landrecht, und die ältern Offnungen dieser Dörfer schweigen daher gewöhnlich über die persönlichen Rechtsverhältnisse dieser Leute, ihr Eherecht und Erbrecht ganz. Zunächst sind in Twing und Bann des Vogtes auch hier die Befugnisse enthalten, über die gemeine Mark und die Nutzungen an derselben Anordnungen zu treffen, die von dem Vogte selbst oder seinem, gewöhnlich Amtmann genannten Beamten ausgehen und gehandhabt werden.[1]) Wenn die Gemeinde auch hier sich geltend machte und zu größerer Freiheit gelangte, so war dies weniger etwas Neues, als ein Wiederaufleben des früheren, vielleicht nie ganz untergegangenen Zustandes. Obschon die Offnungen nicht gerade viel Aufschluß darüber geben, wird doch anzunehmen sein, daß Antheil der Gemeinde und ihrer Beamten an dem Twing und Bann der Herrschaft bis zu späterem gänzlichen Uebergang des Dispositionsrechtes über die Gemeindemark[2]) an die Gemeinde

---

[1]) Offn. von Gebhardswil (Gr. V, 153) A. 40: „welcher in der vogti den sommer mer vich uf die gemain brach oder waid schlüg, dann er den winter gewintren möcht uf den gütern, so er in den gerichten buwet, da sol ein amptman gebieten, je das hobt, daz ze vil wer, in dri tagen dannen ze ton." — [2]) Offn. von Zilschlacht (Gr. VI, 343) A. 26: „es soll niemands kein gut, so uß lit und da ein gemeind trib und trat hat, inschlachen, dardurch der weidgang geschwecht werd, one gunst und wüssen einer herschaft und der gemeind Z." Offn. von Altstätten (Gr. IV, 299): „es sullent die von A. nieman, der ußrenthalb iro dorff gesessen ist, behein holz nit geben noch schenken an eines vogtz wissen und guotem willen. Desgelich sol ein vogt nieman behein holtz in der von A. holtz geben noch schenken an der von A., so darzuo recht hand, wissen und willen." Offn. von Sur (Argov. IV, 288): „keiner in dem twing und bann sol inschlagen weder äcker noch matten zu sinem eigenen nutz one unser aller, der gantzen gemeind gunden, willen und wissen." Offn. von Krinau

hier sich leichter entwickelt habe als in den grundherrlichen Dörfern. Mit Bezug auf die Nutzungsrechte der einzelnen Dorfgenossen erwähnen die Offnungen Beschränkungen gleicher Art, wie sie bei den grundherrlichen Gemeinden bereits angeführt worden sind. Wahrscheinlich hat aber hier die Gemeinde gegenüber ihren Gliedern zur Disposition über das Gemeinland durch Mehrheitsbeschluß freiere Hand behalten und einzelne Fälle solcher Disposition der Gemeinde sind auch wirklich nachweisbar.

So besitzen nach einer noch ungedruckten Urkunde von 1330 die Dorfleute und die gebursami gemeinlich von Zollikon, die nur unter einer aus der Reichsvogtei Zürich stammenden Vogtei stehen, Hölzer als frei ledig eigen. Zwölf von ihnen gewählte Geschworne führen die Aufsicht darüber. Für die Nutzung haben sich hier nach einer Urkunde von 1359, also schon sehr frühe, bestimmte Nutzungsrechte (von dem Holzmesser Gerter genannt) ausgebildet, welche ohne Zusammenhang mit den Gütern in Verkehr kommen können und für die die merkwürdige Bestimmung gilt, daß ein Gerter, den ein Eigenmann kaufen würde, der Gemeinde anheimfallen solle. Niemand soll auch mehr als sechs Gerter besitzen.

Nach einer Urkunde von 1245 (Z. U.-B. n. 624) verkauft die „universitas incolarum in Ebinkon“ ein Grundstück, das sie „ratione proprietatis et possessionis ab antiquo“ besaß, mit der Hand ihrer advocati an einen Bürger von Luzern, und die Offnung von Meggen (Zeitschr. f. Schw. R., N. F. II, 234) erwähnt mehrere Güter, die zum „gemeinwerch“ gehört hatten, welche von den Genossen verkauft wurden.

Von besonderem Interesse ist die in einer Offnung der zürcherischen Gemeinde Töß von 1536 (Gr. I, 128 ff.) enthaltene anschauliche Anwendung des Verfügungsrechtes einer solchen Gemeinde. Unter den hohen und niedern Gerichten der Grafschaft Kyburg stehend kaufte die Gemeinde nach Aufhebung des Klosters

(Senn, alte Offnungen u. s. f. aus der Ostschweiz, S. 53): „die benampten fromen lüt sind mit einandern gütlich einß worden, das ein jegklicher in disen nachbenempten hölzern, wälden oder güttern sinen holtz hauw zuo zyten so es billichen ist nach notdurfft haben mag.“

Töß mit Vertheilung der Kosten auf die einzelnen Genossen den Hof Tätnau von der Regierung von Zürich. Die Aecker und Wiesen des Hofes wurden unter die Gemeindegenossen getheilt und zwar wie es scheint zu gleichen Theilen. Das Loos wird dabei angewandt. Diese Loostheile werden zwar wahres Privateigenthum, aber sie werden dem Zelgenrecht und der allgemeinen Weide, worüber ausführliche Bestimmungen, unterworfen. Auch die Wässerung der Wiesen ist allgemein regulirt, es gibt gute Theile und böse, denen ein Wasserrecht mangelt. Das Holz auf dem Hof wird „um mehr Schutz und Schirm willen" ebenfalls vertheilt; die Inhaber sollen aber nichts daraus verkaufen und das Holz nur zu ihrer Nothdurft und zu ihren Häusern brauchen. Der „Weidgang" dagegen soll von Niemand geeignet, gekauft oder verkauft werden, sondern der Gemeinde bleiben und keiner Person mehr daran zustehen als der andern. Jeder, er sei reich oder arm, kann drei Haupt auf das Gemeinwerk schlagen, und wer mehr darauf schlägt, soll von jedem Haupt der Gemeinde Zins geben. Ein neues Haus darf auf dem Hofe Tätnau nicht gebaut werden; nur die bereits bestehende Hofstatt, die Eigenthum des Amtes Töß geblieben ist und von der demselben Zins entrichtet wird, soll bestehen bleiben. Man sieht hier Verhältnisse noch in späterer Zeit neu entstehen, wie sie schon in ältester Zeit sich finden, ohne daß deren Begründung mehr nachgewiesen werden kann.

Noch wird erforderlich, die rechtliche Natur der Gemeinden, die in bezeichneter Weise zu freierer Entwicklung gelangt sind, und ihr Verhältniß zu den einzelnen Genossen näher zu bestimmen. Ist die Gemeinde eine juristische Person im römischen Sinne des Wortes oder eine Vereinigung von Güterbesitzern, denen das gemeine Gut zu bestimmten Antheilen zusteht, oder entspricht ihr keiner dieser beiden zunächst in Frage kommenden Begriffe? Es ist dies nicht bloß eine theoretische Juristenfrage, sondern ihr Entscheid erhält praktische Bedeutung besonders für die Annahme größerer oder geringerer Abhängigkeit der Nutzungen der Einzelnen von dem Beschlusse der Gesammtheit. Es ist nun bekannt, wie gewaltig in neuerer Zeit die juristische Literatur be-

CH

[illegible], F.v. Abhandlungen zur Geschichte des schweizeri-[illegible] Rechts. Zürich 1[illegible]2. VIII, 475 S. OU, unbeschnitten.

HELS VII, 612; Barth 23775.- Drei bedeutsame Abhandlungen, welche hiermit erstmals in Buchform vorgelegt wurden: Die schweiz. Landgemeinden in ihrer hist. Entwicklung.- Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte u. die Vogteien der Schweiz im spätern Mittelalter.- Geschichte der Entstehung u. Verfassung der Stadt Zürich bis zur Einführung d. Zunftregimentes (1336). - Rücken gebr., sonst gut erh.

LOT 6

rechten am Gemeingut gewesen, sondern ein Gesammtwille, der bindende Verfügungen über das Gesammtgut mit Mehrheitsbeschluß treffen konnte, bestand bereits. Durch die Unterstellung unter Grundherrschaft oder Vogtei hat er zurücktreten müssen, ist dann aber wieder wirksam geworden, seit selbständigere Gemeinden sich neu haben entwickeln können, und es ist damit der Weg eröffnet worden, auf dem die Gemeinden über die bloß privatrechtliche, auf Nutzungen sich beziehende Natur hinausgeschritten und allmälig bedeutender werdende Rechte öffentlicher Art ihnen zugefallen sind. Sie können Bußen und Steuern beziehen, die Zugehörigkeit zur Gemeinde ordnen und bestimmen, und durch ihre Beamten Polizeiaufsicht nach verschiedenen Richtungen hin ausüben. Diese Thatsachen nöthigen zu der entschiedenen Anerkennung, daß, wie dies schon in der früheren Bearbeitung der Geschichte der Landgemeinden (Zeitschr. f. Schw. Recht I, S. 47 ff.) ausgeführt worden ist und wie dies Heusler in der Abhandlung über die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden (Zeitschr. f. Schw. Recht X, S. 92 ff.) und auch in den Institutionen des deutschen Privatrechts, I, 253 ff. als Gegensatz gegen die Verhältnisse von Gesammthand treffend erörtert hat, die Landgemeinden als eine wirkliche, von den einzelnen Gliedern verschiedene, die reale Einheit darstellende Person aufzufassen sind. Sie sind darin, wenn auch noch in geringerer Entwicklung, den Städten ähnlich geworden, die von jeher als juristische Personen entschieden anerkannt werden. Aber wenn Heusler zwar durchaus zugibt, daß die Rechte der Einzelnen nicht als jura in re aliena aufzufassen sind und daß die Mark gerade für den Zweck der Einzelnutzungen besteht, dann aber (Institutionen S. 276), um die Einheit der Person zu retten, doch wieder behauptet, es sei bei den Nutzungen der Einzelnen nicht auf ihr Interesse, sondern auf das Interesse der Mark abgesehen, der Genuß der einzelnen Genossen sei nicht Selbstzweck, sondern Mittel für rationelle Bewirthschaftung der Mark, scheint dies über die realen Verhältnisse hinauszugehen und den Interessen der Einzelnen, die innerhalb gewisser Grenzen zu schützende Rechte haben können, nicht gerecht

zu werden. Es muß anerkannt werden, daß die Interessen und Rechte der einzelnen Glieder in der juristischen Person der Gesammtheit nicht untergegangen sind, sondern von ihr mitumfaßt werden und je nach den einzelnen Verhältnissen in verschiedener Abgrenzung innerhalb der Gesammtheit, deren Gesammtwille auf das Ganze und die Einzelnen sich bezieht, fortbestehen. Wo es nicht auf die scharfe juristische Fassung ankommt, kann nun bald das Recht des Ganzen, bald das Recht der Einzelnen allein zum Ausdruck kommen; aber maßgebend ist dies nicht und beides ist doch in der Gesammtperson zusammen zu fassen. Aus dieser Begriffsbestimmung folgt, daß der Gemeinde als Gesammtheit zunächst die Disposition über das Gesammtgut zuzuschreiben ist und daß die Präsumtion für ihr freies Verfügungsrecht spricht, daß aber, dadurch nicht ausgeschlossen, bestimmte Rechte der Einzelnen nachweisbar bestehen können, die von der Gesammtheit anzuerkennen sind und nicht willkürlich entzogen werden dürfen. Wie die Verfassung der Gemeinde im Uebrigen geordnet, wie namentlich das Stimmrecht in derselben weiter oder beschränkter festgesetzt sei, das ist für das Recht der Gemeinde an sich ohne Bedeutung. Sie bleibt dieselbe, möge der Kreis der für sie handelnden Vertreter so oder anders bestimmt werden.

Es bleibt noch übrig, näher anzugeben, wie die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, der Antheil an den Nutzungen, das Stimmrecht in der Gemeinde nach den persönlichen und dinglichen Bedingungen damals geordnet war.

Die Zugehörigkeit zu der Gemeinde wird in dieser Zeit noch ausschließlich durch die Niederlassung in dem Gemeindebezirk begründet. Ein persönliches, von dem Wohnsitz unabhängiges Gemeindebürgerrecht besteht noch nicht, oder tritt doch erst in ganz schwachen Anfängen, so in Erleichterung des neuen Einzuges für im Dorfe geborene, aber anderswo niedergelassene Leute hervor.[1]) Es gehört somit der Gemeinde an, wer von Geburt an als Glied einer in der Gemeinde niedergelassenen

[1]) So z. B. nach der Offnung von Töß (Gr. I, 133).

Familie oder auch in Folge neuen Einzuges seinen Wohnsitz darin hat. Dieser Einzug, soweit er mit Güterankauf verbunden ist, wird freilich erschwert durch die ganz regelmäßig in den Offnungen wiederkehrenden Bestimmungen, daß, wer in der Gemeinde ein Gut verkaufen will, es der Reihe nach der Herrschaft, den Geteilen (d. h. den Besitzern anderer Theile der Hube oder Schuppoß), den Erben, den Genossen anbieten soll, bevor er es in die „witreite" schlägt, d. h. Fremden verkauft, und daß, wenn dies nicht beachtet wird, ein Zugrecht für die Dorfleute besteht. Die Zugehörigkeit hört auf, wenn der Betreffende anderswo seinen Wohnsitz nimmt. Der Gemeinde wird er dadurch fremd, während möglicher Weise die Leibherrschaft auch ferner sich geltend macht und selbst zuweilen der Vogt (in den sogenannten nachjagenden Vogteien und Aemtern) sein Recht nicht verliert. Diese Zugehörigkeit hat schon an und für sich Bedeutung für die öffentlichen Verhältnisse, für Steuer und Dienst zu Gunsten der Herrschaft, den Gerichtsstand, Wachtpflicht, und untergeordnete Nutzungen können schon in Folge dieser Angehörigkeit und des bloßen Wohnsitzes verstattet sein.[1]) Das volle Gemeinderecht aber, das den regelmäßigen ganzen Antheil an won und weid verschafft, wird dadurch noch nicht nothwendig gegeben. Dafür sind die Bedingungen enger gefaßt und nicht überall gleichförmig. Oft wird won und weid Jedem zugestanden, der innerhalb des Dorfetters „hushablich" sitzt.[2]) Damit wird jedenfalls gesagt,

[1]) Offn. von Greifenberg (Schaub., Zeitschr. I, 55) A. 18: „es ist auch unsers hoffs recht, ob einer der nüz hette und hinder dem Herrn seßhaft were, demselben sol man ein ku und ein Schwin lassen gan." Offn. von Zihlschlacht (Gr. VI, 345) A. 40: „welcher zu Z. sitzt und nüt uf dem feld hett, der sol nit mer vich haben dann ein kuo und ein schwein, di sol man im lassen loufen bi des dorfs vich." Offn. von Oberuzwil (Gr. V, 196) A. 25: „Wär sach, das frömd lüt gen U. in das dorf mit ir hushab züchint und nüt da hettind, weder lehen noch eigen, dem sol man bi gmeinem vech auf der brach und waid lassen gan ein kuo, ein kalb und ein schwin." Mit Bezug auf die Waldung wurde die Nutzung wohl noch leichter verstattet. — [2]) Offn. von Neftenbach (Gr. I, 76) A. 18: „es ist unsers dorffs recht und fryheitt, wer zu uns züchet und bi uns hushablich sitzet, der sol wunn und weide mit uns haben und nießen." Offn.

daß nur, wer eigenen Rauch führt und an der Spitze einer Haushaltung steht, berechtigt ist. Aber zweifelhaft ist, ob unter dem hushablich sitzen Sitz in einem eigenen Hause zu verstehen, also wenn auch nicht Besitz anderer Güter, doch wenigstens zu Eigen, Lehen oder Erbe zustehender Besitz eines Hauses oder des Theiles eines Hauses erforderlich sei, den bloß zu Miete wohnenden Leuten die Berechtigung dagegen nicht zustehe. Aus dem Wortlaut allein läßt sich nichts sicheres entnehmen, und es finden sich Stellen, in denen unter „hushablich sitzen" entschieden nur sitzen mit eigener Haushaltung verstanden wird. So in dem Landbuch von Uri aus dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, A. 169 (Zeitschr. f. Schw. R. XI, 87): „es soll niemandt mer dan ein einige hußhab zusammt siner hußhab hußhablich innsetzen, einer habe einfache oder zwyfache behusung." Immerhin aber wird, da nach der Art der damaligen Häuser Miete in fremdem Haus kaum häufig stattgefunden hat, und da nach einzelnen Offnungen den im Dorfe Wohnenden, die „nüt", d. h. kein liegendes Gut haben, nur untergeordnete Nutzungen zugestanden werden, in der Regel eigener wenn auch geringer Grundbesitz für vollen Antheil an won und weid vorausgesetzt sein. Es wird dies auch zuweilen ausdrücklich gesagt. [1])

---

von Großdietwyl (Zeitschr. f. Schw. R. I, 367): „wär der ist, der in dem Twing zu D. hushäblich ist und ein häll ob synem füwer hat hangen, — der mag zu wunn und zu weid faren als die andern." Offn. von Bliggenstorf (Gr. IV, 365) A. 9: „ouch ist behept und uns harkhommen, weler zu B. seßhaft ist, der sol huw und weid han und weler da nüt seßhaft ist, hett er joch gut da, so söl er doch nüt houw noch weid han, er seßi dann da hushablich."

[1]) Offn. von Breite (Gr. I, 80): „wellicher in dem hoff ze Breity dry schuch witt und breitt hat, es sy eigen oder lehen, und darin gesessen ist, der ist weidgenoß mit andern sinen nachgepuren in holtz und in veld." Offn. von Wasserstorf (Gr. IV, 283) A. 18: „welche ouch zuo B. inwendig etters gesessen sind, die sind einander recht weidgenossen nach den malen so jederman sin nütz ab sinen güttern gezücht." Offn. von Nürenstorf (Schaub., Beitr. III, 9): „Welcher zu N. sitzt, hat er ein Schuchs breit Erdrich da, so hat er so vil Recht da als ander syn Nachburen." Kopp, Urkunden I, 59: „Das gemeinmarch zu Küßnach sol nieman fürbaz nießen, wer in dem dorf gesessen ist, denn als vil er ligender Gütern da hat."

Der Natur der Sache nach hatte auch volle Berechtigung zu won und weid, wenigstens mit Bezug auf die Weide, nur für Güterbesitzer rechte Bedeutung. Man wird also kaum sehr fehl gehen, wenn man als Inhaber des vollen Dorfrechtes mit Nutzung von Weide und Wald in der Regel nur im Dorfe mit eigener Haushaltung wohnende Güterbesitzer, sei der Umfang dieser Güter größer oder geringer, ansieht. Ganz besonders gilt dies nach dem schon früher Gesagten für grundherrliche Gemeinden, in denen die alte Eintheilung des Bodens in Huben und Schuppissen sich erhalten hat. Auch nöch engere Bedingungen kommen vor. So wird nach der Offnung von Maur (Gr. I, 44) hushablicher Sitz von Jahr und Tag verlangt,[1]) und, was allmälig wichtiger wird, es beginnt bereits in einzelnen Gemeinden das Erforderniß der Entrichtung eines Einzuggeldes, um volles Gemeinderecht zu erlangen. Seit die Gemeinden selbständiger sich bewegten, Lasten ablösten, Land ankauften und dafür sich besteuerten, ist leicht begreiflich, daß der Antheil an ihren Genüssen denen, die an den Erwerb nichts beigetragen hatten, nur gegen ein, wenn auch geringes Entgeld verstattet wurde.[2]) Eigenthümlich ist die scharfe Ausbildung des persönlichen Genossenrechtes in Meggen nach einer Offnung von 1396 (auszugsweise enthalten in Segessers Luz. Rechtsgesch. I, 513): „daz sie gemeinlich überein komen sint, keinen genossen me zu empfahende, er gebe denn der genossami zehen gut guldin in iren gemeinen nutz, und ob das ist, das er den genossen gemeinlich oder den zweie teilen under inen gevellig und ze willen ist; wirt er denne also zu einem genossen empfangen, so soll er dannahin mit inen nutzen und nießen holtz und alle ir almende." Auch nach anderer Richtung hin wurde in Meggen schon frühe das Interesse der Dorfgenossen in besonderer Weise

[1]) Gegensatz dazu in der Offn. von Bassersdorf (Schaub., Beitr. III, 313) A. 107: „welcher gen B. in daz dorff zücht und übernacht da ist, der hatt recht zuo der almuot." — [2]) Offn. von Rorschach (Gr. I, 235): „wer der ist, der inn hof ze R. ziehen und darin sitzen will und des richs stür er oder sin erben nit hand helffen abkouffen, der sol geben ein pfund pfenning, wenn er in sin selbs cost ist und der roch durch das tach uff bringt, und denn so hat derselb ze nyessen des hofs gemeinden, wunn und weid, als ander hofgenossen."

gewahrt. Obige Offnung (Segesser I, 511): „wollent (bei Verkauf von Gütern) die dorflüte nit kaufen, so mag die güter der, des sie sint, zu kaufende geben, wem er will, an alle ehafti und ouch denselben dorflüten unschedlich. Bescheche, daz solliche (aus der Genossenschaft ohne Ehafte) verkaufte Güter wider vielent an die dorflüte oder an jeman, der zu inen gehört, sollent die güter darnach alle die ehafti und rechtung haben, als sie vor hatten."

Keinen Antheil an Won und Weide hatten nicht nur die einzelnen „beschlossenen, in Stecken liegenden" Höfe, sondern auch wer außerhalb dem engeren Dorfbezirk, dem Dorfetter eine Wohnung errichtete und bewohnte, obschon in den übrigen Beziehungen Zugehörigkeit zu der Gemeinde bestand. [1])

Hatte Jemand Güter innerhalb des Dorfes, ohne darin zu wohnen, war seine Nutzung auf die Zeit des Anbaus dieser Güter beschränkt. [2])

Ueber das Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen mangeln nähere Angaben sehr. Doch ist, da es sich dabei hauptsächlich um Angelegenheiten der Gemeindenutzungen handelte, sehr wahrscheinlich, daß nur, wer volles Gemeinde- und Nutzungsrecht besaß, stimmberechtigt war und daß zu dem Stimmrecht nur selbständige Häupter der Haushaltung zugelassen wurden. Aus dem weitern Kreise der zu der Gemeinde Zugehörigen mochte daher

---

[1]) Offn. von Zihlschlacht (Gr. VI, 343) A. 25: „es soll ouch keiner ußerthalb des dorffes etter in keine güter heuser oder scheuren buwen one einer herrschaft und der gmeind gunst und willen, und ob aber einem über kurz oder lange zeit erloupt wurde, soll er weder trib noch tratt zu Z. haben, sonder sin vich uf ime selbs erhalten." Offn. von Basserstorf (Gr. IV, 283) A. 18: „es sol ouch die almend als fry sin, das ein jeglicher, so inwendig etters gesessen ist, daruff sol und mag triben nach dem, als er statt hat." — [2]) Offn. von Wülflingen (Gr. I, 137): „ob jeman ußerthalb dem dorff gesessen wer und im guth zu dem dorff bouwen welt, wenn der kumpt mit sinem pflug und all diewyl er da bauwet, so sol sein vech gan mit anderm vech, daß deß gleich ist, und wann er bannen will, so sol er sein vech mit im bannen führen." Offn. von Rudolfstetten (Argov. IX, 60): „wer ußerthalb dem kreis gesessen ist und inwendig dem kreis buwet, der sol in dem twing weder wunn noch weid haben, denn diewil er daselbs errt, und soll unschädlich uff und in faren."

ein engerer Kreis von Stimmberechtigten, der aber die Gemeinde als Ganzes repräsentirte, in der Regel sich ausscheiden.

Die Offnung von Ermatingen (Gr. I, 244) sagt: „wann man an ein gemeind lüth, so sol uß jeglichem hauß, darin ein mannsnam ist, (einer?) unverziehen an ein brugk kommen und losen was der mere sei.“ [1]) Singulär ist die zwar zunächst auf das Gericht sich beziehende, aber wohl auch auf die Gemeinde anwendbare Bestimmung der Offnung von Altstätten (Gr. IV, 297): „der meister in dem hus sol zuo den gedingen komen, welicher meister aber selb zuo den gedingen nit möchte komen von siner not wegen, der selb sol aber sin frowen daselbs hin senden.“

Waren Haus und Gut in einem Dorfe an einen nicht in der Gemeinde wohnenden Eigenthümer verkauft und der ansäßige Bewerber nur Pächter, so konnte das von Grund und Boden abhängige Stimmrecht von dem Pächter oder einem andern Vertreter des Eigenthümers ausgeübt werden.

In den Gebirgsgegenden der Schweiz nimmt die Gemeindebildung meist einen andern Gang als in der ebenen Schweiz, und mit gutem Grund tritt daher für die Behandlung derselben eine Sonderung ein. Was in der ebenen Schweiz landwirthschaftliche Grundlage der Gemeinden ist, kommt in den Gebirgsgegenden nicht in derselben Weise vor. Dort bildet der Ackerbau den vorherrschenden Mittelpunkt des landwirthschaftlichen Betriebes. In den Gebirgsgegenden dagegen kommt er zwar in früherer Zeit mehr als später in den Thälern und den untern Bergabhängen ebenfalls vor; aber in seiner Bedeutung tritt er vor der durch die Alpweiden so sehr geförderten Viehzucht und Milchwirthschaft doch weit zurück und verliert sich in den meisten Gegenden allmälig völlig. Das Gemeinland, Weide und Waldung, ist hier nicht bloße Zugabe zu dem wichtigeren gesonderten Privatland, sondern

[1]) Handveste von Landshut (Kanton Bern) (Zeitschr. f. Schw. R. X, 26): „man sol das gricht mit einer ganzen gmeind besetzen, von jedtlichem hus in der herschaft mit einem gesatznen man, so er vorhanden ist.“

gerade das bedeutendste Besitzthum, der Mittelpunkt, auf den sich die Wirthschaft bezieht. Seiner Natur nach bringt aber das Gemeinland viel weniger auf Ausscheidung kleinerer Gebiete als das Privatland. Die Nutzung der Alpen kann leicht größeren Bezirken zustehen und hat Bildung kleinerer gesonderter Gemeinden, wenn sie schon auch eintreten kann, nicht zur nothwendigen Folge. Dazu kommt, daß die Unterstellung unter Grundherrschaft und Vogtei, die zwar in den Gebirgsgegenden meist ebenfalls eingetreten ist, ohne aber hie und da das Fortbestehen größerer Gemeinschaften freier Leute aufheben zu können, im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert in einem großen Theile dieser Gegenden (Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Appenzell, Graubünden, Oberwallis) völlig überwunden wird und eine freie demokratische Verfassung an ihre Stelle tritt. Damit kann dann in Zusammenhang stehen, daß wie in Schwyz und Uri das zum selbständigen Staate gewordene ganze Land mit den politischen Rechten auch die Nutzung und Beherrschung des Gemeinlandes als ein Ganzes, als eine große Markgenossenschaft in der Hand behält, und auch wo dies in gleichem Umfange nicht vorkommt, kann ähnliches doch wenigstens für einzelne Thäler sich finden. Dabei ist diesen Gegenden eigenthümlich, daß hier häufig der Zahl nach bestimmte Eintheilungen der Landschaften bestehen, die, verschieden von den Gemeinden des ebenen Landes, zunächst in der Ausübung der politischen Rechte ihre Aufgabe haben und nur in möglichem, aber nicht nothwendigem Zusammenhang mit der landwirthschaftlichen Gemeinschaft stehen. Abweichend hievon kommt in einigen Gegenden freilich auch vor, daß Theilungen in einzelne kleinere Genossenschaften oder Nachbarschaften mit gesondertem Gemeinland bestehen, deren Ursprung meist im Dunkeln liegt, und für deren größere Einigung auch die Befreiung oft ohne Einfluß bleibt. Zum Belege für das Gesagte wird zweckmäßig sein, auf einzelne Kantone und Landschaften näher einzutreten.

Billig nimmt hier Schwyz, das der ganzen Schweiz den Namen gegeben hat, die erste Stelle ein. Eine große schwyzerische Markgenossenschaft, vielleicht einer alten Hundertschaft ent-

sprechend, erscheint urkundlich schon im zwölften Jahrhundert in dem berühmten Grenzstreit des Landes mit dem Kloster Einsiedeln. Zu ihr gehören freie Grundeigenthümer in so bedeutender Anzahl, wie dies anderwärts kaum irgendwo so vorkommt; daneben befinden sich die Grafen von Lenzburg im Besitze zweier größerer grundherrlicher Höfe und auch einige Klöster haben kleinere Besitzungen. [1])

Vor dem König erscheinen die Grafen von Lenzburg als Streitgenossen der freien Leute. Die Markgenossenschaft, neben dem Privatland die großen Allmenden und Alpen des Landes, Weide und Wald enthaltend, umfaßt nach dem freilich erst später erfolgten Zutritt der Kirchspiele Steinen und Arth, mit theilweiser Sonderung für das letztere, das ganze alte Land oder den jetzigen Bezirk Schwyz. Schon frühe finden sich Verfügungen der Landleute über das Gemeingut bezeugt. Sie verkaufen im Jahr 1281 Conrad dem Hunnen als Belohnung für geleistete Dienste ein Gut im Iberg (Tschudi I, 189). 1294 fassen sie „mit gemeinem rat des Landes und mit geschwornen eiden" verschiedene Beschlüsse; unter anderm wird den Klöstern, die in dem Lande sind, gedroht, daß wenn sie nicht Theil nehmen wollen an Tragung von Steuer und Gewerf, sie „miden sollen velt, wasser, holz, wunne und weide des landes". (Landb. von Schwyz, herausgeg. von Kothing, S. 266.) Es besteht also schon vor der wirklich erlangten Befreiung des Landes noch unter Habsburgischer Landgrafschaft eine das Land repräsentirende, selbst Gesetzgebung übende Gemeinde, an deren Spitze der zuerst 1291 erwähnte Landammann, freilich noch als von der Herrschaft gesetzter Beamter, steht. Nach der Befreiung von der Landgrafschaft wird der Landammann von der Gemeinde an die Spitze gestellter Beamter, und Landammann, Räthe und gemeine Landlüte zu Schwyz, versammelt „auf einem offenen Landtag", sind nun – unter Vorbehalt von Kaiser und Reich – die oberste, 1415 auch den Blutbann erhaltende Gewalt, welche die Gesetze gibt und zugleich auch über das gemeinsam bleibende

[1]) S. Oechsli, die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft, S. 61 ff. 213.

Gemeinland verfügt, die hierauf bezüglichen Anordnungen erläßt, Allmendboden erwirbt und veräußert. Das grundherrliche Band, wo ein solches bestanden hatte, kommt zur Lösung. Das Landbuch von Schwyz enthält mancherlei Beschlüsse über Viehauftrieb, Einschläge von Land in der Allmend, Verkauf von Heu und Holz außer das Land, Verbannung der Wälder u. s. f. Daneben besteht zwar eine Eintheilung des Landes in sechs Viertel. Aber nur der Viertel von Arth, was aus historischen Gründen sich erklärt, ist auf einen besondern Theil der Allmend (mit Ausnahme der dem ganzen Lande zustehenden Hochwälder) für die Nutzung angewiesen, und es knüpft sich hieran die Ausscheidung einer Ober- und Unter-Allmendgenossenschaft. Im Uebrigen hat die Eintheilung bloß Bedeutung für die Wahlen in den Landrath, die Ausführung der Gesetzesbestimmungen, die Handhabung der Polizei. Besondere „Kleger" sind in den Vierteln zu Verfolgung der Frevel aufgestellt. Es sind ursprünglich lediglich politische Eintheilungen, die zu einem besondern Vermögen erst späterhin, so z. B. durch Zuweisung von Zinsen von Allmendnutzung, gelangen (Landbuch S. 225). An ihrer Spitze stehen besondere Vorsteher, je ein sogenannter Siebner, der zugleich Mitglied des Landrathes ist.

Auch das Land Uri — mit Ausschluß von Urfern — bildete in älterer Zeit wie noch heutzutage eine große Markgenossenschaft, in der Allmend und Waldung im Genusse des ganzen Landes steht. Zu ihr gehörten neben einer kleineren Anzahl freier Grundeigenthümer die große Grundherrschaft der Fraumünsterabtei Zürich und verschiedene Grundherrschaften weltlicher Herrn, die aber im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts größtentheils an Klöster, besonders Wettingen übergingen.[1]) Bei solcher Zersplitterung war für Einigung des Landes die Markgenossenschaft von großem Gewicht, und daneben für das hohe Gericht die gemeinsame, aus dem Zusammenhang mit dem Fraumünster Zürich sich herleitende Unterstellung unter die Reichsvogtei Zürich.

[1]) Oechsli, S. 27 ff.

In einer die Gemeinmark betreffenden Streitigkeit mit Glarus erscheinen schon 1196 (Z. U. B. n. 356) die „Uranienses“ als gemeinsam handelnd.[1]) Für Behandlung der Markangelegenheiten wird eine Gemeinde des ganzen Thales unter dem herrschaftlichen Ammann bereits sich versammelt haben. Zu freierer Bewegung gelangte diese Gemeinde, als 1231 König Heinrich die an Habsburg wahrscheinlich 1218 verliehene Reichsvogtei ablöste und an das Reich brachte. Der König schreibt 1234 an den minister und universi homines Uraniae, und einer Urkunde von 1243 wurde das Siegel der universitas de Urania beigefügt. Unter dem milden Scepter der Aebtissin in Zürich war auch die Grundherrschaft für die Freiheit der Angehörigen kein großes Hinderniß mehr. Der aus der Gemeinde gewählte, an der Spitze der Markgemeinde stehende, zugleich als Richter fungirende minister erscheint als „Landammann“ 1294. Von der vorübergehend dem Lande wieder auferlegten Habsburgischen Herrschaft[2]) erfolgt nach dem Tode König Albrechts völlige Befreiung, welche neue Organisation des Landes zur Folge hat und auch noch vorhandene Lasten der Grundherrschaften allmälig zur Aufhebung bringt. Es besteht eine Eintheilung des Landes in zehn Genossamen, die vielleicht, mit Bezug auf die Landessteuer getroffen, schon aus früherer Zeit herstammt.[3]) Sie behält aber bloß politische Bedeutung mit Bezug auf die Wahlen in den Landrath und das Gericht und hindert nicht, daß die gemeine Mark, Allmend und Alpen, im Besitze des ganzen Landes bleibt. Einzelne kleinere Allmenden, die als im Eigenthum von Seelisberg, Göschenen, Golzeren erwähnt werden,[4]) bilden nur eine untergeordnete Ausnahme, die sich später durch Zutheilung eigener Disposition und bevorzugter Nutzung an einzelne Kirchgemeinden mit Bezug auf in ihrer Nähe liegende Theile von Waldungen und Allmenden vermehren konnte, aber in der Hauptsache das Eigenthum des ganzen Landes

---

[1]) Oechsli, S. 215 ff. — [2]) S. (G. v. Wyß) Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich für 1892, S. 11. — [3]) Eine Urkunde von 1308 (Kopp, Urk., S. 92) erwähnt die „genossamy zu Sylenon“. — [4]) Oechsli, S. 216.

doch stehen ließ. Die nähern Bestimmungen über die Art und Weise der Nutzung wurden in das Landbuch aufgenommen.

Sehr verschieden ist der Zustand von **Unterwalden**. Wenn auch freie Leute hier ebenfalls sich fanden und namentlich in der Gegend von Sarnen und Sachseln eine direkt unter dem Grafen des Zürichgaus stehende größere Genossenschaft von freien Leuten vorhanden war, so stand doch in älterer Zeit der größte Theil des Landes unter den verschiedenen Grundherrschaften von Murbach-Luzern, Engelberg, Beromünster und auch Habsburg.[1] Wohl im Zusammenhang hiemit findet sich, so weit die Nachrichten hinaufreichen, hier keine Markgenossenschaft des ganzen Landes, das Gemeinland gehört nicht dem Lande, sondern ist kleineren Abtheilungen zugetheilt. Die Kirchgemeinden haben dafür Bedeutung, ohne jedoch auch weitere Zertheilungen an besondere Genossenschaften innerhalb derselben auszuschließen. Von selbständigem kriegerischem Geiste zeugt die von den freien Leuten ausgehende Theilnahme des Volkes an der gibellinischen Bewegung gegen den Zürichgaugrafen der Linie Habsburg-Laufenburg um Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, und aus diesem Freiheitssinn ist wohl auch, angeregt durch das Beispiel von Uri und Schwyz, die Einigung der Kirchspiele des ganzen Landes, die sogar bis Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die alte Trennung von Obwalden und Nidwalden überwinden konnte, zu einer Gemeinde unter dem 1304 zuerst erscheinenden Landammann hervorgegangen.[2] In der Rechtsform mochte diese Einigung durch die Verbindung der Grafschaft mit der Vogtei über alle Grundherrschaft im Lande besitzenden Klöster in der Person des Königs Rudolf Förderung erhalten haben. Das hohe Gericht über die ganze Landschaft war dadurch in eine Hand gekommen. Durch den Freiheitsbrief von König Heinrich von 1309 erfolgte unter Vorbehalt von Kaiser und Reich die volle Befreiung und die Gleichstellung mit den verbündeten Ländern Uri und Schwyz. Für das Gemeinland wurde auch durch die

[1] Oechsli l. c. S. 183. — [2] Oechsli l. c. S. 268 ff.

Befreiung, obschon die Grundherrschaften allmälig untergingen, keine Einheit geschaffen. In Nidwalden findet sich nun eine von den kirchlichen Verhältnissen beeinflußte Eintheilung des Landes in sogenannte „Uerten", vor späterer Vermehrung 11 an der Zahl, die zunächst politische Bedeutung hatten für die Wahlen in den Landrath und das Gericht, aber auch wirksam wurden für den Antheil an dem Gemeindeland, dabei weitere, auf alten Verhältnissen beruhende oder neu entstehende Theilungen im Genusse und selbst dem Eigenthum einzelner Allmendstücke freilich nicht ausschließend. Der Ursprung dieser Uerten liegt im Dunkeln, und nur vermuthet kann werden, daß die Organisation des Landes nach der Befreiung neue Eintheilung mit Einfluß auch auf die ökonomischen Verhältnisse nöthig gemacht und hervorgerufen habe. In Obwalden sind die Kirchgemeinden, die aber meist für den Genuß des Gemeindelandes wieder in mehrere „Theilsamen" zerfallen, die auch politisch maßgebende, den Uerten entsprechende Eintheilung geblieben.[1]) Von den Alpen ist ein ansehnlicher Theil Eigenthum von Privaten oder besonderen Alpgenossenschaften geworden, so daß Waldung und Bodenallmend oft den werthvollsten Theil des Gemeinland gebliebenen Gebietes ausmachen.

Auf ähnlicher Stufe der Gemeindebildung finden wir Glarus. Als das Thal unter der Grundherrschaft des Klosters Seckingen stand, werden als Eintheilung der Landschaft 22 „Tagwen" genannt, die ihren Namen und Ursprung wahrscheinlich von einer Abtheilung für die dem Grundherrn zu leistenden persönlichen Dienste herleiten, aber auch für die Vogtsteuer Bedeutung erhielten.[2]) Belege dafür, daß diese Tagwen schon vor der Befreiung im Besitze von Gemeinland sich befanden, geben

[1]) S. hierüber besonders Heusler, die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden (Zeitschr. für Schweiz. Recht X, 44 ff.), und auch Deschwanden, das Gemeindewesen des Kantons Unterwalden nid dem Wald in Wirth, Statistik der Schweiz II, S. 131 ff. — [2]) Aufzählung der Tagwen in dem Habsburg-Oestreichischen Urbar S. 133 ff. S. auch Blumer, das Thal Seckingen unter Glarus (Archiv für schweiz. Gesch. 3, 58). Urkundensammlung für Glarus 1, 130.

Urkunden von 1344 und 1370 (Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus, 1, 188, 263). In den der Befreiung unmittelbar vorangehenden Landsatzungen von 1387 werden 15 Tagwen erwähnt, von denen jeder einen Mann in das Gericht wählt. Diese 15 Tagwen bleiben die politischen Kreise für die Wahlen in den Landrath und das Gericht. An ihrer Spitze stehen die gewählten Landräthe. Zugleich sind sie Inhaber von Gemeinland und üben unter Oberaufsicht des Landes Disposition darüber. Was „der mere teil des tagwens" ausmacht, dem soll der mindere folgen, sagen schon die Landsatzungen von 1387. Meist sind dann aber für den ökonomischen Genuß weitere Theilungen entstanden, und diese Abtheilungen, öfter halbe politische Tagwen, werden ebenfalls Tagwen genannt, so daß zwischen Wahl- und Verwaltungstagwen unterschieden werden muß.[1]) In weitem Umfang sind die Alpen hier in den Besitz von Privatcorporationen gelangt.

Aehnlich ist auch der frühere Zustand von Appenzell. Als das Land vor der Befreiung mit wenigen Ausnahmen unter der Grundherrschaft der Abtei St. Gallen stand, fand sich bereits eine wahrscheinlich für den Bezug der grundherrlichen Abgaben entstandene Eintheilung der Landschaft in Roden (Reihen, Abtheilungen). In den Grimm I, 187 ff. abgedruckten Rechten von St. Gallen in Appenzell von 1378 oder 1379 steht: „ain abt sol du selbund rodmaister setzen und warzu der ammann von des gotzhus und des abtes und des landes wegen bedarf, darinne sond die rodmaister dem ammann gehorsam und behülflich sin. Es sond och die sammner in den roden gesessen und die güter hand von derselben güter wegen [si] dann in den roden dem gotzhus sin nutz sammnen und jeglicher sinem rodmaister die antworten [sol] an zinsen, zehenden und andere dingen." Auch die Vogtsteuer wurde auf die Roden vertheilt, und dieselbe Eintheilung liegt einem Verzeichniß des Vermögens und der vorhandenen Waffen der Leute zu Grunde, das der angeführten Ver-

[1]) Blumer, Rechtsgeschichte II, S. 339 ff.

zeichnung der Rechte des Abtes beigefügt ist.[1]) Auch für die Nutzung an den Waldungen und Allmenden hatte diese Eintheilung wenigstens für die äußern Roden Bedeutung, ohne jedoch Zutheilung an kleinere Genossenschaften ganz auszuschließen, während die innern, die Kirchgemeinde Appenzell bildenden Roden ihr Gemeinland gemeinsam als Ganzes besaßen. Im Zusammenhang mit der Befreiung des Landes erhalten die nun festgesetzten sechs äußern und sechs innern Roden politische und militärische Bedeutung; an ihrer Spitze stehen Hauptleute und Räthe, die zugleich Glieder des Landrathes sind. Gemeinsam mit einigen rheinthalischen und selbst vorarlbergischen Gemeinden bestanden noch größere Markgenossenschaften, wie die Höchstermark, die später zur Auflösung kamen. Neue Veränderungen in Folge der Trennung des reformirten und katholischen Landestheils und dann vornemlich in Folge der vermehrten Bevölkerung durch Begründung neuer Kirchgemeinden, welche, da die Roden stets Beziehung zu den Kirchgemeinden gehabt hatten, zu Zertheilung der Roden und Schaffung neuer, auch politischer Gemeinden führten, traten erst später ein. Es gilt dies indeß nur für die äußern Roden, wo auch mit Bezug auf das Gemeinland weitere Spaltungen vorkommen, während die innern Roden, so weit nicht private Alpgenossenschaften sich gebildet hatten, das Gemeinland als Ganzes behielten und selbst zu bloß persönlichen, bestimmte Geschlechter enthaltenden Verbänden wurden.

In dem an Bergen und Thälern so reichen Graubünden, wo die alte Ansiedlung und die romanisirte Bevölkerung durch die Stürme der Völkerwanderung hindurch erhalten blieben, konnte der Zustand trotz der Alpwirthschaft und der erlangten Befreiung nicht der gleiche sein, wie er für die Gebirgsgegenden der bisher angeführten Kantone bezeichnet worden ist. Die hier schon in die früheste Zeit hinaufreichende Bildung von Dörfern mit oder ohne Beziehung zu einer Grundherrschaft und grundherrlichen

[1]) Zellweger, Geschichte des Appenzellischen Volkes 1, 208. Urkunden dazu 1, 265.

Höfen hat eher Aehnlichkeit mit den Zuständen der ebenen Schweiz, wie denn auch auf Ackerland, Wiesland, Baumgärten, selbst Weinberge, neben den Alpen ein Haupttheil der Landwirthschaft sich bezieht.[1]) Es schließt dies nicht aus, daß in den einzelnen Thälern für Nutzungen von Wald, Allmend und Alpen Gemeinschaft der einzelnen Ortschaften bestehen konnte, wovon später sich noch einzelne Spuren finden, und ganz besonders galt dies von den rauheren, erst später cultivirten Thälern, in denen Colonien von freien deutschen Leuten sich niederließen, wie Davos und Rheinwald. Die einzelnen im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts abgeschlossenen Bünde, die endlich 1471 zu einem Gesammtbund führten, scheinen, so wichtig dieselben für Förderung der Befreiung waren, auf die Verhältnisse des Gemeinlandes keinen wesentlichen Einfluß geübt zu haben. Wo Vertheilung desselben auf die einzelnen Dörfer bereits stattgefunden hatte, blieb dieselbe bestehen, und die Tendenz, Theilungen, wobei freilich etwa zwischen Waldnutzen und Eigenthum an dem Boden der Waldung unterschieden wurde, eintreten zu lassen, wurde allmälig immer wirksamer. Die in neuerer Zeit von Wagner und von Salis herausgegebenen Landbücher der einzelnen Hochgerichte und Gerichte (Zeitschrift f. Schweiz. Recht, N. F., Bd. III—VI) enthalten über diese den Gemeinden oder „Nachbarschaften" überlassenen Verhältnisse daher meist nur wenige Bestimmungen. An der Spitze der Gemeinden stehen für Polizei und Verwaltung der Oekonomie Vorsteher, die mit der Landes- und Gerichtsverfassung zunächst in keinem Zusammenhang stehen. Sie sind den Dorfvierern des ebenen Landes an die Seite zu stellen und erscheinen unter verschiedenem Namen, so Dorfmeister, Cavigen, Cuvics (caput vici). Die Alpen sind auch hier zum Theil in den Besitz von privaten Alpgenossenschaften übergegangen. Ein Beleg zu dem Gesagten gibt z. B. das Landbuch des Hochgerichtes Klosters. In der einen Hälfte des Hochgerichtes, dem sogenannten „innern Schnitz", haben die

[1]) Dr. P. C. v. Planta, das alte Rätien, S. 299. Ortsvorsteher, majores, werden in den Gesetzen des Bischof Remedius aus dem Anfang des neunten Jahrhunderts erwähnt.

dazu gehörenden drei Gemeinden Gemeinschaft an Alpen, Allmenden und Waldungen bewahrt. In dem der Ausgabe des Landbuches (Chur 1833) beigefügten Alpbrief, der 1642 erneuert wurde, heißt es: „für das erste habende wir beschlossen für uns alle drei Gemeinden, — daß wir sollend Alpä, Allmeinen und Wäld g'mein han bis in Ewigkeit, wil Grund und Grat steht und wärt." Ungeachtet dieser Gemeinschaft wird aber doch, was für die Geschichte der Ausbildung von Theilungen bemerkenswerth ist, gesagt: „kein Gmeind noch Nachpurschaft soll die andern Gmeinden und Nachpurschaften mit gehirtetem Stab überfahren, sondern ein jeder hinder sinen Zünen bliben wie von Alters här." Im äußern Schnitz des Hochgerichtes sind die Allmenden unter die verschiedenen Gemeinden zertheilt. Auch in der Landschaft Davos, obschon eine Theilung der Allmend unter die verschiedenen Nachbarschaften hier schon früher stattgefunden hat, zeigen sich noch Ueberreste der früheren Gemeinschaft.[1]) Oberengadin bildete eine große Markgenossenschaft, bis 1538 Theilung in zwei Hälften, sogenannte pleivs und dann noch weitere Theilungen eintraten.[2]) Und von besonderem Interesse ist der Zustand des elf Gemeinden enthaltenden Thales Calanca, wo Gemeinschaft für alle Allmenden bestand, aber der Genuß durch das Loos je für 20 Jahre auf die einzelnen Nachbarschaften vertheilt wurde. Erst 1866 fand definitive Theilung statt.[3])

Sehr ähnlich ist der Zustand in den den Kanton Tessin jetzt bildenden Landschaften. Die Allmenden sind den einzelnen Gemeinden seit alter Zeit zugetheilt.[4])

Auch in Wallis sind, so weit die Kunde reicht, einzelne seit ältester Zeit hier vorhandene Dörfer im Besitze der Allmenden. Die sieben Zehnten (desenæ, dizains) des Oberwallis, deren Verbindung schon im vierzehnten Jahrhundert an der dem Bischof

---

[1]) Moosburger, die Bündnerische Allmende. Inaugural-Dissertation, S. 45 ff. — [2]) Moosburger, S. 50 ff. — [3]) Moosburger, S. 59 ff. — [4]) Franscini, der Kanton Tessin, S. 310 ff. Statuten von Livinen A. 62, 63 (Zeitschr. für Schweiz. Recht XII, 107 ff.).

von Sitten zustehenden Landesregierung Theil nimmt und allmälig zu immer ausgedehnteren Freiheitsrechten gelangt, haben den Namen wahrscheinlich ursprünglich als Zehntbezirke des bischöflichen Tisches erhalten. Sie enthielten ursprünglich nur die bedeutendsten Gemeinden des Landes und haben dann erst allmälig, jeder für sich mit selbständigem Rechte und eigener Gesetzgebung, auch die übrigen Gemeinden mit sich vereinigt. Auf die Allmendverhältnisse scheint die Befreiung des Landes und die Bildung und Entwicklung der Zehnten keinen wesentlichen Einfluß geübt zu haben.[1]) Die zahlreichen besonders auf die Allmenden bezüglichen Ortsstatuten (Bauernzünfte genannt) sind mit wenigen Ausnahmen[2]) noch nicht publicirt. In Unterwallis, das 1475 bis 1482 von den sieben Zehnten des Oberwallis in Verbindung mit dem Bischof von Sitten erobert und der bis dahin bestehenden Savoyischen Herrschaft entzogen wurde, ist die Rechtsbildung dieser Zeit gleichartig mit derjenigen in der Waadt.

Im Berneroberland haben die Landschaften, die ein für sich bestehendes politisches Ganzes mit eigenem Landrecht bilden, wie Oberhasle, Frutigen, Aeschi, Obersimmenthal, Niedersimmenthal, Saanen, ursprünglich wahrscheinlich jede für sich Gemeinschaft auch in den Allmenden gehabt und wenn auch nicht zu voller Freiheit gelangend, doch unter Bestätigung durch die Herrschaft Autonomie in bedeutendem Umfang geübt. Zutheilungen der Allmend an die einzelnen Gemeinden und „Bäuerten" haben hier aber schon frühe stattgefunden, und ein bedeutender Theil der Alpen, an denen die einzelnen Rechte übertragbar wurden, ist in den Besitz von Privaten übergegangen.

Ein politisches und ökonomisches Ganzes bilden in dieser Zeit auch die Landschaften Urfern,[3]) Entlebuch,[4]) Toggenburg, Wäggithal,[5]) obschon sie nicht zu voller politischer Freiheit gelangen.

---

[1]) So nach Heusler, Rechtsquellen des Kantons Wallis in der Zeitschr. für Schweiz. Recht, N. F., Bd. VII—IX. — [2]) Heusler, ib. IX, 119 Bauernzunft von St. Martin (Eringerthal). S. 150 Bauernzunft von Zermatt. — [3]) Thalbuch von Urfern, Zeitschr. für Schweiz. Recht XII, 3 ff. — [4]) v. Segesser, Luz. Rechtsgesch. III, 254. — [5]) Grimm IV, 356.

Die Waldstadt Einsiedeln gibt ein anschauliches Bild einer unter Grundherrschaft stehenden Landschaft, der es in dieser Zeit nicht gelingt, weder politische Befreiung noch Ablösung der Grundherrschaft zu erlangen. Ihre Entwicklung erreicht nur die gleiche Stufe wie diejenige der grundherrlichen Höfe des ebenen Landes, im übrigen aber finden sich die gewöhnlichen Eigenthümlichkeiten des Zustandes der Gebirgsgegenden. Waldungen und Allmenden der ganzen Landschaft Einsiedeln werden von den „Waldleuten", die ihr Privatgut zu Erbe oder Lehen besitzen, gemeinsam genutzt. Das Eigenthum aber an diesem Gemeinland steht ursprünglich dem Grundherrn, dem Kloster Einsiedeln zu. Es bildet sich eine Gemeinde der Waldleute mit corporativem Rechte, an deren Spitze im fünfzehnten Jahrhundert der „Waldrath" tritt und dieser Gemeinde steht als ihr Gut nebst Antheil an dem Verfügungsrechte die Nutzung des Gemeinlandes zu, so weit sie als gesichertes Recht an die Waldleute gelangt ist. Der Inhaber der Vogtei, seit Ende des vierzehnten Jahrhunderts Schwyz, hat ebenfalls Antheil an der Disposition über das Gemeinland, und so erklären sich die Bestimmungen, welche Artikel 19 und 9 des Hofrodels von Einsiedeln (Grimm 1, 193, 196) enthalten. A. 19: „es soll ouch niemant, er sy wer der well, dehein einung in der Waldstatt zu Einsidlen nit machen noch setzen, das die dry teil angang, denn ein Herr von Einsidlen, ein vogt und die waldlüte gemeinlich." In Folge dieser Bestimmungen erhielt das Gemeinland den Namen „dreizertheiltes Gut", und einer von allen drei Theilen besetzten Behörde oder „Session" wurde die oberste Verfügung darüber zugetheilt. Eine Eintheilung in Viertel, die hier sich findet, hat nur geringe, bloß auf die Verwaltung bezügliche Bedeutung.

In ähnlichem Rechtsverhältniß befindet sich das Thal Engelberg, das unter strenger Grundherrschaft des Klosters Engelberg stand. Das Gotteshaus und die Gemeinde der Thalleute verfügen gemeinsam über die Allmend und die Alpen, deren Genuß den Thalleuten insgesammt zusteht. Neben den Gemeinalpen, an denen indeß Alprechte Einzelner, die veräußert und verliehen

zugefallen ist, muß mit Hinsicht auf die Disposition den Einzelnen gegenüber dasselbe angenommen werden. Der Grundherr kann dann, wie in Engelberg, und außerdem auch der Vogt, wie in Einsiedeln, Antheil an dem Dispositionsrecht besitzen. Die Verfügungen in Angelegenheiten der Gemeinde gehen aus von der Versammlung der berechtigten Glieder, von der Landsgemeinde in ganzen Landschaften, von den Uerten, Tagwen, Rodgemeinden oder den Nachbarschaften, Bäuerten in den kleineren Abtheilungen. Vollziehung der Beschlüsse und eigene Anordnung in geringeren Dingen steht bei den Vorgesetzten, deren besondere Stellung, Anzahl, Name da, wo die Gemeinde zugleich den politischen Kreis bildet, von der Verfassung des Landes abhängt. Sie sind hier in der Regel zugleich Räthe und Richter des Landes und unterscheiden sich dadurch wesentlich von den bloß für Gemeindesachen bestellten Dorfvierern des ebenen Landes. In der Gemeindeversammlung gibt die Mehrheit der Anwesenden regelmäßig die bindende Entscheidung. Doch findet sich auch hie und da die Bestimmung, daß für besonders wichtige Dinge, wie Verkauf von Allmendland und Annahme neuer Genossen Stimmeneinhelligkeit erforderlich wird. [1])

Von besonderem Interesse, namentlich auch um des Gegensatzes gegen das ebene Land willen, sind hier die Grundsätze betreffend die persönliche Zugehörigkeit zu der Gemeinde und das Antheilsrecht an den gemeinen Nutzungen, wie sie in den frei gewordenen Landschaften zur Geltung gekommen sind. Es ist ohne Zweifel anzunehmen, obschon bestimmte Zeugnisse mangeln, daß, bevor die Befreiung das Bewußtsein des corporativen Zusammenhanges kräftigte und zu freiem Ausdruck

[1]) Thalbuch von Ursern A. 91 (Zeitschr. für Schweiz. Recht XII, 28): „was der mehrteil tuot, das soll der minderteil stät halten, ausgenomen ein almeint zu verkauffen und ein talman anzenemen, mag ein talman allein erweren." Hofrodel von Reichenburg, A. 30 (Kothing, Rechtsquellen der Bezirke von Schwyz, S. 346). — Blumer, Rechtsgesch. der Demokratien II, 1., S. 343 betreffend Unterwalden. Heusler, Rechtsverh. am Gemeinland in Unterwalden (Zeitschr. für Schweiz. Recht X, 86, 96).

gelangen ließ, die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Gebiete gemeinsamer Nutzungen und die volle Zulassung zu den letzteren, ähnlich wie in dem ebenen Lande, nur durch den Wohnsitz in dem Gebiete, der in der Regel mit Besitz von Grund und Boden zu Eigen oder Erbe verbunden war, begründet wurde. Untergeordnete Nutzungen konnten auch Leuten ohne Grundbesitz um so eher verstattet werden, als Nutzungsland, namentlich Waldungen hier in noch weiterem Umfang als im ebenen Lande vorhanden waren und die Nutzung bei Mangel an eigenen Gütern von selbst sich beschränkte. Neben dem Gemeinland trat das Privatland überhaupt an Bedeutung sehr zurück, und Folge hievon ist, daß in den Verkaufsurkunden dieser Gegenden Weid- und Holzrecht nicht wie im ebenen Lande so häufig als bloße Zubehörde des Privatlandes erwähnt wird.

Seit der Befreiung zeigt sich eine Aenderung dieses Zustandes darin, daß als nothwendiges Requisit für volle Theilnahme an den Gemeinnutzungen nun die persönliche Zugehörigkeit zu dem Corporationsverbande, wie sie durch Abstammung von Corporationsgenossen oder Aufnahme in den Verband erlangt wird, erscheint. Der Erwerb ausgedehnter politischer Rechte stärkte das Recht der Gesammtheit, welche öffentliche, über dem Rechte der Einzelnen stehende Befugnisse durch freien eigenen Beschluß entschiedener geltend machen konnte, und mußte zugleich, da die Zugehörigkeit zu dem Verbande für den Einzelnen werthvoller wurde, auf die dafür erforderlichen Bedingungen Einfluß üben. Aehnlich wie in den Städten das persönliche Bürgerrecht bildet sich in den freien Landschaften ein persönliches Landrecht aus, und entsprechende Analogie zeigt sich auch darin, daß anfangs, so lange Vermehrung der Genossen zur Hülfe in Noth und Krieg noch erwünscht war, die Ertheilung des Landrechtes noch leicht und häufig mit geringerem Einkauf erfolgte, während schon im sechzehnten Jahrhundert neue Aufnahme erschwert und allmälig fast gänzlich ausgeschlossen wurde. Wie die Theilnahme an den politischen Rechten wurde auch der volle Genuß des Gemeinlandes nur demjenigen zugestanden, der das Landrecht besaß.

Eigener Grundbesitz, so sehr auch faktisch der Umfang des Genusses dadurch bedingt wurde, war doch kein rechtliches Requisit. Dagegen war allerdings neben dem Landrecht Wohnsitz in dem Lande und eigene Haushaltung, eigenes „Feuer und Licht" erforderlich. Nach erfolgter Entfernung aus dem Lande konnte bei Wiedereintritt neue Aufnahme und Bezahlung eines neuen, wenn auch geringeren Einzuggeldes erforderlich werden. Wo die ganze Landschaft im Besitze des Gemeinlandes geblieben war, wie in Schwyz und Uri, genügte das Landrecht für die Theilnahme an der Nutzung. In den meisten andern Landschaften hatten sich aber kleinere Abtheilungen für die Nutzungen gebildet, und neben dem Landrecht [1]) entstanden hier für Theilnahme an den Nutzungen die Anfänge der Bedingung persönlicher durch Geburt oder Einkauf erlangter Zugehörigkeit zu der betreffenden Abtheilung. Wohnsitz in der Abtheilung und eigener Haushalt blieben daneben, wie schon früher, als Erforderniß für Gewährung der Nutzung bestehen. Wem verstattet wurde, in dem Lande ohne Besitz des Landrechtes zu wohnen (Hintersäß, Beisäß), der blieb, selbst wenn er eigenen Grund und Boden hatte, auf bestimmte untergeordnete Nutzungen beschränkt, die bei zunehmender Bevölkerung eher noch geschmälert wurden, und dasselbe galt auch bei denen, die, wenn schon im Besitz des Landrechtes, in einer Abtheilung wohnten ohne persönliche Zugehörigkeit zu derselben (Beisäßen im engeren Sinne). [2]) Die schärfere Ausgestaltung dieser Verhältnisse, wie sie aus dem beschränkenden Geist der Zeit hervorging, gehört indeß erst der folgenden Periode an.

Durch das persönliche Landrecht und Gemeinderecht wurde auch das Stimmrecht in der Versammlung des betreffenden

[1]) In Graubünden war die Aufnahme zum Landmann durch das Hochgericht oder Gericht wenigstens für den Erwerb der politischen Rechte erforderlich, während die Aufnahme durch die Nachbarschaft Won und Weid gewähren konnte. (Zeitschr. für Schweiz. Recht, n. F. IV, 128, 340, V, 119, VI, 211). — [2]) Nach dem Landbuch von Obwalden (Zeitschr. für Schweiz. Recht VIII, 93) galt das Erforderniß der Zugehörigkeit zu der Theilsame nur bei den Landleuten, die ihr Landrecht erkauft oder geschenkt erhalten hatten, nicht dagegen bei den geborenen Landleuten.

Verbandes bestimmt. Jeder Landmann und Gemeindegenosse, der das erforderliche Alter besaß, in dieser Zeit noch sogar der vierzehnjährige oder doch der sechzehnjährige, war befugt, in politischen Dingen wie mit Bezug auf die Nutzungen des Gemeinlandes seine Stimme geltend zu machen, auch wenn er selbst noch nicht nutzungsfähig war. Theilweise Beschränkungen kommen nur vereinzelt vor.

Es bleibt noch übrig, die Art und Weise, wie je nach der verschiedenen Art des Gemeinlandes die Nutzung bestimmt war, wenigstens in den Grundzügen anzugeben. Im Gemeinland sind zu unterscheiden die Allmend im Thale (Bodenallmend), die Bergweiden oder Alpen (Mittelalpen und Hochalpen) und die Waldungen. Die Bodenallmend, in Schwyz vorzugsweise Gemeinmark genannt, wird vornemlich im Frühling und Herbst vor und nach dem Aufzuge auf die Alpen zur Gemeinweide benutzt. Die Sommernutzung für das im Thale bleibende Vieh ist nur von untergeordneter Bedeutung. Stücke dieser Allmend werden häufig zu gesonderter Nutzung ausgegeben, und es finden sich darüber in den Landbüchern von Schwyz und Uri Bestimmungen, deren Inhalt zum Theil bis in diese Zeit hinaufreicht.[1]) Die Hingabe von Land an Einzelne kann auf Lebenszeit geschehen, auf eine bestimmte Anzahl Jahre, auch zu wirklichem Eigen, jedoch unter Vorbehalt des allgemeinen Weiderechtes für Frühjahr und Herbst oder unter Beschränkung der Veräußerung und Möglichkeit des Rückfalls. Die wirkliche Veräußerung, wodurch das betreffende Grundstück ganz aufhört, Gemeinmark oder Allmend zu sein, ist davon noch verschieden und kann nur von der Landsgemeinde beschlossen werden. Auch zum Bau eines Hauses kann Allmendland verstattet werden, das dann aber nur, so lange das Haus steht, in Sonderbesitz sich befindet. Begünstigt ist das Ausgeben solchen Landes zu Rüti, d. h. zum Ausreuten mit Gestrüpp be-

---

[1]) Schwyz, Landb. S. 161, 214, 225. Uri, altes Landb. (Zeitschr. f. Schw. R. XI, 60, 63) A. 98, 104. Neues Landbuch II, 41, 91 ff. Altes Thalbuch von Engelberg A. 96 (Zeitschr. f. Schw. R. VII, 59).

wachsenen unfruchtbaren Landes. Auch das Anpflanzen von „Korn und Rüben" kann durch besondere Befreiung von der Gemeinweide befördert werden. Bäume auf der Allmend können Sondergut sein und ihre Nutzung dem Eigenthümer ausschließlich zustehen. Man sieht hier eine merkwürdige mannigfaltige Stufenfolge des Ueberganges des Gemeinlandes in Sondergut, welche auch auf die ersten Ansiedlungen Licht zu werfen geeignet ist.

Die Alpen stehen in sehr verschiedenem Rechtsverhältniß, wie sich aus ihrer besondern Natur leicht erklärt. Sie sind zwar für gemeinsame Nutzung Mehrerer geeignet; allein für das Vieh einer ganzen Gemeinde reicht eine einzelne der zerstreut liegenden Alpen in der Regel nicht aus. Sodann erfordert ihre Benutzung eine gemeinsame Wirthschaft, die eher Privatsache einzelner Genossen als öffentliche Gemeindesache ist. Ebenso leicht können sie Sondergut wie Gemeineigenthum sein. Wir finden daher, in den einen Gegenden mehr als in andern, einen bedeutenden, öfter den größten Theil der Alpen der gemeinen Nutzung entzogen und in den Privatbesitz eines Einzelnen oder einer Genossenschaft übergegangen, die Eigen, Erbe oder Lehen daran besitzen. Auch da, wo die Alpen Gemeingut geblieben sind, stehen doch die Sennhütten meist im Privateigenthum, was für diejenigen, die keine eigene Hütte oder keinen Antheil an einer solchen besitzen, leicht Beschränkung bringen und zu Bildung engerer Nutzungsgenossenschaften führen konnte.[1])

Je nach ihrer Beschaffenheit sind die Alpen bestimmt entweder für milchbringende Kühe oder für sogenanntes Galtvieh, Ochsen, Rinder, auch Pferde, oder als über den Kuhalpen befindliche Hochalpen für Schafe und Ziegen. Zunächst muß sich nun mit Bezug auf die Gemeinalpen fragen, in welchem Maß und Umfang die einzelnen Glieder der Gemeinde oder Landschaft dieselben nutzen können. Die Bestimmung hängt von dem Beschluß der Gemeinde ab und kann daher verschieden normirt und im weitern Verlauf auch geändert und modificirt werden. Wenn

[1]) S. v. Miaskowski, die schweizerische Allmend, S. 22 ff.

auch Jahrhunderte hindurch bestimmte Uebungen hiefür bestehen können, läßt sich doch nicht sagen, daß ihr Inhalt zu selbständigen, unantastbaren Privatrechten sich verdichtet habe. Der ursprünglich fast überall wie auch in den Gemeinden des ebenen Landes sich findende Grundsatz geht dahin, daß jeder zu voller Nutzung Berechtigte so viel Vieh auftreiben darf, als er selbst in der Gemeinde wintern kann. Daraus folgt, daß erst im Laufe des Winters angeschafftes Vieh ausgeschlossen ist und gewöhnlich wird dies auf alles nach dem St. Niklaustag bezogene Vieh angewandt. Ferner wird außer dem Gebiet der Gemeinde oder Landschaft, wenn auch auf eigenen Gütern des Betreffenden, gewintertes Vieh nicht zugelassen.[1]) Ueberdies kommen auch Bestimmungen vor, die ein Maximum des Auftriebes festsetzen, und beschränkt werden oft auch Inhaber von eigenen Alpen für den Auftrieb auf die Gemeinalpen.[2]) Diese Regel wendet faktisch den Hauptnutzen der Alpen nun allerdings nur den Güterbesitzern zu, und es kann auch, wenn die Alpen ihren vollen Nutzen geben und Fremde ausgeschlossen bleiben sollen, die Regel nicht wohl anders lauten. Nur in untergeordneter Weise durch Sammlung von Wildheu kann, wer kein Vieh aufzutreiben vermag, reellen Antheil erhalten, und es kann auch die Gemeinde, was freilich in weiterem Umfang erst in neuerer Zeit geschieht, durch Auflage auf den Viehauftrieb und Vertheilung des Geldes den ärmern Genossen indirekten Antheil an der Nutzung verschaffen. In älterer Zeit kommen nur geringe Auflagen dieser Art nebst Frohndiensten vor, um den Unterhalt der Alpen, „das Schwänten", zu bestreiten.

Mit Mehrung der viehbesitzenden Bevölkerung und allmälig eintretender Schmälerung des nutzbaren Alpbodens mußte das Bedürfniß entstehen, auszumitteln, für wie viele Stücke Vieh eine Alp Futter liefern könne, und es erfolgte oft — aber nicht immer —

---

[1]) Landbuch v. Schwyz, S. 40. Das alte Landbuch v. Uri (Zeitschr. für Schw. R. XI, 70) macht in A. 122 für Vieh, das auf ererbten Gütern außer dem Land gewintert worden, eine Ausnahme. — [2]) Das Landb. v. Schwyz, S. 41, 77 gestattet den Auftrieb nur für 40 Kühe und 10 Rosse. — Neues Thalb. v. Engelberg, A. 24 (Zeitschr. f. Schw. R. VII, 80).

eine Schatzung, „Stuhlung, Randung“ der Alpen, wodurch die Anzahl der Stücke Vieh, die je auf einer Alp gesommert werden konnten, festgesetzt wurde. Dabei diente das Futter, das eine Kuh bedarf, als Einheit (bezeichnet als „Kuhschwere, Kuhessen, Stoß, Rindern“, in Appenzell „Gräß“), die dann auch für den Bedarf des andern Viehs als Maßstab angewandt wurde.[1] Wo eine solche Stuhlung stattgefunden, wird dadurch nicht bloß der Umfang des zulässigen Gesammtauftriebes auf eine Alp festgestellt, sondern im Zusammenhang damit steht eine schärfere, auf das Maß des Grundbesitzes der einzelnen Genossen begründete Vertheilung der Nutzung, wodurch eine Anzahl Kuhrechte den einzelnen Gütern je nach ihrem Umfang zugetheilt wird, so daß nun nicht die Zahl des gewinterten Viehs, sondern der Umfang des Grundbesitzes entscheidend wird. Die Rechte der Einzelnen werden dadurch bestimmter fixirt und es entsteht der Schein, als ob die Alprechte nicht den Personen zustehen, sondern Pertinenzen der Güter seien.[2] Zu selbständig in den Verkehr kommenden, von den Gütern ablösbaren Gerechtigkeiten sind aber diese Alprechte doch nicht geworden. Nur eine Verleihung derselben, wenigstens an Genossen, kann allerdings stattfinden.[3] Uebersetzung einer gestuhlten Alp über die bestimmte Zahl von Kuhrechten soll ordnungsgemäß

---

[1] Schatzmann, Schweizerische Alpwirthschaft, Heft I, S. 27 nimmt als gewöhnlichste Berechnung an:

Ein dreijähriges Pferd	zu	3—4	Kuhrechten
„ zweijähriges „	„	2	„
„ einjähriges „	„	1	„
„ Füllen	„	1/2	„
Eine Zeitkuh	„	1	„
Ein Rind	„	1/2	„
„ Kalb	„	1/4	„
„ Schwein	„	1/2	„
„ Ferkel	„	1/4	„
Eine Ziege oder ein Schaf	„	1/6—1/4	„
Ein Gizzi oder Lamm	„	1/12	„

[2] Heusler, Zeitschr. f. Schw. R. X, 114 ff. — [3] Landbuch von Oberhasle (Zeitschr. f. Schw. R. X, 66).

nicht vorkommen, findet sich aber doch gegen besonderes Entgeld nicht selten. Von besondern Beamten (Alpvögten, Bergvögten) wird die Controlle über den Auftrieb geübt.

Für Alpen, die Privatgenossenschaften angehören, wie solches in weitem Umfang vorkommt, ist die Stuhlung nothwendig und sie findet sich daher hier schon sehr frühe. Es wird dadurch möglich, die Antheile der einzelnen Genossen je nach der Anzahl der ihnen zustehenden Kuhrechte zu bestimmen.

Die Zeit des Auftriebes auf die Alp (Anfang bis Ende Juni) wurde jedes Jahr durch die Gesammtheit der Genossen bestimmt.[1]) Genügende Weide im Frühjahr vor dieser Zeit, sowie im Herbst nach der Abfahrt von den Alpen auf der Bodenallmend oder auch auf den Privatgütern, was besonders in Graubünden vorkommt, ist, wenn das Winterheu zu Ende geht, von wesentlicher Bedeutung und daher von großem Werth, wenn außer der Bodenallmend Voralpen (Meyensäße, mayens), die beweidet und geheuet werden, vorhanden sind. Sie stehen meist im Privatbesitz.

In den Waldungen ist bei dem bedeutenden Umfang derselben die Nutzung meist noch äußerst frei. Erst allmälig wird diese Freiheit dadurch beschränkt, daß der Bann über einzelne Waldungen ausgesprochen und dadurch ihre Benutzung an die Bedingung besonderer Erlaubniß geknüpft wird. Auch einzelne Baumarten, wo sie sich immer finden mögen, werden in dieser Weise gebannt. Das Landbuch von Schwyz enthält z. B. eine ganze Reihe solcher Bannbriefe und eine der Ausgabe desselben beigefügte Urkunde von 1358[2]) gibt auch über die Art und Weise, wie damals die Verbannung ausgeführt wurde, Aufschluß. Die Grenzen des Bannwaldes wurden förmlich ausgemarkt mit „underganne und mit krüzene". Diese gebannten Wälder werden in Schwyz Landweri genannt, gleichsam die natürliche Mauer der Landschaft. Die nicht gebannten Wälder blieben den Ein-

[1]) Landb. von Uri A. 109, 137 (Zeitschr. f. schweiz. R. XI, 64, 76). — [2]) Landb. S. 269.

zelnen zu freiem Gebrauche offen; nur war Verkauf von Holz außer Landes (wie auch solcher Verkauf von Heu) verboten. Regel war, daß, wer das gefällte Holz ein oder zwei Jahre unbenutzt liegen ließ, das besondere Recht darauf verloren hatte und Jeder dasselbe occupiren konnte.

Dritte Periode.

Vom sechzehnten bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Die frühere Periode zeigt in ihrem Schlusse ein über das Gebiet der jetzigen Schweiz sich verbreitendes Netz von Landgemeinden, die aus der früheren Gebundenheit durch die Herrschaft sich erhebend sämmtlich — freilich unter sich in verschiedenem Maße und meist unter wenigstens theilweiser Fortdauer der an die Herrschaft zu entrichtenden Leistungen — zu einer gewissen corporativen Selbständigkeit gelangt sind. Im Gebirge ist diese Selbständigkeit in einzelnen Landschaften unter gänzlicher Beseitigung von Grundherrschaft, Vogtei und Grafschaft eine vollständige geworden — unter Vorbehalt nur von Kaiser und Reich — und es sind die solche Landschaften umfassenden Verbände hiedurch selbst zum Staate geworden. Anders verhält es sich durchgängig im ebenen Lande. Hier ist die Herrschaft einzelner Städte oder in ähnlicher Weise einer Anzahl vereinigter eidgenössischer Orte zur meist geltenden Staatsform geworden. Sie tritt mit Bezug auf die Hoheitsrechte, zuweilen auch die niedern Herrschaftsrechte an die Stelle des geistlichen oder weltlichen Adels. Grundherrschaft und Vogtei werden hier nicht aufgehoben, nur in ihren Wirkungen meist beschränkt und gemildert und dem Einflusse und der Einwirkung der Hoheit in früher nicht gekanntem Maße unterworfen. In weitem Umfang wird Lehen und Erbe an den bäuerlichen Gütern zu so gesichertem Besitz, daß dieses Recht als

wirkliches, mit Grundzins belaſtetes Eigenthum nun gelten kann. Nur langſam aber und allmälig dehnt ſich die Wirkſamkeit der Gemeinden über das privatrechtliche Gebiet der Allmendnutzungen hinaus. Wie dieſer Zuſtand mit Ende des Mittelalters ſich gebildet hat, bleibt er in ſeinen weſentlichen Grundzügen während der folgenden drei Jahrhunderte beſtehen. Keine totalen Umgeſtaltungen, keine durchgreifenden Neubildungen ſind zu erwähnen. Wohl aber zeigen ſich innerhalb der bleibenden Schranken des beſtehenden Gebäudes für den ſpeziellen Ausbau nicht unwichtige weitere Entwicklungen, zum Theil ſchon jetzt von bedeutender Wirkung, zum Theil für die ſpätere Zeit einen neuen Zuſtand vorbereitend.

Sie erſcheinen vorerſt in dem Verhältniſſe der Gemeinden zu ihrer Landesobrigkeit. Wenn auch die Städte und die vereinigten eidgenöſſiſchen Orte in der meiſt erlangten Herrſchaft, die ſie über die Landſchaften üben, an den mittelalterlichen Grundformen der Rechtseinrichtungen feſthalten, ſo findet ſich doch eine Annäherung an die jetzige Auffaſſung des Staates in der Erweiterung und Ausdehnung der Staatsgewalt und in dem Streben nach Concentrirung und gleichförmiger Handhabung der herrſchaftlichen Rechte. Für die Gemeinden gehen hieraus die Anfänge einer ſtaatlichen Oberaufſicht über ihren Haushalt, Benutzung des Gemeindeorganismus für die ſtaatliche Verwaltung, Einwirkung des Staates auf den Erwerb des Gemeinderechtes hervor. Auch übt die größere Concentrirung der Rechtsbildung und die Erweiterung der Competenz der hoheitlichen Gerichte[1]) Einfluß auf den früher ſo engen Zuſammenhang des Gerichtes mit den Gemeinden. Gerichte und Gemeinden ſcheiden ſich mehr von einander. Zu einer eigentlichen Leitung der Gemeinden durch von der Hoheit ernannte Beamte und Zurückdrängung ihrer Selbſtändigkeit kam es indeſſen nicht. Es blieb

[1]) Bekannt iſt die anſchauliche Schilderung des hiedurch zwiſchen der Hoheit und den Inhabern von Herrſchaftsrechten in Bern entſtandenen Confliktes in Frickarts Twingherrenſtreit (Quellen zur Schweizergeſchichte, Bd. I).

letztere mindestens auf der Stufe stehen, die sie schon in der vorigen Periode erreicht hatte, und erhielt vielmehr in der Regel durch Vermehrung der Gegenstände, auf die sich die Wirksamkeit der Gemeinden bezog, erweiterte und erhöhte Bedeutung. Es liegt hierin eine wichtige Verschiedenheit des Ganges, den die Entwicklung der Schweiz im Gegensatz gegen diejenige fast aller andern Staaten nahm. Sie ist eine natürliche Folge des republikanischen Charakters des Ganzen, der auch für die Landschaft keineswegs, wie man oft glaubt, unwirksam war. Man muß nur das, was gewöhnlich für Geschichte ausgegeben wird und das über dem Lärm der öffentlichen Theaterbühne die stille Entwicklung der inneren Verhältnisse oft so völlig vergißt, nicht für die ganze Geschichte halten.

Wichtiger sind die Veränderungen, die in der inneren Gestaltung der Gemeinden in dieser Zeit entstehen. Mit der Erhebung der Gemeinden zu größerer Selbständigkeit, wie sie am Schlusse der vorigen Periode nach den Dorfoffnungen sich zeigt und bereits geschildert worden ist, trifft zugleich eine Lockerung der bisher gebundenen Verhältnisse auch nach anderen Seiten hin zusammen. Sie war eine natürliche Folge der Schwächung der herrschaftlichen Rechte und der Hebung und Kräftigung des Bauernstandes. Sie äußerte sich in dem bereits angeführten Uebergang der Lehen in wirkliches, nur mit Zinsen belastetes Eigenthum oder doch in Annäherung an das letztere, in Aufhebung oder doch Milderung der Leibeigenschaft, in größerer Annäherung der verschiedenen Klassen des Bauernstandes, in häufiger Zerstückelung der früher gebundenen und geschlossenen Güter, in Lockerung der früher mit Bezug auf Anzahl und Stelle der Häuser fest bestimmten Dorfordnung, in häufigem Wechsel des Wohnsitzes und Erleichterung neuer Niederlassung. In lebendiger Wechselwirkung stehen diese Thatsachen mit den politischen, kriegerischen, dann auch den religiösen Bewegungen jener Zeit. Die nach dem Waldmannischen Aufstand in Zürich erlassenen Spruchbriefe geben lebhaftes Zeugniß für das in den Landleuten kräftig erwachte Selbstgefühl, das sich den Versuchen stärkeren

Eingreifens der Staatsgewalt mit Erfolg widersetzte. Als wieder größere Ruhe eintrat, machte sich von Mitte des sechzehnten Jahrhunderts an und dann besonders im siebzehnten Jahrhundert eine Reaktion gegen die neue Entwicklung in den Gemeinden geltend, die sich bestrebte, das gefährdete Interesse des bestehenden größeren Grundbesitzes und des bisherigen Bezuges der Gemeindenutzungen zu wahren und zu diesem Behufe ein neues, wieder engere Schranken ziehendes Gemeinderecht einzuführen. Der neue Einzug in die Gemeinde wird erschwert; es bildet sich in vielen Gemeinden eine engere Dorfaristokratie, die, von den übrigen Gliedern der Gemeinde sich scheidend, allein im Besitze der wesentlichsten Gemeinderechte sich erhält, und durch Entstehung des persönlichen Gemeindebürgerrechtes wird ein freilich erst in späterer Zeit mit voller Wichtigkeit hervortretender Gegensatz zwischen Bürgern und bloßen Ansäßen angebahnt. Diese Entwicklung liegt so sehr im Geiste der Zeit, daß sie auch in den demokratischen Gemeinden der Gebirgskantone in ganz ähnlicher Weise sich wieder findet. Dies ist der allgemeine Charakter, den die nachher im Einzelnen zu erörternden Veränderungen dieser Zeit an sich tragen. Unstreitig ist das Gemeindewesen der Theil der Staatseinrichtungen, der während der langen einschläfernden Zeit der gesicherten Ruhe und des Friedens, wenn auch im kleinen Kreise, noch am meisten in eigenthümlicher Weise sich erhaltendes und zugleich fortbildendes Leben bewahrt hat. Die große Umwälzung des Jahres 1798 hat das Gemeindewesen daher wohl erschüttern, aber nicht umwerfen können.

In genauem Zusammenhang mit dem erwähnten Charakter dieser Periode stehen die Quellen, denen die Kenntniß des Gemeindewesens zu entnehmen ist. Die Offnungen und Weisthümer, die namentlich in der östlichen ebenen Schweiz für das spätere Mittelalter sich als so wichtig ergaben, haben ihre Gültigkeit auch jetzt noch nicht völlig verloren. Sie ziehen sich nicht selten in öfter wiederholten Erneuerungen bis an das Ende des sechzehnten und noch in das siebzehnte Jahrhundert hinein. Allein eine rechte Realität und Lebenskraft findet sich in dieser

Form der Rechtsbildung doch nicht mehr. Schon die Veränderung der Gerichtsverfassung, welche den weitaus bedeutendsten Theil der Gerichtsbarkeit nun den oberen Gerichten der Aemter zuwies, zu ausgleichender Aufzeichnung von Amtsrechten führte und auch den Sprengel der niedern Gerichte öfter veränderte, mußte einen bedeutenden Theil des mit den niederen Gerichten zusammenhängenden Inhalts der Offnungen als nicht mehr geltend zur Aufhebung bringen. Nur einzelne Bestimmungen derselben blieben in Kraft, gesetzt auch ihre Verlesung in den Jahrgerichten habe noch stattgefunden, und das Recht der Gemeinden, das von Herrschaft und Gericht immer selbständiger sich ablöste, wurde in anderer Form fortgebildet und aufgezeichnet. So weit die Autonomie der Gemeinden sich frei bewegen konnte und es nicht bloß bei ungeschriebenem Rechte bewenden ließ, fanden einzelne neues Recht bildende Beschlüsse ihre bleibende Erhaltung in den freilich oft unvollkommen und unvollständig genug geführten Gemeindebüchern oder Protokollen. Zu systematischer Abfassung vollständiger Gemeindeordnungen kam es in dieser Zeit wohl noch nirgends. Nur Allmendnutzungsreglemente, mit oder ohne Mitwirkung der Regierungen festgestellt, kommen gegen Ende dieser Periode nicht selten vor, so besonders in den Aargauischen Freiämtern,[1]) den Kantonen Bern[2]) und Freiburg.[3])

Eigentliche Gesetzgebung, von der Landeshoheit ausgehend, griff in dieser Zeit noch nicht bedeutend direkt in das Gemeindewesen ein. Es ist noch keine Rede davon, daß die Gemeinden durch allgemeine Bestimmungen organisirt worden wären. Anfänge hiezu, die in den bewegten Jahren des Anfangs dieser Periode etwa vorkommen, traten eher wieder zurück und blieben zunächst

---

[1]) Eine Anzahl derselben ist abgedruckt in der **Argovia**, Bd. IX. — [2]) S. Zeitschr. f. Schweiz. R., Bd. VIII. Uebersicht der Rechtsquellen des Kantons Bern von J. Schnell und Abdruck einzelner derselben ib. Bd. IX und X. — [3]) S. Zeitschr. f. Schweiz. R., Bd. XXI. Uebersicht der Rechtsquellen des Kantons Freiburg von J. Schnell und Abdruck von Auszügen aus einer großen Zahl von Ortsrechten ib. Bd. XXII, S. 45 ff.

ohne weitere Nachfolge.[1]) Die aus dem Mittelalter hervorgewachsene Mannigfaltigkeit der Bildungen bleibt zunächst bestehen und kann sich durch Autonomie sogar noch weiter entwickeln. Was von allgemeinen Gesetzen hier in Betracht fällt, übt fast nur indirekt einen Einfluß aus und bezieht sich zunächst auf das Armen-, Fremden-, Militär- und Steuerwesen, die Forstkultur u. s. w. Dagegen allerdings äußert sich direkt ein nicht unwichtiger Einfluß des Staates in speziellen, auf einzelne Gemeinden bezüglichen Bestimmungen und Verfügungen. Es gehören dahin besonders die von Anfang dieser Periode an häufig sich findenden Bewilligungen für den Bezug von Einzugsgebühren, die ausführliche Einzugsordnungen für die einzelnen Gemeinden hervorrufen.[2]) Nicht minder wichtig sind die Urtheile, die von den obern Gerichten oder dem Rathe in den äußerst häufigen Streitigkeiten über Gemeinderechte ausgehen. Wenn auch diese Urtheile zunächst das bereits geltende Recht handhaben sollen, so ist doch nach der Art der Rechtssprechung jener Zeit, die Rechtliches und Administratives nicht genau scheidend auf die Zweckmäßigkeit große Rücksicht nahm, leicht begreiflich, daß neue Rechtsbildung auf diesem Wege sich

---

[1]) So findet sich z. B. in dem Urbar von Kyburg (Zürch. Stadtbibl. Leuische Samml. n. 11 p. 39, abgedr. Zeitschr. für Rechtsquellen von Schauberg 1, 136) eine merkwürdige, allgemeine Verordnung über die Benutzung der Allmenden in den Zürcher. Gemeinden, ohne Datum und wahrscheinlich bloß Entwurf, aber jedenfalls spätestens aus den ersten Jahrzehnten des sechzehnten Jahrhunderts, möglicher Weise schon aus der Waldmannischen Zeit. Die Gleichförmigkeit, die dadurch für die Nutzungsweise eingeführt werden sollte, gelangte jedenfalls niemals zu wirklicher, bleibender Durchführung. — [2]) Die regelmäßig vorhandenen Einzugsbriefe der Zürcher. Gemeinden beginnen schon mit dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts (Bluntschli, Z. Rechtsgesch. II, S. 63). Im Kanton St. Gallen hat z. B. Rorschach einen Einzugsbrief von 1535, Tablat eine Einzugsordnung von 1567, Zutzwyl, Wigern, Niederhofen von 1570. Einzugsgeld in (Aargau) Bünzen 1568, Dietwyl 1530, in (Freiburg) Grandvillars 1569, Villarvolars 1570. Die Festsetzung solcher Bestimmungen war noch zu Anfang dieser Periode zunächst Sache des Grundherrn oder Vogtes und nahm auch für die Inhaber der Hoheit da ihren Anfang, wo sie zugleich die niedern Gerichte hatten. In der Regel aber zog die Hoheit dieses Recht später an sich.

häufig Bahn verschaffte. An die Urtheile schließen sich die Aussprüche über Allmendtheilungen, die von Mitte des achtzehnten Jahrhunderts an nicht selten vorkommen. Gedruckt sind von den Quellen dieser Art, die in den Staats- und Gemeindearchiven aufzusuchen sind, nur wenige.

In den Gemeinden der demokratischen Gebirgskantone ist die Rechtsbildung darin einfacher, daß da, wo die ganze Landschaften umfassenden Gemeinden mit dem Staate zusammenfallen, die Allmendverhältnisse direkt durch die in die Landbücher fallenden Beschlüsse der staatlichen Landsgemeinden geordnet wurden. So in Schwyz und Uri. Wo kleinere Abtheilungen (Uerten, Tagwen, Roden) für die Allmendnutzungen bestanden, konnte doch die das Ganze zusammenfassende demokratische Landsgemeinde (wie in Glarus, Ob- und Nidwalden) direkten Einfluß üben, und wie eingreifend die Urtheile des kantonalen Geschwornengerichts wirken konnten, zeigen z. B. die von Heusler seiner Abhandlung über die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden beigefügten Urkunden.[1]) In den abhängig gebliebenen Landschaften, wie Engelberg und Einsiedeln, geht die Rechtsbildung noch von der Herrschaft gemeinsam mit den Genossen aus.

Seit der ersten Ausgabe dieser Abhandlung hat sich die Zahl der im Drucke erschienenen schweizerischen Rechtsquellen bedeutend vermehrt. Besonders ist dies mit Bezug auf die Gebirgskantone der Fall. Aber nur ein kleiner Theil ihres Inhaltes beschlägt direkt das Gemeinde- und Allmendwesen, und ein großer Theil der hiefür zu machenden Ausbeute ist noch nicht zugänglich geworden. Schon deßhalb kann von einer das unendlich mannigfache Material genügend zusammenfassenden Behandlung der Aufgabe[2]) auch jetzt noch keine Rede sein. Ihr Zweck ist erfüllt,

[1]) Zeitschr. für Schweiz. Recht X, S. 67 ff. — [2]) Wesentlich unterstützt wurde die erste Ausgabe durch die gefälligen Beiträge der Herren Präsident Blumer in Glarus, Archivar Kothing in Schwyz, Obergerichtspräsident Peyer in Luzern, a. Landammann Näf in Herisau, Verhörrichter Krapf in Frauenfeld und Dr. E. von Gonzenbach in St. Gallen. Allen diesen Herren, die jetzt nicht mehr unter den Lebenden weilen, bleibe der Dank bewahrt.

wenn die Hauptgesichtspunkte, welche in Frage kommen, die Hauptmomente der Entwicklung klar und deutlich zur Darstellung gelangen und zu weiterer Nachforschung Anregung bringen.

I. Sehen wir zuerst auf die äußere Bildung und Abgrenzung der Gemeinden, so finden wir — abgesehen von einzelnen Veränderungen, wie sie als natürliches Produkt des fortschreitenden Lebens in Folge vermehrter Bevölkerung durch Zertheilung größerer Gemeinden in mehrere kleinere geschehen können — die früher gebildeten zu selbständigem Rechte gelangten Complexe in bleibendem Bestand. Es sind dies — zunächst bezieht sich dies nur auf das ebene Land — kleinere, oft sehr kleine Verbände (die jetzigen politischen Gemeinden sind sehr häufig größer), denen die Gemeinschaft mit Bezug auf Allmend und Kultur des Privatlandes regelmäßig als Grundlage dient. Diese letztere entscheidet aber nicht allein. Es gibt viele vereinzelte Höfe, die außer aller Gemeinschaft stehen; es gibt rauhere Gegenden, denen wenigstens die Kulturgemeinschaft des Privatlandes gänzlich mangelt. Ein weiteres wesentliches Moment, das für Ausscheidung der Gemeinden wirksam sein konnte, auch wo Gemeinschaft in Won und Weid mangelte, war, wie dies für die frühere Periode angeführt worden ist, die Unterstellung unter dieselbe Herrschaft und die daraus fließenden Rechte des Twing und Banns und des Gerichtes. Darin tritt aber jetzt sichtbar eine Veränderung ein, freilich nicht überall in demselben Maße und in derselben Zeit. Gerichte und Gemeinden treten mehr auseinander. Die Gemeinden erscheinen auch in dieser Hinsicht selbständiger, ihre Versammlung ist nicht mehr bloß ein Anhang des Gerichtes, sie bewegen sich auf eigenem gesondertem Boden. Die Gründe hievon sind nicht schwer zu finden. Sie liegen einmal in der Vermehrung der Gegenstände, auf die sich die besondere Wirksamkeit der Gemeinden bezieht. Die Sorge für Wege und Straßen wird wichtiger; Löschanstalten entstehen; es bildet sich ein nicht bloß in Gemeinland bestehendes Gemeindegut; für Hebamme und Vieharzt sorgt die Gemeinde; Wirthshaus und Metzg gehen oft an die Gemeinde über; das Armenwesen beginnt ein wichtiger Theil der Gemeinde-

thätigkeit zu werden. Sodann ist auch die Veränderung der Gerichtsverfassung von Einfluß. Während früher in den Jahrgerichten die Gesammtheit der Gerichtshörigen regelmäßig zu dem Gerichte sich versammelt hatte und wenigstens als sogenannter Umstand neben speziell bezeichneten Richtern oder Fürsprechen am Urtheilfinden Theil genommen hatte, wird häufig nun die eigentliche Gerichtsbarkeit, freiwillige und streitige, nur von gewählten Richtern unter dem Vorsitz eines Untervogtes, Weibels oder Amtmanns ausgeübt und die allgemeine Betheiligung verschwindet. Es hängt dies damit zusammen, daß die Sprengel der niedern Gerichte, wo die Landeshoheit dieselben an sich gebracht und dadurch zu ihrer Organisation freiere Hand erhalten hat, häufig dem allseitigen Interesse gemäß verändert, namentlich vergrößert werden. Auch zieht die hohe, den landesherrlichen Vögten anvertraute Gerichtsbarkeit unter allerlei Titeln und Vorwänden immer mehr Gegenstände der richterlichen Kompetenz an sich. Dies alles hindert indessen nicht, daß nicht Ueberreste des alten, Gericht und Gemeinde verbindenden Zustandes doch sehr oft sich erhielten. An der Spitze der Gemeinde steht meist ein Beamter, der Beziehung zu dem Gerichte hat, andere Gemeindebeamte können zugleich Richter sein, und im Kanton Bern z. B. sind die Beisitzer der niedern Gerichte, „die Gerichtssäßen", sehr häufig als solche zugleich Vorsteher ihrer Gemeinden. Ganz besonders aber konnte da, wo die niedern Gerichte in den Händen von „Gerichtsherren" blieben (Grundherrschaft und Vogtei floß in diesem Ausdruck, der beides mit nicht mehr bestimmter Scheidung bezeichnen konnte, zusammen), der frühere Zustand überhaupt weniger leicht verändert werden. Die die ganze Gemeinde versammelnden Jahrgerichte blieben hier noch bestehen und wir finden z. B., daß im Thurgau, wo die Gerichtsherren wie kaum sonst irgendwo nach Anzahl und fester Behauptung ihrer Rechte in Blüthe standen, die Gemeinden in allen Dingen, die nicht unmittelbar die privatrechtliche Verwaltung ihres Gutes betrafen, neben den die Gemeinden hier oft durchkreuzenden Gerichten nicht recht aufkommen konnten, und diese die für das öffentliche Wesen, auch die Administration wichtigste Organisation blieben.

Wo die alte Beziehung der Gemeinde zu Herrschaft und Gericht sich geändert hatte, da konnte nun neben der Gemeinschaft für Won und Weid für die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde die Verbindung zu Leistung von Steuern und Diensten für die Gemeinde von Einfluß sein, und wirksam konnte auch die Organisation für die hoheitliche Steuer und den Kriegsdienst werden, wenn sie die Gemeinden zur Grundlage machte.[1]) Die öffentliche Ordnung, die freilich auch die Kirchgemeinden für ihre Zwecke nun benutzte, mußte dahin trachten, bedeutende Lücken in den über das Land hin sich verbreitenden Gemeindeverbänden nicht mehr zuzulassen, und, wenn auch einheitliche Verfügungen hierüber noch nicht erlassen wurden, im einzelnen Falle für Steuer und Dienst die Verhältnisse zu ordnen. So verfügt z. B. der Rath von Zürich durch Mandat von 1585 (Leuische Manuscr. 11, p. 35), daß Bauern, die Burgsäße mit Gütern in der Grafschaft Kyburg erkaufen nur um der Güter willen, mit der Grafschaft reisen, Stür und Bruch geben und das Recht der Edelleute, eximirt zu

---

[1]) Schon die alte Offnung der Grafschaft Kyburg (Gr. I, 22) sagt, „daz alle die, so in iren (der Grafschaft) hochen und kleinen gerichten gesessen sind, — mit stüren, brüchen, reisen und diensten gen Kyburg dienen söllent mit denen, so auch dahin gehörent, by denen sy denn gesessen sind und wunn und weid mit inen nießent." — Urbar der Grafschaft Baden, A. 128 (Argovia, I, 217): „wo oder an welchen stetten uf dem land oder in welcher vogty yeman gesessen ist, oder dahin züchet, daz da yedermann, da er dann wunn und weid nüßet, mit sinen nachburen stüren, reisen und mit allen andern diensten clein und groß gehorsam sin und die tuon sol." — Hofrecht von Bärtiswyl (Luzern), Zeitschr. f. schweiz. Recht, n. F. I, 334: „wer in ir dorff zühet und da hushabig sitzet und wunn und weide mit in nießet, der sol auch mit inen stüren und dienen." — Bei Streit zwischen den Gemeinden Baar und Neuheim über die Zugehörigkeit einiger Güter und Höfe wird darauf Gewicht gelegt, wohin die Güter mit „stüren, Bruch, rechenschaft und wacht" gedient haben. (Stadlin, Topographie von Zug III, 87.) — Die Bezeichnung „Steuerbrief", die im Kanton Luzern für eine Anzahl Gemeinden, bald eine bald mehrere zugleich umfassend, bis in neuere Zeit hinein sich fand, hat ohne Zweifel ihren Ursprung in einer für die Steuer durch besondere Verfügung getroffenen Ausscheidung, die dann auch für andere Gemeindeverhältnisse Bedeutung erhielt. Aehnlich bildeten sich im bernerischen Emmenthal Tellgemeinden, für die die Tellen oder Steuern das Prinzip der Ausscheidung waren.

sein und mit der Stadt zu ziehen, nicht genießen sollen. Für die adeligen Inhaber von herrschaftlichen Wohnsitzen hatte also noch eine besondere eximirte Stellung bestanden.

Oft finden sich mehrere kleinere Gemeinden mit besonderm Gut zugleich wieder als Theile einer größern Gemeinde vereinigt, welche dann von den verschiedenen Seiten des Gemeindelebens einzelne ganz oder theilweise in sich concentrirt. Es hat sich dieses Verhältniß häufig als Resultat alter Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Gericht bei zertheiltem Allmendland gebildet. [1])

Der Kirchverband, meist größere Bezirke umfassend als die weltlichen Gemeinden, geht auch jetzt noch wie in früherer Zeit seinen besondern, von dem weltlichen Gemeindewesen geschiedenen Gang. Allein seit durch die Reformation der Staat mit der Kirche in enge Verbindung trat, und das früher — abgesehen von den Gemeindenutzungen — der Kirche überlassene Armenwesen Gegenstand der Staatssorge wurde, begreift es sich leicht, daß wenigstens in den reformirten Gegenden die kirchliche Organisation in engen Zusammenhang trat mit der staatlichen. Wichtige Seiten der Gemeindethätigkeit, die an und für sich auch den staatlichen Gemeinden hätten zufallen können, wie namentlich die Armensorge, [2]) wurden neben der Sittenpolizei sehr häufig den Kirchgemeinden übertragen, und ihr Verband und ihre Organisation erhielt nun direkte Wichtigkeit auch für das weltliche Gemeindewesen. [3]) An ihre Spitze traten neben dem Pfarrer die Kirchenpfleger, Ehegaumer, Chorrichter u. s. f., und hie und da, so z. B. öfter die Chorrichter im Kanton Bern, wurden diese zugleich

[1]) So z. B. Meilen, Stäfa, Horgen mit den verschiedenen Unterabtheilungen oder Wachten, Baar, Menzingen, und Cham im Kanton Zug, Aigle, St. Saphorin, Cherbres, Corsier, Villette im Waadtland (Essai sur les communes dans le Canton de Vaud I, 9, n. 22). Auch im Kanton Tessin erscheinen größere Kreise dieser Art mit besonderem Gut häufig unter der Bezeichnung: squadra, degagna, castellanza. — [2]) So auch im Kanton Luzern durch die Armenordnung von 1590 (Segesser, Luzern. Rechtsgesch. III, 202 ff.). — [3]) Bei den Kirchgemeinden ist die Oberaufsicht des Staates über die Verwaltung der Gemeindegüter zuerst entstanden und hat sich dann von da aus auch auf die weltlichen Gemeinden erstreckt (Bluntschli, Zürch. Rechtsgesch. II, 90).

Vorsteher der weltlichen Gemeinde. Angelegenheit der Kirchgemeinden wird regelmäßig auch das Schulwesen. Erst später entstanden häufig durch Zersplitterung in kleinere Schulkreise besondere Schulgemeinden.

Weniger Anwendung findet das Gesagte auf das Gemeindewesen des Gebirgslandes. Die äußere Organisation, wie sie nach den großen Veränderungen des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts sich festgestellt hatte und wie sie ihren Grundzügen nach bereits dargestellt worden ist, erlitt hier während dieser ganzen Periode fast keine Veränderungen. Zu mehrerer und weiterer Ausscheidung von Gemeinde und Gericht mangelte es hier meist an aller Veranlassung, da wenigstens in den frei gewordenen Landschaften schon die Befreiung die herrschaftliche Gerichtsbarkeit völlig aufgehoben und offene Bahn verschafft hatte zu neuen die Gerichte mehr concentrirenden Einrichtungen, deren Zweckmäßigkeit, so einfach sie waren, durch ihren Fortbestand bis in die Gegenwart hinein sich erprobte. Eher hätte sich denken lassen, daß die Zertheilung der größern noch ein Ganzes bildenden Landschaften in kleinere Gemeinden Fortschritt gemacht und die kleineren Gemeinden, wo solche bestanden, durch erhöhte Selbständigkeit und Erweiterung ihres Wirkungskreises größere Bedeutung erlangt hätten. Aber auch hievon ist bei der großen Zähigkeit und Anhänglichkeit an das Althergebrachte nicht sehr viel zu bemerken. Die Gegenstände der Verwaltungsthätigkeit mehrten sich nicht bedeutend, und das politische Leben bewegte sich immer vorherrschend in den ganzen Landschaften. Nur ist auch hier zu erwähnen, daß die Kirchgemeinden besonders durch Zuweisung der Armensorge häufig staatliche Bedeutung erhielten und überhaupt, jedoch ohne die alterthümlichen Eintheilungen in Uerten, Genossamen, Viertel, Tagwen zu verdrängen, für das weltliche Gemeindeleben wichtiger wurden.

II. Die innere Organisation der Gemeinden blieb während dieser Zeit an die frühere Entwicklung anknüpfend noch sehr einfach und ist im Ganzen, wenn man von den unwesentlichen Namensverschiedenheiten absieht, ziemlich gleichförmig. An

der Spitze stand gewöhnlich, oft für mehrere Gemeinden zugleich, als Stellvertreter des Inhabers des niedern mit der Landeshoheit nun häufig verbundenen Gerichtes ein Untervogt, Weibel oder Amtmann, zunächst bestellt für Besorgung der gerichtlichen Execution und Vollziehung der obrigkeitlichen Befehle, aber auch für die Gemeindesachen von Wichtigkeit. Er repräsentirte die Verbindung der Gemeinde mit der Hoheit oder Herrschaft, und seine Wahl erfolgte gewöhnlich unter verschiedener Combination durch Zusammenwirken der Gemeinde und des landesherrlichen Vogtes oder des Gerichtsherrn. Neben ihm als reine Gemeindebeamte und gewöhnlich von der Gemeinde selbst gewählt blieben meist die alten Vierer, Dorfmeyer, Geschworne, Anwälte, Einungsmeister[1]) bestehen zur Aufsicht über Allmend, Weg und Steg, zu Vornahme der Untergänge, Entscheidung von Marchstreitigkeiten[2]), überhaupt zur Handhabung der Gemeindepolizei. Einem Seckelmeister war das bewegliche Gemeindegut anvertraut. Einen eigentlichen Gemeinderath mit regelmäßiger collegialischer Berathung bildeten diese Vorsteher in der Regel nicht.[3]) Was nicht von den Einzelnen als ihr eigenes Geschäft abgethan werden konnte, blieb der Versammlung der Gemeinde selbst vorbehalten, die für alle wichtigeren Dinge berufen wurde und über deren Beschaffenheit erst später das Nähere gesagt werden kann. In den Gebirgsgemeinden bleibt regelmäßig die schon früher angeführte Einrichtung bestehen. Die von der Gemeinde gewählten Landräthe und Richter des Landes sind zugleich auch die Vorsteher der Gemeinden und stellen so

---

[1]) Den freiburgischen Gemeinden steht ein von der Gemeinde gewählter „gouverneur" vor, dessen Amt, für welches Amtszwang besteht, wechselt. Weisthum von Dompierre und Ruffy (Zeitschr. für schweiz. Recht XXII, 115), Statut von Orsonnens (ib. S. 170). — [2]) Hiefür konnte auch ein besonderes Dorfgericht (Mark- oder Geschеidgericht) sich gebildet haben, so in den Kantonen Basel und Schaffhausen, mit Fortbestand bis in die Gegenwart hinein. — [3]) Nur im Waadtland finden sich schon damals eigentliche Gemeinderäthe von zwölf Mitgliedern, nach dem Vorbild der Stadträthe durch ein obrigkeitliches Mandat eingeführt. S. Boyve, remarques sur les loix du pays de Vaud, p. 38.

auch äußerlich den engen Zusammenhang der Gemeinden mit dem größern Ganzen aufs anschaulichste dar.

III. Weitaus am wichtigsten sind nun aber die Veränderungen, die mit Bezug auf den Antheil der einzelnen Glieder der Gemeinden an den Gemeinderechten (vor allem den Nutzungen des Gemeinlandes und dem Stimmrecht) und mit Bezug auf die persönliche Zugehörigkeit zur Gemeinde in dieser Zeit sich bilden. Hier kommen tief eingreifende neue Entwicklungen vor, die eine einläßliche Behandlung erfordern. In vielen Gemeinden scheidet sich aus den Gemeindeangehörigen eine engere Klasse aus, welcher die Nutzungen des Gemeinlandes allein oder doch ganz vorherrschend zukommen, die meistens auch das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung allein an sich zieht, und die hinwieder wenigstens zuweilen auch die Lasten der Gemeinde vorherrschend trägt. Diese Vollbürger der Gemeinde bilden eine wahre Dorfaristokratie, die sich völlig abschließen kann. Man hat diese Erscheinung schon sehr verschieden aufgefaßt. Während man auf der einen Seite nichts anderes als eine widerrechtliche Usurpation darin erkennen wollte, hat auf der andern die gründlichere Forschung der neuern Zeit dazu verleitet, eine bloße Fortsetzung und Erhaltung der alten mittelalterlichen Gemeinde von Güterbesitzern gegenüber den neu sich ansetzenden Elementen darin zu finden. Wird jedoch die Gemeindeentwicklung übersichtlich ins Auge gefaßt und auf die früheren Quellen mit ihren Bestimmungen über das Gemeinderecht genau eingetreten, so scheint mir weder das eine noch das andere sich zu ergeben. Allerdings hat die Bildung dieser Dorfaristokratie die früheren Verhältnisse durchaus zur Grundlage und kann der Kenntniß derselben zu ihrer Erklärung nicht entbehren; aber sie ist doch zugleich etwas wesentlich Neues, das nicht überall sich findet, im Einzelnen sehr verschieden sich gestalten kann, und das eine Aenderung des früheren Gemeinderechtes enthält. Sie hängt mit dem besonderen Geiste, der im siebzehnten Jahrhundert hauptsächlich sich geltend macht und der auch in den Städten durch fast gänzliche Schließung des Bürger-

rechtes sich zeigt, enge zusammen. An diese Bildung schließt sich dann noch eine andere, in dieser Zeit erst beginnend und noch von untergeordneter Wichtigkeit, desto bedeutender aber für die spätere Zeit. Es ist dies die Entstehung eines dem städtischen Bürgerrechte analogen Gemeindebürgerrechtes, das die persönliche Zugehörigkeit zur Gemeinde, ohne deßhalb nothwendig Antheil an den Nutzungsrechten zu verschaffen, begründet und den Gegensatz von Bürgern und bloßen Ansäßen auch auf dem Lande allgemein durchführt.

Hier nun zuerst von den Vollbürgern dieser Zeit, den Inhabern der Nutzungsrechte und zwar zunächst mit Bezug auf die Gemeinden des ebenen Landes.

Nach dem früher Gesagten sind die Gemeinden als Gesammtpersonen aufzufassen, die eine Einheit bilden, die ein Gesammtgut besitzen, die aber auch Rechte der einzelnen Glieder der Gemeinde mit Bezug auf dieses Gesammtgut in verschiedener Abgrenzung in ihren Gesammtwillen aufnehmen können. Es erscheinen diese Rechte der Einzelnen nicht als Rechte an einer fremden Sache, wie sie fremden Personen, die nicht Glieder der Gemeinde sind, zustehen können.[1]) Die Präsumtion geht zunächst dahin, daß die den Gliedern der Gemeinde zukommenden Nutzungen von dem Willen und der Anordnung der Gemeinde abhängig sind und von dem Willen der Gemeinde ohne Rechtsverletzung anders normirt, beschränkt, aufgehoben werden können. Aber es ist auch möglich, daß solche Nutzungen zu wirklichen Privatrechten geworden sind, deren Ausübung wohl unter Aufsicht der Gemeinde steht, die aber der Substanz nach durch wesentliche Aenderung ihres Willens nicht mehr entzogen werden können. Das letztere Resultat wird wesentlich befördert durch die Neigung, die in bäuerlichen Verhältnissen ganz besonders herrscht, das einmal Dagewesene fest-

[1]) Einen charakteristischen Ausdruck findet dies in A. 187 des Glarnerlandbuchs: „Wer aus den Tagwenswäldern, da er tagwens genössig ist, gefrevelt hat, soll als Frevler, und wenn er in Wäldern außer seinem Tagwen gefrevelt hat, als Dieb gestraft werden."

zuhalten und zu einem wahren Rechte zu verdichten. Bei den grundherrlichen Gemeinden fällt außerdem in Betracht, daß die Gemeinde erst nachträglich in die Stellung des Grundherrn theilweise eingetreten ist und daß durch Gewährung des Grundherrn Nutzungsrechte der Einzelnen schon vorher entstanden sein können. Die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse besteht nun im Wesentlichen darin, daß gegenüber der Vermehrung der Bevölkerung und Häuser und der Zerstücklung der Güter in vielen Gemeinden, wie sie Anfangs dieser Periode in bedeutendem Maße eintritt, eine Beschränkung und Fixirung der Nutzungsrechte sich bildet, welche den früheren faktischen Zustand der Nutzung zu erhalten oder wiederherzustellen sucht, dies aber nur durch eine Veränderung der bisherigen Grundsätze des Gemeinderechtes, welche, wie früher angeführt worden, für Gewährung der Nutzung rechtlich noch nicht so enge Schranken zogen und erst hie und da anfingen, strengere Bedingungen dafür festzusetzen, bewirken kann. Die Nutzungsrechte der Einzelnen können sich dadurch noch mehr als bestimmte Privatrechte von der Einheit der Gemeinde ablösen und sogar eine gänzliche Ausscheidung derselben von der Gemeinde, wie sie in spätern Zeiten vorkommt, sich vorbereiten. Diese Entwicklung nimmt aber nicht in allen Kantonen und auch nicht in allen Gemeinden desselben Kantons den gleichen Gang. Die Gemeinden selbst können je nach ihren verschiedenen Bedürfnissen und Interessen Verschiedenes wollen — so ist z. B. der Umfang der vorhandenen Waldungen und Allmenden wichtig —, die aus früherer Zeit herstammenden Rechtsverhältnisse sind verschieden, und auch die Regierungen üben durch ihre Verfügungen auf diese Veränderungen verschiedenartigen Einfluß. In der speziellen Art und Weise der Ausbildung gibt es eine unendliche Mannigfaltigkeit. Einige Hauptformen lassen sich aber doch aus dieser Mannigfaltigkeit heraus finden, von denen regelmäßig wenigstens den Grundzügen nach die eine oder andere zur Anwendung kommt. Ihre Darstellung soll nun nächste Aufgabe sein.

Die erste Hauptform hat ihre Eigenthümlichkeit darin, daß die Abschließung einer Klasse von Vollbürgern auf der

Zutheilung der Nutzungsrechte und meist auch des Stimmrechtes an die Privatgüter oder deren Inhaber beruht, nicht an die Häuser und auch nicht an die Personen abgesehen vom Grundbesitz. Diese Form findet sich besonders häufig und gewöhnlich im bernerischen Mittelland, mit Ausnahme des Emmenthales; in andern Kantonen scheint sie nur in einzelnen Gemeinden vorzukommen.[1]) Sie setzt regelmäßig Gemeinden voraus mit ehemaliger grundherrlicher Hofverfassung, in denen die Lehensrechte des Grundherrn sich erhalten haben und die alten Güterverhältnisse, so namentlich die Eintheilung des Bodens in Huben und Schuppissen oder Höfe, in lebendiger Wirksamkeit geblieben sind. In Gemeinden dieser Art finden sich verschiedene Klassen der Güterinhaber in bestimmter scharfer Ausprägung. Den Hubern und Schuppissern, oder wie jetzt die Bezeichnung meistens lautet, den Bauern mit halben und ganzen Zügen (Voll- und Halbbauern) stehen die Tauner (Tagwner, Dagnouwer) gegenüber, die nicht mit Gespann, sondern mit Handarbeit (Tagwen, Tagwerk) die schuldigen Dienste leisten und die nur kleine, von der Allmend oder den Bauerngütern unregelmäßig abgelöste, oft für Zins von den Bauern verliehene Güter (Taunergeschicke) besitzen. Auch die Handwerksleute (Müller, Schmied, Ziegler) haben eine besondere Stellung. Diese verschiedenen Klassen bilden wohl zusammen ein Gemeinwesen — auch hier entsteht eine einheitliche Gemeinde mit öffentlichen Rechten —; aber sie haben verschiedene Berechtigung in der Gemeinde, und wo die Grundherrschaft ihre Befugnisse fest in der Hand behalten hat, da hat es noch lange den Anschein, als ob die verschiedenen Klassen dem Grundherrn vereinzelt gegenüber ständen, und die Gemeinde tritt

[1]) So z. B. in Solothurn in den an Bern angrenzenden Aemtern Buchegggberg und Kriegstetten, auch in einzelnen Gemeinden des Kantons Luzern (z. B. Eschenbach). In Zürich nähern sich dieser Form, aber ohne ihr vollständig zu folgen, Schwamendingen und Albisrieden (Schauberg, Beiträge, II, 138 ff.), auch Stammheim, Rümlang, Wipkingen. In der Regel aber haben in der östlichen Schweiz selbst grundherrliche Gemeinden die zweite Hauptform angenommen.

gleichsam nur in verhüllendem Gewande durch Vertretung von Seite der meistberechtigten Klassen in Wirksamkeit. Mit dem Besitz der Huben und Schuppissen ist in diesen Gemeinden schon von altem her das Nutzungsrecht am Gemeinland verbunden. Es ist Zubehör des Gutes. Der Besitz des Gutes legitimirt zu diesem Genuß, und bei dieser rein dinglichen Gestaltung der Sache kommt für neuen Eintritt in die Genossenschaft die sonst so gewöhnliche Einzugsgebühr hier nur selten vor.[1]) Auch den Taunern sind Nutzungen, freilich von geringerem Umfang, im Anfang dieser Periode noch in der Regel gestattet.[2]) Der Grundherr und die Gemeinde, so weit die Nutzung überhaupt ihr gewährt worden, konnte betreffend weitere Zulassung zu derselben über die bestehenden Rechte hinaus frei verfügen, für die Armen wurde auf diese Weise gesorgt, und so lange die Theilung der Güter, welche die Nutzung vermehren konnte, und die Begründung neuer Taunerwirthschaften noch seltener waren, brauchte man nicht ängstlich auf Beschränkung bedacht zu sein. Nur so weit blieb die Grundlage, auf der hier die Nutzungen ruhten, jedenfalls wirksam, daß Nutzungen als bleibende, unantastbare Rechte nur Besitzern von Grund und Boden zukamen, bloße Hausleute ohne solchen Besitz rechtlich davon ausgeschlossen waren und nur etwa aus Gnade etwas erhalten konnten. Der Umfang der Nutzung konnte je nach den verschiedenen Klassen bestimmt fixirt sein oder auch noch mehr nur nach dem Bedarfe sich richten.[3]) Dieser Zustand

---

[1]) Das im Kanton Bern (Mittelland) vorkommende Einzugsgeld bezieht sich nur auf die Hintersassen und wird für die Duldung in der Gemeinde bezahlt, nicht für die Theilnahme an den Nutzungen. S. z. B. Einzugordnung für Lyssach (Zeitschr. für Schweiz. Recht X, 56). — [2]) Es kommen deshalb unter den später abgeschlossenen Rechtsamen auch sogenannte Taunerrechte vor. So in Schnottwyl (Solothurn) und Rychingen (Bern). Renaud, Zeitschr. für deutsches Recht IX, 43, 44. — [3]) In Schwamendingen waren die Nutzungen von altem her den 10½, nach späterer Eintheilung den 15 Huben (wovon der Kelhof 2½ Huben enthielt) zugetheilt. Die vorhandenen Schuppissen wurden mit Huben vereinigt. Jede Hube hatte das Recht, 12 Haupt Vieh auf die Allmend zu schlagen und den „rechten Hubhäusern" wurde nach Bedürfniß Holz zum Bauen und Brennen zugetheilt. (Offn. von 1562. Hotz, Urkundenbuch,

nun, der bei ansehnlicher Vermehrung der Bevölkerung die Interessen des bestehenden Besitzes gefährdete, erleidet im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts durch Bestimmung der Gemeinden selbst [1]) in der Weise eine Aenderung, daß die Zahl der Nutzungsrechte unabänderlich abgeschlossen wird. Der Zustand eines bestimmten Zeitpunktes wird dabei zu Grunde gelegt und mit Rücksicht auf den Umfang der Güter, die jeder Berechtigte besitzt, die Berechnung festgestellt. Ein bestimmtes Maß der Güter wird als Einheit, der ein Recht zukommt, angenommen — wo Huben und Schuppissen bestehen, am natürlichsten diese —, und denen, die mehr oder weniger als diese Einheit besitzen, mehrere Rechte oder Bruchtheile von solchen zugetheilt. [2]) In mehr Antheile als in dieser Weise bestimmt worden, soll das Gesammtnutzungsquantum nicht mehr zerfallen. Weitere Zerspaltungen der Antheile selbst in Bruchtheile können dagegen wohl vorkommen. Dieser Vorgang hat dann nach verschiedenen Seiten hin über das, was

---

S. 42.) — In Albisrieden waren nach vielen Zertheilungen 1371 nur noch 5½ Huben unvertheilt als Ganzes vorhanden. Diesen Huben, den Schuppissen und zertheilten Gütern war von dem Grundherrn, dem Stift Großmünster, die Holzmarch gegen Zins von acht Fuder Holz geliehen worden. Nach der Offnung (abgefaßt nach 1561, Schauberg, Beiträge, II, 149) sollte vorerst den alten Huben nach Nothdurft, dann auch den Schuppissern und andern Besitzern der rechten Ehehofstätten Holz ausgetheilt werden. Andere Hofstätten, die nicht zu den rechten Ehehofstätten gehören, sind ausgeschlossen. In Folge der vielen Zertheilungen war hier nicht mehr möglich, die Zutheilung der Gerechtigkeit zu den Gütern vollständig aufrecht zu halten. — [1]) Die Regierung von Bern mischte sich in das Gemeindewesen der deutschen Lande sehr wenig ein. Ganz anders war ihr Verfahren in der Waadt.

[2]) So wurde z. B. in Schnottwyl bei der 1675 vorgenommenen Vertheilung das Maß von 8 Jucharten zu jeder Zelg und von 10 Mäder Matten als Einheit für die Zutheilung einer ganzen Rechtsame angenommen. Renaud, Zeitschrift für deutsches Recht IX, 43, 44. Nach der Dorfgemeindeordnung von Utzistorf von 1781 (Zeitschr. für Schweiz. Recht X, 53 ff.) bestehen daselbst 50 ganze Rechtsamen, welche nach dem Maß der Güter neu vertheilt werden (so für Besitz von sechs bis zwölf Juchart ¼, für Besitz von sechsunddreißig bis achtundvierzig Juchart eine ganze Rechtsame). Je ¼ Rechtsame erhält jährlich ein Fuder Holz. Das „Mayenholz" wird dagegen auf die Häuser vertheilt.

Anfangs bezweckt wurde, weit hinausgehende Wirkungen gehabt. Vor allem mußten die Nutzungsrechte selbst (Rechtsamen, Gerechtigkeiten, Schuppissenrechte) dadurch eine selbständigere Natur und einen bestimmteren Umfang erhalten. Es wurde nun möglich, diese Rechte abgesondert von den Gütern in Verkehr zu bringen, und es findet sich dies schon in dieser Zeit in einzelnen Gemeinden ausdrücklich als zulässig anerkannt; immerhin galt die völlige Entblößung eines Gutes als landwirthschaftlicher Uebelstand und wurde daher noch öfter gänzlich untersagt oder doch beschränkt.[1]) Der Umfang der Rechte, von denen der Einzelne mehrere oder auch bloße Bruchtheile besitzen konnte, ließ sich nun nicht mehr bloß nach dem persönlichen Bedarfe bestimmen; ein fixirtes Maß der Nutzung mußte die Regel werden. Dabei mußten Veränderungen, die in der Betreibung der Landwirthschaft allmälig eintraten, wesentliche Bedeutung erhalten. In weitem Umfang durch Allmendtheilungen, Aufhebung des allgemeinen Weidganges auf dem Privatland, Einführung der Stallfütterung traten zwar diese Veränderungen erst im Laufe oder gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts ein; aber einzelne Vorläufer dafür finden sich doch schon früher[2]), und jedenfalls trat der Weidgang mehr und mehr an Wichtigkeit hinter dem Holzbezug, der nun Hauptinhalt der Gerechtigkeiten wurde, zurück.

Die Ausscheidung von Gerechtigkeiten hatte auch Wirkung für das Verhältniß der Gemeinde zu den Nutzungen. Ihr Recht

---

[1]) In dem Theilungsakt von Schnottwyl von 1675 heißt es: „hinfüro kann und mag einer die Gütter ganz, halb oder etwas davon verhandeln und die Rechtsame behalten oder aber die Güter Haus und Heimd sambt der Rechtsame verkaufen nach seinem Belieben und Gefallen. Es soll aber keiner diejenigen ihnen zugeordneten Rechtsambe ohne Haus und Heimat gänzlichen zu veräußern befugt sein, mit dieser heitern Erläuterung, daß je und allwege ein Viertel, halb Viertel oder Tauenrechtsame bei Haus und Heimd reservirt verbleiben soll." Renaud, ib. S. 48. —

[2]) S. Segesser, Luz. Rechtsgesch. III, 187. 1576 wird den Höfen zu Root und Sigerswyl im Ruswyleramt erlaubt, ihre Allmend und Gemeinwerk in Holz und Feld zu den Höfen zu theilen. Den Dörfern der Grafschaft Greierz wird schon 1581 von der Regierung von Freiburg bewilligt, daß sie ihre Privatgüter zu jeder Zeit geschlossen halten dürfen. (Zeitschr. für Schweiz. Recht XXII, 69).

der Disposition über das Gemeinland, so weit es vorhanden gewesen, wurde zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch noch mehr beschränkt. Neue Nutzungsrechte an den Grundstücken, auf welche die Vertheilung der Nutzung sich bezieht, kann die Gemeinde ohne allseitige Zustimmung nicht mehr begründen. Es hatte deßhalb z. B. in Rychingen die Gemeinde einen eigenen Nutzungstheil für den Wucherstier ausdrücklich sich vorbehalten. Nur so weit von der Gemeinde, sei es mit Bezug auf einzelne ganze Grundstücke oder auf bestimmte Nutzungstheile oder auch in unbestimmterer Weise für den Bedarf der öffentlichen Interessen ein Vorbehalt gemacht worden oder übungsgemäß eine Verwendung in letzterer Hinsicht sich festgestellt hat, steht ihr noch freie Verfügung zu. Dessen ungeachtet ist gar nicht gesagt, daß, wenn die Gemeinde selbst das Eigenthum an dem Gemeinland besessen hat, dieses Eigenthum durch die Austheilung nun an die Rechtsamebesitzer übergegangen sei. Es sind die Rechtsamen zunächst nur Nutzungsantheile, freilich nicht gewöhnliche Servituten oder Reallasten, sondern Rechte eigenthümlicher Art, die nur in ihrem Zusammenhang mit der Gemeindeverfassung richtig aufgefaßt werden können. Es behält die Gemeinde über die Rechtsamen immer noch nähere Bestimmung und Controlle, und wenn die Rechtsameninhaber diese Oberleitung nur sich selbst und nicht der Gemeinde zugestehen wollen und auch das (möglicher Weise mit Lasten zu Gunsten der Gemeinde beschwerte) Eigenthum an dem Gemeinland zu haben behaupten, so bedarf es für die Herstellung dieser Ansprüche noch weiterer Vorgänge, die allerdings stattgehabt haben können. Wohl zu beachten bleibt auch, daß namentlich bei den Waldungen die Grundherrschaft sehr häufig das Eigenthum selbst in der Hand behalten und damit die Befugniß sich bewahrt hat, über das der Gemeinde verstattete Nutzungsquantum hinaus noch weitere Nutzungen in durchaus zulässiger Weise entstehen zu lassen. Diese Befugniß hat z. B. die Regierung von Bern, an welche viele Grundherrschaften übergegangen sind, gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts zu Gunsten der Armen häufig

ausgeübt, ohne daß die Rechtsamebesitzer mit Grund dagegen Einsprache erheben konnten. [1])

Bei den Nutzungsrechten allein blieb aber die Wirkung der Austheilung und Abschließung nicht stehen. Es galten die Nutzungsrechte als ein Bestandtheil des Gemeinderechtes, welches das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung ebenfalls in sich begriff, und es konnte diese Vereinigung um so leichter sich erhalten, als gerade die Regulirung der Nutzungen, wenn auch nicht ausschließlich, doch sehr vorherrschend Gegenstand der Berathungen und Beschlüsse der Gemeinde war, und als auch die Lasten der Gemeinde hauptsächlich den Rechtsamen auferlegt wurden. Zu einer Ausscheidung der verschiedenen Bestandtheile des Gemeinderechtes kam man auch jetzt in der Regel noch nicht, und daraus ergab sich nun allerdings ein sehr sonderbarer, verwirrter Zustand der Gemeindeverfassung, der seine Auflösung und Entwirrung meist erst in neuerer Zeit gefunden hat. Wer Inhaber einer Rechtsame war, erhielt dadurch zugleich ein Stimmrecht in der Gemeinde. Das letztere wurde Gegenstand des Kaufes und Verkaufes, und die Möglichkeit war gegeben, mit den Rechtsamen zugleich auch die Gewalt in der Gemeinde in wenige Hände zu bringen. Es wurde sogar möglich, die Rechtsamen von den Gütern zu trennen und in Folge dessen, was in solchen Gemeinden früher gänzlich ausgeschlossen war, Leuten, die keine Güter, nur Rechtsamen besaßen, das Stimmrecht zuzutheilen, Güterbesitzern ohne Rechtsamen des Stimmrecht zu versagen. Ja es konnten, seit eine persönliche Zugehörigkeit zu der Gemeinde sich ausgebildet hatte, Nutzungsrechte und Stimmrechte möglicher Weise nun Leuten zukommen, die gar nicht Glieder der Gemeinde waren, dies nämlich da, wo nicht dafür gesorgt wurde, daß Rechtsamen nur von persönlichen Gliedern der Gemeinde erworben werden können, wie dies im Kanton Bern wirklich der Fall war. Alles dies geschah aus rein privatrechtlichen Gründen

---

1) S. die lehrreiche Abhandlung von Dr. Wyß in der Berner. Zeitschr. f vaterländ. Recht I, 465.

und Interessen zu gleicher Zeit, als die öffentliche Bedeutung der Gemeinde immer mehr im Steigen begriffen war und ein zu rein öffentlichen Zwecken dienendes Gemeindegut sich zu bilden anfing. Es geschah nicht lange vor der Zeit, als, wie bereits bemerkt, eine große Veränderung der Landwirthschaft eintrat, die zur Folge hatte, daß die Viehweide an Bedeutung sehr verlor und damit die Beziehung der Privatwirthschaft zu der Gemeinde viel geringer wurde. Bei alle dem, so unleugbar diese Uebelstände in theoretischer Hinsicht sind, wurden sie im Leben noch lange nicht bedeutend gefühlt. Um dieselben recht hervortreten zu lassen, bedurfte es einer wirklichen häufigen Realisirung aller der erwähnten Möglichkeiten, die in vielen Gemeinden noch lange nicht eintrat. Erst die neuere Zeit hat die Uebelstände grell genug zu Tage gefördert.[1]) Für die juristische Auffassung bleibt es wichtig, durch diese künstliche Verwirrung das wahre Verhältniß sich nicht trüben zu lassen. Man darf die Rechtsamebesitzer, auch wenn die Gemeindeversammlung nur aus ihnen gebildet wird, deßhalb nicht mit den Gliedern der Gemeinde identifiziren; man muß daran festhalten, daß diese Versammlung nur ein künstlicher Vertreter der öffentlichen Gemeinde ist, die eine weit größere Anzahl von Gliedern enthalten kann und einzelne dieser vertretenden Personen möglicher Weise gar nicht in sich faßt. Nur so wird es möglich, für die neu sich bildende persönliche Zugehörigkeit zur Gemeinde einen rechten Sinn zu finden und zu bestimmen, wer Antheilhaber an den neu sich bildenden Gemeindegütern ist. Die Gemeinde ist eine juristische Person, die von ihren Vertretern, den Organen, die für sie handeln, unterschieden werden muß.

Die zweite Hauptform der Abschließung einer engern Klasse von Berechtigten gelangt zu einem ähnlichen Resultate wie die erste, aber auf anderm Wege. Sie beruht weniger auf dem

---

[1]) Ueber die Entwicklung der bernerischen Gemeinden sind besonders die bekannten trefflichen Schriften von Blösch (Betrachtungen über das Gemeindewesen im Kanton Bern, 1848, und Gutachten über die Reorganisirung des Gemeindewesens im Kanton Bern, 1851) zu vergleichen.

Zusammenhang mit alter grundherrlicher Hofverfassung, kann deßhalb auch bei Gemeinden sich finden, die nicht unter Grundherrschaft standen und erscheint, zwar nicht ausschließlich, aber doch in höherm Maße als neues Produkt des siebzehnten Jahrhunderts. Eben deßhalb ist der Einfluß, den die Regierung auf die Gestaltung ausübt, hier bedeutender, und die Grenzen des Vorkommens sind mehr durch diesen Einfluß bestimmt. Diese Form findet sich ganz besonders in einem großen (weniger in dem nordöstlichen) Theile des Kantons Zürich,[1]) ebenso in den aargauischen Freiämtern und noch hie und da in andern Kantonen.[2]) Die Nutzungsrechte sind hier mit den Häusern, nicht mit den Gütern verbunden, und in der Regel sind außer den dinglichen auch persönliche Bedingungen für die Zugehörigkeit zu der Klasse der Berechtigten vorhanden. Die Abschließung ist erst allmälig und mehr auf indirektem Wege, nicht durch einen einmaligen Akt der Gemeinde erfolgt. Eben deßhalb ist die genauere Einsicht in den Gang der Entwicklung hier mit besondern Schwierigkeiten verbunden. Als Ausgangspunkt muß der durch die Öffnungen der vorigen Periode hergestellte Satz gelten, daß gegen Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts Wohnsitz und eigener Rauch innerhalb des Dorfetters, allerdings gewöhnlich mit wenn auch geringem eigenem

---

[1]) Für Zürich hat die zürch. Rechtsgeschichte von Bluntschli II, 54—93 zuerst klares Licht in diese Verhältnisse gebracht. Die obige, auf weiteres Gebiet sich ausdehnende Darstellung bringt aber zum Theil etwas abweichende Resultate. — [2]) Eine Anzahl Dorfordnungen der aargauischen Freiamtsgemeinden aus dieser Zeit sind abgedruckt in der Argovia IX, 135—178. Aehnliches findet sich in dem Dörfchen Strengelbach bei Zofingen, in Bernhardzell im Kanton St. Gallen, unter Modificationen in einigen Gemeinden des Kantons Thurgau, so z. B. Tägerweilen, in den zugerschen Gemeinden Blickenstorf, Hünenberg, in einigen Gemeinden des Kantons Bern (so Oberönz, Zeitschr. f. Schweizer. R. X, 51), in den Genossenschaften Hackbühl, Rietle und Rothenwies der appenzellischen Gemeinde Gais. Sehr ähnlich (mit Ausnahme des Abschlusses einer bestimmten Zahl von Gerechtigkeiten) ist der Zustand in vielen Gemeinden des Kantons Freiburg. (S. die reichhaltigen Auszüge aus freiburgischen Dorfrechten in der Zeitschr. f. Schweiz. R. XXII, 45—187.)

Besitz von Grund und Boden verbunden, genügt, um Antheil an den Nutzungen des Gemeinlandes zu verschaffen. Die Größe des Antheils richtet sich in seiner faktischen Ausübung wenigstens mit Bezug auf die Weide regelmäßig nach dem eigenen Bedarf, der durch den oft auch hier ausgesprochenen Satz, daß nur Vieh, das man selbst gewintert hat, aufgetrieben werden darf, modificirt wird, und insofern hat allerdings auch der Umfang der Güter, die Jemand besitzt, auf das jeweilen bezogene Quantum der Nutzung Einfluß. Aber zu einer bestimmten Fixirung und Abgrenzung der Nutzungsrechte, je nach dem Umfang der Güter, kommt es hier selten, oder doch nur mit Bezug auf den Hauptunterschied von Bauern mit ganzen und halben Zügen und Taunern,[1]) und auch diese Unterscheidung tritt später, wie sich dies zeigen wird, in anderer Form auf. So lange die alte Dorfordnung, welche die Begründung neuer Hofstätten an besondere beschränkende Bestimmungen und an die Bewilligung des Herrn und der Dorfleute band, noch in Geltung stand,[2]) war das In-

---

[1]) Nach dem schon früher erwähnten Entwurf zu einer allgemeinen zürcherischen Allmendordnung (Schauberg, Zeitschr. I, 136) soll im Gegensatz gegen die Bauern, die mit ganzen und halben Zügen die Höfe und Güter bauen, „den tagwern und werchlüten, die nit ein halben Zug haben, gegunnen und erloubt werden uff die Allmenten zuo schlahen, mit namen einem tagwner, einem schmid und einem müller zwo küh und ein kalb, oder zwo küh und ein roß, zwei schwyn, fünff hüner und ein hanen und kein gänß, und sonst einem handwerksman ein kuh und ein kalb, zwei schwyn u. s. f." Vgl. auch Regensperger Herrschaftsrecht A. 117 (Pestalutz, Statuten I, 214). Nach der Holzordnung von Opfikon von 1549 (Schaub., Zeitschr. I, 134) soll die Gemeinde zu Schirm von Holz und Feld „zwen von denen, die höf und guetter buwent und einen von den bagnouwern erwellen." — Dorfordnung der Freiamtsgemeinde Hegglingen von 1609 (Arg. IX, 148): „einem Bauer, er baue gleich mit 1, 2 oder mehr Zügen, soll man 12 Klafter Holz geben; einem Tagwoner, der nur eine Stuben hat, 6 Klafter. Wenn 2 Tagwoner in einem Haus mit zwei Stuben wohnen, sollen sie zusammen 10 Klafter erhalten."

[2]) S. die schon erwähnte Offnung von Zihlschlacht (Gr. VI, 343) A. 25: „es soll ouch keiner ußerthalb des dorfs etter in keine güter heuser oder scheuren buwen one einer herschaft und der gemeind gunst und willen, und ob

teresse der Insassen durch neue Ansiedlung noch wenig gefährdet. Aber diese Dorfordnung geriet allmälig in Verfall.[1]) Neuer Einzug wurde häufig und die Dörfer erweiterten sich. Zu Einführung weiterer persönlicher und dinglicher Beschränkungen war nun Anlaß gegeben.

Das erste war die sehr weit verbreitete Einführung eines Einzuggeldes, das zu entrichten hat, wer neu seinen Wohnsitz in der Gemeinde nimmt und an den Nutzungen Theil haben will. Da hiedurch auf die Niederlassungsverhältnisse wesentlicher Einfluß geübt wurde, zog die Regierung wenigstens in Zürich das Recht, die Gebühr zu bewilligen, an sich, und wurden sogenannte, von ihr ausgestellte Einzugbriefe erforderlich. Die ältesten dieser Urkunden, sich anschließend an das damals noch geltende Gemeinderecht, erwähnen die Bezahlung der Gebühr vereinigt mit dem Wohnsitz in der Gemeinde noch als alleinige Bedingung des Erwerbes des Genossenrechtes,[2]) und es ist kein genügender Grund vorhanden, mit Bluntschli (Z. Rechtsg. II, 64) anzunehmen, daß Erwerb von Haus und Heimat zu Eigen oder Erb als nothwendig mit hinzu gedacht werden müsse. Eigener Grund-

---

aber einem über kurz oder lange zeit erloupt wurde, soll er weder trib noch tratt zu Z. haben, sonder sin vich uf im selbs erhalten." — Offn. von Andelfingen (Gr. I, 99): „wer die güter inne hatt in demselben dorf, es sigint hofstett, äcker ald wisen, der mag wol hofstett davon verlihen um ein genannten zins, — dunkt es sin nachgeburen wäger getan dann vermitten." Zur Dorfordnung gehört umgekehrt auch, daß die Besetzung leer gewordener alter Hofstätten befördert wird, zunächst in den grundherrlichen Gemeinden im Interesse des Grundherrn (Offn. von Tettingen, Gr. I, 302), aber auch in den andern. Die Zusammenlegung allzu großer Güter in Eine Hand, worüber schon das Waldmannsche Gütermandat von 1488 klagt, sollte dadurch verhindert werden. S. Regensp. Herrschaftsr. A. 71, 72. Knonaueramtsr. A. 48, 49. (Pestalutz, Zürch. Statute I, 201, 237.)

[1]) Amtsrecht von Meyenberg, A. 100 (Zeitschr. f. Schweiz. Recht XVIII, 35) „wo einer Güter ererbte oder erkauffte in einem dorff, und dieselben Güter stießent an die Straß innert Aetters, und wenn er kein Ehhofstatt hätte, so mag er uf sine Güter husen, so soll er gehalten werden, alß hät er uff ein Ehhofstatt gehuset wie ein anderer Dorfsmann." — [2]) So der Einzugsbrief von Männedorf von 1517 (Bluntschli II, 63).

besitz irgend welchen Umfanges war zwar gewöhnliche Voraussetzung, aber noch nicht so bestimmt ausgeprägte Bedingung für das Genußrecht, und im Gegentheil wurde das Einzuggeld gerade vorzugsweise von solchen Leuten gefordert, die noch keinen Hof und Güter besaßen.[1]) Die Bezahlung des Einzuggeldes verschaffte dem Betreffenden in persönlicher Hinsicht Gleichstellung mit den im Dorfe gebornen Leuten.[2]) Weitere Beschränkungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes finden sich seit Mitte des sechzehnten Jahrhunderts nach zwei Seiten hin, nach der persönlichen und dinglichen. Die Einzuggelder werden erhöht, und ausdrücklich Erwerb von Haus und Heim, später oft auch Nachweis über die Fähigkeit den Kaufpreis zu bezahlen von dem neuen Erwerber des Gemeinderechtes verlangt.[3]) Die Genossenschaft soll nur solide neue Glieder erhalten. In Folge dessen sind neu einziehende bloße Hausleute, auch wenn sie von der Gemeinde, wozu dieselbe nicht verbunden ist, geduldet werden, eigenen Rauch führen und bereit wären, das Einzuggeld zu bezahlen, doch von der Nutzung ausgeschlossen. Eine Verwirkung des bereits

---

[1]) Offnung v. Rümlang, A. 28 (Gr. IV, 306): „wer der ist, so hinfür inn das R. anderswa har ziechen und daselbs bi inen hushablich sitzen, wunn und weid mit inen nießen wil, so er nit ein erborner Rümlanger ist, der sol inen geben ein gulbin zu gemeinen dorffs handen und nutz, doch mit der vorbehaltung, ob jemans, wer der wär, hof oder güter daselbs zu R. empfing oder kouffte, also das er mit eim gantzen oder halben Zug ze buwen hätte und daruf ziechen welt, das der inen nützit ze geben schuldig sin, sunnder si den fry und unbeschwert ufziechen lassen söllen." Ebenso entbindet der Einzugsbrief für Regensberg von 1539 diejenigen, die auf eigene Hofstatten und Güter ziehen, ausdrücklich von der Bezahlung des Einzuggeldes. (Monatschronik V, 217.) — [2]) Es ist dies die Dorfgerechtigkeit, von der z. B. in dem Regensperger Herrschaftsrecht, A. 71 und im Knonaueramtsrecht, A. 48 die Rede ist. Es heißt hier: „Einer, der in einem Dorff die Dorffgerechtigkeit hat, manglet derselb einer Hofstatt und die behusen wil, so mag er ein Eehofstatt im Dorff mit recht anfallen." — [3]) So der Einzugsbrief für Regensberg von 1634 (Bluntschli II, 65) und viele andere noch ungedruckte zürch. Einzugsbriefe (so von Oberwinterthur, Meilen, Altstätten). S. auch Dorfordnung von Abtwil (Aargau) Arg. IX, 167. Bei Erfüllung der Bedingung konnte aber der Einzug wenigstens in Zürich höchstens gegenüber Landesfremden verweigert werden.

bestehenden Genossenrechtes soll eintreten, wenn der Betreffende sein Heimwesen verkaufen muß. Bei Wiedererwerb von Haus und Heim soll er neuen Einzug zu bezahlen haben. Die Art und Weise, wie die Quellen hievon sprechen, zeigt deutlich, daß dies gar nicht etwa bloße Folge eines alten, Besitz von Hof und Gütern für das Genossenrecht verlangenden Rechtsgrundsatzes, sondern neu zu Verhütung einer Vermehrnng der Genossenrechte und zugleich als Strafe für liederlichen, die Gemeinde belästigenden Haushalt eingeführt worden ist.[1]) Auch der Wegzug — dies schon nach altem Recht — und die Annahme eines andern Dorfrechtes entzieht das nutzbare Dorfrecht und begründet, falls wenigstens nicht Eigen in der Gemeinde beibehalten wird, bei Wiedereintritt Verpflichtung zu neuer Bezahlung des Einzugsgeldes.

Noch wichtiger sind die dinglichen Beschränkungen. Der Besitz bereits bestehender Ehehofstätten wird allein als zum Nutzungsrecht legitimirend erklärt und Errichtung von Häusern auf neuen Hofstätten von der Gemeinde ganz untersagt[2]) oder, da dies nicht durchführbar ist, Errichtung neuer Häuser nur gegen urkundlichen Verzicht auf das Nutzungsrecht verstattet.[3])

---

[1]) Bluntschli, Rechtsgesch. II, 64 (U.-Man. vom 5. März 1600): „der Gemeynd zu Höngg ist der Artikel: Wenn einer by inen syn hus und heim verkouffe, das er damit syn dorfrecht verwürkt haben, ebenmeßig wie gegen andere Gemeinden auch beschechen, zugeben worden." Mitgewirkt hat auch etwa die Rücksicht, daß nicht etwa ein Haus aus Holz der Gemeinde gebaut, verkauft und dann wieder Holz für ein neues Haus verlangt werde. — Zu Altorf wurde nach einem Eintrag im U.-M. von 1726 neues Einzuggeld von solchen Gemeindegenossen verlangt, die ein neues Haus verkauft und hernach wieder ein anderes erkauft oder neu gebaut haben.

[2]) So z. B. in Männedorf schon 1586, Fällanden 1621, Egg 1627 (Bluntschli II, 74, 75). Die Einzugsordnung von Bernhardzell (St. Gallen) von 1559 bestimmte mit milderer Beschränkung, daß „Jeder (auch ein Genosse), der eine nüwe Fürstatt ufrichten und machen will, sölliche zuvor erkouffen soll ouch mit vier Gulden und der Stür".

[3]) S. Männedorf und Egg (Bluntschli II, 74, 75). In Blickenstorf erfolgte diese Abschließung 1669.

In Folge dessen sind selbst persönliche Genossen, falls sie ihren Rauch in einem solchen Hause führen, von der Nutzung ausgeschlossen. Eine Abschließung dieser Art findet sich im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts, begünstigt von der Regierung, die Schonung der Wälder und Erhaltung soliden Wohlstandes dadurch befördern wollte, in sehr vielen zürcherischen und, wie bereits angeführt, auch einer Anzahl von Gemeinden benachbarter Kantone.[1]) Sie hatte eine große Veränderung der Grundsätze über die Gemeinderechte zur Folge. Es bildete sich nun von selbst als einfache Wirkung der Abschließung der berechtigten Häuser eine bestimmte Anzahl von dinglichen Gerechtigkeiten, die Pertinenzen bestimmter Häuser sind, deren Nutzung aber zugleich an gewisse persönliche Erfordernisse gebunden ist. Das gesammte Nutzungsquantum der Gemeinde zerfällt nun auch hier in eine feststehende Anzahl von Gerechtigkeiten,[2]) und es ist die Möglichkeit gegeben, diese Gerechtigkeiten selbst wieder zu zertheilen, ja selbst im weitern Verlauf sie von den Häusern loszutrennen und in selbständigen Verkehr zu bringen. Auch die Durchführung eines gleichförmigen, von dem jeweiligen Bedarf nicht mehr so

---

[1]) Ein Reglement über die Waldungen der Dörfligenossenschaft Strengelbach bei Zofingen zeigt noch im Jahr 1848 die entsprechende, in dieser Zeit sonst kaum mehr so vorkommende Einrichtung. Fünfzehn Häuser sind berechtigt zum Genuß der gemeinsamen Waldung und Allmend. Nur zugleich mit dem Hause kann das Recht an Andere übertragen werden. Außer dem Besitz des Hauses bedarf es aber auch der persönlichen Zugehörigkeit zur Genossenschaft, die durch Geburt oder Einkauf erworben wird. Auf jedes Haus fällt eine Holzgabe gleicher Größe, die, wo mehrere Feuerstätten sind, unter die mehreren Besitzer zu vertheilen ist. Einkauf durch Bezahlung einer bloßen Rata kann auch auf eine einzelne solche Feuerstätte geschehen. A. 1, 28, 29, 43, 44 d. Regl.

[2]) In Ringwyl z. B. bestanden gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts 26 Firsten und 24 halbe Gerechtigkeiten, in Schwerzenbach 30 Feuerstätten und 13 Gerechtigkeiten, in Dachelsen 25 Haushaltungen und 14½ Gerechtigkeiten, in Maschwanden 54 Häuser, 90 Haushaltungen und 54 Gerechtigkeiten, in Eggenwiler (Aargau) 15 Gerechtigkeiten, in Buttwil (Aargau) 20¾ Gerechtigkeiten. In den freiburgischen Gemeinden ist das Recht der „communiers“ zwar auch an Häuser gebunden, aber die feste Abschließung in bestimmter Zahl scheint hier nicht durchgeführt zu sein.

abhängigen Maßes der Nutzung lag nun in der Natur der Sache,[1]) und sie konnte um so leichter geschehen, als das Brennholz für die Feuerstätten neben dem Holz für Bauten und Zäune immer mehr zur Hauptsache wurde. Durch die Unterscheidung von ganzen und halben Gerechtigkeiten war auch die Möglichkeit gegeben, dem alten Gegensatz von Bauern und Taunern (Bauer- und Taunerhäuser) Rechnung zu tragen. Mit dem wirklichen Leben konnte die Fixirung der Gerechtigkeiten in bestimmter Zahl freilich leicht in Conflikt kommen. Reelle Zertheilungen der Gerechtigkeiten in Viertel und Achtel, wie sie vorkamen, Anlage neuer Feuerstätten, Theilungen der Wohnungen konnten leicht zu größerem Bedarf führen, als der ursprünglichen Gerechtigkeit zukam, und wurden daher höchst ungern gesehen und möglichst vermieden. Doch kam auch Errichtung neuer Gerechtigkeiten, namentlich bei Brudertheilungen, durch Bewilligung der Gemeinde etwa noch vor. Der Bezug für leerstehende Häuser wurde öfter ausgeschlossen, und mit Hinsicht auf persönliche Genossen, die nur miethweise berechtigte Häuser bewohnten, die Sache verschieden gehalten. Lostrennung der Gerechtigkeiten von den Häusern ist regelmäßig noch ganz untersagt; höchstens galt etwa als zulässig, eine Gerechtigkeit von einem Hause zu einem andern zu ziehen. Für neue Errichtung von Feuerstätten, die den Bedarf vermehren, muß um besondere Erlaubniß gefragt werden. Die ängstliche Sorgfalt, aber auch Kleinlichkeit, die in solchen Dingen damals herrschte, hatte vollen Spielraum sich geltend zu machen. Alle diese Thatsachen, die zu unzähligen Streitigkeiten, die in Zürich oft selbst bis an den kantonalen Rath zum Entscheide gelangten, Veranlassung gaben, sind eine einfache Folge davon, daß die Gerechtigkeiten, obschon dingliche Rechte geworden,

---

[1]) Nach der Dorfordnung von Rotenschwil (Aargau) von 1666 (Arg. IX, 160) konnte der Besitzer einer ganzen Gerechtigkeit zehn Haupt Vieh, einer halben fünf Haupt auftreiben; auf eine ganze Gerechtigkeit sollten zwölf Klafter, auf eine halbe sechs Klafter gegeben werden. Nach der Dorfordnung von Buttwil von 1761 (Arg. IX, 177) fielen ebenfalls auf eine ganze Gerechtigkeit, der vier Oefen oder Feuerstätten verstattet wurden, zwölf Klafter.

noch in engem Zusammenhang mit der Gemeindeordnung blieben, was ohne Uebelstände anderer Art nicht zu vermeiden war.

Das Verhältniß der Gerechtigkeitsinhaber zu der Gemeinde stellt sich hier einfacher und klarer als nach der ersten Form. Die Gemeinde ist hier von Anfang an bedeutender hervorgetreten und als einheitliches Ganzes entschieden anerkannt und wirksam, bevor die Gerechtigkeiten sich ausgeschieden und abgeschlossen haben. Es liegt deßhalb hier noch näher und ist noch bestimmter festzuhalten, als bei der ersten Form, daß den Gerechtigkeitsinhabern nur so viel Recht zugesprochen werden kann, als sie erwiesener Maßen durch Entäußerung von Seite der Gemeinde oder durch späteren nur sie, nicht die Gemeinde beschlagenden Ankauf erworben haben. Bei jeder Gemeinde ist dies speziell zu prüfen. Meist gestaltet sich das Rechtsverhältniß so, daß die Gerechtigkeiten nicht als Theile des Eigenthums, sondern als Theile eines eigenthümlichen Nutzungsrechtes betrachtet werden müssen, während das Eigenthum am Gemeinland bei der Gemeinde zurückgeblieben ist,[1]) und diese (in noch höherem Maße als nach der ersten Form) die Berechtigung bewahrt hat, in gewissem Umfang für öffentliche Bedürfnisse und auch durch Gestattung von Nutzungen untergeordneter Art an nicht vollberechtigte Glieder der Gemeinde dieses Eigenthum nutzbar zu machen. Möglicher Weise, was aber hier nur selten der Fall sein wird, kann auch der Grundherr Eigenthum an der Waldung sich bewahrt haben.

Dem Schicksal der Nutzungen folgte auch hier als Mitbestandtheil des aktiven Gemeinderechtes das Stimmrecht in der Gemeinde. Meist erscheinen in dieser Zeit noch, wo Gerechtigkeiten sich gebildet haben, die Inhaber derselben als allein stimm-

[1]) Selbst bei wirklicher Zertheilung von Allmendland unter die Gerechtigkeiten kann sich dies zeigen. So wurde in Bonstetten 1759 „das Stierenmoos" nach der Zahl der Gerechtigkeiten unter die Inhaber zur Nutznießung in Loose vertheilt. Das Eigenthum an der Allmend sollte aber bei der Gemeinde verbleiben. Durch den Rath bewilligte Allmendtheilungen kamen in Zürich gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts schon ziemlich häufig vor.

berechtigt in der Gemeindeversammlung.[1]) Ausnahmen hievon, selbst schon Anfänge von Ausscheidungen der Gemeinde und der Corporation (so z. B. in der untern Wacht von Stäfa), kommen indeß gegen Ende dieser Periode vor. Die Gerechtigkeitsinhaber repräsentiren als allein vollberechtigte Aristokratie die ganze Gemeinde, verwalten in dieser Eigenschaft die Polizei und die für den öffentlichen Gebrauch bestimmten Güter, können aber dabei zugleich, so weit die Gerechtigkeiten reichen, ihre besondern Rechte geltend machen. Diese freilich eigenthümliche Doppelstellung ist doch hier einfacher als bei den Gemeinden der ersten Art, da hier, wenigstens in den zürcherischen Gemeinden, noch durchgehend dafür gesorgt ist, daß die Inhaber der Gerechtigkeiten zugleich persönliche Glieder, Bürger der Gemeinde sind. Zu billiger Ausgleichung mit den besonderen Rechten findet sich hier wieder meist, daß auch die Lasten der Gemeinde vorzugsweise auf die Gerechtigkeiten verlegt werden.[2])

Die dritte und einfachste Form einer engeren Begrenzung der Gemeinderechte besteht in der rein persönlichen Abschließung, darin, daß Leute, die gewisse persönliche Erfordernisse erfüllen, ohne Rücksicht auf den Besitz bestimmter Güter und Häuser Antheil an den Nutzungsrechten haben. Es ist dies die Form, die in den Städten und Gebirgslandschaften herrschend geworden ist, die aber auch in den Landgemeinden des ebenen

---

[1]) Verordnung für Regensberg (Mon. Chr. V, 220): „Es ist auch besonder verordnet, daß die Hußvätter von den 32 Husgerechtigkeiten allein die jewylligen Gemeinden besuchen sollind, und kheiner befugt syn, synen Sohn als sonst ein anderen an syn stat daryn ze schicken." — Im Unterschr. Man. von 1735 sagt ein Eintrag: „Die Gemeindsgenossen von Unterstraß, so an den Gemeindsgerechtigkeiten Theil haben, sollen in den die Gmeind angehenden Sachen allein zu mehren haben." Bei getheilten Gerechtigkeiten konnte oft nur einer der mehreren Inhaber abwechselnd in der Gemeinde stimmen. So z. B. in Dachelsen.

[2]) So zahlte in Wangen an den Kauf einer Feuerspritze jede Gerechtigkeit 12 Pfd., das übrige die Gemeinde. In Dürstelen war im Jahr 1766 Streit, ob die Kosten für Löschanstalten, Brunnen, Wache u. s. f., wenn das Gemeindegut nicht ausreicht, auf die Gerechtigkeiten, wie bisher, oder die Hausväter zu verlegen seien. Unterschr. Man.

Landes in sehr weitem Umfang sich findet. In der Waadt, im bernerischen Seeland, in Basel ist sie allgemein, in Solothurn, Aargau, Thurgau, St. Gallen vorherrschend, in Luzern häufig, in Zürich kommt sie oft im nordöstlichen Theile des Kantons vor.[1]) Es hat diese Thatsache auf den ersten Anblick etwas Befremdendes. Sie stimmt sehr wenig zu der gerade von geschichtlichem Boden aus oft geltend gemachten Ansicht, daß die Dorfaristokratie des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts eine bloße Fortsetzung und Erhaltung der alten Gemeinde der Grundbesitzer sei. Die Verschiedenheiten, die das Mittelalter in den schweizerischen Gemeinden zeigt, beziehen sich ja fast nur auf die Gegensätze von grundherrlichen und unter weltlicher Vogtei stehenden Gemeinden, deren Vorkommen von den jetzigen Kantonsgrenzen meist sehr unabhängig ist. Und die Neigung der bisherigen Inhaber der Rechte, ihren Besitz festzuhalten, ist wohl überall in demselben Maße vorhanden gewesen. Begreiflicher aber wird die Erscheinung, wenn man mit der bisher gegebenen Darstellung annimmt, daß die engere Ausbildung und Abschließung von Nutzungsrechten zwar allerdings zu den frühern Verhältnissen in bestimmter Beziehung steht, so z. B. in ehemals grundherrlichen Höfen besonders leicht erfolgt, daß aber doch die besondere Dorfgeschichte, die kantonale Entwicklung und das Verfahren der Kantonsregierungen einen sehr bedeutenden, ja vorherrschenden Einfluß geübt und leicht möglicher Weise an verschiedenen Orten auf gleicher Grundlage ganz verschiedene Resultate herbeigeführt haben. So war gewiß für die verschiedene Entwicklung in den Landschaften von Basel und Zürich, wo in früherer Zeit sehr ähnliche Verhältnisse bestanden, von großem, ja entscheidendem Einfluß, daß die Stadt Basel neben der Hoheit auch die niederen Gerichte in der Landschaft fast überall an sich zu bringen wußte und nun wie ein

[1]) Auch Tessin, das theilweise hieher, theilweise zu den Gebirgslandschaften gehört, hat unter dem Namen patriziato oder vicinanza ein solches persönliches Genossenrecht ausgebildet. — Ein Beispiel für Zürich gibt auch das Dorf Meilen. Nach dem Urbar von 1668 sind nur die alten Geschlechter berechtigt zu der Allmend und sind dies bis in die neue Zeit geblieben.

Grundherr des Mittelalters die bedeutenden Waldungen fest in der Hand behielt, so daß die Holzaustheilungen an die Gemeinden unter fortwährender Controlle des Rathes und der obrigkeitlichen Beamten blieben.[1]) Für Festhaltung und weitere Ausbildung von Vorrechten in den Gemeinden als bestimmten Privatrechten war hier kein freier Spielraum vorhanden.

Die engere Begrenzung der Gemeinderechte, die bei dieser dritten Form sich findet, bleibt dabei stehen, daß dieselben, auch wo dies früher der Fall gewesen, nicht mehr durch den bloßen Wohnsitz und eigenen Rauch in der Gemeinde nebst gewöhnlich vorhandenem kleinerem oder größerem Grundbesitz erlangt werden, sondern die Neueinziehenden, die nicht durch Geburt der Gemeinde angehören, falls sie an den Nutzungen Theil haben wollen, von der Gemeinde angenommen werden und ein bestimmtes Einzuggeld bezahlen müssen. Die Einführung eines solchen Einzuggeldes findet sich auch hier von Beginn des sechzehnten Jahrhunderts an regelmäßig.[2]) Anfangs, so lange die Gebühr noch gering war und die Annahme leicht geschah, war diese Beschränkung noch nicht von großer Bedeutung. Sie wurde es aber im siebzehnten Jahrhundert häufig, durch Erhöhung des Einzuggeldes und steigende Seltenheit, ja mitunter sogar Ausschließung neuer Aufnahmen.[3]) Auch bloße Ansäßen suchte man möglichst ferne

---

[1]) Baselsche Waldordnung von 1697. (Rechtsquellen von Basel Stadt und Land II, 233 ff.) Auch die Ernennung der Richter und Gemeindebeamten blieb mehr als dies anderwärts geschah in der Hand der Landvögte der Stadt Basel. (Wirth, Statistik der Schweiz II, 272.) — [2]) Die Verordnung über den Einzug in Adorf (Thurgau) von 1513 beruft sich darauf, daß der Bezug „an vill orten und der mehrentheil der Bruch in der Landschaft ist." — 5 Pfd. Haller war anfangs der sehr gewöhnliche Betrag, so z. B. nach dem Amtsrecht von Hitzkilch von 1534 und dem Twingrodel von Zufikon bei Bremgarten von 1515. — Zutzwil (St. Gallen) verlangte seit 1570 10 Pfd. — In der paroisse d'Aigle (Waadt) wurden 1536 30 fl. bezahlt (Essai sur les Communes I, 19). — In Neuenburg bestimmten 1525 die Eidgenossen während ihrer vorübergehenden Herrschaft für die fünf Dörfer de la côte, daß 5 livres faibles d'entrage zu bezahlen seien (Chambrier, hist. de Neuch. p. 284). — [3]) Im Dorf Baar wurde 1697 bestimmt, keiner solle mehr zum dorfmann angenommen werden.

zu halten, und jedenfalls sorgte man für Sicherheit, daß ihnen nicht möglich werde, an den Genüssen Theil zu erhalten und in die Genossenschaft sich allmälig einzudrängen. Dieses persönliche Genossenrecht, das also rein auf der Geburt oder dem Einkauf beruht, fällt mit der als Gemeindebürgerrecht (wovon nachher noch speziell zu handeln ist) sich ausbildenden Zugehörigkeit zu der Gemeinde noch meist zusammen. Die Inhaber der nutzbaren Gemeinderechte stehen in diesem Falle noch allein in dem später als Gemeindebürgerrecht bezeichneten Verhältnisse. Doch kann auch damals schon, wie dies später häufig eintritt, eine noch engere Zusammenschließung einer persönlichen Nutzungsgenossenschaft innerhalb des Kreises der zur Gemeinde Zugehörigen bestehen. Wenn persönliche Beziehungen zur Gemeinde, so für Armenunterstützung, Recht des Wohnsitzes in der Gemeinde ohne Antheil an den Allmendnutzungen anerkannt wurden, konnte diese Folge leicht eintreten. Es bildet sich dann eine Abschließung einer Anzahl berechtigter Familien, die zu der Gemeinde in einem ganz ähnlichen Verhältniß stehen wie die Inhaber von Gerechtigkeiten oder Rechtsamen. Sie haben besondere Rechte, die auf dem Gemeindegut ruhen.

Regel ist bei dieser persönlichen Gestaltung, daß die Gemeinde mit dem Eigenthum oder, wenn das Eigenthum noch bei dem Grundherr geblieben, dem Gesammtnutzungsrecht an dem Gemeinland auch die Verfügung über den Genuß in ihrer Hand behält. Sie bestimmt fortwährend, welche Bedingungen mit Bezug auf Alter, Geschlecht, Wohnsitz, Führung eines eigenen Rauches u. s. f. erforderlich seien, um Mitantheil an dem Genuß zu erhalten; sie

Zwei ehrliche dorfmänner haben das Recht, solches abzuschlagen. — Wo das Einzugsgeld gering blieb und Niemand zugelassen wurde, der es nicht bezahlte, Gerechtigkeiten sich aber auch nicht abschlossen, da war es möglich, daß die Gemeinden im Grunde bloße Einwohner- oder Güterbesitzergemeinden blieben und erst die Armenunterstützung die Bildung eines Gemeindebürgerrechtes veranlaßte. So enthalten z. B. die noch im Jahre 1810 bestätigten Rechte der Gemeinde Krattigen (Bern) die Bestimmung: „die so einziehen mit Feuer und Licht, hushablich sein und Wunn und Weid nutzen wollen, sollen fl. 4 bezalen." Es findet dies auch Anwendung bei den Gemeinden des Berner Emmenthals.

setzt das Quantum des zu Beziehenden fest. Wenn auch das verschiedene Bedürfniß je nach Umfang der Güter und Größe der Haushaltung ein verschiedenes Maß des faktischen Genusses hergebracht hatte, sind doch diese Verschiedenheiten nicht zu bestimmten Rechten geworden, und wo im Mittelalter besonders in grundherrlichen Gemeinden solche Rechte wirklich sich gebildet hatten, kann doch mit der Zerstücklung der Güter und Veränderung der Dorfeinrichtung eine Verwischung und Verdunklung derselben eingetreten sein. Es ist anzunehmen, daß ein formell gültiger Beschluß der Gemeinde zulässige Aenderungen in den Genußbestimmungen treffen könne. Nur da, wo das Nutzungsrecht auf einen engern Kreis innerhalb der Bürgerschaft sich zurückgezogen hat, kann ohne Zustimmung der Berechtigten durch solche Bestimmungen der Gesammtumfang ihrer Nutzungen, der als gesichertes Recht ihnen zugetheilt ist, nicht mehr beschränkt werden.

Das Stimmrecht in diesen Gemeinden steht den Genossen nach Maßgabe der speziellen Verfassung der Gemeinde zu. Wo eine engere persönliche Genossenschaft besteht, kann diese möglicher Weise im Zusammenhang mit den Nutzungsrechten als Vertreter der Gemeinde das alleinige Stimmrecht sich bewahrt haben. Die Gefahr, daß die Gewalt in ganz wenige Hände gerathe, scheint hier geringer als da, wo das abgeschlossene Gemeinderecht Gegenstand des freien Verkehrs wird. Die Erfahrung hat aber genügend gezeigt, daß, wo Stärkung durch neue Aufnahmen unterlassen wird, schon nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur die Zahl der persönlichen Genossen allmälig zusammenschmilzt und sich vermindert.

Nicht ganz selten kommt eine *Mischung der verschiedenen Bildungsformen* der Gemeinderechte in der Weise vor, daß neben den Personalberechtigten auch Inhaber von Rechten vorhanden sind, die ihr Recht nur von dem Besitz gewisser Güter oder Häuser herleiten. Besonders häufig ist dies der Fall im Kanton Luzern, z. B. in Altbüren und Großdietwyl.[1]) Diese

[1]) Einen frühen Vorläufer für diese Form zeigt die bereits in der vorigen Periode erwähnte Öffnung von Meggen, wo persönliches Genossenrecht, das

letzteren Rechte dinglicher Art, die aus dem Gemeinderecht herstammen, sind zu unterscheiden von dinglichen Rechten, die ohne Zusammenhang mit der Gemeindeverfassung als Servituten entstanden sind, bei Gemeinden aller Art vorkommen können und auf speziellen Titeln, auf Brief und Siegel beruhen. — Am seltsamsten war das Verhältniß in der Zugerschen Gemeinde Hünenberg. Auch hier gab es gemeindsberechtigte Häuser, deren Besitz selbst einem Hintersäßen Antheil an den Nutzungen verschaffte. Daneben aber hatten die Nachkommen der Geschlechter, die im Jahr 1414 die Rechte der Herrschaft losgekauft hatten, als Genossen persönliche Nutzungsrechte und selbst das alleinige Stimmrecht in der Gemeinde sich bewahrt. (Urk. von 1641 bei Stadlin, Topogr. v. Zug I, 254.) In späterer Zeit führte dies zu hartnäckigen, selbst in den gerichtlichen Verhandlungen ganz unverstanden gebliebenen Streitigkeiten.

Aehnliche Erscheinungen, wie die bis jetzt dargestellten, nur in gleichförmigerer und einfacherer Weise, finden sich in den Gemeinden des Gebirgslandes. Das persönliche Landrecht, das nach dem bereits früher Gesagten in den ein Ganzes

---

Antheil an wonn und weid verschaffte, neben auf Gütern ruhendem Ehehaftrecht sich fand. — Hieher gehört auch die thurgauische Gemeinde Tägerweilen. Es bestehen hier Schuppisrechte, die auf den Häusern ruhen und jedem Besitzer des Hauses (auch einem Nichtbürger) zustehen. Bis in die neuere Zeit war ihre Zahl 64, entsprechend den schon in der Offnung von 1447 erwähnten 64 Schuppissen. Der Bürger hat als solcher das gleiche Recht wie der Schuppisinhaber, übt aber dieses Recht nur ein Mal aus, so daß der Besitz eines berechtigten Hauses sein Recht nicht vermehrt. Aehnliches besteht auch in Neuweilen, Egelshofen und Emmishofen (Thurgau). — In der Gemeinde Büren zum Hof (Bern) hatte jede Schuppoß an Brennholz zwei Fuder, Zäunenholz 1/2 Klafter, Wagnerholz 1/4 Klafter, eine Taunerrechtsame an Brennholz zwei Fuder, an Zäunenholz 1/2 Klafter, aber kein Wagnerholz zu beziehen. Alle andern Bürger, die weder Schupposen- noch Taunerrechte besitzen, sollen an Brennholz aber ebenfalls zwei Fuder erhalten. (Zeitschr. f. Schweiz. Recht X, 36). — Spuren ähnlichen Rechtes finden sich ebenfalls im Waadtland (Essai I, 22, 24): „Dans certains hameaux — on ne pouvoit démêler, si les usages concédés aux habitans du hameau étaient attachés aux maisons du hameau ou appartenoient aux individus, qui y étoient fixés lors de la donation.“

bildenden Landschaften als nothwendige, vom Grundbesitz unabhängige Bedingung wie für die politischen Rechte, so für die volle Theilnahme am Genuß- oder Gemeinlande sich gebildet hat, wird nicht nur festgehalten, sondern durch immer weiter gehende Erschwerung neuer Aufnahme in seiner Bedeutung erhöht und zuletzt fast gänzlich abgeschlossen.[1]) In Folge dessen besteht auch hier eine engere, aus bestimmten Familien gebildete Klasse, die allein im Besitz der wesentlichsten Rechte sich erhält. Nur freilich ist der Kreis, für den die Abschließung erfolgt, hier in der Regel weit größer als in den meisten Städten und den Landgemeinden anderer Art, und die Folgen derselben treten daher nicht so sichtbar hervor wie anderwärts. Ihren Ausdruck konnte die Abschließung neben der successiven Erhöhung der Einkaufsumme in besonderen Beschlüssen der Landsgemeinden finden, wonach wenigstens für eine gewisse Zeit keine Landleute mehr aufgenommen werden sollen und sogar ein Antrag auf Annahme mit bestimmter Buße zu belegen sei, oder es war auch ohne solche Beschlüsse die Ansicht, es sei die Aufnahme kein Bedürfniß und Gewinn für das Land und nur eine Beeinträchtigung der bereits vorhandenen Berechtigten, wirksam genug, um neue Annahme zu verhindern. Gewöhnlich wurde auch längerer vorhergegangener Aufenthalt im Lande verlangt und der Aufgenommene noch eine Zeit lang in Ausübung der politischen Rechte beschränkt, auch die Möglichkeit einer Wiederentziehung des Rechtes vorbehalten. Wegzug aus dem Lande entzog das Landrecht weniger als früher; eine von Zeit zu Zeit zu verlangende Erneuerung konnte aber nothwendig sein.

Wo innerhalb der Landschaften kleinere Abtheilungen für die Nutzungen sich gebildet haben, kommt die schon in der vorigen Periode begonnene Entwicklung, wornach außer dem Landrecht für

[1]) S. Blumer, Rechtsg. d. Dem. II, 1, S. 313 ff. — In Nidwalden sind von 1560—1600 über 200 männliche Individuen für 20—100 Gl., von 1600—1700 noch ca. 150 für 100—500 Gl., im achtzehnten Jahrh. aber bloß noch 3 oder 4 zu Landleuten angenommen worden. Snell, Schweiz. Staatsrecht, II, 258.

Theilnahme an diesen Nutzungen Geburt oder Einkauf erforderlich wird und so ein persönliches Gemeinderecht entsteht, zu regelmäßiger Durchführung.[1]) An Grundbesitz ist dieses Recht nicht geknüpft, wohl aber ist regelmäßig für wirkliche Ausübung der Nutzung Wohnsitz in der Gemeinde und eigene Haushaltung, eigenes Feuer und Licht erforderlich. Das letztere Requisit, mit genauer Normirung durchgeführt, gibt Anlaß zu vielen Schwierigkeiten und oft auch künstlichen Einrichtungen.[2]) Wo mit diesen Abtheilungen oder Gemeinden zugleich politische Rechte, wie die Wahl von Landräthen oder Landrichtern verbunden waren, konnte nun freilich der wesentliche Uebelstand eintreten, daß Landleute, die nicht persönliche Genossen der Gemeinde waren, in der sie wohnten, von der Ausübung dieser politischen Rechte ausgeschlossen wurden. Dies fand sich z. B. in Unterwalden für die betreffenden, Beisäßen genannten Landleute bis in die neuere Zeit. Auch in Appenzell A.-Rh. trat seit Bildung der persönlichen Gemeinderechte dieses Verhältniß ein. Auf der andern Seite kam besonders in Glarus und Graubünden vor, daß Gemeinderechte an Leute ertheilt wurden, welche das Landrecht (in Graubünden das Gerichtsrecht im Hochgericht) nicht besaßen, was bei der sonst so bestimmten Einfügung der Gemeinden in die Landesverfassung Nachtheile hervorrief, die erst in neuerer Zeit ihre Abhülfe fanden.

---

[1]) So in den Theilsamen und Uerten von Ob- und Nidwalden, den Tagwen in Glarus, meist auch in den Bäuerten des Berneroberlandes, in den Nachbarschaften in Graubünden, in den Bauernzünften in Wallis, den Ortsgemeinden (patriziato, vicinanza, in Livinen Genossamen) in Tessin. In Appenzell A.-Rh. erfolgte der Abschluß persönlicher Gemeinderechte erst allmälig im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts und in Appenzell J.-Rh. haben die Rhoden, wie in Innerschwyz die Viertel zwar persönlich sich abgeschlossen, aber ohne Wirkung für die der ganzen Landschaft bleibende Nutzung des Gemeinlandes. Die Landschaften Toggenburg, Einsiedeln, Entlebuch haben in dieser Zeit noch keine persönlichen Gemeinderechte. — [2]) Hierüber s. besonders Heuslers eingehende Abhandlung über die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden (Zschr. f. Schw. R. X, 71 ff.). „Laubenmeidli" in den Uerten Nidwaldens, ib. S. 81.

Die Grundsätze über den Genuß des Gemeinlandes bleiben im wesentlichen bei dem bestehen, was schon in der frühern Zeit gegolten hat und bereits angeführt worden ist. In diesem Gebiet, wie kaum in irgend einem andern, erhält sich das einmal Gewordene Jahrhunderte hindurch fast unverändert und wesentlich Neues, wie namentlich zunehmende Zertheilung der Allmenden wenigstens zu privater Nutzung, wenn auch nicht zu Privateigenthum, Ausscheidung von Korporationen und größere Ausgleichung in dem durch den Auftrieb von Vieh zu gewinnenden Nutzen fällt meist erst in die folgende Periode. Es kann daher hier genügen, darauf hinzuweisen, daß, wo in Folge des alten Grundsatzes, daß nur Vieh, das man selbst gewintert hat, aufgetrieben werden darf und sodann der Stuhlung der Alpen nach dem schon früher Gesagten die Alpnutzung auf die Güter vertheilt wird [1]) und Alprechte sich gebildet haben, die auch an andere Genossen verliehen werden können, wobei jährlich neue Vertheilungen und Verloosungen für den Auftrieb vorkommen können, daß auch da diese Alprechte vorbehaltenes Eigenthum der Gesammtheit an der Alp nicht ausschließen, und daß die Alprechte dieser Art nicht wie die Gerechtigkeiten und Rechtsamen in den Landgemeinden der Ebene zu ganz selbständigen, freien Verkehres fähigen Privatrechten sich verdichtet haben. [2]) Anders verhält es sich in dem freilich sehr häufigen, aber nicht mehr hieher gehörenden Fall, daß die Alp wirkliches Privatgut eines Einzelnen oder einer Genossenschaft mit bestimmten Theilrechten geworden ist. Auch ist daran festzuhalten, daß, soweit nicht nachweisbar eine

---

[1]) So auch in Gemeinden des Engadin. Der Güterbesitz ist hier geschätzt, und die Nutzungen werden nach Maßgabe dieser Schatzung (des estimo) verstattet und ausgetheilt. In Cellerina z. B. ist auf je 500 fl. estimo eine Kuhsommerung erlaubt (Neuer Sammler Jahrg. II, S. 291, Jahrg. III, S. 212). — [2]) Beispiele hiefür geben Ob- und Nidwalden, Toggenburg, Oberhasli, Simmenthal, Entlebuch, Engelberg, viele graubündneriſche Gemeinden. So nehmen in Toggenburg „gemeine Alpgenossen“ neben den Alprechten noch Befugnisse für sich in Anspruch (Das Land Toggenburg und sein Landesallmeindenreklamationsprozeß S. 18).

Entäußerung der Nutzung an die einzelnen Glieder zu bleibendem Privatrecht stattgefunden hat, der Gemeinde die Befugniß, die Nutzungsweise zu ordnen und zu verändern, fortwährend zugestanden werden muß. So kann, obschon der alte Satz, daß Jeder so viel Vieh als er gewintert hat auftreiben kann, tief eingewurzelt ist, doch ein Maximum des Auftriebes für den Einzelnen, wie in Uri und Innerschwyz, und eine Auflage auf den Auftrieb zum Besten aller Genossen neu festgesetzt werden. Mit Bezug auf die Waldungen ist die Nutzung meist noch äußerst frei geblieben. Für das Stimmrecht versteht sich die regelmäßige Gleichheit aller Genossen hier von selbst. Auch wo Alprechte an Gemeinalpen bestehen, beziehen sie sich nicht auf das ganze Gemeinderecht und bleiben auf das persönliche Stimmrecht ohne Einfluß.

Eine eigenthümliche Erscheinung in fast allen demokratischen Landschaften sind die Hintersäßen oder Beisäßen,[1]) wobei letzterer Ausdruck freilich zuweilen, so z. B. in Unterwalden, auch für Landleute gebraucht wird, die in einer Gemeinde wohnen, der sie nicht als Genossen zugehören. So sehr die Hintersäßen in dem Rechte zurückgesetzt waren, wurde doch ihre Aufnahme sehr erschwert. Außer einem allmälig steigenden Einzuggeld wurde ausdrückliche Annahme, in Schwyz, Uri, Nidwalden selbst durch die Landsgemeinde, verlangt und Erneuerung mußte von Zeit zu Zeit, in Nidwalden sogar jährlich, nachgesucht werden. Aufgenommene Hintersäßen bildeten dann freilich eine Klasse, die oft bleibend dem Lande angehörte, die, wie das Landbuch von Schwyz S. 144 sich ausdrückt, in allen Dingen Lieb und Leid mit den Landleuten trug, die auch an den Lasten des Landes, so dem Militärdienst, Theil nehmen mußte. Dessenungeachtet wurden sie in steigendem Maße von den wichtigsten Rechten, nicht nur den politischen, ausgeschlossen. Im Erwerb von Liegenschaften wurden sie beschränkt, Gülten sollten sie nicht erwerben dürfen, nicht mehr als ein Gewerbe durften sie be-

[1]) S. Blumer, l. c. II, 1, S. 321 ff.

treiben, Jagd nur sehr beschränkt ausüben. Dagegen, obschon sie rechtlich an der Gemeinmark keinen Theil hatten, wurde ihnen doch gestattet, nach Bedarf in den Gemeinwäldern Holz zu hauen und auch einige Stücke Vieh (4—6 Kühe) auf die Allmend aufzutreiben. Erst die neuere Zeit hat die Stellung der Hintersäßen gehoben und kennt nun auch ein Landrecht und Gemeindebürgerrecht, das über den Kreis der Allmendgenossen hinausgeht.

IV. Noch bleibt übrig, die in neuerer Zeit so wichtig gewordene rein persönliche Zugehörigkeit zu der Gemeinde, das Gemeindebürgerrecht oder Heimatsrecht, das die Gemeindenutzungen noch nicht nothwendig verschafft, aber doch einen Gegensatz von bloßen Ansäßen und persönlichen Gliedern der Gemeinde begründet und selbst von dem Wohnsitze unabhängig bestehen kann, ins Auge zu fassen. Wir finden in den einen Gegenden früher als in den andern, aber gegen Ende dieser Periode mit wenigen Ausnahmen allgemein in der ganzen Schweiz den Grundsatz herrschend, daß die Gemeinden persönliche Vereine bilden, die ihren Gliedern den Wohnsitz in ihrem Gebiet gestatten müssen, die denselben im Falle der Verarmung Unterstützung zu leisten haben, deren Güter, soweit nicht besondere, auf einen engeren Kreis beschränkte Nutzungsrechte daran bestehen, auf diese Zugehörigen als die Glieder der Corporation zu beziehen sind,[1]) unter die endlich sämmtliche Kantonsangehörige, sei es in Folge der Geburt oder des Einkaufes, vertheilt sind.[2]) Die Zugehörigkeit dieser Art, die auch bei Wechsel des Wohnsitzes bestehen bleibt, wird nach Analogie des früher gebildeten städtischen

1) Neue reine Gemeindegüter bilden sich allmälig fast überall durch die Einzugsgebühren (seit dieselben nicht mehr, wie lange Zeit hindurch, hauptsächlich dazu verwendet wurden, den Gemeindegenossen einen Trunk zu verschaffen), Steuern, Ueberschuß des Ertrages des Gemeinlandes über die Vertheilungen hinaus, Geschenke und Stiftungen.

2) Das Gemeindebürgerrecht hat auch die Möglichkeit verschafft, da, wo innerhalb eines Kantons besondere Statuten ehemaliger Gerichtsbezirke sich erhalten hatten (was bis auf die neuere Zeit vielfach der Fall war), den Grund-

Bürgerrechtes als Gemeindebürgerrecht — freilich häufiger erst im achtzehnten Jahrhundert — bezeichnet.[1]) Es wird Regel, daß Staats- und Gemeindebürgerrecht mit einander verbunden sein müssen, und diese Nothwendigkeit, in neuerer Zeit noch entschiedener festgehalten, wird zu einem wahren Fundamentalsatz des schweizerischen Staatsrechts. Die wohlthätigen, allerdings aber in neuester Zeit immer mehr abgeschwächten Folgen dieses der Schweiz eigenthümlichen[2]) Grundsatzes näher auseinander zu setzen, ist hier nicht erforderlich; wohl aber gehört hieher und ist, wenn auch schwierig, doch von besonderem Interesse, dem allmäligen Werden dieses Grundsatzes zuzusehen. Es ist derselbe keineswegs durch Gesetzgebung direkt eingeführt worden, sondern hat sich erst nach und nach, unter allerlei in den einzelnen Entscheidungen der Räthe oder Gerichte noch sich zeigenden Schwankungen, in Zusammenhang mit der Stellung, zu der das Gemeindewesen überhaupt in der Schweiz gelangte, gebildet. Er ist

---

satz, daß für erbrechtliche und familienrechtliche Verhältnisse das heimatliche Statut zur Anwendung kommen soll, zur Geltung zu bringen. Die persönliche Zugehörigkeit zu der Gemeinde trat an die Stelle der Rechtsgemeinschaft, die in persönlichen Verhältnissen die unter der gleichen Herrschaft stehenden Personen in früherer Zeit vereinigt hatte, und auch die Verpflichtung zur Armenunterstützung konnte leicht zu entsprechender Wirkung für persönliches Recht führen.

[1]) Die Offnung des Dorfes Ossingen (Gr. I, 98) spricht schon im Jahre 1601 von einem „Burgrecht". In Wagenhausen im Thurgau kommen „Bürger" schon 1552 vor. Dies sind aber noch ganz vereinzelte Anfänge.

[2]) Die gemeinen Herrschaften und die zugewandten Orte, so die Bischof Baselschen und die Stift St. Gallischen Lande, auch Neuenburg, folgen hier im Wesentlichen dem Beispiel der alten Orte. Gemeindebürgerrechte, durch die Verbindung mit Frankreich nur vorübergehend aufgehoben, finden sich daher in den mit Bern und Basel vereinigten, ehemals dem Bischof von Basel zugehörigen Gegenden. Im Thurgau, wo, wie bereits früher bemerkt worden, unter den zahlreichen Gerichtsherren die mittelalterlichen Verhältnisse sich besonders lange erhielten, kamen sie in dieser Zeit noch nicht zu vollständiger Durchführung. In dem aargauischen Fricktale, das erst 1802 schweizerisch wurde, mußten die Gemeindebürgerrechte neu begründet werden. — Auch in den Gebirgsgegenden fällt eine vollständige Bildung von Gemeindebürgerrechten zum Theil erst in die spätere Zeit.

auf's engste verbunden mit der relativen Selbständigkeit, die den Gemeinden eingeräumt wird, und zugleich ihrer engen Einfügung in den Staat, dessen Grundbestandtheile sie sind.

Vor der Genossenschaft der Nutzungsinhaber tritt dieses Bürgerrecht seinen Wirkungen nach in dieser Periode noch sehr in den Hintergrund. Wo die Nutzungsrechte sich persönlich ausbilden, da schließt es zunächst als bloßer Anhang denselben sich an; die Bedingungen für seinen Erwerb durch Geburt und Einkauf sind hier in der Regel noch dieselben wie für den Erwerb der Nutzungsrechte und erst später treten häufigere Anfänge einer Ausscheidung hervor. Immerhin muß, damit dieses Bürgerrecht als bleibend anerkannt werde auch bei Verlegung des Wohnsitzes außer die Gemeinde, noch anderes hinzu kommen. Die Regulirung der den Gemeinden zugewiesenen Armenunterstützung ist hiefür von Bedeutung geworden, und wo die Nutzungsrechte rein dinglich sich gestaltet hatten und eine persönliche Genossenschaft dafür nicht bestand, konnte ein persönlicher Verband oder das Gemeindebürgerrecht überhaupt erst durch die Pflicht der Armenunterstützung begründet werden. Aus diesen Verschiedenheiten läßt sich der verschiedene Gang, den die Bürgerrechtsbildung in den einzelnen Kantonen und den einzelnen Gegenden der Kantone nahm, meist leicht erklären.

Im Kanton Bern z. B. ist im Mittellande, wo die Nutzungsrechte bestimmten Gütern zugetheilt waren und jedem Inhaber derselben zukamen, im Emmenthal, wo bei dem geringen oder ganz mangelnden Einzuggeld der bloße Wohnsitz oder doch Güterbesitz im Wesentlichen die Nutzungen und Gemeinderechte verschaffte, in den Gebirgsgegenden, soweit der persönliche Verband nur für die ganze Landschaft sich gebildet hatte, das Gemeindebürgerrecht erst eine mittelbare Folge der Armengesetze, besonders der sogenannten Bettelordnungen von 1676 und 1690 (Blösch, Gutachten S. 11 ff.). Durch diese letztern Gesetze wurde nämlich, was die Tagsatzung schon im Jahr 1551 als eidgenössisches Recht festgestellt hatte, was aber erst sehr allmälig zu durchgreifender Vollziehung gebracht werden konnte, auf's neue

und bestimmter als früher bestätigt, daß jede Kilchhöre und Gemeinde ihre Armen selbst erhalten solle. Es mußte dadurch für jede Gemeinde wichtig werden, bestimmt zu wissen, wer zu ihr gehöre und ihr zur Last fallen könne; neue Niederlassungen nach dem Zeitpunkt dieser Gesetze wurden nur gestattet gegen gesicherten Beweis, daß der Betreffende von seiner Heimatsgemeinde, woher er gekommen, fortwährend als ihr Angehöriger anerkannt werde. Es entstand ein bestimmter Gegensatz von Bürgern und Ansäßen [1]) und das Gemeindebürgerrecht, das dann freilich über die Wirkung der Armenunterstützung weit hinausgehen konnte, war begründet. Diese weitergehenden Wirkungen, wie namentlich die Beziehung zu dem Gemeindegut und zu dem Zutritt zu den Gemeindebehörden, kamen freilich in diesen Gemeinden, deren Verfassung noch durchaus nicht auf das Bürgerrecht gegründet war, noch lange nicht zu klarer Anerkennung, [2]) und zu neuem Eintritt in dieses Bürgerrecht war hier abgesehen von der Geburt eine bestimmte Form und ein bestimmter Weg nicht vorhanden. In den Gemeinden des Seelands, wo schon für die Nutzungen eine persönliche Zugehörigkeit sich ausgebildet hatte, konnte die Armenunterstützung leicht an diesen schon vorher vorhandenen Verband sich anschließen.

In den zürcherischen Gemeinden war ein persönlicher Verband schon durch die Einzuggelder seit Anfang des sechzehnten Jahrhunderts begründet und blieb bestehen, wenn auch die Nutzungen nur einem engern Kreise unter Mitwirkung dinglicher Bedingungen zugewandt wurden, der neue Einzug durch Einkauf zunächst auf diese Nutzungen sich bezog und die Requisite desselben in dieser letztern Rücksicht festgestellt wurden. Die Geburt oder die Abstammung von Gemeindeangehörigen begrün-

[1]) Früher waren Hintersaßen die in der Gemeinde Geduldeten, die keinen Antheil an den Nutzungen hatten. Nun sind es Nichtbürger, gesetzt auch, sie seien, was möglich wird, Inhaber von Rechtsamen. — [2]) Für das Stimmrecht in den Gemeinden und für die Vertheilung der Lasten und Steuern blieb das Bürgerrecht hier in der Regel noch ohne Einfluß. Dafür waren Rechtsamen oder Güterbesitz und Wohnsitz maßgebend.

dete doch fortwährend einen weiteren über die Nutzungsgenossenschaft hinausgehenden und von Ansäßen geschiedenen Kreis, der schon mit Bezug auf das Recht des Wohnsitzes [1]) und die persönliche Fähigkeit, Nutzungsrechte zu erwerben, eine besondere Stellung einnahm. Zunächst freilich hob der Wegzug und die Annahme eines andern Dorfrechtes dieses persönliche Recht auf, und es bedurfte auch hier der Zuweisung der Armenunterstützung an die Gemeinden, [2]) um ein vom Wohnsitz unabhängiges, bleibendes Bürgerrecht einzuführen. Ansäßen wurden nun bloß noch geduldet, wenn für den Verarmungsfall Unterstützung durch die Heimatsgemeinde gesichert war. [3]) Im achtzehnten Jahrhundert finden sich bereits auch Spuren eines verschiedenen Einkaufes in das Bürgerrecht und in das Gemeinderecht oder die Nutzungsrechte und das Bürgerrecht erhält allmälig erhöhte Bedeutung durch die Bildung eines von der Allmend verschiedenen Gemeindegutes, woran die Bürger Mitantheil besitzen. Auch jetzt noch wurden aber die Lasten der Gemeinde hauptsächlich den Gerechtigkeiten auferlegt, wie selbst das Stimmrecht in der Gemeinde noch meist nach den Gerechtigkeiten sich richtete. — Einfacher konnte die Bildung des Bürgerrechts in den vielen Kantonen oder Gegenden, in denen die Bedingungen für die Nutzungsrechte rein persönlicher Art waren, geschehen. Auf den hiefür bestehenden Kreis wurden auch die besondern Wirkungen des Bürgerrechts,

---

[1]) Unterschreibermanual von 1737: „Dem Sohn eines Veltheimers, der nach Verkauf seiner Güter anders wohin gezogen, soll der zu Veltheim begehrte Hintersitz gestattet werden." — [2]) Die Armenunterstützung wurde hier regelmäßig, in andern Kantonen ebenfalls häufig, den Kirchgemeinden übertragen, nicht den weltlichen Gemeinden. Dessenungeachtet tritt die bezeichnete Wirkung auch für die letzteren ein; das Bürgerrecht in der Kirchgemeinde war nämlich immer nothwendig verbunden mit dem Bürgerrecht in der weltlichen Gemeinde oder einer der mehreren derselben, die zu dem Kirchsprengel gehörten. — [3]) Unterschreiberman. von 1757: „Dem Niklaus Claus von Niderstätten im Toggenburg soll der Hintersitz auf dem Hof Dickbuch nicht gestattet werden, bis er einen Heimatschein gebracht hat, daß, im Fall er oder seine Nachkommen zu armen Tagen kommen, man diese Haushaltung unweigerlich wieder aufnehmen würde."

wie sie für die persönlichen Bürger nun selbst bei Wohnsitz außerhalb der Bürgergemeinde bestehen bleiben konnten, bezogen. Doch war allerdings, wie dies bereits angeführt worden, möglich und kam allmälig häufiger vor, daß in Folge des Zusammenschlusses einer engeren Nutzungscorporation die Bürger über den Kreis der Glieder derselben hinaus sich erstreckten. In den Gebirgsgegenden bestand für neue besondere Wirkung eines Gemeindebürgerrechtes geringe Veranlassung. In den Landschaften, welche das Gemeinland als Gesammtgut bewahrt hatten, bestand, wie früher ausgeführt worden, ein persönlich scharf ausgebildetes Landrecht, das auch durch den Wegzug nicht untergeht und dem Bürgerrechte bereits gleichsteht. Das Gleiche findet sich auch da, wo kleinere Abtheilungen oder Gemeinden für die Nutzungen sich gebildet hatten. Die Armenunterstützung, staatlich wenig organisirt und noch hauptsächlich auf die weitausgedehnte Unterstützungspflicht der Verwandten begründet, konnte da nicht viel Neues bringen. Doch mochte sie hie und da in größern Landschaften den Anstoß geben zu Bildung eines Gemeindebürgerrechtes für kleinere, regelmäßig mit den Kirchgemeinden zusammenfallende Abtheilungen. Eine vollständige Durchführung des Gemeindeorganismus gehört hier erst der folgenden Periode an.

Auch der nothwendige Zusammenhang des Gemeindebürgerrechtes mit dem Staatsbürgerrecht entstand erst allmälig. Bis zu Ende des Mittelalters war die Gestattung neuen Einzuges Sache des Grundherrn oder Vogtes gewesen mit untergeordneter Mitwirkung der Gemeinde selbst. Alle in der Gemeinde Wohnenden waren nach dem Sprachgebrauch jener Zeit „Hintersaßen", d. h. sie saßen hinter dem Schutze und Schirme des Herrn. Das Einzugsgeld wurde gewöhnlich zur Hälfte an den Herrn, zur Hälfte an die Gemeinde entrichtet. Zunächst trat nun die Gemeinde selbständiger hervor, in den einen Gegenden freilich früher als in andern. Die Aufnahme von Seite der Gemeinde selbst war nun das Wichtigste. Hintersaßen waren nun die, die hinter dem Schutze der Gemeinde saßen, ohne

zu ihren Gliedern und Genossen zu gehören. In der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts kam der Grundsatz auf,[1]) daß für die Aufnahme von Leuten, die dem Kanton nicht bereits angehören, die Bewilligung der Regierung oder zunächst ihres Obervogts oder Amtmanns und die Bezahlung eines Schutz- und Schirmgeldes an die Obrigkeit erforderlich sei, und in dieser Hinsicht findet sich hie und da eine Verschiedenheit der schweizerischen Angehörigen und der fremden Nichtschweizer bereits anerkannt. Die Summe, welche die erstern zu bezahlen hatten, war geringer. Damit war bereits die Verbindung von Staat und Gemeinde hergestellt, und die weitere Entwicklung bestand nun bloß darin, daß der Rath selbst die Bewilligung an sich zog und ein förmliches „Landrecht", wie ein solches in den Gebirgslandschaften bestand, freilich nur in Verbindung mit einem Gemeindebürgerrecht[2]) ertheilte. Eine Nöthigung für die Gemeinden, Leute als Gemeindebürger anzunehmen, die bereit waren, die Bedingungen des Einzuges zu erfüllen, war in der Regel nicht vorhanden. Doch kommen namentlich da, wo die Ausübung dinglicher Nutzungsrechte zugleich die Aufnahme in die persönliche Genossenschaft verlangte, wie in Zürich, Ausnahmen vor.[3]) Uebten die Gemeindegenossen gegenüber dem neuen Erwerber eines berechtigten Gutes das ihnen zustehende Zugrecht nicht aus, so

---

[1]) Zürcher. Mandat von 1579 (Kyb. Grafschaftsrechte A. 175). Berner. Mandat ebenfalls von 1579. — Mandat für die Waadt (Boyve, remarques p. 38). Abscheid zu Baden von 1573: „In den freien Aemtern soll keiner mehr zugelassen werden, der nicht seinen Abschied erzeige, dem Landvogt gefällig sei und demselben 20 Pf. bezale und ebenso der Gemeinde den Einzug."

[2]) Landsaßen ohne Gemeindebürgerrecht kommen zwar ausnahmsweise vor; man sucht sie aber meist in Corporationen zu vereinigen, die ohne örtliche Grundlage die Pflicht der Armenunterstützung auf sich haben. So die bourses des réfugiés Français im Waadtland (Essai sur les communes, p. 11), die Landsaßencorporation und die französische Kolonie in Bern.

[3]) Auch in Glarus kann jeder Landmann, der in einen andern Tagwen ziehen und sich da einkaufen will, das Tagwenrecht erwerben. Altes Landbuch A. 285. (Zeitschr. f. Schweiz. Recht VI, 50.)

konnte dann seine Aufnahme in die Genossenschaft gegen Bezahlung der Gebühr nicht verweigert werden. Wenigstens stand bei entstehendem Streit die Entscheidung im Ermessen der Gerichte und des Rathes.

Vierte Periode.

Von Begründung der Helvetischen Republik bis zur Gegenwart.

Wer die unendliche Mannigfaltigkeit der noch zu Anfang des Jahres 1798 in der Schweiz bestehenden Gemeindeeinrichtungen, ihren durch so viele Jahrhunderte immer nur allmälig fortgebildeten, von allgemeinen Gesetzen wenig berührten, tief gegründeten Bau, die bisherige ängstliche Fernhaltung aller fremden Elemente von denselben, ihre große Wichtigkeit endlich für Stellung, Vermögen und Erwerb jedes Gemeindegliedes in's Auge faßt, der wird begreifen, welch ein Sturm entstand, als die neubegründete Helvetische eine und untheilbare Republik für die ganze Schweiz, Städte und Dörfer, ebenes Land und Gebirge ein einheitliches, gleichförmiges Gemeindegesetz erließ, das auf neue Grundsätze basirt die engen Schranken der bisherigen Einrichtungen beseitigen wollte. Hier wie im übrigen Staatswesen hätte man gerne mit der geschichtlichen Vergangenheit gänzlich gebrochen und nur der Vernunft folgend nach allgemein gültigen, für jedes Land gleichmäßig passenden Prinzipien das neue Gebäude aufgeführt. Allein so sehr auch diese Tendenz vorwaltete, konnte man doch gerade bei den Landgemeinden schon aus Gründen der Klugheit nicht allzu tief in das Fleisch einschneiden; man war genöthigt, die vorhandenen Verhältnisse und Rechte mehr als man wünschte zu berücksichtigen und von dem französischen Vorbild gerade hier entschieden abzuweichen. Die Gemeindebürgerrechte blieben bestehen, die Gemeindegüter wurden nicht, wovon Anfangs die

Rede gewesen, zur Vertheilung gebracht, und das neue System diesen bleibenden Grundlagen nur so gut als möglich angefügt. Keinem Theile der Gesetzgebung wurde verhältnißmäßig noch so viel Sorgfalt zugewandt als gerade diesem, und wenn auch weder die damalige Zeit überhaupt, noch die speziellen Grundsätze des Gesetzes, wie die Verhältnisse damals noch waren, geeignet sein konnten, einen haltbaren und wahrhaft ersprießlichen Zustand des Gemeindewesens hervorzubringen, und Unordnungen und Verschleuderungen Tagesordnung wurden, so kann doch auch nicht geläugnet werden, daß die bisherigen fast nur auf die privatrechtliche Seite der Gemeinden berechneten Einrichtungen den immer mehr erwachenden und sich mehrenden öffentlichen Bedürfnissen nicht mehr genügen konnten, daß in Folge der neuen Gesetze wesentliche Uebelstände ihre bleibende Beseitigung fanden und daß wenigstens der Anstoß zu einer wirklich bessern Organisation dadurch gegeben wurde. Als wenige Jahre später die Helvetische Republik mit ihren Gesetzen wieder dahin fiel und jeder Kanton sein Gemeindewesen wieder für sich den frühern Verhältnissen näherstehend einrichtete, blieb doch der erfolgte Anlauf zur Neuerung, in den einen Kantonen mehr als in den andern, wirksam und die neueste Entwicklung des Gemeindewesens hat die Prinzipien der Helvetischen Gesetzgebung, die den bestehenden Verhältnissen jetzt mehr entsprechen als früher, wieder fast ganz adoptirt. Bleibende Bedeutung kann derselben nicht abgesprochen werden, und ihre Grundzüge müssen deßhalb auch hier Erwähnung finden. [1])

Als Hauptgrundsatz wird in den Helvetischen Gesetzen consequent durchgeführt, daß den bisherigen Bürgerschaften (mit Inbegriff der besondern, wenn auch noch nicht ausgeschiedenen Nutzungsgenossenschaften) Eigenthum und Verwaltung ihrer Güter durch die Bürgerversammlung und eine besondere

[1]) S. besonders das Gesetz vom 13. Februar 1799 über die Bürgerrechte und das Gesetz vom 15. Februar 1799 über die Organisation der Municipalitäten. (Tageblatt der Gesetze und Dekrete, II, 318 ff., 326 ff.)

Vorsteherschaft (die Gemeindekammer) verbleiben, die ganze öffentliche, zugleich bedeutend ausgedehnte Wirksamkeit der Gemeinde dagegen an die Einwohnergemeinde, zu der alle in der Gemeinde seit fünf Jahren niedergelassenen helvetischen Bürger mit Aktivbürgerrecht gehören, und den von ihr gewählten Gemeinderath (die Municipalität) fallen soll. Außer den Privatnutzungen bleibt auch die Armenunterstützung Sache der Bürgergemeinde. Der bisher für die örtlichen Polizeiausgaben verwendete Ertrag der Gemeindegüter soll auch ferner zu ihrer Bestreitung dienen und der Municipalität die Disposition darüber zustehen. Sind für Ausgaben dieser Art Steuern erforderlich, so treffen sie sämmtliche Einwohner der Gemeinde. Diese Grundsätze, wenn sie auch an und für sich, wo die Bürgerschaft sehr zusammengeschmolzen ist oder größtentheils außer der Gemeinde sich aufhält, nicht unrichtig sind, gingen doch über das damals in der Regel vorhandene Bedürfniß noch weit hinaus und führten durch die Weitläufigkeit der Einrichtung zu unaufhörlichen Reibungen und Conflikten unter den getrennten Behörden. In das bestehende Rechte noch tiefer eingreifend war die Oeffnung des Gemeindebürgerrechts für jeden helvetischen Bürger, der eine bestimmte, zum Voraus mit Rücksicht auf den Betrag der Gemeindegüter festgesetzte Summe bezahlt und seinen Wohnsitz in der Gemeinde nimmt, und die Gestattung völliger Freiheit der Niederlassung. Jedem helvetischen Staatsbürger wurde das Recht eingeräumt, ungehindert an jedem Ort ohne sogenanntes Einzugs- und Eintrittsrecht seinen Erwerb zu suchen und zu betreiben, sich niederzulassen und einzukaufen. Das helvetische Staatsbürgerrecht konnte bestehen ohne Gemeindebürgerrecht und war sehr leicht zu erlangen. Diese Bestimmungen bildeten so sehr einen vollkommenen Gegensatz gegen das früher geltende Recht, daß der erzwingbare Einkauf in das Gemeindebürgerrecht schon durch Gesetz vom 9. Oktober 1800 wieder zurückgenommen werden mußte. Mit Bezug auf die besondern zu Privatrechten gewordenen Nutzungsrechte am Gemeinland wurde nichts wesentlich Neues festgestellt, so namentlich ein freier Einkauf in die Genossenschaft der Inhaber derselben nicht eingeführt.

Wohl aber wurde die Bürgergemeinde nun allgemein bloß auf Grundlage des persönlichen Bürgerrechts, nicht mehr der Gerechtigkeiten und besonderer Nutzungsrechte, organisirt, und eine Ausscheidung der Genossenschaft der Inhaber derselben aus der Bürgerschaft wurde hiedurch, wenn auch in der Regel noch nicht völlig durchgeführt, doch sehr gefördert.

Nach Aufhebung der Helvetischen Gesetze brachte die Mediationsverfassung, ohne die wirklichen Bedürfnisse der neuen Zeit zu mißkennen, wieder eine Annäherung an die früheren Zustände. Die Kantone erhielten zwar ihre Selbständigkeit wieder und den ehemals regierenden Städten wurden wieder Vorrechte in der Verfassung zugetheilt; aber auf diesen Grundlagen wurde doch wenigstens im ebenen Lande ein im Wesentlichen neuer Bau aufgeführt. Verwaltung und Gerichtsbarkeit wurden ohne Rücksicht auf die einzelnen ehemaligen Herrschaften gleichförmig für den ganzen Kanton organisirt, die patrimonialen Gerichtsherrlichkeiten blieben beseitigt, der Bereich der Wirksamkeit der Gemeinden und ihre innere Einrichtung wurde meist durch allgemeine, für den ganzen Kanton gleichförmig geltende Gesetze bestimmt, und der Zusammenhang mit den Gerichten der That, wenn auch nicht immer dem Namen nach gelöst. Nach diesen Gesetzen wird den Gemeinden nun in der Regel neben der Verwaltung ihrer Güter die Sorge für Straßen, Wege, Brücken, Brunnen, Wuhrungen, die örtliche Polizei mit Bezug auf öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Aufsicht über Märkte, Maß und Gewicht, Löschanstalten, Aufenthalt und Gewerb der Fremden, die Armenpflege und oft auch die Vormundschaft in erster Instanz zugewiesen. In diesen Beziehungen wird den Gemeinden innerhalb der Schranken der bestehenden Gesetze selbständige Bewegung zugestanden. Außerdem können sie oder ihre Beamten von dem Staate auch in andern Dingen für Vollziehung seiner Anordnungen und Beschlüsse (so besonders im Steuer- und Militärwesen) je nach Bedürfniß in Anspruch genommen werden. Freiwillige Gerichtsbarkeit, Fertigung von Käufen und Pfandrechtsbestellungen an Liegenschaften ist ihnen in einigen Kantonen, aber nicht überall zugewiesen. So

behält die öffentliche Seite der Gemeinden ihre unter der Einheitsregierung ausgedehnte Wirksamkeit; die privatrechtlichen Nutzungen der Einzelnen treten vor dieser öffentlichen Seite immer mehr in den Hintergrund zurück und eine theilweise Ablösung derselben von der Gemeinde bereitet sich vor. Eben deßhalb verschwinden auch die früheren rechtlichen Verschiedenheiten der Städte und Landgemeinden immer mehr.

Neuerungen gegenüber dem früheren Zustand finden sich auch mit Bezug auf Unterscheidung und Abgrenzung der verschiedenen Gemeindeverbände. Neben den für das weltliche Gemeindeleben bald mehr bald minder wichtigen Kirchgemeinden bestehen nun regelmäßig politische Gemeinden, die an die Stelle der helvetischen Municipalitätsgemeinden (letzterer Name hat sich nur selten, wie z. B. im Thurgau erhalten) treten. Häufig — dies besonders da, wo die alten Gemeinden sehr klein waren — sind sie wirklich ein neuer, mehrere alten Gemeinden umfassender, zu den helvetischen Eintheilungen in Beziehung stehender und den Kirchgemeinden an Umfang sich annähernder Verband, so z. B. im Kanton Zürich. Anderswo, wie meist im Kanton Bern, können sie auch mit den alten Gemeinden zusammenfallen. Diesen politischen Gemeinden — diese Bezeichnung wurde freilich erst seit dem Jahr 1831 allgemein üblich — sind besonders die Seiten der Gemeindewirksamkeit zugewiesen, die in näherer Beziehung zur Staatsverwaltung stehen. Sind sie ein neuer Verband, so sammelt sich auch für sie allmälig ein besonderes Gemeindegut. Daneben bleiben sehr häufig kleinere Ortsgemeinden bestehen, die möglicher Weise schon früher Theile einer größeren Gemeinde gebildet haben, möglicher Weise aber nichts anderes sind als die alten in früherer Zeit für sich bestehenden Gemeinden. In Zürich haben sie, freilich erst seit dem Jahr 1831, im Gegensatz gegen die politischen Gemeinden den technischen Namen Civilgemeinden erhalten. Ihr besonderes Gut bewahrt ihnen ihre Existenz, und es kann ihnen für ihr besonderes Gebiet die rein örtliche Polizei und Straßensorge überlassen sein. Endlich können sich auch für die Schule besondere Schulgemeinden bilden, indem

die Kirchgemeinden, denen in der Regel die Schule zugewiesen war, in mehrere Schulkreise mit besonderem Gute sich zertheilten. Alle diese verschiedenen Verbände werden aber doch dadurch in Zusammenhang erhalten, daß das Gemeindebürgerrecht regelmäßig auf alle diese verschiedenen Kreise sich zugleich bezieht, ein neuer Einkauf in alle die verschiedenen Güter zugleich stattfinden muß und jeder Bürger ein Glied jedes dieser verschiedenen Verbände ist. Man ist zugleich Bürger einer bestimmten Orts- oder Civilgemeinde, wo solche bestehen, einer politischen, Kirch- und Schulgemeinde und kann nicht das eine ohne das andere sein.

Auch in der innern Einrichtung der Gemeinden wurde der frühere Zustand in der Regel nicht wieder eingeführt. Nur einige wenige Kantone, wie namentlich Bern, wo es bei der großen Verschiedenheit der einzelnen Landestheile nicht so leicht war ein allgemeines Gesetz zu erlassen, machen in dieser Hinsicht eine Ausnahme.[1]) Meistens findet sich unter Beseitigung der frühern Vorgesetzten ein eigentlicher von der Gemeinde gewählter Gemeinderath an der Spitze. Er hat die Verwaltung der Güter, so weit nicht bei wichtigeren Verfügungen Zustimmung der Gemeinde selbst erforderlich ist, und übt die der Gemeinde zugetheilten öffentlichen Rechte selbständig aus. Für Stimmrecht und Wahlfähigkeit in der Gemeindeversammlung ist nun wieder meist das Bürgerrecht Bedingung geworden, und auch die politischen Gemeinden sind mit Aufhebung des Dualismus der helvetischen Zeit Bürgergemeinden, in denen die nichtbürgerlichen Ansäßen kein Stimm-

[1]) Ein allgemeines Gemeindegesetz wurde zwar in Bern vorbereitet, kam aber bis zum Jahre 1833 nicht zu Stande. Man behalf sich inzwischen mit einzelnen durch die Regierung bestätigten Gemeindereglementen, und ließ im Uebrigen den wieder eingeführten frühern Zustand mit seinen Rechtsame-, Einwohner- und Bürgergemeinden und den Gerichtsäßen und Chorrichtern als Vorstehern bestehen. So sagt ein noch im Jahr 1828 sanktionirtes Reglement der Dorfgemeinde Limpach, daß in den mehrsten Angelegenheiten die Rechtsamen die Gemeinde bilden und eine Versammlung der Rechtsamebesitzer je den ersten Montag jedes Monats stattfinden solle. Dasselbe gilt auch von den solothurnischen Rechtsamegemeinden.

recht haben. Ausnahmen, welche in einzelnen Kantonen (so nach der Vermittlungsakte selbst in den neuen Kantonen St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, auch nach der zürcherischen Gesetzgebung) für niedergelassene Schweizer- oder doch Kantonsbürger sich finden, knüpfen doch die verstattete Zulassung zu Stimmrecht und Wählbarkeit in den Gemeinderath an erschwerende Bedingungen und erhalten gegenüber der herrschenden, an dem Gemeindebürgerrecht festhaltenden Tendenz geringe praktische Bedeutung. Ein Beschluß der Tagsatzung vom 6. Juli 1805, welcher den wichtigen Grundsatz der Vermittlungsakte, der jedem Schweizer das Recht zutheilt, sich in einem andern Kanton niederzulassen und daselbst sein Gewerbe frei zu treiben, näher bestimmt, erklärt als für alle Kantone geltend, daß der sich niederlassende Schweizer mit Ausnahme der politischen Rechte und des Mitantheils an Gemeindegütern und jeder Art von ökonomischen Stiftungen in die gleichen Rechte, die der Kantonsbürger genießt, eintrete. Es konnte nahe liegen, unter diesen politischen Rechten auch das Stimmrecht in der Gemeinde mit zu begreifen. In den Bürgergemeinden bleibt das Stimmrecht abgelöst von den etwa vorhandenen besonderen Privatnutzungsrechten und wird allen Bürgern und Bürgerssöhnen, die in der Gemeinde wohnen und das gesetzliche Alter und Ehrenfähigkeit besitzen, zu Theil. Um der öffentlichen Bedeutung willen wird das Gemeindebürgerrecht von den allgemeinen Gesetzen regulirt und der Erwerb desselben in der Regel jedem Kantonsbürger gegen Bezahlung einer nach dem Betrag der öffentlichen Güter der Gemeinde festgestellten Summe möglich gemacht.[1]) Das Kantonsbürgerrecht, regelmäßig mit einem Gemeindebürgerrecht verbunden, ist an die Stelle des helvetischen Bürgerrechts getreten. Am entschiedensten kehrten die Gebirgskantone zu den früheren Zuständen zurück. Es war auch hier, wo die privatrechtliche Seite des Gemeindeverbandes die öffentliche an Wichtigkeit weit übertraf, zu bleibenden Aenderungen viel

[1]) Eine noch heutzutage bestehende Ausnahme bildet auch hierin der Kanton Bern.

geringere Neigung und Veranlassung vorhanden. Doch beginnt selbst da, wo die Nutzungen der ganzen Landschaft als einem noch ungetheilten Ganzen zustehen, für Armenunterstützung und Vormundschaft eine dem Gemeindebürgerrecht des ebenen Landes analoge Zutheilung an einzelne, gewöhnlich mit den Kirchgemeinden zusammenfallende Gemeinden sich zu bilden.

Die Restauration des Jahres 1814 übte auf das Gemeindewesen nur in einigen Beziehungen untergeordneten Einfluß aus. Hie und da wurde der Regierung ein Recht des Antheils an der Wahl des Gemeindepräsidenten oder Gemeindammanns vorbehalten oder das bereits vorhandene verstärkt. Die Rechte der Ansäßen wurden zuweilen beschränkt, in den Gebirgsgegenden die Beisäßen wieder mehr zurückgesetzt, und besonders von Bedeutung war, daß der Bundesvertrag von 1815 die durch die Vermittlungsakte den Schweizerbürgern garantirte freie Niederlassung nicht mehr aufnahm und nur nachträglich dreizehn Stände auf dem Wege des Concordates sich verpflichteten, unter sich an dem Grundsatz der freien Niederlassung festzuhalten, während andern Ständen gegenüber das Gegenrecht vorbehalten wurde. Im Uebrigen blieben die Gemeindeeinrichtungen unverändert bestehen, und von den drei neu hinzutretenden Kantonen anerkannten auch Wallis und Neuenburg das Gemeindebürgerrecht als Grundlage der Gemeindeorganisation.

Von eingreifender Bedeutung wurde dagegen der Umschwung, den das Jahr 1830 für die meisten Kantone brachte. Die neuen Verfassungen, die damit in Verbindung stehenden organischen Gesetze, die besonders in den ersten Jahren äußerst fruchtbare Gesetzgebung mußten auch die Gemeinden in ihren Bereich ziehen, und in den meisten Kantonen wenigstens des ebenen Landes kamen nun neue Gemeindegesetze mit früher nicht gekannter Vollständigkeit und Ausführlichkeit zu Stande. In einigen Kantonen, so Bern, Luzern, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Waadt, Genf werden Einwohnergemeinden gegründet, die neben den Gemeindebürgern auch niedergelassene Schweizerbürger oder doch Bürger des eigenen Kantons mit um-

fassen, meist indeß ohne wenigstens mit Bezug auf die Gemeindebehörden den Dualismus der Helvetischen Gesetze einzuführen. Vorherrschend aber, in Zürich nach der Verfassung von 1831 noch ausschließlicher als früher, blieb das Gemeindebürgerrecht Grundlage der Gemeindeeinrichtungen. Meist hielten sich auch die Gesetze, wenn sie schon den Organismus der Gemeinden bestimmter und grundsätzlicher ordneten und die verschiedenen Arten der Gemeinden genauer unterschieden, ferne von für die Schweiz nicht passendem Formalismus, und die Selbständigkeit der Gemeinden blieb ungeachtet schärferer Ausbildung des Oberaufsichtsrechtes des Staates doch bewahrt. Die Bundesverfassung von 1848 erhielt für die Gemeinden vornemlich Bedeutung durch die Gewährleistung freier Niederlassung für alle Schweizer, die einer der christlichen Konfessionen angehören, und die Bestimmung, daß die niedergelassenen Schweizer in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte gleich den Bürgern des Niederlassungskantons ausüben können. Wo kantonale und eidgenössische Wahlen in den Gemeinden sich vollzogen, mußte nun nach Bundesrecht den niedergelassenen Schweizern Stimmrecht hiefür in den Gemeinden eingeräumt werden, was, obschon die Verfassung das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten und den Mitantheil an den Gemeinde- und Corporationsgütern von den den Niedergelassenen nothwendig einzuräumenden Rechten noch ausdrücklich ausnahm, doch für Förderung einer besseren Stellung der Niedergelassenen in den Gemeinden besonders in den Gebirgskantonen wesentlich beitrug. Wichtig wurde auch das Bundesgesetz betreffend die Heimatlosigkeit vom 31. Dezember 1850, welches den Grundsatz nothwendiger Verbindung des Kantons- und Schweizerbürgerrechtes mit einem Gemeindebürgerrecht noch bestimmter als früher aussprach und zugleich für vollständige Durchführung des Grundsatzes wirksame Bestimmungen traf.

Die weitere Entwicklung des Gemeindewesens mußte aus naheliegenden Gründen dem Prinzipe der Einwohnergemeinden im Gegensatz gegen bloße Bürgergemeinden immer

günstiger werden. Je mehr die Aufgaben, welche die Gemeinden zu erfüllen hatten, sich ausdehnten und mehrten, desto nothwendiger wurde der Bezug von Steuern, für welche auch die Niedergelassenen herbei gezogen wurden, und es mußte nun als entschiedenes Gebot der Billigkeit erscheinen, dem Zahlenden auch Antheil an den die Steuer beschlagenden Versammlungen und Beschlüssen zu gewähren. Dazu kam die in starkem Maße zunehmende Beweglichkeit der Bevölkerung, welche in vielen Gemeinden einen immer größer werdenden Theil der Einwohner der Gemeinde aus Niedergelassenen bestehen ließ, während die Zahl der Gemeindebürger durch Auswanderung in andere Gemeinden und Kantone sich minderte. Die öffentlichen Funktionen der Gemeinde nun bloß den Gemeindebürgern zu übertragen und die zahlreichen niedergelassenen Aktivbürger, die möglicher Weise zum Theil durch längeren Aufenthalt in der Gemeinde sich eingelebt haben, davon auszuschließen, mußte zunehmend als Widerspruch mit den sonst allen Schweizerbürgern zukommenden politischen Rechten erscheinen. Eine schärfere Ausscheidung des öffentlichen Theiles des Gemeinderechtes wurde in weiterem Umfang als bisher fühlbares Erforderniß. Zu sichtbarem Ausdruck kommt dieser Uebergang, der das Hauptgewicht auf die Einwohnergemeinde legt, in den meisten seit 1848 erlassenen Gemeindegesetzen, so besonders in dem zürcherischen Gesetz von 1866. Am weitesten ging Neuenburg, wo durch das Gesetz von 1850 nicht bloß den in der Gemeinde wohnenden Kantons- und Schweizerbürgern, sondern selbst Ausländern das Stimmrecht in der Gemeinde ertheilt wurde, bis die zu Tage tretenden Uebelstände 1861 wieder zu Beseitigung der letztern Bestimmung führten. Was für die politischen Gemeinden geschah, mußte der Natur der Sache nach für die Kirch- und Schulgemeinden noch eher zur Anwendung kommen. So war der Boden vorbereitet zu dem tief eingreifenden Entscheide, den die revidirte Bundesverfassung von 1874 für die ganze Schweiz traf. In Art. 43 wurde bestimmt, daß der niedergelassene Schweizerbürger nach drei Monaten an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und auch der Gemeindebürger, mit Ausnahme jedoch

des Mitantheils an Bürger- und Corporationsgütern und des Stimmrechtes in rein bürgerlichen Angelegenheiten, falls die Kantonalgesetzgebung nicht auch hierin etwas anderes bestimmt, genießen soll. Es soll also das Stimmrecht des Niedergelassenen auch auf alle Gemeindeangelegenheiten, so weit sie nicht rein bürgerlicher Natur sind, sich erstrecken. Damit wurden alle Kantone, die nicht bereits den Niedergelassenen dieses Recht ertheilt hatten, zu Aenderung ihrer Gesetze genöthigt, und es wurden daher in den nächsten Jahren in sehr vielen Kantonen neue Gemeindegesetze erlassen, welche Einwohnergemeinden zur Grundlage machten neben für rein bürgerliche Angelegenheiten noch bestehenden Bürgergemeinden mit getrennter oder einheitlicher Vorsteherschaft. Neben den besonders in den Gebirgsgegenden noch wichtigen Bürgernutzungen gelten in der Regel Armensorge und Vormundschaft noch als bürgerliche Angelegenheit; allein auch hierin stehen Aenderungen nicht mehr ferne. Das Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 überträgt die Vormundschaft mit einigen Beschränkungen den Behörden des Wohnsitzes und weist überhaupt die Anwendung des heimatlichen Rechtes in enge Schranken. Und wie lange die Armensorge, die im Kanton Bern schon 1857, wenn Armensteuern erhoben wurden, der Gemeinde des Wohnsitzes zugewiesen worden ist, noch bürgerlich bleiben wird, steht dahin. So wird das Bürgerrecht immer mehr zu einer bloß noch privatrechtlichen Institution. Auch mit Bezug auf die Freiheit der Gemeinden gegenüber dem Staate finden sich einzelne Erscheinungen, die derselben nicht günstig sind. Die in der Geschichte der Gemeinden einzig dastehende durch ein kantonales Gesetz getroffene Vereinigung der Stadt Zürich mit elf größtentheils sehr volkreichen Ausgemeinden zu einer Gemeinde konnte nur mit Zwang, der gerichtliche Sanktion erhielt, wenigstens gegenüber einer Gemeinde durchgeführt werden.

In den Detail aller dieser, namentlich mit Bezug auf die öffentliche Seite der Gemeinden einläßlichen neuen Gemeindegesetze einzutreten, kann hier nicht die Aufgabe sein. Die Kenntniß

ihrer Bestimmungen ist durch die Gesetze selbst leicht zu erlangen, und ein sehr willkommenes, bedeutendes Hülfsmittel für Aufschluß über das neuere Gemeindewesen aller Kantone findet sich in dem zweiten Bande der von Max Wirth im Verein mit einer Anzahl schweizerischer Gelehrten und Staatsmänner herausgegebenen Statistik der Schweiz, worauf hier zunächst zu verweisen ist. Allerdings ist die neueste Entwicklung darin nicht mehr enthalten, da der Band mit dem Jahr 1872 abschließt. Nur zwei Punkte oder Vorgänge, die mit den früheren Erörterungen in genauem Zusammenhange stehen, sollen hier noch näher hervorgehoben werden.

I. Es fragt sich, was das Schicksal der besondern Nutzungsrechte am Gemeinland geworden sei, die nach der früheren Darstellung bald in mehr, bald in weniger Gemeinden einer Anzahl von Kantonen einer engeren Klasse zugetheilt worden sind. Es besteht dasselbe im Ganzen darin, daß mit der vollen Entfaltung des öffentlichen Wesens der Gemeinde und mit der auf dieses öffentliche Wesen nun in der Regel begründeten Verfassung diese nicht allen Bürgern zukommenden und von dem Bürgerrecht sich scheidenden Nutzungsrechte überhaupt von dem Zusammenhang mit der Gemeinde sich ablösen, so daß die Inhaber der Nutzungsrechte als solche nun eine bloße Privatcorporation bilden, die in der Gemeindeverfassung keine besonderen Rechte mehr besitzt. Es mußte dieser Gang der Entwicklung eintreten, wenn man nicht in Rechte, die wirkliche Privatrechte geworden, rechtsverletzend eingreifen wollte. Es dauerte indessen noch lange, bis er zu vollständigem Abschlusse kam, und es geschah dies in den einzelnen Kantonen und den einzelnen Gegenden desselben Kantons zu verschiedener Zeit. Bei dieser Ablösung lassen sich verschiedene Stadien der Entwicklung unterscheiden.

Das erste, was mit Ausnahme der Kantone Bern und Solothurn seit der helvetischen Zeit wohl überall sich erhielt, war die Aufhebung der Verbindung der Nutzungsrechte mit dem ausschließlichen Stimmrecht in der Gemeinde, der Verlust des Dorfregimentes für die Inhaber der erstern. Das Bürgerrecht, mit-

unter auch die Ansäßigkeit, nicht mehr der Besitz einer Gerechtigkeit, war nun für das Stimmrecht entscheidend, und wo früher, wie in Zürich, eine Gerechtigkeit nur zugleich mit dem Bürgerrecht erworben werden konnte, fiel nun auch diese nothwendige Verbindung hinweg. Das Einzuggeld wurde hier nun bloß auf das Bürgerrecht bezogen, und der Erwerb von Gerechtigkeiten nach rein privatrechtlichen, bloß das dingliche Recht berücksichtigenden Grundsätzen behandelt, somit auch Nichtbürgern möglich gemacht. Dies hinderte aber nicht, daß nicht das Gut der Gerechtigkeiten noch lange mit dem Gemeindegut vereinigt bleiben und der Gemeinderath zugleich als Vorsteherschaft der Gemeinde und der Gerechtigkeitsinhaber fungiren konnte. Diese Verbindung erhielt sich z. B. in Zürich in den meisten Gemeinden im Interesse der Einfachheit und Wohlfeilheit der Verwaltung noch bis in die dreißiger Jahre hinein. Wo die Nutzungsrechte sich rein persönlich abgeschlossen hatten, entstand ein ganz ähnliches Verhältniß zu der Gemeinde wie bei den dinglichen Rechtsamen und Gerechtigkeiten; zur gänzlichen Ausscheidung von der Gemeinde kam es aber auch hier noch längere Zeit nicht.

Die Ausscheidung der zu solcher Privatnutzung dienenden Güter von dem Gut der Gemeinde war der Natur der Sache nach schwierig und mußte bei gewöhnlicher Unklarheit über Faktisches und Rechtliches reichen Anlaß zu Streit geben, der in der Regel dem Rechte gemäß als gerichtlicher Prozeß, nicht als Administrativsache behandelt wurde. Streitig war vor Allem, wenigstens da, wo nicht die Herrschaft oder der Staat das Eigenthum in der Hand behalten hatte, die Frage, ob der Genossenschaft der Nutzungsberechtigten Eigenthum an den Gütern, von denen sie die Nutzung bezogen, zustehe, oder bloß ein Nutzungsrecht bestimmten Umfanges, der Gemeinde dagegen das Eigenthum. Die Gerichte entschieden, wo nicht die Genossenschaft speziell für sich den Erwerb eines Grundstückes beweisen konnte, in der Regel für das letztere, und es muß dies nach der früher gegebenen Erörterung, wonach die Gemeinde schon vor Abschluß dieser Nutzungsrechte als einheitliches Ganzes vorhanden war

und von den Nutzungsinhabern schon seit Ende des Mittelalters unterschieden werden muß, als das Richtige gelten. Die Verwendung für öffentliche Zwecke der Gemeinde, die, wenn auch nur in untergeordnetem Maße, von den Nutzungsgütern fortwährend geschehen ist, kann nicht als eine von den Nutzungsinhabern neu übernommene und auf ihr Eigenthum gelegte Last aufgefaßt werden, sondern ist der der Gemeinde auch nach Abschließung der Nutzungsrechte verbliebene nutzbare Ueberrest ihres Gesammtrechtes an dem Gemeinland. Wo die ehemalige Herrschaft, jetzt gewöhnlich der Staat, bestimmte Rechte bewahrt hatte, namentlich an Waldungen, und der Streit über das Eigenthum zunächst mit ihr auszufechten war, da trat freilich das besondere Recht der Gemeinde in den Hintergrund; aber auch da konnte es in Verwendungen für öffentliche Zwecke und Nutzungen der Armen der Gemeinde seinen bestimmten Ausdruck gefunden haben, der von dem Inhaber der Rechtsamen zu respektiren war. War die Art der Berechtigung hergestellt und waren der Genossenschaft Nutzungsrechte zuerkannt, da ließ sich aus Herkommen und Uebung der Umfang derselben in der Regel leicht herstellen, und die völlige Ausscheidung konnte dann durch bestimmte Fixirung dieses Betrages oder auf dem Wege des Auskaufes oder der Zutheilung von Grundstücken in entsprechendem Werthe zu Eigenthum erfolgen. Auch äußerlich war nun eine besondere Genossenschaft vorhanden mit eigenem Gut und eigener Verwaltung, die ihre besondere Versammlung und ihre besondere Vorsteherschaft hat. Ihr Gut besteht im ebenen Land gewöhnlich nur in Waldungen. Die Allmenden, so weit sie nicht für Pflanzland beibehalten wurden, hatte die Veränderung der Landwirthschaft meist schon früher zur Vertheilung gebracht,[1]) und nur bei Waldungen ist diese Vertheilung aus leicht begreiflichen Gründen meist aus-

[1]) Von besonderem Interesse sind die luzernerischen Gesetze über Vertheilung der Gemeindegüter vom 28. Juni 1803 und 24. Mai 1837. Näheres über solche Allmendtheilungen in der reichhaltigen Schrift von Miaskowski, die schweizerische Allmend. 1879, S. 26 ff.

drücklich verboten oder doch an die Zustimmung der Regierung geknüpft.

Für die juristische Auffassung müssen die Corporationen, bei denen dingliche Theilrechte bestehen, von den andern, bei denen der Antheil an der Corporation und ihrem Gute rein persönlicher Art ist, unterschieden werden. Bei den erstern werden die Rechtsamen und Gerechtigkeiten nun regelmäßig als für sich bestehende, an Güter oder Häuser nicht mehr nothwendig gebundene Rechte behandelt. Jedes dieser Rechte verschafft unabhängig von dem persönlichen Bedarf des Inhabers ein gleiches Maß des Antheils an den Nutzungen. Zertheilungen der Gerechtigkeit steht nichts mehr im Wege. Die Ueberreste des Zusammenhangs mit der Gemeindeverfassung sind verschwunden, die Inhaber der Rechte stehen aber unter sich in einem Verbande, dem innerhalb der durch das gesicherte Recht der Einzelnen gesetzten Schranken die Verwaltung und Disposition über das gemeine Gut zusteht. Das Stimmrecht in der Versammlung des Verbandes richtet sich nach der Zahl der Gerechtigkeiten, die Jeder besitzt. Zum Staate stehen die Corporationen in der Regel auch jetzt noch in einem besondern Verhältniß, was zum Theil durch ihren Ursprung aus den Gemeinden, zum Theil durch ihre Wichtigkeit für die Forstwirthschaft erklärt wird. Es besteht meist eine Oberaufsicht des Staates, wie sie in diesem Umfang bei reinen Privatwaldungen sich nicht findet. Was die rechtliche Natur dieser Corporationen betrifft, so kann auf das, was hinsichtlich der Dorfgemeinden früher bereits ausgeführt worden ist, um so eher verwiesen werden, als dieselben aus der Gemeinde hervorgegangen sind und anders als bloße Privatvereine noch in einer gewissen Beziehung zu dem öffentlichen Rechte stehen. Es ist im Sinne des deutschen Rechtes eine Einheit, ein Gesammtwille vorhanden, dem das Eigenthum oder das Gesammtnutzungsrecht an den betreffenden Gütern zusteht, der sich mit diesem Gute verbindlich machen, Verträge abschließen, Prozesse führen kann, der aber die bestimmten Rechte der einzelnen Glieder, die mit Bezug auf sein Gut bestehen, in sich aufgenommen hat und anerkennen muß.

Sehr ähnlich ist das Verhältniß einer Aktiengesellschaft, die zur juristischen Person erhoben worden ist.

Bei den Corporationen, die nicht nach Theilrechten, sondern rein persönlich organisirt sind, kann noch weniger Zweifel bestehen, daß sie als juristische Personen zu gelten haben. Es liegt hier von vornherein noch näher, das Recht dem Ganzen als einem einheitlichen Subjekte zuzuschreiben. Die eigenthümlichen Schranken, die ausgebildete Theilrechte der Einzelnen der Disposition der ganzen Vereinigung setzen, finden sich hier nicht. Die den Einzelnen eingeräumten Nutzungen bleiben hier von der Bestimmung der Versammlung der Corporationsgenossen abhängig. Sie kann durch allgemeine Anordnung die Art und Weise, die Bedingungen und den Umfang der Nutzungen abändern, und ist nur insofern wie jede juristische Person beschränkt, daß sie nicht beliebig unter Verletzung der allgemeinen Statuten und Grundsätze Einzelne ausschließen und verkürzen kann. Verschieden gelöst wurde die oft Anlaß zu Streit gebende Frage, ob nur die in der Gemeinde wohnenden Corporationsgenossen, oder auch die außerhalb der Gemeinde sich aufhaltenden an den Nutzungen Theil nehmen können. Besonders häufig finden sich Corporationen dieser Art in Luzern (neben andern auf Realrechte gegründeten) und in St. Gallen zum Theil in Folge davon, daß alte landwirthschaftliche Vereinigungen die Rechte einer selbständigen Ortsgemeinde nicht erhalten haben und ohne öffentliche Funktionen rein privatrechtliche Nutzungsgemeinschaften innerhalb von Ortsgemeinden geworden sind, zum Theil auch in Folge von engerer Abschließung von Nutzungsberechtigten innerhalb eines weitern des Bürgerrechtes theilhaftig gewordenen Kreises. Ungeachtet der privatrechtlichen Natur dieser Corporationen kann hier doch noch nähere Beziehung zum Staate vorkommen. So hat die luzernerische Gesetzgebung den Gemeindebürgern das Recht eingeräumt, Aufnahme in die in der Gemeinde vorhandene Corporation durch Bezahlung einer nöthigenfalls durch die Behörde festzusetzenden Summe zu erzwingen, und ferner bestimmt, daß Zinse eines vorhandenen Geldcapitals der Cor-

poration an die im Kanton (nicht bloß an die in der Gemeinde) wohnenden Antheilhaber verabfolgt werden sollen. Auch in St. Gallen wurden 1875 Normativbestimmungen für Aufstellung von Genossenreglementen erlassen, die auf Geltendmachung eines öffentlichen Interesses an diesen Corporationen beruhen.

Wo neben der persönlich gestalteten Corporation Realnutzungsrechte sich finden, da muß die verschiedene Art der Rechte der einzelnen Glieder in den reglementarischen Bestimmungen und der Verwaltung Berücksichtigung finden, und da dies leicht zu Verwirrung führt und in der Regel die nach Personalrechten Nutzenden der Zahl nach überwiegend sein werden, so scheint, auch wo dies früher nicht der Fall war, Sonderung und genaue Fixirung der Realrechte, in Folge deren sie als einzelne bleibend auf dem Corporationsgut ruhenden Lasten den Servituten gleich behandelt werden können, erforderlich. Gänzliche Beseitigung durch Ablösung muß der Corporation, wenn möglich, wünschbar sein. So hat die thurgauische Gemeinde Tägerweilen, wo neben den persönlichen Rechten dingliche „Schuppißrechte" bestanden, diese letztern größtentheils losgekauft. Das luzernerische Gesetz über Gemeindegütertheilung von 1837 verlangt Sonderung der Personal- und Realrechte, und läßt nur für die letzteren eine Realtheilung der Waldung zu, freilich unter der Bedingung, daß die getheilten Waldstücke bei den Gütern oder Häusern verbleiben.

In den Gebirgslandschaften findet sich eine ähnliche Aussonderung von engeren Nutzungscorporationen aus dem Kreise der Landleute oder Bürger ebenfalls häufig. Doch trat ihre gänzliche Ausscheidung, wenn von den theilweise schon sehr frühe entstandenen, rein privatrechtlichen Alpgenossenschaften, deren Theilhaber dingliche, des Verkehrs fähige Alprechte besitzen, abgesehen wird, erst in neuerer Zeit ein. Die Bedingungen für den Antheil an den Nutzungen sind bei dieser Art von Corporationen, wie zu erwarten ist, regelmäßig rein persönlicher Natur, und der erste Grund zur Unterscheidung derselben von den Gemeinden lag gewöhnlich in dem Bestreben, die Theilnahme an den Nutzungsrechten, unbeschadet durch die nothwendig werdende Ausdehnung

des Bürgerrechts über den frühern Kreis hinaus, den bisher allein Berechtigten zu bewahren. Zu wirklicher Ausscheidung der Güter und Constituirung einer getrennten Corporation konnten dann im späteren Verlauf Verwaltungsrücksichten führen. So hat in den Bezirken des Kantons Schwyz im Laufe der dreißiger und vierziger Jahre durchgängig eine vollständige Sonderung der Corporationen von den Gemeinden und Bezirken stattgefunden.[1]) Auch in anderen Gebirgskantonen hat die ausnahmslose Durchführung des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes, welche den Neueingebürgerten Theilnahme an den Nutzungen nicht immer gewährt, hie und da zu Anfängen der Aussonderung von Corporationen innerhalb der Gemeinde, jedoch noch ohne Ausscheidung der Güter, geführt.[2]) Diese Corporationen sind gleich den früher erwähnten aus denselben Gründen als juristische Personen anzuerkennen. Die Gestaltung der Nutzungsverhältnisse im Innern der Corporation hat durch die Ausscheidung nicht wesentlich verändert werden können, und es gilt in dieser Hinsicht im Ganzen noch dasselbe, was für die Landschaften und Gemeinden der früheren Periode gesagt worden ist. Ohne daher hier genau

---

[1]) In Innerschwyz hat freilich schon die durch den Beitritt von Arth veranlaßte Scheidung in Ober- und Unterallmendgenossen die Bildung besonderer Genossengüter (die Hochwälder ausgenommen) zur Folge gehabt. Zur Durchführung getrennter Administration kam es aber erst in neuerer Zeit, und der mit Bezug auf Bodenallmend, Waldungen und Hochgebirge lange waltende Streit über das Eigenthum zwischen dem Bezirk und den Corporationen wurde erst 1877 durch Vergleich erledigt. Auch in Küßnach und der March zogen sich die Nutzungsrechte schon früher auf einen engern Kreis zusammen.

[2]) In Glarus finden sich zwar auch besondere Corporationen. Aber es sind diese ohne Zusammenhang mit dem Gemeindeverbande erst in neuerer Zeit durch Vereinigung zu gemeinsamem Erwerb von Pflanzland entstanden. Die Corporation ist hier Eigenthümerin der Liegenschaften geworden; jeder Genosse erhält aber einen ausgesteckten Theil dieses „Sentengutes" zur Benutzung auf bestimmte Zeit und kann diesen Theil wie eine Aktie veräußern. — Von Bedeutung für diese Verhältnisse wurde das Bundesgesetz betreffend die Heimatlosigkeit. A. 4 desselben bestimmt, daß ein für Heimatlose erworbenes Gemeindebürgerrecht denselben ohne besondern Einkauf noch keinen Antheil an den Bürgernutzungen gebe, wohl aber ihren nachher geborenen ehelichen Kindern.

zwischen ausgeschiedenen Corporationen einerseits und Landschaften und Gemeinden, bei denen die Ausscheidung nicht erfolgt ist, anderseits eine Grenze zu ziehen, läßt sich auch jetzt noch im allgemeinen der Satz wiederholen, daß für Nutzungen, wie sie in diesen Gegenden zur Sprache kommen, der Hauptsache nach, wenn auch Modifikationen nicht ausgeschlossen sind, die alte Uebung bestehen bleibt. Vorherrschend ist immer noch die Benutzung der Alpen für das eigene Vieh. Holz wird gewöhnlich auf die Haushaltungen vertheilt. Geldspenden kommen meist allen Genossen eines gewissen Alters zu. Wohnsitz in dem Bezirk der Genossenschaft ist gewöhnliches Requisit für die Theilnahme an dem aktiven Bezug. In Uri und Schwyz sind Vertheilungen der großen Allmenden und Alpen auf kleinere Bezirke, obschon oft zur Sprache gekommen und verlangt, doch nicht durchgesetzt worden. Immerhin aber zeigt sich mehr als früher das Bestreben, die Nutzungsbestimmungen für die ärmeren Genossen, die wenig oder gar kein Vieh besitzen, günstiger zu gestalten und die Allmenden durch erweiterte Ausgabe von Pflanzland allgemein nutzbarer zu machen. Bekannt ist der durch diese Verhältnisse früher entstandene große Streit der „Horn- und Klauenparthei" in der Schwyzer Allmendcorporation, der einstweilen durch die Oberallmendordnung von 1849 beigelegt wurde. Der alte Grundsatz, daß Jeder nach seinem Bedarf sein eigenes Vieh auftreiben könne, blieb hiernach zwar zunächst bestehen; aber es sollte der Ertrag der Winterung aller Heimwesen genau ausgemittelt werden, um Mißbrauch zu verhüten. Für jeden Auftrieb war eine progressiv ansteigende Auflage zu bezahlen; auf das zu vermehrende Pflanzland sollten die, welche kein Vieh oder nicht mehr als drei Kuhessen auftreiben, den nächsten Anspruch haben und aus den Geldeinkünften der Genossenschaft eine gleichmäßige Vertheilung an alle Genossen männlichen Geschlechts, die achtzehn Jahre alt sind, stattfinden. In Uri wurde 1876 die Auflage auf den Auftrieb erhöht und das Maximum des letztern für den einzelnen Genossen auf fünfundzwanzig Kuhessen gesetzt. Von Interesse sind die Grundsätze, die in den verschiedenen zum Bezirk Küßnach

gehörenden Genossenschaften mit Bezug auf Vertheilung der Allmenden getroffen wurden. Die Dorfallmend zu Küßnach z. B., welche acht Geschlechtern und deren Nachkommen gehörte, wurde durch Beschluß der Genossengemeinde vom 9. September 1838 in folgender Weise zur Theilung gebracht. Die einzelnen Allmendtheile, die den Genossen zugetheilt werden, gehen in das Privateigenthum über, vererben sich nach den landrechtlichen Anordnungen zunächst auf die Söhne und können verkauft werden; aber der Verkauf kann nur an Genossen geschehen, und wenn keine Erben da sind oder wenn der Inhaber das Land mit seinen Beschwerden abtreten will, fällt es wieder den gesammten Genossen zu. Auf jeden Theil wird zur Verzinsung oder Abzahlung eine gleiche Summe als Theil des Schatzungswerthes der Allmend gelegt, und aus diesem bleibenden Capitalgut der Genossenschaft am Ende jedes Jahres eine Vertheilung der Zinse an alle männlichen Genossen, die vor dem St. Martinstag des betreffenden Jahres geboren sind und noch leben, gemacht. Auf diese Weise wird die Allmend für die Einzelnen nutzbarer und fruchtbarer, ohne daß deßhalb die Genossenschaft ihr Gut verliert.

II. Als zweite Entwicklungsstufe ist der Abschließung besonderer Nutzungsrechte das Gemeindebürgerrecht nachgefolgt, in einem Theile der Gemeinden über den Kreis der Inhaber dieser Nutzungsrechte hinausgehend, in anderen Gemeinden mit dem Kreis der Nutzungsberechtigten zusammenfallend. Dieses Bürgerrecht hat ein eigenthümliches und schnelles Leben. Auf der einen Seite ist es gerade in neuerer Zeit zum Theil durch direkten Einfluß der Bundesgesetze vollständiger zur Durchführung gekommen, als dies vorher jemals der Fall gewesen ist. Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrecht sind unzertrennlicher als je mit einander verbunden. Die Ausnahmen, die sich früher fanden, Landsassen mit Kantons- aber ohne Gemeindebürgerrecht, Gemeindebürger ohne Landrecht, zugehörige Beisassen ohne volle politische und Gemeinderechte, Heimatlose ohne alle Berechtigung, sind als Widersprüche mit den klar und bestimmt ausgesprochenen

allgemeinen Grundsätzen des Eidgenössischen Rechtes immer mehr verschwunden. Zu gleicher Zeit aber hat der innere Kern des Gemeindebürgerrechts von Tag zu Tag mehr von seiner Wichtigkeit verloren. Noch besteht sein Wesen in dem Antheilsrecht an den nach Aussonderung von Nutzungscorporationen bleibenden Gemeindegütern und bürgerlichen Gemeindestiftungen, in dem Recht auf Wohnsitz in der Gemeinde, einstweilen auch fast überall noch in dem Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde im Falle der Verarmung. Persönliche Nutzungen aus den Gemeindegütern können damit verbunden sein; aber in Folge des in großem Umfang geschehenen Uebergangs des Ertrages der Gemeindegüter an die Einwohnergemeinden, sowie in Folge des oft erklärten Grundsatzes, daß, so lange Steuern in der Gemeinde für Gemeindezwecke erhoben werden, keine Vertheilung von Bürgernutzungen stattfinden soll, sind die letzteren meist sehr zusammengeschmolzen, und nur in den Gebirgsgegenden oder wo, wie besonders in einzelnen Städten (z. B. Bern), größere noch nicht an die Einwohnergemeinde übergegangene Güter oder bedeutende bürgerliche Stiftungen bestehen, sind die den Bürgern zukommenden Nutzungen noch von wesentlichem Gewicht. Wo Nutzungen bestehen, hängt die Art ihrer Vertheilung von den besonderen Statuten und Reglementen ab und können da verschiedene Grundsätze gelten. Wie bei den persönlich gestalteten Corporationen ist das Recht ein persönliches; es kommen aber mit Bezug auf die Fragen, welches Alter zu dem Bezuge berechtige, ob Führung einer eigenen Haushaltung verlangt werde, ob auch außer der Gemeinde wohnende Bürger einen Antheil erhalten, wie Wittwen bedacht werden u. s. f. vielfache Modifikationen vor, auf die hier nicht näher eingetreten werden kann. Ihrem Inhalte nach bestehen die Nutzungen hauptsächlich in Gewährung von Holz und Zutheilung von Pflanzland. Wichtigkeit hatte das Gemeinde- und Kantons-Bürgerrecht in der Mehrzahl der Kantone von alters her auch für die Anwendung des Privatrechtes, indem heimatliches Recht für persönliche Rechtsverhältnisse, Vormundschaft, Erbrecht, abgesehen von dem Wohnsitze, in Geltung war, was durch die im Jahr 1822 abgeschlossenen

Concordate über die bürgerlichen Verhältnisse der Niedergelassenen noch besondere Befestigung erhielt.[1]) Den Gemeindebehörden der Heimat stand in den meisten Kantonen in erster Instanz die Verwaltung der Vormundschaft zu. Auch in dieser Hinsicht ist nun aber durch das Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 eine große Veränderung eingeführt. Regel soll nun für personen-, familien- und erbrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, also auch für die Vormundschaft, Anwendung des Rechtes des Wohnsitzes sein, und nur mit Bezug auf den Familienstand und für im Ausland wohnende Schweizer soll das Recht der Heimat noch Bedeutung behalten.

Ganz vorherrschend ist die Gemeindewirksamkeit mit ihren beständig wachsenden Aufgaben, Ausgaben und Steuern nun öffentlicher Natur und geht über die Privatnutzungen wenigstens im ebenen Lande weit hinaus. Sie bezieht sich damit auf alle Einwohner der Gemeinde, nicht bloß die Bürger, die oft nur eine Minderheit der Einwohner bilden, und bei der immer zunehmenden Beschränkung der durch das Bürgerrecht gegebenen Rechte liegt es, besonders wenn auch die Armensorge aufhören sollte, bürgerlich zu sein, nahe, aus den Bürgerschaften, wie aus den alten Nutzungsgenossenschaften nur noch Privatvereine werden zu lassen, auf denen man kaum mehr die Grundpfeiler des eidgenössischen Staates aufbauen kann. Ob es dann noch möglich sein werde, selbständige Festigkeit der Gemeinden zu bewahren, steht dahin. Die Versuche, durch große Erleichterung der Aufnahme in das Bürgerrecht und durch Ertheilung desselben nach längerem Aufenthalt in der Gemeinde die Zahl der Bürger zu mehren und in ihnen die Hauptkraft der Gemeinde zu erhalten, wie dies in Zürich, Basel, Neuenburg, Genf geschieht, werden kaum genügen, um den Gang des Geschickes im großen Ganzen zu ändern.

---

[1]) S. den Aufsatz über die Collision verschiedener Privatrechte nach schweizerischen Rechtsansichten (Zeitschr. f. Schweiz. Recht II, 59 ff.).

In rechtlicher Hinsicht ist auch jetzt noch, so weit nicht durch förmliche Ausscheidung die Gemeindegüter theilweise der Einwohnergemeinde zugetheilt worden sind, die Gesammtheit der Bürger der Gemeinde als Eigenthümerin des Gemeindegutes anzusehen. Historisch hat sich die persönliche Zugehörigkeit zu der Gemeinde als Bürgerrecht ausgebildet. Die Bürger sind die Grundlage der ihre Gesammtheit zusammenfassenden juristischen Person der Gemeinde. Ihnen kommt daher zunächst das natürliche Recht der Verwaltung der juristischen Person und der Verfügung über ihre Güter zu. Es gilt dies je für den verschiedenen Kreis, zu dessen Zwecken Gemeindegüter sich gebildet haben. Die verschiedenen Güter der Civil- oder Ortsgemeinden, der politischen, Kirch-, Schulgemeinden, stehen den jeweiligen Bürgern dieser Gemeinden zu. Nun sind aber die Gemeinden, verschieden von andern Corporationen, zugleich Glieder des Staatsorganismus. Sie haben eine bestimmte staatsrechtliche Stellung, öffentliche Rechte, aber auch öffentliche Verpflichtungen, für die sie mit ihren Gütern mit einstehen müssen und an welche die Bürger in ihrem Dispositionsrecht über die Güter gebunden sind. Wie um dieser öffentlichen Seite der Gemeinde willen die Gesetzgebung und Verwaltung des Staates unmittelbar bestimmend in die Thätigkeit der Gemeinden eingreift, muß diese öffentliche Seite auch für das privatrechtliche Verhältniß der Güter als wirksam anerkannt werden. Es wird nicht bloß durch den ordentlichen Gang der Staatsverwaltung gehindert, sondern wäre auch privatrechtlich eine Rechtsverletzung, wenn die Bürger der bisherigen Bestimmung ihrer Güter zuwider, ohne die aus der staatsrechtlichen Stellung fließenden Verpflichtungen zu erfüllen, sich selbst für ihren Privatnutzen den vollen Ertrag der Güter zuwenden wollten. Während so auf der einen Seite das Recht entschieden verletzt würde, wenn der Staat den Gliedern der Corporation, den Bürgern, ihre Güter entziehen und dieselben sich selbst oder mit gänzlicher Veränderung der bisherigen Zugehörigkeit den Einwohnergemeinden zueignen wollte, wäre auf der andern Seite das Recht ebenfalls verletzt, wenn die Bürger ihre Güter nicht mehr für die öffentlichen

Bedürfnisse, wie mit Bezug auf dieselben diese Güter sich gebildet haben, verwenden wollten. Die Geschichte der Entstehung dieser Güter wird in der Regel zeigen, daß die Steuern, Vergabungen, Ansäßengelder u. s. w., aus denen sie zusammen gewachsen sind, von Anfang an in speziellem Zusammenhang mit der öffentlichen Bedeutung der Gemeinden gestanden haben. Beiden Seiten der Gemeinden muß ihr Recht geschehen, beide müssen im Gleichgewicht erhalten werden. Ist dies in der früheren Weise nicht mehr möglich, will der Staat den Bürgern die Vertretung auch der allgemein örtlichen (nicht bloß auf Bürger bezüglichen) öffentlichen Angelegenheiten nicht mehr überlassen, und die Besorgung der staatsrechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde der Versammlung der Einwohner und einem Einwohnergemeinderath zutheilen, so können die Bürger ohne Rechtsverletzung angehalten werden, die Güter, deren Ertrag bisher für solche öffentliche Auslagen verwendet worden ist, der Einwohnergemeinde zu überlassen und je nach der Bestimmung der Güter eine Ausscheidung derselben zu treffen. Bern ist in dem Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852 und dem Gesetz über Ausscheidung der Gemeindegüter vom 10. Oktober 1853 mit bestimmter Anerkennung dieses Grundsatzes vorangegangen, hat dabei aber, da die Verhältnisse in den einzelnen Theilen des Kantons verschieden waren, mit Berücksichtigung des früheren Zustandes bloße Einwohnergemeinden, Bürger und Einwohner vereinigende gemischte Gemeinden und völlig ausgeschiedene Bürger- und Einwohnergemeinden neben einander bestehen lassen. Die Ausscheidung der Güter hat dann freilich zum Theil in einer Weise stattgefunden, die dem steigenden Begehren der Einwohner gegenüber keinen dauernden Frieden verspricht. Ueberhaupt ist der Grundsatz der Ausscheidung leichter ausgesprochen als durchgeführt. Da der Ertrag der Gemeindegüter selten mehr für Deckung der Gemeindeausgaben hinreicht und Steuern erhoben werden müssen, bleibt für rein bürgerliche Güter, die Nutzungen gewähren, oft fast kein Raum mehr, in so fern nicht etwa gewisse Güter sich finden, bei denen nach ihrer ursprünglichen Bestimmung und seitherigen Verwendung der rein bürgerliche privatrechtliche

Charakter so entschieden sich nachweisen läßt, daß sie billiger Weise den Bürgern als Nutzungsgut zugestanden werden müssen.

Die Grundlagen der Gemeindeverfassungen sind seit der revidirten Bundesverfassung von 1874, welche den Niedergelassenen auch in Gemeindeangelegenheiten Stimmrecht einräumte, viel gleichförmiger geworden, als dies früher der Fall gewesen ist. Ueberall bestehen nun Einwohnergemeinden, welche in öffentlichen Gemeindesachen Beschlüsse fassen und den Gemeinderath als leitende Behörde wählen, wobei in großen Gemeinden oft noch ein weiterer Ausschuß aus den Einwohnern dem Gemeinderath zur Seite treten kann. Rein bürgerliche Angelegenheiten, wie Aufnahme in das Bürgerrecht, Verwaltung bürgerlicher Nutzungsgüter, Entscheid über Bürgernutzungen bleiben den an die Einwohnerversammlungen sich oft anschließenden Bürgerversammlungen mit besonderer Vorsteherschaft oder auch dem Gemeinderath als leitender Behörde überlassen, wobei bestimmt sein kann, daß ein Theil der Mitglieder des Gemeinderaths aus Bürgern der Gemeinde bestehen muß. Die Armensorge, auch wenn sie rein bürgerlich geblieben ist, kann andern weltlichen oder kirchlichen Behörden, die nicht nothwendig bloß aus Bürgern bestehen, anvertraut sein. Es ist ein langer, durch viele verschiedenartige Phasen hindurch führender Weg, auf dem die Gemeinden zu dem jetzigen so reichhaltigen Leben gelangt sind. Mögen solide Grundlagen diesem Leben, das für gesunde Kraft des ganzen Staates von so großer Bedeutung ist, erhalten bleiben.

II.

Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte

und die

Vogteien der Oſtſchweiz

im ſpätern Mittelalter.

Es gehört zu den Gemeinplätzen rechtsgeschichtlicher Erzählung, daß der Stand der Gemeinfreien, von unfreien Leuten durch eine weite Kluft geschieden, in deutschen Landen ursprünglich die Hauptmasse der Grund und Boden besitzenden Bevölkerung ausgemacht habe, in Folge dann aber der seit dem neunten Jahrhundert eintretenden Umwandlung der Verfassung und des socialen Zustandes in Abhängigkeit von dem Adel und von Kirchen nnd Klöstern verfallen sei und mit unfreien Leuten allmälig sich verschmelzend in hörigem Bauernstand gänzlich sich verloren hätte, wenn nicht in den aufblühenden Städten der gemeinen Freiheit eine rettende Zufluchtsstätte geboten worden wäre. Im Großen und Ganzen ist diese Behauptung gewiß nicht unrichtig; sie findet ihre Bestätigung auch in dem Gebiete, das uns hier zunächst angeht, in der deutschen Ostschweiz. Man braucht nur, um sich bald hievon zu überzeugen, die **lex Alamannorum**, die unzweifelhaft für dieses Gebiet mit Geltung gehabt hat, die als Masse des Volkes, für welche ihre Bestimmungen bestehen und auf die die Verfassung sich gründet, den Stand der **liberi** voraussetzt, so wie auch die Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts mit den Offnungen des dreizehnten bis fünfzehnten Jahrhunderts, welche je für die einzelnen Dörfer die Rechte der Grundherren und Vögte angeben, zu vergleichen. Allein man würde doch irren, wenn man glauben wollte mit den betreffenden Sätzen die ganze und volle Wahrheit getroffen zu haben. Allbekannt sind die für einige Gegenden des Gebirgs, ganz besonders für Schwyz, wo die fortwährende Erhaltung einer Gemeinde von Freien urkundlich sicher beglaubigt

ist, bestehenden Ausnahmen. Es schließen sich aber hieran noch andere auch im ebenen Lande, die bisher wenig Beachtung gefunden haben und die doch näherer Untersuchung wohl werth sind. Sie haben ein wesentliches rechtshistorisches Interesse namentlich darum, weil sie geeignet sind einen tieferen Blick zu geben in den Gang der immer noch so dunkeln Umwandlung der karolingischen Einrichtungen in die Lehens- und Vogteiverfassung des späteren Mittelalters. Wenn auch seit Eichhorn's grundlegender Darstellung auf die Erforschung der deutschen Rechtsgeschichte eine Fülle von Arbeit verwendet worden ist, so ist doch noch manches Räthsel, wie namentlich die noch immer so controverse Frage über die Entstehung der niedern Vogtei, nicht genügend gelöst, und es gelingt vielleicht wenigstens für das Gebiet der Ostschweiz auf einem neuen Wege hiefür etwas mehr Licht zu erhalten.

Dazu kommt ein nicht bloß der Rechtsgeschichte angehöriges Interesse. So viel schon über die Rechte des Hauses Habsburg auf die Waldstätte, namentlich Schwyz, geschrieben und gestritten worden ist, mangelt doch gerade mit Bezug auf den Hauptpunkt, das Verhältniß des Grafen zu den freien Leuten, wie es damals wirklich zu Recht bestanden hat, immer noch die wünschbare Klarheit. Auf die allgemeinen Sätze, die ältere Verfassung habe hier noch bestanden und die Landeshoheit sich noch nicht ausgebildet, wird mit Grund nicht viel gegeben, bis genauerer Nachweis geleistet ist, daß und worin der Zustand von Schwyz von demjenigen anderer Theile der dem Hause Habsburg zustehenden Grafschaften verschieden gewesen sei; auch herrscht immer noch Zweifel und Streit über eine Habsburg zugeschriebene Vogtei über Schwyz. Die Vergleichung mit dem Rechtsverhältniß anderer freien Leute kann hier vielleicht weiter führenden, für die Geschichte der Entstehung der schweizerischen Freiheit nicht unwichtigen Aufschluß geben.

Endlich ist auch die Thatsache der Erhaltung eines hie und da ziemlich zahlreichen Standes freier Bauern ohne Zweifel ein nicht unwesentliches Moment zu Erklärung der besseren, freieren

Stellung, zu der im Gegensatz zu dem Zustand der umliegenden Länder die Bauern der Ostschweiz im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert fast allgemein gelangt sind. Wenn die Eigenthümlichkeit des Rechtes freier Leute gegenüber andern Bauern damals allmälig sich verlor oder doch zu bloßer Form ohne bedeutenden reellen Gehalt sich abschwächte, so liegt der Grund hievon nicht darin, daß die freien Leute untergegangen, sondern darin, daß die Unfreien im Wesentlichen freie Leute geworden sind. Im sechzehnten Jahrhundert sind die Wirkungen der Hörigkeit meist verschwunden und der Bauer ist meist Eigenthümer des von ihm beworbenen, freilich mit Grundzins oder Vogtsteuer belasteten Gutes geworden. Bei der merkwürdigen im Einzelnen noch wenig verfolgten socialen Umwandlung, welche hier ohne Gewaltthat allmälig sich vollzogen hat, ist die Verbindung der unfreien und abhängigen Leute mit den erhalten gebliebenen freien Bauern gewiß nicht ohne Einfluß gewesen.

Leider sind die Quellen, die uns für Kenntniß des Vorhandenseins und des Rechtszustandes der freien Leute zu Gebote stehen, sehr dürftiger und fragmentarischer Art. Hieraus mag sich hauptsächlich erklären, weßhalb dieses Verhältniß bis jetzt noch sehr wenig nähere Beachtung gefunden hat.[1]) Nur die Verbindung und Combination der zerstreuten Quellenangaben, die gemäß ihrer praktischen Bestimmung zwar wohl einzelne Aeußerungen und Wirkungen, aber niemals eine eingehende Erklärung der Besonderheit des Standes kundgeben, kann wenigstens nothdürftig den erwünschten Aufschluß verschaffen. Auch beziehen sich die erhaltenen Quellen, was wohl zu beachten ist, fast durchgängig

---

[1]) Bluntschli's Zürch. Rechtsgeschichte geht auf das Verhältniß nicht näher ein und scheint Identität der Freien mit den nicht eigenen Vogtleuten vorauszusetzen, so I, 226. Auch Blumer (Rsgesch. d. schw. Demokr. I, 77 ff.) faßt unter dem Begriff der freien Landsaßen die Freien der Waldstätte und die nicht eigenen Vogtleute, die auf eigenen, nicht zinspflichtigen Grundstücken sitzen, ohne weitere Ausscheidung als eine Klasse zusammen. Ebenso erwähnt Segesser (Luz. Rsgesch. I, 53, 430, 506, 630, II, 237) zwar vielfach freie Leute, aber scheidet sie nicht bestimmt von den Vogtleuten.

auf eine Zeit, in der die Eigenthümlichkeit des Standes bereits abzunehmen beginnt und Ausgleichung mit den andern Klassen der bäuerlichen Bevölkerung sich anbahnt. Noch im dreizehnten Jahrhundert ist das Standesrecht der Freien ohne Zweifel schärfer und bestimmter ausgeprägt gewesen. Abgesehen von einigen Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts bestehen nämlich die Quellen hauptsächlich in Offnungen des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, von denen besonders diejenigen, die sich auf die hohe Gerichtsbarkeit beziehen, von Bedeutung sind, und sodann in Urkunden und Urbarien dieser Zeit.[1]) Am wichtigsten ist das bekannte Habsburg-Oesterreichische Urbarbuch, dessen Abdruck (Stuttgart 1850) wir der verdienstlichen Sorgfalt des H. Dr. Pfeiffer verdanken.[2]) Dieses in den Jahren 1303—1311 von Meister Burkhart von Fricke im Auftrage des Königs Albrecht aufgenommene umfassende Verzeichniß der Habsburg-Oesterreich in den einzelnen Aemtern seiner oberdeutschen Lande zustehenden Gefälle und Gerichte gewährt wie keine andere Quelle authentisch sichere Uebersicht des Verhältnisses eines sehr großen Theiles der Dörfer unserer Gegenden zu ihrer Herrschaft, da außer dem eigenen bedeutenden Grundbesitz die Grafschaft im Thurgau, Zürichgau, Aargau und selbst in Currätien nebst der Vogtei über fast alle in diesen Gauen begüterten großen Klöster in der Hand des Habsburgischen Hauses sich vereinigt hatte. Aber leicht zu verstehen und in den richtigen Zusammenhang mit den andern Quellen zu setzen ist das Urbar nicht. Da in den einzelnen Aemtern für jedes Dorf hohes und niederes Gericht, so weit es Habsburg zusteht, besonders angeführt wird, ohne auf die Organisation der Gerichte weiter einzugehen, ist für die letzteren namentlich da, wo sie mehrere Dörfer oder größere Bezirke

---

[1]) Das Zürcher. Staatsarchiv enthält in dieser Hinsicht reichhaltige noch nicht erschöpfte Ausbeute, für deren gefällige Mittheilung ich Herrn Strickler, dem gewesenen Staatsarchivar, dankbar bin.

[2]) Näheres über das Urbar und dessen Schicksale in der Abhandlung von P. Schweizer, Geschichte der Habsburgischen Vogtsteuern (Jahrbuch für Schweiz. Geschichte VIII, 148 ff.).

zugleich umfassen, in dem Urbar in der Regel kein Aufschluß zu finden. Ergänzung durch die Offnungen wird nothwendig, um den Zusammenhang richtig aufzufassen, wie dies besonders bei den Freiämtern und Freigerichten sich zeigt.

Nach der Beschaffenheit der Quellen und auch des Gegenstandes selbst wird erforderlich, zuerst die einzelnen in den Quellen erwähnten Verbände freier Leute mit ihrer Organisation, so weit solche erkennbar ist, der Reihe nach zu behandeln. Erst nachdem diese urkundliche Grundlage gelegt ist, wird sodann der Versuch möglich sein, die aus den einzelnen Erscheinungen sich ergebenden allgemeinen Sätze über die Beschaffenheit des Standesverhältnisses der freien Leute, sowie auch den Zusammenhang derselben mit der allgemeinen rechtshistorischen Entwicklung besonders der Gerichtseinrichtungen darzulegen. Bei der Fülle des Stoffes habe ich die Untersuchung zunächst auf die Ostschweiz beschränken müssen. Ohne Zweifel würden aber auch in der Westschweiz, wenn schon in minderem Maße, Zeugnisse für Erhaltung eines Standes freier Leute — besonders in den Gebirgsgegenden — sich finden lassen. So kommen in Neuenburg außer den meist zu ritterlichen Vasallen gewordenen hommes royaux in Folge von Colonisation des rauhen Gebirges zahlreiche freie Bewohner, „francs habergeans“ vor.[1])

1. Die freien Leute in der zürcherischen Grafschaft Kyburg.

Diese Grafschaft, deren Kern eximirte Allodialherrschaft eines gräflichen Geschlechtes war, verdankt ihren bedeutenden Umfang ohne Zweifel der Verbindung der Herrschaft mit der amtlichen Grafschaft in sowohl von der Landgrafschaft Thurgau als von

[1]) S. Chambrier, histoire de Neuchâtel p. 7, 35, 61, 64 ff. — Vgl. auch für die bernerische Landschaft Kleinburgund v. Wattenwyl, über das öffentliche Recht derselben im Archiv für Schweizergeschichte XII, 17 Anm. 3, ferner Grimm, Weisthümer IV, 386. — Für die Grafschaft Greyerz s. Hisely, histoire du comté de Gruyère, introduction p. 224 ff.

der Landgrafschaft Zürichgau abgelösten Theilen des Gebietes. Während die erstere Ablösung gänzlich im Dunkeln liegt, ist die letztere höchst wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Theilung des Zürichgau nach dem Aussterben des Lenzburgischen Hauses (1173) eingetreten.[1]) Zur Abrundung wurde auch zu Lehen ertheilte Reichsvogtei und Kirchenvogtei benutzt. Aus dieser Entstehungsgeschichte der Grafschaft erklärt sich, wie auf der einen Seite der Graf von Kyburg in den Offnungen sehr häufig Landgraf genannt wird und die vollen Rechte eines Landgrafen als Nachfolgers des Gaugrafen besitzt, auf der andern Seite aber in der Grafschaft wie in einer Herrschaft ein eigenthümliches öffentliches Recht sich ausbildet, das den herrschaftlichen Kern in der gestrengen Ausbildung der Zugehörigkeit zu der Grafschaft erkennen läßt.[2])

Das Habsburgische Urbar S. 203 ff. erwähnt freie Leute, „vrie" in dem einen Theil der Grafschaft bildenden Amt zu Kyburg: „in Tagaltswand (Tagelschwangen), Schalkon, Erinkon, Brüngon, Altorf (Fehraltorf), Vredenwile (Freudweil), Madoltzwile, Neswile, Ottinkon, Eitberg, Hermoltzwile, Tyelang (Theilingen), Diettenried, Birchwile, Wermbrechtzwile (Wermatschweil), Ettenhusen, Betzinkon." Diese Ortschaften liegen größtentheils in der Nähe von Kyburg im jetzigen Bezirke Pfäffikon, einige aber auch in den jetzigen Bezirken Winterthur, Hinweil und

---

[1]) S. Kopp, Geschichte der Eidgen. Bünde II, 1, S. 455, 460. Welti, Argovia v. 1862, S. 261. — Nach Urkunde v. 27. Dez. 1155 (Zürch. Urkundenbuch n. 310) hält der Lenzburgische Graf Wernher von Baden Gericht in villa Chlotun (Kloten) ohne Zweifel als damaliger Graf des Zürichgau, während Kloten später zu der Grafschaft Kyburg und zwar als eine Hauptgerichtsstätte derselben gehört. Schon hieraus ergibt sich, daß die Behauptung von Hotz (Beiträge zur Geschichte der Stadt Winterthur S. 135 ff.), die Grafschaft Kyburg sei von Alters her im Laufe der Zeit eher verminderter als vermehrter Allodialbesitz gewesen, nicht richtig sein kann.

[2]) So werden sogenannte Landzüglinge, die in der Grafschaft ihren Sitz nehmen, und eigene Leute, die, in die Grafschaft gezogen, Jahr und Tag von ihrem Herrn unangesprochen daselbst sich aufgehalten haben, eigene Leute von Kyburg. Offn. v. Kyburg Art. 15, 27 (Grimm, W. I, 18).

Bülach. Sie bilden nicht ein zusammenhängendes Gebiet, sondern liegen zerstreut zum Theil in ziemlich weiter Entfernung von einander. Dessenungeachtet läßt sich der Beweis dafür führen, daß die freien Leute in allen diesen freilich meist sehr kleinen Dörfern zusammen in einem besondern Gerichtsverbande standen, zusammen eine Vogtei bildeten, deren Inhaber der Graf von Kyburg war. Das Urbar nämlich der Grafen von Kyburg, das, in einer spätern Handschrift der Berner Stadtbibliothek erhalten, im Archiv für Schweiz. Gesch. XII, 147 ff. abgedruckt ist, dessen freilich nicht zu abschließender Redaktion gelangte Abfassung nach dem Vorbericht dieser Ausgabe in die Jahre 1261 bis 1263 fällt, führt unter den den Grafen in Winterthur und Umgegend zustehenden Einkünften (S. 170) als Ertrag der „advocatia super liberos“ eine Vogtabgabe an Weizen, Haber und Geld auf, welche der Summe der nach dem Habsburgischen Urbar in den oben angeführten Dörfern einzeln angegebenen, auf den Gütern der Freien liegenden Vogtbezüge beinahe vollständig entspricht.[1]) Diese Uebereinstimmung läßt kaum einen Zweifel übrig, daß eine alle Freien der betreffenden Ortschaften mit Ausschluß anderer darin wohnender Personen in sich fassende Vogtei bestand, die nach damaliger Art der Gerichtseinrichtungen auch ein besonderes, direkt dem Grafen resp. dessen Beamten untergebenes Gericht gebildet haben wird.[2])

[1]) Nach dem Kyburgischen Urbar beträgt die Steuer der advoc. s. l. 40 Mütt Weizen, 25 Mltr. und 1 Mütt Haber, 18½ Pfund 9 Pf. Zürchermünze pro carnibus in festo s. Joh. Bapt. und 5 Schafe. Die Summe der Abgaben der Freien in den einzelnen Ortschaften nach dem Habsb. Urbar beläuft sich (wenn wir Altorf und Freudwil, die in dem Kyb. Urbar am Schlusse des betreffenden Abschnittes speziell angeführt sind, abziehen und die meist in Zürcher-, zuweilen in Winterthurermaß angegebenen Ansätze des Habsb. Urbars auf Zürchermaß nach dem ibid. S. 229 bezeichneten Maßstab reduciren) auf 40 Mütt 2 Vrt. Weizen, 22 Mltr. Haber, 16 Pfund 11 ß. 1 Pf. in Geld. In dem Kyburg. Urbar mangelt freilich die in dem Habsburgischen zu dem auf die Güter gesetzten „Vogtrecht“ noch hinzukommende, von den Personen bezogene und in ihrem Betrage veränderliche, relativ bedeutende Vogtsteuer. Hievon wird später noch zu handeln sein.

[2]) In allen den angeführten Ortschaften mit geringer Ausnahme besitzt

Sonstige Kenntniß von diesem Gerichte haben wir freilich nicht, da von keinem der angeführten Orte, mit Ausnahme von Wermatschweil, wo nur ein Gut als freies bezeichnet wird,[1]) eine Offnung vorhanden ist. Es kann daher auch die Gerichtsstätte nicht bezeichnet werden. Vielleicht bringt ein günstiger Zufall eine Offnung dieses Gerichtes noch einmal ans Tageslicht.[2])

Auch in späterer Zeit tritt eine eximirte Stellung der Kyburgischen Freien noch deutlich hervor, freilich in einer Weise, die zu diesem Namen wenig mehr zu passen scheint. Es erhellt dies aus der die Grundlage des Grafschaftsrechtes bildenden Kyburgeroffnung, von welcher eine ältere Recension aus einer

---

nach dem Habsb. Urbar die Herrschaft Twing und Bann und richtet über Dieb und Frevel, hat also alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit, deren Ausübung über die Freien — mit Vorbehalt des hohen Gerichtes — in eine Hand gelegt werden konnte.

[1]) Die noch ungedruckte, im Jahr 1508 erneuerte Offnung von Wermatschweil, die dem Inhaber der kleinen Gerichte, dem Herrn der Burg zu Uster, sehr geschmälerte Rechte zutheilt, sagt offenbar mit Bezug darauf, daß einige Freie hier sich fanden: „Es sol der Herr zu den Jargerichten einen Frygen darsetzen zu richten, ob die hoffjünger des nit enbern wend, ob er aber keinen frygen gehaben möcht, so mag er sust einen bidermann an des frygen statt zu gericht setzen."

[2]) Diese Vermuthung und Hoffnung hat sich wirklich bald nach dem ersten Druck der Abhandlung erfüllt. Herr Staatsarchivar Strickler hat im Mai 1874 im Staatsarchiv Zürich auf der Innenseite eines Pergamentblattes, das als Umschlag eines Bruchstückes des Habsburgischen Urbars diente, eine Schrift entdeckt, die sich bei näherer Einsicht als Original einer Offnung der freien Leute von Kyburg mit Gerichtsstätte zu „Brünggen under der Buoch" ergab. Ihr einläßlicher und lehrreicher Inhalt, abgedruckt mit Erläuterung in der Zeitschr. für Schweiz. Recht XIX, II, 3 ff., entspricht dem, was über das Recht der Freien auch sonst bekannt ist. Der Herr von Kyburg setzt dem aus sieben Fryen bestehenden Gericht einen Fryen als Richter vor. Als Theilnehmer an dem Gericht werden Frye aus mehreren der oben genannten Ortschaften ausdrücklich angeführt. Außer diesen in der Nähe von Kyburg sitzenden, an das Gericht in Brünggen gehörenden Fryen gibt es noch ferner von Kyburg zerstreut wohnende Frye, die ein besonderes Gericht haben und auf die die Offnung sich auch bezieht. Die Offnung ist zwischen 1424 und 1442 niedergeschrieben.

nun verloren gegangenen, wenig correcten Abschrift in Grimms Weisth. I, 18 abgedruckt ist, eine noch ungedruckte neuere mit einzelnen Abänderungen und bedeutenden Zusätzen versehene Recension im Staatsarchive sich findet und auch in dem um 1530 geschriebenen Urbar der Grafschaft Kyburg (Staatsarch. Gest. VII, 46) eingetragen ist. Die letztere ist unverändert aufgenommen in die erweiterten Recensionen von 1578 und 1675, deren letztere in Pestalutz, Sammlung der Zürch. Statuten II, 195 abgedruckt ist. Die beiden ersten Recensionen tragen kein Datum. Die ältere, die keine Spur von zürcherischer Herrschaft zeigt und nur von dem Herrn von Kyburg spricht, die eine Bestimmung (A. 33) enthält, welche in einem von der Stadt Zürich mit dem Bischof von Konstanz betreffend das Gericht in Uhwiesen 1461 abgeschlossenen Vertrage als geltend vorausgesetzt wird, ist höchst wahrscheinlich noch in die Zeit vor der letzten definitiven Verpfändung der Grafschaft an die Stadt Zürich, also vor 1452 zu setzen, während dagegen die zweite Recension die Stadt Zürich als Inhaberin der Gerichte erwähnt und den ersten Decennien des sechzehnten Jahrhunderts angehören wird.

Die Art. 23, 33, 35 der ältern Recension,[1]) der Uhwieser-

[1]) „A. 23. Item es gehörent ouch einem herren und dem hus zu Kiburg zu beherrschent und zu bevogtent zu in der grafschaft hochen und kleinen gerichten wo die darinne gesessen sind, frylüt, die lüt, so von eigenschafft wegen an das hus Kiburg gehörent, all unverlechnet gotzhuslüt, landzügling, basthartten und das von irem stamen herkompt. A. 33. So ist die grafschaft Kiburg von alter her also komen und herbracht worden, daz alle die, so in iren hochen und kleinen gerichten gesessen sind, die gen Kiburg gehörent und wunn und weid da niessent, das die ouch mit stüren, bruchen, reißen und diensten gen Kiburg dienen söllent mit denen so auch dahin gehörent, by denen sy denn gesessen sind und wunn und weid mit inen nießent, sy syent jementz eigen oder nit; aber fry lüt, barkomen lüt, lantzügling, unverlechnet gotzhuslüt und unelich lüt, wo die in der grafschaft hochen gerichten gesessen sind, sy nießend wunn und weid mit andern so zu der grafschaft Kiburg gehörent oder nit, die söllent ouch gen Kiburg dienen mit stüren brüchen reisen und mit diensten als die andern so dann gen Kiburg gehörent. A. 35. Item so söllent fry lüt, die lüt so von eigenschaft wegen an das hus Kiburg gehörent, unverlechnet gotzhuslüt, lant-

vertrag,[1]) die entsprechenden Artikel der neuern Recension[2]) setzen die freien Leute an die Spitze der Leute, die der Herrschaft in besonderem Sinne zugehören. Wenn sie in den hohen Gerichten der Grafschaft wohnen, so haben sie mit Steuer und Kriegsdienst dem Grafen zu folgen, auch wenn sie in kleinen Gerichten sitzen, die nicht dem Grafen zustehen. Sie theilen in dieser Hinsicht das Loos der unverliehenen Gotteshausleute,[3]) der eigenen Leute

zügling, unelich lüt, wo die in den hochen gerichten Kiburg sitzent und alle die so in der grafschaft Kiburg hochen und kleinen gerichten sitzent, sy syen jements eigen oder nit, einem herren zu Kiburg alle jare ein vasnachthun geben."

[1]) „Als frylüt, unverlechnet gutzhuslüt, landtzügling, unelich lüt und die lüt so des huses Kyburg eigen sind, die in der Grafsch. Kiburg hochen und kleinen Gerichten sitzend und wonend, der Grafsch. Kiburg sind und dero zugehörend, was da sollicher lüten in des Herrn von Costenz Gerichten je zu Ziten sitzent und darin wonent, das ouch die dem hus Kiburg dienstbar mit Stüren, Brüchen und mit allen Sachen dar dienen söllent."

[2]) Art. 23, 35 kehren hier gleichlautend wieder. Dagegen steht statt Art. 33: „Es ist ouch insonderheit der Grafschaft Kyburg recht und gewonheit, das alle die so in der grafsch. Kyburg gesessen sind, es sige in hochen oder nidern gerichten, sy sigen der grafschaft oder andern lüten eygen, dieselben nidern gericht sigen der Statt Zürich oder andern, das ouch die alle, so es sich begibt und darzu kompt, mit einander in der grafschaft gescheften reysen ouch den Reyßcosten so deßhalb uff erwachst samentlich und mit einandern anleggen und ußrichten sollen, und der genanten grafschaft Kyburg vögt und amptlüt söllen ouch in der grafschaft namen darob sin und versechen, das kein gefarlicher unbillicher kost in söllichem uftriben und gebrucht werde. Aber von des gemeinen bruchs wegen der gemelten grafschaft ist angesechen, gesetzt und geordnet, daß fry lüt, unverlechnet gotzhuslüt, landzügling, unelich lüt und die so an das hus Kyburg von eygenschaft gehören, was der lüten in der gen. grafschaft Kyburg hochen und der prelaten, Edellüten oder ander sundrigen personen kleinen gerichten sitzen, das die alle sölichen gemeinen bruch geben und in söllichem an das hus Kiburg mit andern so in hochen und nidern gerichten derselben sitzen dienen söllen, und das sy ouch sollich reisens und reiscostens ouch des gemeinen bruchs in form und gestalt wie obgelütert ist Niemands sperren noch davon gehindert sin sol, dann alleine die so des insonders gefryet sind und darumb gepurlichen schin und genugsamy gewarsamy haben."

[3]) Unverliehene Gotteshausleute sind ohne Zweifel solche, die weder mit Bezug auf die Eigenschaft, noch mit Bezug auf die niedere Vogtei zu Lehen

des Hauses Kyburg, der Landzüglinge und der Unehelichen, und es ist wohl diese Genossenschaft mit ein Grund, weßhalb bis jetzt, so viel ich weiß, nicht einmal ein Versuch gemacht worden ist zu erklären, wer diese freien Leute seien. Unmöglich können alle nicht eigenen Leute in der Grafschaft, so die vielen persönlich freien Vogtleute, die unter niederer Vogtei stehen und ihrem Vogte zu folgen haben, darunter verstanden werden, und an freie Leute des Ritterstandes oder auch des Bürgerstandes zu denken verbietet die Zusammenstellung und auch die Art der Bestimmung. Die Erklärung wird nur möglich, wenn wir eine Klasse freier Bauern voraussetzen, die einen besondern abgeschlossenen Stand ausmachen, die direkt unter dem Grafen stehen und deßhalb, wo immer sie in der Grafschaft ihren Sitz haben, von der niedern Vogtei anderer Herren eximirt sind. Und eine solche Klasse haben wir in der That in den Leuten gefunden, auf welche sich die in dem Urbar erwähnte advocatia super liberos bezieht. Offenbar besteht Zusammenhang zwischen der letztern und den Bestimmungen der Offnung. Diese freien Leute sind dem Grafen in besonderer Weise zugehörig, aber doch nicht wie die andern Klassen, mit denen sie zusammengestellt werden, eigenen Leuten

---

ertheilt, die im freien Eigenthum des Gotteshauses und unter der Kyburg zustehenden hohen und niedern Kirchenvogtei verblieben sind. Zum Theil nämlich schon das Haus Kyburg, hauptsächlich dann aber Habsburg kam in den Besitz der Vogtei aller der bedeutendsten Gotteshäuser, die Güter in der Grafschaft hatten, so von Frau- und Großmünster in Zürich, St. Gallen, Reichenau, Rheinau, Säckingen, Muri, Einsiedeln, St. Blasien. Aus der Vogtei wird die Steuerpflicht der Gotteshausleute, wo immer sie in der Grafschaft wohnen, hergeleitet. Auffallend ist, daß nach Art. 26 der Offnung auch das Fallrecht an den Gotteshausleuten „hie bißhalb der Töß an der siten da Kiburg gelegen ist" an Kyburg gekommen ist. Es bezieht sich dies, wie auch die Handschrift der Offnung selbst andeutet (die neuere Recension hat die Bestimmung nicht mehr), ohne Zweifel nur auf St. Gallen und muß auf einem besonderen sonst unbekannten Vertrage beruhen. Der Waldmannische Spruchbrief betreffend Kyburg von 1489 sagt auch ausdrücklich: „Die Gotteshausleute von St. Gallen, die nicht Brief und Siegel haben und deßhalb von dem Falle befreit sind, hie disent der Töß sollen bleiben bei dem Ueberkommniß, so die Eidgenossen von Zürich gegenüber dem Kloster St. Gallen haben."

gleichstehend. Während nach Art. 26 mit Bezug auf die letztern dem Herrn von Kyburg das Fallrecht zugesichert wird, bleiben die freien Leute hievon ausgenommen. Und auch in andern Beziehungen wird ein Vorzugsrecht der Freien erwähnt. So heißt es z. B. in dem Urbar der Zürch. Vogteien, in dem ein 1482 aufgenommenes Verzeichniß der Gefälle der Grafschaft sich findet:[1]) „Wenn der Hof zu Brünggon verkoft würde, so git er den dritten pfenning (1/3 des Kaufpreises), usgenom so in ein fry koffti, so git er nütz." Immerhin aber kann die Art, wie die Offnung die freien Leute mit Bezug auf Steuer und Dienst mit eigenen Leuten der Herrschaft zusammenstellt, darauf deuten, daß bei damals schon eingetretener Verdunklung der Verhältnisse die eximirte Stellung der Freien, die sie aus den übrigen Bauern aussonderte und in nähere Beziehung zu dem Grafen brachte, die Gefahr der Auffassung, daß sie eigenen Leuten des Grafen gleich oder nahe stehen, in sich trug. In noch späterer Zeit ging die besondere Stellung der Freien wohl völlig unter, und wenn die Grafschaftsrechte von 1578 und 1675 die alten Bestimmungen noch wiederholen, so hatte das wohl keine praktische Bedeutung mehr. Schon der Waldmannische Spruchbrief von 1489 erwähnt die damals wohl nicht mehr zahlreichen Freien in dem Zusammenhang, der hiezu Anlaß gegeben hätte, nicht mehr.

Von Interesse sind übrigens die angeführten Bestimmungen der Offnung namentlich auch deßhalb, weil sie einen Einblick gewähren in die Organisation der Grafschaft mit Bezug auf Steuer und Dienst. Um sie zu verstehen, muß man aber stets vor Augen halten, daß der Ausdruck: kleine Gerichte der Grafschaft, in verschiedenem Sinne gebraucht wird. Er kann sich beziehen auf die kleinen Gerichte, die zugleich dem Grafen zustehen (so Art. 33, 35 ältere Recension) oder aber auf alle kleinen Gerichte, die überhaupt in der Grafschaft sich finden (so Art. 23, Uhwieservertrag und neuere Recension des Art. 33); der Zusammenhang muß den einen oder andern Sinn ergeben. Hier-

[1]) Z. Staatsarchiv, Gest. VII, 45.

nach hat die Grafschaft Kyburg Steuer, Brauch (die Deckung der nach Gewohnheit feststehenden Verwaltungsauslagen), Reisen und Dienst (die militärischen Leistungen) zu beziehen einmal von allen Leuten, die nicht nur in ihren hohen, sondern auch in ihren kleinen Gerichten sitzen, selbst wenn sie eigene Leute dritter sind, und sodann von freien Leuten, unverliehenen Gotteshausleuten, Landzüglingen, Unehelichen und auch von eigenen Leuten von Kyburg (die Weglassung der letztern in Art. 33 beruht ohne Zweifel auf einem bloßen Schreibfehler, wie die neuere Recension zeigt), wo immer diese in hohen Gerichten der Grafschaft sitzen. Leute, die nicht zu den letztern Klassen gehören und in den niedern Gerichten oder Vogteien anderer Herren als Kyburg wohnen, folgen also mit Bezug auf Steuer und Dienst nicht der Herrschaft Kyburg, sondern ihren Vogtherren, was in den Offnungen und Urbarien zahlreiche Bestätigung findet. Mit Bezug auf ihre eigenen Leute ist die Herrschaft Kyburg privilegirt, sie folgen ihr, wo immer sie sitzen, wogegen andern Herren mit Bezug auf ihre eigenen Leute ein solches Privilegium nicht zusteht. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich nun, daß Kyburg auch in Dörfern, die nicht unter seiner Vogtei und Steuer stehen, doch einzelne Leute als steuerpflichtig besitzen kann, und hierin ist wohl wenigstens zum Theil die Erklärung zu suchen der in dem Habsburg. Urbar oft wiederkehrenden Steuer sogenannter Ussidelinge, die in sonst nicht steuerpflichtigen Dörfern für die Herrschaft bezogen wird.[1]) Die neuere Recension der Offnung zeigt eine wichtige, mit der Erstarkung der Staatsgewalt zusammenhängende Veränderung des Rechtes. Die Grafschaft soll nun

[1]) Der Ausdruck Ussidelinge oder corrumpirt auch etwa Usschidlinge bezeichnet überhaupt Leute, die anderswohin steuer- oder gerichtspflichtig sind als wo sie wohnen, ähnlich den Niedergelassenen der neueren Zeit, so weit diese nicht unter dem Rechte des Wohnortes stehen. Je nach der Beziehung kann die Anwendung eine verschiedene sein; sie kann auf grundherrliche Gerichtsbarkeit Bezug haben (so z. B. Offnung von Birmenstorf, Grimm I, 31, von Hirslanden, Zeitschr. f. Schw. R. IV Rq. 73, Segesser, Luz. Rsgesch. I, 77) oder auf die Vogtsteuer, wie regelmäßig in dem Habsb. Urbar. Mit Bezug auf die Städte ist das Verhältniß der Ausbürger analog.

von allen Leuten der Grafschaft, auch denen, die in fremden kleinen Gerichten sitzen, Reisen und Reiskosten verlangen können, während mit Bezug auf den sogenannten Brauch das alte Recht noch bleibt.

Freie Leute, die wahrscheinlich nicht zu der erwähnten advocatia super liberos gehörten, kommen auch in andern Theilen der Grafschaft Kyburg vor. So erwähnt das Habsb. Urbar solche im Amt (offitium) Winterthur in Ellikon (S. 213) neben Vogtleuten, ferner in Obra-Sehein (Oberseen) S. 220; auch in Andelfingen werden Gefälle von vrien und von vogtbaren eigen (S. 235) aufgeführt.[1]) — Für das 1442 von der Grafschaft abgelöste Neuamt, das Gebiet westlich von der Glatt, werden die von der Grafschaft herrührenden Hoheitsrechte durch die Ende des fünfzehnten oder Anfang des sechzehnten Jahrhunderts abgefaßte Offnung des Twinghofes zu Neerach (Schauberg, Beitr. III, 399) angegeben. Gotteshausleute, Uneheliche, Landzüglinge, eigene Leute von Kyburg werden auch hier für Steuer, Dienst, Fallrecht den Herren von Zürich zugewiesen (Art. 3, 4, 5, 6, 46); von den freien Leuten dagegen wird in Art. 47 mit milderem Ausdruck gesagt: „Es sollend ouch alle die so frig sind unsern Herren von Zürich gehorsam syn." Ganz ähnlich lautet die Bestimmung der Offnung des Twinghofes zu Winkel von 1417 (Grimm I, 86), welche sich auch auf die Hoheitsrechte des Grafen von Kyburg bezieht. Gotteshausleute, die in dem Kreis des Hofes sitzen, sollen dem Landgrafen „stür und bruch geben, mit reis und allen diensten gehorsam sin"; „alle Landzüglinge, ledige kind und der Herrschaft lüt", die hier sitzen, sind des Landgrafen mit Leib und Gut und werden, wenn sie ohne Leiberben sterben, von ihm beerbt. Von den Freien heißt es sodann auch hier: „es sollent ouch alle fryen einem lantgrafen gehorsam syn." Also gerade die älteste Offnung zeigt noch am deutlichsten die höhere Stellung der Freien.

[1]) Die erwähnte Offnung der freien Leute von Kyburg enthält in Art. 12—15 Bestimmungen über „äußere frye", die nicht in das Gericht gen Brünggen gehören.

2. Die Freien im Siggenthal.

Zu der Grafschaft über einen Theil des Zürichgau, die dem Hause Kyburg zufiel und später an Habsburg überging, gehörte, obschon nicht zu der Grafschaft Kyburg geschlagen, sondern mit dem „Niderhus“ in Baden (der untern Burg auf dem rechten Limmatufer) verbunden, auch das Amt im „Sickenthal“.[1]) Das Habsburg. Urbar erwähnt hier S. 81 vrie lüte zu „Wirnalingen (Würelingen), zu Ober-Endingen und Obern-Lengnang“, die der Herrschaft von ihrem Eigen Vogtrecht geben. In Wirnalingen liegt nach dem Urbar eine Weidhube, deren Abgabe von 1 Mütt Kernen den Weibeln werden soll. Auch in Erendingen, obschon das Urbar hievon nichts sagt, befindet sich nach andern Quellen[2]) eine Weidhube. Es ist dies zu beachten, da Weidhube, oder, was als gleichbedeutend auch vorkommt, Weibelhube eine Stätte des hohen Gerichtes bezeichnet[3]) und hiezu, wie

---

[1]) Ein Z. U. B. n. 625 abgedrucktes Fragment einer Urkunde von 1245 erwähnt den nobilis vir Rudolf. de Warte, illustr. viri comitis Hartmanni de Kyburc justiciarius in Zurichgowe, der für eine Uebertragung von in Wirnalingen und Siggingen gelegenen Gütern des Noggerus villicus (Meyers des Kyburgischen Hofes) in Siggingen, viri libere conditionis, das Siegel der Urkunde beifügt. S. Welti, Argovia 1862 und 1863, S. 180, 259 ff.

[2]) Offnung v. Weiningen, Schauberg, Zeitschr. für Rechtsq. I, 83.

[3]) Weidhube oder Weibelhube ist genau genommen ein Grundstück, oft ein ganzes Bauerngut, das dem Inhaber des hohen Gerichtes angehört und von ihm gegen Zins verliehen wird, auf dem die Verpflichtung ruht, den Platz für die Gerichtsversammlung und das Hochgericht (den Galgen) zu geben und die hiefür nöthigen Vorrichtungen zu liefern. Sehr deutlich erhellt diese Bedeutung des Wortes aus einer im Z. Staatsarchiv liegenden Urkunde von 1674, welche die Vereinigung „der hohen Gerichts- und Lehengüter zu Berken in dem Kelleramt gelegen die Weidhuob genannt“ enthält. Die Güter bestehen aus 2 Mannwerk Wiesen, 15½ Juchart Acker und ½ Juchart Holz, die zusammen 4 Mütt Kernen Zins zu entrichten haben. Ein Stück von 3 Juchart heißt der Galgenacher, daruff der Galgen steht, ein Stück von 2 Juchart der kleine Galgenacher, 2 Juchart heißen der Bänkacher, daruff man das Lantgericht gehalten, jetzo Beinacher genannt. Auch das „Cappeli“ (Kapelle) daselbst wird

später sich zeigen wird, die Freien in besonderer Beziehung stehen. Für die Freien dieses Amtes und ihre Güter muß ein gemeinsames Gericht bestanden haben, von dem ein merkwürdiges Zeugniß in der Argovia 1862 und 1863, S. 192 abgedruckten Urkunde von 1427 sich findet. In dem Kelhof zu Zurzach wird nach dieser Urkunde über freie Güter ein Gericht gehalten, dem „von bet wegen gemeiner frygen hans fryg, lantrichter im kläkow", vorsitzt. Es wird geklagt, daß freie Güter, gelegen zu Wirnalingen, in die Hand von Ungenossen gekommen seien, und deßhalb Zugrecht betreffend diese Güter geltend gemacht. Der Besitzer vertheidigt sich damit, daß er einen „wertrager" dieser Güter (vom gleichen Geschlecht Teniger wie der Kläger, also einen Freien), offenbar als Vertreter gegenüber den Freien, gehabt habe. Auf Begehren des Heini Meyer vogtes zu kilchdorf wird das Gericht eingestellt, bis „die sidelen in dem kelnhof mit frigen richtern besetzt werdint als es sitt und gewonlich ist in dem kelnhof". Der Landrichter im Klettgau genannte vorsitzende Hans Fryg ist offenbar nicht wegen dieses Amtes, das mit dem Siggenthal nichts zu thun hat, bei dem Gerichte betheiligt, sondern weil er, wie schon sein Name zeigen kann, selbst ein „Friger" ist, der wohl auch Güter im Siggenthal besitzt. Ob dieses Gericht immer in Zurzach gehalten worden, steht dahin, jedenfalls aber hat dasselbe, wie der Inhalt der Urkunde zur Genüge zeigt, Competenz mit Bezug auf alle freien Güter im Siggenthal. Die für nothwendig gehaltene Besetzung der „Sidelen" mit freien

---

erwähnt. Der Lehenmann ist schuldig den Galgen und die Bänke in Ehren zu halten. Ob der Name Weidhube auf die Wide, das als Strang zum Aufknüpfen von Verbrechern dienende, aus Holz gedrehte Band (Lexer, mittelh. Wörterb. s. h. v.), bezogen werden könne, ist zweifelhaft. Sprachliche Gründe scheinen entgegen zu stehen (Meyer, Geschichte des Schweiz. Bundesrechts, I, 376 A. 1, Oechsli, Anf. d. Schweiz. Eidgen. S. 120 A. 1). Weibelhube ist kaum ursprüngliche Form und wahrscheinlich erst in späterer Zeit mit Akkomodation an leichteres Verständniß von den Weibeln hergenommen, an welche die Verleihung des Gutes geschah, oder welche wie in Wirnalingen den Zins von dem Gute bezogen.

Richtern deutet auf eine stehende Schöffeneinrichtung, wie sie sonst in den gewöhnlichen Gerichten, wenn auch nicht ganz fehlt, doch jedenfalls nicht häufig vorkommt.

3. Die Freien in der Herrschaft Greifensee.

Die Herrschaft Greifensee gehört zu den Herrschaften reichsfreier Geschlechter, die nicht auf verliehener niederer Vogtei, sondern auf Exemtion eigenen Grundbesitzes von der Gaugrafschaft und Zutheilung des öffentlichen Gerichtes in einem eine Mehrzahl von Dörfern in sich fassenden Theile eines Gaues beruhen, ohne jedoch das Blutgericht zu besitzen. Segesser, L. Rechtsg. I, 619, hat diesen häufig verkannten Begriff für die Herrschaften des Aargaus bereits sehr richtig in Anwendung gebracht. Greifensee gehörte den Vögten, später Grafen von Rapperschwyl, wurde 1300 von Elisabeth, Gräfin von Habsburg und Frau zu Rapperswyl, mit Einwilligung ihres Gemahls Graf Rudolf von Habsburg und ihres Sohnes Werner von Homberg an den österreichischen Marschall Herman von Landenberg verpfändet (Wartm., Urkundenbuch von St. Gallen III, 304), von dem Landenbergischen Hause um 1370 an die Grafen von Toggenburg verkauft, 1402 an die Stadt Zürich verpfändet. Daß die Herrschaft nicht befugt war über das Blut zu richten, konnte schon die Offnung von Maur (Grimm, W. I, 43) vermuthen lassen; volles Zeugniß dafür gibt aber das 1483 erneuerte Verzeichniß der Gefälle des Hauses Greifensee, das in das große Urbar (Staatsarch. G. VII, 45) aufgenommen ist. Bei allen hier aufgezählten zu Greifensee gehörigen Dörfern heißt es: „alle gerichte und frefflinen stehen daselbst Greifensee zu untz an den tod." Es enthält auch das corpus diplom. nov. (Staatsarchiv, n. XIV, S. 271) Zeugenaussagen, wonach die hohen Gerichte über Greifensee zum Theil nach Grüningen, zum Theil nach Kyburg gehörten. Man darf also nicht, wie häufig geschieht, den Gegensatz einer reichsfreien Herrschaft und einer niedern Vogtei darin suchen, daß die erstere den Blutbann besessen habe, die letztere nicht. In dem Habsb.

Urbar erscheint die Herrschaft Greifensee nicht, ungeachtet des zum Theil Kyburg zustehenden hohen Gerichtes, weil aus dem letztern allein gegenüber reichsfreien Herrschaften keine Gefälle sich ergeben.

In das Gebiet dieser Herrschaft nun fällt die Offnung von Nossikon von 1431 (Grimm, I, 24), welche in ihrem eigenthümlichen Inhalt immer als räthselhaft und befremdend gegolten hat (vgl. Bluntschli, Z. Rsg. I, 226). Nach der Offnung wird das Gericht Namens des Herrn und Vogtes zu Greifensee von dem Weibel geboten. Urtheiler sind sieben „frygstulsäßen", die Inhaber gewisser Güter, auf denen die Gerichtspflicht haftet, die auch selbst persönlich „frig" sein müssen. Wenn ein Stuhlsäße bei erfolgter Anfechtung nicht als frey sich rechtfertigen kann, hat er die hohe Buße von 18 Pfund zu 2/3 dem Herrn, zu 1/3 den Hofjüngern zu bezahlen. Andere fryen uswendig dem stul können nur um ihre Meinung befragt werden, wenn das Urtheil unter den Stuhlsäßen stößig ist. Ein stößiges Urtheil soll nach Greifensee in den „roßgarten" (rosengarten) gezogen, hier vor dem Herrn darüber entschieden, aber das Urtheil wieder an das Gericht zurückgeschickt werden. Das Gericht urtheilt betreffend die zu der Dingstatt gehörigen Güter über Erb und Eigen, und Fertigung von Veräußerungen solcher Güter muß vor Gericht geschehen. Wird der Kaufpreis des Gutes in dem Gerichtsbezirk „verzehrt", so wird kein dritter Pfenning davon gegeben, wohl aber kann — indeß mit Schonung — derselbe gefordert werden, wenn das Geld außer das Gericht gezogen wird. Von „überseeischen" Gütern wird überhaupt kein dritter Pfenning bezogen. Der Herrschaft ist Vogtsteuer und Fasnachthuhn zu geben. — Die Offnung selbst gibt keinen bestimmten Anhalt, welche Güter zu der Dingstatt gehören, und man hat deßhalb angenommen, es handle sich um das Gericht einer in dem kleinen Dorfe Nossikon bestehenden Gemeinde von persönlich freien Vogtleuten. Bessern Aufschluß gibt aber das bereits erwähnte Urbar von 1483. Sämmtliche Güter, die in den Hof von Nossikon gehören und zusammen eine der Angabe der Offnung entsprechende Vogtsteuer zu entrichten haben, werden hier aufgezählt. Es sind 24 Güter

in Ober-Uster, 8 in Freudwil, 5 in Wil, 3 in Volketschwyl, 14 in Nänikon, 8 in Hegnau, 13 in Werinkon, 21 in Greifensee und 3 in Robenhausen. Es besteht also das Gericht für einzelne freie Leute in den meisten Dörfern der Herrschaft, die von der Vogtei und dem Gericht ihrer Dörfer — zur Zeit der Abfassung der Offnung wenigstens mit Bezug auf die Güter — eximirt sind und eine besondere Vogtei zusammen bilden. Wahrscheinlich entspricht die Offnung in ihrer Beschränkung auf die Güter und in dem, was über den dritten Pfenning gesagt ist, dem ältern Rechte schon nicht mehr, so alterthümlich im Uebrigen ihr Inhalt ist. Die Schöffeneinrichtung findet sich hier wie in Zurzach. — Was später aus diesem Gerichte geworden, zeigt eine noch ungedruckte Aufzeichnung der Rechte und Bräuche der Herrschaft Greifensee, die nach der Sprache und da das Gerichtsbuch des Stadtgerichtes Zürich von 1553 zu großem Theile darin Aufnahme gefunden hat, aus dem siebzehnten Jahrhundert stammen muß. Es heißt hier: „Es ist noch ein Gericht in der Herrschaft Greifensee, das Freigericht zu Nossikon genannt, welches alle Jahre zwei Mal gehalten werden sollte, in dem sieben freie unpartheiische Richter sind und worin allein die Rechtshändel von wegen der Züge der verkauften vogtbaren Güter erörtert werden, da dann die Appellation gen Greifensee in Rosengarten geht und von dannen wiederum gen Nossikon, und führt der Untervogt von Greifensee allweg den stab, und sind um den Wildensperg, Werikon und Nänikon sonderbare Güter, welche die Richter besolden sollten, welche aber, weil dieß Gericht jetzt lange Jahre her nit mehr gehalten worden, nit vilen Leuten mehr bekannt sind. Es hat aber der Untervogt zu Greifensee, obgleich dieß Gericht nit gehalten wird, nichts desto weniger zu verleihen von des Gerichts wegen die schönste Besoldung."

4. Die Freien in der Herrschaft Grüningen.

Den Kern der Herrschaft Grüningen bilden die großen Höfe Mönchaltorf und Dürnten, die Eigenthum der Abtei St. Gallen geworden sind. Die Gerichtsbarkeit, welche in Folge der Immu-

nität St. Gallen über diese Besitzungen zukam, fand unbekannt wann und wie Erweiterung durch Zutheilung des hohen und niedern Gerichtes auch über Leute und Güter, die nicht St. Gallen angehörten, in einem größern Distrikte des Gaues. Ueber die hiedurch entstandene mit der Burg Grüningen verbundene Herrschaft erhielten die Freien von Regensberg die Vogtei von St. Gallen zu Lehen und führten daher den Titel advocati. Die Höfe Mönchaltorf und Dürnten, von St. Gallen dem Grafen Hartmann von Kyburg zu Pfandbesitz ertheilt, wurden von diesem 1254 dem Freien Lüth. von Regensberg und seinen Söhnen zu Pfandbesitz abgetreten und dieser Erwerb mit der Vogtei verbunden. St. Gallen kauft die Herrschaft von Regensberg zurück, veräußert sie aber 1284 als Lehen an König Rudolf für dessen Söhne, und in Folge dessen erscheinen die Gefälle der Herrschaft mit Einschluß der Zinse der Höfe Dürnten und Altorf in dem Habsb. Urbar. In Folge der Verpfändung der Herrschaft an den Ritter Hermann Geßler gelangt 1408 der Pfandbesitz durch Kauf an die Stadt Zürich.

Das Habsb. Urbar erwähnt „vrie liute" in Binzinkon, Humbrechtinkon, Tentlinkon (Dändlikon), Holzhiusern, Egge, Volchlinkon, Usinkon, Mure, Esselingen, Ottinkon, Gossowe, Wernoltshusen, Ytzinkon, Bersinkon (Bertschikon), Walfershusen, Vischtal (Fischenthal), Ettenhusen. Das Vogtrecht, das sie geben, meistens Haber, Nüsse und Geld, seltener Kernen, ist so constant, daß in dem Urbar von 1482 die Ansätze mit nicht bedeutender Abweichung sich wiederfinden.[1]) Für alle diese in dem ganzen Gebiete der Herrschaft zerstreut umher wohnenden Freien bestand ein Gericht, das im H. Urbar ausnahmsweise angeführt ist. Es heißt hier (S. 121): „Ze Binzinkon litt der vrien liute dingstat, da die selben frien ir reht bietent unde nement umb ir eigen." Nach der Offnung der Dingstatt zu Binzikon von 1435 (Grimm,

[1]) S. die Tabelle über die fernern Schicksale dieses bis ins neunzehnte Jahrhundert sich unverändert erhaltenden Vogtrechtes, soweit es in Geld bestand, in der Abh. von P. Schweizer, Geschichte der Habsb. Vogtsteuern (Jahrb. für Schweiz. Geschichte, VIII, 166).

W. IV, 270) umfaßte das Gericht damals die sieben Dörfer Binzikon, Freienegg, Goßau, Bertschikon, Ottikon, Izinkon und Wernazhusen, bezog sich aber nicht mehr bloß auf freie Leute, sondern auch auf andere Insassen dieser Dörfer. Immerhin besteht aber für die Freien der Dingstatt noch ein besonderes Recht. Art. 3 sagt, wenn man über die Güter richte, mögen die Hausgenossen einen Fryen darsetzen zu richten oder den Vogt lassen richten, „weders sie wollend in aller wis und maße als ob ein frey da seße". Nach Art. 5 soll um die freien Güter Niemand urtheilen als wer von denselben Gütern sieben Schuh besitzt „ald aber ein rechter fry". Der persönliche Stand der Freien macht also diesen fähig, über freie Güter zu richten, auch wenn er selbst keine solchen besitzt. Nach Art. 13 soll bei Verkauf von Dingstattgütern von dem Kaufpreis, wenn der Verkäufer wegzieht, der dritte Pfenning gegeben werden. Ausgenommen hievon sind aber freie Güter und Mannlehen. Art. 21 gibt dem Herrn von Grüningen nach dem strengen Rechte der Herrschaft die Befugniß, das fahrende Gut der ohne Leibeserben verstorbenen Dingstattleute zu erben; ausgenommen sind aber freie Leute. Ungeachtet der eingetretenen Gerichtsgenossenschaft mit Leuten, die nicht zu den Freien gehören, ist also doch das alte Recht der Freien in wichtigen Punkten aufrecht geblieben.

Innerhalb der wenigstens spätern Grenzen der Herrschaft Grüningen lag auch das kleine dem Kloster Rüti zugehörige Dorf Verrich (Ferrach), auf dessen freie Bewohner eine merkwürdige hier mitzutheilende Urkunde von 1238 [1]) sich bezieht. Wir haben

[1]) Seit der ersten Ausgabe dieser Abhandlung ist die Urkunde sowohl in der lateinischen, als einer deutschen Fassung in das Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich n. 516 und 517 aufgenommen worden; sie mag aber um ihres, für das Recht der freien Leute bedeutenden Inhaltes willen auch hier in der correcteren Fassung des Urkundenbuches noch stehen bleiben. Der Annahme des Herausgebers des Urkundenbuches, daß die deutsche Fassung die ältere, die lateinische eine Uebersetzung derselben sei, kann ich nicht beistimmen. Dagegen spricht nicht bloß, daß nur die lateinische Urkunde besiegelt ist, sondern auch, daß die deutsche Urkunde Zusätze enthält, von denen man nicht einsieht, weßhalb die lateinische Fassung sie weggelassen hätte, und daß sie den lateinischen

hier aus verhältnißmäßig ſpäter Zeit noch ein den ſo häufigen Vorgängen des neunten Jahrhunderts analoges Beiſpiel, wie freie Leute durch Hingabe ihrer Grundſtücke an ein Gotteshaus gegen Rückgabe zu Zins in den Stand freier Gotteshausleute (liberi censores) eintreten. Vorbereitet und möglich gemacht wird dieſer Eintritt durch Loskauf von der Vogtei, unter der die Leute ſtanden, die in den Händen der Grafen von Toggenburg lag, wie eine Urkunde von 1244 zeigt, wornach die Grafen Diethelm und Kraft, Söhne des Grafen Diethelm, der ſeinen Bruder ermordete, den Verzicht auf ihren Antheil an der Vogtei beſtätigen. Es iſt zu beachten, daß der Vorgang nicht als Kauf der Vogtei und Ueber-

---

Text zuweilen deutlicher macht und verbeſſert. Wohl aber ſcheint auch die deutſche Faſſung mit amtlicher Autorität für den praktiſchen Gebrauch beſtimmt geweſen zu ſein. Die Urkunde lautet: In nomine Dei et Eterni. Amen. Cum res gesta scriptis mandatur universe calumnie materia prævenitur, ne litis occasio successori præstetur. Noscant igitur quos nosse fuerit opportunum, quod nos U. domus scte Marie in Rüti humilis præpositus et totus noster conventus homines cum viculo qui dicitur Verrich secundum Dei providentiam a jurisdictione advocatorum suorum taxatione 80 marcar. liberavimus, unde ipsi pari consensu ecclesie nostre omnia sua immobilia tam agros quam prata tam silvas quam nemora tam montana quam campestria de bona voluntate largiti sunt, juramento se astringentes, ratum et incontaminatum se et successores suos habituros. Nos vero pietati eorum vicem rependentes eadem jam prædicta bona jure hereditario eisdem contulimus possidenda, nec non et successoribus suis qui libere fuerint condicionis sicut et ipsi sunt, ita tamen, ut ipsi singulis annis in festo sti Andree apostoli ecclesie nostre reddant in censu de ipsis prælibatis bonis sex libras Turicenses. Soluto hoc debito ab omni exactione exempti sint excepto quod coram nobis vel provisore nostro ad hoc deputato stabunt quando necessitas exegerit ad judicandum secundum morem solitum. Ad pacem et concordiam custodiendam hæc facimus statuta ab utrisque conservanda. Homines liberales in Verrich residentiam habentes per nullum casum quantumcunque gravem, dummodo censum sicut prælibatum est solvant, ab ecclesia nostra queunt separari nec cuiquam infeodari seu impignorari nec jurisdictionem nostram extraneis dare vel committere. Dampna eisdem propter nos illata merente causa nostra restituemus; si causa communis est communiter causam communicamus. Conjugia disparis condicionis non contrahunt exceptis ecclesie nostre mancipiis; qui secus fecerint, filii et

gang derſelben an das Kloſter aufgefaßt wird, wie denn auch eine Vogtabgabe zu Gunſten des Kloſters nicht vorkommt, ſondern als Lebigung von der Vogtei. Die Gerichtsbarkeit, welche das Kloſter erhält, iſt eine Folge des durch die Tradition der Güter erworbenen Schutzrechtes und wird von dem Kloſter und deſſen Beamten unmittelbar ausgeübt, da eine Kirchenvogtei hier nicht beſteht. Ungeachtet der Standesherniedrigung, welche der Verluſt des Eigenthums an den Gütern und die Unterwerfung unter ein Hoheitsrechte nicht beſitzendes Kloſter mit ſich bringt, ſollen die materiellen Rechte des freien Standes doch gewahrt bleiben und hiefür durch beſtimmtes Verſprechen Garantie zu geben, iſt der

filie de talibus progeniti hereditati parentum non succedent, sed alii propinquiores consanguinei si qui supersint; sin autem, hereditas ad ecclesiam nostram, sicut de ceteris qui sine consanguineis decedent, revertetur. Quisquis ipsorum possessiones suas vel partem earum seu totas vendere voluerit, propinquior consanguinitatis sue debet emere; si consanguinei nolunt vel non possunt emere, ecclesia nostra debet emere, et non extranei. Extraneos dicimus alias residentias habentes. Si quis propter inopiam vel quemcunque casum exteras vadit ad partes, si negligens in providendis culturis paternis exstiterit, ecclesia nostra, ne dispendium patiatur in censu, interim culture providebit, residuum census eidem cedenti sub testimonio reservans. Notamus et hoc, quod cultores earundem possessionum dabunt nobis censum. Parentibus de medio factis liberi de ipsis progeniti hereditati irrequisite succedent quoniam morticina non solvent nec dare tenentur. Quibus autem liberi non generantur, quod de venditoribus supra scriptum est, dicimus et hic, hoc addito, quod justo heredi gratis est ipsa hereditas proximis conferenda; si non confertur non minus erit in possessione. Postremo residentiam habentes in Verrich non debent neque possunt ullum super se eligere vel assumere quacumque ratione præter nos dominium; sed et nos ad ipsos cuncta prælibata mera fide tenemus observare, istud adjicientes, quod ab ipsis bonis immobilibus in Verrich nulla fieri possunt remedia nisi ecclesie nostre vel cambiri seu alienari. Qui autem censum ut supra-scriptum est in festo sti Andree apostoli non solvunt, crastina per penam trium solidorum solvent, itidem totiens ad VII dies donec census persolvetur repetitur. Acta sunt hec anno gratie MCCXXXVIII; ut autem hec illibata permaneant, sigillorum nostrorum munimine hanc cedulam curavimus roborare.

Die Ueberſetzung ſchiebt noch ein: „Noch enſol nieman umb enkein ligent guot an dem gerichte erteilen wan frien alder unſers gotzhus liute."

Hauptzweck der Urkunde. Es wird, was auch für die Auffassung der Beschaffenheit der Toggenburgischen Vogtei zu beachten ist, ausdrücklich zugesagt, daß außer dem Güterzins keine weiteren Lasten auferlegt und die Erbrechte der Kinder und der Verwandten völlig frei und ungehindert ausgeübt werden sollen. Güter, die verkauft werden wollen, sollen den Verwandten vor dem Gotteshaus angeboten werden. Insofern bleibt eine wesentliche Verschiedenheit des Rechtes dieser freien Leute von dem Rechte von Gotteshausleuten anderer Art bestehen. Allein es soll doch Ehe- und Gerichtsgenossenschaft mit andern Gotteshausleuten von Rüti gelten, und ängstlich wird zur Erhaltung des singulären Zustandes das Versprechen ausgewirkt, daß Rüti unter keinen Umständen seine Rechte über die Leute veräußern, verpfänden oder seine Gerichtsbarkeit einem Fremden übertragen wolle. Die Gefahr noch weiter gehender Herabdrückung des Zustandes war vorhanden und dieselbe ist wahrscheinlich später auch wirklich eingetreten. Zeugnisse für Erhaltung eines besondern Rechtes dieser Leute aus späterer Zeit liegen nicht vor.

5. Die Freien in der Herrschaft Regensberg.

Das Habsb. Urbar, bald nach dem Kauf der Herrschaft durch die Herzoge von Oesterreich (um 1290, Kopp, Gesch. II, 1, S. 362) aufgenommen, gibt unter dem Titel Offitium Regensberg noch die Rechte an, wie sie als Zubehörde der Burg zu Regensberg die Freiherrn zu Regensberg besessen hatten, ohne auf das nun damit in Verbindung tretende, Kyburg zustehende hohe Gericht Rücksicht zu nehmen. Das Urbar spricht daher in den zu dem betreffenden Gebiete gehörigen Dörfern der Herrschaft nur Twing und Bann und Gericht über alle Frevel „ane das, das dem Man an den lip gat“ zu. Nur in dem Städtchen Regensberg richtet die Herrschaft über Dieb und Frevel und besitzt daher auch das Blutgericht. Wir finden also, obschon die Herrschaft einem so hochstehenden reichsfreien Geschlechte angehört hatte, die gleiche Erscheinung wiederkehren wie in Greifensee. Die in einem

größern Bezirke noch über eigene Güter hinaus erlangte Exemtion von der Grafschaft bezog sich zwar auf alle, auch die hohen Frevel, auf das Blutgericht dagegen nicht.

Freie Leute werden auch hier von dem Urbar zu Sliinikon (Schleinikon) und Tachslerron (Dachslern) erwähnt; sie geben von den Gütern „diu ir sint oder diu der gotzhiuser sint" Vogtrecht. Weiteres über den Rechtszustand derselben und die Organisation ihres Gerichtes ist nicht bekannt, da eine Öffnung mangelt; sie sind wahrscheinlich vor der Zutheilung an Regensberg in Verbindung gewesen mit den benachbarten Freien im Siggenthal.

Eine den Freien von Regensberg zustehende Vogtei über freie Leute in Weiningen wird in einer Urkunde von 1255 (Herrgott, geneal. II, 321) erwähnt. Es erscheint hier die „universitas liberorum de Winingen", die sich im Streit befindet mit dem Kloster Wettingen betreffend an der Limmat gelegene Auen (augiæ). Der Freie Ulrich von Regensberg, der über die Güter dieser liberi die Vogtei besitzt, nimmt um der Vogtei willen neben den freien Leuten Theil an der Klage und provocirt den Entscheid eines Schiedsgerichtes, das die Auen zwischen den freien Leuten und Wettingen theilt. Zugleich wird auch die Vogtei über die Güter liberorum de Dietinkon, die die Herren von Regensberg von dem Grafen Rud. von Habsburg geschenkt erhalten hatten, Wettingen überlassen[1]). Die Vogtei über die Freien erscheint nach dieser Urkunde zwar wohl als Recht und Pflicht der Unterstützung, hebt aber die Selbständigkeit der Freien, welche die eigentliche Prozeßpartei sind, nicht auf. Später verlieren sich diese Freien unter den Gotteshausleuten des Klosters Fahr, dem die Grundherrschaft über Weiningen zufällt, so daß weder die Öffnung von Fahr noch die Öffnung der Vogtei Weiningen (Schaub., Ztsch. f. Schw. R. I, 80, 83) darüber mehr etwas enthalten.

[1]) Vergl. über die liberi in Dietikon auch die Urkunde des Verkaufes von Dietikon und Schlieren durch die Gr. v. Habsburg an Wettingen v. 1259 (Herrg. II, 351).

6. Das Freiamt in Affoltern.

Eine der merkwürdigsten und für Kenntniß der alten Gerichtsorganisation lehrreichsten Offnungen, die wir überhaupt besitzen, ist die „Richtung des fryampts zu Affoltern", das in der vulgären Bezeichnung des jetzigen zürcherischen Bezirkes Affoltern zwischen Albis und Reuß: Freiamt, heutzutage noch fortlebt.[1]) Sie ist besonders geeignet, über das Verhältniß der Freien zu der Landgrafschaft Aufschluß zu geben, und für uns um so werthvoller, als in dem betreffenden Gebiete der Zusammenhang der Landgrafschaft mit den Reichseinrichtungen des frühern Mittelalters deutlicher als anderwärts sich erhalten hat und die Offnung das einzige erhebliche Zeugniß ist, das wir für den Zustand der Freien hier besitzen. Das Habsburg. Urbar, welches die betreffenden Dörfer als Bestandtheile des offitium Meienberg (S. 88, 89) aufführt, hat nur dürftige Angaben, die zwar mit der Offnung harmoniren, aber zu einem bestimmten Schlusse auf die Gerichtsorganisation und das besondere Recht der Freien an sich nicht hinreichen würden.[2])

---

[1]) Die Offnung ist gedruckt in den Beiträgen von Kurz und Weißenbach zur Geschichte und Litteratur, I, 98 ff. und hieraus entnommen bei Grimm IV, 391; correcter aber und vollständiger (4 Art. mehr enthaltend), zugleich auch mit Erklärungen begleitet, ist sie in der Argovia v. 1861, S. 126 ff. von Welti herausgegeben. Handschriftlich ist die Offnung nur in einer, wie es scheint jetzt vermißten Abschrift, die im Archiv von Bremgarten gelegen hat, erhalten geblieben.

[2]) Das Urbar sagt nur: In Bonstetten, Hedingen, Escha, Tachelshoven (Dachelsen), ze beiden Lunnern, Ernbrehtingen (?), Bergheim (Berken), Rafferswile, zu Oisten (Aeugst), ze Metmenstetten und ze Rosowe (Roßau) hat die Herrschaft „diube und vrevel" zu richten und jeder, „der der Herrschaft anhört," ein vasnachthuhn zu geben; zu Affoltern und zu Willinkon (Zwillikon) hat die Herrschaft über ihre leute twing und ban und richtet über alle „diube und vrevel"; die leute, die in das freie Ampt gehören und in diesen vorgenannten Dörfern gesessen und in eine Steuer steuerpflichtig sind, geben zu Steuer eines Jahrs am höchsten 42 Pfund, am wenigsten 24 Pfund, und dazu jährlich zu Futterhaber 13 Mütt Haber; zu Bergheim und Rafferswile hat die Herrschaft Weibelhuben.

Die Offnung trägt kein Datum; sie kann aber wohl mit hinreichender Sicherheit nach Sprache und Inhalt in die ersten Decennien des vierzehnten Jahrhunderts gesetzt werden. Die wiederholte Erwähnung der Herrschaft Oesterreich (A. 2, 21) gestattet nicht, über das Jahr 1282 hinauf zu steigen, während die Bestimmungen so alterthümlicher Art und mit dem H. Urb. so übereinstimmend sind, daß sie den Anfängen des vierzehnten Jahrhunderts nicht ferne liegen können. Das Recht, das sie enthalten, geht übrigens, wie die Offnung selbst (A. 1, 22 [1]) sagt, in viel ältere Zeit hinauf.

Zwei verschiedene, aber unter sich enge verbundene Bestandtheile der Offnung sind aus einander zu halten, wenn der Inhalt derselben klar werden soll. Der eine betrifft das besondere Recht des Freiamts, der andere die Rechte der Grafschaft, namentlich des hohen Gerichtes derselben, die sich auf das ganze Gebiet der Grafschaft beziehen.

Vor allem ist nun erforderlich, den Begriff des Freiamtes, wie er der Offnung und auch dem Habsb. U. zu Grunde liegt, genau zu bestimmen. Es wird sich zeigen, daß er hier noch gleichartig ist mit dem Begriffe des Gerichtes oder der Vogtei über Freie, wie wir sie anderwärts finden, während schon im fünfzehnten Jahrhundert eine an sich wohl erklärbare Wandlung eingetreten ist und Freiamt nun in anderer Bedeutung vorkommt. Wird dieser letztere Sinn schon in die Offnung hineingetragen, so ist dieselbe nicht zu verstehen.

Die folgenden Gründe ergeben, daß in der Offnung und dem Urbar das freie Amt unmöglich, wie dies später der Fall ist, den ganzen zusammenhängenden Distrikt zwischen Reuß und Albis, in welchem Oesterreich, von 1415 an die Stadt Zürich die Rechte der Hoheit besitzt, bezeichnen kann.

---

[1]) Art. 1: „item es ist zu wüssen, dz das fryampt zu Afholtern mit disen nachgeschribnen rechten, gedingen, fryheiten und gnaden von alters harkomen ist." A. 22: „es ist ouch das eigenlich ze wüssen, dz diser rodel vor offnem gericht und dem vogt in dem fryenampt von stuck ze stuck gelesen ist und dz es alles von alter harkomen ist."

Nach der Offn. A. 8[1]) wird für das freie Amt Gericht über Erb und Eigen zu Rifferschwyl und hauptsächlich zu Affoltern gehalten; ohne Zweifel ist dies die Gerichtsbarkeit, die in dem Habsb. Urbar mit dem Satze, zu Affoltern und zu Willinkon habe die Herrschaft über ihre Leute Zwing und Bann, bezeichnet werden will. Nun besteht aber in dem Gebiete des spätern Freiamts eine ganze Anzahl von Grundherrschaften und niederen Vogteien, denen das Civilgericht zukommt, die aber nicht in den Händen von Habsburg-Oesterreich liegen und die zur Folge haben, daß das Urbar nur in Affoltern und Zwillikon der Herrschaft Zwing und Bann zutheilt. Wie sollte dies mit einem Civilgericht der Herrschaft für das ganze Freiamt im spätern Sinne vereinbar sein? Sodann werden in A. 14 besondere Güter in Tunsen, Lunnern, Rifferschwil angeführt, die nach Affoltern zu Gericht (ohne Zweifel das Freiamtsgericht) gehören, in A. 21 Höfe zu Zwillikon und Aesch, die in das Freiamt dienen sollen. Wie könnte, da diese Güter und Höfe unzweifelhaft in dem spätern Freiamte liegen, nöthig sein, die Zugehörigkeit zu dem Freiamte besonders zu erwähnen, wenn Freiamt schon diesen letztern Sinn hätte? Art. 13 endlich[2]) unterscheidet räumlich zwischen dem Freiamt und der Grafschaft, während die Grafschaft hier unmöglich bloß auf die Landgrafschaft außer dem Gebiete des spätern Freiamtes bezogen werden kann.

---

[1]) A. 8: „Und denne ist ze wüssen von dz gerichts wegen in dem fryen ampt: dz ersten wenne man dz meigen-geding hett, wer denne da in gericht eigen und erb anspricht, darumb sol dz erst gericht sin ze rifferschwile in dem meigen-geding, und denne die andren gericht ze affoltren, da sol die sach volfürt werden."

[2]) A. 13: „Und welicher in dz fryampt züchet und darinne sitzet jar und tag unversprochen von sinem eignen herrn, der sol denne dannahin in daz fryampt dienen und sol in daby ein herr schirmen als ein andern fryenman. Dazuo wenne ein man zücht in die grafschaft und darinne sitzet jar und tag unversprochen, der sol denne ouch dienen in dz fryampt; und welicher sich von sinem eignen Herren kouft und in der grafschaft sitzet, der sol ouch in dz fryampt dienen und sol inn ouch daby ein her schirmen und halten."

Es kann also das Freiamt räumlich nur einen Theil des spätern Bezirkes Freiamt ausmachen und zwar ist der Name zu beziehen auf eine Anzahl Güter, die in Affoltern einen größern zusammenhängenden Complex bilden, in andern Dörfern des Bezirkes nur einzeln und zerstreut sich finden, hauptsächlich in mehr isolirt liegenden Höfen bestehen. Auf das linke Ufer der Reuß scheinen diese Güter nicht hinübergereicht zu haben; wenigstens finden sich davon keine bestimmten Spuren. Dagegen erwähnt ein Schreiben der Stadt Bremgarten von 1415 Leute des Freiamtes, die in dem sogenannten Kelleramte von Lunkhofen sitzen. So erklärt sich denn auch, daß nach Art. 24[1]) in Obermettmenstetten, Borsikon und Aeugst von den 3 Dorfmeiern 1 von dem Freiampt (d. h. von den Inhabern der hierliegenden Freiamtsgüter), 1 von den Leuten von Hünenberg, 1 von den Leuten von Halwyl gesetzt werden soll. Die Gemeinde ist zusammengesetzt aus Leuten des Freiamts und Vogtleuten von Hünenberg und Halwyl. Eine Bestätigung gibt ferner ein im Z. Staatsarch. sich findender Steuerrodel von 1534. Es werden hier als zu der Steuer, welche „der Freiamtmann jetzt Untervogt von Affoltern", einzieht, pflichtig genannt: 12 Bauern in Affoltern (darunter 7 mit dem Geschlecht Suter), 3 in Zwillikon, 3 in Tunsen, 3 in Borsikon, 2 in Mettmenstetten, 1 in Roßau, 1 in Hedingen, 2 in Tachelsen, 2 in Lunnern, 1 in Hauptikon, 4 in Nider-Rifferschwyl.[2]) Ohne Zweifel sind dies die damals

[1]) A. 24: „Ouch ist ze wüssen, wer ze Obrenmettmistetten, ze Borsiken und uf (nach Welti unleserlich; es ist wohl zu lesen Oisten [Aeugst], s. Grimm I, 48) husheblich ist, da sol jeclicher für sinen hern ze gericht gan und sol jeder herre den sinen strafen; ouch sol man daselbs järlich dry dorfmeyger setzen, dz fryampt einen, die von Hüneberg einen, und die von Halwil einen aller der wis dz fryampt harkomen ist." Da nach Offn. (Gr. I, 49) v. 1412 die Vogtei von Borsikon, uff Oisten und ze Breitenmatt von alters her den Herren von Baldwil zugestanden hat, dann an das Haus Hünenberg und später (1400) an die Meyer von Knonau gekommen ist, ist vielleicht statt Halwyl Baldwyl zu lesen. — [2]) Ebenso sagt ein Eintrag des Urbars (Staatsarch. VII, 45): „item von dem fryenampt järlicher stür so ab gütern gat und der undervogt im fryenampt inzücht 11 Pfund 19 ß."

noch vorhandenen und bekannten Ueberreste des ehemaligen Freiamts. In dem Freiamte sitzen, heißt daher: auf einem der zugehörigen Güter wohnen, in das Freiamt ziehen: auf einem dieser Güter den Wohnsitz nehmen. Wer solche Güter besitzt, hat Theil zu nehmen an dem Freiamtsgericht, selbst wenn er nicht persönlicher Genosse wäre (A. 1)[1]), wer darin wohnt, ist dem Rechte des Freiamts unterworfen (A. 13).

Der Name Freiamt hat aber nicht bloß räumliche, sondern auch persönliche Bedeutung. Freiamt wird auch die Gesammtheit der persönlichen Genossen genannt, die, selbst wenn sie keine Freiamtsgüter besitzen, zu der durch gemeinsames Gericht, gemeinsamen Dienst und Steuer, Zugrecht zu den Gütern, Ehegenossenschaft verbundenen Gemeinschaft gehören (A. 1, 9, 16). Es sind die Freien, die durch Geburt diese Stellung erlangen. Zum Gerichte wird ihnen neben den zwar meist mit ihnen zusammenfallenden Güterbesitzern geboten (A. 1).

Verschieden von diesem Freiamte nun ist die Grafschaft. Ihre Grenzen werden in Art. 2 angegeben, und da diese Angabe verschiedener Auslegung fähig ist und ich mit der von Welti (Argovia 1861, S. 138) angegebenen nicht übereinstimmen kann, mag sich ein etwas ausführlicheres Eingehen darauf rechtfertigen. Es kommt ein bisher nicht benutztes merkwürdiges Zeugniß für die Habsburgische Landgrafschaft Aargau und Zürichgau hier in Frage.

Art. 2 lautet: „Man sol ouch wüssen unser herrschaft von Oesterreich Grafschaft offne (?) und also umbgan. Die gat gen zuffikon an den wendelstein und über gon dietikon an den scheffelbach und dz uf gon honrein an die voran und dz über an den mitel-zürichsee und dz uf gon arne an den bach und an

[1]) A. 1.: „bise geding und fryheit sol man jerlich offnen vor den gnossen zwürent in dem jar, einist ze meigen und einist ze herbst ze Rifferschwile in der weidhuob, und sol man ouch dz verkünden den gnossen und den gebieten, und wer da ligende güter hat in dem ampt 7 schuh wit und breit und jeclichem künden ze hus ze hoff oder under augen u. s. f."

schnewschleiffen und gon zug an den löweren und dz hin an die wagenden studen noch by zoffingen (Welti: lies Zuffikon), und sol ouch dazwischen nieman kein horn erschellen, noch kein gewild vellen, noch keinen wighaften buw han, denne dem es ein landvogt gan."

Keine Schwierigkeit macht die Bestimmung der Nordgrenze. Von dem Wendelstein d. h. dem Kirchthurm bei Zufikon[1]) bei Bremgarten geht die Grenze nach Dietikon an den scheffelbach (Schäflibach) — unsicher ob bis zum Einfluß desselben in die Limmat —, dann den Bach hinauf gon honrein (ohne Zweifel den Dietikoner oder Urdorfer Hohnert) an die voran (die Forren auf der Höhe des Hohnert, s. topogr. Karte des Kantons Zürich, Bl. 17). Um so schwieriger wird nun die Deutung der weitern Grenze. Welti, von der Voraussetzung ausgehend, daß die Grafschaft gleichbedeutend sein müsse mit dem Freiamt und zwar mit dem Freiamt im spätern Sinne, nimmt an, es entspreche die weitere Bestimmung der Offnung einer Linie, die der jetzigen Kantonsgrenze zwischen

---

[1]) Dieser „Wendelstein" wird häufig auch in spätern Urkunden als Grenzmarke gegen die Grafschaft Baden erwähnt, so in den Marchenbriefen von 1471 und 1666. Dagegen greift die von Zufikon nach Dietikon an den Schäflibach zu ziehende Linie weiter nördlich als die spätere Grenze der Grafschaft Baden, die Urdorf, Schlieren und einen Theil von Altstätten mit in sich begriff, wie auch schon das Habsb. Urbar S. 143 diese Orte dem Amte Baden zutheilt. Die Grenze der Offnung, die merkwürdig übereinstimmt mit der in der Offnung von Tätwil (Argovia 1860, S. 152 ff.) angegebenen Grenze des Weidrechtes der Stadt Baden (von Mellingen der Rüß nach uff gen Zuffikon an den Wendelstein, von Zuffikon gen Berkheim an die Egg, von der egg Berkheim bis in den Schäfflibach zwischen Dietikon und Schönenwert), ist wohl die alte Grenze gegen das von Lenzburg 1173 an Kyburg gefallene Baden, das erst später durch ein Stück des an Habsburg gefallenen Theiles der Landgrafschaft Zürichgau erweitert wurde. 1442, als Zürich auf Seite Oesterreichs stand und die Gunst desselben zu erfahren hoffte, suchte der Rath in einem Schreiben an König Friedrich III. (Abschiede II, 153) darum nach, daß die kreiß zwischen Zürich und der Grafschaft Baden ganginb an den Bach ob Dietikon dem Dorf genannt den Scheffelbach, denselben bach uff untzit in den Berg hinuff und die richti uff unz gen Zuffikon an den kilchthurn, daß also die alte Grenze wiederhergestellt werde.

Aargau und Zürich nach zu dem Dorfe Arni bei Lunkhofen, von da zwischen Bonstetten und Hedingen auf die Höhe des Albis bis nach Langnau, der Sihl nach bis Zug, dann längs der Lorze und Reuß bis wieder nach Zufikon, wie statt des verschriebenen Zofingen zu lesen sei, führe. Unter den wagenden Studen werden „in den Fluß hinunterhängende und von ihm bewegte Aeste" verstanden. So sehr diese Annahme die einzige ist, die bei der bezeichneten Voraussetzung einigermaßen möglich wird, entspricht sie doch weder dem Wortlaut der Offnung, noch hat sie innere Begründung für sich. Nach der Offnung gelangt die Grenze an die Mitte Zürichsee (wofür Langnau nur sehr gezwungen gelten kann), ehe sie nach Arne kommt, Lorze und Reuß sind nicht genannt, es steht Zofingen und nicht Zufikon, von wagenden studen bei Zufikon findet sich sonst nirgends eine Spur, und warum sollte nicht wieder der Wendelstein als Grenzmarke genannt sein? Thatsächlich steht dieser Erklärung entgegen, daß Birmenstorf, Wettschweil, Stallikon, Bonstetten ausgeschlossen wären, obschon diese Dörfer unzweifelhaft unter dem hohen Gerichte des Freiamts standen, und daß die Sihl niemals eine Grenze des Freiamts bildete. Ich glaube vielmehr, man dürfe fröhlich dem Wortlaute der Offnung folgen. Die Grenze geht von den Forren bei Urdorf, die Grafschaft von der Reichsvogtei Zürich scheidend, auf die Höhe des Berges (Uetliberg), über den Berggrat hinüber nun wirklich bis zum Zürichsee oder vielmehr dessen Mitte,[1]) zweifelhaft ob zwischen Rüschlikon und Thalweil oder Thalweil und Oberrieden, von da den See hinauf bis gen Arne an den Bach d. i. Arn bei Horgen und den Alabach oder wohl noch eher den ganz nahe dabei befindlichen Meilibach, der als Grenze der das hohe Gericht besitzenden Herrschaft Wädenswil oft erwähnt wird, von da auf die Höhe des Berges (Schneeschleife) und den Grenzen der Herrschaft Wädenswil und

[1]) Die Grenzbestimmungen der an dem Ufer des Sees gelegenen Vogteien setzen auch öfter die Grenze in die Mitte des Sees (s. z. B. Offn. von Meilen, Zeitschr. für Schweiz. Recht IV, 88).

des Kyburgischen Zug nach bis zu den Löweren (der jetzt noch so genannten Anhöhe) oberhalb der Stadt Zug. Die weitere Grenze nach Westen hin, die für das Freiamt weniger Bedeutung mehr hatte, ist unbestimmt gelassen. Nur die äußersten Grenzpunkte sind bezeichnet, die wagenden Stuben, die als Grenzmark des Unteraargau und zugleich der Herrschaft Willisau öfter erscheinen und bei Eriswyl (bern. Bezirk Trachselwald an der Luzernergrenze) zu finden sind. Die Offnung des freien Amtes Willisau (Grimm IV, 386) läßt die Grenze desselben gehen „von Entzeslu als der snee herin smilzt herab zu den zwein tannen ob Eriswile, die man nempt zu den wagenden stuben". So wird auch in der Beschreibung des Münzkreises der Abtei Fraumünster, die wahrscheinlich in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts fällt (Wyß, Abtei, Urk. n. 41. Anm. p. 17), gesagt, „die Müntz sol gan durch als (alles) Aergöw untz an die wagenden stuben." [1]) Zofingen wird nun ganz richtige Lesart. Nahe ist freilich Zofingen nicht bei Eriswyl; aber gesetzt auch, es sei richtig geschrieben: „noch oder nach by Z." und nicht etwa zu lesen: „(dar) nach bis Z.", so führt doch die Westgrenze des Aargau in der That nach Zofingen, wie denn in der Grenzbeschreibung des freien Amtes Willisau Zofingen auch erscheint, und jedenfalls ist das Froburgische Zofingen, das erst 1285 an König Rudolf fiel (Kopp, Gesch. I, 741, Anm. 2), der nächste an die Herrschaft Willisau grenzende, nicht zur Landgrafschaft gehörende Ort.

Ist diese Auslegung der Grenzbestimmung richtig, so entspricht dieselbe der Grafschaft, wie sie um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vor den Erwerbungen, die 1264 von Kyburg, 1273 von Habsburg-Laufenburg an die ältere Linie des Hauses Habsburg fielen, als Landgrafschaft im Besitze der letzteren sich

[1]) Diese wagenden Stuben kommen auch als Marche vor des Burgundischen Landes in dem Bündniß der Städte Bern, Solothurn, Freiburg, Murten, Biel von 1318 (Sol. Wochenbl. 1826, S. 80) und in dem Spruch der Eidgenossen über die Grenze zwischen Bern und Luzern von 1420 (Kopp, Samml. d. Absch. S. 110).

befand. Da die, wenn auch in jetziger Abfassung jüngere Öffnung auf den alten Zustand ausdrücklich zurückweist, ist gar wohl möglich, daß die von altem her bekannten Grenzen ohne die schwierigen und zweifelhaften, für den nächsten Zweck gleichgültigen Veränderungen, zu denen der neue Erwerb hätte Veranlassung geben können, wieder aufgenommen wurden. Die Grafschaft ist gebildet durch eine Vereinigung der Landgrafschaft Aargau (mit Ausscheidung der abgelösten Grafschaft Lenzburg) mit dem Theile der Landgrafschaft Zürichgau, der nach dem Aussterben des Lenzburgischen Hauses 1173 an Habsburg gefallen und bei der Theilung unter den beiden Söhnen des Grafen Rudolf des Alten (1232—34) dem ältern Sohne Albrecht zugetheilt worden war.[1]) Die Reuß, die alte Grenze zwischen Aargau und Zürichgau, hörte in Folge dieser Vereinigung auf, Grenze der Grafschaft zu sein, und es mag sich hieraus die irrige Angabe erklären, die bei Tschudi (Chron. I, 14) über die Grenze des alten Aargau sich findet.[2]) Ausdrückliche und schlagende Bestätigung erhält das Gesagte durch

---

[1]) Da die Grafschaft Landgrafschaft ist, erstreckt sie sich auch auf Herrschaften reichsfreier Herren, falls diese, was meist der Fall ist, den Blutbann nicht erhalten haben. Völlig eximirt sind nur die Gebiete der Gotteshäuser, welche die volle Immunität erhalten haben, wie Luzern, Beromünster, Muri, ferner die Reichsvogtei Zürich, und die hohes Gericht besitzenden Herrschaften, wie Wädenswil, Baden, Zug. Die Herrschaft Willisau ist inbegriffen, da sie erst im vierzehnten Jahrhundert durch Verbindung mit den abgelösten Grafschaftsrechten zur Grafschaft wird (Segesser I, 619 ff.), ebenso die Eschenbachische Herrschaft Maschwanden, Hausen, Horgen (schon vor dem Anfall an Oesterreich 1309). Horgen, wo Eschenbach die Vogtei zustand und zwar nicht als Reichsvogtei, gehörte daher zur Landgrafschaft, ebenso Oberrieden. In Talwil hatte Habsburg ebenfalls das hohe Gericht, wahrscheinlich aber nicht wegen der Landgrafschaft sondern wegen der Kirchenvogtei über Muri. Laut Urk. von 1305 (Kopp, Gesch. III, 2, 282) veräußerte Walt. v. Eschenbach die Vogtei über Talwil, die er von Habsburg zu Lehen hatte, mit den hohen Gerichten an Joh. Wolfleibsch von Zürich.

[2]) Sie soll nämlich nach Tschudi von dem Einfluß der Limmat in die Aare und Reuß der Limmat und der Höhe der Albiskette folgen, so daß der Bezirk zwischen Albis und Reuß zum Aargau gehören würde, was den ältern Urkunden entschieden widerspricht.

die Art, wie die Urkunden den Beamten, der in Erhaltung des alterthümlichen Verhältnisses, verschieden von den Vögten der Aemter, die neueren Verwaltungseinrichtungen angehören, Namens des Landgrafen das Landgericht hält, bezeichnen. Er wird Landrichter genannt im Aargau und Zürichgau und hält als solcher Gericht in Rifferschwyl, Baar, Nordikon. Der Ausdruck Zürichgau kann nur auf den in der angegebenen Begrenzung inbegriffenen Theil des Zürichgau sich beziehen, da von einer Habsburgischen Landgrafschaft östlich vom Zürichsee (abgesehen von dem Kyburgischen Erbe) nirgends eine Spur sich findet. Wenn zuweilen statt Aargau und Zürichgau Aargau und Reußthal oder auch Reußthal allein genannt wird, so hat das wohl denselben Sinn und erklärt sich daraus, daß bei dem großen Umfang der geistlichen und weltlichen Herrschaften des Aargau, die völlige oder theilweise Exemtion besaßen, das Reußthal das wichtigste Objekt noch freier landgräflicher Gewalt war.[1]) So ist also das Gebiet, für dessen Gericht der Landrichter im Aargau und Zürichgau bestellt war, identisch mit der Grafschaft der Offnung.

Die Offnung gibt nun zum Theil die Rechte der Grafschaft an, Jagdbann, Hochwälder, Landstraßen, Befugniß den Bau einer Burg zu verhindern, Recht auf erbloses Gut, gefundene Sachen, verlaufenes Vieh, ganz besonders aber das Gericht über das Blut. Das Landgericht wird gehalten zu Berken und zu

---

[1]) Es kommen vor: 1273 Hermannus nob. de Bonstetten, vicem Lantgravii gerens in Riustal Kopp, Urk. I, 10). 1274 Marchwardus nob. de Wolhusen, vice lantgravii de Habsburg in Argovia. 1275 Marquart Richter in Aergöw und Zürichgöw des Herrn Rudolfs Römischen Königs (Kopp ibid.) 1282 Ulric. nob. de Rusegge vicelantgravius seu præses per Argoviam et in Rustal (Cappeler Urk. Chart. I, 563). 1282 Ulr. de Rusegge præses Argogiæ (ib. I, 575). 1282 Ulr. von Rusegga lantrichter in Zürichg. und in Erg. (Kopp, Urk. I, 26). 1294 Ulr. von Rusegge Landrichter in Aargau und in Zürichgau, auch 1298 præses terræ (Kopp, U. I, 47). 1309 Heinr. von Grießenberg, Landvogt in Ergöwe (Kopp, U. I, 107). Von dieser Zeit an kommt der Titel Vogt, Pfleger allein oder vereinigt mit Landrichter vor, was auf eine von nun an eintretende Verbindung der Aemter des obersten Landvogtes von Baden und des Landrichters deutet (Segesser I, 141).

Rifferschwyl auf den Weidhuben, den alten Malstätten der Grafschaft [1]), und zwar, wie in andern Malstätten des Gaues in gleicher Weise, mit Competenz für die ganze Grafschaft, wenn schon die Pflicht an dem Landgericht zu erscheinen auf einen engern Kreis, wahrscheinlich das Freiamt im spätern Sinne als eine alte Cent, beschränkt war. Hauptsätze des Strafverfahrens, die besonders für das Beweisrecht Interesse haben (A. 6, 17), werden in die Offnung aufgenommen. [2]) Der Freiamtmann als Gehülfe des Landgrafen hat erbloses Gut, verlaufenes Vieh in seinen Gewahrsam zu nehmen. Ueber seine Funktionen beim Landgericht enthält die Offnung nichts; dagegen ergibt die Landtagsordnung noch des fünfzehnten Jahrhunderts (Bluntschli, Rsg. I, 200), daß er den Angeklagten vor Gericht zu laden, die Wahrzeichen des Verbrechens zu sammeln und die Klage zu führen hatte, wenn es von den Freunden des Getödteten nicht geschah. Seine Stellung, wenn man Neues mit Altem vergleichen darf, hat Aehnlichkeit mit derjenigen des jetzigen Staatsanwalts.

Verbunden mit dem Rechte der Grafschaft ist nach der Offnung das Recht der Genossen des Freiamts. Auch das erstere wird in Art. 1 zu den rechten, gedingen, fryheiten und gnaden

[1]) Laut Urk. von 1153 hält Graf Werner von Lenzburg Gericht in publico mallo Berchheim (Z. U.-B. n. 302).

[2]) Art. 3 sagt: wer einen „schädlichen Mann" fängt, „sol in einem lantgrafen antwurten oder dem der sin statt haltet als gefäder (nicht gefunden, wie Gr. IV, 391 nach Kurz u. W. steht) und in all wiß und maß als er in gefangen hett". Was ist gefäder? Der Ausdruck kehrt öfter ganz in demselben Zusammenhang wieder, so Hofr. von Emmen (Gr. I, 168): „er soll in also gefördert (irrig) an das Gericht antwurten." Offn. von Albisrieden (Zeitschr. f. Schw. R. IV, 2, S. 132): „und sol man im also den als gefäder antwurten." Offn. v. Rüschlikon und Rüfers (Großm.-Dipl. 211): „er sol denselben als gefedern antworten als er gefangen ware." Hof Kems (Gr. V, 340): „es sollen in die zwene banwarten antwurden als gefeden und gefesen als er gefangen wirt." Vergl. auch Gr. VI, 116: „man sol den beub antworten als er mit gürtel ist besangen und mit der beuf." Ib. S. 127: „scerioni comitis tradetur sicut cingulotenus vestitus est." Nach diesen Stellen kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das Wort bekleidet oder gegürtet bedeuten muß, vielleicht mit Anspielung auf Gefieder eines Verbrechers (Galgenvogels). S. Schw. Idiotikon I, 679.

des fryampts gezählt, die zwei Mal jährlich in der Genossenversammlung eröffnet werden. Der Grund dieser zunächst auffallenden Erscheinung kann nur darin liegen, daß dem Freiamt und seinem Vorsteher, dem Freiamtmann, die Wahrung der Rechte der Grafschaft mit anvertraut war, daß dieselben in besonderer, in der Offnung freilich nicht näher ausgeführter Beziehung zu der Ausübung dieser Rechte standen. Ueber die Rechte und die Einrichtung des Freiamtes selbst gibt die Offnung folgenden Aufschluß (vergl. auch Welti a. a. O. S. 144 ff.):

Zwei Mal jährlich im Mai und Herbst ist Versammlung der Genossen und der Inhaber von Freiamtsgütern auf der Weidhube zu Rifferschwyl. Den Vorsitz führt hier Namens der Herrschaft der Vogt, d. h. wohl der Vogt des Amtes Meienberg, zu dem der Bezirk nach dem Urbar gehört. In dieser Versammlung wird die Offnung verlesen, der Freiamtmann gewählt und von dem Vogte eingesetzt (A. 16), und auch Gericht gehalten nach Art. 1. Ohne Zweifel ist dies das Frevelgericht; denn auch hiefür besteht für die Genossen gemeinsames Recht (A. 18, 19). Nach Art. 19 hat die Herrschaft vier Bußen in dem Freienamt von 9 ß mit je dreifacher Erhöhung bis 27 Pfund, je das dreifache des Betrages, der dem Kläger zufällt. Verschieden von diesem Gericht ist das Gericht über Erb und Eigen; bei demselben soll die Sache zu Rifferschwyl eingeleitet, zu Affoltern vollführt werden, und dem Gerichte zu Affoltern sitzt ohne Zweifel der Freiamtmann vor, der die Stellung eines Untervogtes hat. Von den Bestimmungen über Verkauf der Genossengüter (A. 9) ist hier besonders hervorzuheben, daß bei Verkauf an einen Genossen die Zufertigung ohne Mitwirkung eines Beamten an offener Straße von dem Genossen in die Hand des Genossen erfolgen konnte, während der Ungenosse das Gut durch die Hand des Freiamtmanns binnen Jahr und Tag empfangen mußte. Wenn dem A. 9 am Schluß beigefügt wird, ein im Freiamt gelegenes liegendes Gut könne nur an den stetten, da es gelegen ist, in demselben Twing gewonnen und verloren werden, so scheint diese Bestimmung zu dem vorher in A. 9 Gesagten

nicht zu passen und auf eine Neuerung des Rechtes zu deuten, welche die freien Güter andern in demselben Twing liegenden Gütern annähert. Wahrscheinlich ist dieser Satz erst später beigesetzt worden. — Ehe mit Ungenossen ist untersagt und wird bestraft, es besteht aber Ehegenossenschaft mit den Leuten von Reichenau, St. Gallen, Einsiedeln und St. Blasien, die zu dieser Zeit den Freien nahe stehen. — Als Abgabe hat jeder, der in dem Amte sitzt, jährlich 2 ß 1 Vrtl. Haber und 1 Fasnachthuhn zu geben; das Amt soll auch dienen „mit schild und mit sper" doch also, „dz sy zenacht daheim syend". Von Todesfall und drittem Pfenning findet sich keine Spur.

Die Genossenschaft wird erworben durch die Geburt. Außerdem gibt es aber gewisse Klassen von Leuten, die dem Rechte des Freiamts mit unterworfen sind, die ebenfalls unter dem Schutze des Herrn stehen und Steuer und Dienst mit dem Freiamt zu leisten haben, ohne aber im strengeren Sinne des Wortes zu den Genossen zu gehören. Es kehrt hier, wenn auch mit Milderung des Rechtes, die gleiche Erscheinung wieder, die sich in der Grafschaft Kyburg gefunden hat. Am nächsten den Genossen stehen Leute, die in dem Freiamte (auf den Freiamtsgütern) seit Jahr und Tag unversprochen von ihrem Herrn sitzen. Sie sollen geschirmt werden wie andere Freileute (A. 13). Nahe stehen auch Gotteshausleute von St. Blasien, die aus der Vogtei Birmenstorf ausgezogen (der niedern Vogtei daselbst enthoben) sind und in der Grafschaft wohnen (A. 11, 21). Sie erinnern, da die Herrschaft die Vogtei über St. Blasien besitzt, an die unverliehenen Gotteshausleute in Kyburg. Ferner gehören hieher, aber schon in mehr untergeordneter Stellung, die Landzüglinge, die in der Grafschaft (nicht in dem Freiamt) Jahr und Tag unversprochen sitzen, Freigelassene, die sich von ihrem Herrn losgekauft haben und in der Grafschaft wohnen (A. 13), und wohl auch, obschon dies in der Offnung nicht ausdrücklich gesagt ist, Uneheliche. Das Urbar der Vogteien (Staatsarch. VII, 45) sagt bei dem Maschwander- und Fryampt: „Jeglicher Landzügling oder Unehlicher, so im Fryamt (im neuern Sinne) sitzt wo das

ist, so hus hat, git järlich 2 ß und 1 Vrtl. Haber", also ganz die alte Freiamtssteuer. Alle diese Leute sind eximirt und stehen direkt unter dem Grafen, daher sie dem Freiamt zugewiesen werden. Unter der Grafschaft wird hier der nach Berken und Rifferschwyl gerichtspflichtige Theil derselben zu verstehen sein.

Die bereits erwähnte Veränderung der Bedeutung von Freiamt trat im Lauf des vierzehnten Jahrhunderts ein. Sie steht höchst wahrscheinlich in Beziehung zu der Zersplitterung der österreichischen Rechte, die im vierzehnten Jahrhundert durch die zahlreichen Verpfändungen einzelner Bezirke der österreichischen Besitzungen mit hohen und niedern Gerichten an Leute des Ritterstandes erfolgte. 1339 wurde das 1309 von Eschenbach an Oesterreich gefallene „Gut zu Maschwanden (auch Hausen, Heisch in sich begreifend), Horgen und Rüschlikon" an Joh. von Halwyl verpfändet und zwar mit hohen und kleinen Gerichten, wie aus der 1406 erfolgenden Uebertragung der Pfandschaft an die Stadt Zürich sich ergibt. Es entstand ein Amt Maschwanden, in dem Namens des Inhabers der Pfandschaft Vögte und Pfleger oder Amtleute zu Gericht sitzen (Cappel. Urk. Chart. I, 1017, 1067). So erscheint auch „das Ampt genannt das fry Ampt" 1369 neben dem Kellerampt ze Lunkuft unter den „gülten und nützen ze Ergöw in dem Rüßtal", die Joh. Eychiberg als Pfand innegehabt hat (Kopp, Geschichtsblätter II, 163). Nach Urkunde von 1383 (Staatsarch. Zür.) war damals Götz Müllner, Sohn des Ritters Gottfried Müllner, Pfandinhaber des freien Amts; in seinem Namen hält Niklaus im Hof von Lunkof als „Amtmann und Richter im freien Amt in dem Rüßthal" Gericht zu Hedingen, vor dem die Veste Hedingen von der Wittwe des Rud. von Baldwil an Joh. von Glarus übertragen wird. Objekt der Pfandschaft war höchst wahrscheinlich das freie Amt im alten Sinn des Wortes, verbunden mit dem hohen Gerichte in dem zunächst dazu gehörigen, den Bezirk zwischen Albis und Reuß umfassenden Theil der Grafschaft, so weit derselbe nicht zu dem Amt Maschwanden gehörte. Dieser Com-

plex von Rechten wurde kurzweg Freiamt genannt und so erklärt sich nun, daß 1415, als Zürich bei der Vollstreckung der gegen Herzog Friedrich von Oesterreich erlassenen Achtserklärung sich betheiligte, das Freiamt, dessen Zürich sich bemächtigte, gerade in dem Sinne aufgefaßt wird, den es als Objekt der Pfandschaft erhalten hat. In der Originalurkunde der Verleihung von König Siegmund an den Bürgermeister der Stadt Zürich von 1415 (Z. Staatsarch.) wird der Gegenstand der Verleihung kurzweg genannt: „das Fryampt im Czirka (sic! für Zürichgau) und der Ban mit sinen Nutzen und Zugehörungen", in der Erneuerungsurkunde von 1433: „Fryamt im Zürichgau mit samt dem Ban über das Blut zu richten mit nutzen und aller zugehör". Zürich scheint die ehemalige Zugehörigkeit des Bezirkes zum Zürichgau aufgefrischt und zu seinen Gunsten geltend gemacht zu haben. Das Freiamt wird nun mit dem Maschwanderamt vereinigt und aus beiden zusammen entsteht eine Landvogtei, die als Ganzes seit dem 1512 erfolgenden Erwerb der (niedern) Vogtei Knonau, wo der Vogt seinen Sitz nimmt, den Namen des Amtes Knonau erhält. Da das Blutgericht nach Zürich gezogen und die niedern Gerichte in Birmenstorf, Bonstetten, Hedingen, auch im Kelleramt, wo Bremgarten das niedere Gericht hat, nicht zu der Landvogtei geschlagen werden, so beschränkt sich die Landvogtei Knonau auf das Gebiet zwischen Albis und Reuß von Affoltern bis Knonau.[1]) Der Begriff Freiamt im offiziellen Sinne des Wortes wird nun noch einige Zeit auf die Gerichte

[1]) Die aus dem fünfzehnten Jahrhundert stammende „Ordnung, wie der Landtag im freien Amte gehalten werden soll", zeigt noch das hohe Gericht des Freiamts in dem Umfang der ältern Zeit und zugleich den von dem niedern Gericht hergeleiteten beschränkteren Sinn des Wortes. Es heißt hier: Wenn der Landtag im freien Amte zu Berken gehalten wird, sollen aus jedem Hause des Lunkhofer- und Oberwileramtes ein Mann, aus dem freien Amte sechs Mann, aus dem Maschwanderamte sechs Mann, wenn zu Rifferschwyl, aus jedem Hause des freien und Maschwanderamtes ein Mann, aus dem Lunkhoferamt sechs Mann und dem Oberwileramt sechs Mann anwesend sein, außerdem von Steinhausen zwei Mann, Bonstetten zwei Mann, Stallikon zwei Mann, Birmenstorf zwei Mann, Aesch zwei Mann, Hedingen zwei Mann.

Affoltern und Knonau bezogen (so im Knonaueramtsrecht von 1535, Pestal. Samml. d. Stat. I, 220); in vulgärem Gebrauch erhält sich der Name für das ganze Gebiet zwischen Albis und Reuß. Die eximirte Stellung der Genossen des freien Amtes ging wohl schon im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts unter. Sie traten in Gerichtsgemeinschaft mit den Leuten der Twinge, in denen sie saßen [1]), und nur in der auf den Gütern liegenden Steuer blieb auch in später Zeit noch eine Spur des früheren Zustandes.

7. Das Freiamt Willisau.

Große Aehnlichkeit mit dem Freiamt Affoltern hat das Freiamt Willisau; nur besitzt das letztere noch viel weitern Umfang und festere Organisation. Ueber sein besonderes Recht gibt Segesser L. Rechtsgeschichte I, 619 ff., so weit die erhaltenen Quellen dies möglich machen, trefflichen Aufschluß, auf den zunächst zu verweisen ist. Leider ist die Rechtsoffnung von 1408, die hauptsächlich zu Grunde gelegt werden muß, sehr fragmentarischer Art und läßt das alte Recht nicht mehr so deutlich erkennen, wie die Offnung des Freiamts Affoltern.

Segesser hat die verschiedenen Begriffe: Herrschaft, Freiamt, Grafschaft Willisau den Urkunden gemäß bereits auseinander gehalten und genau definirt. Während die Herrschaft Willisau gleich andern reichsfreien Herrschaften Eigengüter und in einer Mehrzahl von Dörfern von der Grafschaft eximirte Gerichtsbarkeit — mit Vorbehalt aber des Blutgerichts — umfaßt, in dieser Weise Besitzthum der Grafen von Lenzburg, dann Habsburg geworden, bei der Theilung unter den zwei Söhnen des Grafen Rudolf des Alten (1232—34) dem jüngern Sohne Rudolf zu-

[1]) Den Weg hiezu zeigt die Vogtoffnung von Knonau von 1414 (Grimm, IV, 290). Nach Art. 2 soll, wer in der Vogtei sitzt oder sieben Schuh Erdrichs besitzt, bei dem Meyen- und Herbstgericht sich einfinden. Ein freier, der dies versäumt, zahlt sechs ß, ein „genosser" drei ß. Die Freien in der Vogtei waren also zwar gerichtspflichtig, aber noch unterschieden von den Genossen, den Gotteshausleuten von Schännis.

gefallen und erst 1273 von Graf Eberhard von Habsburg-Laufenburg an König Rudolf abgetreten worden ist, war das Blutgericht Bestandtheil der Landgrafschaft Aargau und stand also mit dieser der ältern Linie Habsburg zu. Das freie Amt, d. h. auch hier die Verbindung zerstreut wohnender freier Leute nebst ihren zerstreut liegenden Gütern innerhalb eines größern, die Herrschaft Willisau weit überragenden und noch eine Mehrzahl anderer Herrschaften enthaltenden Bezirkes [1]) war mit der Landgrafschaft verbunden und stand daher höchst wahrscheinlich wie die letztere — die Quellen älterer Zeit mangeln leider — unter den Grafen von Habsburg der ältern Linie. Der das freie Amt in sich schließende Bezirk entspricht wahrscheinlich einer alten Cent und bildete auch später insofern einen zusammengehörigen Complex, als seine Insassen in der Gaugerichtsstätte Egolzwil das Landgericht zu suchen hatten. 1273 vereinigte sich die Herrschaft Willisau mit der Grafschaft und dem freien Amt in der gleichen Hand König Rudolfs. Die Wirkung dieser Vereinigung sehen wir in dem Habsb. Urbar (S. 174), wo als dem officium Willisowe zugehörig die Rechte und Gefälle angegeben werden, die zu der Herrschaft Willisau gehören, verbunden aber mit der Grafschaft und dem Gericht und der Steuer der freien Leute. Daher werden freie Leute in Pfaffnang, Luterthal, Offerseya, zem Wissenbühel ausdrücklich erwähnt und sind wohl auch in andern Dörfern unter den der Herrschaft angehörigen Leuten mit inbegriffen, auch wird von allen Dörfern, die aufgenommen sind, gesagt, die Herrschaft habe da dieb und vrevel zu richten. Nicht aufgenommen sind aber die Dörfer, wo die Herrschaft nichts anderes als das Blutgericht besitzt, da hieraus keine Gefälle sich ergeben. Es erfolgte auch hier wie bei dem Freiamt Affoltern eine Ablösung der Grafschaft von der Landgrafschaft in dem das freie Amt enthaltenden Bezirk und zwar wahrscheinlich hier ebenfalls in Folge von eintretenden Verpfändungen. Seit 1321 sind Verpfändungen der Burg z

[1]) Die genaue Grenzbestimmung gibt die Offn. des fr. Amts von 140

Willisau mit den zugehörigen Rechten und Gütern (1364 kommt zuerst die Bezeichnung Grafschaft zu Willisau vor) zuerst an die Freien von Hasenburg, dann an das mit diesem Hause durch Heirath verbundene Haus Arberg-Valengin bekannt, und hinwieder kommen von diesen Pfandinhabern weitere Verpfändungen einzelner Objecte, so der Steuer der freien Leute des Freiamts, der Steuer der Stadt Willisau, an einzelne Edelleute vor. Die immer größere Geldverlegenheit der Grafen von Arberg führte endlich 1407 zum Verkaufe aller ihrer Rechte auf Willisau an die Stadt Luzern. Als Gegenstand des Verkaufes werden hier nebst andern Rechten genannt die „Grafschaft und Herrschaft ze Willisow, das ist die Stat und die Burg in der Stat ze Willisow mit Lüt, Gut, Twing und Ban, großen und kleinen Gerichten, stüren, diensten u. s. f., ferner das fryampt ze Willisow und die ober Burg ze Willisow, die dazu gehört, mit lüten, gütern, twingen, bennen, großen und kleinen Gerichten, stüren, diensten u. s. f., das unser pfand ist von der Herrschaft von Oesterrich". Diese Art der Bezeichnung, möge der historische Ursprung der Zutheilung zu den verschiedenen Burgen sein welcher er wolle, zeigt jedenfalls, daß die Herrschaft und das freie Amt bestimmt unterschieden wurden. In Folge des neuen Erwerbes veranstaltete Luzern 1408 eine Revision aller durch denselben der Stadt zugefallenen Rechtsamen, und ein Ausfluß hievon ist die Offnung der Rechte des freien Amts, die Montag vor St. Margaretha 1408 auf dem Landtag zu Egolzwyl vor dem Landrichter Hans Bircher von den freien Leuten geschah.[1])

Mit dem Rechte der freien Leute selbst enge verbunden ist auch hier das Recht der Grafschaft, so daß die Offnung beides umfaßt, und Freiamt zuweilen geradezu mit Grafschaft gleichbedeutend gebraucht wird. Von ihrem Rechte wird folgendes angeführt: Zu den in Egliswile (Egolzwil) gehaltenen Landgerichten sollen alle innerhalb der angegebenen Grenzen des

[1]) Abgedruckt ist die Urkunde in Bruchstücken Seg. I, 624, 629, 646, und hiernach auszugsweise Grimm IV, 386.

Freiamtes oder der Grafschaft gesessenen Leute bei Buße von 3 Pfund sich einfinden. Die Herrschaft in dem freien Amt hat zu richten über die, die den Tod verschulden und darin begriffen werden; auch über die, die Jahr und Tag in „einem offnen lümden" gewesen sind und sich „des nit versprochen" (sich nicht vertheidigt) haben, soll nach des freien Amtes und nach der Grafschaft Recht gerichtet werden. Wer in der Grafschaft begriffen wird und 4 und 5 ß dn. verstolen hat, den „mag man darüber henken". Verstohlenes Gut soll dem Eigenthümer, wenn er Klage erhebt, zurückgegeben werden. Wer einen Todschlag thut, kommt er davon, so ertheilt man den Freunden den Leib und dem Richter das Gut. In Ergänzung hiezu sagt die Offnung von Dagmersellen, wo Willisau das hohe Gericht hat, (Grimm IV, 381) A. 2: wenn einer „liblos getan" werde, sollen die Freunde bei dem Gerichte Klage führen, „weri aber das die fründ das nit tun wölltend, so sullend es die frygen tun". Außer dem hohen Gericht steht der Grafschaft auch Jagdbann und Fischerei in den Wiggeren und der Luther zu, so daß auch hievon die Offnung handelt.

Freiamt im engern Sinne ist die persönliche Genossenschaft der Freien. Die Zugehörigkeit wird erworben durch die Abstammung von freien Eltern. Verehelichung von Freien mit eigenen Leuten der Herrschaft zieht Strafe nach sich, da die Kinder unfrei werden und „die frygen ir entwert sint". Zu dem Freiamt und zwar mit gleichem Recht mit den eingebornen Freien gehören aber auch die Leute, die aus den freien Aemtern der an die Grafschaft stoßenden Herrschaft von Kyburg (im jetzigen Kanton Bern), aus dem freien Amte, das zu der innern Burg von Wollhausen gehört, aus dem Amte von Rotenburg und aus den Städten der Herrschaft von Oesterreich in die Grafschaft gezogen sind; sie gelten als freie Leute und dienen, so lange sie in der Grafschaft sitzen, „zu freier Hand". Die Bestimmung zeigt, daß die Einrichtung freier Aemter weiter verbreitet war als die erhaltenen Quellen uns sonst zeigen. Anderswoher gekommene Leute werden zwar von den fryen ebenfalls

„gehandhabt und geschirmt", aber das Recht der Herren derselben bleibt vorbehalten und sie können „nach dem Rechte des freien Amts abgezogen" (von deren Herren angesprochen, vindicirt) werden.[1]) Auch Uneheliche („fründschaftskinder"), die in der Grafschaft geboren werden und darin seßhaft sind, sollen zu dem freien Amte — offenbar aber nicht als gleichberechtigte Genossen — gehören. Neben der persönlichen Genossenschaft besteht auch hier ein dinglicher Verband der Freiamtsgüter. Es gibt einen „fryen Zwing", der unter dem Rechte des Freiamtes steht, so daß, wer auf Gütern, die zu diesem Zwinge gehören, sitzt, auch wenn er nicht persönlicher Genosse ist („er sy fry oder eigen oder was er sy"), an der Steuer des Freiamtes Theil zu nehmen hat. Ueber die Leute und Güter des Freiamtes hat der Inhaber der Grafschaft, wie das Urbar zeigt, Twing und Bann, also das Civilgericht und auch für Frevel besteht gemeinsames Recht und Gericht des Freiamts. Nach der Offnung ist die gewöhnliche Buße 9 Pfund, das dreifache des Betrages, der dem Kläger zukommt. Ueber die Einrichtung des Gerichtes ist nichts Näheres bekannt. Doch scheint das Landgericht hier unmittelbar auch als Gericht für das freie Amt gedient zu haben, worauf die Offnung von 1408 und der angeführte Spruch des Landgerichtes von 1420 hindeuten. In der Urkunde von 1408 nennt sich der Landrichter Richter des fryen Amtes in der Grafschaft Willisau. Das freie Gericht, das nach Urkunden von 1357 4. Brachm. und 1383 Mittwoch vor Oculi (Seg. I, 629 A. 2) zu Willisau gehalten wird, kann aber nach den Personen der in der ersten Urkunde angeführten Zeugen (Leute des Ritterstandes und Bürger von Willisau) und nach den Gegenständen der Verhandlung kaum als Gericht des freien Amtes gelten, wenn schon in der zweiten Urkunde der Namens der Herrschaft vorsitzende Richter Peter Mebrot den Titel Weibel

[1]) Das diesfällige Recht des freien Amtes bestand, wie ein bei Segess. I, 628, abgedruckter Spruch des Landgerichtes zu Willisau vom 10. Januar 1420 zeigt, darin, daß „wer dem ampt ein wölt absetzen, das tun sölt mit 7 siner nesten libmagen, denen eitz und eren harumb zu glauben were".

des freien Amtes führt. Es scheint das Gericht ein oberes herrschaftliches und zugleich ein städtisches Gericht zu sein. Das Freiamt besaß als wirkliche Corporation ein eigenes „Ingesigel", das der Urkunde von 1408 angehängt wurde (Seg. I, 629 A. 1). Im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts ist wohl auch hier das besondere Recht der Freien in dem gemeinen Rechte der Grafschaft aufgegangen, und zwar, wie der bei Seg. II, 237 angeführte Rathsbeschluß von 1481 zeigt, in der Weise, daß man so weit möglich die persönliche Freiheit als allgemeines Recht durchzuführen suchte. Es wurde den in der Grafschaft Willisau sitzenden Eigenlüten der Deutschen Herren, deren von Bern, Solothurn und andern geboten wegzuziehen oder sich von ihren Herren loszukaufen und zu fryen, und da dieses Gebot wieder sistirt werden mußte, blieb doch die Vorschrift bestehen, daß ein freier, der ein eigen Weib nehme, „von stund an uß den emptern sweren" und keine Eigenleute neue Aufnahme in den Aemtern mehr finden sollen.

8. Die Freien in den übrigen Theilen der Landgrafschaft Aargau.

Auch in andern Theilen der Landgrafschaft Aargau waren freie Leute hie und da in größerer Anzahl vorhanden. Die darüber erhaltenen Berichte sind aber sehr dürftig und genügen nicht, um mit Sicherheit eine größere Bezirke umfassende Organisation derselben, die auch das niedere Gericht umfassen würde, erkennen zu können. Doch fanden sie eine Vereinigung jedenfalls in den Landgerichten oder Landtagen, wofür außer den bereits genannten fernere Gerichtsstätten in der Nähe von Temprikon am Baldeggersee,[1]) und auch in dem nicht weit hievon entfernten Gundoldingen (Pfarrgemeinde Rain)[2]) — noch abgesehen von

[1]) Habsb. Urb. S. 198: „Da (Temprikon ist zuletzt genannt) lit ouch ein weibelhuobe, diu zuo der lantgrafschaft höret."

[2]) In Gundoldingen „in placito quod vulgo Landtechding dicitur" verkauft 10. Horn. 1256 Walter von Eschenbach Güter an Engelberg (Kopp, Gesch. II,

dem hohen Gericht der Herrschaft Wollhausen — erwähnt werden. Die Freien werden hiebei in besonderer Weise betheiligt gewesen sein. Bestätigung dafür gibt die Bestimmung, die bei der Theilung der Habsburgischen Besitzungen unter Albrecht und Rudolf von Habsburg (1232—34) getroffen wurde. Albrecht erhielt die Landgrafschaft im Aargau und der Schiedsspruch, der die genauere Ausscheidung zwischen den Brüdern festsetzt, erlassen zwischen 1238 und 1240[1]), sagt:

„Grave Albrecht hat mit den vrien liuten ze Ergowe nuit ze tune wan daz (si) sine lantage leisten sun."

Unter den vrien liuten können die freien Herren und freien Ritter nicht gemeint sein, da der Ausdruck die gewöhnliche Bezeichnung der freien Bauern ist, und der Sinn des freilich etwas dunkeln Satzes wird sein, daß zu dem Besuch der Landtage die freien Leute angehalten werden können, während anderweitige persönliche Dienste (namentlich Kriegsdienst) für den Landgrafen von ihnen nicht gefordert werden sollen. Ausschluß aller und jeder Abgaben kann nicht gemeint sein, da dies in offenem Widerspruch mit den andern, freilich etwas spätern Quellen stehen würde und kaum angenommen werden kann, daß die hier vorkommenden Abgaben sämmtlich erst nach Mitte des dreizehnten Jahrhunderts entstanden seien. Immerhin mag der Satz als Belege dafür dienen, daß die Lasten in früherer Zeit geringer waren als später. Der Besuch der Landtage hatte nicht bloß Bedeutung für das Blutgericht; auch Civilsachen, worüber später Näheres, konnten an dasselbe gelangen. Ein merkwürdiges Beispiel hiefür aus dem Gebiete der Landgrafschaft Aargau-Zürichgau (s. Freiamt Affoltern) gibt die schon bei Kopp (Urk. I, 10), erwähnte Urkunde vom Juni 1273, die geeignet ist, über die Natur der dem Landgrafen zugeschriebenen Vogtei über freie

---

1, S. 227). Segess. I, 450 führt eine Urkunde von 1397 an, wonach seit 40 Jahren und mehr zu Hochdorf in dem Dorf über das Blut gerichtet worden.

[1]) Trouillat, monuments, I, 549. Kopp, Gesch. II, 1, S. 585.

Leute Aufschluß zu verschaffen.[1]) Die Vormundschaft, welche der Landrichter Herm. von Bonstetten über die Töchter von Ulrich von Nordikon (so genannt von dem zur Pfarrgemeinde Baar und nach dem Habsb. Urbar zum Amte Zug gehörigen Weiler Nordikon oder Notikon) ausübt, wird, wenn sie auch zunächst auf der Willenserklärung des Vaters und dem Verzichte des nächsten

---

[1]) Die Urkunde (Z. Staatsarch. Chartul. von Cappel I, 491) lautet: Universis ad quos præsentes litteræ pervenerint Hermannus nobilis de Bonstetten vicem Lantgravii gerens in Riustal notitiam rei gestæ. Noverint quos nosse fuerit opportunum, quod cum ego auctoritate illustris viri domini mei Rudolfi comitis de Habspurch et de Kyburch, Lantgravii Alsatie et Argovie, super homines liberos de Riustal dinoscar jus advocatiæ habere ac judiciariam potestatem, Ulricus de Nordinkon, homo liberæ conditionis, me in morte sua elegit et constituit filiarum in rerum suarum testamentarium et legitimum tutorem, fratre ipsius Ulrici, videlicet Chunrado, jus quod habebat ratione propinquitatis in prædicta tutela mihi plenarie resignante. Ego vero curam et solicitudinem prædictarum filiarum gerens duas juniores filias ipsius Ulrici videlicet Elizabet et Richenzam Rudolfo et Ulrico filiis Burchardi de Tanne cum parte hereditatis sue tam mobilium quam immobilium de consilio amicorum suorum et aliorum prudentum virorum desponsavi tempore opportuno matrimonio suo copulandas. Terciam vero Berctam nomine tradidi Heinrico de Bonstetten servo meo, cui a patre suo Ulrico antedicto uxor fuerat desponsata. Placuit autem prædicto Heinrico et Berthæ sibi desponsatæ uxori, ut partem suam possessionum, quas ipsa Bertha a patre suo apud Nordinchon habebat, Rudolfo de Nordinchon venderent pro triginta et octo libris denariorum monetæ Turicensis perpetuo possidendas et habendas. Et cum hoc sine meo consensu et auctoritate facere non possent, mihi supplicaverunt, ut meam ipsis super hoc auctoritatem præstare dignarer. Ego vero ipsorum petitioni et hac parte acquiescens cum scirem ipsis hoc utile fore, dictas possessiones videlicet tertiam partem omnium possessionum, quas antedictus Ulricus apud Nordinchon vel alibi habebat, per manum meam et auctoritatem præfato Rudolfo dederunt et contulerunt libere et quiete perpetuo possidendas. Ego etiam nomine ipsius Berthæ tamquam verus tutor dictam venditionem per me factam esse profiteor præsentium tenore, renuncians nomine ipsius Berthæ et heredum suorum in integrum restitutioni etc. Ad majorem etiam cautelam ipsam Bertam et suos heredes ac successores obligans ad veram promissorum warandiam sæpefato Rudolfo præstandam, si quando ab ipso vel suis heredibus fuerint requisiti, meque et meos successores ad idem si necesse fuerit obligando.

Verwandten als gesetzlichen Vormunds beruht, doch zurückgeführt auf die das Recht der Obervormundschaft in sich schließende Vogtei, die dem Landgrafen, dessen Vertreter der Landrichter ist, über die freien Leute im Reußthal zusteht. Die Urkunde leistet also Beweis dafür, daß in der landgräflichen Gewalt liegende Rechte nach damaligem Sprachgebrauch mit dem vieldeutigen Worte Vogtei ebenfalls bezeichnet werden konnten. Sodann hat sie auch ferneres Interesse deßhalb, weil die von Nordikon hier ausdrücklich als zu den homines liberi, die direkt unter dem Landgrafen stehen, gehörig genannt werden. Das Geschlecht derer von Nordikon kommt in Urkunden häufig vor. Einzelne Glieder derselben sind ritterliche Ministerialen geworden, andere einfache freie Bauern geblieben, wie denn auch Kopp (Gesch. II, 1, S. 581) sie zu den Landleuten zählt.[1]) Die Urkunde zeigt Ehegenossenschaft derselben mit Leuten des Ministerialenstandes wie R. und U. von Tann, Heinr. von Bonstetten, „servus" des Landrichters, und es ergibt sich also klar, wie nahe der Stand der freien Bauern und der ritterlichen Ministerialen sich noch berühren konnte, wie der Vorzug der freien Geburt mit dem Vorzug der ritterlichen Lebensweise sich ausglich. Leute gleichen Standes sind ohne Zweifel die in der Urkunde erwähnten Zeugen, und auch andere Beispiele von Leuten freien Standes aus derselben Gegend kommen in Urkunden vor, die zugleich den Be-

---

Hujus rei testes sunt Chunradus dictus Kienast de Zollinchon. Heinricus villicus de Barro. Ulricus juxta ripam. Ulricus prope ecclesiam. Villicus de Capella. Heinricus et Rudolfus caupones de Barro. Rudolf. de Bretlingen. Chunrad. et Wernerus fratres de Nordinkon et Chunradus dictus ce Nagelin et alii multi fide digni. Ut autem præmissa nullius cavillationis ingenio valeant irritari vel impugnari, presentem litteram sigilli mei munimine sæpefato Rudolfo tradidi roboratam. Acta sunt hæc apud Nordinchon anno domini millesimo ducentesimo septuagesimo tertio mense Junio indictione prima."

[1]) Nach Urk. von Cappel (Chartul. I, 447) von 1268 ist Rudolf von Norbikon servus von Cappel und Vasall von Walter miles de Iberc, dem er „homagium" schuldet. Nach Urk. von 1282 (ib. I, 563) hat Ulrich von Nordikon Güter von Cappel als „colonus et inquilinus" inne gehabt und muß dieselben räumen (domum quam inhabitabat secum auferendo).

weis leisten, daß Lehensfähigkeit derselben in ähnlicher Weise wie der Bürger in vielen Städten anerkannt wurde. [1])

Ein indirektes Zeugniß für das Vorkommen freier Leute, welche ähnlich wie in der Grafschaft Kyburg in eximirter Stellung direkt unter dem Landgrafen des Aargau standen, gibt auch das Habs. Urbar S. 199. Es wird hier als Privilegium des Dorfes Münster angeführt, daß die Herrschaft Oesterreich mit ihren eigenen Leuten, mit freien Leuten, mit hergekommenen Leuten und mit Gotteshausleuten, die in dem Dorfe sitzen, „nit mer ze schaffen" habe. Daraus ist zu schließen, daß, wenn das Privilegium nicht bestehen würde, die betreffenden Leute als eximirt der Herrschaft Oesterreich untergeben wären, und daß der letztern in andern dieses Privilegium nicht besitzenden Dörfern das Recht auf solche Leute, zu denen also auch die freien Leute gehören, wirklich zustehe.

Die speziellen weiteren Zeugnisse betreffend freie Leute, so weit solche zu Gebote stehen, zeigen dieselben nur in kleinen Dorfgenossenschaften unter besonderem niederem Gerichte, das meist dem Hause Habsburg zusteht, vereinigt. Sie finden sich hauptsächlich in dem südöstlichen Theile des jetzigen Kantons Luzern. So erwähnt das Habsburg. Urbar im officium Sempach (S. 173) die „frie genossami" von Gundoldingen, die in den Dinghof zu Ludiswile gehört, über die die Herrschaft Oesterreich Twing und Bann und das Gericht über Dieb und Frevel besitzt, und die auch mit Bezug auf die Steuer eine zusammengehörige Einheit bildet. Sie ist ein Theil des großen Hofes am Berge, der zwischen Adelwyl und Hochdorf viele kleine Ortschaften umfaßt, aber doch wieder für sich ein besonderes Ganzes (s. Seg. I, 430). Ebenfalls dem Amte Sempach gehören die Dinghöfe zu Adelwy

[1]) So hat nach Urk. von Cappel von 1312 (Chart. I, 803) Heinric[illegible]s dictus ze Matten in Ottenbach, homo liberæ conditionis, Güter in Niede[illegible]lunnern und Rickenbach, die Petrus dictus Heino „colit", von Herm. nobil[illegible]s de Bonstetten zu Lehen. Nach Urk. von 1322 und 1327 (Geschichtsfreund [illegible], 250, 251) hatten Jacob von Wolosun, der Wirt zu Maßwanden, Chunrat [illegible]er Weibel von Mettmenstetten, Walter ab Butenberch, Peter, der Wirt von Geppenon[illegible]e, Zehnten theils von dem Gotteshaus Luzern theils von Einsiedeln zu Lehen.

und zu „Hebeswile“ (?) an, in welche die freien Leute gehören, „die da umbe gesessen sind“, und in denen Oesterreich dieselben Rechte besitzt. Nicht weit entfernt hievon liegen die in dem Urbar dem offitium Richensee beigezählten Höfe Nidernhof zu Miswangen, Obern-Verchheim (Ferren), Werben, wo freie Leute unter der Gerichtsbarkeit der Herrschaft Oesterreich stehen (S. 196 ff.). Freie Leute zu Untereberſol, Ferren (Seg. I, 465), auch in Ruzingen, Abtwil; Brünlen (Kopp II, 1, S. 422) wurden — in Folge von Vergabung von Seite des Hauses Habsburg — den niedern Gerichten des Johanniterhauses Hohenrain unterstellt und dadurch wenigstens im spätern Verlaufe im Stande geniedrigt. Zu beachten ist, daß die bereits angeführten Stätten des Landgerichts, Temprikon und Gundoldingen, diesen Sitzen freier Leute ganz nahe lagen.

Weiter nach Süden, zu der alten Herrschaft der Freien von Rotenburg gehörig, lagen in der Kirchgemeinde Emmen die Höfe Heratingen und Ratoldswile, deren gemeinsame Offnung (Grimm IV, 374) zeigt, daß freie Leute hier seßhaft waren. Es heißt daselbst in Art. 2: „Sy sond han einen fryen richter und einen fryen weibel“ (Seg. I, 435). In Ebikon am Rothsee sitzt eine Gemeinde freier Leute, die, obschon dem Fraumünster in Zürich zinsbar und deßhalb zur Reichsvogtei Zürich gehörig, doch ihre Freiheit bewahrten und selbst den Namen Gotteshausleute nicht führten. Nach Zertheilung der Reichsvogtei Zürich wurden sie einer besondern, den Herren von Heidegg zu Lehen gegebenen Reichsvogtei unterstellt (Seg. I, 535, Zeitschr. f. Schw. R. XVII, 1, S. 61).

Zu Meggen in dem „offitium castri Habsburg extra lacus“, wo bis 1273 die jüngere Linie Habsburg-Laufenburg die Grafenrechte besessen hatte, erwähnt das Habsb. Urbar, S. 192 vrie liute des Dorfes, die 30 ß zu Steuer geben. Segesser (I, 504 ff.) hat nachgewiesen, daß diese freien Leute nur einen Theil des Dorfes, das niedere Dorf, das mit Bezug auf Steuer und Gefälle und einen Theil der Allmend eine besondere Genossenschaft bildet, ausmachen, während in dem obern Dorfe Eigenleute von Habs-

burg saßen. Die Offnung (Geschichtsfr. VI, 73 correcter als Grimm I, 165) zeigt, daß trotz der vorhandenen Geschiedenheit durch Organisation eines gemeinsamen Gerichtes Ausgleichung des Gegensatzes angebahnt wurde. Auch Greppen, obschon die Leute freie Gotteshausleute und der Kirche in Weggis dienend sich nennen, scheint ursprünglich ein Hof freier Leute gewesen zu sein (Seg. I, 525), ebenso Gisikon und Honau, wo für die Güter weder Fall noch Ehrschatz bestand. Durch Lehensertheilung der Vogtei über diese letztern Dörfer an die Herren von Baldegg, Hünenberg u. s. f. wurde aber seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts das Recht derselben geniedrigt (Seg. I, 529). Ein merkwürdiges Zeugniß für das Vorhandensein freier Leute, freilich aber auch für die große Mischung von Leuten verschiedenen Standes in der Gegend von Meyerskappel und Ober-Buenas geben die Akten eines Prozesses, der 1302 und 1303 zwischen der Fraumünsterabtei Zürich und dem Ritter Eppo von Küsnacht betreffend Fischerei im Zugersee am Kienbaum vor dem Gericht des Bischofs von Constanz geführt wurde. Unter den abgehörten Zeugen erscheinen: Conradus Haberesse „dicit quod est centenarius et liberæ conditionis". H. de Rische dicit quod est lib. condit. C. molitor de Böschenrot lib. cond. Veron ze dem Loo lib. cond. Wernh. in der Gassen lib. cond. Außerdem mehrere servi ecclesiæ Beronensis, monasterii Lucernensis, domini de Kyburg, domini de Hertenstein und Burcardus dictus Schuzze de Kusnacht residens in Kusnacht „dicit quod ipse jure advocatitio pertinet domino de Kusnacht".[1]) Es ist zu beachten, daß die Freien von dem Vogtmann des Ritters von Küsnacht bestimmt unterschieden werden. Der Habsb. Pfandrodel (Pfeiffer, Urbar, S. 345) erwähnt bei Aufzählung der dem Grafen Eberhard verpfändeten Steuern: Tomanus de Röschenriedt marcæ L., für welche sinnlose Verschreibung wahrscheinlich zu lesen ist: homines de Böschenrot. Die Annahme liegt nahe, daß diese Steuer auf die freien und andere Habsburg zugehörigen

[1]) Dokum. des Amtes Fraumünster, II, 1—36.

Leute in Böschenrot und dessen Umgegend zu beziehen sei, und ihre Anzahl kann nicht unbedeutend gewesen sein, da der Betrag der Steuer demjenigen der mitverpfändeten Steuer der freien Leute von Schwyz beinahe gleichsteht. [1])

Vereinigung dieser Freien zu Freiämtern größern Umfangs wird durch die Zutheilung derselben zu einzelnen Dinghöfen und Dorfgerichten ausgeschlossen. Dagegen erwähnt die Offnung des Freiamtes Willisau von 1408 ein Freiamt, das zu der Herrschaft der reichsfreien Herren von Wollhausen und zwar zu der innern Burg von Wollhausen gehörte. Ob die Herrschaft Wollhausen schon vor dem Uebergang an das Haus Habsburg (theils Ende des dreizehnten Jahrhunderts, theils im Jahre 1370) im Besitze des hohen Gerichtes gewesen sei, das an den Gerichtsstätten zu Buholz und Schüpfen gehalten wurde, ist zweifelhaft und nach der Analogie der Herrschaften Rotenburg und Willisau kaum wahrscheinlich; jedenfalls aber trat dieselbe, wie das Habsb. Urbar, offitium Wolhusen, S. 180 ff. zeigt, in Verbindung mit der Grafschaft, nachdem Oesterreich Ende des dreizehnten Jahrhunderts die innere Burg mit dem dazu gehörigen Theile der Herrschaft erworben hatte. Eine Kundschaftsaussage von 1411 (Seg. I, 575) spricht von der Grafschaft zu Wollhausen, und

[1]) Oechsli, Anf. d. Schw. E., S. 103 A. 2 wendet gegen diese Auslegung ein, daß eine nach dem Betrage der Steuer so bedeutende Gemeinde von Freien an dem kleinen Orte am Zugersee und Umgebung ausgeschlossen, Böschenrot zudem Hof des Stiftes Beromünster gewesen sei. Er hält vielmehr die Lesart Tomanus de Röschenriet aufrecht und versteht darunter den in einer Unterwalden betreffenden Urkunde von 1275 vorkommenden Tomas von Rechenriet (Retschrieden), der vermuthlich als Vorsteher der freien Gemeinde in Unterwalden die derselben (vielleicht auch Eigengütern von Habsburg) obliegende Steuer zu beziehen und abzuliefern habe. In der That paßt, wie ich anerkenne, die Größe der Steuer nicht wohl auf Leute bloß von Böschenrot, auch wenn außer den Freien (die angeführten Prozeßakten zeigen freie Leute in Böschenrot) noch andere Habsburg zugehörige Leute der Umgegend mit verstanden werden, und die ingeniöse Erklärung von Oechsli scheint mir wirklich plausibel zu sein. Unter dem in den Prozeßakten erscheinenden Zeugen C. Haberesse qui dicit quod est centenarius, lib. cond., der als Centenar auf eine größere Gemeinde von Freien zu deuten schien, mag vielleicht nur ein hundertjähriger Zeuge zu verstehen sein.

hiezu wird das freie Amt in Beziehung gestanden haben. Die Herrschaftsrechte waren in zum Theil noch dunkler Weise seit Mitte des dreizehnten Jahrhunderts unter den Inhabern der innern und äußern Burg rechts und links von der Emme getheilt; es vermuthet aber Segesser (I, 521), die höhern Gerichte über die ganze Herrschaft seien auch nach dieser Theilung mit der innern Burg verbunden gewesen, und diese Annahme findet nun in dem Berichte über das Freiamt weitere Unterstützung. Sonst fehlt über dieses Freiamt jede nähere Nachricht; doch mag dazu die bereits angeführte Kundschaft von 1411 in Beziehung stehen, wornach der Herr der (innern) Veste Wolhusen von jeher das Recht gehabt habe, jedem, der in der Grafschaft sitzen wollte, „wanne har einer kam oder wer er waz", als Burger an die Vesti zu nehmen und Dienst von demselben zu verlangen, wie von dem in der Grafschaft geborenen und erzogenen, wogegen hinwieder freier Wegzug gestattet war. Ob ein Amt gleicher Art auch zu der Veste Rotenburg gehört habe, ist zweifelhaft. Die Offnung von Willisau gibt zwar den aus dem Amte von Rotenburg in das Freiamt Willisau gezogenen Leuten das gleiche Recht wie den aus dem Freiamt Wollhausen hergekommenen, und kaum kann sich dieses Recht auf alle in der Herrschaft Rotenburg sitzenden Leute, auch die eigenen Leute von Oesterreich bezogen haben; aber die Bezeichnung Freiamt mangelt und es scheint daher wenigstens eine bestimmte Organisation dafür nicht vorhanden gewesen zu sein. [1])

[1]) Man wird fragen, ob die Bezeichnung freie Aemter für die ehemaligen Oesterreichischen Aemter Meienberg, Richensee, Vilmeringen, Muri, so weit dieselben gemeine Herrschaften geworden sind, nicht den Beweis dafür leiste, daß auch westlich von der Reuß in diesen Gebieten freie Aemter bestanden haben. Es würde nahe liegen, dies zu bejahen und in dem Mangel einer Erwähnung in den so spärlich erhaltenen ältern Quellen keinen genügenden Gegengrund zu sehen, wenn nicht, wie dies von Ott (Zeitschr. f. Schw. R. XVII, 2, S. 49) bereits angeführt worden ist, der Ausdruck freie Aemter für diese Gegenden überhaupt erst seit Anfang des sechzehnten Jahrhunderts nachweisbar wäre. Vor dieser Zeit kommt neben den alten Namen der Aemter Meienberg u. s. f. nur die Benennung vor: die Aemter im Aargau, im Waggenthale, die gemeinen

Wegen der Zugehörigkeit zu dem jetzigen Kanton Aargau mag hier die Erwähnung Anschluß finden, daß nach dem Argovia IV, 349 abgedruckten Landrecht der Landschaft Mölinbach im Frickthal, A. 7, 8, die in der Grafschaft Rheinfelden wohnenden Freien nach freiem Recht auf die Burg Rheinfelden dienten und zusammen eine Steuer von 50 Pfund Pfenn. zu entrichten hatten. Ein zu der Burg gehöriges Freigericht scheint also auch hier vorhanden gewesen zu sein.

Auch in der Grafschaft Baden erwähnt das Urbar der Grafschaft von ca. 1490 (Argovia 1862 und 1863, S. 160) in A. 24, 87—91 freie Leute, die aber als zur Herrschaft gehörig eigenen Leuten sich annähern und wohl hauptsächlich aus eingewanderten Fremden („darkomen lüten") bestehen, so daß die Genossen des Amtes Nordorf eine Ehe mit ihnen nicht als ebenbürtig gelten lassen (A. 24). Man sieht hier die Veränderung, welche der Begriff im Laufe der Zeit erlitten hat, deutlich.

9. Die Freien in der Landgrafschaft Thurgau und der Reichsvogtei St. Gallen.

In der Landgrafschaft Thurgau, die aus dem Kyburgischen Erbe an das Haus Habsburg gefallen war, erwähnt das Habsb. Urbar (S. 230, 231) im Amte Dießenhofen freie Leute

---

Aemter, die Vogtei im Aargau u. s. f. Es ist nun kaum denkbar, daß der Name Freiämter, wenn er in den alten Verhältnissen und der ursprünglichen Bedeutung von Freiamt seinen Grund hätte, während eines ganzen Jahrhunderts verloren gegangen wäre, um dann erst später wieder aufzutauchen. Eher ist wahrscheinlich, daß die Bezeichnung in Beziehung stehe zu der Art und Weise, wie der Einzug fremder Leute in die Aemter und der Wegzug aus denselben mit Bezug auf die Erhaltung freien Standes und die Steuerverhältnisse geordnet war. Schon die alten Freiämter hatten in dieser Hinsicht besondere Rechte. Es würde der Begriff in diesem Falle wenigstens mit Bezug auf den Wegzug einen Gegensatz bilden gegen sogenannte nachjagende Aemter, die von ihren weggezogenen Angehörigen fortfahren Steuer zu beziehen, wie dies gerade von den benachbarten Aemtern Nordorf und Birmenstorf in der Grafschaft Baden und — in beschränkterem Sinne — von den Aemtern Rotenburg und St. Michaelsamt zu Münster bezeugt ist (Argovia v. 1862, 1863, S. 172. Segess. II, 322).

zu Willisdorf und Schlatt in der Nähe von Dießenhofen (und auch jenseits des Rheines in Dörflingen), die Vogtrecht und Steuer geben. In Willisdorf liegt eine Weibelhube, welche das Urbar ausdrücklich „weibelhuobe der frien" nennt. Im Amte Frauenfeld kommen nach dem Urbar (S. 240, 243) freie Leute vor in Wezinkon (Pfarrgem. Lommis), in Mettendorf (Gde. Hüttlingen), in den Widen, zu Dietingen und zu Niuforon (Pfarrg. Ueßlingen), auch zu Eitberg, worunter nicht Eidberg in der zürcher. Gemeinde Seen verstanden sein kann, da dieses Eidberg im Amte zu Kyburg (S. 208) aufgezählt wird. Näheres ist sonst über diese Freien nicht bekannt.

Ebenfalls in das Gebiet der Landgrafschaft Thurgau fällt das Freigericht unter der Thurlinden, dessen Offnung bei Grimm I, 257 abgedruckt ist. Sie trägt hier das Datum von 1458, kann aber in der hier gegebenen Fassung erst nach 1506 gesetzt werden, da sie den Abt von St. Gallen „Francisch" als Inhaber des Gerichtes erwähnt, dieser aber (Abt von 1504 bis 1529) das Gericht, welches 13½ Pfund Pfenn. Vogtsteuer eintrug, erst im Jahr 1506 um 300 Pfund Pfenn. von den Herren von Hohenlandenberg kaufte (v. Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen II, 376). Das Gericht trug seinen Namen von der Gerichtsstätte, der Linde an der Thur bei Rikenbach, bezog sich aber auf weit umher zerstreut liegende Güter und deren Besitzer auf der linken Seite der Thur von Höfen in der Gemeinde Kirchberg im Untertoggenburg bis nach Reuti und Puppikon in der Nähe von Bürglen und Weinfelden.[1]) Die Offnung zeigt

[1]) Eine Aufzählung der Ortschaften gibt v. Arx I, 449. — Aus dem Gerichte sind später wahrscheinlich die zwei Gerichte Rikenbach und Berggericht entstanden, die beide durch Amtleute des Abtes von Wyl aus regiert wurden, aber unter der Obervogtei des Thurgauischen Landvogtes standen (Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch., H. 2 S. 61). Eine handschriftliche Uebersicht der Thurgauischen Gerichte nennt das Berggericht, das eine Menge kleiner Ortschaften, die theilweise mit den angegebenen Bestandtheilen des Gerichtes Thurlinden übereinstimmen, im Berge nordöstlich der Stadt Wyl umfaßte, „eigentlich das Freigericht". Das Gericht Rikenbach wird das alte freie Landenbergische Gericht genannt. Unter den Ortschaften des Berggerichtes erscheint auch „Wydenhub".

ein in so später Zeit noch merkwürdig erhaltenes altes Recht. Zu dem Gericht gehören bestimmte Güter, frye vogtbare güter genannt, die ihr besonderes Recht haben und weder zu Eigen noch zu Lehen gemacht werden dürfen, in persönlicher Hinsicht die „frygen" und auch andere Leute, welche fryge Güter besitzen. An den drei Jahresgerichten hat Jeder zu erscheinen, der von den freien Gütern sieben Schuh weit und breit inne hat. Es wird hier geurtheilt über die Güter, aber auch über Frevel, die auf den Gütern geschehen sind (vgl. v. Arx, II, 604). Zu Gericht soll ein rechter „fryg" sitzen; Urtheiler sind die Freien und auch andere Inhaber freier Güter. Wenn freie Güter verkauft werden, sollen sie zuerst den rechten frygen, dann den tailungen, dann Gotteshausleuten, darnach eigenen Leuten, hernach, wem der Verkäufer will, angeboten werden, aber keinem Gotteshaus. Zugrecht „über kurz oder lang" hat bei Verkauf an andere Leute jeder „rechte Fryg, der ußbringen möcht, das er ein fry were von sinen vier anen". Der Vogtherr hat Vogtsteuer zu beziehen und dafür die Leute zu schützen und zu schirmen. Der dritte Pfenning des Kaufpreises verkaufter Güter ist ihm nur verfallen, wenn fryge güter anders verkauft werden, „dann der güter recht were". Mit Bezug auf das hohe Gericht, worüber die Offnung schweigt, standen die Leute wohl unter der Landgrafschaft Thurgau.

Die Offnung von Kirchberg (Grimm I, 204) erwähnt als zu der Vogtei gehörig freie, eigene, vogtbare Güter und Lehengüter, so daß also freie Güter hier sich finden, die nicht in das Gericht unter der Thurlinden gezogen wurden. Auch die Offnung der mit der Kastvogtei über Fischingen verbundenen Herrschaft Tanegg, welche die Höfe Tanegg, Sirnach, Bettwiesen und Moßnang, so wie alle Gotteshausleute von Fischingen in sich begreift (Grimm I, 273), zählt als zu ihren Gerichten gehörig freie Leute auf neben Gotteshausleuten, Vogtleuten und eigenen Leuten. Ueber Erb und Eigen können nur Gotteshausleute und Freie richten, Gotteshausgüter, die man nach Landrecht leiht, sollen Gotteshausleute oder Freie besitzen, Erbgüter Freie nur,

so lange sie in den Gerichten wohnen. Es sind hier also Freie in Gerichtsgenossenschaft mit Gotteshausleuten eingetreten, bewahren aber doch ihr besonderes Recht.

Zahlreiche Freie waren in dem Landstrich südlich und östlich von der Thur von Herisau bis nach Ober-Utzwil seßhaft. Sie werden zusammengefaßt unter der Bezeichnung: Frye im obern Thurgau, und die Vogtei über dieselben bildete einen Theil der St. Gallischen Reichsvogtei, wie die Vogtei des Klosters, seit sie unter Friedrich I. an das Reich gefallen, ungeachtet späterer Wiederverleihung an andere Inhaber genannt wurde. Diese Reichsvogtei konnte auch auf Freie, die auf eigenem Grund und Boden sitzen, sich beziehen, weil die Abtei nicht bloß Immunitätsrecht für ihre eigenen Besitzungen mit Ausdehnung auch auf das Blutgericht, sondern zugleich in der näheren Umgebung des Klosters — unbekannt wann und wie — die gräflichen Rechte über einen zusammenhängenden Distrikt erhalten hatte. König Rudolf brachte die St. Gallische Vogtei, nachdem er sie 1273 für sich selbst erworben, an das Reich zurück, und es traten nun seit dieser Zeit hauptsächlich durch Verpfändungen große Zersplitterungen derselben ein, die erst allmälig durch eigene Lösungen und Ankäufe von Seite der Abtei wieder aufgehoben wurden. Die Vogtei über die Freien im obern Thurgau wurde unter der Bezeichnung: „die Freien die da gehörend in die Vogtei zu Bagibwor (wohl verschrieben für Geigelmar, was in andern auf diese Vogtei bezüglichen Urkunden vorkommt), zu Wartzemberg, zu Baldenwyle, zu Unegg, zu Schwainberg (alles Höfe in den Gemeinden Schwellbrunn und Herisau) und ze Utzwyl und andere Fryen die dazu gehörend und in die gericht die unserm Rych zugehörend" von König Rudolf 1279 dem Ritter Heinr. Walther von Ramschwag (Zellweger, Urkunden z Appenz. Geschichte I, 68) [1]), später (1304,

[1]) Die Pfandsetzung geschah für eine Schenkung des Königs von 500 Mark, als deren Grund angegeben wird: „Die miettige festi so der vest man H. W. von Ramschwag unser getrüwer und gemueter uns in viel sachen erzeigt und bewart hat vesticlich und besunders in dem streit, den wir hatten mit dem wirdigen ottocar König von Behem, da er uns uffhueb uß dem bache, da wir niber geschlagen

1307 und 1315) von den Königen Albrecht und Friedrich dem Jacob Vogt von Frauenfeld (Zellw. ib. S. 100, 104, 109) zu Pfand gegeben. Nach vorübergehendem Besitz von Eberhard von Ramschwag und dessen Ehefrau in Folge Kaufes von 1373 (Zellw. I, 240) erfolgte 1398 Ankauf durch den Abt St. Gallen (v. Arx I, 448) und Versprechen des Abtes, da die Leute zu dem Kaufe geholfen, keine Veräußerung der Vogtei mehr vorzunehmen (Zellw. I, 347). Die Vogtei theilte sich in die obere oder Baldwylervogtei, welche die Ortschaften bei Herisau in sich begriff, und die untere oder Oberutzwylervogtei, zu der Güter in Oberutzwyl und den das Dorf umgebenden Ortschaften in weitem Umkreis gehörten (v. Arx I, 448). Ueber die Abgaben, welche von den Angehörigen dieser Vogteien zu leisten waren, geben die Urkunden Zellw. I, 347, 354, worin die pflichtigen Güter speziell angeführt sind, Aufschluß. [1])

Eine Offnung der Vogtei Oberutzwyl (die vor 1468, dem Jahre des Ankaufes der Grafschaft Toggenburg durch den Abt von St. Gallen, abgefaßt sein muß, da ein von St. Gallen verschiedener Herr von Toggenburg, dem die hohen Gerichte zustehen, darin erwähnt ist) findet sich abgedruckt bei Grimm V, 192. Sie zeigt, daß damals das Gericht sich nicht mehr auf freie Güter und freie Leute beschränkte. Bei dem Gericht, an dessen Spitze ein von dem Abt den Vogtleuten gesetzter Ammann steht, sollen Gotteshausleute und Freie gleich viel Freiheit und Recht haben; doch ist der Unterschied noch nicht ganz verwischt. Güter, die in die Vogtei gehören, sollen bei Verkauf zuerst den Getheilen, dann Geerb und Genoß, dann den Frien, hernach Gotteshausleuten, zuletzt „wer aller viloſt darum git" angeboten werden. Wer ein Haus baut aus den eigenen Hölzern, die zu den frei

lagent, damit er uns des Lebens gehalff, und den fahl, der uns mit geding auf ward gesetzt, den wandt er uns."

[1]) Die Freien bei Herisau hatten dem Abt von St. Gallen auch Zins zu entrichten (Zellw. Urk. I, 116) und können daher als freie Zinsleute mit zu den Gotteshausleuten gerechnet werden. Der Sprachgebrauch ist hier zweifelhaft wie bei den Freien in Ebikon, Ktn. Luzern.

vogtbaren Gütern gehören, soll bei Verkauf desselben keinen dritten Pfenning geben, wohl aber, wer ein Haus aus den Hölzern des Gotteshauses baut. Merkwürdig ist nun aber, was auch hier über eine freie Weibelhube gesagt ist. Nach dem Eingang der Offnung soll St. Gallen alle Gerichte haben mit Ausnahme des hohen Gerichtes „und ouch was nit in die freie weibelhuob gehört". Das hohe Gericht war — unbekannt wann und wie — dem Grafen von Toggenburg zugekommen und als zugehörig zu demselben auch die freie Weibelhube mit den Gütern, welche zu dieser geschlagen waren, die daher von der St. Gallischen Vogtei eximirt sind. Die Offnung selbst (A. 30) erwähnt: „Schmuckis gut im Schlatt, das in die frie weibelhuob gehört", und weiteren Aufschluß gibt ein nach v. Arx II, 240 im Jahr 1442 ergangener Spruch des Rathes zu Wyl, der in Folge eines mit den damaligen Inhabern des Gerichtes, den Herren von Raron und Räzüns als Erben des Grafen Friedr. von Toggenburg, entstandenen Streites die Rechte der freien Weibelhube bestätigt und ordnet. Nach diesem Spruche sollen die Herren sowohl die alten freien Inwohner der Huob, als andere nicht freie Inhaber der freien Güter bei ihren Rechten und Gewohnheiten bleiben lassen, als ob alle Freie wären, und sie als Vogtleute beschirmen. Die Leute können ihren Weibel selbst bestellen, der die drei Jahrgerichte hält, während in der Vogtei Oberutzwil der Ammann von dem Abt als Richter gesetzt wird. Ueber die Güter kann Niemand als der Weibel mit Inhabern solcher Güter als Beisitzern richten. Bei Einsammlung der Vogtsteuer muß der Weibel die Steuer zuerst vor der Dachtraufe des Hauses, das zweite Mal vor der Hausthüre fordern; erst im dritten Male tritt er in das Haus und kann da Pfänder nehmen.[1])

Eine freie Weibelhube mit ähnlichem Rechte, über welche das Gericht ebenfalls dem Grafen von Toggenburg zustand, be-

[1]) In Verbindung mit der freien Vogtei Oberutzwil steht auch das Freigericht des in der Nähe liegenden Homburg bei Niederglatt, dessen Offnung Grimm VI, 351 abgedruckt ist. Alle Richter müssen hier in der freien Vogtei seßhaft und „landlüte" sein.

fand sich in Tägerschen (Dägersheim) in Untertoggenburg. Freie Güter in einer Reihe von kleinen Ortschaften der Umgebung gehörten dazu, deren Inhaber Steuer und Futterhaber, aber keinen Fall gaben (v. Arx I, 449). Es haben sich also hier mit Stätten des hohen Gerichts verbundene Gerichte über freie Güter und freie Leute in besonderer Abschließung, die wohl zu dem hohen Gerichte in Beziehung stand, erhalten. Für die beiden Weibelhuben mit Zubehörde kommt auch die Bezeichnung Freiamt vor, und dieses Freiamt wird bei dem Ankauf der Grafschaft Toggenburg durch St. Gallen 1468 als Pertinenz der Grafschaft angeführt (v. Arx II, 240, 340).

Freie Leute werden ferner in Mörschwyl und Hub und in Untereggen im jetzigen St. Gallischen Bezirke Rorschach erwähnt mit besonderem Gerichte, in dem nur Freie sitzen durften. Verbindung mit Gotteshausleuten und Ertheilung einer Offnung für die ganze Gemeinde 1469 durch Abt Ulrich von St. Gallen brachte aber in Mörschwyl das besondere Recht der Freien zum Untergang, und dasselbe geschah in der benachbarten Gemeinde Untereggen (v. Arx II, 361 ff.).

Sehr eigenthümlich endlich ist das besondere Recht der freien Leute zu Engwyl (Pfarrg. Lipperswyl, Bezirk Gottlieben), wie die bei Grimm I, 284 abgedruckte Offnung dasselbe angibt. Der Eingang der Offnung sagt, es seien drei Geschlechter, zu Engkweilen seßhaft, so frei gewesen, daß sie keinen Herrn hatten; aus freiem Willen haben sie sich an „unsere lieben frauwen zu Costanz und ihren Caplan, an einen Herrn von Costanz" um Schirms willen ergeben. Sie werden nun freie Gotteshausleute, deren Zugehörigkeit zur Kirche durch Fallrecht, Eigen der Kirche, das ihnen, um dem Verhältniß eine formelle Grundlage zu geben, zu Lehen gegeben wird (nämlich ein Zins von 10 Vrtl. Kernen und 10 ß pfenn. us und ab unser frauwen gut zu Nüwillen), und Strafe für Ungenossenehe gezeigt wird. Im Uebrigen aber behalten sie besondere Freiheiten. Der Herr von Constanz gibt ihnen zwar, wenn sie Gerichtes bedürfen, einen Richter; es soll aber Niemand Recht sprechen als wer in den Hof zu Engwil

gehört, und alle Bußen aus Twing und Bann und Frevel fallen den Leuten selbst zu. Für Stechen und Schlagen, wenn es nicht zum Tode führt, ist die höchste Strafe 3 ß. Abgabe ist, abgesehen von dem Fall, nur die Pflicht, dem Herrn von Constanz, wenn er über den Arlberg zu einem Papst ziehen will, einen Säumer (Saumpferd) zu geben „an einem Halsling ohne sattel und zaum". Die Zugehörigkeit ist ganz persönlicher Art. Sie gilt für die drei Geschlechter und „waz lüt von in kommen sind und noch kommen mag". Ehegenossenschaft mit den Leuten von „dreizechendhalb gotshäusern" wird ihnen zugesichert.

10. Die Freien in Rätien.

Tschudi (Chron. I, 224) und das Habsb. Urbar (S. 140) erwähnen die Grafschaft Lags, die als Reichslehen in Habsburgischen Besitz gekommen, mit Angabe der Grenzen, aus denen hervorgeht, daß die Grafschaft das ganze jetzige Graubünden mit Ausnahme des Hochgerichtes Maienfeld und der ennetbirgischen Thäler umfaßte. Räthselhafter Weise kommt sonst diese Bezeichnung nur in wenigen Urkunden des fünfzehnten Jahrhunderts vor und scheint, wie v. Mohr (cod. diplom. II, 181, Anm. 2) sagt, im Lande selbst nicht Wurzel gefaßt zu haben. Es ist möglich, daß der Name erst ein Produkt des dreizehnten Jahrhunderts war. Dessen ungeachtet muß, glaube ich, sowohl die Grenzbestimmung, als das in dem Urbar angegebene Recht der Grafschaft zu der bestimmten Annahme führen, daß diese Grafschaft die alte Landgrafschaft im curischen Rätien (nach der Auffassung von v. Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Rätien H. 2, S. 15 ff. die Grafschaft im obern Rätien) ist, die freilich durch die großen Exemtionen des Bischofs von Chur, der Klöster und einer Anzahl weltlicher Herren auf einen sehr geringen Ueberrest der alten Bedeutung sich reduzirt findet. Wenn v. Juvalt l. c. S. 19 die Ansicht aufstellt, daß die Grafschaft nicht bloß dem Namen sondern auch der Sache nach als eine künstliche Schöpfung oder Restauration

des dreizehnten Jahrhunderts mit dem Charakter weniger einer Grafschaft als einer immerhin absonderlich berechtigten Herrschaft anzusehen sei, so scheint mir einer solchen Annahme schon der alterthümliche Inhalt des Grafschaftsrechtes, der weit eher auf einen zusammengeschmolzenen Ueberrest früherer Einrichtungen als auf eine Neuschöpfung deutet, zu widersprechen, auch abgesehen davon, daß überhaupt willkürliche, an Vorhandenes sich nicht anschließende Neubildungen durchweg dem Charakter des mittelalterlichen Rechtes fremd sind. Zuzugeben ist freilich, daß bei der großen, auch nach den so verdienstlichen Untersuchungen v. Juvalts noch übrig bleibenden Schwierigkeit, über das Verhältniß des Bischofs von Cur zu der Grafschaft und zu der Kirchenvogtei ins Klare zu kommen, für Hypothesen hier weiter Spielraum bleibt, und möglich ist gar wohl, daß bei der von Alters her singulären und verwickelten Gestaltung der Einrichtungen des Landes die mit der Grafschaft verbundenen Rechte unsicher und dunkel gewesen sind, woraus sich dann auch erklären mag, daß das Habsb. Urbar mit ganz ausnahmsweiser Ausführlichkeit diese Rechte nach Art einer Offnung speziell aufzählt. [1])

Auch hier, wie dies so häufig wiederkehrt, ist das Recht über freie Leute mit dem Rechte der Grafschaft verbunden und ein Hauptbestandtheil des letztern. Es bestehen nach dem Urbar für das Landgericht der Grafschaft zwei Gerichtsstätten, die eine zu Cur in der Stadt unter der Burg, die neben dem Gerichte der aus der bischöflichen Immunität hervorgegangenen Reichsvogtei in Cur bestanden zu haben scheint, die andere zu Sessafret (nach v. Mohr II, 183 in der Nähe von Laax im Vorderrheinthal; in Urkunden von 1497 und 1519 heißt der Platz Saissafraitga). Auf dem Hügel, an dessen Fuß dieser

[1]) Vermuthungen über das Schicksal der Grafschaft Oberrätien und die Entstehung der Bezeichnung Grafschaft Lags in Folge der Verlegung des Grafensitzes in die bei Laar gelegene Burg Langenberg s. bei P. C. von Planta, die currätischen Herrschaften, S. 447 ff.

Platz liegt, stand die Burg Lagenberg (oder Langenberg), die nach dem Urbar Lehen der Herrschaft vom Reiche ist. Auf diesen Stätten wird über Dieb und Frevel gerichtet, also das Blutgericht gehalten und auch Civilgericht (in Twing und Bann inbegriffen), das letztere „vorus über die vrien, die in der Grafschaft gesessen sint". Alle freien Leute, wo immer sie in der großen Grafschaft wohnen, haben dem Grundsatze nach diesem Gerichte zu folgen, was faktisch freilich, da die Zahl der freien Leute, die nicht von der Grafschaft eximirten geistlichen oder weltlichen Herren unterstellt worden sind,[1]) gering ist, weniger sagen will als man glauben sollte. Mit dem Ausdruck: „vorus über die vrien" mag hingedeutet sein auf die an die Freien sich anschließenden Landzüglinge und Unehelichen, welche hier wie anderwärts — spezielle Privilegien anderer Herren vorbehalten[2]) — zu der Grafschaft gehört haben werden. Spezielles Zeugniß für freie Grafschaftsleute findet sich nur mit Bezug auf eine kleine Gemeinde derselben zu Laax, die der Grafschaft den Namen gibt, und eine solche zu Portein am Heinzenberg; es mögen aber auch andere, worauf die Gerichtsstätte in Cur deutet, hie und da zerstreut vorhanden gewesen sein; Personen des Herren- und Ritterstandes sind darunter nicht begriffen, wie die Bestimmungen des Urbars deutlich zeigen. Das Landgericht wurde Namens der Herrschaft Oesterreich von einem Vogte gehalten, von dem das Urbar sagt, wenn der Vogt „für Vlinwalt"

[1]) So weit die freien Leute in der rätischen Grafschaft der königlichen Kammer Zins zu entrichten hatten, wurden sie schon 951 durch König Otto I., der den Zins dem Bischof von Cur schenkte, dem letztern untergeben. Die spätern königlichen Privilegien wiederholen diese Vergabung regelmäßig. Carl IV. sichert noch 1349 dem Bischof von Cur alle freien Leute, die zwischen Septimer, Rhein, Landquart, Albula gesessen sind, mit allen rechten zu, „als wir sie von königlicher gewalt geben mögen" (v. Mohr IV, 57).

[2]) Durch Privilegium Carl's IV. von 1354 wird dem Bischof und der Kirche von Cur die Gnade ertheilt, daß alle „**adventitii de quibuscunque nationibus sacro imperio pertinentes**", welche in der Stadt Cur oder andern Ortschaften der Kirche Cur wohnen, dem Bischof und der Kirche, so lange sie daselbst sich aufhalten, dienen sollen (v. Mohr II, 418).

(der Flimserwald zwischen Flims und Laax) in die Grafschaft komme zu Lags, „so süln die vrien im sinen kosten geben, unz er wieder us komt für den selben walt". Dem Civilgericht dagegen auf dem Platze Sessafret saß der Ammann der Freien vor (v. Mohr II, 183). Sehr streng wird im Interesse der Erhaltung des offenbar zusammenschwindenden Standes darauf gesehen, daß keine Verminderung der Personen der Freien und der freien Güter durch Ungenossenehe und durch Verkauf der Güter an Ungenossen eintrete. Wer seine Tochter, seine Schwester oder „jemanne über die er gewaltig ist us ze gebenne, us git sinem ungnossen", dessen ganzes fahrendes Gut ist der Herrschaft verfallen, „unde wirt er selber gevangen so sol er umbe kein guot lidig werden". Wer sein Erbe Jemandem verkauft ohne vorherige Anbietung an den rechten Erben, soll 1 Pfund imperial[1]) Buße bezahlen; wer es einem Ungenossen verkauft, soll von der Herrschaft gezwungen werden, es wieder zu kaufen und den Frevel büßen mit 3 Pfund imp.; wer es einem Ungenossen versetzt, soll es lösen oder einem andern Freien zu lösen gestatten und 1 Pfund Strafe geben. Dagegen sind die in dem Urbar ebenfalls verzeichneten Frevelbußen für Wunden, Schlagen, Stoßen, Raufen „ane Bluotriunsig", an die Ehre sprechen, Beschelten „also das ez im an sin ere niht gat", vreventlich ab dem Gericht gehen, verhältnißmäßig sehr gering und gehen nur von 3 ß bis 3 Pfund imp. Auf dem Jahrmarkte zu Lags bezieht die Herrschaft Zoll für den Schirm, den sie den Besuchern gibt. Die Steuer, welche die Freien entrichten, seit sie an die Herrschaft kamen, betrug jährlich höchstens 137 Mark, mindestens 82 Mark.

Ueber das spätere Schicksal der Grafschaft Lags wird berichtet, daß sie 1348 von Oesterreich den Grafen von Werden-

[1]) Nach v. Juvalt, H. I, S. 3 sind vier Pfund imperial oder bilian oder acht Pfund mediolanensium oder mezzanorum (die Münzfüße des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts) einer Mark (marca ponderis Curiensis) gleich gewesen. Ende des vierzehnten Jahrhunderts kam der Pfenningfuß auf, ein Pfund Pfenning = einer Mark.

berg-Sargans verpfändet worden. Graf Joh. von Werdenberg sitzt deßhalb 1379 zu Cur in der Stadt an offener Reichsstraße zu Gericht, und beurkundet hier einen Rechtsverzicht der Frau Elis. von Sax zu Gunsten des Bischofs von Cur (v. Mohr IV, 15). 1395 schließt Joh. von Werdenberg für seine freien und eigenen Leute, wo die in Muntena ober dem Flimbwaldt gesessen sind, Bündniß mit dem Abt von Disentis und Albrecht von Sax zu Monsax (v. Mohr IV, 262). 1428 lösten der Ammann und die Freien ob dem Flinwald die Grafschaft der Herren von Werdenberg ab, ergaben sich aber, um doch einen Schutz zu haben, 1434 an den Bischof von Cur (v. Planta, die currätischen Herrschaften, S. 456). 1455 nahmen sie unter der Bezeichnung: „Wir der Ammann und die fryen gemainlich ob dem Flinwald ob Muntinen die da gehörent zu der Grafschaft Laax" Antheil an dem Bündniß des obern Bundes mit der Stadt Cur und den Dörfern Zizers, Igis, Trimmis und Untervaz (v. Mohr II, 181). Nach v. Juvalt (II, 102) suchten diese Freien noch im J. 1511 im Gebiete des Gerichtes am Heinzenberg Gerichtsbarkeit durch Schatzung, Bevogtigung, Setzen von Marchsteinen auszuüben, wurden aber hieran unter Berufung auf den Bundesbrief, wornach Jeder in dem Gerichte zu berechten sei, wo er sitze, gehindert und unterlagen bei der dagegen ergriffenen Appellation an den Landrichter und die Fünfzehn. Der alte Rechtsverband, der mit den Freien am Heinzenberg bestand, wurde dadurch also beseitigt. [1])

Zu unterscheiden von diesen zur Grafschaft gehörigen, ohne Zweifel schon in das frühere Mittelalter hinaufreichenden Freien sind die im dreizehnten Jahrhundert in Rätien sich bildenden Colonien freier Leute (Walliser), für die von dem Inhaber der Herrschaft, in der sie sich niederlassen, neues Recht gesetzt wird,

[1]) Die in der Zeitschr. für Schweiz. Recht, N. Folge, III, 318 abgedruckte Aufzeichnung der Gebräuche und Gewohnheiten der Freien von Laax von 1548 enthält fast nur strafrechtliche Bestimmungen. Mehr Eigenthümliches von besonderem Interesse geben die eben daselbst S. 378—90 abgedruckten fünf gerichtlichen, die Freien von Laax betreffenden Entscheidungen.

und zwar ein bedeutend besseres Recht, als jene alten Grafschaftsleute sich erhalten konnten. Dahin gehören nach dem bei v. Mohr I, 425 aus einer Abschrift abgedruckten Schirmbrief von 1277 die „homines Theotunici“ (Deutsche), welche am Hinterrhein „in valle Rheni“ (d. h. dem jetzigen Rheinwald, damals noch Bestandtheil des Thales Schams) bis zum Vogelberg wohnen. Walther nobilis de Vatz, in dessen Grafschaft oder Herrschaft das Thal Schams gehört,[1]) nimmt die wahrscheinlich erst vor Kurzem aus Oberwallis eingewanderten freien Deutschen in seinen Schutz (protectio, defensio et ducatus) gegen alle Leute, die ihnen Schaden zufügen möchten. Er gibt ihnen das Recht, unter sich einen Ammann (minister) zu wählen, der alle Gerichte haben und nach ihrer Gewohnheit richten soll mit Ausnahme von „furtum et homicidium“, die der Herrschaft vorbehalten bleiben. An die letztere geht auch der Zug von dem Gerichte des Ammanns. Die Leute können sich mit Bestätigung der Herrschaft selbst ihr Recht setzen. Sie bezahlen für den Schutz eine Steuer von nicht mehr als 20 Pfund Mailisch, die sie unter sich selbst vertheilen sollen, und versprechen der Herrschaft „in guerris et raisis et in strepitu“ auf dieser Seite des Berges auf deren Kosten zuzuziehen.[2])

Ganz ähnlich lautet der Lehenbrief für die Landschaft Davos, der in Bestätigung früherer, von dem obengenannten Walther von Vatz ertheilter Belehnung 1289 von Hug von Werdenberg, Neffen Walthers von Vatz und den Söhnen des

---

[1]) Als Lehen des Bischofs von Cur an das Haus Vatz erscheint die Grafschaft in Schams, „in der och gelegen ist der Rinwalt und Berenburg“, in zwei Urkunden von 1338 (v. Mohr II, 330, 333).

[2]) Eine Analogie aus viel früherer Zeit zeigen die Bestimmungen, welche Ludwig der Fromme 815 für die freien Hispani trifft, die im südlichen Frankreich und der spanischen Mark vor den Saracenen flüchtend ihren Wohnsitz genommen haben. Die majores causæ, homicidia, raptus, incendia u. s. f. werden dem Gerichte des Grafen vorbehalten. „Ceteras vero minores causas more suo sicut hactenus fecisse noscuntur inter se mutuo definire non prohibeantur.“ (Capitularia ed. Boretius, I, 261 ff.)

letztern, Johann und Donat, ausgestellt ist (v. Mohr II, 60). Das „Gut zu Dafos" wird „Wilhelm dem Amman und sinen Gesellen" gegen Zins an Käse, Tuch, Frischlingen oder Schatzung in Geld zu rechtem Lehen verliehen. Sie sollen das Gut ewiglich besitzen und wenn sie ihren Zins entrichten, so sind sie frei und „habend mit nieman nüt ze schaffen". Wilhelm soll der Ammann sein, und vor ihm sol man zu recht stahn aller Schulden „ohne dieb und manschlacht, die sol man verrichten vor unserm öhem v. Vatz". Verwirkt Wilhelm das Amt, so soll man einen andern in dem Thal aus seiner Gesellschaft zum Ammann nehmen. Wenn man der Leute „in ein raiß" bedarf, soll man ihnen „zu dem ersten hus da si komen, das unser ohemen ist, ein mahl geben". Wer in das Thal kommt, hat denselben Schirm wie Wilhelm und seine Gesellschaft. Wer diesen Bedingungen nicht gehorchen will, soll aus dem Thale fahren.

Walser als freie Leute mit besonderem Recht fanden sich auch in den Gebieten der Abtei Pfäffers und der Grafschaft Sargans. Die Öffnung von Pfäffers für ihr Besitzthum in Cur (Grimm I, 183) enthält die Bestimmung, daß, wenn ein Knecht des Klosters mit einer fremden Frau, Walserin oder „die sust ledig und fry ist", oder eine Dirne des Klosters mit einem fremden Mann, Walser oder der sonst frei ist, zu der Ehe greifen, die Kinder eigen werden sollen. Und nach v. Arx II, 63 saßen Walser als Lehenleute des Klosters im Gigerwald, zu Fasuns, Plais, Pradon und am Berge Sampans, die direkt unter dem Abte standen und ihm mit Schild und Speer zu dienen verpflichtet waren. — Ein bei v. Arx II, 322 angeführter Schiedspruch des Standes Glarus von 1467 betreffend Streit, der zwischen den Grafen Jörg und Wilhelm von Werdenberg-Sargans mit den nach Nidberg gehörigen Leuten entstanden war, bestimmt, daß neuangekommene Leute, wenn sie Walser oder Freigeborne seien, dem Grafen mit Schild und Speer dienen und nur, wenn sie sich im Lande verheirathen, den Gerichtsherren ihrer Frauen unterworfen sein sollen.

11. Die Freien in Schwyz, Unterwalden und Hasle.

Von allen bisher behandelten Vereinigungen freier Leute unterscheidet sich die freie Gemeinde in Schwyz durch die volle politische Freiheit und Unabhängigkeit, zu der sie in Folge des glücklichen Ausganges ihres Kampfes mit dem Habsburgischen Hause gelangte. Es ist leicht begreiflich, daß die hohe Stellung, die sie hiedurch erwarb, den Glauben erweckte, die ihr zugehörigen Freien haben von jeher in anderem staatsrechtlichen und ständischem Verhältniß gestanden als die bäuerlichen Bewohner des ebenen Landes, welche, auch wenn sie persönlich freier Geburt waren, in politisch abhängiger Lage verblieben. Und doch ist dies nicht wirklich der Fall. Die freien Leute, von denen bisher die Rede war, erscheinen noch im dreizehnten Jahrhundert, soweit die freilich spärlichen Nachrichten es erkennen lassen, in ganz gleichartigem Zustand, wie derjenige der freien Gemeinde in Schwyz beschaffen war, wie dies schon Kopp (Gesch. II, 1, S. 324 A. 1 a. E.) ganz richtig gesagt hat, und es ist deßhalb auch durchaus zulässig und förderlich, das was anderwärts über die Rechtsstellung der Freien gegenüber den Grafen vorliegt, für die Auffassung des Verhältnisses der Schwyzer zu Habsburg zu benutzen. Vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts an gehen dann freilich die Wege auseinander. Während die Schwyzer das alte Recht zu bewahren vermögen und in Folge des darum geführten Kampfes zu großer Erweiterung desselben gelangen, geht anderwärts die besondere Stellung der Freien entweder völlig unter oder wird doch mehr und mehr zur bloßen Form, die keine sehr erheblichen Vortheile mehr gewährt.

Eigenthümlich ist in Schwyz allerdings, daß hier, wie dies anderwärts nicht leicht vorkommt, eine zahlreiche zusammenwohnende Vereinigung von Freien sich erhielt, und daß unsere Nachrichten über dieselbe schon in die frühern Jahrhunderte des Mittelalters hinauf reichen. Es bestand in dem alten Lande, dem jetzigen Bezirke Schwyz, so weit er diesseits (östlich) der

Platten (zwischen Schwyz und Steinen)[1] liegt, von alter Zeit her — liege hier besondere Colonisation vor oder nicht — eine Niederlassung freier Leute, die Alemanischem Rechte folgten, und den größten Theil des Grund und Bodens theils als gesondertes Privatland, theils als gemeine Mark inne hatten. Mitantheil an der gemeinen Mark hatten aber auch zwei größere grundherrliche Höfe, deren Güter mit unfreien Insassen mitten unter den freien Gütern lagen, und einzelne kleinere in das Eigenthum von Klöstern übergegangene Güter.[2] Die zwei Höfe standen im Eigenthum der Grafen von Lenzburg, gingen nach dem Aussterben dieses Hauses, der eine an die Grafen von Kyburg, der andere an die Grafen von Froburg über und vereinigten sich 1273 in der Hand König Rudolfs. 1278 setzte der König die Heirathsgabe der Verlobten seines zweiten Sohnes Hartmann, Johanna von England, auf sein Besitzthum in den obern Landen und darunter auch auf diese zwei Höfe; die davon zu beziehende Steuer erhielt in den letzten Decennien des dreizehnten Jahrhunderts sein Vetter, Graf Eberhard von Habsburg-Laufenburg, zu Pfand. Für den Umfang dieser Höfe kann in Ermanglung anderer Berichte der Betrag der verpfändeten Steuer (vom Hofe Froburg 13 Mark, vom Hofe Kyburg 15 Mark, während die Steuer der freien Leute 60 Mark betrug) einigen Anhalt geben; es ergibt sich daraus, daß sie im Verhältniß zu der freien Gemeinde nicht unbedeutend waren.[3]

---

[1] Blumer, Rechtsgeschichte der Schweiz. Demokratien I, 23.

[2] So von Einsiedeln, Engelberg, Cappel. Kopp, Gesch. II, 1, 311. Blumer I, 23, 25.

[3] Kopp II, 1, 331. Blumer I, 24. Die Grafen von Kyburg und Froburg hatten die Höfe wahrscheinlich als Mitgift von Frauen, die aus dem Lenzburgischen Hause stammten, erhalten. Sie müssen längere Zeit im Besitze derselben geblieben sein. da die Höfe von diesen Besitzern herrührende Namen behielten. Die auf die Heirathsgabe von Joh. v. England bezügliche Urkunde von 1278 (Kopp, Gesch. I, 208) nennt vallis in Swize cum curiis de Kyburg et de Ureburgh (verschrieben für Froburg); auch die Verpfändung zu Gunsten von Graf Eberhard (Habsb. Urbar, Anh. S. 345) bezeichnet die Höfe als curia Froburg und curia de Kiburg. Der Uebergang der Höfe an das Haus Habsburg

Steinen jenseits der Platten hat sich erst später mit Schwyz vereinigt und zwar nach Tschudi's freilich unzuverlässigem Bericht (Chron. I, 172, 254) erst, nachdem die Leute eines daselbst befindlichen grundherrlichen Hofes 1269 von Graf Eberhard v. Habsburg sich losgekauft hatten, so daß noch 1310 König Heinrich durch besondere Urkunde Steinen gleiche Berechtigung mit Schwyz zugesichert habe. In Art bestanden zwei Höfe, von denen der obere weiten Umfang besaß; beide gehörten den Grafen von Lenzburg, gingen dann an Kyburg über und durch die Gräfin Anna von Kyburg an den Grafen Rudolf v. Habsburg (Kopp II, 1, S. 741). Das Habsb. Urbar (S. 192) verzeichnet umständlich deren Gefälle und Rechte. Verbindung mit Schwyz wird erst 1319 erwähnt (universitates villarum de Suize, de Steina, de Mutedal et de Artha. Blumer I, 210).

Schwyz gehörte unzweifelhaft zum Zürichgau. Eine dem Kloster Einsiedeln gegebene Urkunde Otto's II. von 972 (Herrg. II, 83) zählt unter den „in comitatu Zurichkewe" liegenden Ortschaften, in denen Besitzungen von Einsiedeln sich

---

ist noch dunkel. Sollte nicht der unter den Briefen der Veste Baden (Kopp II, 1, 739) vorkommende „brieff wie graff H. von Froburg die von Switz ires eides ledig seite und veriht das sü den von Habspurg angehörent" von ca. 1250, den Kopp II, 1, S. 328 auf die Reichsvogtei und Entbindung der Leute von Schwyz von dem dem Kaiser geleisteten Eid durch den zum Reichsvogt bestellten Grafen von Froburg bezieht, lediglich einen Verkauf des Hofes Froburg an Habsburg-Laufenburg betreffen? Von einem Grafen von Froburg als Reichsvogt ist sonst nichts bekannt und dem summarischen Wortlaut des Regestes kann sehr wohl eine nur auf den Hof in Schwyz bezügliche Urkunde zu Grunde liegen, die zugleich den sonst völlig unbekannten Uebergang des Hofes an Habsburg erklären würde. Eine ganz entsprechende Urkunde solcher Art findet sich z. B. in Zeerleder, Urkunden zur Geschichte d. St. Bern, n. 656. Der andere Hof kam vielleicht erst durch die Erbtochter Anna von Kyburg, vielleicht schon früher durch Kauf an das Haus Habsburg-Laufenburg und jedenfalls durch Eberh. von Habsburg-Laufenburg beide Höfe mit andern „Leuten und Gut in den Waldstädten" 1273 an König Rudolf. Unter den Gütern, welche Anna von Kyburg direkt an Rud. von Habsburg übertrug (Kopp II, 1, 741), wird Schwyz nicht erwähnt.

finden, neben Sibineihha, Wagana, Rutin, Wanga auch Switos auf. Die freien Leute von Schwyz ſtanden unter dem Grafen des Zürichgau, ſomit im zwölften Jahrhundert unter den Grafen von Lenzburg, denen — und zwar, ſoweit unſere freilich dürftige Kenntniß reicht, der Linie der Grafen von Baden (Ztſchr. f. Schw. R. XVII, 1, S. 44) — damals die Grafſchaft im Zürichgau zuſtand. Als direktes Zeugniß für dieſes Verhältniß der Grafſchaft oder, wovon ſpäter, der Vogtei gelten gewöhnlich [1]) die bekannten Urkunden von König Heinrich V. von 1114 und von König Konrad 1144 (Herrg. II, 134, 170), die auf den Grenzſtreit zwiſchen Einſiedeln und Schwyz ſich beziehen; allein, wie dies ſchon Eſcher [2]) behauptet hat, es laſſen ſich dieſe Urkunden nicht nur vollkommen genügend, ſondern noch viel beſſer erklären, wenn angenommen wird, daß die darin erſcheinenden Grafen von Lenzburg lediglich in ihrer Eigenſchaft als Inhaber der grundherrlichen Höfe in Schwyz an dem Streite auf Seite der Schwyzer Theil genommmen haben. In den Urkunden ſteht kein Wort, welches auf eine öffentliche Gewalt der darin erwähnten Grafen (Rudolf und Arnolf 1114, Ulrich und ſeine coheredes 1144) über die „cives de villa Suites“ [3]) deuten würde; ſie ſtehen neben den cives als Prozeßpartei, die von Einſiedeln behauptete Rechtsverletzung wird auch ihnen perſönlich Schuld gegeben, die Verurtheilung wird auf ſie perſönlich bezogen, und wenn ſpeziell die Grafen Rudolf und ſpäter Ulrich für die ganze Partei ihrer Geſchlechtsgenoſſen und der cives vor dem König die Rede führen und die Urtheile für Execution und Buße zunächſt auf ſie abſtellen und ihnen die Verpflichtung, dafür einzuſtehen, auflegen, ſo läßt ſich hieraus mit Sicherheit nichts weiteres entnehmen, als daß die Grafen, wie ſich ja ſo leicht begreift, faktiſch die Vertreter auch ihrer Streitgenoſſen vor dem

[1]) So Bluntſchli, Geſch. des Schw. Bundesr. I, 40. Blumer I, 112.

[2]) Encyclopädie von Erſch und Gruber, Art. Eidgenoſſenſchaft.

[3]) Die Bezeichnung cives für freie Markgenoſſen zeigt z. B. auch die St. Gallerurkunde von 890 betreffend Waldnutzung im Rheingau (Wartm. n. 680).

Reichsgerichte waren. Die Grundherrschaften standen in gemeinsamem Markverband mit den freien Leuten und das Interesse, die Mark auszudehnen, war für alle das gleiche. Sehr wohl möglich, ja wahrscheinlich ist zudem, daß die grundherrlichen Höfe und die Grafenrechte damals gar nicht in den gleichen Händen lagen. Die Grafen Rudolf und Ulrich, dessen Sohn, die in dem Prozesse hauptsächlich hervortreten, gehören der älteren Linie des Hauses Lenzburg an, während die jüngere Linie der Grafen von Baden, deren Stifter Graf Arnolf ist, im Besitze der Grafschaft im Zürichgau erscheint.[1]) Hiernach kann also aus den Urkunden von 1114 und 1144 weder für noch gegen eine Lenzburg zustehende Grafen- oder Vogteigewalt etwas hergeleitet werden; wohl aber sind diese Urkunden darum bedeutsam, weil sie die cives de villa Suites in freier und unabhängiger Stellung neben den Grafen von Lenzburg als selbständige Partei in dem Prozesse zeigen, der unter ausdrücklicher Berufung auf das Alemannische Volksrecht entschieden wird.

Als nach dem Aussterben des Lenzburgischen Hauses Theilung der Grafschaft Zürichgau eintrat, fiel, was westlich von Limmat und Zürichsee und südlich davon zur Grafschaft gehörte, an das Haus Habsburg. Wir haben daher zu vermuthen, daß 1217, in welchem Jahre zuerst wieder eine Nachricht über Schwyz auftaucht, Graf Rudolf der Alte von Habsburg, der Erbe seines Vaters Adalbert, der den betreffenden Theil der Grafschaft als Reichslehen erhalten hatte, im Besitze der Grafschaft über Schwyz war, während von den beiden Höfen der eine, wie auch Zug und

[1]) Da Graf Arnolf, wenn auch erst in zweiter Linie, in der Urkunde von 1114 neben Graf Rudolf erwähnt wird, und die Urkunde von 1144 neben Ulrich auch seine coheredes erwähnt, so scheinen die Höfe entweder ungetheiltes Gut des ganzen Hauses, oder unter die zwei Linien vertheilt gewesen zu sein. Zu dem letztern würde stimmen, daß nach G. v. Mülinen, die Grafen von Lenzburg S. 107, 138 eine Schwester des Grafen Ulrich Gemahlin des Grafen A. von Froburg, eine Tochter des Grafen Arnold Gemahlin des Grafen H. v. Kyburg war, wodurch der Uebergang der Höfe an die Häuser Froburg und Kyburg erklärt wird.

Art, unter Grundherrschaft von Kyburg, der andere von Froburg stand. Hiezu stimmt nun in der That die vielbesprochene noch immer streitige Urkunde von 1217, die freilich nur in mangelhafter deutscher Uebersetzung erhalten geblieben ist, aber doch als authentisch auch von Kopp (Gesch. II, 1, 32, A. 3) anerkannt wird (Herrg. II, 224), vollkommen. Graf Rudolf von Habsburg erscheint in dieser Urkunde in ganz anderer Stellung als die Grafen von Lenzburg in den Urkunden von 1114 und 1144. Der Streit zwischen Einsiedeln und den Landleuten von Schwyz, den auch diese Urkunde betrifft, berührt ihn persönlich nicht, er erscheint nicht selbst als Partei. Er leitet, nachdem drei Jahre lang verheerende Fehde bestanden hatte, die in Einsiedeln in zahlreicher Versammlung geschehende Friedensverhandlung, wobei beide Theile ihre Rechtsansprüche vorlegen und schließlich ein gütlicher Vergleich abgeschlossen wird. In der den Vergleich enthaltenden Urkunde sagt er nun von sich selbst, nachdem die Gebrüder R. und H. von Rapperswil als „rechte vöget und schirmer des Gotteshauses E." bezeichnet worden, er sei „och von rechter erbschaft rechter voget und schirmer der Landlüte von Schwyz", und wiederholt diese Benennung später noch einmal, um zu erklären, weßhalb die Leute von Schwyz bei ihm Klage führen. Wenn nun berücksichtigt wird, daß die in der Grafengewalt über freie Leute liegenden Rechte der Gerichtsbarkeit, des Schirmverhältnisses, der Besteuerung, wie dies schon mehrfach sich gezeigt hat,[1]) nach damaligem Sprachgebrauch zuweilen Vogtei genannt werden, in einem Sinne, der von dem der niedern Vogtei verschieden ist, so kann es nicht befremden, wenn der Graf sich

[1]) So die Urk. von Herm. v. Bonstetten v. Juni 1273, welche dem Landgrafen jus advocatiæ super homines liberos in Riustal zuspricht, die Kyburgische advocatia super liberos, der Schirmbrief für die freien Leute in Rheinwald, der protectio et defensio des die gräfliche Gewalt besitzenden H. v. Batz erwähnt, und die regelmäßige Bezeichnung der von freien Leuten dem Grafen zu entrichtenden Abgabe als Vogtrecht. Nicht selten wird ausdrücklich gesagt, daß diese Abgabe um des Schirmes willen entrichtet werde, so z. B. Habs. Urb. S. 197, 274.

in der Urkunde auch Vogt nennt, und zwar um so weniger, als er hier nicht die gewöhnliche amtliche Richtergewalt ausübt, sondern kraft des Schirmverhältnisses Frieden vermittelt, und als zudem offenbar in den Ausdrücken eine Parallele gezogen werden will mit der Vogtei, die den Herren von Rapperswil als Kirchenvögten des Gotteshauses Einsiedeln zusteht. Gerade diese Zusammenstellung zeigt, wie wenig hier an die gewöhnliche niedere Vogtei zu denken ist, da das Kloster doch nicht unter einer Vogtei solcher Art steht. Es ist also gar nicht nothwendig, eine von der Grafschaft verschiedene Vogtei hier anzunehmen, und alle die bisher gemachten künstlichen Versuche, nur auf die fragliche Urkunde gestützt eine eigenthümliche Art von Vogtei, die Habsburg über Schwyz besessen haben soll, zu construiren, erscheinen als überflüssig und nicht zutreffend.[1]) Es darf wohl diese besondere Vogtei in Schwyz, zu deren Annahme Tschudi zuerst den Anstoß gegeben hat, ruhig in das Grab gelegt werden.[2])

Bei der Theilung unter den beiden Linien des Hauses Habsburg (1232—34) muß die Grafschaft über die freien Leute in

---

[1]) Bluntschli, Gesch. d. Bundesr. I, 44, leitet eine Vogtei, die sowohl Lenzburg als Habsburg über Schwyz zugestanden habe, aus der Centgrafschaft her, die unmittelbar unter den Herzogen von Zähringen gestanden habe, weil eine besondere landgräfliche Gewalt im Zürichgau nicht vorhanden gewesen sei. Blumer I, 112 folgt dieser Ansicht und nimmt an, die Vogtei sei zugleich mit dem Besitz der grundherrlichen Höfe verbunden gewesen. G. v. Wyß dagegen (über die Geschichte der 3 Länder, A. 3) leitet die Vogtei richtig von der Grafschaft ab, nimmt aber an, es sei die gräfliche Gerichtsbarkeit über Schwyz und Nidwalden schon unter den Grafen von Lenzburg von der Landgrafschaft Zürichgau abgetrennt und um dieser Ablösung willen Vogtei genannt worden. Wartmann Archiv f. Schweizergesch. XIII, 120) und Rilliet (origines de la confédération Suisse, p. 41) sehen in der Vogtei ein hauptsächlich um des langjährigen Streites mit Einsiedeln willen entstandenes außerordentliches und vorübergehendes Schirmverhältniß, das weder aus der Grafschaft noch aus der Centgrafschaft stamme.

[2]) In dem Schiedsspruch der Königin Agnes v. 12. Okt. 1351 (Eidgen. Abschiede, Beil. S. 24) wird ausdrücklich mit Bezug auf Unterwalden, Schwyz und Art auf die Rechte und Gerichte der Grafschaft, die die Herzoge da haben, verwiesen.

Schwyz wie auch das Gut um den Vierwaldstättersee (Meggenhorn u. s. f.) an die Linie Habsburg-Laufenburg gefallen sein, wie die nachfolgende Geschichte zeigt. Der auf die Theilung bezügliche Schiedsspruch (Herrg. II, 255) sagt hierüber nichts. Diese Zutheilung an Habsburg-Laufenburg wird in Zusammenhang damit stehen, daß dem letztern Hause die Grafschaft Zürichgau zufiel, so weit überhaupt das Haus Habsburg sie erhalten hatte und so weit sie nicht, wie dies mit Bezug auf das Freiamt Affoltern ausgeführt worden, mit der Landgrafschaft Aargau verbunden wurde. Nach der auf die Uebertragung der Habsburgischen Höfe und Güter in Dietikon und Schlieren an das Kloster Wettingen bezüglichen Urkunde vom 17. Okt. 1259 (Herrg. II, 351) behalten sich die drei Brüder Rudolf, Gottfried und Eberhard von Habsburg-Laufenburg die Grafschaft (comitatus et jus comitatus) über diese Güter vor, und Graf Eberhard nennt sich selbst Lantgravius Zurichgoiæ (Kopp II, 1, 660, Blumer I, 89). Steht nun fest, daß Habsburg-Laufenburg nur die Grafschaft, die allerdings erblich geworden, über die freien Leute in Schwyz besessen habe, so gewinnt damit die Beurtheilung der bekannten Urkunde von 1240 (Archiv f. Schwzg. XIII, 118), wodurch Kaiser Friedrich II. die Schwyzer, die durch kriegerischen Zuzug nach Italien seine Gunst erworben, auf ihre Bitte in den Schutz und Schirm des Kaisers und Reiches aufnimmt und erklärt, daß sie in Zukunft aus dem dominium von Kaiser und Reich niemals veräußert werden sollen, eine bessere Grundlage. Die Landgrafschaft hat den Amtscharakter noch nicht vollständig verloren, steht der früheren Verfassung noch näher, ist noch nicht einer eigenen Herrschaft gleichstehend geworden und deßhalb der Verfügung von Kaiser und Reich in stärkerem Maße unterworfen, wie denn auch die daraus hervorgehenden Rechte über freie Leute noch in sehr engen Grenzen sich bewegen und geringen finanziellen Vortheil bringen. Es läßt sich daher gar nicht mit Sicherheit behaupten, daß nach damaligen Grundsätzen des Reichsrechtes die Verfügung von Kaiser Friedrich das geltende Recht verletzt habe und an Ungültigkeit leide, wenn schon

begreiflich ist, daß die Grafen von Habsburg bei gegebenem Anlaß die Wirkung derselben wieder rückgängig zu machen suchten.[1]) Anfangs scheinen sie sich ohne Widerspruch gefügt zu haben;[2]) bald aber machte sich, wie das Breve des Papstes Innocenz von 1247 (Wartmann, Archiv f. Schwzg. XIII, 126) zeigt, in Verbindung mit den Kämpfen der kaiserlichen und päpstlichen Partei das Bestreben der Grafen mit wechselndem Erfolge geltend, die Schwyzer ihrer Gewalt wieder zu unterwerfen. Wenn das päpstliche Schreiben unter Androhung der Excommunication die Leute von „Subritz und Sarnen" auffordern läßt, dem „dominium" des Grafen Rudolf sich wieder zu unterziehen, so kann dominium nur als energischer Ausdruck für öffentliche Gewalt gelten, wie ja gerade die Urkunde von 1240 die Schwyzer auch dem „dominium" des Reiches unterstellt. Ob es den Grafen gelungen sei, ihre Gewalt völlig wiederherzustellen, steht dahin; bestimmte Zeugnisse dafür mangeln, und nur so viel ist sicher, daß wenigstens zeitweise mit Stärkung durch die Verbindung mit den andern Waldstätten und mit Luzern heftiger Widerstand von den Schwyzern geleistet wurde.[3]) — Wesentliche Aenderung mußte eintreten, nachdem 1273 Graf Eberhard von Habsburg-Laufenburg seine Rechte über Schwyz seinem Vetter, dem mächtigen Grafen Rudolf kurz vor dessen Besteigung des

---

[1]) Mit gutem Grund hält Oechsli, Anf. d. Schw. E., S. 254 ff., gegenüber der von P. Schweizer (Jahrb. f. Schweizerg. X, 9 ff.) aufgestellten Ansicht, wornach der Brief, in unverbindlicher, dem Kaiser freie Hand lassender Form abgefaßt, als bloße Drohung gegen den Grafen Rudolf aufzufassen sei, daran fest, daß der Brief die bestimmte Willenserklärung des Kaisers enthalte, daß die Schwyzer in Zukunft nur dem Kaiser und Reich unterstellt sein sollen. Es steht dies fest, möge der Grund der Erklärung gewesen sein, welcher er wolle. Ueber die Berechtigung des Kaisers zu einer solchen Exemtion aus der Grafschaft vgl. Eichhorn, St.- u. Rg. § 290, Schröder, Rechtsg. S. 542.

[2]) G. v. Wyß, Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 1857, S. 16.

[3]) G. v. Wyß, Die drei Länder, S. 16. Justinger (Ausg. von Studer) S. 46. — Von einem für Schwyz gesetzten Reichsvogt ist keine sichere Spur vorhanden bis zum Jahre 1309, wo Graf Werner von Homberg, „Pfleger des Römischen Reiches in den Waldstätten", erscheint (Kopp, Urk. I, 107).

Königsthrones abgetreten hatte. König Rudolf, der im Begriffe war, durch Titel der verschiedensten Art ein großes zusammenhängendes Territorium in den obern Landen für sein Haus zu erwerben und zu bilden, konnte nicht geneigt sein, auf althergebrachten, um der erprobten Wehrhaftigkeit der Leute willen [1]) wichtigen Besitz des Hauses zu verzichten. Er erklärte, daß er die Briefe Friedrichs II., die dieser unter dem Banne erlassen, nicht anerkenne (nicht, daß der Brief von 1240 um des Inhalts willen an sich ungültig sei), während die Reichsunmittelbarkeit von Uri bestätigt wurde, und es fehlt nun nicht an Zeugnissen für bestimmte Wiederherstellung der gräflichen Gewalt über Schwyz. Die Schwyzer vergaßen aber den Rechtstitel ihrer Reichsunmittelbarkeit nicht, und wenn ein dem Hause Habsburg fremder nnd abgeneigter König vorhanden war, wurde Bestätigung des Inhaltes des Briefes von 1240 nachgesucht und auch wirklich erlangt, so 1297 in Form eines neuen selbständigen, aber die Ausdrücke des Briefes von 1240 wiederholenden Briefes von König Adolf, und — in gleicher Form neben einer ausdrücklichen Bestätigung des Briefes von 1240 — 1309 von König Heinrich VII. und 1316 von König Ludwig. Der Erfolg der Waffen verschaffte endlich dem Rechtstitel die bleibende Wirkung und Geltung. Nur durch das Mittel der Reichsvogtei wurde es möglich, der Habsburgischen Landeshoheit, die in Verstärkung und Erweiterung der landgräflichen Befugnisse sonst unzweifelhaft sich gebildet hätte, zu entgehen, und es gelangten die Schwyzer, aus Grafschaftsleuten zu Reichsleuten geworden, nun ganz in gleiche staatsrechtliche Stellung und in gleiche politische Selbständigkeit wie die Reichsstädte, eine Erhebung, die sie mit Uri,

[1]) Später 1289 erwarben sich die Schwyzer in dem Feldzuge König Rudolfs gegen den Pfalzgrafen Otto von Burgund großen Ruhm (Kopp, Gesch. II, 2, S. 441). Albert. Argentin. 37—42 erzählt: Et ecce quidam de Suitia, quorum rex mille ducentos habuit, soliti currere in montanis, descendentes montem irruerunt in castra —.

Unterwalden, eine Zeit lang auch mit Hasli, sonst aber kaum mit irgend welcher Gemeinde von Landleuten theilten.[1])

Ueber die innere Verfassung des Landes Schwyz vor der Zeit König Rudolfs ist leider nur sehr wenig bekannt (s. Blumer I, 126). Sicher ist, daß eine Stätte des hohen Gerichts, eine freie Weidhube, „wo man das gericht uffhat" und später auch zuweilen die Landsgemeinde gehalten wurde, in der Nähe von Schwyz sich befand.[2]) Möglich und nicht unwahrscheinlich ist, daß in Schwyz als dem Ueberreste einer Cent, nachdem der südliche Theil der Grafschaft Zürichgau durch die umfassenden Exemtionen der Reichsvogtei Uri, des Klosters Einsiedeln, des Lenzburgischen Allodialbesitzes in Zug und Art so große Beschränkung erfahren, die alterthümliche Centverfassung und das Amt des über die freien Leute gesetzten Centenars länger als anderwärts sich erhalten hat. Hiefür kann nämlich, wie dies auch schon geschehen ist,[3]) angeführt werden, daß 1217 an der Spitze der Landleute Conrad Hunno[4]) steht, während sonst kein anderer Beamter neben ihm als Wernher Weibel erwähnt wird, ferner 1282 ein Glied desselben Geschlechtes Conrad der Hunne (Tschudi I, 189, Kopp II, 1, S. 334) von den

---

[1]) Eine Analogie würde das Thal Bergell geben, wenn die Urkunde Kaiser Heinrichs II. von 1024, wodurch alle Leute „bergalliensis comitatus" in den alleinigen Schutz und Herrschaft des Kaisers aufgenommen und von der Gewalt der ordentlichen öffentlichen Beamten befreit werden (v. Mohr I, 112), als echt gelten könnte (S. Hidber, Urkundenreg. n. 1267). Die Urkunde steht im Widerspruch mit der in einer Reihe königlicher Privilegien, so von Otto III., Heinrich II., Konrad II. u. s. f. dem Bischof von Cur ertheilten Zusicherung, daß ihm „bergallia vallis cum castello et decimali ecclesia omnique districtione placiti et banni et teloneo et forestis et inquisitione totius census tam in montibus quam in planis ad ipsam vallem pertinente" gehören solle (v. Mohr I, 98, 106, 116).

[2]) Landbuch von Schwyz, herausgeg. von Kothing, S. 10, 170, 171, 173 ff. Kopp II, 1, S. 333 A. 1.

[3]) G. v. Wyß, die drei Länder, Anm. 4.

[4]) Derselbe wird 1210 als Donatar des Klosters Einsiedeln erwähnt in liber heremi, Geschichtsfr. I, 116, und im necrolog. ib. S. 420.

Landleuten für geleistete Dienste eine Belohnung erhält und derselbe auch 1286 (Tschudi I, 193), 1291 und 1309 (Kopp, Urk. I, 37, 109) in hervorragender Stellung, in der letzten Urkunde mit seinem Sohne unter der Bezeichnung: „Chuonrat von Switz der Hunne und Johans, dez Hunnen sun von Switz" erscheint. Hunno, Hunne als Benennung eines richterlichen Beamten, hunnaria, Hunschaft als Name des unter ihm stehenden Bezirkes kommt besonders am Mittel- und Niederrhein in Urkunden häufig vor, und nach Grimm (Rechtsalterth. S. 756) hängt Hunno zusammen mit dem fränkischen chunna = centum. Hunno entspricht daher dem lateinischen centenarius.[1]) Die Vermuthung liegt nun nahe, daß 1217 Conrad Hunno von dem damals noch bestehenden Amte den Namen getragen und gleich dem alten Centenar und dem Freiamtmann im Freiamt Affoltern die Verpflichtung gehabt habe, Hülfe zu leisten, wenn auf der Weidhube das hohe Gericht oder Landgericht gehalten wurde, und wohl auch, erwählt von dem Grafen aus den freien Leuten des Landes, Vorsitzer des unter dem Landgerichte stehenden niedern Gerichts über die Freien Namens des Grafen gewesen sei. Die faktische Erblichkeit des Amtes hätte dann zu Bildung des Geschlechtsnamens geführt, der sich auch nach dem Aufkommen der neuen Bezeichnung des Amtes (Amtmann) erhalten hat. Das Gericht über die Freien war damals von dem Gericht über die eigenen Leute in den beiden Höfen wohl noch gänzlich geschieden.

Erst in das Jahr 1275 fallen wieder Zeugnisse, die über die Verfassung des Landes Aufschluß geben können. Aus zwei

---

[1]) S. Thudichum, Gau- und Markverfassung, S. 22 ff. — Günther, codex diplom. Rheno. Mosell. I, 381. Frid. de Marcello verspricht hier 1164, quod super homines de sua hunnaria nullas exactiones faciat. — Grimm, Weisth. VI, 699: „præcones seu hunnones in qualibet hunschaft." ib. I, 796: Offnung des Hungerichtes in dem Bliescastelleramt. In dem Gericht sitzen 21 Schöpfen, „haben ein person im gericht, den man den hun nennt, solcher gebeut den 21 schöpfen, wenn man einen hinrichten wil, zuesam." Schröder, Rechtsgesch. S. 547.

Urkunden des Jahres 1275, welche die von dem Kloster Steinen geforderte Steuer betreffen (Tschudi I, 182, 184), ersehen wir, daß damals den Landleuten 2 ministri (Ammänner) vorstanden, Rudolf von Stauffach und Werner von Sewen. In der zweiten dieser Urkunden werden die ministri von der Königin nostri officiati genannt und von Rudolf von Stauffach wird erwähnt, daß er eine Pfändung des Klosters für die Steuer vollzogen habe. In einer Urkunde von 1282 (Tschudi I, 289) werden außer den zwei bereits bezeichneten noch zwei weitere Ammänner, Ulrich der Schmid und Cunrad ab Iberg, genannt, 1286 kommen als Zeugen in einer Urkunde (Tschudi I, 193) Ulrich von Wila, Wernher von Sewen, Conrad ab Iberg und Wernher genannt Tiring als ministri vallis de Switz vor. In dem Bündniß mit Zürich vom 16. Okt. 1291 (Kopp, Urk. I, 37) erscheint zum ersten Mal als an der Spitze des Landes stehend der „Lantammann Her Chuonrat ab Iberg". Auch in dem an die „officiales et ministri et tota universitas de Switia" gerichteten Briefe der Königin Elisabet von 1299 (Tschudi I, 221) wird der Landammann, der „ad ordinationem officialium seu ministrorum" eine Pfändung des Klosters Steinen vorgenommen hat, erwähnt. In einer Urkunde, wahrscheinlich von 1303, kommen Stauffacher, 1309, 1311 Conrad ab Iberg, 1313, 1314 Werner Stauffacher als Landammänner vor (Blumer I, 138, 142). Eine gleichzeitige Mehrzahl von ministri erscheint nicht mehr, wohl aber ist ein Schreiben König Ludwigs von 1315 an den officiatus, consilium (vielleicht die spätern Siebner, Blumer I, 283), cives et universi homines in Switz gerichtet. Verschieden ist der Ammann von Art, Tyring von Switz, der eine Urkunde von 1331 (Dokum. d. Fraumünst. II, 234), worin Meister Dietrich, der Arzat von Goldow, Tyring seinen Richter nennt, besiegelt. Der Ammann Wernher Tiring in einer Urkunde von 1311 (Tschudi I, 255) und einer Urkunde von 1338 (Geschichtsfr. V, 254) wird derselbe sein.

Nach diesen urkundlichen Thatsachen liegt es nahe anzunehmen, wie dies von Blumer (I, 127) geschehen ist, die in Mehr-

zahl vorhandenen Ammänner seien Beamte der Gemeinde gewesen und haben, was auch Kopp (II, 1, S. 332, A. 6) vermuthet, in Beziehung gestanden zu der Eintheilung des Landes in Viertel. Allein hiegegen scheint doch zu sprechen, daß die Ammänner von der Herrschaft wiederholt nostri officiales genannt werden, daß Gerichtshandlungen wie Pfändungen von ihnen vollzogen werden, und ganz besonders, daß sie bald nach dem Auftreten des Landammanns — mit Ausnahme des erst später auftauchenden und ausdrücklich Richter genannten Ammanns von Art — verschwinden, während die Gemeindeinteressen ja immer wichtiger werden und die Zahl der Viertel sich mehrt. Zudem wird die Eintheilung in Viertel, die wohl auch die hergestellte Einheit des Landes voraussetzt, urkundlich erst 1358 erwähnt (Kopp II, 1, S. 332 A. 5). Den Zeitverhältnissen entspricht besser, wenn die Ammänner in Beziehung gesetzt werden zu den Bestandtheilen, aus denen das Land zusammengewachsen ist, die noch Ende des dreizehnten Jahrhunderts mit Bezug auf die Steuer unterschieden werden (Habsb. Pfandrodel, Urbar S. 345). Diese Bestandtheile, die mit Sicherheit erst 1273 sämmtlich unter der gleichen Herrschaft vereinigt erscheinen, sind die freien Leute von Schwyz, die beiden Höfe und Steinen, was der Zahl der vier Ammänner entspricht; Stauffacher, der das Kloster in Steinen pfändet und in Steinen wohnt, wäre hiernach der Ammann von Steinen gewesen. Es besteht aber der wachsenden Einheit des Landes entsprechende Vereinigung der Ammänner zu gemeinsamer Wahrung der Interessen des Landes, wie ja schon die allen gemeinsame Allmend von Alters her eine Verbindung der Theile unter sich begründet hatte, und die Vollendung der Einheit des Landes fand ihren Ausdruck 1291 in dem Landammann, neben dem die einzelnen Ammänner bald sich verlieren, wie ja auch der Ammann von Art nach hergestellter völliger Vereinigung mit dem übrigen Lande wieder verschwindet (Blumer I, 211). Auf diese Weise ergibt sich eine ganz natürliche Entwicklung, und es gewinnt nun auch der sonst so räthselhafte Brief König Rudolfs vom 19. Febr. 1291 (Kopp, Urk. I, 29) eine völlig passende Bedeutung. Er ist

gerichtet nicht an das ganze Land Schwyz, sondern ausdrücklich nur an die freien Leute von Schwyz (homines liberæ conditionis existentes) und gibt ihnen die Zusicherung, daß kein Unfreier (homo servilis conditionis existens) ihnen zum Richter (judex) gesetzt werden und über sie irgendwie richten solle. In dasselbe Jahr fällt die erste Erwähnung des Landammanns und somit die völlige Einigung des Landes, die im Interesse gleichmäßiger Beherrschung der Freien wie der Unfreien von dem König wahrscheinlich befördert wurde, obschon die Wirkung später gerade in das Gegentheil umschlug. Es begreift sich nun leicht und findet auch anderwärts [1]) seine Analogien, daß die Freien im Interesse der Erhaltung ihrer Standesehre dafür besorgt waren, daß nicht aus der Vereinigung mit unfreien Leuten etwa auch die Wahl eines unfreien Mannes zum gemeinsamen Richter sich ergebe. Ausschließliche Beziehung auf Habsburgische unfreie Ministerialen des Ritterstandes ist, obschon der Ausdruck servus damit nicht unvereinbar wäre, [2]) schon deßhalb nicht wohl anzunehmen, weil der Brief nicht an das ganze Land gerichtet ist und bloß auf das Standesverhältniß, nicht etwa auf den politisch viel wichtigeren Mangel der Zugehörigkeit zu dem Lande Bezug nimmt. Es ist offenbar etwas ganz anderes, wenn die drei Länder nach dem Tode König Rudolfs in dem Bündniß vom 1. Aug. 1291 (Kopp, Urk. I, 32) sich gegenseitig versprechen, keinen Richter anzunehmen, der sein Amt durch Geld sich verschafft habe, oder der nicht den Ländern selbst zugehöre (noster incola vel provincialis, d. h. Landmann) sei.

Der Landammann, von der Herrschaft aus den Landleuten gewählt, [3]) ist nun der Richter über das ganze Land, judex vallis.

---

[1]) So z. B. in den Offnungen von Binzikon und Wermatschweil.

[2]) S. z. B. die Urkunde von Herm. v. Bonstetten v. Juni 1273, worin der servus desselben H. de Bonstetten als Ehemann der Tochter von U. von Nordikon erwähnt wird. In dem Schirmbrief Friedrich II. für Engelberg von 1213 (Herrg. II, 216) wird dem Vogt von Engelberg untersagt, einen andern Vogt, liberum aut servum, an seiner Statt zu bestellen.

[3]) Diese Wahl durch den König geht deutlich aus dem Brief vom

Seine Competenz umfaßt Civil- und Frevelsachen und nur das Blutgericht, da er den Blutbann nicht besitzt, bleibt vorbehalten. Die Tendenz, so weit möglich volle Gerichtsbarkeit auszuüben, geht deutlich aus dem erwähnten Bündniß von 1291 hervor, worin die Länder auch über Fälle der Anwendung der Todesstrafe gemeinsam zu befolgende Satzungen aufstellen. Urtheiler in dem Gerichte des Landammanns konnten seit der Einigung des Landes alle Landleute sein; sie kamen zusammen an dem „Landtag", wie die Landsgemeinde damals noch hieß, der zugleich Gericht und Versammlung der Gemeinde war. Von der großen Selbständigkeit, zu der diese Gemeinde ungeachtet des Mangels der Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit bereits gelangt war, geben die Bündnisse mit Uri und Unterwalden und besonders mit Zürich von 1291, so wie die Satzungen von 1294, in denen civilrechtliche Gesetzgebung geübt und das Besteurungsrecht gegenüber den Klöstern scharf geltend gemacht wird, sprechendes Zeugniß. Hier ist allerdings die Gleichartigkeit mit dem Zustande der freien Leute des ebenen Landes bereits verschwunden. Für geringere Rechtssachen mochte schon damals ein Ausschuß des Landtages die Gerichtsversammlung bilden, aus der später das sogenannte geschworne Neunergericht hervorging. Wenn Blutgericht gehalten werden mußte, hatte dem Rechte nach der Graf oder dessen Vertreter den Vorsitz zu führen. Seit 1273 mochte dem Landrichter im Aargau und Zürichgau diese Aufgabe zufallen, und Tschudi's Bericht (I, 231), der Landvogt, der den Blutbann verwaltet, sei vor König Albrechts Neuerung allweg ein Graf oder Freiherr

19. Februar 1291 hervor. Der Landammann gilt als Richter der Herrschaft und es ist daher kein Verzicht auf Rechte der letztern, wenn der König in dem Kopp, Urk. I, 30 abgedruckten namen- und datumlosen Brief den Thalleuten zusichert, daß gegen sie erhobene Klagen nicht von andern Richtern außerhalb des Thales, sondern nur von dem judex vallis an Hand genommen werden sollen. Im Gegentheil zeigt der Vorbehalt, wornach solche Klagen auch vor dem König oder seinen Söhnen angebracht werden können, daß der König die gräfliche Gewalt festhalten wollte. Eine ähnliche Erklärung zu Gunsten der richterlichen Competenz der Kirche von Luzern zeigt die Urkunde bei Kopp, U. I, 17.

gewesen, kann insofern der Wahrheit wohl entsprechen, als die Landrichter aus dem Stande der freien Herren genommen wurden. Ob und in welcher Weise sodann unter König Albrecht, der den von König Adolf 1297 erwirkten Freiheitsbrief nicht anerkannte und jedenfalls in gespanntem Verhältniß zu Schwyz stand, eine Veränderung mit Bezug auf die vorgesetzten Beamten eingetreten sei, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen, da von 1303—1308 jede urkundliche Nachricht über Schwyz mangelt. Möglich scheint aber wohl, daß der König, der selbst Uri die Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit verweigerte, der, wie schon die Aufnahme des großen Urbars zeigt, sich eifrig bemühte, die umfassende Hausmacht in den obern Landen rechtlich festzustellen und mit Unterwerfung der sich widersetzenden Kräfte in einheitlichen, geordneten Zusammenhang zu bringen, die Ausnahmestellung der Schwyzer zu beugen und sie einem herrschaftlichen Amte (dem officium castri Habsburg extra lacus) und dem darüber gesetzten Vogte aus ritterlichem Ministerialengeschlecht unterzuordnen suchte, wie dies z. B. bei dem Freiamt in Affoltern geschehen ist. Daß in dem Urbare Schwyz sich gar nicht erwähnt findet, ist kein Gegenbeweis hiegegen, sondern wohl eher ein Zeugniß dafür, daß mit Bezug auf die Rechte über Schwyz Streit obwaltete und die Anerkennung der herrschaftlichen Ansprüche von Seite des Landes mangelte. So könnte dem, was die Sage berichtet und ausgeschmückt hat, und was namentlich Justinger (Ausg. v. Studer S. 471) „von nüwen fünden und nüwen anmutungen" erzählt, die „der herrschaft amptlüte" nach dem Uebergang der Rechte von Habsburg auf die Herrschaft Oesterreich erhoben haben, doch ein Stück wirklicher Wahrheit zu Grunde liegen. Der Tod König Albrechts verschaffte Schwyz die erneuerte Anerkennung seiner Reichsunmittelbarkeit, die von nun an von dem Muthe und der Thatkraft des Volkes, so wie von der staatsklugen Leitung, der es folgte, auch faktisch behauptet werden konnte. Die Ausübung des hohen Gerichtes fiel in Folge der Beseitigung der Habsburgischen Hoheit nun zunächst einem Reichsvogt zu, und wenn ein solcher mangelte, wie dies seit 1341 immer der Fall gewesen

zu sein scheint (Blumer I, 206), konnte der Landammann ergänzend eintreten. Förmliche Belehnung des Landes mit dem Blutbann erfolgte erst 1415. Der Landammann wurde nun von dem Lande selbst gewählt, und es bildeten sich neue staatliche Einrichtungen, deren Erwähnung nicht mehr hieher gehört und die aus der trefflichen Darstellung in Blumers Rechtsgeschichte leicht ersichtlich sind. — Was das Recht der einzelnen Landleute betrifft, so verschwindet der Gegensatz von freien und unfreien Leuten seit der Ablösung von Habsburg in der allgemeinen Freiheit gänzlich. Die Habsburg zugehörigen grundherrlichen Abgaben blieben zwar dem Prinzipe nach anerkannt, konnten aber während des Krieges nur mangelhaft geltend gemacht werden und verloren sich gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts völlig. Die dem öffentlichen Rechte angehörige Steuer, die in den letzten Decennien der Habsburgischen Herrschaft, wie dies fast durchweg geschah, wohl auch hier erhöht worden ist, und die wahrscheinlich zu dem Widerstand der Schwyzer gegen die Herrschaft mit beigetragen hat,[1]) mußte mit der Befreiung des Landes als Habsburgische Steuer von selbst dahinfallen.

Sehr dürftig sind leider die Berichte über die freien Leute in Unterwalden, obschon dieselben zahlreich vorhanden gewesen sein müssen[2]) und auf die Entwicklung des Landes ohne Zweifel bedeutenden Einfluß geübt haben. Der Zustand war demjenigen von Schwyz insofern ähnlich, als auch hier die Grafschaft in der Hand des Hauses Habsburg lag, bei der Theilung unter den zwei Brüdern der Linie Habsburg-Laufenburg — da Unterwalden zum Zürichgau gerechnet wurde — zufiel und 1273 dem König

---

[1]) Die Bestimmung des Bündnisses von Zürich, Uri und Schwyz von 1291: „Hat ouch dehein herre ein man der sin ist in jedwedrem teile, der sol im dienen in der gwonheit als vor des Chunges ziten und nach rechte", weist deutlich auf Erschwerungen des Dienstes hin, die der König hatte eintreten lassen. Ueber den Widerstand, den die Städte gegen die Steuererhöhungen des Königs Rudolf leisteten, vergl. Wattenwyl, Gesch. der Stadt und Landschaft Bern I, 144.

[2]) S. Oechsli l. c. S. 102 ff. 121, 183 ff.

Rudolf übertragen wurde. Dagegen war hier Zahl und Umfang der grundherrlichen Höfe, die hauptsächlich im Besitze der Gotteshäuser Murbach-Luzern, Engelberg, Beromünster, auch des Hauses Habsburg lagen, weit bedeutender als in Schwyz und eben deßhalb auch der Erwerb der Freiheit schwieriger und langsamer. Die freien Leute, die neben den Grundherrschaften sich fanden, standen wohl in ganz ähnlicher Weise wie die freien Schwyzer unmittelbar unter dem Grafen. Den Mittelpunkt ihrer Vereinigung scheint Sarnen gebildet zu haben, wo Habsburg einen Ammann setzte. Papst Innocenz stellt in dem Schreiben von 1247, worin er die fortgesetzte Verweigerung des Gehorsams gegenüber dem Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg mit dem Banne bedroht, die Leute von Schwyz und von Sarnen auf gleiche Linie. Derselbe Graf Rudolf erklärt in einer Urkunde von 1240 seinen Verzicht auf Rechte über freie Leute und über Vogtleute, die auf innerhalb der Beinstraße gelegenen Gütern, welche dem Kloster Engelberg gegen Güter in Sarnen vertauscht worden, mit seiner Zustimmung ihren Sitz genommen haben. Es wird darin gesagt, daß ihm zugestanden habe, von diesen Leuten tallia seu servitia zu verlangen und über sie „aliquam justitiam" auszuüben, wobei die servitia auf die Vogtleute zu beziehen sein werden.[1]) Die eifrige Betheiligung an den Kämpfen der Jahre 1245—1252 scheint eine Verbindung der Kirchspiele des ganzen Landes trotz der verschiedenen Herrschaftsverhältnisse gefördert zu haben, die, wenn auch langsam fortschreitend, in dem Bündniß mit Uri und Schwyz vom 1. August 1291 einen entschiedenen Ausdruck fand. Wenn nur Nidwalden darin genannt ist, zeigt doch das

[1]) Abgedruckt im Geschichtsfr. XII, 196. Die Vertauschung der Güter war schon von dem Vater des Grafen Rudolf geschehen mit der Bestimmung: „ut si qui libere condicionis homines seu jure advocatione eidem (dem Grafen) subjecti, a quibus de jure tallia seu servitia vel in eos aliquam justiciam exercere possemus, pro nostro arbitrio voluntatis translati ultra Beinstrasse in bona monasterii memorati (essent), a nostra jurisdictione et servicio penitus essent immunes." Diese Bestimmung wird von dem Sohne bestätigt.

Siegel, daß auch die vallis superior beitrat. Dabei mochte für die Einigung des Landes, die Gleichstellung der Unfreien mit den Freien und dadurch auch für die Kräftigung zum Erwerb und zur Behauptung der Freiheit hier wie in Schwyz gerade die zunächst so gefährlich scheinende Vereinigung der verschiedenen Herrschaftstitel in der Hand von Habsburg-Oesterreich wesentliche Unterstützung gebracht haben. Mit der Grafschaft erwarb nämlich König Rudolf für sein Haus die Grundherrschaft in den Höfen von Habsburg-Laufenburg; die Kirchenvogtei über Engelberg stand dem König, über Münster Habsburg-Oesterreich zu, und dazu kam in Folge des von König Rudolf 1291 für seine Söhne abgeschlossenen Kaufes der Murbachischen Territorien in den obern Landen die Grundherrschaft in den Höfen von Murbach-Luzern. Auch äußerlich tritt nun die Einigung des Landes in der Wahl eines Landammanns für ganz Unterwalden hervor, welche die Herrschaft zugelassen haben muß, obschon die Wirkung dieser engern Verbindung des Landes offenbar zu ihrem Nachtheile ausschlug. 1304 erscheint Rudolf von Oedisriet urkundlich zuerst als Landammann (Kopp, Urk. I, 65). Inwiefern hiedurch nicht bloß für das hohe Gericht, wofür die Einheit schon früher bestand, sondern nun auch für Frevel- und Civilgericht eine neue größere Einheit bringende Verfassung bezeugt werde, läßt sich bei dem Mangel der Quellen nicht genügend beurtheilen; jedenfalls aber war der Weg dazu gebahnt, und bald wurde es möglich, dem Vorbilde der beiden andern Länder vollständig zu folgen. Die Landsgemeinde umfaßte in gleicher Weise und mit gleichem Rechte die freien und ehemals unfreien Leute, wenn schon die grundherrlichen Abgaben wenigstens theilweise noch längere Zeit fortbezogen wurden. Wie stark der Einheitstrieb im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts wirksam war, geht am besten daraus hervor, daß die Scheidung des Landes in das obere und untere Thal, die im dreizehnten Jahrhundert schon deutlich sich zeigt, während der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts überwunden wurde und erst um Mitte desselben nun für immer bleibend wieder hervortritt (Kopp, Urk. I, 67 ff.). Den Titel für die

Reichsunmittelbarkeit erhielt Unterwalden erst 1309 durch den Freiheitsbrief König Heinrichs VII. und zwar jetzt Dank seiner Verbindung mit den beiden andern Ländern ganz in gleicher Weise, wie wenn ihm die früheren Freiheitsbriefe von Uri und Schwyz ebenfalls ertheilt worden wären. Das hohe Gericht wurde in Folge dessen nun auch hier von dem für die Waldstätte gesetzten Reichsvogt verwaltet, bis das Land selbst zur faktischen und seit 1415 auch rechtlichen Ausübung des Blutbanns gelangte.

Nahe verbunden mit den Waldstätten und in althergebrachter Freiheit besonders Schwyz nahe verwandt war die Landschaft Hasle, die daher hier noch mit einigen Worten berührt werden mag. So weit die Kunde reicht, finden wir Hasle, während sonst das jetzige bernerische Oberland unter der Herrschaft reichsfreier Geschlechter stand, unmittelbar dem König und Reich zugehörig, welche durch einen aus den Landleuten gewählten Ammann (minister) die hohe und niedere Gerichtsbarkeit verwalten ließen. Eine Reihe von Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts erwähnt als an der Spitze des Landes (der universitas vallis in Hasel) stehend ministri domini regis.[1]) Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Thalbewohner, die in so bevorzugter Verfassung lebten, wenigstens in ihrer großen Mehrzahl dem Stande freier Leute angehörten und nur zu Gerichtsfolge, kriegerischem Zuzug und geringer Steuer verpflichtet waren. Nach dem Habsburgischen Pfandrodel waren Ende des vierzehnten Jahrhunderts 40 Mark Steuer de valle Hasle gleich der Steuer von Schwyz dem Grafen Eberhard von Habsburg verpfändet. Die politische Selbständigkeit des Landes zeigt sich in der Art, wie sich dasselbe gemeinsam mit den Reichsstädten Bern und Murten 1255 unter den Schutz Peters von Savoyen stellt, und in dem Abschluß des Bündnisses

[1]) Zeerleder, Urk. der Stadt Bern n. 94 (ohne Datum): Petrus minister de Hasel, n. 263 v. 1244: de Hasile minister domini regis Petrus, n. 315 von 1252: Hermannus et Petrus ministri de Eschibach in Hasile (was vielleicht darauf deutet, daß damals die Reichsvogtei den Freien von Eschenbach verpfändet war), n. 711 von 1279: Waltherus minister de Wolvinschiescin, n. 783 Beigabe von 1295: Petrus de Ysenboldigen minister in Hasli.

eine zutreffende Bezeichnung zu finden und unterlassen eine spezielle Benennung oft völlig. [1])

Daß von diesen Vogtleuten die Freien unterschieden werden, zeigen — auch abgesehen von den vielfach bereits angeführten Zeugnissen für das besondere Recht und die besondere Organisation der letztern — z. B. folgende Stellen:

Offnung zu Tanegg und Fischingen (Grimm I, 273): „Ain Herr hat zu solchen jargerichten zu biethen allen denen die in den gerichten sitzen, es sien fryen, gotzhuslüth, vogtlüth oder eigne Lüth." S. 283 ib.: „Deßglichen mit allen vogtlüthen und fryen, so in den gerichten sitzen."

Habsburg. Urbar S. 207: „Ze Altorf der vrien unde der vogtliute guot giltet ze vogtrechte u. s. f." S. 214 ib.: „Der

---

[1]) Hausbrief von Bubikon (Gr. I, 69): „Wenn ein herr commenthur einen sachen lassen wellen, er sige deß huses eigen oder vogtman alb sust in des huses gerichten gesessen, das denn ein jegklicher, er sige eigen oder vogtmann alb sust einer der geschworen hat, helfen sol den bysangen." — Hofrod. von Gryffenberg (Schauberg, Zeitschr. für Rsq. I, 51): „Wir die in den gerichten sizend alb wohnend sollent schweren — eigen Man, Lechen Mann, Bogt Mann jetlicher insonders nach sinem Recht." — Offn. v. Ueßlingen (Gr. V, 118): „Die gotzhuslüt sollen schweren einem herrn prior und convent des G. Ittingen gehorsam und gewärtig zu sin — und alles das ze tund so dann eigen lüt einem herrn — ze tund schuldig sin. Die vogtlüt sollen schweren u. s. f." Der Satz: alles das ze tund, so denn eigenlüt u. s. f. ist hier weggelassen. — Urbar der Grafschaft Baden (Argovia 1862, 1863, S. 177): „die vogtlüt so zu Wettingen sitzen die an das niderhus gehören zu einem teil und des gotzhus lüt zuo Wettingen des andern teils." — Offn. v. Klingenberg (Argovia 1864, 1865, S. 276). Besonderer Eid der Eigenleute und der Vogtleute oder Hintersäßen. — Offn. von Ermatingen (Gr. I, 239) A. 14. — Offn. von Neftenbach (Gr. I, 74): „Wer in dem kreis sitzt, sol den herrn und vögten dienen, er sige eigenman oder hindersäß." — Rechtsbrief von Winterthur von 1275 (Bluntschli Z. R. I, 482): „Si mugen einen jeklichen vogtman ze Burger enpfahen also das er dem herrn diene nach der vogtaig reht." Statutum in favore principum von 1231 (Pertz, leg. II, 282): „homines proprii, advocatitii, feodales, qui ad dominos suos transire voluerint." Kopp, Gesch. III, 2, S. 282. — Viele Vogtoffnungen geben gar keine Bezeichnung des Standes der Leute, auf die sie sich beziehen, so z. B. Offn. von Wiedikon (Gr. IV, 286), von Altstetten (Gr. IV, 297), von Wettschwyl (Gr. I, 28), von Borsikon (Gr. I, 48).

vorgnanten vrien liute und vogtliute (in Ellikon) git jeglicher ein vasnachthuhn." S. 243 ib.: „Diu eigen unde diu güeter und die vrien liute und ander liute hant in dem Twinge (Mettendorf) geben ze vogtrechte." „Diu liute (in den Widen u. s. f.), si sin frie oder ander liute, die uf den frien eigen sitzent oder die selber eigen buwent." Nicht selten werden auch in dem Urbar Vogtleute erwähnt, die der Herrschaft Vogtrecht oder Vogtsteuer zu geben haben, die weder Gotteshausleute noch eigene Leute der Herrschaft sind und doch den Freien nicht beigezählt werden, so S. 83 Z. 8, S. 164 Z. 24, S. 202 Z. 22 ff.

In dem als Anhang der Pfeifferschen Ausgabe des Habsb. Urbars beigefügten Rodel n. 2 finden sich (S. 321) neben eigenen Leuten verschiedener Klöster, die unter Vogtei der Herrschaft stehen, dominii proprii, ferner solche, die jure advocatitio der Herrschaft zugehören (Z. 10), und liberi verzeichnet. Ebenso enthält das früher schon angeführte Verzeichniß der Zeugen in dem Processe des Fraumünsters mit dem Ritter von Küsnacht neben eigenen Leuten homines liberæ conditionis und einen Zeugen, der jure advocatitio dem Ritter von Küsnacht gehört. Auch die bei Unterwalden erwähnte Urkunde des Grafen R. v. Habsburg v. 1240 nennt homines liberæ cond. und jure advocatione (advocatitio?) subjecti neben einander.

Freie und Vogtleute werden hier so bestimmt geschieden, daß man sich durch einzelne Stellen, welche den Gegensatz nicht anzuerkennen scheinen, nicht irre machen lassen darf. Da der Name Vogtei auch für das über freie Leute bestehende Herrschaftsverhältniß vorkommt, kann es nicht befremden, wenn in späterer Zeit, als die Besonderheiten des Rechtes der Freien sich mehr und mehr abschwächten, der Ausdruck Vogtleute auch etwa, aber nicht häufig auf Freie im eigentlichen Sinne des Wortes ausgedehnt wurde.[1]) Dabei ist übrigens zu beachten, daß, wenn von freien und eigenen Vogtleuten gesprochen wird, frei auch im weitern Sinne des

[1]) So z. B. Offn. von Ober-Uzwil (Grimm V, 192), Art. 2, 7, 18, 24.

Wortes als alle nicht eigenen Leute umfassender Gegensatz gegen eigene Leute gebraucht sein kann. [1])

Parallel den verschiedenen Klassen der Leute gehen verschiedene Klassen der Bauerngüter, wie dies im Mittelalter gewöhnlich der Fall ist. Es werden unterschieden freie oder freieigene Güter, vogtbare oder vogtbareigene Güter, im Eigenthum der Gotteshäuser oder weltlicher Herren stehende, verliehene Hofgüter (Erbe oder Lehen), [2]) auf denen der Regel und Ordnung nach freie Leute, Vogtleute, Gotteshausleute, eigene Leute sitzen sollen, [3]) wie die gewöhnlichen Bestimmungen über Anbietungspflicht und Zugrecht bei Verkauf solcher Güter zeigen. Diese Ordnung hat aber häufig nicht inne gehalten werden können und dann findet sich nicht selten, daß das Recht des Gutes eher Einfluß übt auf das Recht des Mannes, als das Recht des Mannes auf das Recht des Gutes. [4]) Bezeichnung der freien Güter mit dem Ausdruck frei vogtbare Güter oder auch Unterstellung derselben unter den Namen Vogtgüter kommt in späterer Zeit etwa vor und läßt sich um so

---

[1]) So Offn. v. Gebhardswil von 1468, Art. 9 (Grimm V, 158). — Argovia von 1862 und 1863, S. 180.

[2]) Habsb. Urbar, S. 235: „Da (Andelfingen) ligent ouch vrie unde vogtberiu eigen, diu geltent ze vogtrechte." — Offn. v. Kilchberg (Grimm I, 204). Es werden unterschieden: fry eigene güter, vogtbare güter und lehengüter. — Großm. Diplomat. S. 241. Es werden Güter zu Bassersdorf ein Theil vogtbar eigen und ein Theil fry eigen verkauft.

[3]) Habsb. Urbar S. 240: „Ze Wezinkon ligent sechs hofstette, da sont vrie liute uffe sitzen." — Offn. von Albisrieden (Zeitschr. IV, Rq. S. 132) „Es sol ouch Nieman ze Rieden hushablich sitzen, wann der an die Gotzhüser gen Zürich oder gen Einsideln oder gen sant Gallen oder in die Richenow gehört."

[4]) Offn. von Thurlinden (Gr. I, 257). An das Gericht gehören „die frygen und ander so der frygen güter inhand". — Offn. von Birmenstorf (Gr. I, 31): „Nieman sol (am Gericht) erteilen wann genossen, das sind alle die, die des gotzhuß ze sant Blasi eigen sind und im hulde habend getan und ouch die, die von lechens wegen dem gotzhuß geschworen habend." Bekannt ist, wie so häufig unangefochtener Aufenthalt von Jahr und Tag je nach dem Rechte der Insassen des Ortes, wo er stattfindet, frei oder eigen machen kann.

eher erklären, als die auf den freien Gütern gewöhnlich liegende Abgabe auch Vogtrecht genannt wird.[1])

Der Unterschied von freien und vogtbaren Leuten ist auch im Reichsrecht zu bestimmter Anerkennung gelangt. Ohne Zweifel nämlich bezieht sich ein Ausspruch des Reichsgerichtes unter König Rudolf von 1282 (Pertz, leg. II, 439) auf den hier vorliegenden Gegensatz. Es wird auf die Frage, welchem Stande die Kinder aus Ehen, die von „rustici oder rusticæ, qui liberi dicuntur, cum hominibus advocatitiis vel aliarum superiorum aut inferiorum condicionum" geschlossen worden, angehören sollen, erkannt: „quod partus condicionem semper sequi debeat viliorem." Die Ehe von freien Bauern mit Vogtleuten gilt also als eine ungleiche Ehe, deren Kinder der ärgern Hand folgen. Man sollte hiernach erwarten, auch im Schwabenspiegel diesen Gegensatz erwähnt zu finden. Es ist dies aber nicht wirklich der Fall, was damit zusammenhängen mag, daß im Großen und Ganzen der Stand dieser Freien selten geworden war. Unter den „vrien landsäzen oder den geburen die da vri sint" faßt der Schwabenspiegel alle persönlich freien Leute, die nicht Semperfreie oder ritterliche Mittelfreie sind, zusammen (Wackern. 2, 57, 135, 347), und den Begriff der Mittelfreien beschränkt er auf die Ritterbürtigen. Es fallen daher sowohl die freien Bauern als die nicht eigenen Vogtleute hier unter den Begriff der freien Landsassen; immerhin aber wird auf Verschiedenheiten innerhalb dieser Klasse bestimmt hingedeutet mit den Worten: „der hat jeglicher sin sunder recht." Der Sachsenspiegel dagegen (I, 2, 3, A. 2, III, 45, A. 1, 73, A. 1, 80, A. 2) stellt die Schöffenbarfreien, auch wenn sie nicht ritterliche Lebensweise führen, den ritterlichen Vasallen der freien Herren noch an die Seite und macht geltend, daß sie an Größe von Buße und Wergeld den Fürsten und freien Herren gleichstehen, während die ebenfalls persönlich freien Pfleghaften und Landsassen unter ihnen stehen. Wenn nun auch diese Darstellung dem zur

[1]) So z. B. Offnung von Thurlinden (Gr. I, 259).

Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels (erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts) seit Mitte des zwölften Jahrhunderts wenigstens in Ostfalen wirklich geltenden Recht nicht mehr entspricht,[1]) so bleibt doch die aus früherer Zeit hergeleitete Anerkennung eines Standes vollfreier, mit dem Rechte der Urtheilsfindung im echten Ding begabter nicht ritterlicher Leute, die sich von den unter Vogtei gerathenen Bauern bestimmt unterscheiden, von Bedeutung, und je weiter wir zurückgehen, desto mehr werden auch unsere Freien diesen Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels entsprochen haben. Hätten wir näher eingehende Zeugnisse über den Zustand der Freien aus dem zwölften Jahrhundert, so würde sich ohne Zweifel volle Identität derselben mit den Schöppenbarfreien herausstellen. Später noch stimmt z. B. was über die Freien im Aargau im Verhältniß zu dem Landgrafen bei Anlaß der Theilung unter den Söhnen des Grafen Rudolf v. Habsburg, was von dem Geschlecht derer von Nordikon und von den ihnen benachbarten Freien berichtet wird, ganz zu dem, was der Sachsenspiegel über die Schöffenbarfreien sagt.[2]) Meist freilich zeigen die spätern Quellen bereits erfolgte Abschwächung des besondern Rechtes der Freien, namentlich mit Hinsicht auf die ihnen aufgelegten Lasten, und in Folge dessen würde die Gleichstellung mit den Schöppenbarfreien dem wirklichen Zustand nun allerdings nicht mehr entsprechen. Immerhin bleibt sicher, daß die Eigenthümlichkeit des Rechtes unserer Freien auf einer länger als anderwärts dauernden Erhaltung des alten Sonderrechtes vollfreier Leute beruht. Es fehlt auch nicht an einzelnen analogen Erscheinungen in andern Gegenden. So hat Dr. Baumann in der sehr lehrreichen Abhandlung über den Alpgau, seine Grafen und freien Bauern (Zeitsch. d. historischen Vereins

---

[1]) S. Zallinger, die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels.

[2]) Sspgl. I, 2, A. 3. Die Schöffenbaren sollen des Grafen Ding suchen. „Hir mede hebbet si vorvangen ir egen jegen den richtere, dat it alles dinges ledich von ime is." Habsburg. Theilung (Horrg. II, 255): „Grave Albrecht hat mit den vrien liuten ze Ergowe niut ze tune wan daz si sine lantage leisten sun."

f. Schwaben und Neuburg, II, 1 ff.) bis in dieses Jahrhundert hinauf reichende Gemeinschaften freier Leute im jetzigen obern Allgau mit besonderer Verfassung nachgewiesen.[1]) Noch viel wichtiger wurde die Existenz zahlreicher freier Leute in Westfalen, wo die Erhaltung der alten Verfassung und die nähere Verbindung, in der in Folge dessen die Freien mit Kaiser und Reich verblieben sind, bekanntlich wesentlich mit zu Ausbildung der Femgerichte beigetragen hat. In Westfalen wie in der ebenen Schweiz ist die Besonderheit der Freien, die ursprünglich volle Realität besaß,[2]) allmälig in Folge wachsender Annäherung an die übrigen Klassen der Bauern zur bloßen Form und zum bloßen Namen geworden, so daß die Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts offenbar mit Bezug darauf, daß der Grund des Namens

---

[1]) Es sind dies der sogenannte obere und untere Sturz im ehemaligen Alpgau und die Freigemeinde Eglofs in dem württembergischen Theil der aus dem Alpgau hervorgegangenen Grafschaft Eglofs. Diese Gemeinschaften haben vermöge kaiserlicher Privilegien eigenes Recht sich erhalten, während der größte Theil der früher im Alpgau vorhandenen Freien unter die Hoheit und Gewalt der Territorialherren gerathen ist. Die beiden Stürze wählten selbst als Vorsteher ihren Schultheiß, der polizeiliche Gewalt übte, die Steuer für die Grafschaft bezog und die Urtheile des gemeinsamen Freigerichtes vollzog. Letzteres, unter freiem Himmel auf dem Buch bei Schönau sich versammelnd, urtheilte unter dem Vorsitz des den Grafen vertretenden Vogtes mit acht Schöffen über Vermögens-, Schulden- und Erbschaftssachen. Die Freigemeinde Eglofs hatte einen Amtmann an der Spitze und ein Dinggericht mit der gleichen Competenz. Baumann hält diese Gerichte für Ueberreste alter Centgerichte. — Aehnliche Verfassung mögen auch die vielen freien Leute gehabt haben, welche das Habsburgische Urbar (S. 48—51) in dem „Offitium uffem Walde und ze Waltzhuot" aufzählt. Ihre Nachkommen sind die noch heutzutage durch eigenthümlichen Unabhängigkeitssinn sich auszeichnenden Hauensteiner im Schwarzwald.

[2]) S. Wigand, das Femgericht Westfalens, S. 95—101. Ein S. 97 daselbst angeführtes Münsterisches Synodalurtheil erklärt noch im Jahr 1330: „diffinitum est per sententiam et approbatum, quod quilibet ipsorum secundum suam conditionem, videlicet liber manu sua, ministerialis manu tertia, cerocensualis manu septima et servus manu duodecima suæ christianitatis decano se, cum accusati et denunciati fuerint, de jure debeant expurgare."

dunkel geworden, von Leuten, „qui Vrygen publice, vulgariter appellantur," sprechen. [1])

Einige Aehnlichkeit hat das Recht der freien Bauern mit demjenigen der freien Bürger in den Städten. Es hat aber das städtische Recht Eigenthümlichkeiten ausgebildet, die dem erstern fremd geblieben sind. Mit dem städtischen Rechte hängt das „Kaufleutenrecht" zusammen, das als besondere Art der Freiheit etwa erwähnt wird. [2])

Sehr nahe stehen die freien Leute den unter den Gotteshausleuten in früherer Zeit als eine besondere Klasse hervortretenden sogenannten freien Gotteshausleuten, die ursprünglich von freier Geburt in den Schutz und unter die Gerichtsbarkeit eines Gotteshauses getreten sind und persönlich oder für die ihnen verliehenen Güter einen — oft sehr geringen — Zins zu entrichten haben. Durch die Zinsbarkeit und die Veränderung der Gerichtspflicht sind sie von der Genossenschaft der Freien geschieden, wenn schon in der Bezeichnung, wie z. B. bei den Leuten in Ebikon und in der Umgegend von Herisau zuweilen ein Schwanken sich zeigt. Im Uebrigen ist ihr Recht wenig geringer als das der Freien und gelten sie den letztern nahezu als ebenbürtig. Ihr

---

[1]) S. auch Kindlinger, Gesch. der deutschen Hörigkeit, S. 68 ff. Auf S. 503 findet sich hier eine Urkunde von 1394, wornach „de gemeynen Bryen uppen Hummelynghen" vor dem Gerichte des geschwornen Richters des Bischofs v. Münster sich dem Bischof und dem Stifte zu Bryen ergeben in demselben Rechte, wie der Bischof andere Bryen hat in dem Land zu Emeslande. Sie schwören ihm Treue „eb en were Sake, dat dat Stichte von Monstern de Cloppenborgh van sich tete, so mochten se sich keren waer se wolden unverbroken erer Eyde."

[2]) Wartm. III, n. 831, Urk. v. 1170. Bei einer Tradition eigener Leute an St. Gallen wird hier „jus fori et omnis justicia liberorum negotiatorum" für dieselben vorbehalten. — Öffnung von Rheinau (Gr. I, 287): „Hie seindt ouch lüth, die hand kaufflüth recht, dieselben leuth sol niemand vahlen noch erben." — Habsb. Urbar S. 230: „Da (in Geilingen) sint ouch liute unde heißent koufliute, der git jeglicher jerglich für sich unde die sinen einen schill. dn. und ist ouch da mite gevallet und sint ir jetze niht mer danne vier." — Z. U. B. n. 336 werden die zu der Capelle in Winterthur gehörenden Leute „mercatores cum sua familia" genannt.

besseres Recht hat wesentlich mitgeholfen, auch den andern unfreien Gotteshausleuten wenigstens eines Theiles der Kirchen und Klöster, namentlich der alten großen Benediktinerabteien eine höhere, den eigenen Leuten weltlicher Herren übergeordnete Stellung zu verschaffen. [1])

Der Erwerb des Standes freier Leute erfolgt gemäß dem Charakter desselben als eines Geburtsstandes durch die Geburt aus ebenbürtiger Ehe eines Freien.

Die Offnung des Gerichtes Thurlinden (Gr. I, 257) erklärt dies ausdrücklich mit den Worten: „ein rechter frig, der usbringen möcht, das er ain fry were von sinen vier anen." Die Bestimmung erinnert an Sachsenspiegel I, 51, A. 3: „Svelk man

---

[1]) S. die durch reichhaltiges Quellenmaterial sehr lehrreiche Abhandl. von Escher, die Verhältnisse der freien Gotteshausleute (Archiv f. Schweizergesch. VI, 3 ff.). Mangelhaft ist hier, daß die freien Gotteshausleute der ältern Zeit und die zu besserem Recht gelangten eigenen Leute der Gotteshäuser der spätern Zeit nicht genügend auseinander gehalten sind. Beispiele freier Gotteshausleute geben besonders die freien Wappengenossen und andere freien Geschlechter in Glarus (Jahrb. d. hist. Ver. in Gl. Urk. I, 106), ferner unter den zu dem Kloster Luzern gehörigen Leuten die Schöffen in dem Gericht des Abts („und sol er richten so verre er mag, so sun bi im sitzen zwelve die heißent stulsezzen, das waren vrie lüte die behaltent dem Gotzhus sin recht", Seg. I, 59), die von der Eigenschaft losgekauften Gotteshausleute in Weggis (Seg. I, 370), die ebenso von der Eigenschaft losgekauften und an die Abtei Fraumünster gegebenen Leute in Wädenschweil (Archiv VI, 18), die Leute im Hof Egeri (Grimm I, 160), die an das Kloster Rüti gegebenen freien Leute von Ferrach. In der ältern Zeit gehören dazu die Freien, die ihr Grundeigenthum einem Kloster tradirt haben oder deren Zins einem Kloster geschenkt worden ist, so auch die zahlreichen in den acta Murensia erwähnten liberi censarii. Vergl. auch die merkwürdigen Bestimmungen in dem Hofrecht von St. Peter zu Soest von 1186, A. 10, 11 (Grimm VI, 723), welche freie Leute zum Eintritt in die Genossenschaft der freien Gotteshausleute anlocken sollen. — Die sog. Regler (die Gotteshausleute der beiden Stifter in Zürich), welche Escher l. c. auch dazu zählt, sind dagegen — neben freien Gotteshausleuten — auch die eigenen Leute der Stifter, deren Recht sich aber sehr gehoben hat, so daß sie den Freien nahe stehen und wenigstens in einem Theil der Höfe (Uri, Rümlang, Kloten, Winkel) keinen Fall geben und frei über das Ihre verfügen.

von sinen vier anen, dat is von tven eldervaderen unde von tven eldermuderen, unde von vader unde muder umbeſculden is an ſime rechte, den ne kan neman beſcelden an ſiner bord." Art. 4 ib.: „Svelk ſcepenbare vri man ſinen genot to kampe an ſprikt, die bedarf to wetene ſine vier anen unde ſin hantgemal [1]) unde die to benomene."

Nicht ebenbürtig iſt die Ehe, wenn der eine Theil unfrei iſt, aber auch nach dem erwähnten Ausſpruch des Reichsgerichtes, wenn der eine Theil zu den Vogtleuten im engern Sinne des Wortes gehört. Kinder aus ſolchen nicht ebenbürtigen Ehen folgen der ärgern Hand. [2]) Es wurde hiedurch die Gefahr immer weiter gehenden Zuſammenſchmelzens der Zahl der Freien nahe gebracht, und um dieſelbe zu vermindern, kommen in ſpäterer Zeit häufig Verträge über Genoſſame vor, welche zur Folge haben, daß Ehen der Freien mit der ihnen nahe ſtehenden Klaſſe der Gotteshausleute der alten Abteien — ohne Nachtheile für den Stand der Kinder — eingegangen werden können. [3])

Durch Freilaſſung eines Unfreien konnte der Stand in der Regel nicht erworben werden, da ein die Vollfreiheit hinderndes Schutzverhältniß gegenüber dem freilaſſenden Herrn oder noch häufiger gegenüber der Kirche, in der die Freilaſſung geſchah, [4]) fortbeſtand, und die Vogtei, welche vor-

[1]) Ueber Anwendung des Hantgemals, nach deſſen in der klaſſiſchen Abhandlung von Homeyer über die Heimat nach altdeutſchem Recht aufgeſchloſſenen Bedeutung, ergeben die ſchweizeriſchen Quellen, ſo viel ich weiß, keine Belege.

[2]) In der Offnung der Freien von Kyburg, A. 3 (Zeitſchr. für Schweiz. Recht XIX, 7) wird dem Fryen, deſſen Kinder nicht fry ſind, verſtattet, den ſonſt nicht erbfähigen Kindern eine Ausſteuer auszuſetzen und als Pfandſchilling auf die freien Güter zu ſchlagen.

[3]) Offnung des Freiamts Affoltern (Argov. 1861, S. 126) A. 10: „Und iſt ouch ze wüſſen, dz das fryampt und die in der Richenow und ſant Gallen und einſidlen, von bleſion gegen einander gnoß ſind alſo, ob einer uß einer griff in dz ander, darumb in nieman ſtrafen ſol." — Offnung von Kyburg (Gr. I, 22). — Urbar von Baden (Argov. 1862 und 1863, S. 202). — Offnung von Hirslanden (Zeitſchr. für Schweiz. Recht IV, Rq. S. 79). — Offnung von Altorf, A. 18 (Gr. I, 13).

[4]) So die häufigen Freilaſſungen an die Kirchen der Abtei und der

her vorhanden geweſen, auch nach der Freilaſſung fortdauern konnte.[1]) Beſondere Verhältniſſe konnten aber eine Ausnahme begründen.[2])

Auch der Beſitz eines freien Gutes gab den freien Stand an ſich noch nicht, wie die ſo häufige Unterſcheidung der Freien und derer, welche freie Güter inne haben, zur Genüge zeigt. Aber wenn der Betreffende weder angeſprochener Eigenmann noch Vogtmann war, „dem nachgejagt wurde", ſo konnte Beſitz eines ſolchen Gutes und ſelbſt bloßer Aufenthalt von Jahr und Tag auf demſelben die volle Theilnahme an den Genoſſenrechten, wenigſtens ſo lange der Aufenthalt dauerte, verſchaffen.[3])

Mit dem Verluſte des Standes verhält es ſich eigenthümlich. Im Einzelnen wird er, da freiwillige Ergebung in Unfreiheit ſelten vorgekommen ſein wird und Veränderung des Wohnſitzes keinen Einfluß hat, auch Güterbeſitz nicht nothwendig iſt, nicht häufig eingetreten ſein. Aber allgemeiner wirkende Gründe des Unterganges der Standeseigenthümlichkeit ſind allmälig immer mächtiger geworden. Wenn der Inhaber der Hoheit ſeine Rechte über freie Leute an ein Kloſter oder eine

---

Probſtei zu Zürich, wodurch die Leute zu freien Gotteshausleuten werden unter Belaſtung mit geringem Zins. Sie kommen noch im vierzehnten Jahrhundert vor (Großm.-Diplomat. S. 44, 101a), wie ſchon im zehnten (Z. U. B. n. 206, 208). — Die Offnung des Freiamts Affoltern A. 13 läßt den in der Grafſchaft ſitzenden Freigelaſſenen zwar in das Freiamt dienen, aber macht ihn noch nicht zum wirklichen Genoſſen.

[1]) Großm.-Diplom. S. 59 Urk. von 1314, wodurch Heinrich der Freie von Freienſtein bezeugt, daß er die Eigenſchaft einiger Leute auf den Fronaltar der Kirche aufgegeben und ſich nur die Vogtei über die Leute und ihre Nachkommen, die in ſeiner Vogtei wohnhaft ſind, vorbehalten habe.

[2]) So wurde z. B. bei Verkauf der St. Michaelsleute von Münſter in einigen Ortſchaften an die Stadt Williſau 1478 beſtimmt, daß, wenn die Leute von der Eigenſchaft derer von Williſau ſich gemeinlich oder ſunderlich loskaufen, ſie allenthalben zu freier Hand dienen und wie freie Leute gehalten werden ſollen. Segeſſer I, 659.

[3]) Offnung d. Freiamts Affoltern A. 13 (Argovia v. 1861, S. 129.) — Offnung d. Freiamts Williſau (Gr. IV, 387).

Person des Ritterstandes veräußerte oder zu Pfand gab, oder wenn freie Leute, die ausschließliche Verbindung mit Standesgenossen aufgebend, in Gerichtsgemeinschaft mit eigenen Leuten und Vogtleuten traten, so konnte zwar die frühere Stellung eine Zeitlang noch nachwirken und besondere Vorzüge erhalten, aber im Laufe der Zeit mußte Ausgleichung eintreten und mußten die Freien unter den übrigen Klassen der Bauern allmälig sich verlieren, dies um so leichter und schneller, je mehr die letztern zu besserem und höherem Rechte gelangt waren. Auf diesem Wege ist allmälig, wie dies mit Bezug auf die einzelnen Verbände freier Leute bereits ausgeführt worden, im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert die Besonderheit des Standes völlig untergegangen.

Wenn wir nun auf die speziellen aus der Rechtsstellung der Freien sich ergebenden Wirkungen übergehen, so beziehen sich diese, was zunächst das öffentliche Recht betrifft, auf die drei aus der öffentlichen Gewalt fließenden Rechte: Gericht, Waffendienst und Steuer. Diese Rechte, in weiterm Sinne des Wortes auch etwa mit dem vieldeutigen Ausdruck Vogtei bezeichnet, liegen mit Bezug auf freie Leute regelmäßig ungetheilt in der gleichen Hand, sei es des Grafen oder eines andern Inhabers hoher Gerichtsbarkeit, während sonst mit Bezug auf andere Leute sehr gewöhnlich das niedere Gericht (in Twing und Bann und Frevelgericht getheilt oder beide zugleich umfassend) von dem hohen Gericht geschieden ist und einen besondern Inhaber hat. Ausnahmen, welche auch bei freien Leuten eine Theilung der öffentlichen Rechte zeigen, finden sich nur entweder in freien eximirten Herrschaften, deren Herr das Gericht über den Tod noch nicht erhalten hat, oder sie sind eine Folge erst in späterer Zeit eingetretener, das Standesrecht des Freien gefährdender Veräußerung. Die Gefahr ist geringer, wenn, wie dies z. B. bei dem Gerichte unter der Thurlinden sich findet, durch die Veräußerung die ausschließliche Genossenschaft der Freien nicht aufgehoben worden ist. Ungeachtet der regelmäßigen Vereinigung alles Gerichtes über freie Leute in einer Hand, bleibt

aber doch auch hier die von alter Zeit her geltende Scheidung in hohes und niederes Gericht bestehen. Die hohe Gerichtsbarkeit, welche allein Strafe an Leib und Leben verhängen kann, wird von dem Landgerichte oder dem hohen Herrschaftsgerichte ausgeübt, während für Civilstreit und Frevelsachen die Freien regelmäßig unter besondern niedern Gerichten stehen, denen Namens des Inhabers des hohen und niedern Gerichtes ein Beamter desselben vorsitzt. Ohne Zweifel galt nach damaligen Begriffen als wichtig für Erhaltung der Standesehre der Freien, daß nur ein Graf oder freier Herr Gericht oder Vogtei über sie besitze.

Bei dem Landgerichte (Landtag), das in den Landgrafschaften an die Stelle des alten Gaugerichtes getreten ist, — von den nachgebildeten hohen Gerichten der geistlichen oder weltlichen Herrschaften sehen wir hier zunächst ab — sind die Freien zwar nicht mehr wie ehemals ausschließlich zur Theilnahme berechtigt und verpflichtet, aber sie haben doch eine eigenthümliche Stellung dabei bewahrt. Es ist das Landgericht nun hauptsächlich Strafgericht für die Verbrechen geworden, die Todesstrafe oder auch andere peinliche Strafe an Leib und Ehre nach sich ziehen. An althergebrachter Gerichtsstätte (Weid- oder Weibelhube) wird es von dem Landrichter als Vertreter des Landgrafen gehalten; alle Insassen eines bestimmten Gebietes, das zuweilen noch zu einer alten Cent in Beziehung steht, Ritterbürtige, Freie, Vogtleute, Unfreie haben sich — soweit sie nicht einer geistlichen oder weltlichen Herrschaft mit voller Exemtion angehören — dafür zu versammeln. Die Competenz aber, da in der Regel mehrere Gerichtsstätten in der Grafschaft sich finden, kann über dieses Gebiet hinausgehen und auf die ganze Grafschaft sich erstrecken. — Eine Reihe einzelner Zeugnisse läßt nun erkennen, daß bei der Urtheilsfällung und Klagführung die Freien hauptsächlich betheiligt waren und auch ihr Zeugniß und Eid wenigstens größeres Gewicht besaßen. Alterthümliches Recht, das den wesentlichen Standesunterschied noch in Frei und Unfrei sieht, erhielt sich bei den Landgerichten noch im vierzehnten Jahrhundert und

der alte Satz, daß Leute höhern Standes (Uebergenossen) wohl über Leute niedereren Standes (Untergenossen) urtheilen können, nicht aber Untergenossen über Uebergenossen,[1]) war hier noch in Geltung. Man bedurfte daher der Freien für die Urtheilsfällung, und es hat große Wahrscheinlichkeit für sich, daß hie und da dieses Bedürfniß zu der Erhaltung und Absonderung der Freien (s. Weidhuben in Oberutzwil und Tägerschen) und den Strafbestimmungen betreffend Ungenossenehen (s. Grafschaft Lags) wesentlich mit beigetragen habe. Daher auch die auffallende Thatsache, daß, wo nach dem Habsb. Urbar Freie in größerer Zahl sich finden, regelmäßig eine zu der Landgrafschaft gehörige Weidhube in der Nähe vorhanden ist.

Das gewichtigste Zeugniß für die besondere Betheiligung der Freien bei dem Landgericht geben die Offnungen der Freiämter Affoltern und Willisau, welche in ihre für die freien Genossen geltenden Bestimmungen Sätze des Strafrechtes aufgenommen haben, die von dem Landgerichte zu handhaben sind. Wird hiemit zusammengehalten, daß die Weibelhube in Willisdorf ausdrücklich Weibelhube der Freien genannt wird (H. U. S. 231), daß mit den freien Weidhuben von Oberutzwil und Tägerschen, den Gerichtsstätten der Grafschaft Lags besondere Gerichte über freie Leute unmittelbar verbunden sind, so kann, obschon von bestimmten Schöffeneinrichtungen bei den Landgerichten nirgends etwas berichtet wird, doch keinem Zweifel unterliegen, daß die bei dem Landgericht zunächst um ihre Meinung befragten Leute aus den Freien

---

[1]) Seg. I, 59: „in dem hof ze Abelgeswile sol nieman erteilen umb eigen und umb erbe denn ein genoß und ein übergenoß in dem hofe." — Offnung von Hermetschwil (Argov. von 1864, S. 240), von Muri (ib. S. 293). — Daher auch die Bestimmung, daß ein Freier Richter sein soll, in den Offnungen von Binzikon und Wermetschwil, daß nur Gotteshausleute oder Freie urtheilen dürfen, in den Offnungen von Breite (Gr. I, 80) und von Tanegg und Fischingen (Gr. I, 274). Im Gegensatz hierzu wird von Gerichten, in denen nur eigene Leute und Vogtleute sich finden, gesagt, ein jeder Biedermann könne hier urtheilen. Offnung von Obermetmenstetten (Gr. I, 55). Offnung von Beinwil (Argovia von 1864, S. 298).

genommen wurden, diese daher den engern Kreis der Urtheiler bildeten, der von dem „Umstande" des Volkes umgeben war. Wo ein Freiamt bestand, ist der Vorsteher desselben, der Freiamtmann, gleich dem Schultheißen des Sachsenspiegels der Gehülfe des Grafen oder Landrichters an Stelle des alten Centenars, wie dies besonders deutlich bei dem Freiamt Affoltern sich zeigt. Die Führung der Klage, wenn die Verwandten des Getödteten dieselbe nicht erheben wollten, weist für das Landgericht der Grafschaft Willisau die Offnung von Dagmersellen (Gr. IV, 382) den Freien zu, während dies anderwärts als Sache des Grafen (Argovia v. 1861, S. 127) oder — in geistlichem Gebiete — des Vogtes (Gr. VI, 384) erklärt wird.[1]) Daß Zeugniß und Eid freier Leute besonderes Gewicht hatten, kann die nicht seltene Berufung auf den Eid freier Leute bei Ausfällung von Urtheilen zeigen.[2])

Für Civilsachen und Frevel bestehen für die freien Leute regelmäßig besondere niedere Gerichte, denen ein Ammann (Freiamtmann) oder Weibel oder Vogt als Vertreter des die Gerichtsbarkeit besitzenden Grafen oder freien Herrn vorgesetzt ist. Der Herr wählt seinen Beamten regelmäßig aus dem Kreise der Genossen; zuweilen ist diesen letztern selbst die Wahl überlassen und nur das Bestätigungsrecht dem Herrn vorbehalten.[3]) Hier

[1]) Zu beachten sind die analogen Bezeichnungen bei den auf gleicher Grundlage ruhenden westfälischen Gerichten: Freigerichte, Freistühle, Freigrafen, Freischöffen, die dann allerdings durch das Hinzukommen der „heimlichen Acht" eine der Schweiz fremd bleibende Entwicklung und Bedeutung erhalten haben. — Auch die häufig vorkommende Benennung des Scharfrichters mit Freimann (Schmeller, bair. Wörterbuch I, 608) steht ohne Zweifel in Beziehung zu der besonderen Stellung der Freien im Strafrecht. Vergl. Sachsenspgl. III, 56, A. 1: „Die vronebode — sal dem koninge hulde bun na vries mannes rechte."

[2]) Neugart, c. d. II, 81: „liberorum virorum juramento et contestatione mons ecclesiæ b. Blasii adjudicatus est." — Trouillat, monum. I, 549: „Den zoll ze Reiden mag den Grave Albrecht beredon selbe drite frier liuten, die ez bi ir eide sagent u. s. f. Der hag ze Biedertan behebet den Grave Rudolf selbe dritte frier liute olber dienstmanne u. s. f." S. auch Wigand, Femgericht, S. 97, A. 7.

[3]) In dem Kyburgischen Gericht der Freien (l. c. A. 1, 14) sol der Herr einen fryen zuo einem Richter setzen.

kommt auch nicht selten die Einrichtung bestimmter Schöffen oder Stuhlsäßen vor,[1]) deren Amt mit dem Besitze besonderer Güter verbunden sein kann, was um so mehr zu beachten ist, als sonst in alte Zeit hinaufreichende Spuren des Schöffeninstitutes in unsern Quellen nicht häufig anzutreffen sind. Da die Freien, die zusammen in einem Gerichtsverbande stehen, selten Insassen eines zusammenhängenden Bezirkes sind, sondern in einem größern Gebiete, von den Dorfgerichten eximirt, hie und da zerstreut wohnen, können auch ihre Gerichte keinen zusammenhängenden Sprengel besitzen; indessen ist doch eine territoriale Grundlage auch hier vorhanden. Sie wird durch die (freien) Güter gegeben, in deren Besitz die Freien zur Zeit der Bildung dieser Gerichte gewesen sind, und gemäß dem Charakter des Mittelalters, das so gerne, was zuerst rein persönlich gewesen ist, dinglich fixirt, bleiben die Güter, auch wenn die Inhaber im Laufe der Zeit sich ändern, dem Rechte und der Gerichtsbarkeit der Freigerichte unterworfen, so daß Besitzer dieser Güter, die nicht zu den Freien gehören, doch für dieselben das Recht vor dem Freigerichte zu suchen haben.[2]) Gerade in diesem dinglichen von dem Wechsel der Personen unabhängigen Verbande erhält sich das besondere Recht der Freigerichte noch am längsten, und wenn man nur die spätern Offnungen ansieht, könnte man oft fast meinen, die Freigerichte seien ausschließlich Gerichte über Sachen der Güter gewesen.

---

[1]) So bei dem Gerichte der Freien in der Herrschaft Greifensee (Nossikon), im Siggenthal (Zurzach), in Ober-Utzwil, in dem Kyburgischen Gericht der Freien zu Brüngen siben frye (l. c. A. 2). Beispiele von „Stuhlsäßen" in grundherrlichen Gerichten finden sich in der Offnung von Werschwylen (Gr. V, 139), von Truongen (Gr. V, 175), von Tanegg und Fischingen (Gr. I, 274). Ein Urtheil des Gerichtes in dem Einsiedelschen Hofe zu Dagmersellen von 1464, erlassen unter dem Vorsitz von Hans Waldmann, Ammann der Herren von Einsiedeln, sagt: „Da urteilen siben die elltisten die in dem gericht warent vor offnen rechten mit einhelliger Stimm und inen einhelliglich gevolget wart" (Urbar von Kyburg. Z. Staatsarchiv VII, 46, S. 227).

[2]) Offnung der freien Bauern von Kyburg (l. c. A. 1): „Ein Herr von Kyburg sol und mag allen den, so die fryen güter hant, sy syent fryen oder nit, zuo dem gericht gebieten — under die Buoch gen Brüngen."

Es kann auffallen, daß in solcher Weise Eigenthum an Grund und Boden gerade der Hauptgegenstand der Competenz dieser Gerichte geworden ist, während nach der karolingischen Verfassung nur das Gericht des Grafen und nicht das Gericht des Unterbeamten desselben, des Centenars, über das Eigenthum der Freien an Grundstücken zu urtheilen befugt war. Man hätte erwarten sollen, die Gerichtsbarkeit über das Grundeigenthum der Freien sei dem Landgerichte vorbehalten geblieben. Allein es ist das Landgericht nicht eine bloße Fortsetzung des Gaugerichtes; auch in andern Beziehungen zeigen sich wesentliche Verschiedenheiten von dem letztern. Während für Handhabung des Strafrechtes, so weit nicht eximirtes Gebiet besteht, der Kreis der Leute, die dem Landgericht Gerichtsfolge zu leisten haben, sich erweitert und auch auf die Unfreien ausgedehnt hat, ist für die civilgerichtliche Thätigkeit desselben immer größere Beschränkung eingetreten. Völlig freies Eigen, wofür allein jener alte Grundsatz der karolingischen Verfassung gegolten hat, ist — abgesehen von den Bürgern in den Städten — fast nur noch bei den Gliedern des reichsfreien und des ritterbürtigen Standes anzutreffen, und selbst hier fallen die meisten vorkommenden Rechtsstreitigkeiten und gerichtlichen Akte in das Gebiet der besondern Lehensgerichte der Vasallen und der Dienstgerichte der Ministerialen. Das Eigen nicht bloß der Vogtleute, sondern auch der freien Bauern ist in der Regel belastet und kann das alte, zudem wenig mehr zweckmäßige Vorrecht nicht mehr ansprechen; es wird in den Kreis des besondern Genossengerichtes gezogen, während auf der andern Seite die Ritterbürtigen, die den freien Bauern nicht mehr genoß sind, für alle ihre Rechtsachen, so weit nicht die Competenz der Lehen- und Dienstgerichte reicht und so weit sie nicht eximirten Herrschaften angehören, ihren Gerichtsstand nun vor dem Landgerichte zu suchen haben. Nur selten mögen freie Bauern als wahrhaft Schöffenbarfreie, wie z. B. die von Nordikon, noch in ähnlicher Stellung sich erhalten haben und keinem niedern Genossengerichte angehören. Wird nun noch berücksichtigt, daß die reichsfreien Herren ihren Gerichtsstand nur vor den königlichen

Gerichten hatten und daß auch die Ritterbürtigen, wie die Urkunden zeigen, ihre Rechtsstreitigkeiten faktisch meist auf schiedsgerichtlichem Wege entscheiden ließen, so begreift sich leicht, daß das Landgericht jetzt ganz vorherrschend nur in der Stellung eines Strafgerichtes oder Blutgerichtes erscheint.

Aehnlich wie mit den Landgerichten verhält es sich hinsichtlich der Competenz mit den hohen Gerichten in den geistlichen und weltlichen Herrschaften, welche vollständige Exemtion besitzen. Nur zeigt sich deutlich, daß diese hohen Gerichte, wie z. B. mit Bezug auf Bildung neuer und Verlegung alter Gerichtsstätten (Weidhuben)[1] und Veränderung der oft sehr kleinen Gerichtssprengel, freier und willkürlicher Disposition des Herrn weit mehr unterliegen und die Grundsätze des alten Volksrechtes weniger strenge mehr festhalten. Eine Verbindung von herrschaftlichem Gericht und Landgericht war das Landgericht der Grafschaft Kyburg, und von einem demselben unterstellten herrschaftlichen Gericht gibt die von Hotz in den Beiträgen zur Geschichte der Stadt Winterthur, S. 60 mitgetheilte merkwürdige Urkunde Kenntniß.[2] Es erscheint hier ein von dem Ammann

---

[1] Ein Beispiel hievon gibt die Offnung von Münster (Gr. IV, 390).

[2] Die Urkunde lautet: „Ich her Heinrich von Sehein, der ammann ist in der herrschefte von Kyburg, kunde allen dien, die disen Brief sehent, daz der convent von Töße koufte daz guot ze Luchental (bei Töß) umbe 40 march vur ein lidiges eigen von der ebtischen von Lindouwa, wan sy ouch e des die vogteia hatten gekoufet umbe graven R. der nu künig ist, umb 41 mark. Und giltet diuselbe vogteia sechs stuche. Und daz selbe guot sprachen die von Luchental ane, daz es ir erbelen were. Und umbe die selbun anspracha, die siu hatten, do saz ich ze girichte ze Wintertur in dem Kilhove, da der herschefte Dienstmanen ze gegeni warent. Da wart irteilet, daz siu mit zwei erberen mannen erziugotin, daz es ir erblen were, alb aber mit brieven, daz sy einen cleinen zins darvon hettint geben. Diz irteilte der herre von Bichelnse. Und daz duchte hern C. von Slatte nicht recht. Und irteilte der, daz mans irzugoti mit zwei mannen, die an daz gotteshus ze Lindouwe hortint. Und des herren von Bichelense urteilde waz diu mere. Her C. von Slatte zoh sin urteilde an den lantach. Des herren von Bichelnse ward aber diu mera. Nach derselbun urteilde richte ich do ze Ilnouwe. Da enmochton die von Luchental nit irziugon. Und gebot ih inen do, daz siu die vrouwan von Töße uf ir guote ungemüot

der Herrschaft von Kyburg in Winterthur und Illnau gehaltenes Gericht, in dem Dienstmannen von Kyburg als Urtheiler sitzen, das einen das Kloster Töß und „die (Bauern?) von Luchental" betreffenden Proceß über Erblehen entscheidet und von dem der Zug an den Landtag geht. Es muß dies eine Art Ausschuß des Landgerichtes gewesen sein, der über höher gestellte Insassen der Herrschaft zu urtheilen hatte, und ähnliche Gerichte mögen auch in andern größern Herrschaften bestanden haben. S. Waitz, Verfassungsg. VIII, 72.

Die Gerichtsgenossenschaft der Freien, die wie bei dem Freiamte Willisau zu einer wahren, ein eigenes Siegel führenden Corporation sich verdichten kann,[1]) ist von dem Gemeindeverband und dem Allmendgenuß unabhängig, wie überhaupt die durch die Landwirthschaft verbundenen Gemeinden auch damals mit den Gerichtsverbänden nicht immer zusammen fielen. Die Exemtion der freien Leute von den Gerichten der Grundherren und Vögte, in deren Kreis sie sitzen, übt daher auf das gemeinsame Genießen von „Won und Weid" mit den Dorfleuten (dies die damals übliche anschauliche Bezeichnung der Gemeindeverbindung) keinen nothwendigen Einfluß aus. Die Offnung von Kyburg (A. 33) zeigt dies deutlich und ebenso die Offnung des Freiamtes Affoltern (A. 24), wornach in Obermettmenstetten und Borsikon die Leute des Freiamts gemeinsam mit den Leuten von Hünenberg und Hallwyl die drei Dorfmeier wählen. Auch in Schwyz

liezzen. Diz gischach ze Ilnouwe. Da warend ze gegeni her Volmar ab dem Heiligenberge, und der tegan von Ilnouwa, her E. von Slatte, her R. der alte schultheize, her E. Glur, her W. Pleto, her C. Giveterli, her Heinr. der Hagenouwer, her H. der Zwiherre und ander liute vil. Ich kund ouch fürbas, daz die selben liute von Luchendal ze Wintertur warent in dem kilhove, da der schultheize unde der rat ze gegeni warent. Da swuorent die selben liute von Luchendal, daz siu dien vrouwen von Töße niemer inhein leid gitetin noch inen niemer deß vigender wurden. Darum hiez ih inen geben elf müt kernen ze besserunge. Und daz diz war si, so sigelle ich disen brief mit minem ingesigele. Dis geschach anno domini 1277."

[1]) Auch die Genossenschaften der Freien im Allgau hatten ein eigenes Siegel. (Zeitschr. des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, II, 75.)

ſtanden die Grundherrſchaften und die freien Leute von Altem her zuſammen in Markgenoſſenſchaft. Doch finden ſich auch Beiſpiele für Sonderung der freien Leute wenigſtens mit Bezug auf einen Theil der Allmend wie in Meggen (Seg. I, 504 ff.), und ſehr häufig ſind ohne Zweifel die Freien Beſitzer einzelner Höfe geweſen, die außer allem Allmendverband ſtanden.

Mit Bezug auf Kriegsdienſt und Wehrfähigkeit ſind die freien Bauern von dem Ritterſtande zwar nun geſchieden und den Bauern anderer Klaſſen ähnlich geworden, aber einige Spuren erhalten gebliebener höherer Stellung finden ſich doch auch hier. Nach der Offnung des Freiamtes Affoltern (A. 12) dient das Amt mit Schild und Speer, während z. B. die Gotteshausleute von Bosweil nach deren Offnung (Grimm V, 91) dem Vogte nur mit einem Speere zuziehen, und nach der Offnung des Amtes Lunkhofen (Argovia von 1861, S. 131, A. 16) nur der den Gotteshausleuten vorſtehende Keller mit Schild und Speer der Herrſchaft dient. Auch von den freien Walſern in der Grafſchaft Sargans und dem Gebiete der Abtei Pfäffers wird berichtet, daß ſie mit Schild und Speer zu dienen verpflichtet ſeien. Hält man nun hiemit zuſammen, was das Seckingiſche Urbar (Jahrb. des Hiſtoriſchen Vereins in Glarus, Urkunden I, 106) von den fryen Wapensmannen von Glarus ſagt, die „dz Gottshus (Seckingen) allda by ſinem Rechte mit ſchilt und ſper ſchirmen" ſollen, ſo iſt wohl die Vermuthung ſtatthaft, daß das Tragen des Schildes eine Auszeichnung des freien Standes und mit der Führung eines — wenn auch nicht ritterlichen — Wappens verbunden geweſen ſei. Die Bewaffnung an ſich hatte ſchon lange aufgehört, wie dies früher der Fall geweſen,[1]) ein Vorrecht der Freien zu ſein. Im Uebrigen beſteht eine Verpflichtung zum Reichskriegsdienſt nicht mehr, ſeit der ordentliche Reichsdienſt, zu dem die Reichsſtände gehalten waren, regelmäßig durch die Ritterſchaft

[1]) S. noch die constitutio de pace tenenda von 1156 c. 12 (Pertz, leg. II, 101).

und ihre reisigen Knechte geleistet wurde, und auch die Dienstpflicht für die Herrschaft ist, da der Adel zunächst seine Fehden mit seinen Vasallen und Ministerialen führte, beschränkt. Es finden sich hier Bestimmungen, die dem Dienste ganz ähnlich wie bei Vogtleuten räumlich und zeitlich enge Grenzen setzen.[1]) Ohne Zweifel hat die bedeutende Minderung der Wehrhaftigkeit, die eine Folge dieser Entlastung war und die auf der andern Seite Steuerpflicht brachte, ganz besonders dazu beigetragen, den Zustand der Freien herabzudrücken und demjenigen der Vogtleute anzunähern. Bei den freien Leuten der Waldstätte verhält es sich dem Rechte nach nicht anders; die Zuzüge, die sie dem Reichsheere nach Italien, nach Burgund leisteten, geschahen freiwillig für Sold (Blumer I, 16); aber thatsächlich bewahrten sie in der frischen Luft der Berge und durch ihre größere Anzahl gestärkt Lust und Uebung des Krieges und damit auch die Kraft, der Unterwerfung unter die sich ausdehnende Landeshoheit zu entgehen.

Schwierig ist richtig zu verstehen, was über die Abgaben und Steuern der freien Leute berichtet wird. Man könnte zunächst glauben, der Unterschied von freien Leuten und freien Gütern einerseits und Vogtleuten und vogtbaren Gütern anderseits beruhe hauptsächlich darauf, daß die erstern von den auf den letztern haftenden Vogteiabgaben befreit gewesen seien. Allein schon der erste Blick in das Habsb. Urbar zeigt, wie wenig Grund diese Meinung hat. Im Gegentheil ergibt sich aus dem Urbar die zunächst so befremdende Thatsache, daß die Güter, auf denen zu Gunsten der Herrschaft Oesterreich Vogtrecht an Getreide

[1]) Offnung des Freiamts Affoltern, A. 12: „daz ampt sol dienen mit schilt und mit sper also dz sy zenacht daheim syend; wz man inen fürer tuot, dz ist von gewaltes wegen." Offnung der Freien von Kyburg (l. c. A. 12): „Die fryen sollen mit dem Hern von Kiburg ziechen und reysen, also daz si ze nacht wider an der herberg syent." Vergl. Offnung von Weggis (Seg. I, 381): „dz man eim vogt sol reisen bi der sunnen uß und der sunnen in und nit fürer." Ferner Grimm I, 28, 264, 193. Weiter geht die Verpflichtung der Freien im Rheinwald und in Davos.

oder Geld oder beiden zusammen (Vogtkernen und Vogtpfenninge) haftet, mit verhältnißmäßig nicht sehr häufigen Ausnahmen entweder Güter der Gotteshäuser sind, über welche Habsburg die Vogtei besitzt, oder aber Güter der Freien. Bei dem offitium „uffem Walde und ze Waltshuot" (S. 46) wird im Eingang sogar ausdrücklich gesagt, dies seien die „gülte, nutze, stiure", die die Herrschaft an „vrien liuten, darkomen liuten und gotshusliuten" habe. Viel seltener erwähnt das Urbar Vogtrecht von Gütern, deren Inhaber weder Gotteshausleute noch Freie sind.[1]) Der Grund dieser Erscheinung liegt einfach darin, daß von Gütern, die im Eigenthum der Herrschaft stehen und von ihr verliehen sind, Zins aber nicht Vogtrecht ihr gegeben wird, und daß sie auch von den Gütern, welche unter niederer Vogtei eines anderen Herrn stehen, kein Vogtrecht zu beziehen hat. Niedere Vogtei über Vogtleute von gleicher Art, wie sie Personen des Ritterstandes so häufig inne haben, ist aber verhältnißmäßig seltener im Besitze der Herrschaft Oesterreich verblieben oder an sie zurückgefallen, und so bleiben als Hauptmasse der Güter, von denen die Herrschaft im Gebiete ihrer hohen Gerichte Vogtrecht bezieht, nur diejenigen der Gotteshausleute und der freien Leute übrig. Für uns zunächst wesentlich ist hier die Thatsache, daß auch freie Leute, wenn schon in sehr verschiedenem Maße, Vogtrecht zu leisten haben. Meist ist die Last eine dingliche geworden und als „altes gesetztes Vogtrecht" in fixirtem Betrage auf die einzelnen Güter gelegt, so in der Grafschaft Kyburg, in den Herrschaften Grüningen, Greifensee, Regensberg, in der Landgrafschaft

---

[1]) Beispiele hiefür Urbar S. 78 (Siggingen), 104 (Scheffelstorf), 164 (Buttikon), 168 (Egliswile), 169 (Sengen), 197 (Pluwelikon), 207 (Altorf), 213 (Adlikon, Balbe, Ruoswile), 210 (Guotoltswile), 212 (Kinthusen), 231 (Ossingen), 235 (Andelfingen). Was Schweizer, Geschichte der Habsburg. Vogtsteuern (Jahrb. für Schweizergesch. VIII, 139) gegen diese Aufzählung einwendet, beruht auf einem Mißverständniß. Nicht eigene Güter der Herrschaft sollen hier als Güter, die ausnahmsweise der Herrschaft Vogtrecht geben, erwähnt werden, sondern Güter, die weder Freien noch Gotteshausleuten, sondern Vogtleuten gehören.

Thurgau, der Reichsvogtei St. Gallen.[1]) Anderwärts aber, so in der Grafschaft Aargau, im Freiamt Affoltern, in Schwyz, Hasle, Graubünden besteht an Stelle dieser Gütersteuer eine persönliche Abgabe an Geld, oft auch „Futterhaber" und Hühnern, die ihrem Betrage nach für den Einzelnen oder die ganze Genossenschaft ursprünglich ohne Zweifel ebenfalls fixirt war.[2])

Von dieser alten fixirten Abgabe (jus advocatitium antiquum)[3]) ist zu unterscheiden die von Leib und Gut in Geld zu entrichtende Vogtsteuer,[4]) die ihrem Betrage nach veränderlich ist, von der Herrschaft oft höher getrieben wird und an der alle Leute, die unmittelbar der Herrschaft angehören, die eigenen Leute derselben und alle, die in irgend welchem Sinne ihrer direkten Vogtei untergeben sind, Theil zu nehmen haben. Ausgenommen sind nur die Leute, die unter fremder Vogtei stehen, auch wenn sie in den hohen Gerichten der Herrschaft sitzen. Für diese

---

[1]) Nach der Offnung der Freien von Kiburg (l. c. A. 12) daneben auch persönliche Abgabe von Hühnern: „jeklicher sol des jares eynost geben ein huon, heist ein fry huon, darumb daz ein herr von Kiburg wisse, daz er si ze schirmen hab." Von den „äußern Freien" steht hier, sie sollen dienen wie andere Leute in der Grafschaft „aber behein stüren nit gepunden sin ze geben".

[2]) Schon der alte Königszins freier Leute kommt als persönliche und dingliche Last vor. Cap. in Theod. v. prom. von 805, c. 20. (Pertz, leg. I, 131): „census regalis undecumque legitime exiebat volumus ut inde solvatur, sive de propria persona hominis sive de rebus."

[3]) v. Arx I, 483.

[4]) Den Gegensatz zeigt z. B. Habsb. Urb. S. 84: „die liute — hant jerlich niht mer geben ze stiure danne zehn Pfund ane die pfenninge, die da vor geschrieben sint von vogtrehte." ib. S. 241: „diu vogtie — giltet jerglich drei Mütt Haber u. s. f. von gesatzter vogtstiure. Si hant ouch über das geben ze ufgeleiter stiure bi dem meisten eines jares vier Pfund, bi dem minsten dreißig ß." ib. S. 240: „ze Wezinkon ligent sechs hofstette — die geltent ze vogtrechte neun ß. Dieselben neun ß ze vogtstiure sint so verre uf ir lib und uf ir guot getriben, das sie hant geben eines jares bi dem meisten zwei Pfund, bi dem minsten ein Pfund." Die Steuer heißt daher auch Raubsteuer, Steuer von dem Raub, dem Ertrag, dem Einkommen mit dem damit sich verbindenden Nebenbegriff des Unrechtlichen. Offnung von Weggis (Segesser I, 380): „W[illegible] müssen inen ein stür gen die solten wir inen nüt von recht gen, die stat weder uf erb noch uf eigen, und ist ein rechti roubstür."

Steuer bestehen Vereinigungen, welche dieselbe unter sich zu verlegen und gemeinsam zu entrichten haben. Das Urbar zeigt, wie hiefür bald größere Bezirke, bald einzelne Dörfer, die unter Habsburgischer Vogtei stehen, zusammengefaßt sind, und wie einzelne eximirte Leute, die in unter fremder Vogtei stehenden Dörfern wohnen (Ussidelinge), mit herbeigezogen werden. Die Steuer tritt zu dem alten auf den Gütern haftenden Vogtrecht hinzu oder erscheint als Erhöhung der alten persönlich gebliebenen Abgaben. Indem sie willkürlicher Erhöhung fähig ist und gleichmäßig auf die verschiedenen Klassen von Leuten bezogen wird, die der Herrschaft angehören, macht sich in ihr ganz besonders die Stärkung und Erweiterung der herrschaftlichen Gewalt geltend, wie sie seit dem dreizehnten Jahrhundert sich zeigt. In dem Habsburg-Oesterreichischen Gebiet ist sie vollständig wohl erst in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts eingeführt, und dann ohne Zweifel im Zusammenhang mit den großen Summen, welche für die Ankäufe neuer Herrschaften erforderlich wurden, unter König Rudolf beträchtlich erhöht worden.[1]) Für die freien Leute ist das Ergebniß dieser Entwicklung, gerade weil sie mehr als die unter fremder Vogtei stehenden Leute direkt von dem Inhaber der Hoheit abhängig waren, offenbar in der Regel nicht günstig. Dabei ist aber zu beachten, daß Steuerfähigkeit bei ihnen wohl meist in höherm Maße vorhanden war,

[1]) Schweizer (Jahrb. für Schweiz. Gesch. VIII, 142) macht mit Grund geltend, daß im Habsb. Urbar S. 116 eine solche schon von dem Herrn von Toggenburg vor dem Uebergang an Habsburg im Amt Embrach aufgelegte Steuer erwähnt wird, und daß die hauptsächliche Erhöhung der Steuer unter König Rudolf stattgefunden haben wird. Belege hiefür geben besonders die den aargauischen Städten auferlegten Steuern. Auch für Erhöhung unter König Albrecht fehlt es aber nicht an Zeugnissen (Schweizer l. c. S. 145). Das Habsb. Urbar führt oft an, daß die Leute weitere Erhöhung „nicht erliden" mögen. — Wie übrigens auch andere Herren mit Bezug auf die Steuer dieser Art gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts verfuhren, zeigt z. B. was Kuchimeister von Ulr. von Ramschwag sagt, dem ein Theil der St. Gallischen Reichsvogtei verpfändet war: „Er noß daz Gotzhus fürer den es je genossen ward von keinem Vogt vor im und nach im." (v. Arx I, 439.)

und daß die übrigen Vogteilaſten, perſönliche Dienſte (Tagwen), dritter Pfenning, Ehrſchatz bei ihnen in der Regel nicht vorkommen.[1])

Es fragt ſich nun, welchen Rechtsgrund und welche Bedeutung für die Standesverhältniſſe dieſe Vogtabgabe habe.

Bei der Vogtei über Gotteshausleute, für welche überhaupt die Quellen am reichlichſten zu Gebote ſtehen, liegt Urſprung und Grund der Vogtabgaben klar vor. Sie werden theils für die Gerichtsleiſtung des Vogtes, theils für den Schutz und Schirm, den derſelbe zu gewähren hat, entrichtet; auf erſterem Grund beruht die Abgabe von Naturalien für den Vogt und ſein Gefolge am Gerichtstage und der Bezug meiſt von 1/3, zuweilen auch von 2/3 der Gerichtsgefälle, auf letzterem Grunde die uns hier angehende petitio, precaria, die, urſprünglich freiwillig gewährt, zur fixen auf Grund und Boden gelegten Abgabe wird, zu der ſodann ſpäter weitere Erhöhung hinzu treten kann.[2]) Aus dem

[1]) Offnung der Freien von Kiburg, A. 4. Wenn ein freies Gut einem verkauft wird, der nicht frei und Genoſſe iſt, ſoll dem Herrn von Kiburg der dritte Pfenning verfallen ſein. Die „äußern Freien" bleiben aber davon frei. Aehnliche Unterſcheidung zeigt die Offnung von Noſſikon (Gr. I, 25). Die Offnung der Freien von Kiburg ſichert den Inhabern von freien Gütern auch Befreiung von dem Zoll in Winterthur zu, A. 6. — Amtsrecht von Knutwyl (Zeitſchr. für Schweiz. Recht, N. F. I, S. 397, A. 46): Ein Freier, der auf freie Güter zieht, gibt keinen Ehrſchatz, wohl aber, wenn er auf Güter des Gerichtsherrn zieht.

[2]) Für die Gerichtsabgabe findet ſich reichsgeſetzliche Anerkennung und Fixirung in d. conventus Ratisponens. von 1104 (Pertz, leg. II, 62.) Nach Angabe der zu liefernden Naturalien heißt es hier: „hæc subscripta in usus advocatorum sunt deputata: videlicet tertia pars bannorum et satisfactio temeritatum — Werigelda fratrum sunt et mancipium pro mancipio." — Günther, codex dipl. Rheno-Mos. I, 400 Urk. von 1170: „advocatus de sua petitione non debet ultra ab aliquo hominum ecclesiæ etiam inter ditiores plus exigere quam maldrum speltæ, a pauperioribus maldrum avenæ." — ib. I, 156, Urk. von 1093: „nec injusta servicia neque violentas exactiones quas precarias vocant aliquando exigat." — Rechte des Vogtes von Allerheiligen in Schaffhauſen (Quellen zur Schweizergeſch. III, 1, S. 101) von 1122: „ne quis petitionis exactio in pauperes ulterius fiat; semel in anno solum cum consensu abbatis et fratrum universaliter petat et quod non

Heeresdienst als Ersatz für Nichtleistung desselben kann die Abgabe hier nicht hergeleitet werden, da sie ganz überwiegend auf eigene Leute sich bezieht, die nicht heerbannspflichtig waren.

Anders verhält es sich bei der weltlichen Vogtei. Zwar nennen auch hier die Offnungen als Grund des Vogtrechtes den Schutz und Schirm, den der Vogt den unter seiner Vogtei stehenden Leuten gewährt;[1]) allein die Bedeutung und der Rechtsgrund des Schutzes kann hier nicht von gleicher Art sein wie bei den Kirchen, die für sich und ihre Leute nach den Grundsätzen des älteren Reichsrechtes einer weltlichen Vertretung und Hülfe nothwendig bedurften. Auch auf freiwillige, auf Privatverkommniß beruhende Unterstellung unter die Schutzgewalt eines Herrn kann diese Vogtei mit den zugehörigen Lasten im Großen und Ganzen unmöglich zurückgeführt werden. Die wenigen Beispiele, die für eine solche Entstehung geltend gemacht werden können, lassen

---

coacti dederunt caritative accipiat." — Offnung von Münster (Seg. I, 720): „die Vogtstür git man darumbe, wa ein probst ze krank wurde, lüt oder gut oder frigheit dez gotzhus ze schirment, da sol er ein vogt anruffen, und sol im der unverzogenlich helfen, wi er dabi belibe und lüt und gut vor menglichem schirmen, die im unrecht tun wölten." Offnung von Wiesendangen (Gr. I, 140) A. 5: „die vögt söllen umb ir vogtrecht, daz man inen gibt, des gotzhus lüt und güeter schirmen."

[1]) Offnung des Gerichts Thurlinden (Gr. I, 258): „von der gerechtigkeit und der stüren wegen, die man einem herren sol, sol ein herr alle die, so der güter inhandt und der stüren gebent, schützen, schirmen und handhaben als ander sine eigen lüthe." Offnung von Nieder- und Mettmenhasle (Gr. IV, 308) A. 19: „ein vogtherr sol die sinen schirmen vor andren gerichten — und sol arm und rich, wittwen und waisen schirmen vor übrigem gewalt als verr er mag." Offnung von Dübendorf (Schaub., Zeitschr. I, 102) A. 19: „es sprechent die von tübendorff, sy habent dz recht zu einem vogt wenn dz ist, das krieg hie uf stuend und ein volk uszuge, dz dann der vogt ze stund sol uffsitzen, inen das kund tuon und sy versorgen, verhüten und vergomen so best er mag on geverde, das dz volch durch ir dorff noch über ire güter nit ziche und dz sy sich och by inen nit nider legen noch kein leger by inen haben." Trouillat mon. I, 542 Urk. von 1235, wornach der Schenker eines Grundstücks sich und seinen Erben die advocacia vorbehält, ita ut nihil servicii accipiant nisi unum chaponem, ut per hoc sciant se esse tutores allodii.

deutlich erkennen, daß dabei besondere Verhältnisse späterer Zeit, so in Folge der großen Zersplitterung der Gerichte eingetretene Verwirrung oder dauernde Fehdezustände oder Colonisation wirksam gewesen sind.[1]) Zu allgemeinen Schlußfolgerungen berechtigen sie nicht.

Es müssen staatliche Einrichtungen allgemeiner Art sein, aus denen die Gefälle der weltlichen Vogtei wie diese selbst hervorgegangen sind, und dieselben müssen in Beziehung stehen zu den Leistungen, die schon unter dem Bestande der älteren Verfassung vorkommen. Neben dem Heerbanndienst und der Gerichtspflicht finden wir nun unter der fränkischen Herrschaft verschiedene Leistungen, welche die freien Leute dem Reiche resp. dem Grafen als dem königlichen Beamten zu machen hatten, Spanndienste, Frohnden für Unterhalt von Brücken und Straßen, Quartierlast, Verpflegung der Königsboten und Gesandten.[2]) Sie erhöhten sich für diejenigen, welche nicht zu Felde ziehen konnten[3]) und wurden oft auch willkürlich von den Grafen und ihren Unterbeamten noch weiter ausgedehnt, wie die vielfachen Gebote der Capitularien zeigen, welche dieser Willkür Einhalt zu thun suchen.[4]) Als in Folge der Umwandlung des Heerwesens seit dem zehnten Jahrhundert die freien Leute, die nicht ritterliche Lebensart führten, aufhörten, abgesehen von eigentlicher Landesvertheidigung, persönlich den Reichsdienst zu leisten, trat eine bestimmte Abgabe (heri-

---

[1]) Habsb. Urbar, Beilage (S. 319): „in Gösserawile domini de Hasenburg usurpant sibi judicia dicta twing und ban, eo quod liberi homines ejusdem villæ sibi constituerunt quendam censum pro defensione sua, et hoc factum est eo tempore, quo dissensio fuit inter dominium et comites de Froburg." — Öffnung von Engwyl (Gr. I, 284). — v. Mohr cod. dipl. I, 425, II, 60. — Ueber die bekannte hiefür oft angeführte Stelle der acta Murensia später.

[2]) Eichhorn I, 675 ff. — Waitz, D. Verfassungsgesch., IV, 10 ff., 524 ff. — Schoepflin, Alsat. diplom I, 79 n. 98.

[3]) Caroli II edict. Pistense von 864 c. 27 (Pertz p. 488).

[4]) Cap. gener. von 783 c. 13. Cap. Ticin. von 801 c. 15. Widonis reg. leges von 889 (Pertz, p. 557). — Wartmann, Urk. von St. Gallen n. 226.

bannus, herschilling) an den Grafen, der mit seiner Ritterschaft die Reichspflicht erfüllte, an die Stelle, wovon einzelne Spuren nicht selten in Urkunden sich finden.[1]) Als eine Fortsetzung dieser Abgabe nun muß, glaube ich, gemäß der Ausführung, die schon bei Eichhorn II, 71 ff. 455 ff. sich findet, das alte Vogtrecht der weltlichen Vogtei aufgefaßt werden. Den Beweis hiefür leistet, daß auch die Freien, nicht bloß die unter Schutzhörigkeit gestellten Vogtleute diese Abgabe zu entrichten haben, und daß die Ritterschaft, die persönlich den Dienst leistet, davon frei bleibt. Das städtische Gewerf hat denselben Ursprung und wird deßhalb ebenfalls auf die Ritterschaft nicht ausgedehnt.[2]) Und zwar findet diese Erklärung der Entstehung der Last Anwendung nicht bloß auf die freien Leute, die direkt unter dem Grafen oder freien Herren stehen, sondern auch auf persönlich freie Vogtleute, die unter niedere Vogtei gerathen sind; es ist hier der Inhaber der niedern Vogtei, dem die Abgabe zufällt, weil, wie dies später auszuführen sein wird, diese Vogtei auf einer Verleihung eines Theiles der gräflichen Rechte und zwar gerade vorzugsweise der finanziell nutzbaren Rechte beruht. Deßhalb wird von dem Inhaber der Hoheit mit Bezug auf diese Leute kein Recht auf Steuer und kriegerischen Zuzug mehr geltend gemacht. Das sogenannte Mannschaftsrecht ist, wo nicht durch besondere Vorkommnisse Aus-

---

[1]) Wartm. St. Gallerurk. II, Anhang n. 15: „**Odelhartum — enarrantem, quod proprium non habuisset et ideo haribannum dare non debuisset.**“ — Wigand, Femgericht, S. 99 A. 12 erwähnt **Konynkdenst, Herscilling** als urkundliche Bezeichnung einer Abgabe der Freien. — Waitz, Verfassungsg. VIII, 158 ff. 393. — Brunner, Rechtsgesch. II, S. 212.

[2]) Dienstmannenrecht zu Ilzstadt (Grimm VI, 112) A. 6: „**pro advocacia solvitur voithaber — ubicunque fuerit homo militaris conditionis, non tenetur dare voithaber.**“ — Richtebrief von Zürich (Archiv für Schweizergesch. V, 219) IV, 25: „Swel burger in berre stat ist, des vatter ritter was, der sol ze Ritter werden, e daz er drizig jar alt werde. Tuot er des niht, so sol er gewerf geben mit dien burgern, alle die wile unz er niht Ritter worden ist.“ Nach Segesser I, 429 werden die Burger von Rotenburg um der ihnen obliegenden Burghut willen von allen Steuern, Reisen u. s. f. befreit. Vergl. auch Heusler, Ursprung d. d. Stadtverfassung, S. 101.

nahme begründet worden ist, Bestandtheil der niedern Vogtei geworden und wird erst im sechzehnten Jahrhundert von der Hoheit wieder an sich gezogen. Es würde also die ursprüngliche Vogtabgabe an sich keinen wesentlichen Unterschied zwischen Freien und Vogtleuten begründen; wohl aber treten andere Gründe, wie namentlich Genossenschaft mit eigenen Leuten hinzu, welche die Stellung der Vogtleute erniedrigen und Auflage weiterer, den freien Leuten fremd bleibender Lasten, wie Frohnden und dritter Pfenning nach sich ziehen.

Das wesentliche Resultat dieser Erörterung ist, daß die Abgabe, welche die freien Leute den Grafen oder freien Herren zu entrichten hatten, nicht auf der Unterwerfung unter eine privatrechtliche, die Freiheit schmälernde Schutzabhängigkeit beruht, sondern ganz auf dem Boden des öffentlichen Rechtes als eine Art von Staatsabgabe entstanden ist, allerdings in Zusammenhang mit einer Veränderung der Heereinrichtung, die für die sociale und allmälig auch die staatsrechtliche Stellung der Freien nachtheilig wirkt. Wenn die Rechtsquellen des spätern Mittelalters die öffentliche Gewalt, welcher diese Abgabe nebst den Gerichtsgefällen zukommt, mit dem Ausdruck Vogtei bezeichnen und als Schirmverhältniß auffassen, so liegt hierin kein Widerspruch mit dem Gesagten. Gleich dem Ausdruck Vogtei selbst erscheint auch Schutz und Schirm häufig als Form, in die nach damaliger Auffassung die öffentliche Gewalt überhaupt eingekleidet ist,[1]) und die Minderung der Wehrfähigkeit, die nicht nur bei den Vogtleuten, sondern auch bei den Freien sich findet, ruft in der That in einer Weise, wie dies früher nicht der Fall gewesen ist, das Bedürfniß eines bewaffneten Schutzes hervor, den der dem ritterlichen Wehrstande angehörende Vogt, Graf oder Herr zu leisten hat. — In dem spätern Hinzutreten einer von der Herrschaft auferlegten, nicht auf den Reichsdienst sich gründenden,

[1]) So schon der Anfang des Sachsenspiegels (I, 1): „Twei swert lit got in ertrike to bescermene de kristenheit. Dem pavese is gesat dat geistlike, dem kaisere dat wertlike."

willkürlicher Erhöhung fähigen Steuer liegt nach der Auffassung jener Zeit der stärkste Ausdruck der Umwandlung der aus der Reichsverfassung hervorgegangenen Grafschaft in eine den Amtscharakter völlig verlierende Herrschaft mit eigener Landeshoheit, und es begreift sich daher leicht, daß dieser Punkt ganz besonders zum Widerstande gegen die neue Entwicklung Aufreizung und Anlaß bot.[1])

In privatrechtlicher Hinsicht besteht für die freien Leute wie übrigens auch für die persönlich freien Vogtleute der große Gegensatz gegen die eigenen Leute darin, daß sie unter dem gemeinen Landrechte stehen, und die sie betreffenden Offnungen daher über Privatrechtliches gar nichts oder doch nur sehr weniges, besonders etwa über Zugrecht und Verjährung hinsichtlich der Güter enthalten. Erst in späterer Zeit finden sich da, wo Gerichtsgemeinschaft der Freien mit eigenen Leuten, wie in Oberutzwil, Binzikon eingetreten ist, in den Offnungen Bestimmungen auch über andere Theile des Privatrechtes, so Güterrecht der Ehegatten und Erbrecht; sie bilden damit eine Vorbereitung zu den nachfolgenden, für alle Amtsinsassen gemeinsames Recht gebenden Amtsrechten. Es mangelt uns daher leider die Möglichkeit, mit Sicherheit zu wissen, in welcher Weise und Gestaltung das alte alemannische Landrecht in diesen freien Gerichtsverbänden in Uebung gewesen sei. Möglich ist ja wohl und bei dem Mangel geschriebenen gemeinen Rechtes auch wahrscheinlich, daß autonomische Uebungen und Rechtsbestimmungen wenigstens in einzelnen Theilen auch hier besonderes Recht geschaffen haben. Die Befugniß, solche Satzungen durch eigenen Beschluß zu erlassen, ist den Leuten im Rheinwald ausdrücklich zugesichert und ein Beispiel, das älteste urkundlich bekannte, gibt Schwyz in den Landtagsbeschlüssen von 1294, welche über eheliches Güterrecht Bestimmungen aufgenommen haben.

---

[1]) Ueber solche Steuern, bei denen die Bitte (Bede) zur Forderung und deren Erfüllung zu bestimmtem Rechte wird, s. Waitz, Verfssgsg. VIII, 394 ff.

Die freie Disposition über das Vermögen, die den Freien zustand, zeigt sich anschaulich in den Formen, in denen die Veräußerung der freien Güter geschah. Während mit Bezug auf vogtbare Güter, die unter niederer Vogtei stehen, in den Offnungen durchweg die Regel ausgesprochen wird,[1]) daß sie bei Veräußerung in den Jahrgerichten unter Mitwirkung des Vogtes (an des Vogtes Hand) dem Erwerber zugefertigt werden müssen, und bei Lehengütern und grundherrlichen Hofgütern neuer Erwerb der Verleihung durch den Lehenherrn oder Grundherrn bedarf, können freie Güter auch ohne Mitwirkung eines Beamten einem Käufer rechtsgültig übertragen werden. Es gilt der Satz, daß wenigstens bei Veräußerung unter Genossen ein Genosse in die Hand des andern das Gut an „offener freier Landstraße" zufertigen könne, womit gesagt ist, daß zwar ein öffentlicher Akt nothwendig sei, dieser aber vor einem beliebigen Gerichte oder auch bloß vor Zeugen gültig geschehen könne.[2]) Nicht anerkannt

[1]) So z. B. Offnung von Kloten (Schaub., Zeitschr. I, 191) A. 34. — Offnung von Borsikon (Gr. I, 49). — Offnung von Stäfa (Gr. I, 47) A. 27.

[2]) Es wird später gezeigt werden, daß der gewöhnliche Ausdruck der alten Traditionsurkunden betreffend freie Güter: „actum publice" nichts anderes sagen will und identisch ist mit der spätern Formel: „an offener freier Landstraße". Ueber den Satz selbst s. Offnung des Freiamts Affoltern, A. 9: „die güter mag ein gnoß dem andren gnossen ufgeben und vertigen in sin hand an offner straß und het im damit gevertigot; kouft aber ein ungnoß derselben güter, der sol es enpfahen von eim fryen amptmann." — Urk. von 1382 (Seg. I, 490), wornach M. Seilerinn, Burgerinn zu Luzern, dem P. Sickemann, Burger zu Luzern, das freie Gut Obfurchen im Hofe Littau an der offenen freien Straße zufertigt „wie man freie Güter fertigen soll". — Cappel. Chartul. II, 927. H. Schön von Herferswile verkauft dem U. Keller ab Disten eine Matte gelegen im Wengi und fertigt sie aus freier Hand in dessen Hand an der offenen freien Straße 1410. — Zellweger Urk. z. Gesch. von Appenzell n. 143. — Stadt- und Amtsr. von Zug (Zeitschr. f. Schw. R. I, 2, S. 14). — Offnung von Ober-Utzwil (Gr. V, 194) A. 14. — Oft wird freilich auch gesagt, daß das Gericht an offener freier Landstraße gehalten werde, und wie schon in älterer Zeit kann leicht vorkommen, daß eine an offener Straße stattfindende Gerichtsversammlung zur Zufertigung benutzt wird. Der sehr künstlichen, allzu formellen Weise, wie Heusler, Deutsches Privatrecht II, 13, für seine Behauptung steter Fertigung vor Gericht die Bestimmung des A. 9 der Freiamtsoffnung beseitigen zu können glaubt, könnte ich nicht zustimmen.

wird dieser Satz nur da, wo Annäherung an das Recht der Vogtleute stattgefunden hat.[1])

Die Vorkaufs- und Zugrechte der Getheilen, Genossen finden sich bei freien Gütern wie bei andern; zu beachten ist aber, daß hier häufiger als anderwärts auch der nächsten Erben gedacht wird.[2])

Im Erbrecht zeigt sich, wie zu erwarten, das Recht der Freien entschieden darin, daß den nächsten Verwandten des Verstorbenen der Nachlaß in Liegendem und Fahrendem ohne Schmälerung durch ein Erbrecht oder Fallrecht des Herrn zufällt, und daß auch, soweit überhaupt das deutsche Recht solches zuläßt, freie Verfügung über das Vermögen auf den Tod hin besteht.[3]) Ausnahmen, die aber nur scheinbar sind, können da sich finden, wo das Fallrecht dingliche Natur angenommen hat und freie Leute belastete Güter dieser Art besitzen. Und in späterer Zeit kann mißbräuchlich (so besonders im Thurgau) das Fallrecht so weite Ausdehnung gefunden haben, daß es auch auf freie Leute zu Gunsten der Landgrafschaft in Anwendung gebracht wird.[4]) Ueber den Weg, wie man hiezu gelangte, kann z. B. die Samm-

---

[1]) So nach der Offnung von Nossikon (Gr. I, 26). Offnung der Freien von Kiburg (l. c. A. 7). Wenn die Freien des Gerichtes zu Brünggen freie Güter verkaufen, soll dies vor dem Gericht vollzogen werden, „durch deswillen daz ein herr von kiburg wisse, wie es umb die fryen güter gangi". Ein anderswo vollzogener Kauf soll „unkräftig" sein. Auch die äußern Freien sollen vor ihrer Dingstatt fertigen, aber der Herr hat hier den Gütern weniger nachzufragen (kann den Kauf nicht annulliren?).

[2]) Offnung des Freiamts Affoltern, A. 9. — Urk. betr. Verrich (oben S. 183 ff.). — Offnung von Ober-Utzwil, A. 13.

[3]) Urk. betr. Verrich. — Offnung von Kyburg (Gr. I, 20) A. 25, 26, wo unter denen, die der Herrschaft Fallrecht geben, die Freien nicht genannt sind. — Offnung von Ober-Utzwil A. 42, 46. — Offnung von Binzikon (Schaub., Zeitschr. I, 46) A. 21. — Offnung der Freien von Kiburg A. 3, 5: Wenn der Freie keine Erben hat, die Genossen sind und das Gut nicht nach freier Güter Recht verschafft hat, soll der bei Messung mit der Schnur als nächster sich zeigende Freie das Gut erhalten.

[4]) Segesser II, 61. — Escher im Archiv für Schweizergesch. VI, 23.

lung der eidgen. Abschiede, III, 1, S. 271 einigen Aufschluß geben.[1]) Auch zeigt die Öffnung von Engwyl (Gr. I, 285), wie leicht man überhaupt im Thurgau zu Anerkennung eines Fallrechtes kam.

Mit Bezug auf das Eherecht ist besonders das häufig vorkommende Verbot der Ungenossenehen zu beachten, das bei den Freien in eigenthümlicher Weise im Gegensatze gegen die Vogtleute sich findet.[2]) Grund des Verbotes ist das Interesse sowohl der Genossen als des Herrn, daß die Zahl der Genossen sich nicht mindere, da eine Ehe von Freien mit eigenen Leuten und selbst — wenigstens in früherer Zeit — mit Vogtleuten den Kindern aus solcher Ehe die Zugehörigkeit zu den Freien entzieht. Die Genossenschaft ist hier noch bedingt durch die Erhaltung des Geburtsstandes, während bei den Vogtleuten eine solche den Geburtsstand wahrende Genossenschaft weniger fest steht und Verbindung mit den zu der gleichen Vogtei gehörenden eigenen Leuten des Vogtes selbst und dritter Personen bestehen kann. Es findet sich daher bei Vogtleuten im engeren Sinne des Wortes keine Spur eines Verbotes der Ehe derselben mit eigenen Leuten, während bei eigenen Leuten — in so fern ähnlich wie bei Freien — eine durch die Geburt bedingte Genossenschaft der dem gleichen Herrn angehörenden Leute besteht und die Ehe mit eigenen Leuten anderer Herren als strafbare Ungenossenehe gilt. Ehe von eigenen Leuten mit Leuten höheren Standes schadet dem Herrn derselben nicht, da die Kinder der ärgern Hand folgen.[3])

[1]) Abschied von Baden 1487: „Zwölf Geschlechter im Oberland behaupten, sie seien nicht verpflichtet den Eidgenossen den Fall zu geben, wenn aus ihnen eine Person sterbe. Hierauf erhält der Vogt den Befehl, ohne Rücksicht auf diese Behauptung den Fall zu beziehen, es sei denn, daß die Geschlechter ihre Befreiung nachweisen."

[2]) Öffnung von Willisau (Gr. IV, 387). — Recht der Grafschaft Lags (Habsb. Urbar S. 141). — Verträge über Genossenehe nach der Öffnung des Freiamts Affoltern, A. 10, nach der Öffnung der Grafschaft Kyburg, A. 31. — Urbar der Grafschaft Baden (Argovia von 1862 und 1863, S. 201).

[3]) Hausbrief von Bubikon (Gr. I, 66) A. 21: „wenn ein eigen mann des hufes eine rechte fryin oder regulerin, die als fryinen gehalten werdent, zu

Daß die Obervormundschaft über die Freien dem Grafen oder freien Herrn, unter dessen Herrschaft sie standen, zukam, zeigt die angeführte Cappelerurkunde betreffend Ulr. von Nordikon von 1273 und die Offnung von Kyburg (Gr. I, 20) A. 23.

Freier Wegzug aus dem Gebiete des Herrn mußte den Freien um so eher zustehen, als den Vogtleuten derselbe regelmäßig gestattet war und auch den Gotteshausleuten dieses Recht oft ausdrücklich zugesichert wurde.[1]) Damit ist nun freilich noch nicht gesagt, daß die Rechte des Herrn in Folge eines solchen Wegzuges untergehen. Bei eigenen Leuten konnten dieselben wenigstens mit Bezug auf den Todfall erhalten bleiben, wenn der Herr nicht versäumte, an dem neuen Wohnsitz des eigenen Mannes sein Recht binnen Jahr und Tag geltend zu machen, und auch mit Bezug auf weggezogene Vogtleute wurde ein Recht des Vogtes, dem Manne an den neuen Wohnsitz „nachzujagen" und die Steuer fortzubeziehen, nicht immer, aber besonders in späterer Zeit häufig anerkannt, in so fern nicht, wie oft in den Städten, ein Privilegium des neuen Wohnsitzes entgegenstand (Segesser II, 321). Bei Freien ist ein „Nachjagen", seit sie den Vogtleuten sich angenähert haben, nicht unbedingt ausgeschlossen, aber doch weniger leicht zugelassen, wie dies z. B. mit Bezug auf die Freien des Freiamtes Willisau gegenüber dem Ruswyleramte bezeugt ist (Segesser II, 322, A. 4). Den Leuten, die aus andern freien Aemtern herkommen, garantirt die Offnung des Freiamtes Willisau gleiches Recht wie den eigenen Genossen.

---

der heiligen ee nimpt — das denn ein herr und commenthur des huses Bubicken umb die ungenossami nit straffen sol und das ist darumb, das dero kind dem vatter mit der eigenschaft an das hus nach hören werden." — Offnung von Hirslanden (Zeitschr. IV, 2, S. 79).

[1]) Offnung von Eggen (Gr. V, 337) A. 11. — Offnung von Altstetten (Gr. IV, 299) A. 5. — Offnung von Hirslanden (Zeitschr. IV, 2, 79). — Niederbüren (Gr. I, 219). — Tablatt (Gr. I, 225). — Tanegg und Fischingen (Gr. I, 281). — Helfenswil (Gr. V, 172) A. 30. — Embrach (Gr. I, 116). — Romainmotier (Gr. IV, 456) A. 5. — Dagegen s. mit Bezug auf die eigenen Leute der Freiherrn von Sax von Arx II, 168.

Geschichtliche Erklärung der Rechtsstellung der freien Leute.

Die bisherige Erörterung hat den Rechtszustand der freien Leute wie er in den Quellen des dreizehnten bis fünfzehnten Jahrhunderts zur Erscheinung kommt, darzustellen gesucht. Es entsteht nun aber die natürliche Frage, wie man sich die Bildung dieses Zustandes im Zusammenhang mit der Verfassung und namentlich der Gerichtsorganisation des frühern Mittelalters zu erklären habe, und der Versuch, eine Antwort auf diese Frage zu geben, ist um so lockender, als auf diesem Wege, wie dies früher schon gesagt worden, vielleicht gelingen kann, für noch sehr dunkle Theile unserer Rechtsgeschichte, wie namentlich die Entstehung der Vogteien, mehr Licht zu erhalten. Freilich wird hiefür erforderlich, etwas weit auszuholen.

Den Ausgang für die Untersuchung müssen wir von den karolingischen Einrichtungen nehmen, welche — wenn auch in starker Umwandlung — durch die folgenden Jahrhunderte des Mittelalters immer noch als sichtbare Grundlage der Verfassung sich hindurchziehen. Ohne hier auf diese Einrichtungen näher einzugehen, kann es für unsern Zweck genügen, einige besonders auf die Gerichtsorganisation bezügliche Hauptpunkte hervorzuheben, während im Uebrigen auf die Bearbeitungen der allgemeinen deutschen Rechtsgeschichte zu verweisen ist.[1]) Es muß sich hier vornemlich fragen, ob und in wie weit die Resultate der letztern durch die speziellen einheimischen Quellen bestätigt werden.

Im großen Gegensatz gegen die spätere Mannigfaltigkeit und Zersplitterung ist die Organisation der öffentlichen Gewalten, wenn schon die Keime und Triebe des spätern Zustandes bereits sich zeigen, im neunten Jahrhundert noch einheitlich und einfach.

---

[1]) S. hier namentlich Waitz, deutsche Verfassungsgesch. Bd. III und IV, v. Bethmann-Hollweg, Civilprozeß des gemeinen Rechts, Bd. V, Abth. I, Sohm, die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, Schröder, deutsche Rechtsgeschichte, S. 106 ff., Brunner, deutsche Rechtsgeschichte II.

In den ursprünglich einem Gau entsprechenden Grafschaften, in welche das fränkische Reich zerfällt, hat der König den Grafen als seinen Beamten innerhalb bestimmter Grenzen die volle richterliche und vollziehende Gewalt übertragen. Der Gau oder die Grafschaft zerfällt in eine Mehrzahl von Hundertschaften oder Centen (centenæ), an deren Spitze ein centenarius oder centurio (oder auch in gleicher Bedeutung tribunus) steht, der als Unterbeamter des Grafen von diesem unter Mitbetheiligung des Volkes, der Centgemeinde, gewählt wird. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Einrichtung nicht bloß der Gaue und Grafschaften, sondern auch der Hundertschaften in unsern Gegenden vollständig durchgeführt war, wenn schon die direkten Zeugnisse hiefür dürftiger sind, als man nach der verhältnißmäßig großen Zahl der erhaltenen Urkunden dieser Zeit zunächst glauben sollte. Schon die lex Alamannorum (ed. Lehmann tit. 36) legt der Gerichtsverfassung durchaus die Centenen zu Grunde und in den Urkunden des Klosters St. Gallen treffen wir centuriones oder tribuni mit dem ausdrücklichen Amtstitel nicht selten an. Ueber die Zahl und die Begrenzung der Centen ergeben aber leider die Urkunden nur wenig genügende Spuren.[1])

[1]) Für den Thurgau und den Zürichgau läßt sich Wartmanns Urkundenbuch der Abtei St. Gallen Folgendes entnehmen: **Waldrammeshuntari** als die Gegend zwischen Bodensee und Thur, die Ortschaften Keßweil, Hefenhofen, Romanshorn in sich fassend, kommt vor in Urk. n. 419, 420, 444, 478, **Waldrata uxor Waldramni tribuni** erscheint als Schenkerin in Romanshorn in n. 85 von 779. Ueber den **tribunus Waldram** Näheres in der Ausgabe der **vita Sti Galli** von Meyer von Knonau (Mitth. zur vaterländ. Geschichte von St. Gallen, N. F. H. 2 S. 64, A. 201). In derselben Gegend kommt in n. 402 **Ruadbertus vicarius** vor (s. auch W. III, Anh. 5, S. 686), in n. 472 **Lantfrid centurio**, in n. 494 **Oto tribunus**. — Westlich hievon in der Utzwil, Algeltshausen, Henau, Büren, Bettenau, Bettwiesen, Degerschen, Zezikon, Wängi, Dänikon, Schneitberg, Seen enthaltenden Gegend erscheint in n. 120 **Lantold tribunus**, n. 332 **Erchanbaldus centurio**, Anh. n. 3 **Otharius centurio**, n. 572 **Heitarius centurio**, n. 578 **Ascherus tribunus**, n. 658 **Hotharius centurio** (vergl. W. III, n. 80 **Otharius tribunus**). — Südwestlich hievon in der Gegend, die Weißlingen, Ludetswil und Madetswil (Gde. Russikon), Erikon, Schalchen, Wildberg, Egg, Eßlingen, Oetwil, Goßau in sich faßt, mit einer Hauptgerichts-

Die Gerichtsorganisation ist auf die Gaue und Centen gegründet. Seit der eingreifenden Veränderung der frühern Einrichtungen, welche die Gesetzgebung Karls des Großen zur Erleichterung der Dingpflicht der Freien eingeführt hat, sind die freien Insassen des Gaues, deren Zahl im neunten Jahrhundert jedenfalls noch sehr bedeutend war, gehalten, drei Mal im Jahre an dem echten, sogenannten ungebotenen (d. h. auf Satzung des Volksrechtes beruhenden, wenn auch für einen bestimmten Tag angesagten) Ding, dem mallus legitimus, dem der Graf des Gaues vorsitzt, zu erscheinen. Nur dieses Gericht hat Competenz, über peinliche Sachen, Freiheit, Eigenthum an Grund und Boden und an eigenen Leuten zu urtheilen. Wenn nun immer noch streitig ist, ob zu diesem Gericht gleichzeitig alle Freien des Gaues an für den ganzen Gau bestimmten Gerichtsstätten sich versammelt haben oder ob das Gericht, wenn auch mit Competenz für den ganzen Gau, doch nur je an den Malstätten der einzelnen Centen mit Versammlung der Freien je der einzelnen Cent gehalten worden sei,[1]) so läßt sich Unterstützung für die letztere, auch an sich bei dem großen Umfang der Gaue wahrscheinlichere Ansicht speziell aus unsern Quellen herleiten. Schon die bedeutende Anzahl von Gerichtsstätten des hohen Gerichts, die in späterer Zeit erwähnt werden und ohne Zweifel wenigstens zum Theil

---

stätte in Egg kommt **Amalricus centurio** in n. 480, 566, wahrscheinlich derselbe ohne Amtstitel als Zeuge in n. 423, 565, 567, in n. 603 **Francho centurio** vor. — Südlich hievon in der Gegend von Eschenbach erscheint in n. 641 **Zuppo centurio.** — Besser bekannt ist in Rätien die Eintheilung des Landes in **centenæ** oder **ministeria,** an deren Spitze noch im elften Jahrhundert je ein **minister** oder **sculthazius** steht. Schon ältere eigenthümliche Verhältnisse können aber hier mit der fränkischen Verfassung in Verbindung getreten sein. S. **die capitula Remedii** (Archiv für Schweizergesch. VII, 205 ff.), v. Mohr **cod. dipl. I, 70 (centena et scultatia Curiensis),** I, 283 (Einkünfterodel des Bisthums Chur, wahrscheinlich aus dem elften Jahrhundert).

[1]) Für die letztere Annahme s. besonders Sohm, fr. Reichs- und Gerichtsverfassung S. 278 ff., wo auch die älteren Ansichten angeführt sind. So auch Schröder, S. 162. Dagegen von Bethmann-Hollweg, Civilprozeß V, 15. Waitz, Verfassungsgesch. VIII, 55. — S. auch Brunner, Rechtsgesch. II, 222.

schon in die frühern Jahrhunderte hinaufreichen, von denen in merkwürdiger Weise oft zwei für einen besondern Bezirk zu einander in Beziehung stehen,[1]) stimmt besser zu der Annahme von Gerichtsstätten der einzelnen Centen. Sodann aber fällt hier besonders in Betracht, daß nach der alterthümlichen Offnung des Freiamts Affoltern die Gerichtsstätten Berken, wo die Haltung des Landgerichts urkundlich schon für das zwölfte Jahrhundert bezeugt ist, und Rifferswil in spezieller Verbindung stehen mit dem Bezirk zwischen Albis und Reuß, der wahrscheinlich eine alte Cent gebildet hat, während die Offnung zugleich die Grenzen der ganzen Landgrafschaft Aargau-Zürichgau angibt und damit die Competenz dieses Gerichtes für die ganze Grafschaft deutlich zeigt. Der Rückschluß auf analoge Einrichtungen einer noch viel ältern Zeit ist hier gewiß nicht unstatthaft. Dabei muß man freilich nicht zu ängstlich an dem Buchstaben festhalten. Die Reform Karls des Großen hat nur den Sinn, daß der einzelne Freie höchstens drei Mal im Jahre zum Besuche des Gaugerichtes angehalten werden könne, und es ist nicht gesagt, daß in jeder Cent wirklich drei Mal jährlich Gaugericht gehalten worden sei. Es kann eine Vertheilung auf den Gau stattgefunden und besonders begünstigte Gerichtsstätten, die vielleicht nicht bloß Centgerichtsstätten waren, gegeben haben, wie eine solche z. B. für Rätien in Vinomna, Rankwil bestand. Dem Grafen zur Seite steht im echten Ding der Centenar der betreffenden Cent; er hat bei dem Gerichte, namentlich bei dem Vollzuge der richterlichen Zwangshandlungen hülfreiche Hand zu leisten. Pflichtig bei dem

[1]) So Berken und Rifferswil, Wirnalingen und Erendingen, Temprikon und Gundoldingen, Buholz und Schüpfheim, Seon und Waliswile (Grafschaft Lenzburg Habsb. Urbar S. 158, 159), Stadel (Neerach) und Winkel, Ober-Utzwil und Tägerschen, Chur und Sessafret. Außerdem werden Weidhuben des Landgerichts erwähnt in Egliswil (Willisau), Schwyz, Willisdorf (Thurgau.) Als Stätten des Landgerichts in der Landgrafschaft Thurgau kommen im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert besonders vor: Winterthur, Hafnern, je der Löben (s. Thurg. Beiträge, H. 2, S. 20). Ueber die aus den St. Galler Urkunden zu erschließenden Gerichtsstätten s. Näheres in **Turicensia** S. 19 ff.

Gerichte zu erscheinen und fähig Urtheiler darin zu sein sind die freien Leute der Cent (nicht bloß die freien Grundeigenthümer, Sohm, S. 353); damit ist aber wohl vereinbar, daß ein engerer Kreis von judices, Schöffen, gebildet wurde, die zuerst ihre Stimme abgaben und die Urtheilsurkunde unterzeichneten. Solche judices in dem zu Stammheim von den missi regis, in Zürich von dem Grafen gehaltenen Gerichte werden z. B. Wartm. II, Anhang n. 17 erwähnt, scabini in dem Gerichte in curte ad campos in Rankwil W. n. 187, während in früherer Zeit der Alemannische judex als Einzelrichter öfter (so W. n. 108, 120, 122, 144, 176 aus den Jahren 780—803) vorkommt, später dagegen nie mehr.

Von diesem echten Dinge zu unterscheiden sind die sogenannten gebotenen Dinge, die nicht auf altem Volksrecht, sondern auf dem Gebote der Amtsgewalt beruhen (Sohm, S. 367), die an beliebigen Orten, zu beliebiger Zeit berufen werden können, und für Beweistermine in Sachen des Grafengerichts, für Urtheilsfällung in geringeren Dingen, namentlich also betreffend mit Geld zu büßende Frevel, Klagen um Geldschuld und Fahrhabe Competenz besitzen. Hiefür genügt der Vorsitz des Centenars, ohne daß der Graf oder dessen Vertreter (missus) anwesend sein muß. Dessen ungeachtet soll nach Sohm, S. 257, ff. der Centenar nicht Richter, sondern nur Diener des Richters in Vollstreckung der gerichtlichen Urtheile und Eintreibung der öffentlichen Einkünfte sein, Schultheiß im eigentlichen Sinne des Wortes als Nachfolger der sacebarones, nicht des thunginus der lex Salica. Der Widerspruch soll dadurch sich lösen, daß die gebotenen Dinge von Rechtswegen keine wahren Gerichte seien (ib. S. 409, 388); allein damit ist doch wohl nur für die Doktrin, nicht für das Leben der Widerspruch beseitigt, und scheint plausibler einfach anzuerkennen, daß der Centenar nicht bloß Vollziehungsbeamter, sondern zugleich auch richterlicher Unterbeamter gewesen sei. Wenn Sohm selbst (S. 446) sagt, er sei nur als Beamter des Grafen zum Ersatze des letztern in die richterliche Stellung eingetreten, so führt dies bei der Regelmäßigkeit dieses Ersatzes zu dem

gleichen Resultate. Sohm selbst läßt für die vorkarolingische Zeit den Widerspruch bestehen, daß der Centenar dem gebotenen Gerichte habe vorsitzen können (S. 418) und daß doch damals das gebotene Gericht als Versammlung aller Freien der Hundertschaft eine wahre Gerichtsversammlung, ein mallus gewesen sei (S. 371). Auch scheint aus tit. 36 l. Alam., wonach in Alemannien in merovingischer Zeit noch ohne Unterscheidung von ungebotenen und gebotenen Dingen Gerichtsversammlungen in jeder Centene je zu sieben oder vierzehn Nächten stattgehabt haben, die Annahme, daß sowohl der Graf oder dessen missus und der Centenar zusammen, als auch der Centenar allein diesem Gerichte habe vorsitzen können, fast nothwendig sich zu ergeben, und nur sehr künstliche Interpretation kann aus dem Gesetze etwas anderes herauslesen. Sei dem übrigens wie ihm wolle, sicher ist, wie namentlich die Capitularien zeigen, jedenfalls und für die Auffassung der späteren Entwicklung wichtig festzuhalten, daß die centenarii in karolingischer Zeit von den Grafen abhängig, ihre Gehülfen, ministri, oft auch ihre Vasallen waren. Für ihren Rang ist bezeichnend, daß sie in den St. Galler Urkunden unter den Zeugen oft erst an der zweiten oder dritten Stelle, andern Vornehmen des Landes nachstehend erscheinen. Zu den gebotenen Dingen des Centenars wurden seit der Reform Karls des Großen nicht mehr alle freien Männer der Cent berufen, sondern außer den Parteien und den Zeugen nur die durch die Reform neu eingeführten Schöffen, scabini, regelmäßig sieben an der Zahl. Gewählt aus den Freien der Cent von dem Grafen oder den missi dominici unter Mitwirkung des Volkes, nehmen die Schöffen im Gaugericht eine besondere Stellung ein, wie die früher angeführten St. Galler Urkunden bestätigen; im Centgericht, das nun Schöffengericht geworden, sind sie die alleinigen Urtheiler. Wenn es sich nun frägt, ob für das Bestehen solcher Schöffengerichte urkundliche Zeugnisse auch in unsern Gegenden vorhanden seien, so sollte man glauben, die in so bedeutender Zahl erhaltenen St. Galler Urkunden dieser Zeit (bei Wartmann 805 Nummern aus den Jahren 700—920) werden eine bestimmte Antwort auf

diese Frage ergeben. Man könnte sich denken, daß, da nur wenige dieser Urkunden die darin bezeugte Tradition in Beziehung zu einem Gaugerichte bringen,[1]) die übrigen Urkunden wenigstens größtentheils Vorgänge betreffen, die vor Centgerichten geschehen seien, und daß die darin erwähnten Zeugen, die oft mit gleichem Namen wiederkehren, und unter denen zuweilen der Centenar ausdrücklich genannt ist, mit den Schöffen der Centgerichte identisch seien. Wenn auch Urtheile über Eigenthum an Grund und Boden der Competenz der Gaugerichte vorbehalten sind, so wäre doch wohl möglich, daß Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie Traditionen gültig auch vor Centgerichten hätten geschehen können (Sohm, S. 425). Allein die genauere Prüfung der Urkunden bestätigt diese Vermuthung nicht. Keine einzige leistet sicheren Beweis dafür, daß der Vorgang ein wirklicher gerichtlicher Akt vor einem Centgericht gewesen sei.[2]) Das Wesentliche ist nur die Oeffentlichkeit des Vorganges und die Beiziehung der Zeugen; der gewöhnliche Ausdruck actum publice bedeutet nichts anderes,[3]) er hat gleichen Sinn mit der in späterer Zeit vorkommenden Formel: „an offener freier Straße". Bei dieser Sachlage und da sich kaum denken läßt, daß für Traditionen an Kirchen und Klöster allein eine Ausnahme von der sonstigen Regel gerichtlicher

---

[1]) So n. 11, 144, 277, 325, 388, 426, 446, 643, 656.

[2]) Von einem gerichtlichen Urtheil, amtlicher Mitwirkung eines Gerichtes findet sich in dem Wortlaut der Urkunden nirgends eine Spur. Auch wenn, was allerdings häufig vorkam, eine Gerichtsversammlung zur Vornahme einer Tradition benutzt wurde, läßt sich hieraus nur der Schluß ziehen, daß die Versammlung als beste Gelegenheit benutzt wurde, eine Mehrzahl von geeigneten Zeugen zu finden und in dem Geistlichen, der als Gerichtsschreiber, cancellarius, fungirte, einen Schreiber der Urkunde zu erhalten. Die Personen der angeführten Zeugen und ihre Zahl sind doch zu wechselnd, als daß sie mit Sicherheit als Schöffen eines Centgerichtes gelten könnten, und nicht selten erfolgen die Traditionen an Orten, bei denen nichts dafür vorliegt, daß sie Gerichtsstätten gewesen seien.

[3]) Wenn der Ausdruck Bezug hätte auf eine Gerichtsversammlung, so könnte derselbe nicht, wie es der Fall ist, bei den im Kloster St. Gallen selbst geschehenden Traditionen ebenfalls regelmäßig gebraucht werden.

Tradition gemacht worden sei,[1]) glaube ich, es habe eine solche Regel in jener Zeit in Alemannien überhaupt keine Geltung gehabt, wie sie es auch bei Traditionen unter freien Leuten später nicht hatte, und es sei nur der Satz in Anwendung gebracht worden, der in dem Capitul. missorum Aquisgranense I von 809 c. 26 (Boret. I, 151) sich ausgesprochen findet: „de traditionibus ut in abscondito non fiant propter conturbationes diversas.“[2]) Wie die Verhandlung selbst bei der Tradition konnte auch die nachfolgende förmliche Besitzergreifung dazu dienen, den Uebergang des Eigenthums zu öffentlicher Kunde zu bringen. Um diesen Uebergang gehörig zu constatiren, fand Ausübung des Besitzes durch den neuen Erwerber während drei Tagen und drei Nächten statt, wenn Rückgabe des Gutes zu precarium erfolgen sollte.[3]) Ist diese Auffassung richtig, und weitere Belege dazu können auch die Urkunden des Zürcher Urkundenbuchs (n. 130, 145, 153, 194) liefern, so ergibt sich daraus, um dies hier beiläufig zu sagen, der nicht unwichtige Schluß, daß, wo es sich nicht um Entscheidung eines Streites, sondern um eine bloße Tradition eines Grundstückes unter freien Leuten handelt, der Vorgang des betreffenden Aktes vor einem Gerichte noch nicht dazu berechtigt, Gerichtsbarkeit dieses Gerichtes über die betheiligten Personen und Grundstücke vorauszusetzen. Es kann die gerichtliche Verhandlung sehr wohl nur die Bedeutung einer freiwillig gewählten öffentlichen Zeugenverhandlung haben, und es erklärt sich hieraus,

---

[1]) Man kann zwar für ein besonderes, auf die Urkunde das Hauptgewicht legendes Recht der Kirchen die positive Bestimmung von tit. I, 1 lex Alamann. geltend machen; allein es hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich, daß, auch wenn, wie häufig, die Tradition nicht im Kloster geschah, ein verschiedenes Recht für Eigenthumsübergang an Klöster und an andere Personen in bestimmter Scheidung bestanden und Jahrhunderte hindurch sich erhalten habe. Vergl. übrigens schon Bluntschli, Z. Rsg. I, 89, Beseler, Erbverträge I, 40.

[2]) So auch Capitula e canonibus excerpta, c. 22 (Boret. I, 174): „ut comites vel vicarii ant centenarii sub mala occasione vel ingenio res pauperum non emant nec vi tollant, sed quisque hoc conparare voluerit, in publico placito coram episcopo fiat.“

[3]) Wartmann, n. 49, 441, 503, 562, II, Anh. n. 15.

daß auch in späterer Zeit freie, namentlich städtische Gerichte sehr häufig in solcher Weise für Ausfertigung von Urkunden in Anspruch genommen wurden, ohne daß die betreffenden Personen oder Grundstücke irgend der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtes unterworfen gewesen wären. — Direkte urkundliche Zeugnisse betreffend die Einrichtung der Centgerichte können bei dieser Sachlage leider nicht beigebracht werden;[1]) doch können die spätern Freigerichte als unterstützendes Belege dafür dienen, daß die Centgerichte in der That Schöffengerichte gewesen sind.

Den Centgerichten untergeordnete Dorfgerichte gab es damals nicht; wohl aber bedurften auch die Centenare für Ausführung ihrer Befehle der Gehülfen und Unterbeamten, und Spuren derselben kommen vor, wenn schon Näheres darüber nicht bekannt ist. Das capit. missor. gener. (Boret. I, 96) von 802 c. 25 erwähnt z. B. die juniores, welche die Grafen und Centenare zur Hülfe in Handhabung der Gerechtigkeit in ihrem Dienste (in ministeriis suis) haben, und anzuführen ist auch die bekannte, aber freilich anfechtbare Stelle aus Walafrid Strabo de exordiis rerum eccles. form. Alsat. 3 (Walter, corp. jur. Germ. III, 527), wornach decuriones et decani unter den centenarii oder vicarii „quædam minora exercent", und unter diesen ministri centenariorum noch geringere stehen, welche collectarii, quaterniones et duumviri genannt werden können. Es ist möglich, daß den decani in einer Unterabtheilung der Cent die Handhabung der Polizeibefugnisse zukam, die später in dem Rechte von „Twing und Bann" mitinbegriffen sind, während die quaterniones und duumviri an die spätern Gemeindebeamten, die so häufig vorkommenden Dorfvierer erinnern könnten.[2])

Die zahlreichen Unfreien, die in den Gütern des Königs, der Kirchen und Klöster, der Grafen, königlichen Vasallen und

[1]) Als Ausnahme kann nur etwa Wartm. n. 354 gelten, wo das Urtheil eines rätischen Gerichtes, bei dem der sculthaizius Aurelianus thätig war, angeführt wird.

[2]) S. jedoch Waitz, Verfassungsgesch. I, 461, III, 367.

übrigen größern Grundbesitzer zur Nutzung übergebene Grundstücke bebauen oder direkt auf dem herrschaftlichen Hofe selbst dienen, können für Privatrechte den Schutz des Volksrechtes und Volksgerichtes nicht anrufen. Sie hängen von der Gnade des Herrn ab, und wenn die ihren Besitz sichernde Gewohnheit allmälig zum festen Rechte wird, so gilt dieses doch nur als Hofrecht, um welches das Volksrecht sich nicht kümmert, das aber in den seit dem zehnten Jahrhundert sich bildenden, von den herrschaftlichen Beamten, den magistri oder villici geleiteten Hofgerichten seinen Schutz findet. Vergehen der Unfreien gegen den Herrn und die Genossen werden von dem Herrn bestraft, für Vergehen gegen Dritte hat der Herr den Unfreien vor das Volksgericht zu stellen. Grundherrliche Höfe dieser Art sind wohl schon ursprünglich in bedeutender Anzahl vorhanden gewesen; durch die umfassenden Schenkungen seit dem achten Jahrhundert nehmen besonders die Höfe der Kirchen und Klöster an Zahl und Ausdehnung in außerordentlichem Maße zu, so daß allmälig ein fast unglaublich großer Theil des Grund und Bodens in den zähe festgehaltenen kirchlichen Besitz fällt. Immerhin aber umfassen diese Höfe in früherer Zeit sehr selten ganze durch gemeinsame Allmendnutzung vereinigte Gemeinden. Es ist die Thatsache wohl zu beachten, daß alle in den St. Galler Urkunden vorkommenden Schenkungen an das Kloster, so weit sie wenigstens unsere Gegenden betreffen, wenige Ausnahmen königlicher Vergabungen abgerechnet, nie auf ganze villæ, Ortschaften sich beziehen, die im Besitze eines einzigen Grundherrn sich befinden würden. Immer werden nur einzelne Theile einer villa, das was der betreffende Schenker darin besitzt (quicquid in villa — visus est habere) mit oder ohne genauere Angabe der einzelnen Grundstücke und der mit den Grundstücken geschenkten Unfreien als an das Kloster vergabt erwähnt, wobei dann freilich sehr häufig vorkommt, daß gleichzeitig solche Besitzungen in mehreren, zuweilen in einer ganzen Reihe von Ortschaften Gegenstand der Schenkung sind. Wenn daher in späterer Zeit nicht selten ganze Dörfer — mit Ausnahme vielleicht weniger einzelner Grundstücke — als ein herr-

schaftlicher großer Hof besonders in kirchlichem Besitze vorkommen, so ist dies eine erst allmälig entstandene Folge einer ganzen Reihe von Schenkungen, Käufen, Austauschungen, und man ist nicht berechtigt, dies schon für den ursprünglichen Zustand zu halten.[1]) Die Gemeinden mit ihrem Gebiete (marca) sind daher durchaus vorherrschend, in früherer Zeit nicht minder, ja eher noch mehr als später, gemischter Art und bestehen zugleich aus den Gütern (Huben) kleinerer freier Grundeigenthümer und größern herrschaftlichen, von Unfreien bebauten Höfen. Für Nutzung des Gemeindelandes konnte gleichwohl eine gemeinsame Verbindung bestehen, in der die Grundherren oder deren Beamte mit und neben den freien Grundeigenthümern die Stimme führten.[2]) Vielleicht wurden wie die höher gestellten unfreien Beamten so auch diejenigen servi zur Stimme zugelassen, die als Bewerber ganzer Huben Vollbauern waren, da sie nach den Urkunden sichtlich eine höhere Stellung einnahmen und selbst wieder mancipia haben konnten. Der Name coloni, der übrigens auch auf Freie Anwendung finden kann, wird etwa für sie gebraucht.[3])

---

[1]) Auch wo etwa im neunten Jahrhundert eine ganze villa als einer Herrschaft zugehörig genannt wird, darf man dies nicht zu buchstäblich nehmen. So wird z. B. in der St. Gallerurkunde n. 333 von dem Abte von St. Gallen „villa nostra Altdorf“ zur Nutzung verliehen; dessen ungeachtet kommen in n. 358 und 689 ib. neue Schenkungen von Gütern in (Mönch-) Altorf an St. Gallen vor. Dasselbe zeigen n. 263 und 300 mit Bezug auf die villa Uzinriuda. Noch weniger dürfen Angaben über Schenkungen, die nicht förmliche Urkunden sind, zu wörtlich genommen werden. So wird z. B. in den annales Heremi (Geschichtsfr. I, 115) zum Jahre 981 Höngg als an Einsiedeln geschenkt erwähnt, während weitaus der größte Theil des Dorfes dem Großmünster in Zürich zugehörte und auch freie Grundeigenthümer hier sich fanden (Z. U. B. n. 190, 200), die freilich später verschwinden. Aehnlich wie hier verliert sich auch der größte Theil der noch im zehnten Jahrhundert am Zürichberg vorkommenden freien Grundeigenthümer, und bildet sich erst später der grundherrliche Hof des Großmünsters Fluntern.

[2]) Beispiele hiefür Z. U. B. n. 190, in späterer Zeit die Markgenossenschaft Schwyz.

[3]) Wartmann, n. 4, 13, 47, 101, 132, 172, 257, 455, 493, 557, 645, 740. Zeumer, formulæ, S. 403.

Eine sehr bedeutende und allmälig immer weiter greifende Ausnahme von den dargestellten Einrichtungen wird nun aber durch die Immunitätsprivilegien bewirkt, die den bischöflichen Kirchen und den alten großen Klöstern regelmäßig zu Theil werden,[1]) sowie durch die ähnlichen Exemtionen der königlichen Güter und der Besitzungen der Grafen und königlichen Vasallen.

Die Immunitätsprivilegien untersagen den öffentlichen Beamten den Eintritt in das Immunitätsgebiet für Handhabung der Gerichtsbarkeit, Bezug von Abgaben u. s. f. und verleihen oft auch die Gefälle, die dem Fiskus aus demselben zugekommen wären, dem Herrn des immunen Gebietes.[2]) Zunächst ist damit nur gesagt, daß die öffentlichen Beamten für Ausübung ihrer Amtsgewalt über die Leute des Immunitätsgebietes stets der Vermittlung des Immunitätsherrn sich bedienen müssen und unrechtmäßige Gewaltthat und Bedrückung dadurch verhindert

---

[1]) So die bischöflichen Kirchen Constanz, Chur, Basel, die Klöster und Stifter St. Gallen, Reichenau, Rheinau, Frau- und Großmünster in Zürich, Murbach-Luzern, Seckingen, Disentis, Pfäffers, Allerheiligen in Schaffhausen, Einsiedeln, St. Blasien, auch später noch Muri, Engelberg, Beromünster, St. Johann.

[2]) Sehr anschaulich sind diese Bestimmungen in der Formel ausgesprochen, die in Zeumer, formulæ, coll. San. gall. p. 398 mitgetheilt wird: „constituimus, ut idem sacer locus nostræ immunitatis tuitioni subjectus a cæterorum hominum dominatione in perpetuum sit absolutus et nullus episcopus, nullus comes nec eorum missus in ejusdem monasterii possessionibus absque petitione vel consensu abbatis ipsius concilium congregare vel mansiones sibi parare vel ad ipsum monasterium, si quando eum rationalis causa sive necessitas itineris pertraxerit, cum multitudine hominum vel exercitu venire præsumat, sed modeste et decenter sicut decet sancta loca adire, nec ullus superioris aut inferioris ordinis judex aliquid de ejusdem cœnobii possessionibus, quas modo legaliter obtinet vel postea conquisierit vel acceperit, suo juri sine publico mallo vindicare audeat, nec inde aliquid vi auferre aut homines ejusdem loci servos aut ingenuos ad injustum aliquod concilium vel necessitatem distringere aut freda vel parafreda exigere seu titulos nostros vel suos aut cujuslibet in omnibus ejus locis imponere præsumat absque nostra, si tamen ita res postulaverit, jussione."

werden soll. Die Gerichtsbarkeit an sich ist den öffentlichen Beamten deßhalb noch nicht entzogen. Allein es kann doch keinem Zweifel unterliegen, daß die von dem Immunitätsherrn bestellten advocati, welche in Rechtssachen die Kirche oder das Kloster zu vertreten hatten, über die Wirkungen der Grundherrschaft hinaus gehende, allmälig sich erweiternde Gerichtsbarkeit ausübten, die in dem öffentlichen Rechte, wie die in den Capitularien so häufig ausgesprochene Gleichstellung der advocati mit den centenarii und die Mitwirkung der Grafen bei ihrer Wahl genügend zeigt, Anerkennung fand. Sie bezog sich ursprünglich auf Vergehen, die von Immunitätsinsassen innerhalb der Immunität begangen wurden, vorbehalten die peinlichen Sachen freier Leute, und auf privatrechtliche Streitigkeiten der freien Insassen unter sich und gegenüber dem Herrn, dehnte sich dann aber noch im Laufe des neunten Jahrhunderts aus auch auf Entscheid über Klagen dritter Personen gegen Immunitätsinsassen, falls sie nicht in die höhere Competenz des Grafengerichtes fielen. Im zehnten Jahrhundert wurde durch weitere Privilegien den Kirchen und Klöstern häufig wahre öffentliche Gerichtsbarkeit mit Einschluß auch des hohen Gerichtes und zum Behufe der Abrundung mit Ausdehnung selbst auf Grund und Boden, der nicht im Eigenthum des Gotteshauses stand, ertheilt, was nun allerdings nicht mehr bloße Immunität, sondern Begründung einer eigenen Herrschaft ist.[1]) Nach dem bestimmten Wortlaut der betreffenden Privilegien fand die Immunität auf alle Grundstücke der fraglichen Kirche, wo immer sie liegen mögen, seien sie bereits erworben oder finde der Erwerb erst später statt, Anwendung.[2]) In persönlicher Hinsicht stehen alle auf den Grundstücken der Kirche seßhaften unfreien und freien Leute unter der Immunität; auch die letztern, sei es, daß sie Güter nach Hofrecht inne haben oder der Kirche geschenkte Güter

[1]) S. hierüber besonders v. Bethmann-Hollweg, Civilprozeß, V, 32 ff. Die scheinbar große Differenz bei Sohm, S. 351, liegt wohl mehr in den Worten als in der Sache. Vergl. auch die eingehende Darstellung bei Heusler, Urspr. d. d. Stadtverfassung S. 15 ff. — Brunner, Rechtsgesch. II, 298 ff.

[2]) S. z. B. Wartmann n. 234, 344, 720. v. Mohr, c. d. I, 34.

als Precarei gegen Zins zur Nutzung besitzen, werden Gotteshausleute, die unter dem Schutze der Kirche stehen und durch die Ausdehnung der Rechte der Immunitätsherren der Unterstellung unter die Grafen schließlich ganz entzogen werden.[1] Eine Ausnahme hievon besteht indeß da, wo die betreffenden Leute noch andere Güter zu Eigen besitzen und wohl auch so lange sie ein vorbehaltenes Lösungsrecht hinsichtlich des dem Kloster geschenkten Gutes noch ausüben können. Selbst solche Leute, deren öffentliche Leistungen, wie namentlich der Königszins, der Kirche von dem König geschenkt worden sind, sowie die mit geschenktem Zins belasteten Güter werden als mit in die Immunität gezogen betrachtet,[2] und endlich gehören ebenfalls dazu die Leute, die in Folge der Freilassung in der Kirche Zins derselben zu entrichten oder die auch sonst gegen Zins unter den Schutz der Kirche sich gestellt haben (censuales capitales).[3] Im Allgemeinen läßt sich wohl sagen, daß alle Leute, die bleibend von ihren Gütern oder ihrer Person einen Zins der Kirche zu entrichten haben, ohne daneben freie Güter zu besitzen, als Gotteshausleute gelten und der Immunität unterstellt sind. Erwünschten nähern Aufschluß über die Wirkung der Immunität gibt ganz besonders die näherer Beachtuug sehr werthe Urkunde bei Wartmann n. 720.

---

[1]) Wartmann n. 425: „ego Heilram trado ad cœnobium Sti Galli quicquid in Pergo vel in illa marcha visus sum habere — in ea ratione, ut mundburdum ab ipso monasterio abeam.“ n. 440, Verleihung von drei Hufen Landes an Purchard „ea videlicet ratione, ut dominum non habeat nisi abbatem, qui præest mon. Sti Galli.“

[2]) Schöpflin Alsat. diplom. I, 64 n. 79, I, 79 n. 98. Wartmann n. 49, 226, 312, v. Mohr c. d. I, 69, 98. Traditiones Wizenburgenses n. 12. Auf eine Schenkung solcher Art bezieht sich wohl auch die Tradition des Grafen Uodalrich, der nach Wartmann n. 691 dem Kloster in Adorf „proprietatem Hugibaldi similiter et proprietatem liberorum hominum“ überträgt. Vergl. Wigand, Femgericht S. 98.

[3]) Wartmann n. 101, 197, Z. U. B. n. 195, 198, 204, 206, 208, 213, 219, Zeumer, formulæ, S. 406. lex Ripuarior. tit. 58, 1. Hartmann, annales Heremi p. 81, 192. Kindlinger, Hörigkeit, S. 228, 232, A. 8.

Die Urkunde führt aus, wie Streit entstanden sei zwischen der bischöflichen Kirche Constanz und dem Kloster St. Gallen mit Bezug auf freie Leute, welche Königszins an das königliche Gut Berg zu leisten haben und deren Zins mit diesem Gute von König Arnulf der bischöflichen Kirche Constanz geschenkt worden sei, während dieselben „more solito“ ihre Grundstücke an das Kloster St. Gallen vergabt und gegen Zins als Precarei zurück erhalten haben. Es mußte hier nothwendig Conflikt zwischen den beiden Kirchen sich ergeben, und dieser Conflikt wird nun mit Zustimmung beider Theile durch Dekret von König Ludwig, datirt Bodmann 1. Januar 901, gelöst. Die Zustimmung war um so leichter zu erlangen, als damals Bischof Salomo von Constanz zugleich Abt des Klosters St. Gallen war. Das Dekret unterscheidet zwischen den Leuten, welche zur Zeit des Anfangs der Regierung von König Arnulf die Tradition ihrer Güter an St. Gallen bereits ausgeführt hatten, und denjenigen, deren Tradition an St. Gallen erst später erfolgte. Die erstern, in so fern sie keine andern freien Güter besitzen und die Tradition „sine licentia redemptionis“ ausgeführt haben, stehen selbst persönlich und mit ihrer ganzen Habe unter dem Schutze (sub tutela) des Klosters. Die spätere Schenkung des Königszinses an die Kirche Constanz soll sie St. Gallen nicht mehr entziehen, sie sollen „solis monasterii procuratoribus“ unterworfen und von keinem judex weder von Seite des Königs noch von Seite des Bischofs beunruhigt werden, also wohl auch von der Entrichtung des Königszinses an Constanz frei sein. Die andern dagegen, die erst später ihre Tradition an St. Gallen ausgeführt haben oder die daneben noch freie Güter besitzen oder die den gemachten Vorbehalt des Lösungsrechtes noch benutzen können, sollen zwar ihren Zins an St. Gallen zahlen, aber nicht unter St. Gallen stehen, sondern dem Bischof von Constanz, der den Königszins von ihnen zu beziehen hat (jure inquisitionis conservato), angehören (partibus episcopii restituantur). Dabei wird dann noch in Bestätigung der früher an St. Gallen ertheilten Privilegien ausdrücklich beigefügt, daß über alle Orte und Leute, die dem

Kloſter angehören, kein Graf oder Centenar oder ſonſt ein judex publicus irgend eine Amtsgewalt ausüben dürfe, ſei es mit Bezug auf Haltung des Gerichtes (placita habere), ſei es mit Bezug auf Forderung von Abgaben und Leiſtungen (tributa exigere aut aliquid molestiæ irrogare); und es ſollen dieſe Leute einzig und allein vor den advocati des Kloſters zu Recht ſtehen müſſen (nec etiam in ullo placito distringantur nisi apud monasterii advocatos, per quos quicquid de eisdem hominibus ad emendandum sit diffiniatur). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hier wirkliche und ausſchließliche Gerichtsbarkeit der advocati über die freien Leute des Kloſters anerkannt wurde. Merkwürdiger Weiſe iſt nun aber, obſchon die Echtheit der betreffenden im Original noch vorhandenen Urkunde unbezweifelt iſt, eine zweite Urkunde, datirt Regensburg 9. Februar 904 (W. n. 730) ebenfalls im Original vorhanden, welche nach einer dem Wortlaut nach etwas veränderten Einleitung das Dekret des Königs wörtlich wiederholt, den auf die früheren Privilegien verweiſenden Zuſatz aber betreffend die allgemeinen Wirkungen der Immunität nicht mehr aufgenommen hat. Der Gedanke liegt nahe, daß die erſte Urkunde, welche die Wirkung der Immunität in ſo bedeutender Ausdehnung anerkennt, Anfechtung — vielleicht von Seite der betheiligten Grafen — gefunden habe und deßhalb eine zweite Ausfertigung ohne den betreffenden Zuſatz nöthig geworden ſei. Iſt dieſe Vermuthung richtig, ſo zeigt ſie am beſten, wie ſchwankend damals noch die Wirkung der Immunität, wie ſehr aber auch zugleich die Tendenz, dieſelbe auszudehnen, vorhanden war. Die zwiſchen die beiden Urkunden hineinfallende Beſtätigung des Immunitätsprivilegiums vom 24. Juni 903 (W. n. 726) enthält wie auch das ſpätere Privilegium von König Conrad von 912 (W. n. 767) nur die gewöhnliche alte Formel nebſt einer Beſtätigung des Inquiſitionsrechtes ohne nähere Beſtimmung über die Gerichtsbarkeit der advocati.

Daß gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts das Kloſter St. Gallen wahre öffentliche Gerichtsbarkeit beſaß und zwar höchſt wahrſcheinlich ſchon damals, wie ſpäter unzweifelhaft, in Abrundung

seiner Herrschaft auch über Gebiet, das ihm nicht eigenthümlich angehörte, wird durch mehrere Urkunden sicher beglaubigt. Im Jahr 947 oder 948 wird eine Tradition in Zuzwil vollzogen „in publico mallo Notkeri advocati“ (Wartm. III, n. 797). Eine in Dorrenbirren im Rheingau 957 betreffend eine daselbst geschehene Schenkung ausgestellte Urkunde (Wartm. III, n. 804) enthält den Schluß: „sub Adalberto comite et Witone advocato ipsius monasterii“. In der Urkunde von 959 oder 960 (Wartm. III, n. 807), welche dem Willeram eine Precarei in Utzwil ertheilt, heißt es: „nemini liceat præfatum virum sive heredes ejus ad mallum exigere aliorsum nisi ad prædictum locum (St. Gallen).“ Die Urkunden von 971 und 976 (Wartm. III, n. 812, 815) enthalten Traditionen, die in Goßau „in publico mallo Witonis advocati“ vollzogen werden. Da der Ausdruck publicus mallus nur von einem an öffentlicher Gerichtsstätte gehaltenen wahren Gerichte gebraucht sein kann, ist als hergestellt anzunehmen, daß der advocatus der ordentliche Richter des Ortes geworden ist. Wito, der in Urkunden der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts regelmäßig vorkommt, scheint nicht mehr bloß einer der vielen gleichzeitigen Bezirksvögte des Klosters, sondern, was mit der Zutheilung des hohen Gerichtes zusammenhängen wird, der obere Vogt des Klosters gewesen zu sein, wie dies auch v. Arx, Gesch. von St. Gallen I, 310, 330 angenommen hat.

Zu beachten ist auch das Immunitätsprivilegium von Kaiser Ludwig für das Kloster Pfäffers vom 6. März 861 (Hidber, Urkundenreg. n. 592, Neug. I, 328), dessen Echtheit nicht bezweifelt wird, worin es heißt: „Cunctos tributarios vel censuales, qui res suas tradiderunt eidem ecclesiæ vel in antea tradituri sunt, ut in perpetuo sub defensionem ejusdem ecclesiæ per hanc nostram auctoritatem consistant, sancimus; nec comes neque juniores sui nullam habeant potestatem ad distringere, sed liceat prædicto abbati eos distringere.“ Es ist auffallend, wie frühe hier die volle Gerichtsbarkeit dem Kloster ertheilt wird. Aehnlich sagt das freilich viel spätere Privilegium, das Otto III. 988 dem Hochstift Chur ertheilt (v. Mohr I, 98): „Omnes (cen-

suales ecclesiæ liberi aut servi) propter ecclesiastica servitia et census tantum ad placitum advocati, quem episcopus et presens et futurus ad hoc opus elegerit, sicut mos est in aliis episcopiis nostri regni, constringantur et propter censualem terram liberorum et fiscalium hominum et colonorum ad præfatam ecclesiam pertinentem non in cujuslibet ducis vel comitis aut alicujus judiciarie persone placito nisi in advocati solummodo ejusdem ecclesie placito deinceps constringantur." Wenn die Exemtion von dem Gerichte der öffentlichen Beamten hier ausdrücklich nur auf das zinsbare Land und die Leistungen an die Kirche bezogen wird, so liegt der Grund hievon wohl nur darin, daß die Kirche hieran ein besonderes Interesse hatte; es ist nicht gesagt, daß die Unterstellung unter die advocati nicht auch auf Sachen anderer Art ausgedehnt worden sei. — Ein Beispiel des Gerichtes eines kirchlichen advocatus aus dem Anfang des zehnten Jahrhunderts gibt auch der Rotul. d. Großmünsters n. 7 (Z. U. B. n. 190), wornach die Kleriker des Großmünsters ein in der Mark von Höngg urbar gemachtes, von dem minister Anizo und dessen Bruder an sich gerissenes Stück Land „in concilio Azilini advocati de Riete" vindiciren.

Der Immunität ähnlich ist die Wirkung, welche die Exemtion der königlichen Güter und vieler Besitzungen weltlicher Herren von der Gewalt der ordentlichen öffentlichen Beamten mit sich brachte. Fehlt es doch nicht an Aussprüchen, welche die kirchliche Immunität geradezu daraus herleiten, daß die Besitzungen der Kirche unter gleiches Recht und gleichen Schutz gestellt werden, wie die königlichen Güter um der Person des Königs willen solche genießen. [1])

Königliche Güter waren ursprünglich in der Ostschweiz in bedeutendem Umfang vorhanden, wie die vielen solche Güter betreffenden Schenkungen an den Fraumünster in Zürich, an

[1]) Hludow. convent. Moguntin. von 851 c. 4 (Pertz leg. I, 412). Caroli edict. Pistense von 861 c. 5 (ib. 489). Caroli cap. Carisiacense von 873 c. 8 (ib. 520). Zeumer, formulæ, S. 396.

St. Gallen, die bischöfliche Kirche Cur und Einsiedeln zeigen. Sie gingen allmälig in das Eigenthum der Kirchen über oder wurden zu Lehen ertheilt. Eine Ausnahme hievon machte das castrum Zürich, das in eigenthümlicher Weise zum Mittelpunkt einer auch kirchlichen Besitz und Güter freier Leute in weiter Ausdehnung mitumfassenden Reichsvogtei wurde. Die völlige Exemtion des zu der letztern gehörigen Gebietes von der Grafschaft trat schon in den ersten Decennien des zehnten Jahrhunderts ein.

Schwierig zu entscheiden ist die Frage der Exemtion mit Bezug auf die Besitzungen weltlicher Herren. Immunitätsprivilegien fehlen hier nicht ganz, aber haben sich doch nur höchst selten erhalten;[1]) aus unsern Gegenden ist nur die merkwürdige Urkunde Wartm. n. 65, wodurch der presbiter Arnaldus „cum omnibus rebus vel hominibus suis, qui per eum legibus sperare noscuntur“ in den königlichen Schutz (mundeburdum vel defensio, tuitio) aufgenommen wird, bekannt. Dessen ungeachtet läßt sich den Capitularien und Urkunden als geltender Satz entnehmen,[2]) daß die königlichen Vasallen nicht bloß mit Bezug auf ihre eigenen Leute die gewöhnlichen Rechte der Leib- und Grundherrschaft besaßen, sondern daß ihnen auch hinsichtlich der auf ihren Gütern sitzenden Freien, die sie an Stelle des Grafen dem königlichen Heere zuzuführen hatten, Recht und Pflicht der Vertretung ähnlich wie den Kirchen zukam. Aus diesem Vertretungsrecht konnte Gerichtsbarkeit sich entwickeln und unter den Herren als deren Beamte stehende advocati werden auch hier erwähnt. Auf Sachen, die dem Grafengerichte vorbehalten sind, erstreckt sich aber diese Exemtion in der Regel nicht. Erst viel später und nur in Folge besonderer Privilegien kommt auch Erwerb der Blutgerichtsbarkeit vor. Auf diese Weise erklärt es sich, wie den königlichen Gütern und den kirchlichen Immunitäten die

[1]) S. z. B. Eichhorn I, 686. Aus späterer Zeit Schöpflin, Alsat. dipl. I, 248, n. 295 Privilegium für Libaldus de Baffrimont von 1157.

[2]) Eichhorn I, 684. Waitz, Verfassungsgeschichte III, 243 ff. Roth, Benefizialwesen S. 118, 382. Derselbe, Feudalität und Unterthanenverband S. 219, 224, 289. Bethmann-Hollweg, Civilprozeß V, 50.

Güter der potentes an die Seite gestellt werden können,[1]) und zwar bezieht sich das besondere Recht der königlichen Vasallen wohl nicht bloß auf ihnen verliehene königliche Güter, sondern erstreckt sich als persönliches Standesvorrecht auf ihren ganzen Besitz.

Auch in der Ostschweiz werden königliche Vasallen, die von dem König Güter zu Eigen oder Lehen erhalten haben, häufig erwähnt.[2]) In ständischer Hinsicht treten sie an die Seite der Grafen, mit denen sie in den Capitularien sehr oft zusammen genannt werden. Sie sind wohl mit den Grafen zu den medii der lex Alemannorum zu zählen, und aus ihnen sind die Geschlechter hervorgegangen, die in späterer Zeit neben den Grafen als freie Herren erscheinen, die im Besitze eximirter Herrschaften sich befinden.

Den Gütern dieser Herren gleich stehen die zu der Grafschaft als Pertinenz gehörigen Güter, deren Nutzung dem jeweiligen Grafen als beneficium zusteht, über die aber, wie die Urkunden zeigen, der König freie Disposition beibehält.[3]) Sie bilden eine Herrschaft des Grafen, die von dem Gebiete, worin

---

[1]) Car. ed. Pist. (P. 488) c. 8: „in omnibus civitatibus et vicis ac villis, tam nostris indominicatis quam et in his quæ de immunitate sunt vel de comitatibus atque hominum nostrorum." c. 18: „si autem in immunitatem aut proprietatem alicujus potentis confugerit."

[2]) Wartmann n. 403, 503, 576, 586, 613, 615, 642, 670, 674, 682. In einer Reihe von Urkunden aus der Gegend von Utznach und Eschenbach wird als erster Zeuge noch vor den Centenaren **Peratger gastaldus** genannt, der vielleicht gleich andern großen Grundbesitzern den königlichen Vasallen ähnliche Stellung hatte.

[3]) Wartmann n. 453: „res proprietatis nostræ (des Königs), quæ hactenus ad comitatum Adelhelmi comitis pertinere videbantur." n. 586: „res quas postea inde injuste abstulit Geroldus comes et potestati Zurigaugensis comitatus violenter conjunxit." n. 735. Der König tradirt an St. Gallen „quasdam res juris nostri — quicquid in his hactenus ad regiam ditionem pertinebat et posthæc ad comitum usum cedebat — exceptis rebus, quas Hilterich ministerialis comitis in eisdem locis tunc habere videbatur." S. auch Hlud. II, imper. constit. von 856 c. 8. (P. 487) Lamberti capit. von 898 c. 8 (P. 564).

er nur die Amtsgewalt besitzt, wohl zu unterscheiden ist. Wenn von advocati comitis als seinen Unterbeamten die Rede ist, so bezieht sich dieses Amt wohl auf derartige Güter.[1] In späterer Zeit, als die Grafschaften erblich geworden, mochte hier leicht Vermischung mit den eigenen persönlichen Gütern des gräflichen Hauses entstehen und damit auch die freie Verfügung des Königs ein Ende nehmen.

Uebertragungen der Grundstücke freier Leute an die Grafen und Herren und Rücknahme derselben gegen Zins konnten der Natur der Sache nach nicht in gleichem Umfang vorkommen, wie solche Uebertragungen zu Gunsten der Kirchen und Klöster geschahen. Daß sie aber auch eingetreten sind, kann z. B. das Capit. de exped. exercit. von 811 (P. 168) zeigen, worin geklagt wird, daß gezwungene Uebergabe von Grundstücken, um die Last des Heeresdienstes zu erleichtern, wie an Klöster so auch an comites, judices, centenarii häufig geschehe. Auf einen Vorgang ähnlicher Art, freilich aus späterer Zeit (Ende des zehnten oder Anfang des elften Jahrhunderts), glaube ich, seien die bekannten, als Belege für die Entstehung weltlicher Vogtei so oft und fast ausschließlich benutzten Stellen[2] der acta fundationis Murensis monast. betreffend die freien Leute in Muri und Wolen zu beziehen.[3] Nach der einen Stelle (Kiem, S. 16) übergaben (tradiderunt) homines liberi in dem vicus Muri dem Kanzelinus (Lanzelin) comes de Altenburg, filius Guntramni divitis,[4] ihre

---

[1] Hludow. I, capit. von 817 c. 18 (P. 213). Car. ed. Pist. c. 15 (P. 491).

[2] So schon Eichhorn I, 809, § 195 (A. a).

[3] P. Martin Kiem in der Ausgabe der Acta (Quellen zur Schweizergeschichte III, 2) nimmt an, daß das ursprüngliche Man. zwischen 1264 und 1280 geschrieben, und dabei eine um die Mitte des zwölften Jahrhunderts entstandene Schrift der Arbeit größtentheils einverleibt worden sei. Die auf der Tradition beruhende Erzählung von Dingen, die in das Ende des zehnten Jahrhunderts hinaufreichen, kann ohne absichtliche Dichtung der wirklichen Geschichte Sagenhaftes beigemischt haben.

[4] Ueber den vielbesprochenen Guntram s. Heyck, die Herzoge von Zähringen, S. 563 ff.

Grundstücke in defensionem sub legitimo censu, nachdem der Graf schon die defensio über die reichen freien Leuten angehörige daselbst befindliche curtis erhalten hatte. Die hiedurch dem Grafen eingeräumte Gewalt wird nun von ihm zu Vertreibung der Freien und Besetzung des Ortes mit seinen servi mißbraucht. Von diesen freien Leuten, denen der Ort anfangs fast ganz gehört hat, erzählt der Verfasser später (Kiem, S. 65), seien noch einige Nachkommen vorhanden. Nach der zweiten Stelle (Kiem, S. 68) wohnte einst in Wolen secularis ac præpotens vir, nomine Guntramnus. Einige Freie, die in dem Dorfe waren, übergaben ihm ihre Güter gegen Zins, um seinen Schutz zu erlangen (æstimantes quidam liberi homines, qui ipso vico erant, benignum et clementem illum fore, prædia sua sub censu legitimo illi contradiderunt ea conditione, ut sub mundeburdio ac defensione illius semper tuti valerent esse). Diese werden nun zwar nicht vertrieben, aber gedrückt und zu knechtischen Diensten angehalten, „pene quasi mansionarii sui essent.“ Dieser Wortlaut des Berichtes, der nicht urkundliche Vollständigkeit besitzt, sondern die praktische Wirkung der Uebergabe ins Auge faßt, scheint am natürlichsten zu der Annahme zu führen, daß hier ein Vorgang ganz ähnlicher Art wie bei den Traditionen an die Kirchen und Klöster, wofür ganz analoge Ausdrücke vorkommen, zu Grunde liege. Die Leute übertragen ihre Grundstücke dem Herrn zu Eigenthum und erhalten dieselben gegen Zins zur Nutzung zurück; damit treten sie in ein Verhältniß des Schutzes ein, welches dem Herrn das Recht und die Pflicht der Vertretung und auch Gerichtsbarkeit über sie verschafft. Diese Schutzabhängigkeit ist an sich noch nicht Unfreiheit; aber sie kann für die Freiheit leicht gefährlich werden und ist es hier, wie dies aus der Schilderung des Schreibers, der freilich dem Habsburgischen Hause sichtbar abgeneigt ist, zur Genüge hervorgeht, wirklich geworden. Ich glaube hiernach nicht, daß man genügend berechtigt sei, diese Stellen als Belege für eine auf freiwilliger Ergebung beruhende, privatrechtliche Art der Entstehung der weltlichen Vogtei, wobei den Vogtleuten das Eigenthum ihrer Güter bleibt, zu benutzen, so willkommen auch bei

dem sonstigen Mangel an Beweisen diese Unterstützung für die Annahme einer solchen Entstehung der Vogtei sein mag. Wohl aber zeigen dieselben, wie freiwillige Traditionen von Gütern zu Vergrößerung der Herrschaften weltlicher Herren beitragen konnten, ebenso wie dies in noch weit höherm Maße bei den Kirchen und Klöstern der Fall war.

Wie groß die Veränderung sein mußte, die durch diese so umfassenden Immunitäten und Exemtionen, die fast in alle Dörfer hineingriffen, in der regelmäßigen Verfassung entstand, liegt klar vor. Die Amtssprengel der Grafen, noch mehr diejenigen der Centenare wurden zersplittert und zerrissen, und wenn auch seit dem zehnten Jahrhundert aus der mehr und mehr zum Rechte werdenden Erblichkeit der Aemter und dem beherrschenden Einfluß der Lehensverbindung ohnedies eine Umgestaltung der Verfassung hervorging, so wurde dieselbe durch die Immunitäten doch jedenfalls sehr wesentlich gefördert. Herrschaftliche Gewalt tritt zum Theil an die Stelle der von König und Reich ausgehenden und abhängigen Amtsgewalt und wo die letztere sich noch erhält, ist sie ebenfalls zum erblichen Recht geworden und liegt nahe, auch den Ueberrest des Amtssprengels in eine Herrschaft umzuwandeln. Das Schwergewicht der früher monarchisch-demokratischen Verfassung ist nun der Aristokratie zugefallen. Für unsere Gegenden gilt dies wie für die andern Theile des großen Reiches. Ein Centenar der alten Art erscheint noch in einer St. Galler Urkunde von 957 (Wartm. III, n. 806), welche eine Schenkung in Herebranteswilare (Herzenwil) enthält und am Schluß neben dem Grafen Eberhardus den tribunus Adal erwähnt. Später — mit Ausnahme etwa von Rätien — kommen diese Beamten in der alten Weise nicht mehr vor. Dagegen finden wir, seit das große Dunkel, das über den Einrichtungen unsers Landes liegt, im zwölften Jahrhundert sich wieder aufzuhellen beginnt, eine von der frühern verschiedene Verfassung fest bestehend, in der die Vogtei eine so umfassende, den größten Theil der öffentlichen Gewalt in sich schließende Bedeutung erhalten hat, daß man dieselbe wohl als Vogteiverfassung bezeichnen kann, wenn

schon — auch abgesehen von den höhern Reichsgewalten — Grafschaft und Herrschaft noch daneben und darüber steht. Diese Sachlage mag es rechtfertigen, wenn die folgende Hervorhebung einiger Grundzüge der nunmehrigen Verfassung, namentlich der Gerichte auf die Vogtei das Hauptaugenmerk richtet und die in Entstehung und Inhalt verschiedenen Arten derselben zu bestimmen und zu erklären sucht. Es wird dies auch der beste Weg sein, um zu dem eigentlichen Ziele, zu Beantwortung der Frage, wie der besondere Rechtszustand der freien Leute im spätern Mittelalter entstanden sei, zu gelangen.

In den geistlichen Herrschaften, d. h. den Gebieten, in denen Kirchen und Klöster auf Grundlage der Immunität volle Gerichtsbarkeit erlangt haben, ist aus der Vertretung in Rechtssachen, welche den advocatis zustand, eine besondere Art von Vogtei geworden, welche mit ziemlich gleichmäßigem Inhalt überall wiederkehrt und den größten Theil der über diese Gebiete bestehenden öffentlichen Rechte absorbirt. Diese Kirchenvogtei, die älteste und dem Umfange nach die bedeutendste Art der Vogtei, hat ohne Zweifel auf die Bildung der weltlichen Vogtei großen Einfluß geübt. Bei der Wichtigkeit, welche sie für die Rechtsgeschichte des Mittelalters besitzt, und bei dem Reichthume der vorhandenen Quellen ist auffallend, daß sie verhältnißmäßig noch so wenig eingehende spezielle Bearbeitung gefunden hat, und es mag sich hieraus erklären, daß selbst über Hauptsätze, welche dieses Institut betreffen, noch so viel Unklarheit besteht, obschon aus den Quellen genügender Anhalt für sichere Kenntniß sich ergeben würde. Seit die kirchlichen Immunitäten durch Erweiterung der Privilegien in der Regel Ausdehnung auch auf die hohe Gerichtsbarkeit erhalten haben, ist für die kirchliche Vogtei ebenfalls eine Veränderung eingetreten. Während dieselbe früher mit Beschränkung auf Vertretung in Rechtssachen und niedere Gerichtsbarkeit durch die advocati als von der Kirche oder dem Kloster gesetzte Beamte und zwar wenigstens bei den reicheren Kirchen durch eine Mehrzahl derselben, die je für die einzelnen Bezirke, in denen kirchliche

Güter lagen, bestellt waren, ausgeübt worden war, sind nun solche Vogteien mit gewöhnlicher Begrenzung ihrer Competenz auf einzelne Dörfer sehr häufig als von dem Kloster ertheilte Lehen in den erblichen Besitz von Personen des Ritterstandes gekommen,[1]) und über dieselben ist ein oberer Vogt als Kastvogt oder advocatus monasterii ipsius getreten, der dem Herrenstande angehörig die hohe Gerichtsbarkeit ausübt, der nun häufig die Lehensherrlichkeit über die niederen Vogteien an sich zu bringen weiß[2]) und oft auch dieselben durch Heimfall des Lehens oder Ablösung selbst für sich erwirbt und mit der hohen Vogtei vereinigt. So weit eine besondere niedere Vogtei nicht besteht, sind die Rechte derselben von selbst mit der obern Vogtei verbunden.[3]) Es wird die hohe Vogtei, sei sie ursprünglich hervorgegangen aus Wahl durch das Kloster oder aus königlicher Verleihung oder aus vorbehaltenem Rechte eines Stifters des Klosters, zu einem umfangreichen erblichen Herrschaftsrechte, das selbst die Könige (so besonders Friedrich I. und Rudolf von Habsburg) an sich zu ziehen nicht verschmähen. Und wie für die hohe Vogtei, so tritt auch für die niedern Vogteien die ursprüngliche Bedeutung allmälig ganz in den Hintergrund. Sie werden als fixirte Rechte der Gerichtsbarkeit und des Abgabebezuges Gegenstand des Verkehrs und können von den Kirchen und Klöstern selbst zu eigener Ausübung zurück erworben werden.[4])

---

[1]) von Arx I, 310, A. e. In dem liber aureus Fabariens. steht bei allen Höfen von Pfäffers: advocatus advocacia curtis a nobis infeodatus.

[2]) Recht d. Gotteshaus v. Luzern (Gr. IV, 368) A. 2: „die Vögte sun im (dem Probste) alle helfen richten —. Teten si des nit, so sol im es der lantgrave tun, der hat die vogteie von im und hant aber si die von deme."

[3]) Im vierzehnten Jahrhundert kommt zuweilen vor, daß Personen des Ritterstandes vereinigte hohe und niedere Vogtei über einzelne Dörfer zu Pfand oder Lehen erhalten, so über Malters (Segesser I, 483), Littau (ib. 490), Talwil (Kopp III, 2, 232).

[4]) Was Waitz, Verfassung VIII, 66 A. 1 gegen diese Auffassung einwendet, kann sich jedenfalls nur auf die Zeit vor Ausbildung der Vogteiverfassung (vor dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert) beziehen. Ueber ihre Richtigkeit für die spätere Zeit lassen wenigstens die schweizerischen Quellen keinen Zweifel. S. auch Waitz, ibid. S. 5 A. 3.

Kirchliche und weltliche Vogtei traten sich in Folge dieser Entwicklung sehr nahe, und es begreift sich deßhalb, daß, wenn nur auf die spätere Zeit gesehen wird, eine Verschiedenheit oft gar nicht mehr anerkannt werden will. Allein näheres Eingehen zeigt doch noch fortwährend einen bestimmten Gegensatz. Wo die niedere Vogtei aus der Kirchenvogtei herstammt, besitzt sie die Eigenthümlichkeit, daß von den Bußen des Frevelgerichtes nur ein Theil, gewöhnlich ein Drittheil dem Vogte zufällt, während zwei Drittheile der Kirche oder dem Kloster verbleiben,[1]) und daß der Vogt regelmäßig nur das Frevelgericht, nicht aber das Civilgericht (Twing und Bann)[2]) in dem betreffenden Dorfe oder grundherrlichen Hofe besitzt.[3]) Die letztere Beschränkung ist indeß nicht ohne Ausnahme und auch nicht zu allen Zeiten in gleicher Weise vorhanden gewesen. In dem ersten Jahrhundert, nachdem das

[1]) Habsb. Urbar S. 42, 46, 79, 199. Argovia IV, 302. Grimm VI, 461, 508. Trouillat, monuments I, 537. Segesser I, 353, 431, 461, 482, 514, 720. v. Arx I, 308, II, 61. Convent. Ratispon. v. 1104 (Pertz leg. II, 62).

[2]) Twing und Bann ist nach dem regelmäßigen Sprachgebrauch des spätern Mittelalters, der z. B. im Habsb. Urbar consequent durchgeführt ist, die Befugniß Gebote zu erlassen, die auf die Dorfordnung, den landwirthschaftlichen Betrieb, Zäune, Wege, die Allmend sich beziehen, mit Strafbefugniß gewöhnlich bis auf Buße von 3 ß, dann aber auch das regelmäßig hiemit verbundene Civilgericht über Erb und Eigen und Geldschuld. Offnung von Wiesendangen (Gr. I, 142) A. 29, 30. Hug von Hege hat als Meyer zu richten um Eigen und Erb und um Geldschuld. — „Item im gehörend zu alle zwing und bänn clein und groß über holtz, velde, wisen, acker, wingarten, wasser, wasserrünsen, gemeinwerk, waybe und alles das zu verzwingend und zu verbannend ist nütz usgenommen in dem zwing, bann uud gerichten zu Wiesendangen. — Offnung von Erlenbach (Schaub., Beitr. VIII, 284) A. 3. — Offnung von Kloten (Schaub., Zeitschr. I, 188) A. 11: „es gehörend alle gericht zwing und bänn gen Kyburg." Urk. von 1270 (Neug. II, 272) betr. Verkauf der curiæ Tegervelt und in dem Gerüte „cum — juribus, quæ vulgariter Twink et Ban dicuntur, judiciis totoque dominio". Habsb. Urbar, Anhang S. 317: „dominus de Liela dicit, sibi competere in Escha medietatem judiciorum dictorum twing und ban." S. auch oben S. 33 ff.

[3]) Schon diese Besonderheiten der kirchlichen Vogtei — auch abgesehen von der ganzen Geschichte der kirchlichen Immunitäten — stehen der Ansicht

Recht der Immunität zu wirklicher Gerichtsbarkeit sich erweitert hatte, wurde von den Vögten über die freien in der Immunität seßhaften Leute auch in Civilsachen Gericht gehalten,[1]) während für die Privatrechte der eigenen Leute und für Handhabung der Dorfordnung[2]) das auch abgesehen von der Immunität vorhandene grundherrliche Gericht des herrschaftlichen Meyers oder Kellers bestand. Im Laufe der Zeit führte dann aber das Bestreben der Immunitätsherren, die zu Bedrückungen so oft mißbrauchte Gewalt der Vögte zurückzudrängen und auf der andern Seite die rechtliche Stellung ihrer Angehörigen möglichst auszugleichen, zu einer Ausdehnung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit auf alle Insassen der zu dem Hofe gehörigen Grundstücke und zu Beschränkung der Competenz der Vögte auf Strafsachen. Immer jedoch ist dieser Erfolg nicht erlangt worden, und es fehlt nicht an Beispielen, was bisher wenig beachtet worden, wornach Twing und Bann auch in Händen des kirchlichen Vogtes sich befinden kann,[3]) was darauf deutet, daß diese Ausscheidung auf Verein-

---

von Bluntschli, Z. Rsg. I, 224, der Blumer Rsg. d. Dem. I, 109 folgt, wornach die mittlere Gerichtsbarkeit der Vögte immer in der weltlichen Vogtei ihren Ursprung habe und aus der Centgerichtsbarkeit herstamme, entschieden entgegen.

[1]) S. die schon früher angeführten Belege bei Wartmann Urk. n. 720, Neug. I, 328 n. 408, v. Mohr I, 98.

[2]) Rechte der Abtei St. Urfanne (Trouillat I, 451): „ad villicos pertinet justicias facere de his quæ pertinent ad henburgiam et non de aliis, nisi de voluntate præpositi et assensu“ (henburgia wird in Zusammenhang stehen mit heimbürge Dorfvorsteher und privatrechtliche Dorfsachen bedeuten). Günther, cod. dipl. Rheno-Mos. I, 130: „at si villicus vel de edificiis vel de agricultura placitum ibi habuerit, nullam inde partem vel justiciam quærat advocatus.“

[3]) So nach dem Habsb. Urbar in Mettingen S. 62, Erendingen S. 80, Alinkon S. 88, Aegeri S. 91, Gersau S. 94, Niederrnhove S. 200, Illnau S. 202, 204. — Offnung von Fällanden (Gr. I, 27). — Segesser I, 526. — Vorbehalten und von Twing und Bann ausgenommen muß in solchen Fällen bleiben, was die Verleihung der Güter und den Bezug der Zinse betrifft. Vergl. Offnung von Gebhardswil (Gr. V, 163). Segesser II, 322, I, 457. Neug. II, 204. S. auch oben S. 39.

barungen beruht, die etwa einmal auch zu einem andern Resultate als zu dem gewöhnlichen führen konnten. Ausnahmen in entgegengesetztem Sinne, wornach gewisse Klassen von Personen oder auch räumliche Bezirke von der Kirchenvogtei eximirt sind und mit Vorbehalt etwa des Blutgerichtes bloß unter dem Gerichte des Bischofs oder Abtes stehen, kommen ebenfalls vor. Sie können auf Rechtssätzen oder Rechtstiteln allgemeiner Art[1]) oder auch auf einzelnen Befreiungen[2]) beruhen.

Die Kirchenvogtei bezog sich in ihrer territorialen Grundlage ursprünglich auf alle der betreffenden Kirche zugehörigen Güter; bei neuerworbenen Gütern war die unmittelbare Folge des Erwerbes die Unterstellung auch unter die Kirchenvogtei. Es war dies ausführbar, so lange die öffentliche Gewalt wahre Amtsgewalt und das Recht der Beamten von dem Gesetze oder der Reichsordnung abhängig war. Eine Aenderung mußte aber ein-

[1]) Hartmann annal. Heremi, p. 192, 195 (Urk. König Conrads von 1139): „nulla sæcularis potestas, dux vel marchio, comes aut vicecomes, advocatus aut subadvocatus aliquam in abbatia injustam vel violentam exerceat potestatem; sed tota ecclesiæ familia intus et exterius, specialiter autem illi ministeriales ecclesiæ, qui abbati fratribusque cottidiano servitio assistunt, quadam familiaritatis libertate de omni forisfacto abbati tantum respondeant.“ v. Arx I, 307, 448 erwähnt ein St. Gallisches Sonderamt eximirter Leute besonders in Gais. Wartm. III, n. 909 (Urk. von 1249): „ego Craft comes de Tokinburch donavi Uolrico abbati sancti Johannis omnia jura judicanda et determinanda tam super homines quam feoda spectantia ad monast. sti. Johannis exceptis capitalibus sententiis, effusione sanguinis et super fures, quod ego vel meus specialis minister judicare debemus.“ Neug. II, 323 n. 1039. Habsb. Urbar S. 199: „ein brobst hat in dem dorfe ze Münster alliu geriht ane diube unde totslege, die sol ein vogt rihten uswendig etters desselben dorfes.“ Öffnung von Embrach (Gr. I, 113).

[2]) v. Arx I, 307 Anm. b.: Ein servus wird dem Kloster Pfäffers übergeben mit der Bedingung, „ne idem ab aliquo advocato aliquo juris adminiculo possit conveniri vel gravari.“ Trouill. I, 338. Wartmann III, n. 824 (Urk. von 1135): Eine Frau wird von dem Abt von St. Gallen mit ihren Kindern „ab omni subjectione et magisterio præter solius abbatis suorumque fratrum“ befreit „et ne ulli in beneficio tradantur neque in alicujus advocati commissione nisi sub ipsius monasterii advocato (dem obern Vogte) sint.“

treten, nachdem die öffentlichen Rechte erbliche Rechte fast privatrechtlicher Art geworden waren. Der bloße Ankauf eines Grundstückes durch eine Kirche konnte unmöglich mehr demjenigen, der bisher Vogteirechte über dasselbe besessen hatte, ohne weiteres dieselben entziehen und an Stelle des bisherigen Vogtes den Kirchenvogt setzen, der seine Vogtei auch als erbliches eigenes Recht besaß. Und es bezeugen die Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts nun auch wirklich, daß in solchen Fällen die bisherige Vogtei über das Grundstück zunächst bestehen blieb und es eines besondern Erwerbes derselben bedurfte, um sie der Kirche zu verschaffen. Es ist daher nun möglich, daß eine Vogtei, die ihrem Ursprunge nach weltliche Vogtei ist, auch über Güter und Leute eines Gotteshauses besteht.[1]) Es erstreckt sich die Immunität mit der alten Kirchenvogtei nicht mehr auf den ganzen Besitz des Gotteshauses, und es kann das Gebiet derselben (Muntat) nun einen abgerundeten bestimmt begrenzten Bezirk bilden.[2]) Auf die erst seit dem zwölften oder doch dem dreizehnten Jahrhundert gestifteten Klöster findet der Begriff der Immunität überhaupt keine Anwendung mehr; sie besitzen Rechte der öffentlichen Gewalt nur so weit sie dieselben speziell erworben haben, wie

---

[1]) Neug. II, 326, Urk. v. 1290, wodurch U. de Lapide dem Kloster St. Blasien eine scopoza schenkt, „retento mihi meisque heredibus jure advocatitio cum effectu.“ — ib. 372 Urk. v. 1310, den Verkauf einer Reihe von Gütern an St. Blasien durch das Johanniterhaus Klingnau enthaltend mit der Bestimmung, „quod nobis et domui nostræ in dictis bonis retinemus jus advocatitium quod vulgo dicitur Vogtei.“ — ib. 311, Urk. v. 1282, Verkauf von Gütern des Freien L. von Regensberg an das Kloster Oetenbach „exceptis jurisdictionibus et districtibus, quos non vendo sed mihi in prefatis bonis invenditos reservo.“ — Z. U. B. II, 533, v. 1240. In Folge Tausches eines Grundstückes, das dem Kloster Schännis angehörte und nun an Cappel fällt, verzichtet Hartm. v. Kyburg auf das jus advocatiæ, das ihm zustand „dicto abbati et conventui idem jus conferendo.“

[2]) Tradit. Wizenburg, p. 273: „homines Sti Petri in terminis emunitatis, que Munthat nuncupatur, residentes.“ — Cod. Laureshamens, I, 49: „quercus inter Grafcapht et Munitat.“ — So auch die sogen. Bischofshöre von Constanz.

denn auch der ursprüngliche Grund der Kirchenvogtei, das Bedürfniß einer weltlichen Vertretung der Kirche in Rechtssachen, nun weggefallen ist und dieselbe ganz fehlen kann.[1]) Wo sie als eigenthümlicher Complex von Herrschaftsrechten fortbesteht, ist sie schon in früherer Zeit entstanden.

Während so auf der einen Seite Kirchengut unter weltlicher Vogtei stehen kann, kommt auf der andern Seite bei einigen der alten Klöster und den bischöflichen Kirchen seit dem zehnten und elften Jahrhundert vor, daß zur Abrundung in kleinern oder größern Bezirken den Immunitätsherren die Rechte der öffentlichen Gewalt, der Centgerichtsbarkeit und der Grafschaft, über Güter und Leute, die den betreffenden Kirchen nicht angehören, zugefallen sind.[2]) In so weit nun die Kirchenvogtei auch derartige Rechte der Kirche als Amt oder Lehen zur Ausübung erhält, steht sie einem weltlichen Herrschaftsrechte völlig gleich, und es kann in Folge dessen die über eine Gemeinde oder einen größern Bezirk bestehende hohe und niedere Vogtei einen gemischten kirchlichen und weltlichen Ursprung haben, wobei die Verschiedenheit der Bestandtheile zuweilen noch deutlich hervortritt.[3])

---

[1]) So hat das Kloster Rüti nur eine „defensio" des Hauses, des Stifters, der Freien von Regensberg, Cappel nur eine nominelle Kastvogtei des Hauses Eschenbach. Mit Bezug auf das Kloster Königsfelden s. Neug. II, 402: „swaz sache uf dem Guot (des Klosters) uferstent, die sulen bez Closters pfleger hören und richten ane allein die sache, die an den tot gent, die sol der Lantrichter richten oder swen des Landes Herre darzuo schaffet ze richten."

[2]) Beispiele hiefür gibt besonders, wie dies früher schon angeführt worden, das Kloster St. Gallen in seiner nähern Umgebung und in der Herrschaft Grüningen. Auch freie Leute sind auf diesem Wege unter die Vogtei des Klosters gekommen, ohne Gotteshausleute zu werden. Verleihungen ganzer Grafschaften an die Kirchen kommen dagegen in der Ostschweiz nicht wie anderwärts vor, mit Ausnahme nur etwa der Schenkung des **comitatus Augusta** an den Bischof von Basel (Heusler, Verfassungsg. d. St. Basel, S. 23) und der Schenkung der **vallis Bergallia** an den Bischof von Cur (v. Mohr I, 98).

[3]) Das Princip der Ausgleichung und Abrundung, realisirt durch Verleihung oder Vereinbarung, hat in vielen Dörfern zu einer Ausdehnung der Kirchenvogtei auf die ganze Gemeinde geführt, obschon neben den Gütern und Leuten des Gotteshauses auch noch andere Güter und Leute darin sich finden,

In naher Beziehung zu den Kirchenvogteien und mit ähnlicher Entwicklung erscheinen die Reichsvogteien, die in unsern Gegenden vorkommen. Die Reichsvogtei Zürich, welche die Stadt Zürich, die Besitzungen der beiden zürcherischen Stifter Fraumünster und Großmünster und die näheren Umgebungen der Stadt zu einer besondern von der Grafschaft eximirten Herrschaft vereinigt hat, die unter dem von dem Könige gesetzten Reichsvogte steht, schließt die Kirchenvogtei über die beiden Stifter zugleich in sich. Sie fällt den Grafen von Lenzburg und über denselben

---

wie auch der einem Gotteshause zustehende Twing und Bann häufig über die eigenen Güter hinaus auch auf andere Güter einer Gemeinde sich ausgedehnt hat. So in Altorf (Grimm I, 15), Talwil (G. I, 56), Breite (G. I, 79), Embrach (G. I, 111), Oberwinterthur (G. I, 124), Höngg (G. I, 5). Zuweilen ist aber auch die Abrundung nicht eingetreten und bestehen in dem gleichen Dorfe mehrere verschiedene Vogteien und auch reell oder ideell getheilter Twing und Bann, so in Hedingen, wo eine niedere Vogtei über Güter des Klosters Pfäffers, die Lehen von Pfäffers ist, besteht neben einer weltlichen mit der Burg Hedingen verbundenen Vogtei (Offn. Gr. IV, 292 und Urk. d. Staatsarch.), und in einer Reihe von Dörfern, von denen das Habsb. Urbar sagt: „jeder man richtet da über die sinen" (so Niedern S. 106, Niederglatt und Nöschikon S. 108, Oberglatt S. 109). In Stäfa kommt der aus der Kirchenvogtei Einsiedeln stammenden Vogtei über die nicht dem Kloster gehörenden Güter Twing und Bann zu, während über Güter und Leute des Klosters das letztere Twing und Bann besitzt, wie die beiden Offnungen des Dorfes (die eine bei Gr. I, 45, die andere noch ungedruckt) zeigen. S. auch oben S. 35, 41 ff.

Von anderer Art ist die Verbindung von kirchlicher und weltlicher Vogtei, wie sie in der bernischen Herrschaft Rüggisberg mit Beziehung auf das Kloster Rüggisberg sich findet, die in der Abhandlung „über die Vogtei nach Bernischen Geschichtsquellen" von Ed. v. Wattenwyl (Archiv f. Schweizerg. XV, 3 ff.) zu der Behauptung Veranlassung gegeben hat, daß wenigstens bei den bernischen Gotteshäusern die Vogtei kein selbständiges Rechtsverhältniß, sondern immer nur eine Anwendung der weltlichen Vogtei oder Herrschaft, in deren Gebiet die Besitzungen des Klosters liegen, gewesen sei. Die Urkunden des Klosters Rüggisberg selbst, das im elften Jahrhundert gegründet worden, scheinen mir einen Gegenbeweis gegen diese Annahme zu liefern. Die Bußen nämlich, welche hier der Vogt von den Gotteshausleuten des Klosters bezieht, fallen ihm nur zur Hälfte zu (S. 35 ib.), während er sie von den übrigen Insassen seiner Vogtei ganz bezieht. Dies erklärt sich daraus, daß hier eine Kirchenvogtei besteht, die erbliches Recht des Stifters des Klosters, des Herrn von Rüggisberg geworden

den Herzogen von Zähringen als erbliches Recht zu, bis 1218 nach Aussterben der letztern Zersplitterung eintritt und — mit Ausnahme der Stadt Zürich — das Gebiet der Reichsvogtei in eine Mehrzahl von Reichslehen über einzelne Distrikte oder Gemeinden zerfällt, in denen hohe und niedere Vogtei meist vereinigt der gleichen Hand zukommt.[1]) Die Theilung des hohen Gerichtes und die Uebertragung desselben auch an Personen des Ritterstandes konnte hier leichter geschehen als bei der Grafschaft, da die beschränkenden Bestimmungen des herkömmlichen Reichsrechtes auf eximirte Gebiete nicht in gleicher Weise wie in der Gau- oder Landgrafschaft Anwendung finden. Kirchliche und weltliche Vogtei war hier, wenigstens was die niedere Vogtei betrifft, unmittelbar verbunden.

Von anderer Art ist die erst später entstandene Reichsvogtei St. Gallen. Dieselbe ist ihrem Ursprunge nach nichts anderes als die Kirchenvogtei in dem, wie früher angegeben, erweiterten

ist, verbunden aber mit dem weltlichen Herrschaftsrecht oder der Vogtei in dem übrigen Gebiete der Herrschaft, in der das von dem Herrn derselben gegründete Kloster liegt. Aehnliches kommt auch anderwärts vor (so z. B. Tanegg und Fischingen nach der Offn. bei Gr. I, 273 und Regensberg und Kloster Fahr nach der Stiftungsurkunde des letztern bei **Hartm. ann. Eins. p. 187**), ohne daß hierin ein Widerspruch läge gegen die Anerkennung einer besondern Natur der Kirchenvogtei, wie sie für die alten großen, mit Immunität und meist auch freier Wahl des Vogtes begabten Benediktinerabteien durch die Urkunden und Reichsgesetze in völlig sicherer und unwidersprechlicher Weise vollauf beglaubigt ist. Auch von den übrigen bern. Gotteshäusern können wenigstens Interlachen, Trub, Amsoldingen, welche das Privilegium freier Vogtwahl ansprechen, nur künstlich mit den Anschauungen der Abhandlung vereinigt werden; denn gegenüber den Urkunden, deren Unächtheit nicht genügend dargethan ist, kann die Thatsache, daß die Vogtei lange Zeit bei demselben Geschlechte geblieben, nicht entscheiden. Die Tendenz des Mittelalters, die persönlichen Rechte so weit als möglich zu erblichen zu machen, ist ja genügend bekannt.

[1]) S. die dritte Abhandlung. Freie Leute befanden sich in früherer Zeit unzweifelhaft unter den Insassen dieser Reichsvogtei, und ein Theil derselben hat sich wohl auch erhalten. Der Beweis dafür ist aber schwer zu führen, da von Zollikon, Küsnacht, Enge, Wollishofen, Kilchberg, Adlischwyl, wo dieselben vornemlich zu suchen wären, keine Offnungen vorhanden sind.

Umfang, den sie im zehnten Jahrhundert erhalten hat. Sie wird Reichsvogtei genannt, seit sie von Friedrich I. 1169 (v. Arx I, 303) für das Reich erworben worden ist und damit die darin liegenden fixirten Rechte der öffentlichen Gewalt nun unmittelbare Rechte des Reiches geworden sind.[1]) Verpfändungen und Lehensertheilungen vereinigter hoher und niederer Vogtei über einzelne Gemeinden kommen auch hier seit dem dreizehnten Jahrhundert vor.

Aehnlichen Ursprung aus der Kirchenvogtei über die bischöfliche Kirche Constanz wird auch die Reichsvogtei „uf der Eggen" im Thurgau haben, deren Offnung bei Gr. VI, 335 aufgenommen ist. Sie bildet einen Theil des Gebietes der sogenannten Bischofshöre oder der engern Immunität der bischöflichen Kirche.[2])

Große Erweiterung erhielten seit dem zehnten Jahrhundert die Herrschaften weltlicher Herren. Ihren Ursprung glauben wir, wie dies bereits gesagt worden, in den Exemtionen zu finden, welche für die Güter besonders der königlichen Vasallen und vielleicht auch anderer größerer Grundbesitzer nach dem Zeugniß der Reichsgesetze gewährt wurden und welche über die Insassen dieser Güter ein über die Wirkung bloßer Grundherrschaft hinausgehendes, zu wahrer Gerichtsbarkeit sich erweiterndes Vertretungsrecht — mit Vorbehalt jedoch des hohen Gerichtes — verschafften. Den Kern solcher Herrschaften bildet daher eigener Allodial- oder Lehensbesitz an Gütern und Leuten. Sie erhalten aber Ausdehnung auch auf Grund und Boden, der ihren Inhabern nicht eigenthümlich angehört. Höchst wahrscheinlich ist in Zusammenhang mit der Zersplitterung der Centen im zehnten Jahrhundert das Gericht über ganze Theile alter Centen ihnen zugefallen und auch aus Kirchenvogteien[3]) und selbst aus Reichs-

[1]) S. Offnung von Appenzell (Gr. I, 191): „Ueber mord, dübstal, den notzog und über todschlag sol man rihten von des richs und des gotzhus wegen, — wan die vogtye dem rich zugehört."

[2]) Vgl. Thurg. Beiträge H. 8, S. 1 ff.

[3]) So wird z. B. innerhalb eines gewissen Bezirkes (zwischen Meilibach und Mülibach) zu Lehen erhaltene Kirchenvogtei von Einsiedeln Bestandtheil der Herrschaft Wädenswil. — Die Herrschaft Rapperswil beruht zum Theil auf

vogtei [1]) stammende Rechte, sowie niedere weltliche Vogteien haben sich häufig damit verbunden, so daß eine Herrschaft aus einem ganzen Complexe von Rechten verschiedenen Ursprungs bestehen kann, der seine Einheit in der Person des Inhabers und der regelmäßigen Beziehung auf eine Burg als Pertinenz derselben [2]) findet. Erst in späterer Zeit — wenn nicht etwa das betreffende Geschlecht durch erblich gewordene Gaugrafschaft schon früher Grafenwürde erlangt hatte [3]) — ist es den Herrschaftsherren etwa gelungen, auch die hohe Gerichtsbarkeit durch königliche Verleihung zu eigenem Recht zu erwerben, in Folge dessen zuweilen den Grafentitel zu erlangen und die Herrschaft, namentlich wenn etwa in

---

Kirchenvogtei von Einsiedeln, daher die Bezeichnung **advocatus de Rapperswilere** (Kopp II, 1, S. 319 A. 6), bis 1232 oder 1233 königliche Verleihung dem Vogte das hohe Gericht gab und ihn zum Grafen erhob (**placuit divine pietati nos altius honorare et jam præfatam civitatem firmius et jure potiori cum appendiciis suis possedisse**). (Kopp II, 1, S. 341 A. 3.) — Regensberg erhielt 1285 von dem Abte von Einsiedeln **advocationem Telliconis et Poppensol** zu Lehen (**Hartm. p. 266**). — Die Herrschaft Rotenburg ist zum Theil niedere Kirchenvogtei von Murbach-Luzern (daher **advocati de Rotenburg**), die Herrschaft Vaz zum Theil Kirchenvogtei von Cur.

[1]) Theile der Reichsvogtei Zürich wurden mit den Herrschaften der Freien von Eschenbach und der Grafen von Kyburg verbunden (Zschr. f. Schw. R. **XVII**, 1, 57 ff.).

[2]) In den Kaufbriefen betreffend solche Herrschaften kann daher das Objekt unter Hindeutung auf die verschiedenen Bestandtheile doch kurz zusammengefaßt werden, so z. B. heißt es in einem Kaufbrief betreffend die Herrschaft Greifensee **v. 1375**: „die Stadt Greifensee, die Burg und der See mit Lüten, Gülten, Nutzen und Gütern, mit Vogteien, Gerichten, Zwingen und Bännen mit aller Zubehör."

[3]) Daher schon in alter Zeit die in ihren Herrschaften **hohes Gericht** besitzenden Grafen von Winterthur, Kyburg, Wülflingen, Meersburg, Bürgeln, Rheinfelden. Das persönliche besondere Recht des Hauses wurde in früherer Zeit auf allen auch zerstreut liegenden Besitz desselben bezogen in ähnlicher Weise wie die kirchlichen Immunitäten, bis die feste Erblichkeit und die privatrechtliche Behandlung der öffentlichen Rechte hier wie bei den Immunitäten solchen sich von selbst ergebenden Exemtionen ein Ende machten. Spuren des alten Rechtes zeigen sich z. B. noch in den kleinen Herrschaften **Merischwand und Knutwyl**, die als Besitzungen der Häuser Homberg und Froburg **hohes Gericht** besaßen (Seg. **I**, 551, 689).

dem erworbenen Gebiete eine alte Malstätte des Gaues oder der Cent lag, zur Grafschaft zu erheben.[1]) Zu unterscheiden hievon sind die Grafschaften, die aus der Verbindung einer Herrschaft mit der wirklichen Grafschaft in größern Theilen eines Gaues entstanden sind, wie die Grafschaften Kyburg, Lenzburg, Baden, Willisau. Diese stehen in Ursprung und Beschaffenheit der Landgrafschaft weit näher als die eximirten Herrschaften.

Die besondern Kennzeichen dieser Art von Herrschaften sind: 1. Inhaber der Herrschaft ist ein adeliges reichsfreies, nicht bloß ritterbürtiges Geschlecht. Schon diese Thatsache macht unwahrscheinlich, daß das Recht solcher Herrschaften aus dem erblich gewordenen Amte der Centenare herstamme, da die letztern immer mehr abhängige Unterbeamte der Grafen geworden sind, während die freien Herren, wenn auch mindern Ranges, doch als ebenbürtig den Grafen zur Seite stehen. 2. Die Herrschaft umfaßt regelmäßig nicht bloß eine einzelne Gemeinde, sondern einen größern eine Mehrzahl von Gemeinden in sich schließenden Bezirk, der übrigens nicht in einem ganz zusammenhängenden Complex zu bestehen braucht. 3. Die Herrschaft besitzt, wenn ihr nicht das Blutgericht zusteht, doch alles Gericht bis an die Grenze des letztern, und richtet immer auch über die hohen Frevel.[2]) 4. Die

[1]) So Rapperswil, Toggenburg. Auch Wädenswil hat das hohe Gericht unbekannt wann und wie erlangt.

[2]) Die Vergleichung der Quellen ergibt drei Abstufungen der Strafgewalt, auch abgesehen von der in Twing und Bann liegenden Polizei, die gewöhnlich nur bis auf 3 ß strafen kann. Die gewöhnliche technische Bezeichnung für alle drei Stufen zusammen, wie sie z. B. in dem Habsb. Urbar regelmäßig vorkommt, ist „Dieb und Frevel", wobei Diebstahl ohne Zweifel wegen des häufigen Vorkommens als Repräsentant der mit dem Tode bestraften Verbrechen erscheint, Frevel alle nicht mit Strafe an Leib und Leben bedrohte Vergehen umfaßt. Wenn die Strafgewalt getheilt ist und nicht ganz in der gleichen Hand liegt, kann die Scheidung in verschiedener Weise vorkommen. Es kann die eigentliche Blutgerichtsbarkeit ausgeschieden sein, wofür die Ausdrücke vorkommen: diube (H. Urb. 139, 169), diube und totslag (H. Urb. 56, 199), diebstahl und blut (Schaub., B. VII, 386), furtum et homicidium (v. Mohr I, 425), capitales sententiæ, effusiones sanguinis et super fures (Neug. II, 189), Mort, Dieb-

Rechte der Hoheit — abgesehen von dem Gericht — Wildbann, Recht auf Landzüglinge, gefundene Sachen, verlaufenes Vieh, können auch hier sich finden (S. Offnung von Alt-Regensberg, Gr. I, 81). 5. Zu der Herrschaft können Ministerialen gehören, die dem jeweiligen Herrn der das Centrum bildenden Burg zu

---

stahl, Notzog, Totschlag (Gr. I, 191), Diebstahl, Totschlag, Notzog, Kätzeri (Gr. VI, 394), das hohe Gericht um Mort, Tüp, Ketzeri, Brant, Straßraub, Falsch und alles das das Blut antrifft (Seg. I, 696), was dem man an den lip gat (H. Urb. 101). Alles mindere wird dann unter dem Ausdruck: „Frevel unz an den tod, ane das, das dem man an den lip gat", zusammengefaßt. So die regelmäßige Bezeichnung des Strafgerichtes in der Herrschaft Regensberg (H. Urb. 101 ff.), auch in der Herrschaft Greifensee (Urb. Staatsarch.). Wo die Herrschaft Oesterreich lediglich das Blutgericht in diesem Sinne mit Ausschluß aller Frevel besitzt, da wird der betreffende Ort in dem Urbar gewöhnlich gar nicht genannt. — Es können nun aber auch die kleinen Frevel (slecht Frevel, Seg. I, 410) von den großen Freveln (Großm.-Dipl. p. 226 elli gericht an die großi frevli) geschieden sein, in welchem Falle die letztern gewöhnlich mit dem Blutgerichte verbunden sind und das obere Gericht alles umfaßt, wofür Lebensstrafe und Leibesstrafe (zu Haut und Haar) eintritt. Für Blutgericht und große Frevel zusammen lauten die Ausdrücke: tübi und freveli, totschlag und mort, blutruns, herdvelligi, nachtschach (Gr. VI, 506), blutend wunden und diepstal, nachtsheimsuchen, frevli under ruoßigem rasen und das dem man an den hals gat (Argov. IV. 246, 249, 251), dazu auch falsches meß und waz uf der lantstraß geschieht (Argov. IV, 257), die 4 ungerichte nachtschach, notzog, heimsuchen und fridbrech wunden (Gr. I, 233). Den Gegensatz hiezu bilden dann die Ausdrücke: alles, das den pfenning gewinnen und verlieren mag, worauf also Geldstrafe gesetzt ist (so regelmäßig die Aargauischen Offnungen Arg. IV, 246 u. f. f.) oder alles ane die groß freveli (Großm.-Dipl. p. 226). Wo die Herrschaft Oesterreich diese hohen Frevel mit dem Blutgericht besitzt und nur eine niedere Vogtei (mit Strafbefugniß in der Grafschaft Kyburg regelmäßig bis 9 Pfd., in der Landgrafschaft Thurgau bis 10 Pfd.) ausgesondert ist, da wird in dem Urbar doch regelmäßig gesagt, die Herrschaft habe Dieb und Frevel zu richten (so in Urdorf, Birmenstorf, Aesch, Altstetten, Schlieren, Bonstetten, Hedingen, Dübendorf, Rudolfstetten, Trüllikon, Boswil, Dietikon, Fislisbach). — Zu beachten ist, daß ausnahmsweise in etwas späterer Zeit Dieb und Frevel mit Rücksicht wohl auf den nicht mit dem Tode bestraften kleinen Diebstahl auch etwa hohe und kleine Frevel mit Ausschluß des Blutgerichtes bezeichnet (so Offnung der Probstei in Meilen in deutscher Fassung im Großm.-Dipl. p. 109. Offn. v. Oberndorf in Argov. IV, 263. Offn. v. Hege, Gr. I, 121. Amtsr. von Weiningen v. 1558). Ebenso kommt ausnahmsweise vor, daß der Ausdruck „hohe und kleine

folgen haben.[1]) 6. Freie Leute können mit Erhaltung ihres besondern Standesrechtes einer solchen Herrschaft in Folge der Ausdehnung derselben auf Theile von Centen (wie z. B. bei Greifensee und Regensberg) untergeben sein. — Durch diese Merkmale werden die Herrschaften von den niedern Vogteien bestimmt geschieden, obschon einerseits durch spätere Erhöhung der Gerichtscompetenz der Vogteien und anderseits durch Uebergang von Herrschaften an Personen des Ritterstandes der ursprüngliche Gegensatz namentlich bei kleinen Herrschaften in spätern Zeiten nicht selten verdunkelt wird. Der Name Vogtei wird für die Herrschaft im Ganzen als technische Bezeichnung nicht gebraucht;[2]) wohl aber können niedere Vogteien mit den hiefür geltenden Grenzen der Befugnisse Bestandtheil einer Herrschaft sein; aus Kirchenvogtei oder Reichsvogtei kann für den Inhaber der Herrschaft die Bezeichnung advocatus stammen, und im weitern Sinne des Wortes kann die aus der Herrschaft fließende öffentliche Gewalt auch jus advocatiæ genannt werden.

Gewöhnlich ist in den kleinern Herrschaften alles Gericht, so weit es überhaupt der Herrschaft zusteht, in derselben Hand vereinigt, und zu einer Scheidung von Twing und Bann und Frevelgericht mangelt hier, soweit nicht etwa fremde Grundherrschaft auch in dem Gebiete einer solchen Herrschaft sich findet, der bei

---

Gerichte" das Blutgericht nicht einschließt, was für die Erklärung der Urkunden berücksichtigt werden muß (Seg. I, 663: „alle gerichte groß und klein an was an den Tod gat." Urb. v. Kyburg [Gest. VII, 46, S. 200]: „in Hettlingen hat Winterthur hohe und niedere Gerichte, Hettlingen gibt aber einen Lantrichter an das Landgericht in Kyburg." (Archiv für Schweizerg. XIII, 57 A. 1.). Vgl. Osenbrüggen, das Alemannische Strafrecht, S. 196 ff.

[1]) In dem Kaufbrief betreffend Neftenbach und den Burgstall zu Wart, die Jacob v. Wart 1322 an Joh. Truchseß von Dießenhofen verkauft, heißt es: Zu dem Kaufe sollen alle unsere Leute gehören, die wir herbracht haben, sie sitzen in den Vestinen oder auf dem Lande, jeder nach seinem Recht. — Edelleute, die wir haben, die unter dem Käufer nicht sein wollen, können sich versprechen und wer dies thut, mit dem soll der Käufer nichts zu thun haben.

[2]) So spricht z. B. Walther von Schnabelburg in dem dem Kloster Cappel gegebenen Stiftungsbrief von 1185 (Z. Staatsarch.) von tota terra potestatis suæ.

der kirchlichen Vogtei regelmäßig vorhandene Grund. Ausgeschlossen ist aber die Möglichkeit nicht, daß eine niedere Vogtei über einzelne Dörfer oder Güter ausgesondert und von dem Herrn einer Person des Ritterstandes zu eigenem Recht übertragen worden sei. Gerade die älteste Urkunde, die über weltliche Vogtei aus unsern Gegenden mir bekannt geworden ist, enthält ein solches Beispiel, das auch sonst von rechtshistorischem Interesse ist.[1] Graf Adalbert schenkt

[1]) Die durch die Gefälligkeit von H. Rüscheler-Usteri mir mitgetheilte (nunmehr im Z. U. B. n. 266 gedruckte) Urkunde lautet:

„In Christi nomine. Noverit omnium Christi fidelium presentium et futurorum sollers diligentia, qualiter Heinricus de Witilsperg cum domino suo Adelberto comite, advocato Scafhusensi, de advocatia Dietlinchoven, que super rura tributaria in curtim Illnowa pertinet, quam jam Adelbertus comes cum omnibus bonis ad eam pertinentibus domino Salvatori et omnibus sanctis ejus contradidit, hoc egerit et ipsius intuentu obtinuerit, ut quia ipse et parentes sui prefatam advocatiam ab ipso Adelberto et parentibus ejus per successiones habuerunt, ita etiam nunc ab Adelberto abbate et successoribus ejus, fratribus cunctis in hoc consentientibus, in fide commendata accipiat et feliciter habeat, hac tantum pactione interposita, ut bonus et justus advocatus sit, abbati jus suum in omnibus custodiat, ipse suum obtineat, et si aliquando hanc pactionem, quod ad querelam et emendationem pertineat, prævaricatus fuerit, sicut infra scripti idonei viri et tres de fratribus prefati cenobii dignum judicaverint, infra VI ebdomadas, si domi tunc temporis manserit, emendet, videlicet Arnoldus de Warta, Waltherus de Botstein, Liutoldus filius ejus, Waltherus de Mamburron, Perkerus de Gurtuuili, Pilgrin de Rafsa, Meginhardus miles ejus. Sic ipse Heinricus data fide advocatiam suscepit. Hanc pactionem predicti viri pro eo data sua fide roboraverunt, hoc adicientes, ut si aliquis illorum obierit, alius in locum ipsius quem abbas et fratres voluerint subrogetur. Actum anno dominice millesimo CXXIIII in loco Scafhusensi coram prenominatis testibus. Super ipsam autem advocatiam idem Heinricus Adelberto comite agente ipsoque presente a quinto Heinrico rege quarto vero imperatore Romano regale bannum suscepit. Adhuc etiam et alia vectigalia rura cum hominibus in his manentibus ab Adalberto abbate et Adalberto advocato sue sunt fidei commendata, scilicet in locis Tanestetin et Rinheim et Ebrolvingen et Hunichoven dictis, et ipse hoc commendatum in pura fide conservandum accepit."

Graf Adalbert wird in einer Urkunde v. 21. Sept. 1127 (Z. U. B. n. 277), die sich auf die gleiche Schenkung bezieht, Adalbertus de Morsberk

im Jahr 1124 seinen Hof in Illnau dem Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, dessen Vogt er ist, und zu diesem Hofe gehören Güter in Dietlikon, über welche er dem Heinrich von Witilsperg die erbliche Vogtei übertragen hat. Da auch die letztern Güter in das Eigenthum des Klosters fallen, wird die Vogtei über dieselben, die H. v. W. als weltliche Vogtei besessen hatte, in Kirchenvogtei umgewandelt und dem Abte Garantie geleistet, daß der Kirchenvogt seine Pflichten erfüllen werde. Es ist also hier ein advocatus über ein Dorf oder einen Theil eines Dorfes gesetzt worden, das zu der weltlichen Herrschaft eines Grafen gehört.[1]) — In Grafschaften, zu denen ganze Theile eines Gaues gehören, kommen niedere Vogteien weit häufiger vor; sie sind wahrscheinlich in den Grafschaftstheilen schon vor ihrer Verbindung mit der Herrschaft vorhanden gewesen und in das neue Verhältniß unverändert übergegangen.

Theilungen solcher Herrschaften sind wohl häufig eingetreten, da die Grundsätze des Reichsrechtes hier nicht wie bei Grafschaften entgegenstanden und selbst bei den letztern oft genug unwirksam blieben. In Folge der Verbindung der Theile mit verschiedenen Burgen konnten neue Bezeichnungen der Inhaber entstehen, welche die ursprüngliche Einheit oft nicht mehr sicher erkennen, sondern

---

genannt. Von der gleichen Schenkung, die als Ersatz für Schaden gelten sollte, welchen der Graf dem Kloster zugefügt hatte, sprechen auch Z. U. B. n. 278 und bei v. Mohr c. d. I, 216 eine Urkunde von Friedrich I. v. 1189.

Ueber das Geschlecht Witilsperg vgl. Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheines VI, 381, 248, 251, Habsb. Urb. S. 57 (Witilsperg war ein Hof von St. Blasien).

[1]) Es ist mir schwer begreiflich, wie Waitz, Verfassungsg. VII, 372 A. 1, um die Annahme einer hier bezeugten weltlichen Vogtei zu beseitigen, in offenem Widerspruch mit der Urkunde dazu gelangen konnte, die rura tributaria von Dietlikon, die zu dem Hofe Illnau gehörten, schon vor der Schenkung des letztern an das Kloster als Gut des Klosters und die Vogtei von Witilsperg (die ausdrücklich als von dem Grafen Adalbert ertheilt bezeichnet wird) als Kirchenvogtei anzusehen, womit der ganze Vorgang der neuen Ertheilung der Kirchenvogtei nach der Schenkung des Hofes seinen Sinn verlieren würde. — Ueber Ertheilung des Königsbannes s. Waitz VII, 342.

nur vermuthen lassen,[1]) und es mag hierin zum Theil eine Erklärung liegen der bedeutenden Anzahl reichsfreier Geschlechter, welche oft sehr kleine Herrschaften besitzen[2]) und bei denen die strenge festgehaltene Verschiedenheit von alten und sehr begüterten ritterbürtigen Geschlechtern (wie z. B. Landenberg, Halwil, Hünenberg, Heidegg), die wahrscheinlich ursprünglich freier Geburt, später als Ministerialen erscheinen, auffallen muß.[3])

---

[1]) Sicher ist die Einheit der Geschlechter Eschenbach, Schnabelburg und Schwarzenberg, wahrscheinlich die Einheit von Wollhausen und Rothenburg (Seg. I, 565), von Altenklingen und Märstetten, später Altenklingen und Hohenklingen (Thurg. Beitr. H. 10, S. 7, 12).

[2]) So z. B. die Freien von Wetzikon, Hinwil, Freienstein, Wart, Bonstetten, Bußnang, Matzingen, Güttingen, Griesenberg, Sax, Wonnenberg, Spiegelberg, Aarburg (Büron), Rüßegg, von der Balm, Affoltern, Gösken, Attinghausen.

[3]) In den Urkunden werden die als Zeugen angeführten Freien mit Beifügung dieser Bezeichnung immer den bloßen milites vorangestellt und über feste Abgrenzung des zum Geburtsadel gewordenen Standes der freien Herren (nobiles, frye) im Gegensatz gegen bloße milites lassen die Urkunden wenigstens des dreizehnten Jahrhunderts keinen Zweifel (s. z. B. Neugart II, S. 147, 199, 237, 248, 284, 286, 292, 297, 298, 312). Auch in privatrechtlicher Hinsicht zeigt sich der Einfluß des Standesunterschiedes. S. z. B. einen Eintrag des Diplomat. d. Großmünst. p. 106: „Burkart von Hottingen, Ritter, Schultheiße Zürich kündet, daß vor in kam — fro Anna Herrn Johans sel. Futschins Ritters elich wirtin, die ein frye wip ist." Sie soll einen Vogt haben, um mit ihren liegenden Gütern zu schaffen und bittet ihr einen Vogt zu geben, da sie nicht wisse, wer von Recht ihr Vogt sei. Das Urtheil ergeht, sie könne einen fryen von geburt ze vogte kiesen, wenn sie schwöre, daß sie nicht wisse wer ihr Vogt sei. Sie „swur und kis den edeln Hern Lütolt von Regensberg fryen ze vogte." 1331. Der Vogt mußte ein Standesgenosse sein. — Nach Ficker, Heerschild, S. 141 ff. und Zallinger, ministeriales und milites, sind alle nicht zu den freien Herren gehörenden milites als Ministerialen, Dienstleute anzusehen. Es werden die Zeiten hier zu unterscheiden sein. Bis ins zwölfte Jahrhundert ist der Gegensatz der aus der familia der Hochfreien hervorgegangenen unfreien Ministerialen, auch wenn sie ritterlich geworden sind, und der dem freien Stande angehörigen Leute noch groß, und es ist nicht anzunehmen, daß alle milites, darunter die zahlreichen Lehen besitzenden Vasallen der Hochfreien, Ministerialen gewesen seien. So unterscheidet z. B. Ekkehard (IV) casus Sti Galli für das zehnte Jahrhundert milites und familia (St. Gall. Mittheil. H. 15, S. 291, 302), ministri, milites, principes terræ (ib. S. 329,

So bedeutend nun aber auch der Umfang ist, den alle diese geistlichen und weltlichen Herrschaften einnehmen, für die Gaugrafschaft oder, wie sie nun genannt wird, die Landgrafschaft bleibt doch noch ein ansehnlicher Theil des Landes offen und zwar nicht bloß für die Ausübung des hohen Gerichtes derselben, sondern für ihr volles, auch die niedern Gerichte in sich fassendes Recht. Es ist schon früher gesagt worden, daß die Centenare allmälig immer mehr in ein untergeordnetes Verhältniß bloßer abhängiger Unterbeamten, Gehülfen, ministri der Grafen gekommen waren; je umfassender die Exemtionen wurden, die für die geistlichen und weltlichen Herrschaften bestanden, desto mehr ging begreiflicher Weise das Bestreben der Grafen dahin, in dem ihnen übrig bleibenden Gebiete volle Gewalt zu erlangen und dieselbe gleich einer herrschaftlichen Gewalt geltend zu machen. Im Zusammenhang mit diesem Bestreben steht nun, glaube ich, das Schicksal der Centen und die Entstehung der weltlichen niedern Vogtei. Wenn auch direkte urkundliche Zeugnisse aus der dunkeln und an erhalten gebliebenen Urkunden so armen Zeit des zehnten und elften Jahrhunderts mangeln, so zeigen doch die spätern Zustände zur Genüge, daß eine Zertheilung der Centen im Laufe des zehnten Jahrhunderts erfolgt sein muß. Die so umfassenden, Theile fast aller Dörfer ergreifenden, wenigstens die

---

s. auch Anm. 925, 1007, 1094). Eine Urkunde des Klosters Allerheiligen v. 1127 (Quellen z. Schweizerg. III, 1, S. 109) führt sehr viele liberi, kaum alle nobiles, verschieden von ministeriales an. Neugart II, 60 (Urk. v. 1125) nennt als homines des Herzog Berthold tam liberi quam ministeriales. In dem Verzeichniß des Gütererwerbes des Klosters Salem (Mone, Zeitschr. f. d. Oberrhein I, 328 ff.) erscheinen neben den nobiles davon unterschieden homines liberi vielfach als Donatoren. Seit dem dreizehnten Jahrhundert scheinen dann aber allerdings die freien Ritter in so großer Anzahl in den Dienstmannenstand, der bereits in der Ehre sehr gehoben war und besondere Vortheile gewähren konnte, eingetreten zu sein, daß im Ganzen die milites nun wohl zu den Ministerialen gezählt werden können. Von den mit dem unfreien Stand der Ministerialen verbundenen Beschränkungen in freier Disposition über das Vermögen und Eheeingehung ist im vierzehnten Jahrhundert wenig mehr übrig geblieben und die Bildung eines einheitlichen niedern Adelsstandes nun vollendet.

Centgerichtsbarkeit aufhebenden Exemtionen der geistlichen und weltlichen Herrschaften mußten fast nothwendig zu diesem Resultate führen. Nicht bloß einzelne noch frei gebliebene Theile von Dörfern, sondern auch größere Theile von Centen wurden in Folge dieser Auflösung — sei es auf dem Wege friedlicher Uebertragung und Verständigung, sei es durch gewaltsamen in jenen stürmischen von Krieg und Fehde erfüllten Zeiten wohl möglichen Uebergriff — mit geistlichen und weltlichen Herrschaften zur Abrundung vereinigt, und auch in dem hievon ausgenommenen übrig bleibenden Gebiete trat eine Veränderung der Einrichtungen ein. Es enstanden damals in diesem Gebiete die niedern Vogteien, die in bestimmter territorialer Begrenzung gewöhnlich auf den Umfang einer einzelnen Gemeinde sich beschränken, diesen dann aber wenigstens annähernd ganz in sich fassen, so daß sie hauptsächlich Gemeinden betroffen haben müssen, in denen Güter von Kirchen und freien Herren entweder gar nicht oder doch nur in geringem Umfange sich befanden. Diese Vogteien geben dem Inhaber das Gericht über Frevel, aber nur über die kleinen Frevel mit der Befugniß, Buße gewöhnlich bis zu neun Pfund oder zehn Pfund zu verhängen, diese dann aber — verschieden von der Kirchenvogtei — ganz für sich zu beziehen. Außerdem geben sie ihm aber auch Twing und Bann mit Inbegriff des Civilgerichtes über Erb und Eigen und Geldschuld, was einen fernern Gegensatz gegen die regelmäßige Competenz der Kirchenvogtei bildet. Die Güter der Vogtei müssen vor dem Vogtgericht übertragen werden. Der Vogt ist verpflichtet, die Insassen zu schützen und zu schirmen, hat aber auch das Recht, Vogtabgabe zu beziehen und innerhalb bestimmter Grenzen kriegerischen Zuzug zu verlangen. Sein Recht dehnt sich aus auch auf persönliche Dienste und Frohnden und oft auf bedeutende Bezüge bei Verkauf der vogtbaren Grundstücke. Die Insassen der Vogtei sind in ihrem Freiheitsrecht geminderte Vogtleute oder eigene Leute gewöhnlich des Vogtes selbst, der oft in seiner Vogtei zugleich eine kleine Grundherrschaft besitzt.[1]) Inhaber solcher Vogteien sind ursprünglich wohl durch-

[1]) So sind z. B. in dem Verkauf der Vogteien Knonau, Borsikon und „uf Disten" von 1400 (Urk. Staatsarch.) eigene Leute des Vogtes ausdrücklich

weg Personen des Ritterstandes gewesen; im spätern Verlauf können dieselben, seien sie Lehen oder Eigen, als Gegenstand freier privatrechtlicher Veräußerung auch in andere Hände, der Grafen und freien Herren, selbst der Kirchen, sehr häufig später der Städte oder auch von Personen des Bürgerstandes gelangen. Diese privatrechtliche Behandlung hat zur Folge, daß häufig Zersplitterung eintritt, Theilungen vorkommen, oft auch nur die Vogtsteuer oder Theile derselben (unter Anwendung des Namens Vogtei auch hierauf) Gegenstand der Veräußerung werden. Die Strafcompetenz der Vögte ist im Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts durch besondere Verleihung zuweilen erhöht worden (so in der Grafschaft Kyburg mitunter bis zu Buße von 18 Pfund),[1] im Ganzen aber tritt unter häufigem Streit und Conflikt Beschränkung ihrer Rechte ein durch die sich ausbildende und ausdehnende Landeshoheit; viele werden von der Hoheit abgelöst, aber einzelne, sowie auch niedere Kirchenvogteien, erhalten sich als patrimoniale Gerichtsherrlichkeiten bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Berücksichtigt man die Gleichförmigkeit der Competenz dieser Vogteien, sowie den Umstand, daß bei vielen derselben bestimmt nachweisbar ist, daß sie Lehen oder Pfandschaft von Seite des Grafen sind, in dessen Grafschaft sie liegen,[2] so ist der Schluß

---

inbegriffen. — Die Offnung von Neftenbach (Gr. I, 74) unterscheidet eigene Leute und Hintersassen der Herren und Vögte. — Eigene Leute des Vogtes erwähnt die Offnung von Gebhardswil (Gr. V, 162), A. 48, die Offnung v. Winzenberg (Gr. V, 191) A. 1. — Habsb. Urb. Anh. S. 326: „In Beinwile scoposa una (pertinens castro Lentzburg), cui attinet districtus in villa Beinwile." — Hausbrief v. Bubikon (Gr. I, 63).

[1]) Kyburger Offn. (Gr. I, 18) A. 21: „Item es hat ouch niement, so kleine gericht in der grafschaft Kyburg, hat, höher ze richten denn an 9 ß." A. 22: „Und was in sölichen kleinen gerichten darüber ist, das gehört einem herren zu Kiburg zu. Es were denn, das einer, so kleine gericht hette, höcher ze richten von der herrschaft und dem hus Kiburg anders begnadet und gefrigt were."

[2]) So sind z. B. die Vogteien von Wyl im Kelleramt, von Uitikon, Aesch, Altstetten Lehen von Habsburg-Oesterreich (Urk. Staatsarch.), ebenso die Vogtei

wohl gerechtfertigt, daß ihre Entstehung nicht auf willkürliche, zufällige Usurpation von Rechten oder auf freiwillige privatrechtliche Unterwerfung der Leute[1]) zurückzuführen ist, sondern in einer bestimmten Anordnung, die von Seite der Grafen ausgegangen sein muß, ihren Grund hat. Auch bloße Erweiterung grundherrlicher Rechte kann sie nicht sein, da die eigenen Güter des Vogtes, wenn solche vorhanden sind, regelmäßig nur einen geringen Theil des Gebietes der Vogtei ausmachen und überhaupt Grundherrschaften weltlicher Herren, die ganze Gemeinden umfassen, in der Ostschweiz nur sehr selten, höchstens etwa in größern Herrschaften der Grafen und freien Herren sich finden. Der Annahme einfacher Fortsetzung der Centgerichtsbarkeit[2]) steht schon die ganz verschiedene territoriale Begrenzung entgegen; auch der Competenzumfang ist hinsichtlich der Frevel, da er sich meist nur auf die niedern erstreckt, geringer, und von einer besondern Beziehung zu dem Landgericht, wie sie bei den Centenaren, den Gehülfen des Grafen, als wesentlicher Inhalt ihres Amtes vorhanden war, findet sich bei den Vögten keine Spur. Vielmehr ist wenigstens höchst wahrscheinlich, daß die Begründung dieser Vogteien in der Regel auf Lehensertheilung von Seite der Grafen beruht, und daß dieselbe ein willkommenes Mittel war, dessen sich die Grafen bedienten, um die Zahl ihrer Vasallen zu vermehren und dieselben besser in Stand zu setzen, ihre Dienstpflicht

---

von Berkon (Gr. IV, 394). Die Vogtei von Nürenstorf ist Lehen von Kyburg, später der Stadt Zürich. In Gisikon und Honau ist die Vogtei Lehen von Habsburg (Seg. I, 533). S. auch Seg. I, 662 und oben S. 40, A. 1.

[1]) Für freiwillige Ergebung sind, wie dies früher schon angeführt worden, nur spärliche Belege aus späterer Zeit vorhanden, besonders in Fällen eingetretener Verwirrung und Verdunklung der Verhältnisse oder auch da, wo Vogtleute ihren bisherigen Vogt verloren hatten und das Bedürfniß verspürten, einen neuen zu erwerben. Habsb. Urb. Anh. S. 319 (Gößerawile, Wininkon). — Totnang und Birwinken (Thurg. Beitr. H. 2, S. 16). — Engwyl (Gr. I, 284). — Merischwand (Seg. I, 549). — Entlibuch (Seg. I, 588).

[2]) Bluntschli, Zürch. Rechtsgesch. I, 224 ff. leitet die Vogtei von dem erblich gewordenen Amte des Centenars her, und dieser Ansicht sind seither die Meisten gefolgt.

zu erfüllen. Da alle Gerichtsbarkeit in der Grafschaft, so weit nicht Exemtion der Herrschaften bestand, mehr und mehr den Grafen zu freier Disposition zugefallen war, und in damaliger kriegerischer Zeit nach damaliger Beschaffenheit des Kriegswesens in der Schaar der Vasallen und Ministerialen die Hauptstärke der Herren lag, ist wohl begreiflich, daß wie Güter und Leute so auch die Gerichtsbarkeit zum Objekte des Lehens gemacht wurde, dies um so mehr, als in den geistlichen und weltlichen Herrschaften dasselbe geschah und selbst die Centenare meist Vasallen der Grafen gewesen waren. Die Bezeichnung dieser Gerichtsbarkeit mit dem Ausdrucke Vogtei ist wahrscheinlich den schon lange bestehenden Vogteien der kirchlichen und weltlichen Herrschaften entlehnt. Die freien Leute, über welche auf solche Weise verfügt wurde, hatten die Kraft nicht, sich dagegen zu wehren, obschon eine Standesverniedrigung und Gerichtsgemeinschaft mit eigenen Leuten die vielleicht erst allmälig eintretende Folge davon war.[1]) Ein Ersatz mochte etwa auch in dem Schutze, den der nahe stehende Ritter seinen Leuten geben konnte, gefunden werden. Die Lehensertheilung mochte vorzugsweise an Personen geschehen, die in dem Gebiete der Vogtei bereits begütert waren und einen festen Thurm daselbst besaßen. Daß die Vogteien später häufig Eigen geworden sind oder die Lehensqualität wenigstens nicht mehr nachzuweisen ist, kann bei den großen Besitzeswechseln nicht befremden, und möglich ist auch gar wohl, daß genaueres Nachsuchen noch viele Beweise für die Lehenseigenschaft zusammenzubringen vermöchte.[2])

[1]) Der Vorgang ist einer Verleihung freier Leute zu Lehen ähnlich, wie denn auch **homines feodales** und **advocatitii** sich nahe stehen. Man wird erinnert an das zum Schutze der freien Leute erlassene, in dem **capitulare Lamberti imperat.** v. 898 (**Pertz leg. I, 564**) enthaltene Verbot: „**ut nullus comitum arimannos in beneficia suis hominibus tribuat.**“ So werden auch verliehene Gotteshausleute sowohl solche genannt, deren Eigenthum, als auch solche, deren Vogtei verliehen ist. Wie ungünstig jene Zeit für den Bauernstand war, darüber s. besonders Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit **II**, 61 ff. 350, 505. Der Bauernaufstand im Thurgau unter Heinz von Stein 992 mochte mit diesen Uebergriffen der Herren im Zusammenhang stehen.

[2]) Lamprecht, deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter **I, 2** S. 1075.

Eine wesentliche Bestätigung der aufgestellten Ansicht kann gerade die bedeutende Ausnahme geben, die mit Bezug auf die angegebene Entwicklung nun zu machen ist. Nicht alle bäuerlichen Grundbesitzer freier Geburt, die in der Gaugrafschaft sich fanden, sind in der bezeichneten Weise unter niedere Vogtei gerathen und Vogtleute geworden. Sei es durch besondere Gunst der Verhältnisse, sei es durch kräftigere und zähere Vertheidigung des althergebrachten Rechtes und wohl auch unter Beihülfe des eigenen Interesses der Grafen, freie Leute für das Landgericht und unmittelbare Grafschaftsleute für sich zu haben, konnte ein Theil der freien Insassen der Gaue noch bis in das spätere Mittelalter hinein den alten Zustand, unmittelbare Unterstellung unter den Grafen und dessen Beamte, bestimmte Begrenzung der Rechte der letztern, Theilnahme an der Wahl der Beamten, größere Wehrfähigkeit und Ausschluß von genossenschaftlicher Gemeinschaft mit eigenen Leuten sich erhalten. Es sind dies die freien Leute im engern Sinne des Wortes, wie die frühern Ausführungen wohl zur Genüge bewiesen haben. Die Einrichtungen nun, die mit Bezug auf diese freien Leute noch in späterer Zeit sich finden, sind ein Ueberrest erhalten gebliebener älterer Verfassung. Hier allein läßt sich der direkte Zusammenhang der Gerichte der spätern Zeit mit den Centen und Centenaren noch nachweisen, und es liefern daher diese Gerichte eine Ergänzung des Beweises für den behaupteten Ursprung der Herrschaften und Vogteien. Die räumliche Begrenzung des für freie Leute gemeinsam bestehenden

---

A. 3, behauptet, ich sei in der Vogteifrage geradezu in die Irre gegangen, ohne aber diesen angeblichen Irrweg als solchen näher zu bezeichnen. Der Versuch, die Vogtei, gestützt auf den bestimmten Inhalt der schweizerischen Quellen, in Zusammenhang mit den bekannten Verfassungsformen zu bringen und aus diesen herzuleiten, paßt allerdings zu der umfassenden Darstellung der Vogtei bei Lamprecht (ib. S. 1062 ff.) nicht recht. Lamprecht will in der Vogtei, indem er alle die verschiedenen Arten derselben im ganzen Reiche zusammenfaßt, eine aus dem Bedürfniß kriegerischen Schutzes hervorgegangene Schöpfung sehen, die nicht aus der bestehenden Verfassung hervorgeht, aber in dieselbe eindringt und sie umwandelt. Ob diese Auffassung der Wirklichkeit überall entspreche und als realisirt denkbar sei, darauf näher einzutreten würde hier zu weit führen.

Gerichtes ist, wie dies erwiesen worden, von dem räumlichen Umfange der ganze Gemeinden als einen zusammenhängenden Complex umfassenden Vogteien sehr verschieden. Sie bezieht sich auf einzelne, in einem größern Bezirke hie und da zerstreut liegende Güter und deren Bewohner, hauptsächlich kleine Weiler und abgesonderte einzelne Höfe, denen es leichter fallen mochte, eine einsame Freiheit zu bewahren. Der Zusammenhang solcher Bezirke mit alten Centen läßt sich ungeachtet aller eingetretenen Umwandlungen wenigstens bei den Freiämtern Affoltern und Willisau — vielleicht auch bei Schwyz und Unterwalden — noch mit großer Wahrscheinlichkeit erkennen. Zwischen dem Landgrafen und den freien Leuten steht kein Vogt, der zu eigenem Rechte die niedere Gerichtsbarkeit besitzt. Wenn die dem Grafen über die Freien zustehenden öffentlichen Rechte zuweilen ebenfalls Vogtei genannt werden, so ist diese Vogtei doch eigenthümlicher Art und steht der gewöhnlichen niedern Vogtei nicht gleich. Dem besondern für die Freien bestehenden Gerichte ist ein aus ihnen selbst genommener Amtmann (Freiamtmann) vorgesetzt, den der Graf zuweilen wählt, zuweilen auch nach geschehener Wahl durch die Leute selbst bestätigt. Dieser Beamte leistet dem Grafen bei Ausübung seiner Hoheitsrechte, namentlich im Landgerichte, gleich dem alten Centenar hülfreiche Hand; selbst der Name Hunne kommt für denselben vor. Es ist daher kein gewagter Schluß, wenn in diesem Beamten und nur in ihm eine Fortsetzung des schon in früherer Zeit zum bloßen Unterbeamten des Grafen gewordenen Centenars — mit Beschränkung seiner Befugnisse auf den noch vorhandenen Ueberrest der freien Leute der Cent — angenommen wird. Wie in der Person des Vorsitzers, so läßt sich in der Einrichtung des Freigerichtes selbst, das häufig Schöffengericht ist, ein Zusammenhang mit dem Centgericht erkennen. Und auch mit Bezug auf das Landgericht zeigt die besondere Betheiligung der Freien noch einen Ueberrest des alten Rechtes. Wenn das Gericht über ihr Eigenthum an Grund und Boden nicht mehr bei dem Landgerichte geblieben, und ihre Grundstücke mit Vogtrecht belastet worden sind, so haben hier besondere Gründe

gewaltet, welche anzugeben schon früher versucht worden ist. Eine größere Zahl solcher freien Leute und größerer räumlicher Umfang ihres Verbandes zeigt sich namentlich da, wo die Landgrafschaft in mehr alterthümlicher Weise dem Charakter einer eigenen Herrschaft noch ferner geblieben ist (Reußthal, Thurthal, in besonderer Weise auch Schwyz und Unterwalden); sie finden sich aber, wenn schon in kleineren Verbänden, wie dies gezeigt worden, auch in geistlichen und weltlichen Herrschaften und mit Herrschaften verbundenen Theilen der Grafschaft. Die Erklärung hiefür gibt die schon geltend gemachte Thatsache, daß im zehnten und elften Jahrhundert das öffentliche Gericht über ganze Theile von Centen an geistliche und weltliche Herren gefallen ist und bei Zerstücklung einer Grafschaft die darin bestehenden Rechte zunächst erhalten geblieben sind. Was auf solche Weise einmal begründet worden, hat sodann gemäß dem conservativen Charakter des Mittelalters Jahrhunderte hindurch ohne bedeutende Veränderung fortbestehen können.

Mit dem vierzehnten Jahrhundert tritt eine schon vorher angebahnte neue Umwandlung ein. Der Gegensatz von Landgrafschaft und Herrschaft fängt an, sich völlig zu verlieren. Auch die erstere, in der Hand des Hauses Oesterreich concentrirt, mit Kirchenvogteien und Herrschaftsrechten verbunden und durch die Auflösung des Herzogthumes zu noch größerer Macht erhoben, erweitert sich zu eigener, über die alten fixirten Rechte hinausgehender Landeshoheit, wo es nicht, wie in Schwyz und Unterwalden, energischer Anstrengung der Freien gelingt, die neue Entwicklung zurückzuweisen und durch den Erwerb der Reichsunmittelbarkeit auch die Landgrafschaft zu beseitigen. Der noch im dreizehnten Jahrhundert sehr bestimmte Gegensatz der Freien und der Vogtleute fängt an, durch Mehrbelastung der Freien, zuweilen auch durch Veräußerung der über sie bestehenden Rechte sich auszugleichen. Vereinigung der Freien mit Vogtleuten und selbst mit eigenen Leuten zur Gerichtsgenossenschaft, wobei einzelne Vorrechte der erstern bestehen bleiben können, findet nicht mehr denselben Widerstand wie früher. Die besondern Gerichte über

die Freien, wenn sie auch nicht ganz aufgehoben werden, schrumpfen zu bloßer Form, zu Fertigungsgerichten für Grundstücke zusammen (Rossikon, Zurzach, Thurlinden), oder sie werden in gewöhnliche Territorialgerichte umgewandelt (Affoltern, Binzikon, Oberutzwil); es steht nichts mehr im Wege, daß auch die Freien im Wesentlichen unter die gewöhnlichen Gerichte des Ortes treten, wo sie wohnen (Knonau). Das Bewußtsein der frühern Standesverschiedenheit verliert sich, und wenn auch die Belastung noch nicht gleichförmig ist, nimmt sie doch rein privatrechtlichen Charakter an und verliert die Bedeutung und Wirkung für das öffentliche Recht. In der nun sich entwickelnden Freiheit der Gemeinden, auf welche ein Theil der in Twing und Bann liegenden Rechte übergeht, in den größern staatlichen Verbänden, wie sie durch den successiven Erwerb der einzelnen Grafschaften und Herrschaften von Seite der Eidgenössischen Orte nun entstehen, bildet sich, wenn schon auf alter Grundlage ruhend, doch ein neues öffentliches Recht, das die frühern Standesverschiedenheiten der bäuerlichen Bevölkerung seit dem sechzehnten Jahrhundert beseitigt und zwar nicht die Theilnahme am politischen Regimente, wohl aber die Freiheit der Person, des Eigenthums an Grund und Boden und der Gemeinde zur allgemeinen Regel erhebt. Wer kann berechnen, welchen Einfluß die nachgewiesene Erhaltung freier Leute durch das ganze Mittelalter hindurch auf diese Entwicklung geübt hat?

III.

Geschichte

der

Entstehung und Verfassung der Stadt Zürich

bis zu

Einführung des Zunftregimentes (1336).

Die Geschichte der Entstehung und der Verfassung der deutschen Städte ist in den letzten Jahren in neuen lebhaften Fluß gerathen. Gegenüber den früheren, allerdings unter sich nicht übereinstimmenden Auffassungen (Eichhorn, Arnold, Nitzsch, Hegel, von Maurer, Heusler) hat nach dem Vorgange von Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte VII, 278 ff., VIII, 282 ff., von Below in den in Sybels historischer Zeitschrift, Bd. 58 und 59 erschienenen Abhandlungen und der Schrift, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, mit großer Schärfe einen neuen Standpunkt geltend gemacht, wornach freie, dem öffentlichen Gericht unterstellte Bevölkerung mit dem hauptsächlich für sie begründeten Marktrecht für das besondere Recht der Städte die Grundlage bildet. Schulte, unterstützt durch neue werthvolle Entdeckung, ist ihm in der Abhandlung über die Reichenauer Städtegründungen (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, N. F. Bd. V) gefolgt, und in geistvoller Weise hat die Festschrift von Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens, in einläßlicher Darstellung das Marktrecht als Grundlage des Stadtrechtes noch entschiedener geltend gemacht. Es scheint diese Auffassung, wie auch Schröders deutsche Rechtsgeschichte, S. 588 ff. zeigt, auf dem Wege befindlich die herrschende zu werden. Die Probe für die allgemeine Richtigkeit dieser Theorie kann nur die genaue Erforschung der Geschichte der einzelnen Städte, der früher und der später begründeten, geben, und als ein Beitrag hiezu möchte die nachfolgende Geschichte der Bildung der Stadt Zürich gelten. Sie hat in den bis ins neunte Jahrhundert zurück gehenden Quellen ein eigenthümliches Interesse und darf, wie dies schon Eichhorn anerkannt hat, eine über die lokale Bedeutung hinaus gehende Beachtung in Anspruch nehmen.

I. Die Anfänge der Stadt und ihrer beiden geistlichen Stifte.

Vom fünften bis nach Mitte des neunten Jahrhunderts.

Der Boden, auf dem die Stadt Zürich steht, hat, wie dies in der Abhandlung von Heierli (Sal. Vögelin, das alte Zürich II, 17 ff.) näher ausgeführt ist, in Ueberresten von Pfahlbauten Spuren von Kultur schon aus ältester Zeit aufzuweisen. Eine helvetische Niederlassung befand sich daselbst, und von der römischen Herrschaft, unter welche dieselbe gerieth, einem auf dem Hügel des Lindenhofes errichteten römischen Castell, einer römischen Zollstätte und Niederlassung am Fuße desselben haben sich, wie dies Sal. Vögelin's ebendaselbst erschienene Abhandlung, S. 43 ff., einläßlich entwickelt, sichere Spuren erhalten.

Der keltische Name Turicum oder Zürich, wie der die statio Turicensis erwähnende Grabstein aus dem zweiten Jahrhundert ihn bezeugt, blieb erhalten, auch nachdem im Laufe des fünften Jahrhunderts die Alemannen in bleibenden Besitz des Landes sich gesetzt hatten und die frühere helvetische, romanisirte Bevölkerung theils untergegangen, theils in Knechtschaft gerathen war. Aus einigen freilich dürftigen Zeugnissen läßt sich schließen, daß ein kleiner, aus zusammenhängenden Häusern bestehender Ort, ein sogenanntes castrum, in Zürich bestehen blieb, und daß die Abneigung der Alemannen gegen städtisches Wesen helvetisch-römischen Bewohnern des Ortes unter Verlust der persönlichen Freiheit Leben und Aufenthalt fristete. Während nämlich die Alemannen noch längere Zeit dem Christenthum, das bei den früheren Bewohnern des Landes Eingang gefunden hatte, ferne blieben, erhielt sich an der Stätte neben dem castrum Zürich, wo nach der Legende die Märtyrer Felix und Regula Ende des

dritten Jahrhunderts ihr Grab gefunden hatten, die Verehrung dieser Heiligen und wurde eine Kultstätte, Kapelle oder kleine Kirche als Vorläufer der spätern Stiftskirche, ungewiß wann und von welcher Beschaffenheit, daselbst errichtet. Als der hl. Gallus, wie in seinem Leben erzählt wird, um das Jahr 610 nach dem castellum Turegum gekommen, verließ er es bald wieder, um nach der noch heidnischen villa Tuccinia (Tuggen) am Ende des lacus Tureginensis zu gehen, wahrscheinlich weil die missionirende Thätigkeit hier nothweniger schien, als in dem bereits christlichen Zürich.[1]) Aehnlich, aber noch deutlicher bezeugt, ist die fortdauernde Erhaltung des castrum Arbonense (Arbon) am Bodensee, wo im Anfang des siebenten Jahrhunderts ein christlicher Priester (Willimarus) und Romani als Bewohner ausdrücklich erwähnt werden.[2]) Ein direktes Zeugniß für die zürcherische Kirche aus dem siebenten Jahrhundert hat man früher in der Urkunde zu finden geglaubt, wornach Ruopertus, dux militum regis Ludovici (auf Chlotar III., 691—695 gedeutet), Bruder von Wichardus, dem angeblichen Gründer des St. Leodegarstiftes in Luzern, seine Güter dem König übergeben haben soll, damit derselbe in Zürich eine Kirche baue und immerwährenden Gottesdienst daselbst einrichte.[3]) Allein nicht nur bezieht sich die Urkunde auf die Epoche Ludwigs des Deutschen und auf den Frau-, nicht den Großmünster,[4]) sondern bei der viel spätern Anfertigung derselben muß überhaupt dahingestellt bleiben, wie weit ihrem Inhalt eine wirkliche Thatsache zu Grunde liege. Doch ist immerhin zu beachten, daß der später noch oft anzuführende, im Wesentlichen glaubwürdige rotulus des Großmünsters in seinem ersten Eintrag[5])

---

[1]) Mittheilungen der vaterländ. Gesellschaft von St. Gallen, Heft XII, S. 7. — [2]) Mittheilungen der vaterländ. Gesellschaft, Heft XII, S. 9, 53. — [3]) Geschichtsfreund I, S. 155. Vögelin, altes Zürich, Bd. I, 276 ff. — [4]) Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich (weiterhin Z. U. B. citirt) n. 67. — [5]) Z. U. B. n. 37. Der ganze rotulus in der zusammenhängenden urkundlichen Reihenfolge seiner in verschiedene Zeit fallenden 18 Stücke, welche in dem Z. Urkundenbuche getrennt nach dem Datum eingereiht sind, findet sich abgedruckt in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. XVII, 67 ff.

Schenkungen an die zürcherische Kirche schon auf Vorfahren des Kaisers Karl des Großen zurückführt.

Das castrum Zürich, so gering dessen damaliger Umfang war — es erstreckte sich auf dem rechten Limmatufer wahrscheinlich nur von der jetzigen Römergasse bis zur Rosengasse mit nördlicher Begrenzung in der Richtung der Münstergasse, auf dem linken Ufer nicht über die nächste Umgebung des Lindenhofes hinaus [1]) — wurde doch zum Mittelpunkt eines größern Ganzen. Es kam zugleich mit einem bedeutenden Theile seiner Umgebung in den Besitz der fränkischen Könige in Folge umfassender Confiskationen, die, sei es schon nach der Besiegung der Alemannen durch Chlodwig, oder nach der Bekämpfung der wiederholten Aufstände alemannischer Herzoge durch Karl Martell, oder auch erst im Zusammenhang mit der Aufhebung des alemannischen Herzogthums 748 stattgefunden hatten. [2]) Mit Grund wird vermuthet, daß dieser durch seine günstige Lage sich auszeichnende Bezirk anfangs bei der Austheilung des Landes dem Könige oder Herzoge der Alemannen zugeschieden worden sei. Immerhin müssen aber neben und zwischen herzoglich-alemannischem, später königlich-fränkischem Gut in naher Umgebung des castrum auch einzelne freie Alemannen Güter zu Eigen erworben haben. Die spätere Zeit zeigt urkundlich neben dem Gute der Herrschaft und der Kirchen in der Umgegend von Zürich auch im Eigenthum einzelner freier Leute stehende Güter in bedeutender Anzahl, [3]) und so mannigfach auch der Verkehr

[1]) Näheres s. Vögelin, altes Zürich II, 424 ff. — [2]) Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. I, S. 171, 185.

[3]) S. die Schenkungen an den Großmünster in Kluntern und Riesbach nach Z. U. B. n. 37, 193, dem Zehntrecht des Großmünsters unterworfene „propria liberorum hominum“ wahrscheinlich in dem damals bereits erweiterten Zürich selbst (Z. U. B. 197), Schenkung an den Fraumünster in Wiedikon (Z. U. B. n. 153), Schenkung an den Großmünster von loca secus litus Lindimagi fluminis sita, welche der capellanus regis Perichtilo früher besessen hatte (Z. U. B. 219), Besitz des Fraumünsters von 12 vectigales census de monte, die auf freien Gütern haften (Z. U. B. n. 188), Schenkungen von allodia bei Zürich an das Kloster Zürichberg (Z. U. B. n. 276, 285, 289, 292, 303, 310), viele Uebertragungen an den Fraumünster in Riesbach, Stampfen-

während mehrerer Jahrhunderte den Zustand geändert haben mag, ist doch nach dem ganzen Gange der Entwicklung eher wahrscheinlich, daß herrschaftliches und kirchliches Gut mit Bezug auf Eigenthum und abgesehen von der Verleihung zu Lehen oder Erbe im Laufe der Zeit sich gemehrt als gemindert habe. — Von dem castrum Zürich aus wurde die Verwaltung auch über ferner liegende königliche Güter ausgeübt. Eine von Kaiser Ludwig dem Kloster St. Gallen ertheilte Urkunde vom 15. Februar 821 (Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen, n. 263) gewährt nach vorgenommener Untersuchung die Bitte, daß die villa Uheinriuda (Uznach im Kanton St. Gallen, oder ein nahe dabei gelegener, abgegangener Ort Uzenried), die dem Kloster entzogen und zu dem königlichen „fiscus Turigum" geschlagen worden war, dem Kloster wieder zurückgegeben werde. Wie das königliche Eigenthum im Ganzen, wurde auch das einzelne königliche Gut fiscus genannt,[1]) und die Pertinenzen eines solchen fiscus, die demselben ihre Zinse zu entrichten hatten, konnten an verschiedenen Orten zerstreut liegen. In „curte regia Zurih" wird 873 (Wartm. n. 576) ein Gütertausch vollzogen, und noch 1149 (Z. U. B. 292) wird der „fiscus Turegiensis aulæ" erwähnt. Der oberste Vorsteher des fiscus (in Karls des Großen capitulare de villis judex genannt) wird auf dem Lindenhof seinen Sitz gehabt haben, wo für den vorübergehenden Aufenthalt der Könige eine königliche Pfalz (urkundlich freilich erst 1054 als palatium, 1153 imperiale palatium, 1172 palatium regium[2]) erwähnt) errichtet war.

Die Begründung der fränkischen Herrschaft hatte Einführung auch der fränkischen Verfassung im Lande der Alemannen zur

---

bach (Z. U. B. n. 424, 471, G. v. Wyß, Fraum.-Urk. n. 159, 169, 173, 198, 205). — In den später zu erwähnenden Gerichtsurkunden des rot. erscheinen freie Leute de monte (vom Zürichberg) in größerer Anzahl. — Ausreutung von Waldung, welche noch einen bedeutenden Theil der Umgebung von Zürich bedeckte, mochte häufig Anlaß zu Erwerb von Eigen für freie Leute werden. Beispiele hiefür Z. U. B. 141, 190.

[1]) Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, II, 618 ff. — [2]) Vögelin, altes Zürich, Bd. I, 661.

Folge, ohne indeß, wie die unter Herzog Landfried († 730) wahrscheinlich in den Jahren 717—719 aufgezeichnete [1]) lex Alamannorum zeigt, alemannische Eigenthümlichkeiten der Verfassung völlig zu beseitigen. Der Graf wird nun zur Handhabung der Gerichtsgewalt und zur Ausübung königlicher Herrschaftsrechte in bestimmt begrenztem Umfang von dem König über den Gau gesetzt. Innerhalb des Gaues bildeten die Centenen oder Hundertschaften, in die der Gau zerfällt, die Bezirke, in denen der Graf, sein Stellvertreter oder missus, oder sein Unterbeamter, der Centenar, der Gerichtsversammlung der freien Männer des Bezirkes, die alle Wochen, wenn das Land unruhig war, oder alle vierzehn Tage, wenn es besser mit dem Frieden stand, zusammen kam, vorsaß. [2]) Zürich, damals noch zu dem großen Thurgau gehörig, gab einem Untergaue desselben schon im achten Jahrhundert den Namen. St. Galler Urkunden von 744, 745, 775 (Wartm. n. 10, 11, 74, 77) erwähnen Ortschaften als in pago Durgaugense in sito qui dicitur Zurihgauvia liegend. Zürichgau war also bereits der Name eines Bezirkes, der dem Thurgau untergeordnet ist, wie in ähnlicher Weise der Arbongau (pagus Arbonensis) als Bestandtheil des Thurgau häufig in St. Galler Urkunden, zuletzt 872 oder 873, vorkommt. Als Vorsteher des Arbongau wird ein tribunus (Centenar) erwähnt, [3]) und dem Umfange des Arbongau entspricht wahrscheinlich die später vorkommende Bezeichnung Waldramnishundari. [4]) Dies deutet darauf, daß der Arbongau, der, wie ähnliches namentlich oft in Gallien vorkommt, [5]) von dem castrum Arbona seinen Namen herleitet,

[1]) So gegen Merkel, der eine erste Recension unter Chlotar II. und Dagobert setzt, nach Brunner, deutsche Rechtsgeschichte, 1887, I, 309 ff., womit die neue Ausgabe der lex von Karl Lehmann in den monumenta Germaniæ übereinstimmt. — [2]) lex Alamannor. tit. 36. — [3]) vita St. Galli, c. 21. Mitth. der vaterl. Gesellschaft, XII, 26, Anm. 98, 99, S. 64 A. 201, XIII, 5 A. 9. Sohm, fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 238 ff. Der gleiche Otharius wird in Wartm. n. 801 tribunus, in Wartm. n. 658 und Anhang n. 3, II, S. 383 (nicht von 814, sondern von 899) centurio genannt. — [4]) S. Meyer von Knonau in dem Anzeiger für Schweiz. Geschichte, neue Folge, I, 119. — [5]) Sohm, l. cit. S. 202.

als Untergau oder kleiner Gau einer Centene entspricht. Situs, allerdings mehrdeutig und zuweilen auch den ganzen Gau bezeichnend, kommt besonders als Bezeichnung der Unterabtheilung eines Gaues, einer Centene vor,[1]) und so ist wahrscheinlich, daß auch der Untergau situs Zurihgauvia ursprünglich eine Centene bildete, wobei nach den Ortschaften, die in den betreffenden Urkunden als in situ Zurihgauvia liegend genannt werden, auf einen dem spätern Zürichgau entsprechenden Umfang sich schließen läßt. Sehr häufig sind dann bei Mehrung der Bevölkerung solche Untergaue zu wirklichen Grafschaftsgauen erhoben und in eine größere Anzahl Centenen getheilt worden.[2]) Der allmälige Uebergang des Untergau Zürich in eine besondere, bleibend getrennte Grafschaft läßt sich an der Hand der Urkunden mit ziemlicher Sicherheit verfolgen. Bis nach Mitte des neunten Jahrhunderts bleibt der Zustand in so ferne schwankend, als seit 826 zeitweise zwei Grafen im Thurgau neben einander sich finden, von denen der eine (Graf Gerold) vorzugsweise in den Ortschaften, die dem Zürichgau zugeschieden werden, auftritt, zeitweise, so von 834—845, auch dem ganzen Thurgau allein vorgestanden zu haben scheint. Nur sehr vereinzelt kommen in dieser Zeit — freilich mit nicht ganz sicherem Datum der Urkunden — auch andere Grafen, wie Adalbert (Wartm. 356, 370, III, Anh. n. 3), neben ihm vor. Bestimmter, wenn auch nicht immer festgehalten, tritt eine Scheidung unter zwei Grafen seit 845 auf (Udalrich im Thurgau und

[1]) Wartm. n. 117 und III, S. 684 in pago Durgaugense et in situ Arbonense, n. 444 ib. in pago Durgaug. et in situ Waldramnishundari, n. 12, 25, 85 ib. in sito Durgaug. et in pago Arbonense castro, n. 100 in pago vel in sito Linzgauwa. Waitz, Verfassungsgesch. II, 321 A. 5. Sohm l. cit. S. 239 A. 86.

[2]) Sohm, S. 206 ff. — In der kirchlichen Eintheilung entspricht dem Untergau in der Regel die Dekanie, seltener der spätere Archidiakonat. So scheint nach dem liber decimationis cleri Constantiensis von 1275 (Rüscheler, die Gotteshäuser der Schweiz. Bisth. Konstanz S. 73 ff., S. 344 ff.) mit dem Arbongau das Dekanat Arbon zusammen zu fallen, während der größere Zürichgau, mit Ausnahme indeß einer Anzahl zum Archidiakonat Thurgova geschlagenen Gemeinden, zum Archidiakonat Zurichgovia geworden ist.

Gerold im Zürichgau), und 854 wird zuerst pagus Zurihgauge als selbständiger Gau erwähnt (Wartm. n. 437), in dem Gerold bis 868 in der Regel allein als Graf erscheint. Noch 870 (Wartm. n. 548) spricht die Urkunde von „pagus Durgeuve vel ut nunc dicitur Zurichgeuve", und von dieser Zeit an besteht kein Zweifel mehr, daß Zürichgau und Thurgau getrennte Grafschaften sind. 875 (Wartm. n. 586) ist von potestas Zurigaugensis comitatus die Rede. Auch die Grenze zwischen den zwei Gauen, im Ganzen der Höhenzug zwischen Glatt und Töß, anfangs im Einzelnen bei einigen Ortschaften noch schwankend, stellt sich nun fest. Der Arbongau gelangte nicht zu solcher Selbständigkeit, und so mag sich erklären, daß bald nach der Zeit, in der die neue Anordnung für den Thurgau definitiv getroffen wurde, der Name Arbongau verschwindet und eine vielleicht gleichzeitige neue Bestimmung über die Hundertschaften auch die Bezeichnung (nun Waldramnishundari) verändert.

Die Gerichtsbarkeit, die nach der Reichsverfassung dem Grafen und Centenar zukam, fand in den besonderen Rechten des königlichen Gutes in Zürich eine Schranke und konnte nur, so weit der Boden nicht königlich geworden, ungeschmälerte Ausübung finden.[1]) Es wird allgemein anerkannt und durch Karls des Großen capitulare de villis, welches die Verhältnisse aller königlichen Güter des großen Reiches so merkwürdig einläßlich ordnete, bewiesen, daß für die königlichen Güter eine Immunität besonderer Art bestand. Die denselben vorgesetzten obersten Beamten (judices) hatten über die darin wohnenden Leute eigene Gerichtsbarkeit in bedeutendem Umfang. Es wird ihnen eingeschärft

[1]) Bluntschli's Zürcher. Staats- und Rechtsgeschichte, so bahnbrechend sie auch mit ihrer ersten, wie bekannt, vortrefflichen Verwerthung der Resultate deutscher Rechtswissenschaft für das einheimische Recht geworden ist, hat dies nicht beachtet. Dagegen ist darauf in meinem Aufsatz über die Reichsvogtei Zürich (Zeitschrift für Schweiz. Recht, Bd. XVII S. 3 ff.) bereits Rücksicht genommen, und es kann hier überhaupt beigefügt werden, daß die Resultate dieses Aufsatzes berichtigt und in weiterem Zusammenhange hier wieder Aufnahme gefunden haben.

(Cap. de v. c. 56), häufig Gericht zu halten und für Handhabung der Gerechtigkeit zu sorgen. Ueber die auf dem Gute befindlichen Unfreien konnten sie wegen Verbrechen oder Vergehen, die auf dem Gute verübt worden, Leibes-, selbst Lebensstrafe verhängen. Auch freie Insassen des Gutes standen unter ihrem Gericht. Es war aber über diese nach Volksrecht zu urtheilen und körperliche Züchtigung bei ihnen nicht wie bei den Unfreien zulässig. Klagten dritte, nicht dem Gute angehörige Personen gegen Insassen desselben, so wird dem Beamten eingeschärft, dafür zu sorgen, daß sie zu ihrem Rechte kommen. Geschah dies nicht, so war Klage bei dem ordentlichen öffentlichen Gerichte, wobei der Unfreie von dem Beamten zu vertreten war, der Freie, der persönlich dem öffentlichen Gerichte unterworfen blieb, selbst sich zu stellen hatte, nicht ausgeschlossen. Leibes- und Lebensstrafen gegen den Freien, wie sie allmälig nun zulässig wurden, konnte jedenfalls nur das Gericht des Grafen verhängen.[1]) So war also die Gerichtsbarkeit des Grafen auch über die Insassen des königlichen Gutes Zürich keineswegs ganz ausgeschlossen, wenn sie schon beschränkt war und auf königlichem Boden selbst sein Gericht nicht abgehalten werden konnte. Freier Boden neben dem castrum war dafür vorhanden, und so findet sich auch Nachricht von einem Gericht, das der Graf des Thurgau Richoin zwischen 810 und 820 ad Zurih, also bei Zürich, betreffend eine Schenkung des Ruodhart an St. Gallen gehalten hat (Wartm. II, Anh. n. 17). Nach dem Einsiedel'schen liber Heremi soll auch die Verurtheilung und Hinrichtung der Mörder des hl. Meinrad 863 unter Graf Adalbert in Zürich stattgefunden haben. Die Fassung der Notiz, in der die möglicherweise auf wirklichem Grunde ruhende Nachricht auftritt, verräth aber spätere Dichtung allzu deutlich, als daß mit Sicherheit ein Schluß daraus gezogen werden könnte.[2])

---

[1]) S. Bethmann-Hollweg, der Civilprozeß des gemeinen Rechts, Bd. V, S. 54 ff.

[2]) S. G. v. Wyß über die antiquitates mon. Einsiedlensis und den liber Heremi, Jahrb. f. Schweiz. Geschichte X, 253 ff. In den notæ variæ

Die Bewohner des castrum Zürich waren, wie spätere Urkunden dies bestimmt bezeugen, wenigstens zum größten Theile fiscalini, Königsleute. Es sind dies dem Könige angehörige Unfreie, die aber, wie aus vielen Zeugnissen hervorgeht,[1]) durch ihre Verwendung zu Diensten höherer Art zu besserem Rechte gelangt sind, als die knechtischen Dienst leistenden Unfreien niedrigerer Stufe. Die Verwaltung des königlichen Gutes, das an die Hofhaltung des Königs Naturalien abzugeben hatte, die militärische Sicherung des Platzes verlangten Dienstleistungen mannigfacher Art, die, wenn auch die Oberleitung in den Händen von Beamten freien Standes lag, doch hauptsächlich Unfreien übertragen wurden,

---

aus dem zwischen 1290—1330 verzeichneten liber vitæ Einsiedl. (Wyß ib. S. 360. Geschichtsfreund, I, 152) lautet der Eintrag: „Latrones jussu comitis Adalberti et judicibus populi Christiani decernentibus vivi incensi sunt." Die von Tschudi herrührenden annales majores berichten (Geschichtsfreund, I, 99): „Latrones a comite Adalberto et judicibus Thuricinæ civitatis vivi occisi rota, deinde conbusti." Hier ist die spätere Ausschmückung noch deutlicher. Eine Thuricina civitas existirte damals noch gar nicht, und die später regelmäßige Strafe des Mordes, das Rad, ist zu dem früheren Bericht noch hinzugefügt. Adalbert war damals Graf des Thurgau, Gerold des Zürichgau. Ueber die Legende von den Raben s. Vögelin, altes Zürich, Bd. I, 243. Osenbrüggen, Alemann. Strafrecht, S. 220.

[1]) S. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I, 22, 67. König Arnulf schenkt der Kirche in Worms 11 Fiscalinen, die als societas parafridorum dem König Zugpferde stellen mußten. Der Bischof darf den Fiscalinen nur zum Kämmerer, Schenken, Truchseß, Marschall oder Minister machen oder zum Kriegsdienst verwenden. Die Ehe eines Fiscalinen mit einer Dagewarda ist nicht ebenbürtig. — Cap. leg. Rib. add. von 803, c. 2 gibt dem fiscalin. ein Wergeld von 100 sol. Cap. Ticin. von 801 c. 6 stellt den fiscalinus dem aldio in Italien, dem litus im Frankenland (Halbfreien) gleich. Cap. Theod. von 805 sagt, daß Freie, die Fiscalinen heirathen, deßhalb ihre Freiheitsrechte nicht verlieren. Für den Umfang des Rechtes der Fiscalinen ist bemerkenswerth Cap. miss. von 803 c. 10: „ut nec colonus nec fiscalinus foras mitio (außer dem Kreis der Genossen) possint aliubi traditiones facere". S. Waitz, Verfassungsgesch. IV, 294 ff. — Daß allen Unfreien des Königs diese höhere Stellung auch abgesehen von der Art ihrer Dienste zugekommen sei, wie oft behauptet worden, ist sehr unwahrscheinlich, wenn schon der Ausdruck fiscalini zuweilen auch in weiterer Bedeutung vorkommt.

die hiedurch über andere servi fiscales, das Land bauende Hofhörige und Handwerker (dagewardi), sich erhoben. Außer diesen fiscalini werden auch Hörige niederer Art, als servi des Königs ebenfalls etwas besser gestellt als servi anderer Herren, in dem castrum und dann besonders in den außer demselben liegenden königlichen Höfen sich befunden haben. Ob auch freie Leute als Hintersassen im castrum selbst angesiedelt waren, ist nicht bestimmt bezeugt und muß dahingestellt bleiben.

Die Landwirthschaft, die auf dem königlichen Gut auch vom castrum aus betrieben wurde, verlangte, wie dies überall der Fall war, in Gemeinnutzung verbleibendes Allmendland (Wald und Weide). Solche Allmenden finden sich später in bedeutendem Umfang außerhalb der Stadt (Seefeld, Zürichberg, Hard, Kreuel) und zwar in gemeinsamer, erst im sechzehnten Jahrhundert durch Theilung sich ausscheidender Nutzung der Bürger der Stadt und der Insassen der Umgegend, ohne daß ein Erwerb derselben irgend nachweisbar wäre. Ohne Zweifel geht daher dieser Besitz in die ältesten Zeiten zurück und läßt darauf schließen, daß der Ort Zürich mit seiner ungefähr die jetzigen Ausgemeinden umfassenden Umgebung eine Markgenossenschaft bildete, die Güter mannigfacher Art, herrschaftliche und freie zugleich, in sich enthielt.

Von großer Wichtigkeit für Zürich wurden die beiden bei dem castrum entstehenden geistlichen Stiftungen. Die alte Märtyrerkirche der hl. Felix und Regula wurde mit der allgemeinen Verbreitung des Christenthums Pfarrkirche, nicht bloß für das castrum und die königlichen Höfe, sondern auch für die weitere Umgebung (homines in montibus et vallibus habitantes nach Z. U. B. n. 193), wenigstens, wie dies später bestimmt bezeugt ist, für alles Volk zwischen Limmat und Glatt. Sie heißt Turicina ecclesia, später Turicensis præpositura, Münster der Probstei, erst vom vierzehnten Jahrhundert an Großmünster,[1]) welche Bezeichnung aber zu Vermeidung von Verwechslung hier bereits gebraucht werden mag. Eine Mehrheit von Klerikern

[1]) Vögelin, altes Zürich, Bd. I, 262 ff.

fand Anstellung an dieser Kirche, und die Regel des gemeinsamen Lebens, welche Chrodogang, Bischof von Metz, 760 zunächst für die Kirche von Metz aufgezeichnet hatte und die dann allgemein, durch die königlichen Capitularien gefördert, für bischöfliche und andere größere Kirchen in Anwendung kam, wurde auch für die zürcherische Kirche maßgebend. Der Klosterregel des hl. Benedikt im Uebrigen folgend, gewährte sie mit Bezug auf Besitz eigenen Vermögens der Kleriker und auf Zulassung des Fleischessens größere Freiheit. Wenn auch Zürich und seine Kirche nicht bedeutend genug waren, um Bischofsstadt und Bischofskirche zu werden, Constanz vielmehr, das schon 762 civitas, 780 urbs genannt wird, hiefür auserkoren blieb, stand doch die zürcherische Kirche in dem großen Bisthum Constanz in besonderem Ansehen. Ratpert berichtet, daß jeder neugewählte Bischof dem Volke in Zürich sich vorzustellen und in der zürcherischen Kirche ein feierliches Hochamt zu halten habe.[1]) Karl der Große, wie sich mit Grund nicht bezweifeln läßt, obschon gleichzeitige Zeugnisse mangeln, war Gönner und Ordner der zürcherischen Kirche. Der Bibliothek des Stiftes gemachte Büchergeschenke, Gründung der Stiftsschule werden auf den Kaiser zurückgeführt, ebenso Bestätigung und Vermehrung des Güterbesitzes der Kirche und Weihung derselben durch einen vom Kaiser dazu gesandten Bischof. Der erste Eintrag des Rotulus (Z. U. B. n. 37) gibt über die letztere Thatsache nähern Aufschluß. Er enthält das, wie der Eingang sagt, auf Befehl des Kaisers niedergeschriebene älteste Verzeichniß der Güter der Kirche, die zum Unterhalt der Vereinigung von Kanonikern (den nach der Regel, dem canon lebenden Klerikern), die Tag und Nacht unabläßig und zwar sieben Mal im Tage Gottesdienst feiern[2]), dienen sollen. Zuerst werden die Güter aufgeführt, die als schon von den Vorfahren des Kaisers herrührende Schenkungen die Dotation bilden, die bei der Weihung der Kirche durch den Bischof Theodorus[3]) für die Heiligen, denen

[1]) Vögelin, altes Zürich I, S. 264. — [2]) Die von Benedikt vorgeschriebenen sieben kanonischen Stunden wurden auch in Chrodogangs Regel aufgenommen. — [3]) Ueber diesen räthselhaften Bischof s. die Anm. I. zu n. 37

die Kirche gewidmet ist, in Empfang genommen wurde. Sie bestehen mit Bestimmung für den Tisch der Kleriker in der villa Albisrieden, Gütern in Höngg, ausgeschiedenen Stücken Landes in Zürich wahrscheinlich in nächster Nähe der Kirche (segregata loca in Turego) mit Weinreben, Fischenzen, Mühlen, und in dem Zehnten von den Höfen Stadelhof, Wipkingen, Aeugst, Illingen (?), Fällanden, Maur, Hofstetten bei Meilen, Meilen, Boswil, die zu herrschaftlichem, d. h. hier königlichem Land gehören.[1]) Hiezu kommt der von der ganzen Parochie zu beziehende Zehnten, der für die Kleidung der Kleriker Verwendung finden sollte. Sodann folgt noch Aufzählung einzelner späterer Schenkungen von Gütern, die meist von Klerikern herrühren, die sich damit den Eintritt in die Vereinigung oder eine Pfründe verschaffen. Darunter finden sich Güter aus Ortschaften, die als herrschaftliche Höfe erwähnt werden, wie Fällanden, Boswil, was zu Bestätigung der Thatsache dient, daß in unseren Gegenden damals kaum irgendwo eine ganze Gemeinde oder Mark im Eigenthum des Königs oder eines geistlichen oder weltlichen Herrn stand. Was für eine Urkunde diesem erst im zehnten Jahrhundert geschriebenen Eintrag, dessen Datum 820 mit innerem Widerspruch behaftet und offenbar fingirt ist, zu Grunde lag, ist unbekannt; eine Karl den Großen selbst als Aussteller angebende Urkunde gehört erst dem zwölften Jahrhundert an und ist lediglich auf Grundlage des Ein-

---

des Z. U. B. Vielleicht war er auch bloß ein sogenannter Chorbischof, wie sie in jener Zeit neben den ordentlichen Bischöfen vorkommen. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II, 607 ff.

[1]) „ex curtibus terræ salicæ". Terra salica ist unzweifelhaft das von dem Herrn der curtis oder dessen Beamten selbst beworbene, nicht dauernd verliehene Land, und hieße es im Text ex terra salica curtium, so wäre der Zehnten auf dieses herrschaftliche Land im engern Sinne beschränkt. S. Z. U. B. n. 339, 366, 384 (decima salicæ terræ et mansorum). Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, S. 300, 493. Die vorliegende Fassung scheint aber in Uebereinstimmung mit der spätern Zehntbestimmung auf die ganzen curtes zu gehen. — Das cap. de villis, c. 6 bestimmt, daß die judices in den königlichen Gütern den Zehnten von allen Erzeugnissen den in den fiscis vorhandenen Kirchen geben sollen, was den Weg zu der allgemeinen Zehntpflicht bahnte.

trages des Rotulus componirt.[1]) Ein zweiter Eintrag des Rotulus (Z. U. B. n. 139) gibt die Namen von siebzehn Klerikern an, die mit dem Dekan Leidiraht an der Spitze zur Zeit des Königs Ludwig (des Deutschen) und des Kaisers Karl (des Dicken) als canonici der zürcherischen Kirche dienten.[2])

Die Kirche, wenn auch zur Parochialkirche für ein weiteres Gebiet erhoben, war doch zunächst die Kirche für das königliche castrum Zürich. So erklärt sich, daß Kaiser Heinrich V. 1114 und König Lothar 1130 die Kirche, deren Privilegien sie bestätigen, nostra præpositura nennen, und daß König Rudolf in seinem Privilegium von 1277 den præpositus und das capitulum dilecti capellani nostri betitelt. Als Friedrich II. 1218 die Vogtei der Kirche an das Reich zog, erklärte er, die Güter der Kirche dürfen niemals dem Reiche entfremdet werden, und noch in dem von Kaiser Maximilian ertheilten Privilegium heißt die Probstei ein kaiserliches Stift. Wenn die Kirche als königliches Stift galt, so folgt daraus, daß sie jedenfalls unter der umfassenden Herrschaft, dem mundium des Königs stand, auch wenn man wirkliches Eigenthum des Königs oder des Reiches an der Kirche und ihrem Gut trotz der oft schwankenden Ausdrücke, die hierauf gedeutet werden könnten, nicht annehmen will.[3]) Immunität in

[1]) Z. U. B., S. 11, 12. — [2]) Ein præpositus, Probst als Vorsteher der Kirche erscheint erst später, nach dem X. Jahrhundert.

[3]) S. über diese Controverse Ficker, das Eigenthum des Reiches am Reichsgut, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Bd. 72 S. 55 ff., S. 379 ff., Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, 122, 207, 314 ff. Heusler behauptet mit gutem Grund im Gegensatz gegen Ficker, der wirkliches Eigenthum des Königs an den Reichskirchen annimmt, daß dem König an den Reichskirchen wie auch den Grundherren an den von ihnen gestifteten Kirchen nicht wirkliches Eigenthum, wohl aber als Munt umfassende Herrschaft und Verfügungsrecht, ja zunächst selbst Verwaltung und Genuß der Güter der Kirchen, womit aber regelmäßig der geistliche Vorsteher derselben investirt wird, zuzuschreiben sei; als Eigenthümer werde der Heilige, dem die Kirche gewidmet ist, fingirt. In der That fehlt es nicht an Belegen, daß Schenkungen an den Altar, der die Reliquien des Heiligen, dem die beschenkte Kirche gewidmet ist, enthält, geschehen und daß Reliquien deßselben zu Verhandlungen außerhalb der Kirche,

demselben Sinne, wie das königliche Gut sie besaß, wird für die Kirche und ihre Besitzungen schon aus der Zugehörigkeit zu dem königlichen Gut von selbst sich ergeben haben, und vielleicht, was allerdings nicht sicher ist, haben die in den spätern Privilegien erwähnten, verloren gegangenen Privilegien der Könige Karl, Otto, Konrad II., Heinrich III. eine ausdrückliche Bestätigung dieser Immunität enthalten. Die Handhabung des Schutzes, den die Kirche bedurfte, und die Ausübung der durch die Immunität vermehrten Rechte und Pflichten, die der Besitz von Gütern und Leuten mit sich brachte, machte weltlichen Beistand erforderlich und verlangte die Bestellung eines advocatus oder Kirchenvogtes, wie für Kirchen und Klöster allgemein solche advocati als nothwendig erachtet wurden. Als Mittelspersonen zwischen den geistlichen Instituten und den ordentlichen öffentlichen Beamten erlangten die advocati eine so wichtige Stellung, daß die karolingische Gesetzgebung allgemeine sie betreffende Bestimmungen, ähnlich wie für die öffentlichen Beamten, erließ und sie oft in derselben Reihe mit centenarii und vicarii erwähnt. Soweit die Immunität den Kirchen Gerichtsbarkeit verschaffte, wurde sie von den advocati ausgeübt. Für die königliche Stiftskirche lag es nun sehr nahe, daß der oberste von dem Könige gesetzte Beamte des castrum zugleich advocatus der königlichen Kirche wurde, und es ist dies auch, wie nachher sich ergeben wird, wirklich geschehen. Für eigene Wahl des advocatus durch die canonici oder deren Vorsteher liegt gar nichts vor.

Von noch größerer Bedeutung für Zürichs weitere Entwicklung der Verfassung wurde die Neugründung des Fraumünsters durch König Ludwig den Deutschen.[1]) Nach der in

die ihren Besitz betreffen, mitgenommen werden. (S. Z. U. B. n. 193, 195, 276, 384; Wartmann n. 40, 203, Anh. zu Theil II, n. 15, n. 838.) — Ueber das Recht an den königlichen Klöstern s. besonders auch Waitz, Verfassungsgeschichte VII, 189 ff.

[1]) Das Nähere über diese Stiftung, sowie über alles, was die nachherige Geschichte der Abtei betrifft, enthält die Geschichte der Abtei Zürich von G. v. Wyß mit ihren reichhaltigen Anmerkungen (Mitth. d. Antiquarischen Gesellschaft,

Regensburg ausgestellten Stiftungsurkunde vom 21. Juli 853 (Z. U. B. n. 68) schenkt der König bedeutende Güter seinem in dem vicus Turegum, wo die hl. Felix und Regula ruhen, liegenden Kloster, was vorauszusetzen scheint, daß ein wenn auch kleines Kloster bereits hier bestanden habe. Jedenfalls aber erhält das Kloster erst durch die neue Schenkung und dadurch, daß die Tochter des Königs selbst, Hildegard, dem Stift als Aebtissin vorgesetzt wird, Ansehen und Wichtigkeit. Als Gegenstand der Schenkung wird die königliche curtis Turegum, die noch als in pago Durgaugense gelegen bezeichnet wird, mit dabei liegenden oder dazu geordneten Pertinenzen, darunter auch dem pagellus Uroniæ, und mit all den zu den Gütern gehörenden Bestandtheilen, namentlich den darauf sich befindenden unfreien Leuten, allen Zinsen und mannigfachen Bezügen, ferner der königliche Forst Albis und was in diesen Orten königliches Eigenthum ist genannt. Es fragt sich, was unter dieser curtis Turegum mit all ihrer, zunächst in allgemeiner, oft so wiederkehrender Formel bezeichneten Zubehörde verstanden sei. Der ganze fiscus Turicensis kann nicht damit gemeint sein, da keinem Zweifel unterliegt, daß die königliche Pfalz, das castrum, wo regii fiscalini als verschieden von der familia monasterii auch nachher noch lange Zeit erwähnt werden, und die zugehörige Kirche nicht in der Schenkung inbegriffen sind. Zunächst wird die curtis Turegum das Land auf der linken Seite der Limmat, wo die Abteikirche gebaut wurde und wo auch die Kapelle St. Peter stand, bedeuten. Mit ihr, die wahrscheinlich ein administratives Centrum für die landwirthschaftlichen Bezüge des fiscus gewesen war, verband sich als zu ihrer Verwaltung geschlagen ein umfassender königlicher Besitz, dessen Umfang die Urkunde voraussetzen konnte und nicht speziell anzugeben brauchte. Die königlichen Höfe, an denen die Großmünsterkirche Zehntrecht erhalten hatte, Stadelhof, Wipkingen,

---

Bd. VIII). Die als Beilage dazu erschienenen Urkunden werden, so weit sie nicht in das Zürcherische Urkundenbuch bereits Aufnahme gefunden haben, hier als Fraumünsterurkunden citirt.

Fällanden, Aeugst, Maur, Boswil erscheinen später als Besitzungen der Abtei, ohne daß besondere Erwerbstitel dafür vorliegen, und sie sind daher sehr wahrscheinlich unter der erwähnten Zubehörde verstanden, dies um so eher, als am Schluß der Aufzählung der Schenkungen noch überhaupt königliches Land in den betreffenden Gegenden als mitgeschenkt genannt wird. Der ferner liegende und bedeutende pagellus Uroniæ wurde allein speziell als Zubehörde noch hervorgehoben. Die Erwähnung sodann von Zinsen und Bezügen (universi census et diversæ redibitiones) erhält nähere Erklärung durch das noch vorhandene, dem Inhalte nach bis auf diese Zeit zurückgehende, wenn auch wahrscheinlich erst gegen Ende des neunten Jahrhunderts aufgenommene Verzeichniß von Zinsen, die von mit Namen genannten Leuten aus einer Reihe von Ortschaften der jetzigen Kantone Aargau, Luzern, Solothurn zu entrichten sind, und von denen gesagt wird: „census hic scriptus ab initio ad curtem Turegum juste et legaliter venire debet.“ [1]) Von gleicher Art werden auch die im Z. U. B. n. 188 erwähnten, der Abtei zugehörigen 12 vectigales census de monte (Zürichberg) sein. Es sind Zinse, die auf freien Leuten haften, die wahrscheinlich in Folge der Unterwerfung der Alemannen unter die fränkische Herrschaft ihnen auferlegt wurden, ähnlich wie derartige Zinse auch in Urkunden des Klosters St. Gallen (Wartm. n. 226, 312, 527) erwähnt werden. Bei den vectigales census in monte könnte man auch an eine dem König zugefallene Abgabe für durch Ausreutung von Waldung erlangten Privatbesitz denken. — Für spezielle Abgrenzung des geschenkten Gutes mochte Näheres der Verhandlung an Ort und Stelle vorbehalten geblieben sein, und namentlich ist wohl zu beachten, daß die kurze Bezeichnung des Ländchens Uri gleich wie auch die Beziehung auf die verschiedenen unter die Pertinenzen zu zählenden Höfe nicht nothwendig bedeutet, daß die ganze den betreffenden Namen tragende Landschaft oder Ortschaft darunter zu verstehen sei. [2]) Nur was dem Schenker darin eigenthümlich

[1]) Ueber diese Zinsrolle s. Geschichtsfreund XXVI, 287 ff. Z. U. B. n. 160. — [2]) Möglich ist allerdings wirklich ursprünglicher Bezug auf das ganze

gehört, ist damit gemeint, und unwiderleglich zeigen die Urkunden, daß in der denselben Namen tragenden Landschaft oder Ortschaft später auch noch Güter anderer Besitzer sich befanden. Auch läßt sich trotz der Beziehung der Schenkung auf die ganze umfangreiche curtis Turegum kaum denken, daß aller Güterbesitz des Königs in der Umgebung des castrum, dessen Bewohner zum Theil auch in Landwirthschaft ihren Unterhalt suchen mußten, auf die Abtei übergegangen sei. Daß Ausnahmen stattgefunden haben, zeigt das noch später in der Nähe des castrum vorkommende Reichsland. So wird auch die Allmend den Bewohnern des castrum zu der für sie nothwendigen Benutzung geblieben sein, und selbst der als geschenkt mit aufgeführte Sihlwald (forestum Albis) scheint nicht ganz an die Abtei gefallen zu sein, da ein Theil desselben — neben dem Forste der Abtei — ohne besonderen Erwerbstitel später als der Stadt zugehörig vorkommt.

Der Wortlaut der Stiftungsurkunde zeigt, daß die Nonnen, die unter der Herrschaft der Aebtissin Hildegard zu Haltung des Gottesdienstes und zu Verehrung der Heiligen, denen die Kirche gewidmet wurde, bald in größerer Anzahl sich vereinigten, nach klösterlicher Regel (d. h. nach der Regel des hl. Benedikt) leben und nicht in der freieren Stellung von Canonissen sich befinden sollten. Und wenn auch später der adelige Stand der Klosterfrauen unter Zulassung des Bischofs zu Gewährung großer Freiheiten führte, galten sie doch fortwährend als dem Benediktinerinnenorden zugehörig. Die Kirche der Abtei wurde gleich der Stiftskirche Zürich den Heiligen Felix und Regula gewidmet, und nach ihrer Vollendung und Einweihung durch Bischof Gebhard von Konstanz in den Jahren 871—876 wurden Reliquien der Heiligen aus der Stiftskirche in die Abteikirche feierlich übergetragen. Es zeigt dies am Besten, wie die Geistlichen der Stiftskirche, denen dieser Eintritt in den Mitbesitz der althergebrachten, ihrer Kirche bisher

---

Land Uri, wofür Oechsli, die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft, S. 28 ff., gegenüber der gewöhnlich gewordenen abweichenden Ansicht gute Gründe geltend macht.

allein zustehenden Heiligkeit kaum sehr gefallen mochte, dem königlichen Willen sich unterwerfen und fügen mußten.

Von dem Rechtszustande, der für die dem Kloster geschenkten Güter eintrat, gilt dasselbe, was bereits mit Bezug auf die Stiftskirche gesagt worden ist. Zwar das Eigenthum an denselben ist nun als dem Kloster oder vielmehr den Heiligen, denen dessen Kirche geweiht ist, übergetragen zu denken, und die Einkünfte derselben sollen zum Gottesdienst und zum Unterhalt der Klosterfrauen verwendet werden; aber ein umfassendes Herrschafts- und Verfügungsrecht blieb in dem mundium des Königs, der das Kloster sein Kloster nennt, bestehen und wurde auch in der That in sehr eingreifender Weise ausgeübt. Der ersten Aebtissin Hildegard und nach deren Tod ihrer Schwester und Nachfolgerin Bertha wurde das Kloster mit seinem Gut von dem Könige dem Wortlaut der Urkunden nach in proprietatem, in proprium übergeben (Z. U. B. 68, 96, possessio per precariam regia auctoritate Z. U. B. 134), allerdings in der Meinung, daß die Aebtissin daraus bestreite, was für den Unterhalt der Klosterfrauen und des Gottesdienstes erforderlich sei. Noch weiter geht die Verfügung König Karls, der 878 seiner Gemahlin Richarda die Klöster Säckingen und Zürich (letzteres in honorem sanctorum Felicis et Regulæ mirifice constructum) mit all ihrem Gut, ohne daß sie selbst den Klöstern vorsteht oder angehört, zu lebenslänglichem Genusse schenkt, wobei der Klosterfrauen nur sehr nebenbei gedacht wird (Z. U. B. n. 134). Auch einzelne Verfügungen über zum Kloster gehörige Güter, wie wenn sie königliches Eigenthum geblieben wären, kommen vor. Nach einer freilich nur in einer Abschrift ohne Siegel erhaltenen Urkunde, deren Datum unsicher ist (Z. U. B. n. 77), schenkt König Ludwig angeblich 857 die dem Apostelfürsten St. Peter geweihte Kapelle, die auf dem dem Kloster gehörenden Boden steht und daher als ihm wie einem Grundherrn zugehörig gilt, nebst den Kapellen Bürgeln und Silenen in Uri dem presbyter Beroldus[1]) zu lebenslänglichem

[1]) Ueber Beroldus s. Schweiz. Museum 1790, S. 742.

Nießbrauch und Rückfall an das Kloster nach dessen Tod. Ob die St. Peter gewidmete Kapelle schon damals als Pfarrkirche der ganzen Gegend zwischen Limmat und Albis, mit Ausnahme von Albisrieden, wie dies später bezeugt ist, gedient habe oder dies erst später geworden sei (nach Z. U. B. n. 197 wirken principes parochiæ [Sancti Petri] um 946 bei einer Verhandlung über Ausscheidung des Zehntens zwischen der Peterskirche und der Großmünsterkirche mit), steht dahin. Immerhin scheint der Ausdruck capella und die Verleihung an den Beroldus zur Nutznießung für eine bereits bestehende Pfarrkirche mit ausgedehntem Sprengel sehr auffallend zu sein, und auch die Erstreckung des Zehntens der Großmünsterkirche auf Güter des linken Limmatufers (curtis senioratus, Leimbach zur Hälfte, curtis et hobarii monialium in Turego nach Z. U. B. n. 197) deutet auf ursprünglich weitere Ausdehnung des Sprengels der letztern. Es ist daher gar wohl möglich, daß erst durch befördernden Einfluß der Aebtissin unter Mithülfe des Bischofs eine Ausscheidung der Parochie St. Peter mit Theilung des Zehntens aus dem ursprünglich auch auf das linke Limmatufer sich erstreckenden Sprengel der Großmünsterkirche, der hier nur ihr eigener Hof Albisrieden als Bestandtheil der Parochie verblieb, stattgefunden habe. — Gleich der Kapelle St. Peter ist wahrscheinlich auch der Weiler Wibichinga (Wipkingen), den Kaiser Karl 881 seinem fidelis Wolfgrinus zum Nießbrauch mit der Bestimmung, daß er nach dessen Tod an das Kloster fallen solle, verlieh (Z. U. B. n. 142), den Besitzungen des Klosters entnommen, zu denen er als Pertinenz der curtis Turegum gehörte. So bleibt das Kloster, auch als sein Besitz durch weitere königliche Schenkungen, so des Hofes Cham und von Gütern im Elsaß sich ansehnlich vermehrte, doch von dem König sehr abhängig, und im weitern Sinne des Wortes konnte sein Gut immer noch als königliches Gut gelten. Immerhin war das Kloster ein eigenes Rechtssubjekt geworden, und Schenkungen auch von Gütern, die nicht aus königlichem Besitz stammten, fielen ihm allmälig zu. Ausdrückliche Zusicherung der Immunität, wie sie das königliche Gut besaß, d. h. der Ausschließung von

direkten Amtshandlungen und von Bußenbezug der öffentlichen Beamten in dem eigenen Gebiet, erhielt daher doch besonderen Werth, und schon die Stiftungsurkunde sicherte dieselbe dem Kloster ausdrücklich zu. Bestätigung wurde bei jedem nachfolgenden König nachgesucht und wurde von demselben ertheilt. Ein advocatus zu Handhabung des weltlichen Schutzes, zu Vermittlung des Verkehrs mit den öffentlichen Beamten und zu Ausübung eigener gerichtlicher Thätigkeit mit Bezug auf Straffachen und auf die auf den Gütern der Kirche wohnenden freien Hintersassen, wenn solche sich fanden, innerhalb der gesetzten Schranken, wie sie für die königlichen Güter bestanden, wurde auch hier erforderlich, und ohne Zweifel bestellte der König den advocatus als königlichen Beamten.[1]) Die Urkunden (Z. U. B. n. 68, 96, 201) gebrauchen den sonst in Immunitätsverleihungen gewöhnlich nicht vorkommenden Mehrheitsausdruck: defensio et munitatis tuitio „cum advocatis ibi constitutis", was, wenn nicht bloß die sich succedirenden advocati gemeint sein sollten, auf eine gleichzeitige Mehrheit von advocati (Ober-Advokat und Unter-Advokaten für einzelne Besitzungen) sich beziehen müßte. Nach den vorliegenden Verhältnissen war hier wie für die Stiftskirche das Einfachste und Natürlichste, den königlichen Vorsteher des Fiskus Zürich zugleich zum advocatus des Klosters zu ernennen. Es entstand dadurch lediglich Fortdauer eines Theiles der bisherigen Befugnisse dieses Beamten in etwas veränderter Stellung. In der That erscheint nun auch von 870—883 Willeharius als handelnd mit Bezug auf eine serva des Großmünsters, zu deren Ver-

[1]) Die Vermuthung von Bluntschli, Z. Rechtsg. I, 69, daß der im Z. U. B. n. 159 als erster Zeuge genannte Gozbertus **ministerialis Abbatissæ** der **advocatus** der Abtei gewesen sei, ist daher auch kaum begründet. Sollte der Ausdruck nicht bloß überhaupt einen Ministerialen in dem später so häufig vorkommenden Sinne bezeichnen, so ist zu beachten, daß auch anderwärts im Anfang des elften Jahrhunderts **ministerialis** im engern Sinne als ein besonderer Beamter eines geistlichen Herrn, der ähnlich dem spätern Ammann Einkünfte besorgt, vorkommt. S. Fürth, die Ministerialen, S. 41. Leges et stat. fam. Sancti Petri Wormatiens. von 1024, c. 29.

ehelichung mit einem Freien er Erlaubniß gibt (Z. U. B., 140) ferner als advocatus der Abtei (Z. U. B. n. 130, 145) und als erster Zeuge bei einer bedeutenden Verhandlung nicht zürcherischer Kontrahenten in curte regia Zurich (W. n. 576). Er wird advocatus regis Caroli (Z. U. B. n. 140) genannt, und diese Bezeichnung deutet wohl entschieden auf die in der Person des Willeharius bestehende Vereinigung für Vertretung der Rechte des Königs in dessen castrum und den beiden königlichen Stiften. Der advocatus des Königs war mit Bezug auf diese verschiedenen Bestandtheile doch gleichmäßig königlicher Beamter.[1]) — Auch äußerlich tritt der Zusammenschluß dieser Bestandtheile darin hervor, daß um diese Zeit das Kloster — mit welcher Art von Befestigung steht dahin — in das castrum mit aufgenommen wurde. Die Urkunden Z. U. B. n. 130 von 876, n. 135 von 878, n. 137 von 879 nennen das monasterium constructum in castro Turego, situm in castello Turego. Dasselbe wird auch mit der Großmünsterkirche jetzt oder bald hernach geschehen sein, und so ist nun der Grund gelegt für ein größeres Zürich, das in dem Ansehen und der Bedeutung, welche der königlichen Pfalz und dem castrum mit seinen beiden Stiften zukamen, den fruchtbaren Keim zu wachsender Blüthe enthielt.

[1]) Waitz, Verfassungsgesch. VII, 338 A. 2 erklärt hiezu nur mit Bedenken, die aber nicht näher ausgeführt werden, seine Zustimmung.

II. Zürich, zur Stadt erhoben, unter der Herrschaft der Herzoge von Alemannien, der Vögte und der Aebtissin des Fraumünsters.

Vom Ende des neunten Jahrhunderts bis 1218.

Als die karolingische Erbmonarchie in ihrer legitimen Descendenz 888 erlosch und die Zeit der Verwirrung vorhanden war, in der, wie die Annalen sagen, die kleinen Könige gediehen, als Graf Rudolf zum Könige von Hochburgund sich aufwarf, da zeigt sich in Zürich eine eigenthümliche Erscheinung, von der freilich nur in der Urkunde vom 27. Juni 889 (Z. U. B. n. 153) eine dunkle Spur erhalten geblieben ist. Bei Anlaß der Tradition eines Grundstückes an die Abtei wird das Kloster als in Turego befindlich bezeichnet, „ubi modo Eberhart comes cum advocato suo Adalberto præesse videtur", und in dem Datum wird gesagt: „regnante Arnolfo rege anno II sub dominatione Eberhardi comitis et advocati sui Adalberti". Als Graf des Zürichgaus, den man früher gewöhnlich in diesem Eberhard gefunden hat, kommt derselbe sonst gar nicht vor, sondern die St. Galler-Urkunden, die freilich von 885 bis 896 keine den Zürichgau allein betreffende Urkunde enthalten, nennen bis 885 Rudolf,[1]) dazwischen auch Hunfried, nachher Adalgoz[2]) als Grafen im Zürichgau, Eberhard dagegen 886 und 894 als Graf im Aargau.[3]) Die eigenthümlichen, auf den Ort Zürich zunächst allein bezüglichen,

[1]) Wartm. n. 548, 549, 556, 576, 582, 596, 603, 606, 641 aus den Jahren 870—885. — [2]) Wartm. n. 702, 703, 711, 716, 718 aus den Jahren 896—899. — [3]) Wartm. n. 650 v. 886 in pago Arageuve, n. 695 v. 894 in superiori Aragouve. Krüger, Herkunft der Zähringer (Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins, N. F. VI, 587, 590) sieht in Eberhard einen Nellenburgischen

die Herrschaft des Eberhard bezeugenden Ausdrücke der Urkunde sind sehr verschieden von der in den Urkunden sonst regelmäßig vorkommenden Bezeichnung des Grafen (sub comite N. N.), und advocatus als Benennung eines Stellvertreters oder Unter-Richters des Gaugrafen kommt sonst auch nicht vor. Eine Herrschaft außerordentlicher Art, sei dieselbe durch Usurpation genommen oder von König Arnulf als besondere Mission aus militärischen Gründen ertheilt worden, muß hier vorliegen, und bei solcher Stellung läßt sich wohl denken, daß der Inhaber derselben für die Handhabung des Gerichtes einen Vertreter sich beigegeben und diesen advocatus suus genannt habe. Da das Datum mit regnante rege Arnolfo beginnt, wird wohl eher an eine Mission dieses Königs, der nur mit Mühe gegen die aufständische Aristokratie sich behaupten konnte, zu denken sein. Ist unsere Annahme richtig, so erscheint diese vorübergehende Einrichtung als merkwürdiger Vorläufer zu der spätern definitiven Herrschaft des Herzogs und Vogtes über Zürich, und besteht keinerlei Widerspruch mit der für den königlichen Ort Zürich und seine Stifte bestehenden Immunität.

Für die Abtei scheint diese unruhige Zeit große Bedrängniß gebracht zu haben. Ein zweiter Eintrag in dem bereits angeführten alten Zinsrodel der Abtei [1]) enthält die wahrscheinlich auf diese Zeit bezügliche Notiz, daß die Zinse von 31 Ortschaften im Gesammtbetrag von 53 geldi der Abtei von Hildeburc widerrechtlich entzogen worden seien, und daß ein servus der Hildeburc, Mannelin, den servus der Abtei Wolfhard, der die Zinse wieder beziehen wollte, getödtet habe. Eine weitere Spur zeigt eine Urkunde von 893 (Z. U. B. n. 159). Hiernach hatte König Arnulf seinen Hofbeamten Hildibald als missus abgesandt, um die Einkünfte des Klosters zu untersuchen und, wenn Unrecht gegen

Grafen des Zürichgau, der von dem Grafen Eberhard des Aargau verschieden sei, und stellt die dem damaligen Reichsrechte jedenfalls nicht entsprechende, sehr unwahrscheinliche Behauptung auf, Graf Eberhard sei unmündig gewesen und Adalbert dessen Vormund.

[1]) Geschichtsfreund, XXVI, 287 ff. Z. U. B. n. 160.

dasselbe geübt worden sei, Abhülfe zu schaffen. Seine Anwesenheit wird benutzt, um unter Anwendung des Inquisitionsrechtes (d. h. des Rechtes, Zeugen zu eidlicher Abhörung aufzurufen), das den missi regis zustand,[1]) eidlich Zeugen einzuvernehmen über das Recht der Aebtissin an Gütern, die ihr zinsbar waren und welche zwei Freie, Ratinc und Rihhilda, selbst unter sich in Streit gerathen, besitzen. Die Aebtissin, deren Verleihungsrecht von dem missus anerkannt wird, überläßt gütig diese Güter, die im Thurgau und im Aargau liegen, wieder den Besitzern, welche sie unter sich theilen. Von einem Hofgerichte der Aebtissin, wie Bluntschli (Z. Rechtsgesch. I, 69) annimmt, ist hier nicht die Rede.

Von großem Einflusse auf Zürich wurde die Wiederaufrichtung des Herzogthums in Alemannien, die, nachdem Graf Burkard von Rätien im Streben darnach untergegangen war, dem Sohne desselben trotz des Widerstandes des Königs mit Hülfe der alemannischen Großen 917 gelang. Herzog Burkard, ein gewaltiger Kriegsmann, der die weit vorgedrungene Herrschaft des Königs Rudolf von Burgund in glücklicher Schlacht wieder zurückdrängte, seine Tochter Bertha dann aber dem besiegten König zur Gemahlin gab, hielt sich oft in Zürich auf und trat in besondere Beziehung zu der Stadt. Noch mehr war dies bei seiner Gemahlin Regilinda der Fall, die nach seinem Tode mit dem zweiten Herzog, Hermann, sich vermählte. Sie nahm ihren regelmäßigen Aufenthalt in Zürich und wurde, wenn auch nicht förmlich Aebtissin, doch Herrin der Abtei, mit eingreifender Verfügung über deren Oekonomie. Mutter der Königin Bertha und Großmutter der Gemahlin des Kaisers Otto I., Adelheid, stand sie in hohem Ansehen, bis sie ihre Tage auf der Insel Ufenau beschloß. Aus den Urkunden erhellt deutlich, wie Herzog Burkard und seine nächsten Nachfolger Rechte über Zürich ausübten, die denen des Königs wenig nachstanden. Sie treffen Verfügungen,

---

[1]) S. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtswesen karolingischer Zeit, Sitzungsberichte der Akademie in Wien, Bd. 51, S. 343 ff.

wie sie sonst in der Regel von dem Könige ausgingen. Herzog Burkard erklärt 924 nach der in großer Versammlung von Bischöfen und Grafen in Zürich erlassenen Urkunde (Z. U. B. n. 188) allem Volke, er wolle für die geistlichen Stiftungen sorgen, da der allmächtige Gott ihm große Barmherzigkeit erzeigt und alle seine Feinde seiner Gewalt unterworfen habe. Er bestätigt nun die Güter, deren Ertrag zum Unterhalt der Klosterfrauen der Abtei dienen soll, und sichert dem Kloster — freilich unter Berufung auf die Zustimmung von König Heinrich I. — neuerdings die Immunität zu. In der königlichen Münzstätte Zürich schlagen die Herzoge Münzen mit ihrem Namen.[1]) Auch den in Zürich erhobenen Zoll zeigen die dem Kloster Einsiedeln von den Königen Otto II. und Otto III. ertheilten Privilegien im Besitze des Herzogs, der die Zustimmung zu der Einsiedeln bewilligten Zollbefreiung erklärt.[2]) Herzog Hermann leitet die in Zürich geführte Verhandlung über Austausch von Hörigen, die auf den Höfen der beiden Stifte und der Herrschaft sitzen.[3]) Herzog Burkard II. greift in einem in Zürich über Grundstücke geführten Prozeß durch seine Boten bestimmend ein.[4]) So liegt klar vor, daß im zehnten Jahrhundert die hauptsächlich maßgebende Gewalt über Zürich in den Händen der Herzoge von Alemannien lag.

Ohne Zweifel unter ihrem Einfluß wurde im zehnten Jahrhundert das erweiterte castrum Zürich, das 807 (Wartm. n. 193) und 853 noch als vicus bezeichnet wird, zu einer wirklichen Stadt, civitas. Mehrere Urkunden dieser Zeit, die erste von 929, sprechen ausdrücklich von Turicina civitas.[5]) Diese Erhebung hängt ohne

---

[1]) S. Dr. H. Meyer, die ältesten Münzen von Zürich (Mitth. d. Antiquar. Gesellschaft, Bd. I), derselbe: die Denare und Brakteaten der Schweiz (Mitth. d. Antiquar. Gesellschaft, Bd. XII, 29), Anzeiger f. Schweiz. Geschichte, Jahrg. 8, S. 52. Denare sind hiernach gefunden worden von den Herzogen Hermann I. (926—948), Ludolf, Burkard II., Otto, Conrad und Hermann II., mit Bezeichnung der Münzstätte Zürich. Daneben kommen aber auch königliche, in Zürich geschlagene Denare vor, die Otto I. oder II. und Heinrich II. angehören. — [2]) Z. U. B. n. 215, 221, 223. — [3]) Z. U. B. n. 192. — [4]) Z. U. B. n. 212. — Waitz, Verfassungsgesch. VIII, 46. — [5]) Z. U. B. n. 192, 199, 200, 212.

Zweifel damit zusammen, daß für diese Zeit ein in Zürich vorhandener Markt von Bedeutung, der auf von dem König dem Herzog ertheilter Verleihung beruhen wird, ausdrücklich bezeugt ist, und so findet auch hier die Behauptung, daß die Entstehung der Städte hauptsächlich auf der Errichtung eines Marktes beruhe, ihre Bestätigung. Eine Verleihungsurkunde ist zwar nicht vorhanden, wohl aber leistet eine von Otto III. herrührende Urkunde von 999, wodurch die für Anlage eines Marktes in Villingen nöthigen Regalien dem Grafen Berthold verliehen werden, den sichern Beweis, daß damals schon seit längerer Zeit in Zürich wie Konstanz ein ansehnlicher Markt bestanden haben muß. Es wird hier gesagt, daß Störer des Marktfriedens dieselbe Strafe treffen solle, welche diejenigen zu tragen haben, die den Markt von Constanz oder von Zürich stören und zwar ist es die Strafe des Königsbanns, die auf diesem Vergehen steht.[1]) Nähere Angaben, ob es sich nur um Jahrmärkte oder, was wahrscheinlicher ist, auch um einen Wochenmarkt handle, mangeln, und ebenso fehlt jede Spur, daß, wie dies sonst so gewöhnlich Folge der königlichen Verleihung eines Marktes ist, ein Kreuz als Symbol des königlichen Marktbannes auf dem Marktplatz errichtet worden sei. Erst viel später werden Kreuze außerhalb der Stadt als Grenzzeichen des wirthschaftlichen Verbandes mit der Stadt erwähnt. Mit dem Markt ist gewöhnlich Zoll[2]) und Münze verbunden, und bereits ist

---

[1]) In der Urkunde (im Z. U. B. n. 225 nur als Regest enthalten) steht: „Et si hoc quod patet mercati firmamentum quisquam mortalium in aliquo violare, irritare seu infringere præsumpserit, se sciat compositurum talem nostræ reipublicæ bannum, qualem ille componeret debitus, qui illud mercatum Constancie aut illud Turegum aliqua temeritate frangeret sive contaminaret.“ Waitz, Verfassungsgesch. VII, 382 A. 2. — Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 03 ff.

[2]) Ob der Inhalt einer in viel späterer Zeit aufgezeichneten Zollrolle (Fraum. Urk. n. 40), die irrthümlich auf eine schon von Ludwig dem Deutschen der Abtei ertheilte Verleihung zurückgeführt wird, bis ins zehnte Jahrhundert hinaufreiche, ist zweifelhaft, aber in der Hauptsache nicht unwahrscheinlich (s. Waitz l. c. IV, 58). Hiernach sollen Käufer und Verkäufer von jedem Pfund Denar ihres Umsatzes vier Denar zu zahlen haben, und beigefügt werden besondere

angeführt worden, daß die Herzoge von Alemannien mit Genehmigung des Königs im Besitze des Zoll- und Münzrechtes in Zürich sich befunden haben. Die Urkunden von Otto II. und Otto III. (972—996), welche dem Kloster Einsiedeln Befreiung von Zoll- und Münzabgabe in Zürich ertheilen, und noch mehr die gefundenen Münzen selbst lassen darauf schließen, daß das Münzrecht und damit wohl auch der Markt schon in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts vorhanden war.

Zu dem Wesen einer Stadt gehört außer dem Markt auch eine Befestigung, und wahrscheinlich ist in den ersten Dezennien des zehnten Jahrhunderts eine die Stadt nun umschließende Mauer vollendet worden, welche in Erweiterung des alten castrum auf dem rechten Limmatufer, die Großmünsterkirche mit umschließend, bei den Kirchgassen und den Zäunen endete, auf dem linken Limmatufer, St. Peter und Fraumünster in sich schließend, vielleicht schon bis zu der spätern, während Jahrhunderten bestehenden Grenze reichte. Oberdorf, Neustadt, äußerer Neumarkt, Niederdorf blieben noch ausgeschlossen. Ritterthürme, welche nahe an der durch diese Mauer bezeichneten Grenze der Stadt zu besserer Vertheidigung derselben auf dem rechten Limmatufer erbaut wurden, reichen vielleicht bis nahe an diese Zeit hinauf.[1]) Gegen Ueberfälle, wie sie damals vornemlich von den das Land durchziehenden Ungarn zu fürchten waren, konnte diese Mauer nun Schutz gewähren. Außerhalb der Stadt wird neben dem Lande der beiden Stifte und den Gütern freier Leute nun ausdrücklich ein herrschaftlicher, königlicher oder herzoglicher Hof erwähnt, zu dem, was noch im dreizehnten Jahrhundert als zu Lehen ertheiltes Reichsland erscheint (Reichshof Wiedikon, Thalacker, Mühle und Aecker zu Bonzisbüel, Mühle an der Sihl, Unterwasser genannt, Gärten und Aecker am Sihlbühl hinter dem Lindenhof, auch auf dem rechten Limmatufer Land in der Nähe der Stiftskirche an

Abgaben für eingeführte Viehstücke, Wein, Obst, Gemüse, Salz, sowie ein Durchgangszoll für alle Waaren.

[1]) S. Vögelin, altes Zürich II, 426 ff.

der Kirchgasse), gehört haben mag. Der unter Herzog Hermann nach Z. U. B. n. 192 vollzogene Austausch von Hörigen wird nämlich auf Bitte der Herzogin Regilinda und der Kleriker auch auf Hörige, die zu der familia der herzoglichen curtis in Turego gehören, erstreckt, und als anwesend bei dieser Verhandlung wird auch die familia ducis neben der familia der beiden Stifte erwähnt. Dazu kommt ferner, daß im Z. U. B. n. 197 eine curtis senioratus als dem Zehntrecht der Stiftskirche unterworfen genannt wird. Leicht möglich ist, daß unter der herzoglichen Herrschaft mit Rücksicht auf das Bedürfniß des namentlich für die Herzogin Regilinda in Zürich bestehenden Haushaltes das herrschaftliche Land Erweiterung fand, und daß die Abtei, die zu dieser Zeit noch der höhern Gewalt sich fügen mußte und über die Stadt noch keine besonderen Rechte besaß, darunter zu leiden hatte. Die in der Urkunde von 924 (Z. U. B. n. 188) von Herzog Burkard den moniales auf ihre Klage ertheilte Bestätigung ihrer Besitzungen enthält jedenfalls nur einen Theil der Güter, welche die Abtei erworben hatte, und mit dem Tone der Klage wird in Z. U. B. n. 192 bemerkt, daß zwei Hörige der Kleriker ohne deren Erlaubniß in der Gewalt (in potestate) der Herrin Regilinda sich befinden.

Unter dem Herzoge stand der advocatus oder Vogt, der von dem Könige oder vielleicht in dessen Namen von dem Herzoge über die Stadt und die beiden Stifte gesetzt wurde. Auf der Grundlage, wie sie bereits angegeben worden ist, wornach ein advocatus des Königs als Beamter zugleich für das königliche castrum und die beiden königlichen Stifte bestand, gelangte, wie die Urkunden zeigen, in Uebereinstimmung mit den auch anderwärts im Laufe des zehnten Jahrhunderts vorkommenden Vorgängen[1]) der Vogt zu höherer Stellung, und es entstand nun eine wahre königliche Reichsvogtei.[2]) Der Vogt erhielt volle

[1]) S. Arnold, Verfassungsgesch. d. deutschen Freistädte I, 28 ff. — Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 34 ff. — [2]) S. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, § 234 b.

Gerichtsbarkeit, wie sie dem Grafen sonst zustand, und die Exemtion seines Gebietes aus dem Grafschaftsgau wurde eine vollständige. Der Begriff der Immunität als theilweiser Ausschließung öffentlicher Beamten wird dadurch im Grunde aufgehoben,[1]) da die Vogtei nun einen besondern Gerichtsbezirk gleich einem Gaue bildet, und das Gericht dieses Vogtes ist kein herrschaftliches Hofgericht, sondern ein dem Grafengericht gleichstehendes öffentliches Gericht.[2]) Es besteht hierin Verwandtschaft mit der Entwicklung in den Bischofsstädten, aber eine wesentliche Verschiedenheit von der letztern liegt doch darin, daß in Zürich die hohe Gerichtsbarkeit nicht einem geistlichen Haupte der Stadt, der sie dann dem Vogte weiter verleiht, übertragen wird, sondern daß sie in der Hand des Königs bleibt, der den Vogt als seinen Beamten bestellt, und ihm nicht bloß, wie dies bei den Vögten der Bischofsstädte der Fall ist, den königlichen Bann verleiht.[3]) Diese Reichsvogtei bezog sich aber nicht bloß auf die nun mit einer Mauer umgebene Stadt, sondern über dieselbe hinaus auf die Besitzungen der beiden Stifte, den herrschaftlichen Hof und, wie sich bald zeigen wird, auch auf freie Leute der Umgegend. Wie die Privilegien, welche den Bischöfen in andern Städten volle Gerichtsbarkeit ertheilten, regelmäßig auf einen größern, die Stadt umgebenden Bezirk, ein confinium, suburbium, sich erstrecken,[4]) ist auch dem Reichsvogt ein größeres, von der Grafschaft eximirtes Gebiet außerhalb der Stadt mit seinen unfreien und freien Bewohnern unterstellt worden. Schon deßhalb kann die Entstehung der Stadt nicht aus der Reichsvogtei hergeleitet werden, wenn schon die Stadt Mittelpunkt derselben war. Von einer Theilung

---

[1]) Wenn auch die Bestätigung der Immunität der Abtei durch Otto I. von 952 (Z. U. B. n. 20) noch die alte Formel enthält, läßt sich daraus die unveränderte Fortdauer des frühern Rechtszustandes nicht herleiten, da die Wiederholung solcher Formeln, wenn schon der Sinn ein anderer geworden, gewöhnlich ist. S. Heusler, Ursprung, S. 36. — [2]) S. Heusler, l. c. S. 232. — [3]) Otto von Freisingen in reb. gest. Frider. I. c. 8 sagt daher von Zürich mit gutem Grund: „Hoc oppidum imperatorum seu regum olim colonia fuit.“ — [4]) Arnold, l. cit. I, 33 ff. v. Below in Sybels historischer Zeitschrift 59, 209 ff.

des Amtes und Bekleidung desselben durch mehrere Personen je nach den verschiedenen Bestandtheilen, auf die dasselbe sich bezieht, ist niemals, weder jetzt noch im spätern Verlauf, eine Spur vorhanden.

In den Jahren 924—931 wird Kerhart (ein „fidelis“ des Herzogs Burkard, nach Z. U. B. n. 188 von 924) als advocatus in der bezeichneten Stellung vielfach erwähnt. Nach Z. U. B. n. 191 ist er mithandelnd — wahrscheinlich im Jahr 925 — bei einem in Höngg vollzogenen Austausch zweier Hörigen zwischen St. Gallen und der Großmünsterkirche, wird hier advocatus sanctorum Martyrum F. et R. genannt, und es wird gesagt, daß die Urkunde mit seiner Erlaubniß ausgestellt sei. Bei einer Uebertragung von Gütern an die Abtei (Z. U. B. n. 194 von 931) erscheint er als erster Zeuge noch vor Huc comes und hat hier sehr wahrscheinlich als advocatus der Abtei gehandelt. Noch weitern und bessern Aufschluß über seine Stellung gibt aber die Aufzeichnung im rotulus (Z. U. B. n. 199), die über vor ihm geschehene Gerichtsverhandlungen in einer Weise berichtet, welche in Bearbeitungen der Rechtsgeschichte schon vielfache, aber nicht zutreffende Beachtung gefunden hat.[1]) Die Ausführung, wie sie in meinem Aufsatz über die Reichsvogtei Zürich (Zeitschrift f. Schweiz. Recht, Bd. 17, S. 28 ff.) enthalten ist, scheint mir noch jetzt richtig zu sein, und da die Urkunde als seltenes Beispiel ausführlichen Berichtes über eine Gerichtsverhandlung aus so früher Zeit, wohl als das früheste noch erhaltene Zeugniß über einen Prozeß aus unserer Gegend, besonderes Interesse hat und zugleich über die Hörigkeitsverhältnisse lehrreichen Aufschluß gibt, mag auch hier die Erzählung dieses Prozesses Aufnahme finden.

Den Ursprung findet der Streit in der Verehelichung der Fridigarta, einer Hörigen des Großmünsters, mit Sigihart, Sohn des Wichramnus, einem Freien, der durch Ausreutung von Waldung

[1]) So Eichhorn in der Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung. Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. I, 216. — Bethmann-Holweg, Zivilprozeß des gem. Rechts V, 40 A. 27. — Bluntschli, Z. Rechtsgesch. I, 69 ff.

freies Grundeigenthum in Rüti in der Nähe der Stadt Zürich (ad Riedispach, Riesbach? Z. U. B. n. 193), erworben hat (Z. U. B. n. 140). Die Verlobung, wodurch Sigihart die Fridigarta von ihren Brüdern und von den Klerikern des Großmünsters zur Ehe erhalten hatte, war erfolgt mit Zustimmung des Willeharius, advocatus regis Caroli, und die Zustimmung scheint die Bedingung enthalten zu haben, daß das Grundeigenthum des Sigihart seinen Kindern, die der Mutter wegen Unebenbürtigkeit der Ehe folgen und deßhalb Hörige des Großmünsters werden, zukommen solle, obschon sie als ungleichen Standes den Vater sonst nicht beerben können. Sigihart, seiner Zusage ungetreu, schenkt das Gut, um es dem Großmünster zu entziehen und als gering belastetes Zinsgut erhalten zu können, der Abtei Fraumünster mit der Bestimmung, daß das Gut ihm und seinen Nachkommen gegen Zins von 1 sol. zur Nutzung zurückgegeben werde (Z. U. B. n. 141). Der Sohn des Sigihart, Samilin, tritt nach dem Tode des Vaters in das Zinsgut ein und setzt die Zinszahlung an die Abtei fort, wird aber von den Klerikern des Großmünsters, dem Dekan Hedirich und den andern fratres, mit dem Gute vindicirt. „Cum licentia et judicio advocati" wird Samilin als servus des Stiftes „ex ipsa ancilla Fridigarta" erklärt, die Schenkung des Gutes anullirt und Samilin mit dem Gute dem Stifte restituirt (Z. U. B. n. 140). Nach dem Tode des Samilin erneuert sich der Prozeß in etwas veränderter Gestalt. Samilin hat nämlich die Hita, eine Hörige der Abtei, geheirathet. Die Söhne aus dieser Ehe, Liuzo und Wicco, folgen nach dem mit Bezug auf gegenseitige Ehen von Hörigen der beiden Stifte damals noch bestimmt festgehaltenen Grundsatz der Mutter, sie werden Hörige der Abtei, bleiben aber, obschon sie nicht erbfähig waren, im Besitze des durch Urtheil dem Großmünster zugesprochenen Gutes und entrichten den Zins fortwährend heimlich der Abtei. Diese Vorliebe für die Abtei mag darin ihren Grund haben, daß dieselbe, wie sich dies später noch deutlicher zeigt, ihren Hörigen und Zinsleuten gegenüber sehr milde verfuhr, milder, als dies bei den Klerikern des Großmünsters der Fall gewesen

sein mag. Die letztern können nun auf die Söhne des Samilin keinen Anspruch mehr erheben, das Gut wollen sie aber nicht fahren lassen. Sie erheben Klage um das Jahr 930 in der Stadt Zürich in legitimo *Kerharti* concilio advocati (Z. U. B. n. 199). In diesem legitimum concilium, also der ordentlichen, regelmäßigen Gerichtsversammlung, erscheinen als Urtheiler fünf benannte Leute und andere de fisco, sechs benannte Leute de monte und andere Leute ex familia. Das Urtheil ergeht zu Gunsten des Großmünsters, das Gut soll ihm restituirt werden. Allein die Execution verzögert sich und unterbleibt am Ende völlig. Cundilo, minister und magister über Hörige der Abtei, hat Aufschub der Vollziehung zu erwirken gewußt. Die Zwischenzeit wird von Wicco benutzt, um das Gut durch ein Scheingeschäft dem Uto laicus zu übertragen, und die Kleriker des Stifts, denen immer wieder neue Hindernisse in den Weg gelegt werden, sehen sich endlich genöthigt, wieder Klage zu erheben. Diese Klage wird vor das legitimum concilium des Liuto gebracht, der comes et advocatus genannt wird. Auch in diesem zweiten Gerichte werden neben einer Anzahl benannter Personen, an deren Spitze der damalige Graf des Thurgau steht, Leute de fisco et monte als Urtheiler erwähnt, während der Leute ex familia nicht mehr ausdrücklich gedacht ist. Der auf Grundlage eidlicher Abhörung von Zeugen de fisco et monte gefällte Spruch lautet wiederum zu Gunsten des Großmünsters und Liuto sorgt nun für sofortige Execution. Die Uebergabe des Gutes geschieht zunächst vor Gericht, und hernach folgt auf dem Gute selbst in Anwesenheit von Boten des Grafen und vielen Zeugen die vestitura oder Einweisung der Vertreter des Großmünsters, der zwei Hörige auf dem Gute zurückläßt, in den Besitz. Damit hat der langjährige Streit endlich seinen Abschluß erreicht.

Eine merkwürdige Parallele zu diesem Prozesse enthalten die Einträge des rotulus (Z. U. B. n. 190, 200). Sie beziehen sich auf Güter in Höngg, wo der Großmünster einen Hof besaß. Von Hörigen des Stiftes und freien Leuten ist hier Land urbar gemacht und durch Meginhart, den minister des Stiftes, letzterem

zugewendet und zinsbar gemacht worden. Söhne und später Enkel des Meginhart wollen für sich Stücke von diesen Gütern in Anspruch nehmen, werden aber zuerst in dem concilium Azilini, advocati de Riete, dann in publico mallo Kerharti advocati durch einen Spruch, den die populi legitime auf Grund eidlicher Zeugnisse ertheilen, abgewiesen. Eine spätere nachmalige Erneuerung des Streites in publico mallo Liutonis comitis führt zu Abschluß eines Vergleiches, wobei als mithandelnd mit dem Enkel des Meginhart, Rubo, drei erwachsene Söhne des letztern auftreten.

Offenbar wird in diesen Berichten dem öffentlichen Gerichte des advocatus Kerhart dieselbe Competenz zugeschrieben, wie dem Gerichte des Grafen Liuto. Kerhart erscheint nicht bloß, wie dies Eichhorn und Bethmann-Holweg angenommen haben, als Vogt der Stifte und Richter in einem Immunitätsgericht der letzteren. Dagegen sprechen, wie dies Bluntschli richtig erkannt hat, die in dem Gerichte urtheilenden homines de fisco et de monte, die nicht zu der familia der Stifte gehören. Auch Unterbeamter des Grafen, Centenar, kann Kerhart nicht sein, da sein Gericht über Eigenthum an einem Grundstück entscheidet, was damals noch die Competenz des Centenars überstieg. Bluntschli glaubt wegen der nachherigen Erwähnung des Gerichtes des Grafen Liuto genöthigt zu sein, in Kerhart einen Stellvertreter des Grafen, missus comitis, zu sehen. Allein dazu paßt die Bezeichnung advocatus und die offenbar auf ein eigenes Gericht des Kerhart gehende Ausdrucksweise nicht. Das Räthsel löst sich, glaube ich, auf andere, mit dem früher Gesagten in Uebereinstimmung stehende Art. Zwischen dem Gerichte des Kerhart, wie die Urkunde es erwähnt, und dem Gerichte des Liuto ist ein bedeutender Zeitraum verstrichen. Der Schreiber der Urkunde nennt selbst die Kleriker, welche vor Kerhart geklagt haben, antecessores nostri. Söhne des Liuzo sind im ersten, Söhne des Rubo im zweiten Falle bei dem Gerichte des Liuto anwesend. Die Urkunden, die mit der Erzählung der Vorgänge vor dem Gerichte des Liuto schließen, sind nach der Unterschrift unter dem Herzog Liutolf, also nicht früher als 949 geschrieben, während Kerhart nach 931

nicht mehr vorkommt, Liuto dagegen als Graf des Zürichgaus noch 952 genannt wird (Z. U. B. n. 202). Es ist daher mehr als wahrscheinlich, daß Kerhart zur Zeit des erwähnten Gerichtes des Liuto nicht mehr gelebt habe oder wenigstens nicht mehr Vogt gewesen sei. Nun wird aber Liuto, was früher gar nicht beachtet worden, nicht bloß comes, sondern auch advocatus genannt, und wenn berücksichtigt wird, daß später unzweifelhaft Grafen des Zürichgaus, die zugleich Reichsvögte waren, vorkommen, [1]) so darf wohl unbedenklich angenommen werden, daß Graf Liuto zugleich Vogt war und in dieser Stellung das Gericht in Zürich hielt. Daß die Bezeichnung Graf, was als höhere und dem Geschlechte sicherer zukommende Würde gelten mochte, oft allein erscheint, kann nichts Auffallendes haben. So steht denn nichts im Wege, den angeführten Bericht über die Gerichtsverhandlungen als Beweis dafür anzusehen, daß vor Mitte des zehnten Jahrhunderts in Zürich eine königliche Vogtei bestand, welche über die Stadt und die Besitzungen der beiden Stifte der Competenz des Gaugrafen analoge, aber in freierer Weise auf Freie und Unfreie sich beziehende Gerichtsbarkeit besaß und wahrscheinlich auch bereits auf freie Leute der Umgegend sich erstreckte, da die in ihrem Gericht als Urtheiler erscheinenden Leute de monte jedenfalls nur zu kleinstem Theile der Stadt selbst angehörten.

Mit dieser Auffassung stimmt zusammen, daß in einer Urkunde von 955 (Z. U. B. n. 203) Purchard advocatus Turegiensis castri genannt wird, während er bei einer Uebereinkunft über Zehntbezug für die Abtei in Uri mitwirkt und die darüber aufgestellte Urkunde für seine domina Regilinda in Empfang nimmt, also zugleich als advocatus für die Abtei handelt. Bluntschli (I, 35) sieht in ihm den ersten sicher bezeugten Reichsvogt für

[1]) S. z. B. in der Urkunde des Klosters Zürichberg von 1127 (Z. U. B. n. 276) die Unterschrift: „Arnolfo comite et advocato“ und die Bestimmung, „ne quis comes alium advocatum præter se eidem loco irrogare præsumat“. — Das Verbot der Kapitularien, daß Grafen oder Centenare zugleich advocati werden, war längst obsolet geworden. In Basel wurden die Grafen des Augstgaus von Honberg zugleich advocati des Bischofs.

die Stadt, ohne die Verbindung mit der Vogtei über die Abtei näher zu beachten. Ob, wie Bluntschli vermuthet und an sich wahrscheinlich ist, dieser advocatus Purchardus als dieselbe Person mit dem in Z. U. B. n. 208 und 209 von 963 und 964 erwähnten comes Purchardus [1]) anzusehen sei, wird davon abhängen, ob der neben dem comes Purch. in Z. U. B. n. 206 erwähnte Utonus (Datum: sub duce Purchardo et sub comite Purchardo et sub advocato Utono) wirklich oberer Vogt und nicht etwa bloß Untervogt unter Purch. und ob der comes Purch. zugleich advocatus gewesen sei. Dafür läßt sich anführen, daß Utonus in höherer Stellung sonst gar nicht vorkommt, während der Name Utonus für angesehene Bewohner Zürichs öfter wiederkehrt (Z. U. B. 193, 199, 189), und daß verschiedene Indicien in der That für Vereinigung der Würden des comes und advocatus bei Purchardus sprechen. Nach Z. U. B. n. 209 befiehlt Burchard, in dessen legitimum concilium der Großmünsterkirche von ihr angesprochene Hörige zuerkannt worden, regali banno Vollziehung des Urtheils, während der Graf damals noch in gewöhnlichen Fällen bei seinem eigenen Banne gebot, [2]) der königliche Vogt aber des Königsbanns bedurfte und ihn auch erhielt. Nach Z. U. B. n. 219 gibt Graf Burkard Einwilligung zu Uebergabe einiger Hörigen des minister Herich an den Altar des Großmünsters, was nur darin seinen Grund haben kann, daß dieser minister zu Leuten des Fiscus oder der Kirchen gehört, über die Burkard Vogteirechte besitzt, wie solche Zustimmung auch von Willeharius und Kerhart berichtet wird. Die Bezeichnung comes kann nach dem früher Gesagten gegen den Besitz der Vogtei nicht entscheiden.

---

[1]) Diesen Burkard glaubt G. v. Wyß (Allgemeine deutsche Biographie 23, 418) dem Nellenburgischen Geschlechte zuzählen zu sollen und in ihm den Enkel des 889 erwähnten Eberhard zu sehen, in dem nachher vorkommenden Grafen Gotfried dessen Bruder, während ein dritter Bruder, Eberhard, Graf im Thurgau war. Ein Neffe von Gotfried wäre nach dem Einsiedelschen liber Heremi Manegold, der 972 und 976 Graf im Zürichgau genannt wird.

[2]) Eichhorn, Rechtsgesch. § 164. Sohm, fränk. Rechts- und Gerichtsverfassung, S. 173 ff. Brunner, D. Rechtsgesch. II, 166 ff.

Weitere Bestätigung für das Gesagte kann geben, was der Eintrag des rotulus (Z. U. B. n. 212), der für die Geschichte des Gerichtsverfahrens gleich früheren Einträgen besonderes Interesse hat, über das in Zürich abgehaltene concilium des Grafen Gotfried wahrscheinlich aus dem Jahre 968 berichtet. Die Kleriker des Großmünsters vindiciren vor diesem Gericht eine Besitzung in der villa und marca Fällanden, welche Engilbold unter Vorbehalt der Nutznießung für sich, seine Gattin und einen Sohn seiner Schwester der Kirche vormals geschenkt hatte, die aber von der jetzigen Besitzerin Coldbriga streitig gemacht wird. Zeugen aus den principes de fisco, von Leuten de monte und aus der familia sanctorum werden anerboten, das Urtheil aber gegen den Rath von Rechtsverständigen und selbst gegen die Meinung des vorsitzenden Grafen verschoben, weil Leute de monte, die versprochen hatten, für die Kirche Zeugniß abzulegen, durch Bestechung hievon abwendig gemacht worden waren. Man gelangt an den senior, den Herzog Burkard II. (den Gemahl der berühmten Herzogin Hadwig), der zwar nicht selbst erscheint, aber bevollmächtigte Boten zu dem wieder in Turicina civitate unter dem præses Gotfried sich versammelnden concilium absendet. Sieben der zutrauenswürdigsten Leute aus der familia werden nun in Gegenwart der Coldbriga, ihrer Söhne und Freunde in signo sanctæ crucis beeidigt und von dem Grafen befragt, worauf alle bezeugen, daß die Tradition des Engilbold an den Altar der Kirche, wie sie selbst gesehen, geschehen sei. Viele andere aus der familia und de monte bezeugen, daß dieser Eid wahr sei.[1]) Auf Grund des

[1]) Diese einläßliche Darstellung der Anwendung des Inquisitionsrechtes, welche die Ausführung in Brunners Zeugen- und Inquisitionsbeweis vollständig bestätigt, ist beachtenswerth. Im Gegensatz gegen das gewöhnliche Verfahren wählt hier der Richter die Zeugen und ladet sie vor. Sie werden bei Königsbann zur Aussage gezwungen. Der Eid ist promissorisch, nicht assertorisch. Die Eidleistung geht der Abhörung voran. Ein Beweisurtheil, welches das Beweisthema streng fixirt, besteht hier nicht. Eine Anfechtung dieses Beweises durch die Partei kommt nicht vor. Dieses Inquisitionsrecht besitzt nur der König und wem er es verleiht. Bei Prozessen, die Königsgut betreffen, kommt

hierauf von den principes und andern Leuten gefällten Urtheiles übergibt der Graf mit der Hand der Coldbriga die Besitzung der Kirche und den Klerikern und ordnet Boten ab, von denen in Gegenwart vieler Leute de monte et de Turego die vestitura in Fällanden vollzogen wird, worauf der servus sanctorum Adilmunt in dem Besitze bleibt. — Der allem Vorhergegangenen widerstrebenden Annahme, daß das Gericht, von dem hier die Rede ist, ein Gaugericht gewesen sei und Graf Gotfried als Graf des Zürichgau gehandelt habe, steht, wie schon Neugart n. 747 dies gesehen, vor allem entgegen, daß Gotfried sonst niemals als Graf des Zürichgau vorkommt, sondern vielleicht mit dem 966 (Neugart n. 758) erwähnten Grafen Gotfried in pago Suerzza identisch ist. Dazu kommt, daß das Eingreifen des Herzogs Burkard in die Gerichtsverhandlung leichter erklärbar ist, wenn der vorsitzende præses der von ihm bestellte Vogt, als wenn es der Gaugraf ist, und daß Leute de fisco et de familia sanctorum, immerhin noch nicht freie Leute, kaum als Urtheiler in einem Gaugericht zugelassen worden wären.[1]) Auch hier bleibt daher höchst wahrscheinlich, daß Graf Gotfried zum advocatus über Zürich bestellt gewesen sei.[2])

Daß Vindication eines Gutes in Fällanden jenseits des Zürichberges, zugleich des Wohnsitzes der Beklagten, Gegenstand dieses Prozesses war, verstärkt die schon durch Leute de monte als Urtheiler begründete Vermuthung, daß die Ausdehnung der Vogtei über die Stadt hinaus auf deren Umgebung, welche für die spätere Zeit direkt und bestimmt bezeugt ist, schon auf diese

---

es in Anwendung, und Kirchen in dominio regis werden behandelt wie Königsgut. Daher besteht für Großmünster und Abtei dieses Recht, während für nicht königliche Kirchen ein besonderes Privilegium nöthig wurde.

[1]) S. Fürth, die Ministerialen, S. 12, 95. Göhrum, Lehre von der Ebenbürtigkeit I, 104 ff.

[2]) Wenn Waitz, Verfassungsgeschichte VIII, 66, bei Erwähnung dieses Prozesses sagt: „Wyß will das Gericht als Vogtgericht betrachten, wozu aber nicht der mindeste Grund," so kann diese apodiktische Behauptung nur auf Mangel an Kenntniß oder Beachtung des nähern Zusammenhanges beruhen.

Zeit zurück zu datiren sei. Für spätern Erwerb dieser Ausdehnung liegt gar nichts vor, und die Uebertragung der Vogtei auf Glieder aus großen Grafengeschlechtern läßt auf größern Umfang derselben schließen. So mag die Reichsvogtei, auch auf freie Leute sich beziehend, ungefähr das Gebiet der Parochien Großmünster und St. Peter schon damals umfaßt haben.

Ueber den Zustand der Bewohner von Zürich geben die Urkunden nun etwas näheren Aufschluß. Noch stehen die Angehörigen der verschiedenen Bestandtheile der Stadt, die Leute de fisco des Königs oder Reiches, die familia der beiden Stifte und freie Leute, wenn solche innerhalb der Mauer der Stadt sich fanden, gesondert neben einander. Eine zusammenfassende Bezeichnung derselben als cives findet sich noch nicht, und von einer bürgerlichen Behörde mit Selbstverwaltung von Angelegenheiten der Stadt ist noch keine Rede. Die Gerichtsbarkeit und die polizeiliche und militärische Gewalt über die Stadt liegt noch vollständig in den Händen des vom König oder Herzog bestellten Vogtes und der ohne Zweifel vorhandenen, von dem Herzog oder Vogte bestellten Unterbeamten. Als Zeugniß für letztere liegt nur vor, daß das Privilegium Otto's III. für Einsiedeln von 984 (Z. U. B. n. 221) die Bestimmung enthält, daß kein exactor publicus vel alia quælibet major aut minor persona in loco Turego Zoll von den Dienern des Klosters verlangen solle, wornach also für den Bezug des Zolls ein öffentlicher Beamter bestellt war. Z. U. B. n. 199 erwähnt wirklich unter den Zeugen
7 den thelonearius Reginzilin. Auch einen Unterrichter wird der Vogt gehabt haben; aber sicher ist nicht, ob er in den Z. U. B. n. 209, 219, 212 genannten ministri Erich, Uto, Trutmanus zu suchen sei. Verschieden davon sind jedenfalls die über die servi der Kirchen gesetzten ministri Cundilo, Meginhardus, Heidirich, Ortire, Liubinzo, (Z. U. B. n. 199, 200, 190). Außerhalb der Stadt mit Bezug auf Ortschaften, die unter der Reichsvogtei stehen, erscheinen in Einträgen des rotul. mehrfach advocati, so in Z. U. B. 191 Amilunc und Adilpern, Zeugen bei einer Verhandlung in Höngg, in n. Z. U. B. 190 ein concilium Azilini

advocati de Riete, vor welchem die Kleriker des Großmünsters ein Grundstück in Höngg vindiciren. Es ist zweifelhaft, ob diese Untervögte von der Großmünsterkirche oder dem obern Vogte bestellt waren; doch ist letzteres wenigstens bei dem advocatus de Riete (eine villa Riete [Rietli, Gemeinde Unterstraß?] wird in Z. U. B. n. 292, 303, 312 unter den Besitzungen des Klosters Zürichberg genannt) wahrscheinlicher. Wohl zu unterscheiden von diesen advocati sind die für einzelne Rechtshandlungen als Beistand von Frauen und auch von Klerikern nach der damals noch feststehenden Rechtssitte bestellten, oft erwähnten advocati.

Die Vereinigung der Bewohner der Stadt unter sich trat noch vor der Zugehörigkeit zu derselben Herrschaft, wie sie für Leute in und außerhalb der Stadt, die unter dem fiscus oder den verschiedenen Kirchen standen, vorhanden war, zurück. Bei den Gerichtsverhandlungen kommt eine Bezeichnung von Urtheilern oder Zeugen als cives noch nicht vor; vielmehr zeigt die Aufzählung derselben, daß ihre Ausscheidung und Bezeichnung nach der Zugehörigkeit zu der Herrschaft getroffen wurde, wobei freilich zu beachten ist, was bisher nicht genügend geschah, daß darunter nicht bloß Bewohner der Stadt zu verstehen sind, wie auch das Gericht des Vogtes nicht bloß für die Stadt bestand. Leute de monte werden Z. U. B. n. 212 ausdrücklich als nicht in Turego befindlich angeführt. Aus den Leuten de fisco[1]) in und außer der Stadt werden principes de fisco hervorgehoben, d. h. Leute, die sich durch die Art ihres Dienstes (Aemter oder Kriegsdienst) oder ihr Vermögen oder persönliche Eigenschaften hervorthun. Sie erscheinen im Gericht theils als Urtheiler, theils als von dem Richter berufene Zeugen. Auch aus der in Stadt und Umgegend befindlichen familia sanctorum[2]) werden die ange-

[1]) Als Leute de fisco werden Z. U. B. n. 199 genannt: Landolt, Perihger, Libo, Amilbert, Adilhelm, als principes de fisco Z. U. B. n. 212, zirka 18 Jahre später: Rodfrid, Richpert, Cundpert, Witilo, Yrminger, Westirman, Adilhelm, Amilpert.

[2]) Leute de familia fratrum sind nach Z. U. B. n. 190: Heidirich, Ortire, Liubinzo, de familia sanctorum (ohne Unterscheidung der beiden Kirchen) nach

sehensten Leute zu derselben Thätigkeit ausgewählt, und neben denselben erscheinen die freien Leute de monte,[1]) deren Zahl schon zeigt, daß unter mons ein weiteres Gebiet, nicht bloß der unmittelbar der Stadt zugewandte Abhang des noch stark mit Wald bedeckten Zürichberges, auf dem kaum so viele Höfe freier Leute sich finden konnten, zu verstehen sein wird. Die principes ohne weitern Zusatz, die in Z. U. B. 209, 212 als Urtheiler erscheinen, sind wahrscheinlich aus allen diesen Klassen als zunächst um ihre Meinung befragte Urtheiler[2]) genommen; sie werden Z. U. B. 199 als sedentes bezeichnet, während die übrigen Leute den zustimmenden Umstand bildeten. Ebenso werden auch in Z. U. B. 197 die angesehensten Leute der beiden Parochien Großmünster und St. Peter principes genannt. Von diesen principes mochten oft längere Zeit faktisch die gleichen Leute bei den Gerichtsverhandlungen als Urtheiler gebraucht werden; aber beweisen läßt sich nicht, daß jemals rechtlich ein feststehendes Schöffenkollegium vorhanden gewesen sei. Die Bezeichnung scabini kommt in Zürich vor 1336 niemals vor. In dieser immerhin einflußreichen Betheiligung am Gerichte erhalten die den verschiedenen Herrschaften unterworfenen Leute ein starkes Gegengewicht gegen Bedrückung, und es war damit ein Anfang gegeben zu, wenn auch nicht Aufhebung, doch bedeutender Abschwächung des Gegensatzes zwischen Freien und Unfreien, aus dem für die Stadt Zusammenschluß zu einem einheitlichen Gemeinwesen und munizipale Freiheit im weiteren Verlauf sich entwickeln konnten.

Z. U. B. n. 212: Wiso, Liutfrid **vetus**, Herich **albus**, Theginzilin, Cozpert, Ortire, Liubinzo, Ezo, Liuzilin, Herich, Liubilin. Ferner ib.: Wiso, Liutfrid **vetus**, Richine, Theginzo, Erich **albus**, Cozpert, Erich **nunnile**.

[1]) Leute de monte nach Z. U. B. n. 199: Thiethart, Winimund, Sigimunt, Uto, Cundilo, Kaginhart; cirka 18 Jahre später nach Z. U. B. 212: Sigimunt, Raffolt, Heidine, Uichart, Thiethart, Racholf, Fridiger, Ymmo, Palzilin, Ruopilin, Hanolt, Uuilhelm, Sigilin, Ratfrid, item Thiethart.

[2]) Ohne Unterscheidung unter sich Leute de monte et fisco: Neben Peringerus comes, Adilboldus, Libo, Helmirich, Cozpert, Pericger, Ato, Herich, Uto nach Z. U. B. n. 199. — Herich, Uto, item Herich, Sigimunt, item Sigimunt, Thietirich, Hunpert, Thiethart, Smido, Azilin, nach Z. U. B. 197.

Innerhalb der Mauer der Stadt wird in Folge der Erweiterung derselben im Stande der Bewohner nun größere Mischung entstanden sein. Neben den Fiscalinen werden auch Leute der beiden Stifte, wenn schon weitaus die meisten noch außer der Mauer blieben, in größerer Anzahl in der Stadt Wohnung genommen haben. Der bedeutend gewordene Markt setzt Zufluß von Handwerksleuten voraus. Häufig werden sogenannte censores erwähnt (Z. U. B. n. 189, 195, 198, 204, 213), die in der Form einer Uebergabe an den Altar der Kirche eine Art Freilassung erlangt haben und nun, unter dem Patronate der Kirche stehend, bloß einen geringen Zins an dieselbe zu entrichten verpflichtet sind. Diese Form der Freilassung mit der gleichen Wirkung erhielt sich noch bis ins vierzehnte Jahrhundert.[1]) Auf nun in der Stadt vorhandene freie Leute, die auf eigenem Grund und Boden angesiedelt sind, mögen die Z. U. B. 197 erwähnten propria liberorum hominum schließen lassen. Bedeutend kann ihre Zahl aber nicht gewesen sein. Von einem Burggrafen, wie er in andern Städten wahrscheinlich ursprünglich für eine freie, aus der Gaugrafschaft herausgehobene Gemeinde bestellt wurde,[2]) findet sich in Zürich keine Spur.

Auffallend ist, wie für das elfte Jahrhundert direkte Zürich betreffende Urkunden beinahe völlig versiegen. Eine einzige als echt anerkannte Urkunde aus dieser ganzen Zeit ist noch vorhanden, und doch ist sicher, daß für Zürich bedeutende und tief eingreifende Thatsachen sich ereignet haben, deren dürftige Spuren nur aus Quellen, die nicht Zürich speziell angehören, geschöpft werden können, deren Wirkungen aber der Zustand der spätern Zeit zeigt. Der Grund dieser Erscheinung wird zunächst in dem tiefen Verfalle liegen, der in dem Urkundenwesen im elften und Anfang des zwölften Jahrhunderts überall hervortritt. Viele

[1]) S. über die aus alter Zeit herstammende kirchliche Form der Freilassung und deren beschränkte Wirkung Brunner, d. Rechtsgesch. I, 242 ff.

[2]) Arnold, Verfassungsgeschichte I, 121, ff. Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 52 ff. Waitz, Verfassungsgesch. VII, 41 ff.

Traditionen von Gütern wurden nicht mehr beurkundet, weil der Privaturkunde keine besondere Beweiskraft mehr zugesprochen wurde und sie nur noch als Verzeichniß abzuhörender Zeugen in Anwendung kam. Erst von Mitte des zwölften Jahrhunderts an brachte die in Nachahmung der königlichen Siegel nun allgemeiner sich verbreitende, Beweiskraft verleihende Siegelung hierin eine Aenderung.[1]) Außerdem mögen auch spezielle Gründe zu dem Mangel zürcherischer Urkunden aus dieser Zeit beigetragen haben, so die Kämpfe und Fehden, welche in den letzten Dezennien des Jahrhunderts das Land erfüllten, und wahrscheinlich auch der für das Jahr 1078 bezeugte Brand der Großmünsterkirche.[2]) Privilegien dieser Kirche der Könige Karl, Otto, Konrad II. und Heinrich III., die in späteren Privilegien erwähnt werden, sind nicht mehr vorhanden. So wenig aber auch geschrieben wurde, desto mehr hat Zürich in dieser Zeit gesehen und erlebt. Oft erschienen die Könige mit großem, glänzendem Gefolge in seinen Mauern.[3]) So hielt Heinrich II. 1004 und 1018 zwei Landtage in Zürich, Konrad II. nahm 1027 bei Anlaß des Kampfes gegen Herzog Ernst und Graf Werner auf Kyburg daselbst seinen Aufenthalt und traf 1033 hier mit der verwittweten Königin von Burgund und den vertrauten Freunden des Grafen Humbert von Savoyen zusammen. Ranke (Weltgeschichte VII, 153) sagt, den Anfang des neuen Königthums Konrads II. in Burgund könne man nur in Zürich ansetzen, wenn man einen wirklichen Anfang bezeichnen wolle. Ganz besonders zeigte Heinrich III. seine Vorliebe für die Stadt, 1045, 1048, 1050, 1052, 1054 und 1055 erschien er besonders zu Begehung der kirchlichen Feste in Zürich, hielt hier 1054 einen großen Reichstag und feierte 1055 die Verlobung seines Sohnes Heinrich IV. mit der Tochter des Markgrafen von Susa. An dem Reichstage 1054 nahmen auch lom-

[1]) Baumann, das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, Quellen zur Schweizergeschichte III, 174 ff. — Die carta, die Geschäftsurkunde, ist von der bloßen notitia, unbeglaubigtem Zeugenverzeichniß, verdrängt worden. Brunner, deutsche Rechtsgesch. I, 399, II, 426. — [2]) Büdinger und Grunauer, älteste Denkmale der Zürcher. Literatur, S. 43. — [3]) Vögelin, altes Zürich, Bd. I, 662.

bardische Große Theil,[1]) und mehrere Gesetze für Italien, sowie Verfügungen des Kaisers betreffend italienische Bischöfe und Klöster wurden in Zürich erlassen.[2]) Otto von Freisingen berichtet, daß, wenn der Kaiser Mailänder über die Alpen berief, Zürich die Stätte war, wo über sie gerichtet wurde.[3]) Zu denken ist aber kaum, daß das Gericht, welches zu den volltönenden Worten dieses Berichtes Anlaß gab, ein Gauding mit zürcherischen Urtheilern gewesen sei, wie Bluntschli I, 58 annimmt, sondern es ist ohne Zweifel als ein königliches Gericht mit den Großen des Reiches als Beisitzern zu verstehen. Die häufigen Besuche der Könige werden der Stadt Zuwachs an Bevölkerung, Hebung des Marktes, reichern Ertrag der Gewerbe und Mehrung des Wohlstandes gebracht haben.

Da die Könige der Stadt nun so nahe traten, mußte schon dies den Einfluß des Herzogs auf dieselbe zurückdrängen. Noch mehr trug hiezu bei, daß es den Königen in dieser Zeit mit Erfolg gelang, die selbständige, dem Königthum gefährliche Gewalt der Herzoge von Alemannien abzuschwächen. Das Mittel hiezu war die Uebertragung des Herzogthums an Glieder der eigenen königlichen Familie oder Eintritt der Herzoge in diese durch ihre Verheirathung oder auch Verleihung des Herzogthums an dem Lande ferne stehende und fremd bleibende Personen. So erklärt sich, daß, während früher herzogliche Einwirkung auf Zürich so häufig bezeugt ist, Spuren derselben in diesem Jahrhundert erst gegen dessen Ende unter Herzog Rudolf von Rheinfelden wieder stärker hervortreten. Dem Könige konnte nun leichter werden,

[1]) „Cum Turegi universali conventu nostrorum fidelium Italicorum sederemus," sagt der Kaiser 1054 Pertz monum. IV, 42. — [2]) Giesebrecht, Geschichte der Kaiserzeit II, 457. Hidber, Schweizer. Urkundenregister, n. 1374 bis 1376.

[3]) Die bekannte Stelle bei Otto Frising. gesta Friderici I, c. 8: (Turegum) „tantæ fuit juxta majorum nostrorum traditionem auctoritatis, ut Mediolanenses, si quando ab imperatore ad transalpina vocarentur judicia, ibi discuti vel judicari de jure deberent. Unde ex ejusdem tam in rebus quam honoribus abundantia in ipsius porta scriptum dicitur: Nobile Turegum multarum copia rerum."

über Rechte, die von den Herzogen bisher ausgeübt worden waren, frei zu verfügen. Durch dieses Zurücktreten der herzoglichen Gewalt wurde die Stellung der Zürich nahe bleibenden Vögte selbständiger, und zur Hebung dieser Stellung mochte ferner wesentlich beitragen, daß die Vogtei zum erblichen Besitze des mächtigen Hauses der Grafen von Lenzburg wurde, wobei immerhin Bestätigung des neuen Erwerbers durch den König und Ertheilung des Bannes durch letztern noch nothwendig blieb. Schon der advocatus Arnoldus, der in Z. U. B. 219 zur Zeit des 973—982 regierenden Herzogs Otto erwähnt wird, gehört sehr wahrscheinlich diesem Hause an. Als Vogt des Klosters Schännis wird ein diesem Geschlechte angehöriger Arnoldus 972 genannt (Mohr, cod. dipl. I, 91), und auf ihn bezieht sich auch ohne Zweifel der in dem necrologium des Großmünsters zum 19. April enthaltene Eintrag: „Arnolfus advocatus obiit. Fratres Arnolfi memores estote benigni.“ [1]) Er ist muthmaßlich der Vater des Grafen Ulrich des Reichen, auf den die zürcherische Vogtei überging. [2]) Oudalricus oder Ulrich handelt 1037 als advocatus der Abtei nach der einzigen ächten zürcherischen Urkunde dieser Zeit (Z. U. B. n. 231) bei einem Tausche von Grundstücken zwischen Cundilo und der Abtei. Die Tradition geschieht in die Hand des Vogtes, der mit der Aebtissin anwesend ist. In dem Datum wird nach dem Herzog Hermann der Vogt Ulrich noch vor dem Grafen des Zürichgaus Eberhard [3]) genannt, was am besten beweist, wie das Ansehen des Vogtes gestiegen war. Die Verhandlung wird vollzogen in lapidea domo castri vor dem Vogt und dem Grafen. Dieses Steinhaus ist sehr wahrscheinlich

---

[1]) Büdinger und Grunauer, Denkmäler, S. 70. — [2]) von Mülinen Geschichte der Grafen von Lenzburg, S. 54 ff.

[3]) Graf Eberhard II. (Ebbo) aus Nellenburgischem Geschlecht, Bruder von Manegold, starb um 1040. Er ist der Vater von Eberhard III., dem Stifter des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, Grafen des Zürichgaus, der 1078 starb. Mit seinem Sohne Burkhard stirbt die männliche Nachkommenschaft des Nellenburgischen Geschlechtes aus. (G. v. Wyß, in allgem. deutsche Biographie, Bd. 23, S. 418.)

die Wohnung des Vogtes, und nahe liegt, dabei an den sogen. Hottingerthurm unterhalb der Großmünsterkirche zu denken, der als domus comitis später bezeichnet wird.[1]) Zu beachten ist auch, daß als zustimmend bei diesem Tausche die „principes qui erant in congregatione sanctorum martyrum, ubi monachæ serviunt Deo favente" erwähnt werden. Da hierunter die Vornehmsten der familia der Abtei, die späteren Ministerialen, zu verstehen sein werden, zeigt sich also schon zu dieser Zeit wesentlicher Einfluß derselben auf die Rechtsgeschäfte der Abtei als eines hiebei anzufragenden Rathes der Aebtissin. — Als fernerer Vogt erscheint Arnoldus, comes de Lenzeburch, tunc utriusque monasterii advocatus in der freilich mit Grund als unächt angefochtenen Urkunde (Z. U. B. n. 227) deren jedenfalls unrichtiges Datum 1003 in 1063 umzusetzen wäre, die einen Spruch Herzog Rudolfs von Schwaben über die Grenze zwischen Uri und Glarus enthält.[2]) Nach v. Mülinen l. c. S. 74 wäre dieser Graf Arnold Neffe des keinen erbfähigen Descendenten hinterlassenden Grafen Ulrich des Reichen gewesen und würde demnach ein Uebergang des Amtes durch Erbschaft auch hier vorliegen. Ohne Zweifel ist dasselbe auch ferner im Besitze des Geschlechtes geblieben,

[1]) Ein altes Verzeichniß von Häusern, welche der Probst des Großmünsters zu Lehen ertheilt (Z. U. B. n. 297), sagt: „**territoria a domo comitis usque ad pistrinam et a pistrina usque ad portam atrii ecclesiæ.**" 1255 erscheint der Thurm als von dem Grafen von Kyburg dem Ministerialen von Hottingen ertheiltes Lehen, und er ist höchst wahrscheinlich von den Grafen von Lenzburg durch Erbschaft an die Grafen von Kyburg übergegangen, wie auch in Vögelins Geschichte der Wasserkirche (Neujahrsbl. d. Stadtbibl. für 1842, S. 6) angenommen wird. An den Landgrafen oder Grafen des Zürichgaus braucht dabei nicht gedacht zu werden, da die Lenzburgischen Vögte auch Grafen hießen, noch weniger an den Landgrafen des Thurgaus, wie Altes Zürich I, S. 229 gesagt wird. Die Fertigung der Verpfändung der Herrschaft Greifensee durch den Landrichter des Thurgaus „an des Reiches Straße bei dem Münster" kann dafür keinen Beweis bilden, da derartige Verhandlungen an offener Straße oft an beliebigen Orten vorkamen. Aehnlicher Art ist z. B. die Verhandlung vor dem Grafen von Habsburg-Laufenburg auf Peters Hofstatt von 1305. Zeitschrift f. Schweiz. Recht XVII, 54.

[2]) Blumer, Urkundensammlung zur Geschichte von Glarus, I, 8.

obschon erst aus dem Jahre 1127 wieder ein urkundliches Zeugniß dafür vorhanden ist.

Eine bedeutende Veränderung erfuhr in dieser Zeit die rechtliche Stellung der Aebtissin des Fraumünsters zu der Stadt. Bis dahin — abgesehen von der Herrschaft über die der Abtei zugehörige familia — ohne Rechte über die Stadt, wird sie nun durch Verleihung der königlichen Regalien, die früher den Herzogen zustanden, in den Besitz von Befugnissen gesetzt, die einer Hoheit über die Stadt nahe kamen. Veranlassung hiezu mochte der häufige Aufenthalt der Könige in Zürich geben, da der königliche Haushalt ohne Zweifel für die Abtei, deren Reichthum besonders in Anspruch genommen wurde, schwere Lasten brachte, für die ein Ersatz durch finanziellen Gewinn verschaffende Rechte billig schien. Auch läßt sich denken, daß zum Schutze gegen Uebergriffe des lenzburgischen Vogtes eine Mehrung von Macht und Einfluß von der Aebtissin gesucht und erlangt wurde. Ueber Bedrängniß durch den Grafen Rudolf von Lenzburg hatte später auch das Kloster Rheinau zu klagen.[1] Dazu kommt, daß königliche Verleihungen gleicher Art an Bischöfe und Klöster zu Begünstigung der geistlichen Herrschaft als Gegengewicht gegen weltliche Herren bereits sehr häufig und gewöhnlich geworden waren.[2] Sehr wahrscheinlich — eine Urkunde ist nicht mehr vorhanden — erfolgte die Verleihung durch Heinrich III. Sie bezog sich: 1. Auf das königliche, bisher von den Herzogen ausgeübte Münzrecht, mit weiter Ausdehnung des Münzkreises, wie die Notiz in Härings Man. (Fraum. Urk. n. 41) ihn beschreibt.[3] Der letzte auf bekannt gewordenen Denaren erscheinende Herzogsname ist Hermann II., 997—1003. Halbbrakteaten mit dem Bild einer Kirche oder eines Kreuzes sind die ältesten, in das

---

[1]) Cartular von Rheinau, Quellen z. Schweizergesch. III, 2. S. 52, 53. — [2]) Arnold, Verfassungsgesch. d. Freist. I, 24. G. v. Wyß, Gesch. d. Abtei, Buch I, A. 86. — Spätere ähnliche Vergabung des locus Scaphuse cum nundinis, mercato, moneta, naulo, theloneo durch Heinrich V. an das Kloster Allerheiligen bezeugen z. B. die Urkunden in Quellen z. Schweizergesch. III, 1. S. 79, 95. — [3]) S. hierüber G. v. Wyß, l. c. Buch I, A. 86.

elfte Jahrhundert hinaufreichenden von der Aebtissin geschlagenen Münzen.[1]) 2. Auf den bisher von dem Herzog bezogenen Zoll. 3. Auf das mit Münze und Zoll zusammenhängende Marktrecht, d. h. das Recht, die für die Errichtung eines öffentlichen Marktes erforderliche Polizeiaufsicht zu üben, Bußen für Verletzung des Marktfriedens zu beziehen und Geleit zum Besuche desselben gegen Entschädigung zu gewähren. In Folge dieses Marktrechtes wurden die dazu in Beziehung stehenden Normalmaße an der Kirche des Fraumünsters angebracht.[2]) 4. Auf die Bestellung des Unterrichters, des Schultheißen. Damit verhält es sich freilich etwas seltsam. Kein einziges Zeugniß für das Bestehen dieses Rechtes der Aebtissin, keine einzige Urkunde, welche davon handeln würde, ist mir aus der Zeit vor dem Untergange des Rechtes bekannt. In der Aufzählung der Rechte der Aebtissin aus dem vierzehnten Jahrhundert (Fraum. Urk. 439) ist davon nicht die Rede. Dagegen sagt der zuverlässige Bericht von Bullinger in der Reformationsgeschichte I, 366, in Folge der 1524 geschehenen Uebergabe aller „gewaltsame, welche die Aebtissin von Königen und Kaisern gehabt", an die Stadt haben Räthe und Burger von Zürich zum ersten Mal einen Schultheißen an das Gericht gewählt. Und in den älteren Darstellungen zürcherischer Verfassung (wie z. B. Simmler, vom Regiment gem. Eidgen. Fol. 186, Ausg. v. 1576, Hottinger, speculum Helvetico-Tigurinum, p. 64, Leu, Lexikon, Bd. 20, S. 211, 380), wie dann auch bei Bluntschli I, 174 wird als sicher angenommen, daß die Aebtissin den Schultheißen gesetzt habe. In der That ist bei dem Zusammenhang von Marktrecht und Marktfriede mit Frevel- und Schuldengericht sehr häufig mit Ertheilung von Münz-, Zoll- und Marktrecht das Recht auf Bestellung des Unterrichters verbunden worden,[3]) und kaum ist

---

[1]) Dr. H. Meyer, die ältesten Münzen von Zürich (Mitth. der Antiquar. Gesellschaft, Bd. I), die Denare und Brakteaten der Schweiz (ib. Bd. XII). — [2]) Vögelin, altes Zürich, Bd. I, S. 524, Fraum. Urk. n. 276. — [3]) Kaiser Friedrich II. sagt in der sententia von 1238, daß die principes ecclesiae vom Kaiser zu erhalten pflegen: teloneum, monetam, officium scultetl et judicium seculare.

denkbar, daß die Aebtissin, deren Befugnisse später allmälig sich verminderten, erst in späterer Zeit dieses Recht erworben habe. Das Stillschweigen der Quellen mag vielleicht damit zusammenhängen, daß die betreffende Befugniß mehr nur ein formales Ehrenrecht war und keinerlei finanziellen Gewinn brachte. Der vielleicht schon früher für das besondere Gebiet der Stadt bestellte königliche Unterrichter, dessen dem Vogte untergeordnete Competenz eine Nachbildung der Stellung des Centenars der ordentlichen öffentlichen Verfassung war, erscheint nun zwar als Beamter der Aebtissin, wird aber im Uebrigen seinen bisherigen Amtskreis behalten haben. Er besitzt für alle Bewohner der Stadt die Gerichtsbarkeit über Frevel und Geldschuld, mit Bezug auf die Fiscalinen vielleicht noch weiter gehendes Recht, während für die servi der Kirchen mit Bezug auf deren persönliche Verhältnisse und überhaupt für Verleihung der Güter der Kirchen wahrscheinlich noch besondere Gerichte der ministri oder villici der Kirchen fortbestanden. Noch viel später wird ein solches grundherrliches Gericht der Aebtissin, das in ihrem Hofe sitzt, erwähnt (Bluntschli I, 130 A. 83), dessen Competenz freilich allmälig größtentheils an das Schultheißengericht übergegangen sein wird. [1])

Die für das innere Leben der Stadt wichtigsten Befugnisse sind somit nun in die Hand der Aebtissin übergegangen, und wenn das obere Gericht nicht an sie gelangte und der Inhaber desselben nicht von ihr belehnt wurde, während die Bischöfe in den Bischofstädten in der Regel dieses Recht erlangt hatten, so war doch die Verschiedenheit der rechtlichen Stellung der Aebtissin und der Bischöfe nicht so bedeutend, wie man glauben könnte, da auch der von den Bischöfen gesetzte Vogt den Blutbann aus der Hand des Königs erhalten mußte und deßhalb zum Theil als königlicher Beamter galt. Die Aebtissin konnte sich ähnlich wie die Bischöfe als Herrin der Stadt betrachten und das castrum, wie dies spätere Urkunden zeigen, ihr castrum nennen. Aber

[1]) Vgl. Heusler, Ursprung der Deutschen Städteverfassung, S. 83 ff., S. 188.

freilich thatsächlich war von großem Gewicht, daß nicht ein mächtiger Bischof, sondern eine Frau ohne geistliche Befugnisse und mit im Uebrigen geringer weltlicher Macht diese Rechte besaß. Sie konnte nicht hindern, daß die reelle Kraft später in andere Hände fiel. Auch mußte sie zunächst noch die Herrschaft mit dem von ihr unabhängigen Vogt aus mächtigem Grafengeschlecht theilen, und eine wesentliche Schranke blieb ferner in dem Fortbestehen der königlichen Pfalz und des königlichen Gutes, wofür Dienstleute erforderlich wurden, welche in direkter Verbindung mit dem Könige blieben. Fiscalinen nach früherem Recht werden im zwölften Jahrhundert noch erwähnt und sind also wenigstens zu dieser Zeit noch nicht in Abhängigkeit von der Aebtissin übergegangen.

In nähere Beziehung trat das Herzogthum wieder zur Stadt, als die Kaiserin Agnes als Vormünderin Heinrichs IV. 1057 den Grafen Rudolf von Rheinfelden zum Herzog von Alemannien ernannte. Bald auch mit dem Rektorat Burgund belehnt und mit dem jungen König doppelt verschwägert, kam Rudolf in den Besitz bedeutender Macht, und Zürich, im Mittelpunkt seiner Herrschaft gelegen, mag in den zwei Dezennien, bevor Rudolfs Verbindung mit dem Papst und Opposition gegen den Kaiser eintrat, oft, wenn auch sichere Kunde hierüber mangelt, sein Aufenthaltsort gewesen sein. Aber entscheidend war sein Einfluß in Zürich doch nicht. Es wird berichtet, daß in dem großen Investiturkampf zwischen Kaiser und Papst, als Rudolf 1077 zum Gegenkönig gewählt worden war, die Stadt Zürich dem Kaiser Heinrich IV. treu verblieb.[1]) Selbst der Klerus von Zürich stand, wie der Bischof von Konstanz und der Abt von St. Gallen, auf des Kaisers Seite. Von Bedeutung mag hiebei gewesen sein, daß Graf Ulrich von Lenzburg, wahrscheinlich damals Vogt in Zürich, zu des Kaisers Partei gehörte, so daß er sogar die Legaten des Papstes 1077 auf Schloß Lenzburg in fast halbjähriger Gefangenschaft hielt. Als Rudolf 1080 in der

[1]) Stälin, Württembergische Geschichte I, 506 nach Bernolds Chronik S. 52.

Schlacht an der Elster gefallen war, wurde dem 1079 von dem Kaiser zum Herzog von Alemannien gewählten Friedrich von Hohenstaufen von der päpstlichen Partei der Sohn Rudolfs, Berthold, und nach dessen 1090 erfolgtem Tod 1092 Berthold II. von Zähringen, der schon lange ein Hauptgegner des Kaisers gewesen war, entgegengestellt. Mit ihm kam endlich Anfangs 1098 eine Ausgleichung zu Stande, die dem Alemannien schrecklich verheerenden Kriege ein Ende machte und die für Zürich besondere Wichtigkeit erhielt. Otto von Freisingen, gesta. Frider. I, c. 8 berichtet: „Conditio pacis talis fuit, ut Bertoldus ducatum exfestucaret, sic tamen quod Turegum nobilissimum Sueviæ oppidum a manu Imperatoris ei tenendum remaneret.“ Man hat geglaubt, die genaue Richtigkeit dieses Berichtes, wornach als Ersatz für den Verzicht auf das Herzogthum Alemannien Berthold nur die Stadt Zürich als unmittelbar von dem Kaiser ertheiltes Reichslehen erhalten haben soll, wegen des scheinbaren Mißverhältnisses dieses Ersatzes zu dem Verzichte beanstanden zu müssen. So hat Stälin (W. G. II, 34) angenommen, was Berthold erhalten habe, sei auf den mittlern und westlichen Theil der Schweiz mit dem Hauptorte Zürich zu beziehen. Allein in dem Anzeiger für Schweizer-Gesch. für 1855, S. 25 ff., ist von G. von Wyß gezeigt, daß um das Jahr 1140 die alemannischen Grafen von Kyburg, Lenzburg, Baden, Habsburg im Dinge des alemannischen Herzogs Friedrich erscheinen, woraus hervorgeht, daß ihr Gebiet noch als zu diesem Herzogthum gehörig galt. Und es ist auch die Zutheilung von Zürich nicht bloß auf die Stadt Zürich zu beschränken, sondern ohne Zweifel ist die ganze Reichsvogtei Zürich damit gemeint, welche die Besitzungen von Frau- und Großmünster und die weitere Umgegend der Stadt mit umfaßte. Berthold behielt den Herzogstitel, ohne daß sich erweisen läßt, daß die herzogliche Würde über seine ausgedehnten Hausgüter (Breisgau, Schwarzwaldgegenden, Bezirk um die Teck) ihm geblieben sei [1]),

[1]) So gegen Stälin, l. c. II, 284 Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, S. 185.

er nennt sich von einer seiner Burgen Herzog von Zeringen. Durch seine Gemahlin Agnes von Rheinfelden war er in den Besitz der großen Rheinfeldischen Stammgüter in den Aaregegenden gelangt, und daran schloß sich 1127 die Ernennung des Herzogs Conrad, des Bruders und Nachfolgers von Berthold III., dem Sohne von Berthold II., zum Rektor oder königlichen Statthalter von Ostjuranien oder vielleicht ganz Hochburgund. [1])

Die Gewalt, welche Herzog Berthold durch den Frieden über Zürich erhielt, bestand nicht in eigener Ausübung der Vogtei, die vielmehr in dem bereits erblich gewordenen Besitze der Grafen von Lenzburg bis zum Aussterben ihres Geschlechtes — wahrscheinlich allerdings unter jeweiliger Einsetzung des neuen Erwerbers durch den Herzog — verblieb, sondern in der übergeordneten Stellung, wie sie dem Herzoge als Vertreter des Königs zukam. Zürich, durch seine Lage für den Herzog als Mittelpunkt seiner Besitzungen wichtig, mochte als militärischer Stützpunkt dienen und hierauf zunächst der Einfluß des Herzogs sich hauptsächlich beziehen. Wirksames Eingreifen des Herzogs in die Regierung der Stadt findet sich erst, als nach dem Tode des letzten lenzburgischen Inhabers der Vogtei diese an den Herzog zurückgefallen war, was ohne Zweifel darin seinen Grund hat, daß bis dahin Gericht und Verwaltung der Stadt neben der Aebtissin in den Händen des Vogtes gelegen hatte. Zürich betreffende Urkunden erwähnen mit geringer Ausnahme vor dieser Zeit den Herzog nicht einmal. Es genügt dieser Mangel daher nicht zu dem öfter gemachten Schlusse, daß, als in Folge der Fehde zwischen Friedrich von Hohenstaufen, Herzog von Schwaben, und Conrad von Zähringen 1146 Zürich, wie Otto von Freisingen berichtet, von Friedrich eingenommen und eine Besatzung dahin gelegt wurde, Zähringen die herzogliche Gewalt über Zürich entzogen worden sei. Bei dieser sonst durch nichts weiter unterstützten Annahme bliebe unerklärt, weßhalb Zähringen nach 1173

[1]) S. Heyck l. cit. S. 275 ff.

ohne weiter bekannten Vorgang entschieden im Besitze dieser Gewalt sich befindet.

Aus dem zwölften Jahrhundert sind etwas zahlreichere Urkunden, Zürich betreffend, vorhanden, als aus dem elften; aber sie geben doch nur dürftige Kunde von den bedeutenden Veränderungen, die ohne Zweifel in dieser Zeit in der Stadt Zürich vorgingen. Die wichtigsten erhaltenen Urkunden sind die zwei Privilegien von Heinrich V. und von Lothar für die Großmünsterkirche, sowie die von den Herzogen Berthold IV. und V. aus den Jahren 1177—1187 herrührenden Erlasse (Z. U. B. n. 329, 339, 343), denen aus den Jahren 1200 und 1210 die Urkunden Z. U. B. n. 358, 366 sich anschließen; die übrigen Urkunden beziehen sich mit wenigen Ausnahmen[1]) sämmtlich auf Erwerbungen des neu gegründeten Klosters St. Martin auf dem Zürichberg und auf Bestätigung von dessen Privilegien.[2]) Sie zeigen alle den lenzburgischen Vogt wenigstens in dem Datum und meist auch als bei der betreffenden Verhandlung anwesend. 1127 wird Arnolfus als comes et advocatus erwähnt, von 1145—1159 in neun Urkunden beständig Wernherus comes et advocatus, der 1127 noch nicht als advocatus, aber als Graf von Baden die Urkunde mit unterschrieben hatte. 1153 und 1155 heißt er — unbekannt aus welchem Grunde — marchio, Markgraf.[3]) Meist wird dessen Bruder Chuono, 1153 auch Arnoldus als mit anwesend genannt. 1167 erscheint comes Chuono de Lenzeburch zugleich als advocatus, 1169—1172 in drei Urkunden Arnoldus comes de Baden et advocatus. Nach von Mülinen[4]) wäre der 1127 erwähnte Arnold Sohn eines Neffen und Erben des 1037 als Vogt in Zürich erscheinenden Ulrich des Reichen, Söhne dieses Arnold die Brüder Werner, Cuno und Arnold. Mit dem letztern Arnold, dessen Schwester

[1]) Z. U. B. 288, 293—297, 301, 324, 346. — [2]) Z. U. B. n. 276, 285, 289, 292, 302, 303, 305, 308, 310, 312, 314, 319, 322, 325, 326, 346. — [3]) v. Liebenau, Anzeiger f. Schweizergesch. IV, 7. — [4]) Geschichte der Grafen von Lenzburg, S. 142 ff. und Stammtafel.

Richenza den Grafen Hartmann von Kyburg ehelichte, starb am 10. November 1172 die Linie der Grafen von Baden [1]) aus, während die Hauptlinie von Lenzburg mit dem berühmtesten Gliede des Hauses, Ulrich, dem vertrauten Rathe Friedrichs I., am 5. Januar 1173 erlosch. Durch Richenza gelangte das Gut der ersteren an Kyburg.

Die Art, wie in diesen Urkunden die Grafen und Vögte erwähnt werden, dient zu voller Bestätigung des früher über die Vogtei Gesagten. Schon Bluntschli (I, 137) hat gegenüber von Mülinen erkannt, daß die lenzburgische Vogtei nicht bloß auf die beiden Stifte, sondern auf die Stadt im Ganzen sich bezog, und auch, was über die zur Anwendung kommenden Titel, wenn Vogtei und Grafenwürde in derselben Person sich vereinigte, zur Hebung sonst unauflöslicher Schwierigkeiten bemerkt worden ist, erhält nun weiteren klaren Beweis. Meist werden die lenzburgischen Vögte comites et advocati genannt, zuweilen (so z. B. in der Urkunde n. 285) erscheint auch der Titel comes allein. Es bezieht sich auch dieser Name nicht bloß auf die Grafschaft Baden, sondern kann zugleich den Grafen des Zürichgaus bezeichnen und also Vereinigung der Grafschaft im Zürichgau mit der Reichsvogtei in derselben Person zeigen. Der advocatus Graf Werner steht dem publicus mallus in loco Bercheim, Berken (einer bekannten Gerichtsstätte des Zürichgaus) vor, [2]) und der advocatus Arnold dem publicum placitum in loco Strubeneich (wahrscheinlich an der Grenze der Grafschaften Zürichgau und Baden). [3]) Beachtenswerth ist, daß, wie diese Urkunden zeigen,

[1]) Seit 1082 führte ein Zweig des Hauses Lenzburg den Namen Grafen von Baden vom Besitze dieser besondern Grafschaft, die wahrscheinlich durch die Erbtochter eines frühern Dynastengeschlechtes an die Grafen von Lenzburg gefallen war. Auf den Siegeln behielten sie aber den Stammnamen Lenzburg bei (G. v. Wyß in der allgem. deutschen Biographie.)

[2]) Oben S. 196, 197. — [3]) Strubeneich an der Grenze des Gerichtes und Twinges Dietikon wird in der Öffnung von Dietikon (**Argovia IV, 246**) erwähnt. Vielleicht ist der Ort identisch mit der bei Kopp, Geschichte der eidg. Bünde **II**, 1, S. 446 und IV, 2, S. 258 als bei der Grenze der Grafschaften Habsburg und Kyburg befindlich genannten **quercus**.

die vor größerer Versammlung von Zeugen bereits vollzogene Tradition zu mehrerer Sicherheit nachher in publico mallo wiederholt wird. Wie oft mag dies geschehen sein, ohne daß eine besondere Urkunde darüber berichtet und sich erhalten hat. Das Verhältniß des Vogtes zu den Herzogen von Zähringen wird in einer einzigen Urkunde, hier aber mit merkwürdiger Genauigkeit, bezeichnet. In der Urkunde Z. U. B. n. 288 von 1145 werden nämlich in dem Datum die regierenden Gewalten genannt: „Regnante Chounrado rege, rectoribus Alemannie et Burgundie duci Chounrado de Zaringen et advocato prefecto Wernhero de Baden", wobei das Beiwort prefecto auf die Unterordnung des Vogtes unter den Herzog zu deuten sein wird. — Gerne würde man über die Wirksamkeit der lenzburgischen Vögte in Zürich Mehreres wissen. Die Quellen versagen aber beinahe gänzlich näheren Aufschluß. Nur aus den Privilegien für die Großmünsterkirche von Heinrich V. und Lothar läßt sich vielleicht schließen, daß die Kirche Grund hatte, gegen Uebergriffe des Vogtes Schutz zu suchen. Es wird darin — freilich nach häufig wiederkehrender Form, aber doch kaum ohne alle besondere Veranlassung — bestimmt, daß nur Einer Vogt sein solle und daß, wenn derselbe einen andern als Unteradvokaten bestelle, dieser dann alleiniger advocatus sein und den Bann vom König erhalten solle; auch dürfe der Vogt, da er unter dieser Bedingung mit Gütern der Kirche belehnt worden, nur auf Einladung der fratres die Höfe der Kirche besuchen.[1])

Als mit Graf Arnold 1172 die Linie der Grafen von Baden erlosch, ist mit der Grafschaft Baden wahrscheinlich auch der Theil des Zürichgaus auf dem rechten Ufer der Limmat an die Grafen von Kyburg gefallen, während der übrige Theil der Gaugrafschaft dem Grafen Albrecht von Habsburg verliehen wurde.[2]) Die Reichsvogtei hatte trotz der faktischen Vererbung noch zu sehr den Amtscharakter behalten, um das Schicksal des übrigen Gutes der

[1]) Privilegium von Kaiser Heinrich V. von 1114, Z. U. B. n. 259. von König Lothar von 1130, Z. U. B. n. 280. — [2]) S. Kopp. Geschichte II, 1. S. 455, 640. Welti, Argovia von 1862, S. 261.

Grafen zu theilen. Sie fiel an die ihr übergeordneten Herzoge von Zähringen zurück und wurde von da an nicht weiter vergeben, sondern in eigener Hand behalten. Von dieser Zeit an treten die Herzoge als Inhaber der Herrschaft über Zürich mit direktem Eingreifen in dessen Angelegenheiten auf. Herzog Berthold V. nennt sich in der Urkunde Z. U. B. n. 343 von 1187: „Dei et imperiali gratia Turegici loci legitimus advocatus, quod kastvoget dicitur", und in derselben Urkunde ertheilt er eine Zusicherung betreffend die Leutpriesterwahl „sub prerogativa imperii, qua in hac advocacia fungimur." Den Erlaß von 1210 (Z. U. B. n. 366) eröffnet er mit den Worten: „Bertholdus dux Zaringiæ Dei et imperatorum ac regum dono judex constitutus et advocatus qui vulgo kastvoget dicitur, id est in omne Turegum imperialem jurisdictionem tenens", und in derselben Urkunde beruft er sich auf „imperialis auctoritas, qua super universum Turegum nos aliique nostræ prosapiæ decessores Dei regumque ac imperatorum dono prædiți sumus." In der Urkunde Z. U. B. n. 339 nennt sich Berthold IV. speziell kastvoget Turegiensis præposituræ. Feierlichen Empfang des Herzogs, wenn er nach Zürich kommt, bezeugt ein Verzeichniß der Besitzungen der Kirche St. Peter, wornach auf einer zinspflichtigen Schuppos die Verpflichtung ruhte, bei Ankunft des Herzogs das Kissen (zu Ueberreichung der Schlüssel der Stadt?) zu liefern (Z. U. B. n. 384). Die in diesen Urkunden so entschieden ausgesprochene erblich gewordene Vereinigung der herzoglichen und der Vogteigewalt über ganz Zürich und dessen Stifte gibt den Herzogen eine Machtfülle, welche trotz der Herleitung der Gewalt von dem Könige auf vollem Wege war, zur Landeshoheit sich zu entwickeln. Die Erinnerung an diese umfassende Herrschaft blieb so lebendig, daß in dem zürcherischen Richtebrief (IV, 64), über den später Näheres, eine erbrechtliche Verordnung ausdrücklich in die Zeit unter Herzog Berthold, „der Kaiser Friedrichs vollen Gewalt hatte", versetzt und eben daselbst (IV, 29) die den Amtleuten und Knechten der Dienstleute der Gotteshäuser zugestandene Befreiung von Betheiligung an der Reichs-

steuer auf den Willen Kaiser Friedrichs [1]) und seiner Kinder und Herzogs Berthold zurückgeführt wird. Gleichzeitige Zeugnisse für direkte Verfügungen der Herzoge geben die bereits erwähnten Urkunden. Nach Z. U. B. n. 329 gesteht Herzog Berthold IV. 1177 dem Probste des Großmünsters und dessen confratres das vorher von ihm bestrittene Recht zu, den Leutpriester plebanus zu wählen, und 1187 (Z. U. B. n. 343) ertheilt Berthold V. von neuem in weiterer Ausführung dieses Recht. Dabei wird gesagt, daß, während früher kein besonderer plebanus bestellt worden und die canonici gemeinsam den Dienst für die Parochie versehen haben, auf Begehren der parochiani das Amt des plebanus, wozu die canonici einen aus ihrer Mitte zu wählen haben, errichtet worden sei. [2]) Als Vogt des Großmünsters schlichtet

---

[1]) Fr. Ott in der Anmerkung zu diesen Stellen des von ihm im Archiv für Schweiz. Geschichte Bd. V herausgegebenen Richtebriefes bezieht diese Angaben auf Friedrich II., während nach der Ausdrucksweise mir weit näher zu liegen scheint, an Friedrich I. und seine Söhne Heinrich VI. und Philipp zu denken. Friedrich II. wurde erst nach dem Tode von Herzog Berthold V. Kaiser, und von Gleichzeitigkeit der „Kinde" desselben mit letzterm kann keine Rede sein.

[2]) Diese Urkunden können zu weiterer Aufhellung des auch nach der Ausführung in Vögelins Altes Zürich I, 373 ff. noch nicht ganz erklärten Ursprunges des althergebrachten Rechtes der Kirchgenossen von St. Peter, ihren Pfarrer selbst zu wählen, beitragen. Die Stadtrechte der Zähringischen Städte Freiburg im Breisgau und im Uechtland und Bern enthalten nämlich sämmtlich die Bestimmung, daß der Herzog den sacerdos bestätige und gebe, den die Bürger gemeinsam gewählt haben. (Stiftungsbr. f. Freib. i. Br. A. 6. Gaupp, Deutsche Stadtrechte II, 20. — Handveste von Freiburg im Uechtl. A. 1. Gaupp II, 83. Handveste von Bern, A. 7. Gaupp II, 46). Dieselbe Einrichtung mochte der Herzog versuchen auch in Zürich einzuführen. Er mußte aber gegenüber der ihre Rechte fest behauptenden Großmünsterkirche, immerhin unter Förderung der Wünsche der Parochianen, davon abstehen, wogegen sehr wahrscheinlich ist, daß für die Parochie St. Peter die Aebtissin des Fraumünsters, der bisher dieses mit ihrem Patronatrecht verbundene Recht zugestanden hatte, sich fügen mußte, und daß in Folge dessen, nachdem die Bestätigung des sacerdos durch den Herzog nach dem Aussterben des Hauses Zähringen weggefallen war, den Parochianen das freie Wahlrecht blieb. Der sacerdos erscheint in den Zähringischen Stadtrechten auffallender Weise in derselben Reihe mit den städtischen Beamten stehend. Als mitwirkend treten die Parochianen von St. Peter schon bei der Zehntenausscheidung von 946 (Z. U. B. n. 197) auf.

Berthold IV. im Jahr 1185 (Z. U. B. n. 339) einen Streit zwischen den Chorherren und dem plebanus in Swanlingen, betreffend Zehntenantheil des letztern. Und Berthold V. bestätigt 1210 (Z. U. B. n. 366) mit kaiserlicher Autorität die Privilegien der Abtei Fraumünster und trifft auf Grundlage des von den Ministerialen der Abtei gesprochenen Urtheils eingehende Bestimmungen über die Termine, in denen die Aemter in den Höfen der Abtei und die verliehenen Einkünfte neu verliehen werden können. Die Abtei ist der Herrschaft des Herzogs sichtlich untergeordnet, und das Uebergewicht desselben über die Befugnisse der Aebtissin ist so bedeutend, daß der Herzog in der Urkunde n. 358 von 1200 einen Bürger der Stadt, Heinrich Cistillare, burgensem nostrum und den Schultheiß causidicum nostrum nennen konnte, was möglicher Weise bedeutet, daß der Herzog den Schultheiß damals selbst gewählt oder doch auch als seinen Beamten vielleicht zur Stellvertretung für das Vogtgericht verwendet habe. Unter dieser Voraussetzung ist wohl möglich, daß der causidicus zur Zeit der Herzoge identisch ist mit dem in der Urkunde von 1153 (Z. U. B. n. 301) genannten tribunus, dem in der Urkunde von 1177 (Z. U. B. n. 329) genannten minister (Burchardus Albus minister) und dem in der Urkunde von 1210 (Z. U. B. n. 366) mit eigenem Siegel erwähnten judex publicus. Da der Herzog selbst Vogt war, konnte der Name Vogt für den ihn regelmäßig vertretenden Vorsitzer des Vogtgerichtes nicht wohl gebraucht werden. Das in den Privilegien von Heinrich V. und Lothar enthaltene Verbot der Bestellung eines Unteradvocaten hatte hierauf vielleicht einigen Einfluß.[1] Daneben kommt freilich auch als höherer Stellvertreter des Herzogs der Vikar desselben genannte Ulrich von Rüßegg 1205 in einer jetzt vermißten Urkunde vor (Z. U. B. n. 361). Als eine Stiftung des Herzogs (Berthold V.) wird das Spital in Zürich in einer Bulle des Papstes Innocenz III. von 1204 bezeichnet.[2]

---

[1] S. hiezu Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, S. 455, 468. —
[2] Z. U. B. n. 359. Die entscheidenden Worte lauten: „**hospitale vestrum,**

Daß die Ausdehnung der Reichsvogtei Zürich über die Stadt hinaus auf deren Umgebung, wie solche höchst wahrscheinlich als schon früher bestehend bereits bezeichnet worden ist, jedenfalls unter den letzten Herzogen von Zähringen vorhanden gewesen sein muß, geht mit voller Sicherheit aus den nach ihrem Aussterben getroffenen, später zu erwähnenden Verfügungen hervor.[1] In der ca. 1210—1218 geschriebenen Aufzählung der zur curtis Sti. Petri gehörenden, aus dem Gut der Abtei ausgeschiedenen Besitzungen (Z. U. B. n. 384) werden zwar unter den singulis territoriis citra Lindimacum solche erwähnt, die ad dotem Sti. Petri vel ad justitium Landgravii gehören, und es kann dies scheinbar als Beleg dafür gelten, daß damals noch die Landgrafschaft bis sehr nahe an die Westseite der Stadt sich hingezogen habe. Allein viel läßt sich hieraus nicht schließen, da das territorium, welches eine Leistung für das hohe Gericht des Landgrafen zu entrichten hatte, gar wohl im Gebiete der Gemeinde Altstetten sich befunden haben kann, die theilweise, wie Schlieren und Dietikon, niemals zur Reichsvogtei gehörte, sondern unter dem hohen Gerichte des Grafen von Habsburg als Grafen dieses Theiles des Zürichgaus stand.[2] Eine Weidhube, d. h. eine Stätte des h. Gerichtes der Grafen von Habsburg wird in dem Habsburgischen Urbar (Ausgabe von Pfeiffer, S. 143) als in Altstetten befindlich erwähnt. Auch das andere ad dotem St. Petri gehörende territorium wird in dieser Gegend zu suchen sein, da es ohne Zweifel mit der

---

quod dilectus filius dux Zeringiæ pro suorum peccatorum remedio fabricavit." Die Beziehung auf Zürich zeigt die Ueberschrift: Priori et fratribus hospitalis de Thuregano. Heyck, ib. S. 457.

[1]) Die in Hottingers speculum Helvetico-Tigurinum p. 32 aus einer Urkunde der Abtei von 1210 angeführten Worte: „Bertoldus in oppido Turicensi et locis et districtibus circumquaque vicinis imperatoris gratia ipsius locum tenens" bilden freilich keinen Beweis, da die ohne Zweifel damit identische Urkunde n. 366 diese Worte nicht enthält und Hottinger die an sich nicht unrichtige Ergänzung aus ungenauem Gedächtniß hinzugefügt zu haben scheint. — [2]) S. die Urkunde des Verkaufs von Schlieren und Dietikon an Wettingen unter Vorbehalt des comitatus und des jus ipsius comitatus durch die Grafen von Habsburg von 1259. Herrgott II, 351.

Berthold IV. im Jahr 1185 (Z. U. B. n. 339) einen Streit zwischen den Chorherren und dem plebanus in Swanlingen, betreffend Zehntantheil des letztern. Und Berthold V. bestätigt 1210 (Z. U. B. n. 366) mit kaiserlicher Autorität die Privilegien der Abtei Frauenmünster und trifft auf Grundlage des von den Ministerialen der Abtei gesprochenen Urtheils eingehende Bestimmungen über die Termine, in denen die Aemter in den Höfen der Abtei und die verliehenen Einkünfte neu verliehen werden sollen. Die Abtei ist der Herrschaft des Herzogs sichtlich untergeordnet, und das Uebergericht desselben über die Befugnisse der Aebtissin ist so bedeutend, daß der Herzog in der Urkunde v. J. 1250 einen Bürger der Stadt, Heinrich Civillare, burgensem nostrum und den Schultheiß causidicum nostrum nennen konnte, was möglicher Weise bedeutet, daß der Herzog den Schultheiß damals selbst gewählt oder doch auch als seinen Beamten vielleicht zur Stellvertretung für das Vogtgericht verwendet habe. Unter dieser Voraussetzung ist wohl möglich, daß der causidicus zur Zeit der Herzoge identisch ist mit dem in der Urkunde von 1153 (Z. U. B. n. 301) genannten tribunus, dem in der Urkunde von 1177 (Z. U. B. n. 329) genannten minister (Burchardus Albas minister) und dem in der Urkunde von 1210 (Z. U. B. n. 366) mit eigenem Siegel erwähnten judex publicus. Da der Herzog selbst Vogt war, konnte der Name Vogt für den ihn regelmäßig vertretenden Vorsitzer des Vogtgerichtes nicht wohl gebraucht werden. Das in den Privilegien von Heinrich V. und Lothar enthaltene Verbot der Bestellung eines Untervogtes hatte hierauf vielleicht einigen Einfluß.[1] [illegible] mit freilich auch als höherer Stellvertreter des [illegible] desselben genannte Ulrich von Rüßegg 12[illegible] Rüßten kunde vor (Z. U. B. n. 36[illegible] des (Berthold V.) wird de[illegible] einer Papstes Innocenz II[illegible]

[1] S. [illegible]
[2] Z. U. B. [illegible]

Daß die Ausdehnung der Reichsvogtei Zürich über die Stadt hinaus auf deren Umgebung, wie solche höchst wahrscheinlich als schon früher bestehend bereits bezeichnet worden ist, ehemals unter den letzten Herzogen von Zähringen vorhanden gewesen sein muß, geht mit voller Sicherheit aus den nach ihrem Aussterben getroffenen, später zu erwähnenden Verfügungen hervor. In der [illegible] Aufzählung der [illegible] Sti. Petri gehörenden, aus dem Gut der Abtei ausgeschiedenen Besitzungen [illegible] werden [illegible] territoriis [illegible] vel ad [illegible] als Beleg [illegible] sehr [illegible] viel [illegible] eine [illegible] hatte, [illegible] haben [illegible] zur Reichsvogtei [illegible] Grafen von Habsburg [illegible] stand.[2] Eine [illegible] der Grafen von Habsburg [illegible] (Ausgabe von Pfeiffer, S. 143) als in Altstetten [illegible] Auch das andere ad dotem St. Petri gehörende [illegible] in dieser Gegend zu suchen sein, da es [illegible]

[illegible]

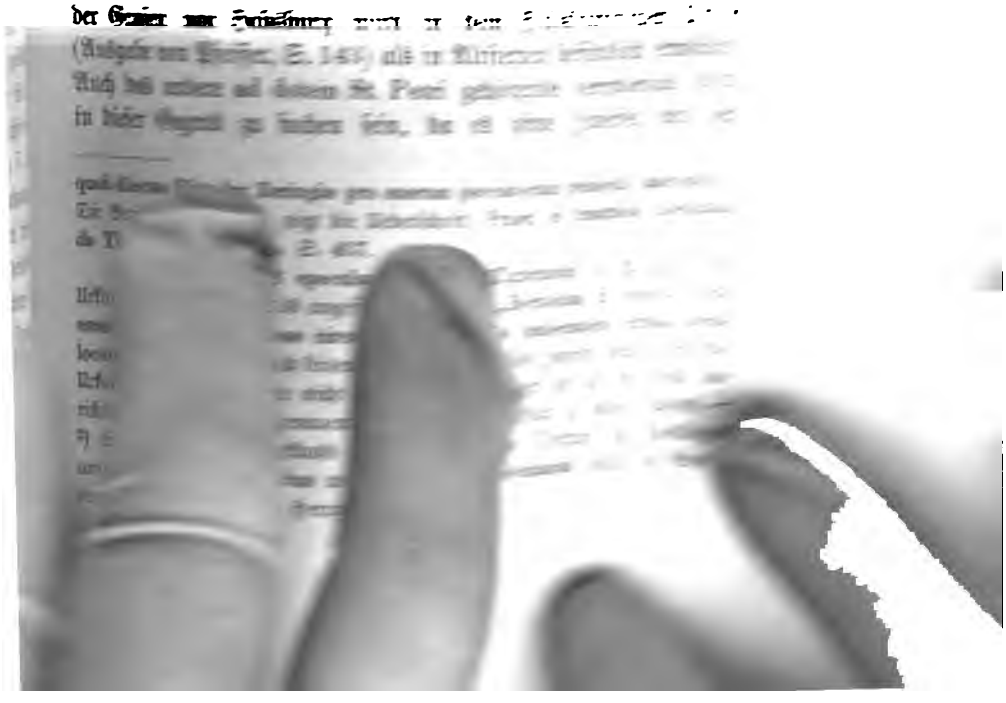

„Aebtissinwiese zwischen Altstetten und Rieden" identisch ist, auf welche nach Fraum.-Urk. n. 425 der Kirchensatz der St. Peterkirche fundirt war.

Die den Städten günstige Gesinnung der Herzoge von Zähringen wird sich auch Zürich gegenüber nicht verleugnet haben, und in der That, wenn auch in der von Altem her bestehenden Stadt neben den Rechten der Aebtissin und des Vogtes für durchgreifende neue Einrichtungen nicht der gleiche Grund und Raum vorhanden war wie in den von den Herzogen selbst neu gegründeten Städten, wird die Zähringische Regierung an den bedeutenden Fortschritten, welche die Entwicklung der Stadt in dieser Zeit machte, auch Antheil gehabt haben. Sie zeigen sich vor Allem schon äußerlich darin, daß die in den Urkunden als Bewohner der Stadt vorkommenden Zeugen nicht mehr mit Unterscheidung der Zugehörigkeit zu den verschiedenen Herrschaften angeführt, sondern unter der Bezeichnung cives, burgenses, urbani [1]) zusammengefaßt werden, was entschieden darauf deutet, daß eine engere, nun rein städtische corporative Vereinigung unter ihnen eingetreten sei, welche den Weg zur Selbständigkeit auch im öffentlichen Recht bahnen kann. Zunächst in gemeinsamer Vertheidigung der Stadt, Schutz für den einzelnen Bürger, gemeinsamer Theilnahme am Gericht, an Allmendgenuß und an Steuer wirksam, gab die Vereinigung den Anstoß zu allmäliger Bildung eines einheitlichen städtischen Rechtes, wenn auch noch nicht alle durch Stand und Zugehörigkeit zu der Herrschaft bedingten Verschiedenheiten besondern Rechtes völlig verschwanden, und die niedere Klasse der Unfreien, obschon in ihren Rechten ebenfalls gehoben, von voller Rechtsgemeinschaft noch ausgeschlossen blieb. Die urkundlich als cives vorkommenden Zeugen erscheinen als ein Kreis angesehener und den frühern principes entsprechender Leute, die oft längere Zeit mit geringer Abwechslung in den Urkunden wiederkehren. Als ein feststehendes

[1]) cives Turegenses in der Urkunde Z. U. B. n. 292 von 1149, Turegenses burgenses in n. 301 von 1153, urbani Turic. in Urk. von 1155 n. 310 und von 1172 n. 326.

Schöffencollegium können sie aber nicht gelten, da die Versammlungen, auf die die Urkunden sich beziehen, kein Vogtgericht sind, die Bezeichnung Schöffen niemals sich findet und das gleichzeitige Vorkommen von Vater und Söhnen und mehreren Brüdern kaum damit sich vereinigen ließe. Immerhin ist wahrscheinlich, daß Leute gleicher Art, genommen aus den höhern Klassen der früher Unfreien und aus freien Leuten, die nun häufiger in der Stadt sich finden mögen, regelmäßig zu Beisitzern in dem Vogt- und Schultheißengericht berufen wurden, und daß von diesen Gerichten die Festsetzungen des Rechtes ausgingen, die später oft als hergebrachte municipale Rechtsgewohnheiten [1]) erwähnt werden. Ausdrücklich in die Zähringische Zeit wird die Entstehung eines solchen von der Herrschaft bestätigten städtischen Rechtssatzes betreffend Beerbung der Kinder durch den Vater mit Ausschluß der Mutter in Richtebrief IV, 64 versetzt.

Von diesem Fortschritt der Einigung und Befreiung der Bürger in privatrechtlicher Hinsicht ist aber der Erwerb des eigentlichen Regimentes der Stadt noch wohl zu unterscheiden. Zur Theilnahme an diesem letztern, das in den Händen des Herzogs, der Aebtissin und ihrer Beamten sich befand, gelangten die Bürger damals noch nicht. Von einem aus den Bürgern genommenen Rathe, der selbständig öffentliche Gewalt ausgeübt hätte, findet sich noch keine irgend beglaubigte Spur. Wohl aber sind die von dem Herzog oder der Aebtissin in der Stadt gesetzten Beamten, wie der Schultheiß, die Verwalter der Münze und des Zolls u. s. f. aus dem Kreise der Bürger bestellt, und faktisch mag der Einfluß der Bürger auf die Leitung der Angelegenheiten der Stadt ungeachtet des noch vorhandenen Mangels eines rechtlichen Organes dafür namentlich durch die zu den Bürgern gehörenden Dienstleute der Aebtissin nicht gering gewesen sein.

Von dem kräftigen Aufschwung der Stadt zeugt ganz besonders die beträchtliche Erweiterung derselben durch Anschluß von Ober-

---

[1]) So Z. U. B. n. 800: jus et consuetudo civitatis Turicensis, n. 885: consuetudo et jus terræ nostræ, Fraum. Urk. n. 314: consuetudo municipalis.

dorf,[1]) Niederdorf, Neumarkt, vielleicht auch, was unsicher ist, erst jetzt der Gegend zwischen Petershügel und Thalacker und die Umschließung des ganzen größeren Gebietes durch neue ansehnliche Befestigung, deren Anfang wenigstens in's zwölfte Jahrhundert zu setzen ist, wenn auch die Vollendung noch durch das dreizehnte sich hindurchzog. Die Herzoge von Zähringen mögen den Anstoß zu dieser ihre Herrschaft sichernden Befestigung, die nun auch das von ihnen gegründete Spital umschloß, gegeben haben; die Ausführung blieb dem thatkräftigen Sinn und der Opferfähigkeit der Bürger überlassen.[2]) Dieselbe Thatsache zeigen die großen Kirchenbauten, deren Anfänge in diese Zeit fallen und welche die thätige Beihülfe der Bürgerschaft ohne Zweifel sehr in Anspruch nahmen.[3]) Die zur Ausführung solcher Werke erforderlichen ökonomischen Kräfte werden in dieser Zeit sich bedeutend gehoben haben. Nicht mehr bloß Landwirthschaft gewährte den Hauptunterhalt. Gewerbe entstehen und verbreiten Wohlstand, so Fabrikation von Wolle- und Leinenstoffen und Gerberei. Die Verbindung mit Italien, woher nach Zerstörung der Stadt Mailand 1162 Mancher über die Alpen geflohen sein mag, wurde dafür wichtig.[4])

Die wachsende Selbständigkeit der Bürger von Zürich mag die bekannte Thatsache gefördert haben, daß der berühmte Arnold von Brescia, der Genosse von Abälard, nach seiner Vertreibung aus Italien und Paris nach 1140 in Zürich ein Asyl fand und als Lehrer auftrat.[5]) Seine Lehre, welche die weltliche Herrschaft des Klerus verwarf und Freiheit des Bürgerthums verfocht, mochte, wie die frühere und spätere Geschichte Zürichs zeigt, empfänglichen Boden da finden. Indessen dauerte der Aufenthalt

[1]) In der Urkunde des St. Martinklosters von 1159 erscheint unter den Zeugen Heinr. villicus in superiori parte civitatis, was zeigt, daß das Oberdorf damals bereits zu der Stadt gehörte, wenn schon noch ein besonderer villicus der Aebtissin dafür bestand. — [2]) S. Vögelin, altes Zürich II, 430 ff. — [3]) S. betreffend die Großmünsterkirche Vögelin, altes Zürich I, 270 ff., die Fraumünsterkirche ib. S. 512 ff. — [4]) S. Schinz, Geschichte der Handelschaft von Zürich S. 51 ff. — [5]) Otto Fris. gesta Friderici II, 21: (Arnoldus) „in oppido Alemanniæ Turego officium doctoris assumens perniciosum dogma aliquot diebus seminavit." Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom IV, 462.

nicht lange; der h. Bernhard forderte den Bischof von Konstanz auf, den Ketzer zu vertreiben oder festzunehmen, und Arnold, nachdem er bei dem päpstlichen Legaten in Deutschland Schutz gefunden, verschwindet für einige Jahre in Dunkelheit, bis er 1145 wieder in Rom erscheint, um da noch eine große Rolle zu spielen.[1]) Ob und in wie weit sein Aufenthalt in Zürich bleibende Wirkung gehabt habe, wie über die Quellen hinausgehend oft sehr betont worden ist, steht dahin. Indessen ist möglich, daß der auffallende Stillstand, den der Bau der Großmünsterkirche in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts gefunden zu haben scheint, auf Störung der Beziehungen zwischen den Chorherrn und den Bürgern schließen läßt, und auch das Begehren, daß ein besonderer plebanus für die Großmünsterparochie bestellt werde, und der Uebergang eigener Wahl des plebanus an die Kirchgenossen St. Peter könnte auf die Vermuthung entstehender Opposition gegen die geistlichen Gewalten der Stadt führen.

Näherer Erwähnung bedürfen noch die Verhältnisse besonderen Rechtes, welche ungeachtet der in der Hauptsache vollzogenen Einigung der Bürgerschaft zu gemeinsamem Recht erhalten geblieben sind.

Die Fiscalinen werden noch in den Privilegien von Heinrich V. und Lothar für die Großmünsterkirche erwähnt und hier Bestätigungen des besondern Rechtszustandes der „regii fiscalini Turegienses“ in eigenthümlicher Weise zwischen Bestimmungen, die für die Kirche gelten, hineingeschoben.[2]) Probst und Chor-

[1]) Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit IV, 320 ff. — [2]) Die Worte lauten: „ut regii fiscalini Turegienses justitiam, quam ab antecessoribus nostris antiquitus habuerunt, firmiter et inviolabiliter teneant.“ In dem zweiten Privilegium wird noch beigefügt: „et undecunque velint uxores ducant et in nostro servitio permaneant.“ Die folgenden Worte: „et ut nulli liceat aliquem de familia illorum tributarios sive beneficiarios alicui in servitutem dare vel aliquo modo subjugare“ beziehen sich, wie genauere Prüfung abweichend von dem Zeitschr. f. Schweiz. Recht XVII, 7 Gesagten ergibt, nicht auf die fiscalini, sondern auf die familia der fratres (die Zugehörigen der Kirche), welche gegen gewaltthätige Dispositionen gleich den vorher erwähnten res illorum geschützt werden sollen.

herren der Kirche scheinen sich, als sie um Bestätigung ihrer Privilegien bei dem Könige einkamen, der fiscalini als ihrer Parochianen ohne Zweifel auf deren Begehren mit angenommen zu haben, während dafür, daß die fiscalini der Großmünsterkirche abgetreten worden seien, nichts vorliegt und der Wortlaut des zweiten Privilegiums selbst (in nostro servitio permaneant) das Gegentheil zeigt. Unter der justitia, deren unverbrüchliche Festhaltung den fiscalini garantirt wird, ist wohl der ganze besondere Rechtszustand derselben, wie er sich unter den frühern Königen festgestellt hat, und nicht bloß, wie Bluntschli I, 56 annimmt, die Fähigkeit, im Volksgerichte Urtheiler zu sein, zu verstehen. So wird z. B. in Z. U. B. n. 370 in gleicher Weise die Gesammtheit der der Aebtissin gegenüber dem Meierhofe Horgen zustehenden Rechte justitia privilegiorum et sententiarum genannt. Die von Lothar den Fiscalinen ertheilte Gewährung, beliebig Frauen zu nehmen, zeigt, daß diese Freiheit ihnen bis dahin nicht zustand. Die Verwicklungen und Schwierigkeiten, welche, wenn solche Frauen fremden Herren angehörten, mit Bezug auf ihren Stand und namentlich auf den Stand und das Erbrecht der Kinder sich ergaben, hatten zur Folge, daß solche Ehen mit Frauen fremder Herren ganz untersagt waren, oder doch der Bewilligung des Herrn bedurften, wenn nicht Buße und Versagung des Erbrechtes der Kinder gegenüber dem Vater eintreten, das Gut des letztern nach dessen Tod daher der Herrschaft anheim fallen sollte. Die Aufhebung dieser Beschränkung ist deßhalb ein sicheres Zeichen, daß die dem Könige noch zustehende servitus der fiscalini nicht mehr von großer Bedeutung war, und daß wenigstens von seiner Seite keine Schwierigkeit mehr gemacht wurde, ihr der Freiheit nahe kommendes Recht auch auf fremde Frauen und deren Kinder übergehen zu lassen und letztern das Erbrecht gegenüber dem Vater zuzugestehen. Es mochte dies besonders dazu dienen, die Einigung mit andern Bewohnern der Stadt zu fördern. Der Name fiscalini verschwindet im Laufe des zwölften Jahrhunderts, und von besondern Leistungen, die aus ihrem Verhältniß zu dem Könige für ihre Personen oder ihre Häuser hervorgegangen wären,

findet sich keine Spur mehr. Einzelne derselben mögen, so lange die königliche Pfalz noch bestand, als Ministerialen des Königs sich noch erhalten haben, und vielleicht zum Theil noch mit unter den königlichen feodatarii seu ministeriales zu suchen sein, von denen das 1277 von König Rudolf der Großmünsterkirche ertheilte Privilegium als Besitzern von Gütern in und um die Stadt spricht. Manche mögen, nachdem die königliche Pfalz verschwunden war, freiwillig in die Ministerialität der Aebtissin eingetreten sein. Einen direkten Beweis hiefür gibt eine Urkunde von 1219 (Z. U. B. n. 388), worin Bischof Konrad von Konstanz bezeugt, daß die Brüder Rodolfus miles, Otto diaconus, Burchardus subdiaconus, canonici Turicensis ecclesiæ, dicti de Platea (auch genannt in den Urkunden n. 407, 409, 422) *ministeriales* abbatiæ Turicensis *ex regalibus nati fiscalinis* ein Gut in Weiningen der Abtei übertragen zu weiterer Uebergabe an das Kloster Ittingen. Allgemeine Uebertragung der Fiscalinen an die Aebtissin, die noch der ersten Hälfte des Jahrhunderts angehören müßte, ist dagegen nirgends bezeugt, und soweit neben den Ministerialen noch Nachkommen der alten fiscalini erhalten geblieben sind, mögen diese sich nun ohne weitere Beschränkung den freien Bürgern zugezählt haben. Daß wenigstens Einzelne derselben zu reichem Besitz gelangt sind, zeigt die soeben erwähnte Urkunde.

Von altem her und durch die Erweiterung der Stadt sehr bedeutend verstärkt, befanden sich Hörige (servi) der beiden Stifte, ganz besonders der Abtei, in der Stadt. Sie bildeten, durch Zugezogene vermehrt, die Menge der Handwerker, die — einzelne von höher stehendem Gewerbe vielleicht schon damals ausgenommen — noch keinen Theil an der vollen Rechtsgemeinschaft der Bürger hatten. Meist waren sie in den nun zu der Stadt gezogenen Vorstädten niedergelassen und besaßen nicht freies Eigenthum an Grund und Boden, sondern hatten Häuser der Herrschaft zu Erbleihe oder wohnten zur Miethe. Auch für diese Leute waren die Lasten der Hörigkeit aber sehr gemildert. Die Gotteshausleute waren überhaupt, selbst in den Höfen des Gotteshauses außerhalb der Stadt, von Alters her günstiger gestellt als Hörige

anderer Herren, und in der Stadt, wenn schon der Wohnsitz in derselben die Freiheit noch nicht verschaffte, war dies noch mehr der Fall. Das mortuarium, der Todfall, wurde hier kaum mehr bezogen und den Verwandten Erbrecht in weiterem Umfang gestattet, so daß der Unterschied dieser Leute von sogenannten freien Gotteshausleuten (Zinsleuten, die nur einen geringen Zins von der Person entrichteten, und freien Hintersassen) nicht mehr bedeutend war. Einzelne wurden durch die höhere Art ihres Dienstes noch viel günstiger gestellt. So erscheint schon in früher Zeit ein servus sanctorum, Erig dictus, dem König Otto I. die bis dahin königliche curtis in Rufaris (Rifers bei Kilchberg) zu Eigen schenkt (Z. U. B. n. 202). Von den principes de familia, die als Urtheiler, Zeugen, Rath der Aebtissin erscheinen, ist schon früher die Rede gewesen. Aus diesen principes sind die Ministerialen hervorgegangen, die als besonderer Stand mit dem eigenthümlichen Rechte, wie es überall durch die Dienstrechte sich ausbildete, auch in Zürich schon im zwölften Jahrhundert erscheinen und dann seit Anfang des dreizehnten Jahrhunderts sehr häufig erwähnt werden. Die gewöhnlichen Hofämter des Kämmerers, Marschalls, Truchsessen, Schenken, wie sie zu dem Hofhalte geistlicher und weltlicher Herren gehören, denen die Ministerialen in höherer und niederer Stellung zugeordnet sind, werden auch für den Hofhalt der Aebtissin vorhanden gewesen sein, obschon direkte unzweifelhafte Zeugnisse dafür mangeln.[1]) Neben diesen Hofdiensten werden die Ministerialen als Rathgeber der Aebtissin in weltlichen Angelegenheiten zugezogen, und sie haben die Verpflichtung, mit Bezug auf Leistung von Kriegsdiensten, Verwaltung von Aemtern, Besorgung von Botschaften u. s. f. die Aebtissin thatsächlich zu unterstützen. Wehrhaft geworden mit ritterlicher Ausrüstung, gelten seit der Ausbildung des Ritter-

[1]) S. G. v. Wyß, Geschichte der Abtei, S. 79. Doch wird hier ohne Zweifel mit gutem Grund eine Notiz betreffend das Schlüssellehen des Herrn von Wädenschweil auf ein solches Amt bezogen, das in Ueberordnung über Ministerialen auch freien Herren verliehen sein konnte.

weſens ihre Geſchlechter als ritterbürtige, und deren Glieder können durch den Ritterſchlag die Ritterwürde erwerben, wofür indeß beſtimmte, auf cives bezügliche Zeugniſſe erſt im folgenden Jahrhundert vorkommen. So, obſchon für unfrei gehalten, als servi bezeichnet und mit Bezug auf Dispoſition über das Vermögen, Verehelichung, Beerbung von dem Willen des Dienſtherrn nicht unabhängig, gelangen ſie doch zu höherer Ehre, und die mit dem Stande verbundenen Vortheile ſind bedeutend genug, um auch Freie zum Eintritt in dieſen Stand zu verlocken. Sie beſtehen in Gewährung von Unterhalt und Ausrüſtung, ganz beſonders aber in Verleihung von Gütern zum Genuß als ſogenannte Dienſtlehen (beneficia). Da dieſe Art von Unfreiheit die Ehre nicht mindert und neben den Beſchränkungen, welche das Dienſtrecht mit ſich bringt und dem beſondern Gericht, das für die Dienſtverhältniſſe beſteht, Eintritt in das gemeine ſtädtiſche Recht doch geſchehen kann, treten die Miniſterialen der Aebtiſſin mit an die Spitze der Bürgerſchaft und werden unter den cives mitbegriffen. Vorherrſchend aus den Miniſterialen, wenn auch nicht ausſchließlich, wurden die Beamten genommen, welche der Herzog für Vertretung ſeiner Befugniſſe und die Aebtiſſin für die Verwaltung ihrer Regalien, ihrer grund- und leibherrlichen Rechte zu ernennen hatte. So vor allem der bereits erwähnte Richter (tribunus, minister, causidicus, judex publicus), als Vorſteher der Münze der monetarius (Z. U. B. n. 301, Rud. monetarius), des Zolles der telonearius (Z. U. B. n. 292 Heinr. telon., n. 301 Rud. telon.), des Zehnbezuges der decimarius (ib. n. 301 Rud. decim., n. 314 Rud. Cendare, n. 319 Rud. decim.), neben ihnen, ebenfalls zu den Bürgern der Stadt gehörig, der Meier von Oberdorf (n. 314 Heinr. villicus in superiore parte civitatis) und neben Heinr. villicus auch Odalricus villicus in n. 326, letzterer allein in n. 329 und 343; Odalricus mag der villicus des Stadelhofes ſein. Die Aebtiſſin beſaß zwar das Recht, das Meieramt in ihren Höfen jährlich neu zu beſetzen, aber faktiſch blieb dasſelbe meiſt im Beſitze desſelben Geſchlechtes, ſo daß ſelbſt ritterliche Miniſterialen daraus hervorgehen.

Leicht könnte man zu der Annahme versucht sein, daß von der Aebtissin und ihren Ministerialen, ähnlich wie dies für Bischofsstädte in entschiedener Ausbildung bezeugt ist[1]), im Zusammenhang mit ihrem Marktrecht Einrichtung und Leitung von Innungen der Handwerker, die wohl meist Hörige der Abtei waren, ausgegangen sei, in einer Zeit, als der Rath, der später die Leitung der Innungen an sich zog, noch nicht vorhanden war. Allein bestimmte Zeugnisse dafür mangeln zu sehr, als daß sich rechtfertigen ließe, eine bestimmte diesfällige Behauptung aufzustellen. Die Quellen versagen nähern Aufschluß über die Handwerksverhältnisse dieser Zeit fast ganz und ergeben nur, daß für die bedeutende Zahl von Handwerkern, die unmittelbar für die Abtei arbeiteten und die von der Aebtissin gewählt und entlassen werden konnten, officia bestanden, denen aus den Ministerialen genommene magistri vorstanden, mit deren Amt Genuß von Gütern verbunden war.[2]) Für Ausdehnung einer solchen von der Aebtissin ausgehenden Organisation auf alle Handwerker mochte ihr Einfluß neben dem Vogte, von dessen Betheiligung an gewerblichen Einrichtungen später zu erwähnende Spuren sprechen, und neben anderen Herren von Hörigen, wie besonders der Großmünsterkirche, nicht bedeutend genug gewesen sein.

Die Veränderung, welche in den sozialen Zuständen eingetreten war, zeigte sich auch in den jetzigen Namen der Bewohner der Stadt. Die alten, noch im elften Jahrhundert vorkommenden

---

[1]) S. besonders Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. S. 9 ff., und das alte Recht der Stadt Straßburg, A. 102—118. Gaupp, Stadtrechte I, 73 ff. — [2]) So werden erwähnt in Z. U. B. n. 401, 402: coci, pistores, carpentarii, in Fraum.-Urk. 410: magister cocorum, pellifices, sartores, piscatores, cultores vinearum, in Fraum.-Urk. 423: das Pfisteramt, in Fraum.-Urk. 223: officium sartoris des Hugo Milcheli, servus der Abtei, der Güter von dem Amte besitzt und burgensis ist, in Z. U. B. n. 576: ager ad piscationis officium pertinens. — Der als Mitglied des Rathes später öfter (so z. B. Fraum.-Urk. 162) erwähnte Johannes pistor ist wahrscheinlich Inhaber eines solchen Amtes. Dahin wird auch das „Kuchimeisteramt" gehören, das nach doc. Abb. II, 442, 1362 dem Eberhard Müllner, wohl dem damaligen Schultheiß dieses Namens, verliehen wurde.

Namen verschwinden und neue, sichtlich hauptsächlich den Namen der Könige, Herzoge, Grafen mit wenig Abwechslung entnommen, treten an ihre Stelle. Heinrich, Rudolf, Konrad, Burkard, Hugo, Ulrich, Eberhard, Friedrich, Ludwig, Werner, Rüdiger, Otto, Arnold, Lütold, Bertold sind nun die gewöhnlichen Namen, und mit der häufigen Wiederkehr derselben Bezeichnung steigt das Bedürfniß besserer Unterscheidung durch Zunamen. Diese Zunamen, die zu erblich werdenden Geschlechtsnamen sich bilden, sind hergenommen theils von körperlichen Eigenschaften (Albus, Niger, Bruno, Longus), theils von dem Wohnort in der Stadt oder von dem Orte der Herkunft oder auch dem Wohnsitz, Amt, Grundbesitz in Ortschaften außerhalb der Stadt (ex novo foro, de curia, de platea, de ponte, de domo, de lindun, de Stadelhofen, de Hottingen, de Rumelanc, de Fluntern, de Mure, de Zollinchofen, de Neeracha u. s. f.), theils von dem Amte oder Gewerbe (monetarius, telonearius, decimarius, villicus, molendinarius), theils endlich von Uebernamen irgend welcher Art von meist dunkler Bedeutung (Chastelose, Wello, Tatche, Gello, Placi, Madalla, Biber, Sciphili, Pero, Secho, Mula, Iudeman, Flos (Blum), Marcius, Stuck, Pusenhart). Bei Manchen mangeln die Zunamen noch und werden die Personen durch Beifügung des Namens des Vaters oder der Mutter näher bezeichnet, wie z. B. Rud. et frater Ulric., filii Adelheidis, Rud. filius Tietelonis, Heinr. et Frieder., filii Tietelonis u. s. f.

III. Zürich freie Reichsstadt unter der leitenden Führung des Rathes aus den Geschlechtern.

1218—1336.

Am 18. Februar 1218 starb Herzog Berthold V. von Zähringen, ohne direkte Nachkommen zu hinterlassen. Dies hatte für Zürich eine große Umwandlung zur Folge. Die herzogliche und Vogteigewalt, welche die Zähringischen Herzoge erblich über Zürich besessen, fiel als Reichslehen an das Reich zurück und theilte somit das Schicksal ihrer Allodien nicht, welche den zwei Ehegatten der Schwestern des verstorbenen Herzogs, Agnes und Anna, Graf Egino von Urach und Graf Ulrich von Kyburg zukamen. Der Letztere erhielt den Zähringischen Besitz in der Schweiz. Von dem König hing nun das Schicksal von Zürich ab. Friedrich II., 1212 aus Italien nach Deutschland gekommen und zum Gegenkönig gegen Otto IV. gewählt, hatte trotz seiner Jugend die Regierung bereits mit klarer Einsicht und kräftigem Willen an die Hand genommen. Wenige Wochen nach dem Tode Bertholds, am 17. März 1218, erließ er aus Breisach die wichtige Urkunde (Z. U. B. n. 385), wornach er die beiden Stifte in Zürich, monasterium et ecclesia, den Klerus sowohl als ihre übrigen Leute (homines) und alle ihre Besitzungen und Rechte in seinen Schutz (protectio et defensio) aufnimmt, ihre guten hergebrachten Gewohnheiten bestätigt und die Vogtei über beide Stifte in eigene Hand nimmt, so daß sie Niemandem sonst für die Vogtei verpflichtet sein und ihre Besitzungen unter keinen Umständen dem Reiche entfremdet werden sollen.[1]) Die Stadt wird in der Urkunde

[1]) Diese für Zürichs Zukunft entscheidende Urkunde wird von P. Schweizer in der der Urkunde beigefügten Anmerkung nur auf das Großmünsterstift bezogen,

nicht speziell erwähnt, und da keine Spur dafür vorliegt, daß etwa eine besondere Urkunde der Stadt ertheilt worden wäre, läßt sich hieraus im Einklang mit dem früher Gesagten schließen, daß die Stadt, noch durch keinen Rath repräsentirt, nicht als

---

was ich unmöglich als richtig anerkennen kann. Dagegen spricht vor allem, daß nirgends sonst in irgend welcher Urkunde das Stift Großmünster, das kein Kloster ist, **monasterium** genannt wird. Die stehende Bezeichnung für dasselbe ist **ecclesia** oder **præpositura Turicensis**, während die Fraumünsterabtei gewöhnlich **monasterium** oder **abbatia** genannt wird. Sollte daher wirklich die Urkunde nur auf eines der Stifte sich beziehen, so würde sie viel eher für die Abtei als für den Großmünster passen. Wesentlicher aber ist, daß entscheidende innere Gründe für die Beziehung auf beide Stifte sprechen. Vor Erlaß dieser Urkunde ist die Vogtei über beide Stifte immer in einer und derselben Hand gelegen; auch nachher ist dies wieder der Fall, da keine Spur dafür vorliegt, daß die Vogtei über die Abtei selbst — abgesehen von ihren Besitzungen — nach 1218 Jemand anderm als dem Kaiser zugestanden habe. Schweizer will nun zwar die Reichsunmittelbarkeit der Abtei in der Urkunde n. 401 von 1220 ihre Begründung finden lassen; allein diese Urkunde hat einen speziellen auf die Offizialen der Abtei sich beziehenden Zweck, und wenn sie im Eingang mit denselben Worten wie die Urkunde n. 385, **specialis protectio et defensio**, ohne aber die Vogtei zu erwähnen, **abbatiæ et ecclesiæ** zusichert, so geschieht dies in Wiederholung der beiden Stiften von dem Kaiser ertheilten Zusicherung, weil der die Urkunde ausstellende Sohn des Kaisers, Heinrich, wenn schon damals noch unter Vormundschaft geistlicher Fürsten stehend, als römischer König in Abwesenheit des Vaters eine selbständige Stellung erhalten hat. Für die kaiserliche Vogtei über die Abtei würde es bis 1262 an jedem Titel mangeln. Dazu kommt nun, daß das von König Richard 1262 ausgestellte, 1273 von König Rudolf wiederholte Privilegium (Fraum.-Urk. n. 184, 234) gar keinen Zweifel darüber läßt, daß offiziell die Beziehung der Urkunde von 1218 auf beide Stifte anerkannt worden sei. In ausdrücklicher Bezugnahme auf letztere Urkunde und wörtlicher Wiederholung des Inhaltes derselben wird dann bestimmt gesagt, die Aufnahme in den königlichen Schutz und Vogtei beziehe sich auf **monasterium abbatiæ** und **ecclesiam præposituræ**. Dem allem kann nur entgegengesetzt werden, daß in der Urkunde, ehe spätere Hand **easdem ecclesias** setzte, stand: **possessiones et jura ad eandem ecclesiam pertinentia.** Es muß dies aber um so eher als nachlässig verkürzte Ausdrucksweise gelten, als sofort hernach **advocatia tam monasterii quam ecclesiæ** steht, was offenbar Beziehung auf zwei verschiedene Objekte voraussetzt. Es ist namentlich um der innern Consequenzen willen sehr wünschbar, daß die früher allgemein angenommene richtige Beziehung auf beide Stifte wieder zur Anerkennung gelange.

selbständige, öffentliche Korporation galt. Sie konnte auch keine frühern Privilegien aufweisen; was den Fiscalinen zugesichert worden, war in dem Privilegium für die Großmünsterkirche enthalten. Nur mittelbar erstreckte sich die Wirkung der Urkunde auch auf die Stadt, deren Bewohner im Ganzen noch unter den „homines" der Kirchen inbegriffen gedacht zu sein scheinen. Die Befugnisse, welche den Zähringern über das Gebiet der Reichsvogtei Zürich als Ganzes zugestanden, wurden hiernach nicht weiter verliehen. Dies hatte große Veränderungen des Rechtszustandes zur Folge, und es müssen damals umfassende neue Anordnungen getroffen worden sein, für die leider direkte Zeugnisse mangeln und die nur aus dem spätern Zustand erschlossen werden können. Ueber Kloster und Kirche selbst als geistliche Korporationen ist Niemand mehr advocatus als der König selbst. Sie bedürfen keiner von ihm gesetzten Vertretung und bleiben frei davon; spätere Privilegien sichern dem Großmünster zu, daß, wenn die canonici einstimmig zum Nutzen der Kirche zeitweise einen subadvocatus wünschen sollten, der dafür Bestellte jederzeit, wenn er sich als unnütz oder schädlich erwiese, durch den Willen der Mehrheit des Kapitels wieder entfernt werden könne. Das Gleiche konnte aber für die Besitzungen der Kirchen schon um der Haltung des hohen Gerichtes willen, das den Kirchen nicht verliehen war, und auch für die übrigen nicht den Kirchen gehörenden Bestandtheile der Reichsvogtei nicht gelten. Eine Vertretung des Königs oder eine Weiterverleihung der Vogtei wurde hier nothwendig, und es trat eine Zertheilung des Gebietes mit verschiedenartiger Disposition ein. — Offenbar setzte der König Werth darauf, daß die Stadt dem Reiche nicht entfremdet werde, wie es durch Ertheilung der Reichsvogtei über sie zu Lehen geschehen wäre. Nur eine Vertretung der königlichen Vogtei mit beschränkter Dauer des Amtes des Vogtes für Handhabung der gerichtlichen, militärischen, finanziellen Rechte des Reiches wurde für die Stadt und einen Theil ihrer nächsten Umgebung (einen Theil von Hottingen, ferner Fluntern, Ober- und Unterstraß, Wiedikon mit Inbegriff von Außersihl) begründet, und auffallen

kann, daß — in starkem Gegensatz gegen die frühere und selbst die spätere Zeit seit Rudolf von Habsburg — diese Vögte aus Bürgergeschlechtern der Stadt genommen wurden. Heinricus (Albus, als Schultheiß erwähnt 1220 und 1221, oder vielleicht Molendinarius), erscheint 1223 als advocatus Neug. n. 910, Z. U. B. n. 887, A. 5), dann 1225 Hugo Bruno (Z. U. B. 427, 429, 431), 1230 und 1231 Wernher Biber (Z. U. B. 453, 469), 1234 Heinr. Bruno (Z. U. B. 495), 1240 Rüdiger Manezze (Z. U.-B. 542), 1247 F. dictus Bocklin (Z. U. B. 701), 1272 nach langer Unterbrechung Jac. Molendinarius (Fraum. Urk. 226). Diesen advocati mußte, damit sie Blutgericht halten konnten, der königliche Bann geliehen sein und daß solche Vögte direkt von dem König aus dem Bürgerstand bestellt wurden, scheint, wie dies schon Kopp, Gesch. II, 1, S. 34, A. 7, geäußert hat, besonderer Erklärung zu bedürfen. Wenn es sich auch nicht um wirkliche Belehnung mit dem Gerichte, sondern nur um zeitweise Uebertragung eines Amtes handelte, scheint doch, dem Könige hätte näher gelegen, wie dies auch später geschah, einen seiner Dienstleute mit diesem Amte zu betrauen. Die Erklärung ist ohne Zweifel darin zu suchen, daß zunächst mit Bezug auf Verwaltung der Gerichte derselbe Zustand fortdauerte, wie er unter den Herzogen von Zähringen bestanden hatte. Nur scheint eine früher vielleicht nicht vorhandene Scheidung eingetreten zu sein zwischen dem von dem König ernannten Vorsitzer des Vogtgerichtes, dessen Benennung als Vogt in der speziellen Beziehung auf die Stadt nun nichts mehr entgegen steht, und dem von der Aebtissin ernannten Schultheißen. Beide Beamtungen kommen nun neben einander vor. Für den Beamten, welcher bisher den Herzog vertreten hatte, fiel dessen Vermittlung zwar nun weg, aber da die Aebtissin des Fraumünsters, wie nachher zu zeigen ist, in ein ähnliches Verhältniß zur Stadt trat, konnte dies ihren Ministerialen durch Gewährung des Königs zu gute kommen. Der erste bekannte bürgerliche advocatus war vielleicht der von der Aebtissin gewählte Schultheiß gewesen und gehörte ohne Zweifel zu ihren Ministerialen, wie auch seine Nachfolger. Die allerdings noth-

wendige Beziehung zu dem Könige, der das hohe Gericht in seiner Hand behielt und der Aebtissin nicht ertheilt hatte, blieb dadurch gewahrt, daß der König die aus den Ministerialen der Aebtissin bezeichnete Person einsetzte oder bestätigte und ihr den Blutbann verlieh. Der advocatus galt doch als Beamter des Königs. Daß er aber selbst der bürgerlichen Genossenschaft angehörte, mußte wesentlich dazu beitragen, die Selbständigkeit der letztern zu fördern.

In anderer Weise wurde über die übrigen Bestandtheile der Reichsvogtei (Stadt Zürich mit nächster Umgebung ausgenommen) verfügt. Für dieses bedeutende Gebiet, welches Besitzungen der Kirchen und auch anderes Land zur Abrundung umfaßte, erfolgte eine Zertheilung in verschiedene Reichslehen. Auf dem rechten Ufer von See und Limmat (Wipkingen, Höngg, Schwamendingen, Oerlikon, Seebach, Rümlang, Fällanden, Maur) erhielt der Graf von Kyburg das Gebiet der Reichsvogtei als Reichslehen, so daß Graf Hartmann von Kyburg 1264 unter den ihm ertheilten Reichslehen ausdrücklich die advocatia circa Turegum anführt. [1]) Ausgenommen blieben wahrscheinlich Stadelhof, Trichtenhausen, Zollikon, Küßnach, Goldbach, wo die Vogtei später als Reichslehen der Ritter Müllner erscheint. Auf dem linken See- und Limmatufer (Rüschlikon, Rifers, Sihlwald, Wollishofen, Enge, Albisrieden) erhielten die Freien von Schnabelburg die Vogtei als Reichslehen (Z. U. B. n. 429). Ueber Uri wurde wahrscheinlich dem Grafen von Habsburg die Reichsvogtei verliehen, bis der König 1231 sie durch Ablösung wieder an sich zog, über Boswyl, vielleicht auch Cham, den Freien von Eschenbach, über Ebikon den Herren von Heidegg. [2])

Sehr wichtig für die Stadt Zürich wurde nun die Bildung eines Rathes, der urkundlich zuerst in dem Erlasse König

[1]) Kopp, Urkunden z. Gesch. d. Bünde II, 99.

[2]) Näheres s. Zeitschr. f. Schweiz. Recht XVII, 57 ff. — Uri betreffend s. auch Oechsli, Anfänge d. Schweiz. Eidgen., S. 137, 246 ff., (G. v. Wyß) Neujahrsbl. d. Stadtbibl. für 1892, S. 5.

Heinrichs (VII.) von 1220 (Z. U. B. n. 402) erwähnt wird. Er ist sehr wahrscheinlich erst im Zusammenhang mit dem neuen, 1218 eingetretenen Aufschwung der Stadt entstanden. Kaum wäre die Stadt in dem Privilegium König Friedrichs II. von 1218 ganz übergangen worden, wenn sie damals schon durch einen anerkannten Rath repräsentirt gewesen wäre. Wie ist nun diese Entstehung zu erklären? Direkte Zeugnisse mangeln, und ein Schluß läßt sich nur aus den sonst für Zürich bekannten Verhältnissen und der Analogie anderer Städte ziehen. Bluntschli I, 156 nimmt als sehr wahrscheinlich an, daß die Aebtissin den Rath (den er irrig schon für ca. 1190 durch Urkunde Heinrich VI. bezeugt annimmt) mit Zustimmung ihrer familia ganz oder doch zum Theil bestellt habe, bis dessen Wahl um Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an die Gemeinde der Geschlechter übergegangen sei. Aus dieser Annahme wäre zu schließen, daß der Rath aus der Initiative der Aebtissin hervorgegangen und hauptsächlich aus ihren Ministerialen, die häufig als ihre Berather erwähnt werden, gebildet worden sei. Allein hiefür liegen keine genügenden Gründe vor. Fortwährend wird der städtische Rath von den die Aebtissin berathenden Dienstmannen unterschieden,[1]) und schon in der ersten ihn betreffenden Urkunde erscheint er als in Opposition gegen die Aebtissin befindlich. Bis Mitte des dreizehnten Jahrhunderts tritt der Rath in keiner einzigen Urkunde der Abtei als bei Verhandlungen der Aebtissin mitwirkend auf; erst 1254 (Z. U. B. n. 885) wird er als in der curia der Aebtissin anwesend, verschieden von den herbeigerufenen Zeugen, erwähnt bei Anlaß der Zufertigung eines Hauses an das Kloster Wettingen, wobei das städtische Interesse als in besonderem Maße betheiligt gelten mochte. Wäre der Rath aus dem Kollegium der Ministerialen hervorgegangen, so wäre seine Mitwirkung bei Verhandlungen der Aebtissin ohne Zweifel

[1]) Ueber den von der Aebtissin zugezogenen Rath ihrer Ministerialen, Offizialen und anderer Bürger, der von dem städtischen Rath verschieden ist, s. Fraum.-Urk. n. 148, 193, 199, 227.

gerade anfangs stärker hervorgetreten. Auch ist kaum sehr wahrscheinlich, daß die Aebtissin selbst den Anstoß zu dieser bedeutenden Förderung bürgerlicher Unabhängigkeit mit ihrer Tendenz der Opposition gegen den Klerus gegeben habe. Vielmehr ist nach dem Gange, den die Entwicklung der Stadt unter der zähringischen Herrschaft genommen hat, sehr begreiflich, daß, seit der Zügel, den die weltliche Herrschaft immerhin noch festgehalten hatte, weggefallen war, die korporativ bereits geeinigte Bürgerschaft nach dem Beispiele so vieler anderer Städte sich ein Organ für selbständige Vertretung und Verwaltung ihrer Interessen von sich aus geschaffen hat. Nachträglich mochte die Zustimmung der Aebtissin immerhin nachgesucht und, weil ihre Ministerialen mitbetheiligt waren, leichter erlangt worden sein. Doch fehlt es nicht an Spuren, daß die Ungunst, mit welcher die hohenstaufischen Könige im Interesse der geistlichen Herren der Städte die Räthe derselben zeitweise behandelten, auch Zürich gegenüber zur Anwendung kam. Als Grundlage, die zu der Bildung des Rathes gedient hat, ist wahrscheinlich das Vogtgericht anzunehmen. Wenn auch für ein feststehendes Schöffenkollegium der Beweis mangelt, werden doch gewöhnlich dieselben Personen als Beisitzer zu dem Gerichte berufen worden sein, und einer bestimmten Zahl dieser Leute mag die Bürgerschaft die Funktion eines städtischen Rathes übertragen haben.[1]) In einer Urkunde von 1247 (Z. U. B. n. 701), der einzigen uns bekannten Urkunde, die mit Bestimmtheit von dem städtischen Vogtgericht ausgestellt aus dem dreizehnten Jahrhundert sich erhalten hat, erscheinen achtzehn consules ejusdem temporis unter dem Vogte als Beisitzer des Gerichtes (judicii), vor dem eine Erklärung betreffend Recht des Klosters Wettingen an einem Hause abgegeben wird, während „complures insuper honestæ et fide dignæ personæ“ dabei stehen. An der Urkunde hängt das Siegel des Vogtes F. Bocklin und der con-

[1]) Zu dieser Annahme stimmt, was Heusler über den Ursprung der Stadtverfassung S. 231 sagt. Für die königlichen Pfalzstädte wird hier die Bildung des Rathes durchweg auf Erweiterung des Schöffenkollegs durch Hinzutritt neuer Mitglieder zurückgeführt.

sules universitatis. Die Mitglieder des Rathes scheinen hiernach damals noch gewöhnliche Beisitzer des Vogtgerichtes gewesen zu sein.

Auch für die Aebtissin wurde die Veränderung von 1218 sehr bedeutsam. Die Beseitigung der herzoglichen Herrschaft über Zürich und die Unterstellung der Abtei unmittelbar unter den König erhob die Aebtissin zu höherem Rang und höherer Ehre. Sie wurde Fürstin des Reiches in dem engern Sinne, den diese Würde nun angenommen hatte.[1]) Feierlich belehnt mit den Regalien und mit bedeutenden Rechten begabt, betrachtete sie sich gerne als Herrin der Stadt und ließ sich als solche huldigen. Aber es war dies weit mehr äußere Ehre als wirklich reelle Macht, und die Bürger mochten ihr die erstere gerne zugestehen, um die letztere desto mehr in die eigenen Hände zu erhalten. Man kann daher aus Aeußerungen, wie sie Bluntschli I, 157 zum Belege dafür anführt, daß der Rath von der Aebtissin seinen Ausgang genommen habe, nicht zu viel schließen.

Durch alle diese Umwandlungen ist nun der Boden zubereitet, auf dem sich im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts die Stadt zu kräftigerem selbständigem Leben erhob. Die Geschichte ihrer politischen Stellung, die Blüthe, zu der sich Handel, Gewerbe und Handwerk entwickelten, Zeugnisse auch für geistige Kultur geben für dieses Leben reichen Beweis, und in der gegen Ende des Jahrhunderts zusammengestellten Sammlung der Satzungen und Ordnungen, die sie und ihr Rath sich selbst gaben, die an die Stelle eines ihr nie von einem Herrn ertheilten Stadtrechtes tritt, ist ein Denkmal erhalten, das, in merkwürdig guter, klarer Sprache abgefaßt, über die Art und Weise, wie das Regiment der Stadt geführt wurde, reichhaltigsten Aufschluß gibt. Mag auch die Umwälzung, welche 1336 das Ende der Geschlechterherrschaft herbeiführte, durch zuletzt eingetretene Mißbräuche des Regimentes veranlaßt sein, und mögen namentlich die allmälig

[1]) S. Ficker, vom Reichsfürstenstand (Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung, Bd. I).

eingetretenen sozialen Umwandlungen eine Veränderung der Verfassung verlangt haben, so darf man deßhalb nicht, wie oft geschieht, vergessen, daß durch das dreizehnte Jahrhundert hindurch in oft sehr schwieriger, unruhiger Zeit das Steuer der Stadt mit Weisheit und gutem Erfolg geführt wurde, und daß erst durch diese Leitung die Stadt zu einem kräftigen, selbständig auftretenden Gemeindewesen wurde. Nicht mit Unrecht sagt Schinz in seiner Geschichte der zürcherischen Handelschaft S. 83: „Das Schiff eines zu gründenden Staats durch bald ununterbrochene Klippen und Stürme mit fester Hand in den Port bringen, die Bürgerschaft inwendig mit Gesetzen und Gerechtigkeit erhalten, vermehren und verbinden, auswendig mit Bündnissen und Waffen beschützen, brauchte Klugheit und Heldenmuth, des ewigen Dankes der Nachkommenden würdig."

Für genauere Kenntniß des Verfassungszustandes dieser Zeit fließen die Quellen nun in ganz anderer Fülle als früher. Urkunden in allmälig steigendem Maße sind in sehr großer Anzahl nun vorhanden und werden, wenn das zur Zeit bis 1254 reichende Urkundenbuch vollendet sein wird, in überraschendem Umfang zur Benutzung offen stehen. Theilweisen Ersatz für bequemen Gebrauch geben einstweilen die wichtigen als Beilage zur Geschichte der Fraumünsterabtei jetzt zahlreich vorhandenen gedruckten Urkunden und daneben vornemlich die noch ungedruckten, mit bewundernswerthem Fleiße gesammelten, meist korrekten Abschriften von die Schweiz betreffenden Urkunden aller Art, die in den vielen Bänden des Scheuchzer'schen codex diplomaticus auf der Stadtbibliothek sich finden.

Die zweite Hauptquelle für Kenntniß des städtischen Rechtes dieser Zeit ist der Richtebrief der Burger von Zürich, nach dem, wie Fraumünster-Urkunde n. 338 sagt, „die Rote swerent ze richtenne", der in älterer, in's dreizehnte Jahrhundert fallender Rezension nach einem Manuskript aus der Scheuchzer'schen Bibliothek und einer noch mehrere Zusätze enthaltenden Abschrift von Stumpf im zweiten Stücke der helvetischen Bibliothek S. 5 ff., in neuerer 1304 von dem Stadtschreiber Niklaus Mangolt abge-

faßter, systematisch geordneter Rezension im Archiv für Schweizergeschichte V, 149 ff. durch Friedrich Ott herausgegeben ist. Ueber den Ursprung dieser reichhaltigen Sammlung zürcherischer Gesetze sind noch immer Zweifel vorhanden, und es ist dieselbe so wichtig, daß hier etwas näher darauf eingetreten werden soll. Schon Bluntschli I, 234 hat hervorgehoben, daß zwischen Zürich, Konstanz und Schaffhausen mit Bezug auf den Richtebrief eine Gemeinschaft vorhanden sei, dabei aber geglaubt, den zürcherischen Richtebrief als die ursprüngliche selbständige Quelle ansehen zu können. Der nicht in amtlich beglaubigter Urkunde, sondern in einer nach Kirchhofer[1]) ca. 1300 geschriebenen Abschrift erhaltene Schaffhauser Richtebrief wurde von Joh. Meyer 1857 herausgegeben. In der Vorrede dazu sagt Meyer, der Schaffhauser Richtebrief stimme fast wörtlich mit dem zürcherischen überein, jedoch nicht in allen Dingen, und einzelne Gesetze gehören dem Schaffhauser Richtebrief allein an, man müsse also nicht der zürcherischen Anschauung folgen, woraus der Schaffhauser Richtebrief aus dem zürcherischen entstanden sei, vielmehr stehen beide in Beziehung zu dem Konstanzer Richtebrief und wahrscheinlich haben Schaffhausen, Zürich und Konstanz eine gemeinsame, uns unbekannte Quelle gehabt, wornach sie ihre Richtbriefe machten. Sodann hat Dr. Conrad Stocker in seiner 1865 erschienenen Dissertation „Ueber die Lehre von der Tödtung nach dem zürcherischen Richtebrief" die Vermuthung aufgestellt und begründet, daß das Recht von Konstanz als Mutterrecht für Zürich und Schaffhausen anzunehmen sei, daß sich aber in der zweiten Hälfte des Schaffhauser Richtebriefes auch selbständiges zürcherisches Recht bemerklich mache. Diese letztere Ansicht trifft, glaube ich, im Wesentlichen das Richtige; nur bedarf sie noch näherer Bestimmung und Begründung. Leider ist der Konstanzer Richtebrief, der ohne Zweifel vorhanden war, bis jetzt noch immer nicht aufgefunden, so daß die Grundlage für

[1]) Abhandlung von Kirchhofer über diesen Richtebrief im Schweizerischen Geschichtsforscher VIII, 77 ff. Hier wird die Ansicht aufgestellt, König Rudolf habe die Zürcherischen Gesetze Konstanz mitgetheilt und Schaffhausen sie von Konstanz entlehnt.

Entscheidung der Frage noch mangelhaft geblieben ist. Immerhin lassen sich aber auch aus dem vorhandenen Material mit ziemlicher Sicherheit bestimmte Schlüsse ziehen, und hiefür ist vor Allem der willkommenen Aufschluß gebende Schaffhauser Richtebrief genauer, als es bis jetzt geschehen zu sein scheint, zu untersuchen. Derselbe besteht aus zwei verschiedenen Bestandtheilen. Der erste, A. 1—58 mit Ausnahme von A. 55 und 56 umfassend, ist nichts anderes, als eine bloße, wahrscheinlich wörtliche Abschrift des Konstanzer Richtebriefes, so daß der letztere durch das Mittel dieser Abschrift wirklich, wenn auch vielleicht nicht vollständig, vorliegt. Den Beweis hiefür leistet Folgendes: Schon der Eingang beginnt mit den Worten: „Dis sint die gesetzede mit des künges und der burger willen von kostenze in der selben stat dur vride und dur gnade gesetzet." Und die Fassung einer Anzahl von Artikeln, so A. 16, 39, 46, 49, 57, 58 ist derart, daß sie offenbar in Konstanz entstanden ist und nur auf Konstanz passen kann.[1]) A. 58 enthält die Schlußbestimmung über die Art der Handhabung der vereinbarten Gesetze und nennt dabei neben dem Rath den Vogt und Ammann, welche in Konstanz, aber nicht in Schaffhausen vorhanden waren. Man hat sich also in dieser Abschrift nicht einmal die Mühe genommen, Konstanzisches abzuändern und Schaffhausen anzupassen, sondern einfach das vorliegende Konstanzer Original kopirt. Dem zweiten Bestandtheil dagegen des Schaffhauser Richtebriefes A. 55, 56, 59—135 liegt durchaus der zürcherische Richtebrief älterer Rezension zu Grunde, aber nicht mit einfacher Abschrift, wie dies in dem ersten Bestandtheil geschah, sondern mit dem Bestreben, die zürcherische Lokalfarbe so gut als möglich in die schaffhauser'sche umzusetzen, was mit mehr und minder Glück und Einsicht geschehen ist. Von eigenen selbständigen Bestimmungen findet sich darin gar nichts. Belege hiefür sind: Statt Zürich wird überall Schaffhausen gesetzt, statt Vogt Schultheiß (A. 2, 62, 75, 78), statt Richthaus an

[1]) So z. B. A. 16: „Wem diu stat verbotten wirt umb swas schulde es si, der sol usserthalp krüzelingen und dem alten graben und petershusen sin."

der Brücke Richthaus under der Louben (A. 89), statt Aebtissin Mechtild von Wunneberg der Abt (von Allerheiligen) A. 120, eingefügt sind A. 133 die Frauen von St. Agnesen, statt Münze uf Zürcher Gepräge Münze „uf Shafuserre alb züricherre gebrechede" A. 107, statt Brücke über die Limmat Brücke über den Rhein A. 98, Verordnung von 1291 über Annahme eines Herrn mit anderm Tagesdatum A. 103, 104. Zuweilen wird aber aus Versehen auch Zürcherisches aufgenommen, so A. 77 Berthold von Zähringen, Pfleger der Stadt, A. 99 Privilegium betreffend die Vogtwahl, A. 105 sich des Hofes und Grabens unterwinden, A. 91 drei Räthe, während in Schaffhausen nur zwei Räthe jährlich wechseln. Und öfter kommt ein Artikel, der schon im ersten Bestandtheil enthalten war, im zweiten wieder vor. So A. 38 und 66, 49 und 67, 55 und 68, 43 und 65, 48 und 85. Da der Schaffhauser Richtebrief nur die ältere Rezension des zürcherischen kennt, fehlen alle Verordnungen, die nur in der spätern Rezension des letztern als Zusätze zu der ältern Rezension sich finden. Ebenso fehlen die nur in der Stumpf'schen Abschrift enthaltenen, später, zum Theil erst nach 1304 nachgetragenen Stücke von helv. Bibliothek S. 67 an.[1]) Von den auf Fabrikation von Tüchern, Seidestoffen bezüglichen Bestimmungen sind nur die auf wollene Tücher bezüglichen aufgenommen, was ein interessantes Belege zu der Verschiedenheit des Gewerbes in Zürich und Schaffhausen gibt. Auch sonst ist einiges zürcherisch Lokales nicht wiedergegeben, so z. B. zürcherischer Richtebrief IV, 1, 45, 46, 47. Keine Aufnahme sollte endlich alles finden, was im ersten Bestandtheil schon enthalten war; daß dies aus Versehen nicht vollständig gelungen ist, wurde bereits bemerkt. Auffallend ist die von dem zürcherischen Richtebrief sehr oft abweichende Aufeinanderfolge der Artikel. Man kommt fast zu der Vermuthung, man habe absichtlich die Quelle, aus der die Artikel geschöpft wurden, verdunkeln wollen,

[1]) Ausgenommen hievon ist nur A. 135 Schaffh. Richtebrief (ausführlicher als A. 50 Schaffh. Richtebrief), der aber vielleicht in dem ältern verstümmelten Scheuchzer'schen Manuscript ursprünglich noch enthalten war.

wie denn auch wie mit Absicht gesuchte kleinlichte Differenzen zuweilen sich finden, so z. B. A. 103 verglichen mit helv. Bibliothek S. 44, 45: zu St. Johanns Meß statt zu St. Verena Meß und im Datum St. Johanns Abend statt St. Jakobs Abend. Wenn man dazu noch die vielen Schreibfehler berücksichtigt, so liegt nahe, in dem Schaffhauser Richtebrief nur eine als Entwurf dienende Privatarbeit zu vermuthen, wobei der zweite Theil erst nachträglich dem ersten angefügt wurde. Sei dem wie ihm wolle, für Erklärung des zürcherischen Richtebriefes leistet er den wesentlichen Dienst, daß durch seine Vermittlung der Konstanzer Richtebrief bekannt geworden ist. Und höchst wahrscheinlich ist nun, daß die Artikel des zürcherischen Richtebriefes, die in diesem Konstanzer Brief sich wieder finden, in der That aus letzterem herstammen und in Zürich auf Grundlage des Konstanzer Briefes adoptirt worden sind. Es sind dies alles Artikel, in denen der sonst so sehr häufige Eingang des Artikels: „Der Rath und die Bürger sind übereingekommen", sich nicht findet.

Als Beweis für diese Behauptung läßt sich — auch abgesehen davon, daß an sich wahrscheinlicher ist, Zürich habe sein Recht von der Bischofsstadt entlehnt, als umgekehrt — anführen:

1. Alle lokalen Beziehungen mangeln in den betreffenden Zürcherartikeln, während solche in den Konstanzerartikeln sich finden und sehr wahrscheinlich schon ursprünglich darin sich gefunden haben. Bei der Verpflanzung nach Zürich hat man anders, als dies in Schaffhausen geschehen ist, mit Einsicht und Sorgfalt die lokalen Beziehungen weggelassen. 2. Die ältesten Strafgesetze der Stadt St. Gallen (Mitth. z. vaterl. Geschichte, Heft 2, S. 113 ff.) haben — freilich mit großer Abkürzung der betreffenden Artikel — charakteristisch verwandten Inhalt; bei der nahen Verbindung mit Konstanz und da schon in den Handvesten von St. Gallen auf Konstanzerrecht verwiesen wird, ist viel wahrscheinlicher, daß St. Gallen sein Recht in Konstanz und zwar als in der ersten, nicht erst in der zweiten abgeleiteten Quelle gesucht habe. 3. Der Bischof von Konstanz genehmigt nach A. 46, 57, 58 des Schaffhauser Richtebriefes die Gesetze. Kaum ist gedenkbar, daß er von Zürich

entlehnte Gesetze genehmigt hätte, während umgekehrt der zürcherische Rath um so eher diese für seine Befugniß so günstigen Gesetze adoptiren konnte, wenn der Bischof in seiner Stadt sie gebilligt hatte. 4. Der Artikel über den Notzog (Sch.-Konst. A. 4) findet sich im zürcherischen Richtebrief nicht (dagegen in St. Gallen), wahrscheinlich weil seine Bestrafung gleich der von Raub, Diebstahl, Betrug, Fälschung dem Vogte vorbehalten bleiben sollte. Kaum wäre in Konstanz dies erst später beigefügt worden, zumal der Landfriede König Rudolfs vom 6. Juli 1281 (Kopp, Gesch. I, 364 ff.), der viele Bußen für Friedebruch festsetzt, sagt, über Notzog solle man richten nach dem alten Recht. 5. Einige Strafbestimmungen sind in Konstanz etwas geringer; nun ist aber im Ganzen die Tendenz des spätern Rechtes, immer eher die Strafe zu erhöhen. 6. Die Begriffsbestimmung betreffend „Heimsuochi" findet sich nur in Schafth.-Konst. A. 20; es ist aber eher wahrscheinlich, daß diese Definition als überflüssig weggelassen, als daß sie hinzugesetzt worden sei. Aus Konstanz würden hiernach folgende Artikel der neueren Rezension des Richtebriefes (bei abweichender Fassung der ältern Rezension der letztern entsprechend) stammen: I, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 (ält. Rez. S. 22, 23), 28—31, 32, 33, 34, 36, 37; II, 1, 2, 4, 5, 6, 9, 11, 16; III, 6, 7, 8, 11, 12, 26, 36, 37; IV, 5, 53 (verändert); V, 66. Wann diese Artikel in Zürich angenommen und zur Grundlage der Gesetzgebung gemacht worden sind, steht dahin. Wahrscheinlich ist es um die Mitte des Jahrhunderts geschehen, im Einklang mit der wachsenden Thätigkeit und Bedeutung des Rathes, dessen weitere Verordnungen dann successive hinzugefügt worden sind, bis jedenfalls erst nach 1291 (ältere Rezension S. 44) die erste abschließende Rezension erfolgte. Daß beide Städte, Konstanz und Zürich, ihre Gesetze von einer dritten Stadt hergeholt haben, ist nicht wahrscheinlich, da keine bedeutendere Stadt bekannt ist, welche dieselben Gesetze gehabt hätte. Ein interessantes Belege für alte Verwandtschaft von Konstanzer- und Zürcherrecht gibt die früher angeführte Urkunde Otto's III. von 999, wornach

Störer des Marktfriedens in Villingen dieselbe Strafe treffen sollte, welche hiefür in Konstanz und Zürich zu Recht bestand.

Ergänzung und Fortsetzung erhielten die in dem Richtebrief verzeichneten Verordnungen durch die von 1292 an beginnenden Einträge in dem ältesten Stadtbuch, die zu bedeutendem Theil in den Beiträgen zu Lauffers Geschichte der Eidgenossen, Theil 2, abgedruckt sind. Von Interesse ist auch, daß Kenntniß und Benutzung des Rechtsbuches des Schwabenspiegels durch einen Bericht bezeugt wird, wornach eine Pergamenthandschrift desselben im Besitze von Rüdger Maneß dem ältern († 1304) sich befunden hat, die angeblich zwischen 1264 und 1268 in den Besitz des bayerischen Ritters Preckendorf gelangte.[1]) Von einzelnen Chorherren des Großmünsters wissen die Urkunden zu rühmen, daß sie besondere Rechtskenntnisse besitzen, weshalb sie vorzugsweise zu Schiedsrichtern gewählt wurden, während bei der größern Zahl derselben die Wissenschaft keine besondere Rolle gespielt zu haben scheint. Wird doch sogar 1335 in einem Schreiben von Probst und Kapitel an den Bischof von Konstanz bemerkt, daß ein Theil der Glieder des Kapitels nicht schreiben könne.[2])

Der genaueren Darstellung des Verfassungszustandes, wie derselbe aus den angeführten Quellen sich ergibt, mag zu besserem Verständniß eine Uebersicht über die verschiedenen Klassen der Bevölkerung, die sich nun in der Stadt finden, vorangehen.

Unter den Bewohnern der Stadt stehen, wie die Urkunden immer zeigen, die Geistlichen dem Range nach voran. Sie sind nun sehr zahlreich geworden. Der Aebtissin und den Klosterfrauen der Abtei standen sieben canonici, ein plebanus für die in der nächsten Umgebung der Kirche sich bildende Gemeinde und eine Anzahl Kapläne für die Kirche mit ihren zwölf Altären und für die Kapellen zur Seite. Der Groß-

[1]) G. v. Wyß in Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1870, S. 21 ff., S. 49 ff. Rockinger, über die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechtes, S. 11 ff. — [2]) Scheuchzer n. 1158d.

münsterkirche mit ihren allmälig auf einundzwanzig anwachsenden Altären waren unter dem Probst vierundzwanzig canonici, ein plebanus mit drei Helfern und zweiunddreißig Kapläne für Kirche und Kapellen zugeordnet. St. Peter hatte einen plebanus und für Bedienung der Altäre der Kirche und der dazu gehörigen Kapellen bis auf zwölf Geistliche. Dazu kommen im Laufe des Jahrhunderts außer dem alten St. Martinskloster auf dem Zürichberg drei neue Männerklöster, die Prediger oder Dominikaner unter ihrem Prior (seit 1229), die Barfüßer oder Minoriten unter dem Guardian (seit ca. 1240), die Augustiner (seit 1270), zwei Frauenklöster, die Augustinerinnen, dann Dominikanerinnen im Oetenbach (schon 1236, zwischen 1278 und 1285 vom Zürichhorn in die Stadt verlegt), die Cisterzienserinnen in Selbenau (1256 von Neuenkirch nach Zürich verpflanzt), dazu eine größere Anzahl Schwesterhäuser, voran die Schwestern von Konstanz in der Brunngasse.[1]) Die Rangordnung unter dem ganzen Klerus zeigt Richtebrief IV, 1b: „Swanne ein künig an dem ersten ze Zürich in komen wil, so sol man in empfan mit unser Frowen der eptischin und ir pfafheit, mit dem probste und siner kilchen pfaffeheit und darzuo mit den drin örden Zürich und mit dem schal der Gloggen, und sol am ersten riten zuo der aptey." Alle diese Kleriker galten nicht als wirkliche Bürger, und vor der 1304 erfolgten Vereinbarung mit der Pfaffheit (Richtebrief Buch VI) hatten die Gesetze und Einungen des Richtebriefes, wie dessen ältere Rezension S. 50 sagt, für die Pfaffheit keine Geltung. An Tragung der öffentlichen Lasten nahmen sie, so ungern die Bürger dies duldeten, von den Königen und den geistlichen Obern geschützt, keinen Theil (Z. U. B. n. 442, 457, 462, 658; Scheuchzer n. 661a, 670a, 671).[2]) Von dem Gewerf (der Reichssteuer)

[1]) S. über alle diese Kirchen und Klöster Rüscheler, die Gotteshäuser der Schweiz, drittes Heft, S. 346 ff., 438 ff., 464 ff. — [2]) Auch andern Klöstern außerhalb der Stadt wird für ihr Besitzthum in der Stadt Befreiung zugestanden, so Kappel (Z. U. B. 426, 490), Wurmspach (Fraum.-Urk. 193). 1316 wurde beschlossen, die Aebte von Einsiedeln und St. Blasien vom Bürgerrecht auszuschließen, wenn sie den Bürgern „ir Arbeit nit helfen wollen tragen". Lauffer, Beitr. II, 20.

sind auch die Amtsleute und die Knechte der Dienstleute der Gotteshäuser befreit (Richtebrief IV, 29, 30). Begreiflich ist, daß die Stadt unter diesen Umständen sich bemühte, der weitern Ausdehnung des Grundbesitzes der Kirchen und Klöster in der Stadt Schranken zu setzen. Es wurde den Klöstern (nach Leu, eidgen. Lex. XX, 215 im J. 1280) verboten, Grundstücke in der Stadt zu kaufen, und geboten, geschenkte Grundstücke binnen Jahr und Tag wieder zu veräußern (Richtebrief IV, 11—13)[1]) und auch mit der Großmünsterkirche wurde 1307 ein Vertrag geschlossen, daß sie in den nächsten vierzig Jahren nur noch sechs Häuser kaufen dürfe (Scheuchzer, n. 883c). Selbst der Schirm der Stadt wurde dem Klerus gleich den Bürgern erst durch den Vertrag von 1304 zugesichert, wobei ausdrücklich gesagt wird, daß derselbe vordem „manniger missehelli" wegen in des Rathes und der Burger Schirm nicht gewesen sei (Richtebrief VI, 34, 50). Eine wesentliche Aenderung brachte daher dieser umfassende, auch von dem Bischof von Konstanz genehmigte und als sechstes Buch in den Richtebrief aufgenommene Vertrag. Er setzte fest, daß Pfaffen (worunter alle und jede Kleriker, die in der Stadt und in Zürchergetwinge sitzen, verstanden werden) Verletzungen durch Bürger vor dem Rath, umgekehrt Bürger Verletzungen durch Pfaffen vor den drei bestellten Pfaffenrichtern[2]) (einer von den sieben Chorherren der Abtei, wenn man einen findet, der „gnuo witzig" ist, und zwei von den Chorherren der Probstei) einklagen sollen. Dem Urtheil sollen die Satzungen des Richtebriefes zu Grunde gelegt werden, und der Rath wenn nöthig den Pfaffenrichtern für die Vollziehung beistehen. Neue Satzungen sollen die Pfaffheit nur binden, wenn sie mit Rath des Probstes und Kapitels erlassen sind (Richtebrief VI, 33). Im weitern Sinne des Wortes wird nun der Klerus zu Bürgern angenommen, die unter dem Schirme der Stadt stehen (Richtebrief VI, 50).

[1]) Anwendungen mit Bezug auf das Kloster Selbenau Scheuchzer n. 850a, 891a. Umgehung durch Scheinkauf anderer Personen besonders für das Predigerkloster z. B. Scheuchzer n. 807. — [2]) Gleiche Competenz theilt der Konstanzer Richtebrief (Schaff.-Konst. A. 57) vier „korherren ze kostenze" als Richtern zu.

Wie der Klerus sich in dieser Zeit in der Stadt vermehrte, so in weit höherem Maße wird auch die Laienbevölkerung sich verstärkt haben. Bestimmte Angaben über die Zahl der Bewohner sind zwar nicht mehr erhältlich, aber der Aufschwung, den die städtischen Gewerbe nahmen, die zu der Umwälzung von 1336 führende Hebung des Handwerkerstandes, die kriegerischen Unternehmungen zeigen zur Genüge, daß in dem erweiterten Umfang der Stadt namentlich durch Zuzug von Außen starke Zunahme der Insassen stattgefunden haben wird. Aber nicht für alle Bewohner galt das gleiche Recht. Noch entschiedener als früher und mehr als der Gegensatz von frei und unfrei bildete den Hauptunterschied das Bürgerrecht im engern Sinne des Wortes. Es hatte nun Bedeutung erhalten nicht bloß für die Rechtsgemeinschaft in privatrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht, sondern ganz besonders jetzt auch für die politischen Befugnisse, für die Theilnahme am Regimente der Stadt. Die Bedingungen für Erwerb desselben werden daher auch allmälig bestimmter geordnet. Der Richtebrief, der das Bürgerrecht ganz regelmäßig im engern eigentlichen Sinn des Wortes versteht,[1]) nicht in dem weitern, der alle unter dem Schutz der Stadt stehenden Personen, selbst die Juden (Lauff., Beitr. II, 49) umfassen kann, unterscheidet bestimmt zwischen Bürgern und andern Bewohnern der Stadt, die zwar Wacht, Dienst, Steuer wie die Bürger zu leisten haben, unter demselben Privatrechte stehen und denselben Schutz genießen,[2]) aber an den politischen Rechten der Bürger keinen Antheil haben. Schlechteren Rechtes ist der, der das Bürgerrecht aufgibt und doch in der Stadt wohnen will. Er soll zwar dienen in allen Sachen wie die Bürger, aber man soll ihm nur wie einem Landmann (unter welcher Bezeichnung alle außerhalb der Stadt wohnenden Nichtbürger zu verstehen sind) rechtes thun, d. h. Schutz gewähren (Richtebrief IV, 16, 16a). Umgekehrt

[1]) Ebenso wird in den Urkunden, wenn dem Namen der Person ausdrücklich die Bezeichnung als civis Turicens. oder Burger Zürich beigefügt ist, Burger in diesem engern Sinne zu verstehen sein. — [2]) Richtebrief I, 15, 16, 17, 24, 43, 45; II, 8; IV, 5; V, 21, 33, 34; V, 19, 20. Lauffer, B. II, 15, 86.

gab es Bürger, die nicht in der Stadt wohnten, aber doch persönlich mit der Bürgerschaft verbunden waren und in Dienstpflicht standen (Richtebrief IV, 31). Bekannt ist, zu wie viel Anstoß überall diese Pfahlbürger Anlaß gaben. Es begründet also das Bürgerrecht nun entschieden einen persönlichen, nicht durch den Wohnsitz bedingten Verband. Wenn ein Landmann oder „Ußmann" Bürger werden wollte, so bedurfte er hiezu Wissen und Willen des Richters (des Vogtes), des Rathes und der Burger (Richtebrief IV, 24). Eine später hinzugefügte Verordnung (Richtebrief IV, 58) bestimmte, der Ußmann, der Bürger werden wolle, müsse schwören, zehn Jahre lang das Bürgerrecht nicht aufzugeben als mit der Bürger Willen und Kaution leisten für den Fall, daß er die Stadt wieder verlasse. Es scheint, es sei das Bürgerrecht häufig mißbräuchlich, nur um der Stadt Schutz zu gewinnen, für einige Zeit gesucht worden. Noch weitere Bestimmungen enthalten Verordnungen von 1314 und 1316 (Lauff., Beitr. S. 15, 21). Hiernach ist Regel geworden (seit wie lange bleibt unsicher), daß der Ußmann, der das Bürgerrecht erlangen will, durch Stellung von Bürgen oder Hinterlegung von Gut Kaution leisten muß, ein Haus in der Stadt zu kaufen. Erst wenn letzteres geschehen, wird ihm das hinterlegte Gut — ohne Zins — zurückgegeben. Zieht er fort, so haften das Haus, die Bürgen oder das Gut für Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Bürgern. Immerhin werden auch Bürger erwähnt, die kein Haus besitzen (so z. B. Richtebrief I, 5), und möglich ist, daß gegenüber Leuten, die bereits in der Stadt wohnten, mit den Bürgern dienten und ihnen bekannt waren, die Aufnahme in's Bürgerrecht leichter erfolgte. Aus diesen Bestimmungen, falls sie regelmäßig Vollzug fanden, geht nothwendig eine Beschränkung des Bürgerrechtes auf vermöglichere Leute und Ausschluß zugezogener Vermögensloser hervor. Dagegen läßt sich nicht herstellen, daß nur freie Leute Aufnahme fanden. Auch abgesehen davon, daß die Ministerialen trotz höherer Ehre noch immer als Unfreie gelten, werden Personen als Bürger erwähnt, die wirkliche servi fremder Herren und nicht Ministerialen sind. Das in andern

Stadtrechten so gewöhnlich vorkommende Privilegium, daß Wohnsitz in der Stadt ohne Reklamation des Herrn nach Jahr und Tag frei mache, wurde Zürich erst durch Karl IV. 1362 ertheilt. Es scheint, der Umstand, daß die frühern Bewohner der Stadt, die fiscalini und die familia der Kirchen, Unfreie waren, habe noch einige Nachwirkung geübt. Der Richtebrief IV, 5 spricht von Bürgern, die Eigenleute der Landherren sein können. Die Urkunde Z. U. B. n. 432 erwähnt einen servus monast. Fabariensis, der zugleich civis Turicensis ist, Fraum.-Urk. n. 321 einen servus von Lütold von Regensberg, der civis ist, eine Urkunde des Großmünsters (Scheuchzer n. 567a) mehrere servientes der Probstei, zugleich cives Turicenses. Besonders häufig werden Frauen von Bürgern erwähnt, die unfrei sind und deren Kinder daher auch unfrei werden. Hier mußte besonders nahe liegen, Freilassung und dadurch Aufhebung der ungünstigen Rechtsfolgen zu erlangen zu suchen.[1]) Die große Mehrzahl der Unfreien in der Stadt wird allerdings — mit Ausnahme der Ministerialen — nicht zu den Bürgern im engern Sinne gehören.

Die Handwerker überhaupt, unfrei oder frei, sind damals gleich wie in andern Städten im Großen und Ganzen von der Bürgerschaft im engern Sinne noch ausgeschlossen gewesen. Der die neue Verfassung von 1336 enthaltende erste geschworne Brief, der Bürger und Handwerker unterscheidet, zeigt dies entschieden.[2]) Auch das in dem Richtebrief enthaltene strenge Verbot der Zünfte ließe sich nicht erklären, wenn die große Zahl der Handwerker mit den Bürgern vereinigt gewesen wäre. Das hindert aber nicht, daß nicht in allmälig wachsender Zahl einzelne Handwerker schon vor 1336 doch in's Bürgerrecht aufgenommen wurden, wie die Urkunden unwiderleglich bezeugen. Die Beispiele sind viel häufiger, als sie bei Bluntschli I, 151 ff. sich noch finden. Am

[1]) Fraum.-Urk. 319, 320. Scheuchzer n. 821, 1044a. — [2]) Es wird darin gesagt: Man soll einen Rath von Rittern und von den Bürgern und von den Handwerchen Zürich haben. Ebendaselbst: Wenn ein Knab 20 Jahr alt wirt —, er seie von Rittern, von Edellüten, von Burgern oder von den Handwerchen Zürich, der soll schweren u. s. f.

frühsten werden Gewerbsleute höherer Art, Kaufleute, Pelzhändler, Goldschmiede, Krämer Aufnahme gefunden haben. Schon 1232 wird Conradus institor (Krämer) cognom. dictus Yrant als civis Turicensis erwähnt, Z. U. B. n. 478, Gerungus aurifaber in Z. U. B. 469 mitten unter Zeugen aus den Geschlechtern, daher ohne Zweifel civis, wie auch Joh. de Lunkuft aurifaber (Fraum.-Urk. 293). Ebenso L. et H. dicti Füzin und Futschini pellifices (Fraum. Urk. 204 und 304). L. Manesse, Kofmann (Scheuchzer 1044a.) Von Joh. Pistor und Hugo Milcheli, dem Nater (Schneider), die wahrscheinlich eher Vorsteher von Handwerkern als selbst Handwerker waren, ist schon die Rede gewesen. Allmälig kommen auch niedriger stehende Handwerker als Bürger vor. So Rud. und Joh., Söhne des Bischofs, des Smits unsers Burgers (Fraum. Urk. 360), Joh. Wackebold, der Nater, unser Burger (Scheuchzer n. 892, 998), Joh. Schön, der Vischer, Burger (Scheuchzer n. 908), Heinr. von Dießenhofen, der Pfister, Burger (Scheuchzer n. 972a), Heinr. Rasse, der Pfister, Burger (Scheuchzer n. 1032a), Heinr. Horber, der Kupferschmied, Burger (Scheuchzer n. 1044a), alle diese aus den Jahren 1293 bis 1322. So mögen noch viele andere vorhanden gewesen sein, deren Namen nicht gerade in den noch erhaltenen Urkunden sich finden. Besitz eines Hauses zu Eigen oder Erb kann den Weg zu besserer Stellung gebahnt haben. Viele Handwerker kommen auch wirklich als Besitzer von Häusern vor,[1]) die wenigstens zum Theil auch Bürger gewesen sein mögen. Das Verbot des Aufrichtens von Zünften, das zunächst für die Handwerker bestimmt gewesen sein wird, droht als Strafe Niederbrechung des besten Hauses (Richtebrief II, 19, 20). Ein großer Theil der Handwerker mochte aber noch zur Miethe in der Stadt wohnen. So erwähnt Fraum. Urk. 154 ein Haus, in dem H. faber dictus Swab, Uol dictus Steler, H. und N. fratres dicti Nadeler „secundum jus et consuetudinem inquilinorum in Turego“ wohnen, und nach

[1]) So z. B. Fraum.-Urk. 270, 291, 360; Scheuchzer n. 799d, 807, 844a, 936a, 972a.

Scheuchzer n. 651c gibt Jakob der Müllner dem König Rudolf ein Haus in sumitate fori Turicensis auf und nimmt es von ihm zu Lehen, in dem neben andern Leuten ein sartor und zwei sutores wohnen und Miethzinse entrichten.

Aus der Bürgerschaft treten mit höherem Rang die Ritter, welche die Ritterwürde erlangt haben, hervor. Bei Aufzählung der Mitglieder des Rathes, der Zeugen, stehen die Ritter immer voran. Sie dienen zu Pferd und sind, weil sie persönlich den Reichsdienst leisten, vom Gewerfe befreit (Richtebrief IV, 16, 25, 31). Die Gemeinde wird bezeichnet als Ritter und Burger (Richtebrief VI, 1, 47, 49). Da die Ritterwürde in der Regel — Ausnahmen mögen freilich nicht selten gewesen sein — nur Personen aus ritterbürtigem Geschlecht, deren Vorfahren schon Ritter gewesen waren, ertheilt wurde, mußte eine Verschiedenheit des betreffenden Geschlechtes [1]) von andern Geschlechtern anerkannt sein, und in der That finden sich auch Spuren einer solchen Unterscheidung. So z. B. Richtebrief II, 27 „dekein Burger, er si edel oder unedel", und erster geschworner Brief: „er si von Rittern, von Edellüten, von Burgern oder von den Handwerchern." Es hatte auch die Gesellschaft der Edelleute ihre besondere Trinkstube „in des von Lunkhof Estrich". [2]) Der Standesunterschied der ritterbürtigen von den andern bürgerlichen Geschlechtern war aber für das städtische Recht nicht von großer Bedeutung. Wenn der Sohn eines Ritters bis zum 30. Jahr nicht Ritter wird, so hat er Gewerf zu geben mit den Burgern und ohne Zweifel auch mit diesen zu dienen (Richtebrief IV, 25), und nur für den Ritter selbst wird ein Vorrang in Ehre und Recht anerkannt. Die Aufwandsgesetze gelten für Ritter und Burger zugleich (Richtebrief IV,

[1]) Solche Geschlechter von denen einzelne Glieder als Ritter vorkommen, sind: de Platea, Albus (Wisse), Müllner, In dem Hove, v. Glarus. Manesse, von Kloten, Bochli, Biber (castor), Blum, v. Hottingen, Dietlo, von Beggenhoven, von Tübelndorf, vor der Metzie, hinter der Metzie, von Rumelikon, am Stege, v. Tübelnstein, v. Lunkuft, v. Schönenwert, Wello, Vinke, Fütschi, an dem Thore, Schafli, Chrink, v. Esche, v. Werdegge, Brun, Pfung, Truchsesse, Merze, Brühunt. — [2]) Vögelin, altes Zürich I, 213.

17, 23). So findet also zwar Rücksicht statt auf die allgemeinen Standesverschiedenheiten der Zeit; aber im Wesentlichen erfolgt doch Vermittlung mit dem Gleichheit anstrebenden Geiste innerhalb der Bügerschaft. — Die erste Erwähnung eines miles fällt ins Jahr 1221, Rudolfus miles de Platea (Z U. B. 409), dann Conradus Albus miles 1222 (Z. U. B. 414), 1223 Heinr. miles Molendinarius, H. filius Ortliebi, miles (Scheuchzer n. 419) u. s. f. — Die Geschlechter, aus denen einzelne Glieder als Ritter erscheinen, werden jetzt regelmäßig dem Ministerialenstande angehört haben. Bestimmte Zeugnisse für das Ministerialenverhältniß kommen auch in den Urkunden nicht selten vor. So werden in dem Schiedsspruch zwischen der Abtei Beromünster und den Grafen von Kyburg von 1223 (Neugart II, 151, Z. U. B. n. 887) als ministeriales Turicenses genannt: Eberhard Molendinarius, Heinricus advocatus, Hugo et Heinr. Brunones, Heinr. Judemannus, Heinr. de Curia, Bercht. de Porta, Ulr. Telonearius, Heinr. Ortliebi. In Z. U. B. n. 400 von 1220 kommen als Zeugen die ministeriales vor: tres fratres cognomine Flores, tres fratres filii Ortliebi, Chuonradus Albus et frater ejus Heinricus tunc Turicens. scultetus, Ulr. Taschelare, Heinr. Zacho, Joh. Hugo de Lunkust. Ausdrücklich als Ministerialen der Abtei Z. U. B. 400 Eberh. Molendinarius, minister. Turicens. abbatiæ, Z. U. B. n. 890 von 1254 Burchardus miles dictus de Hottingen noster ministerialis, Fraum. Urk. n. 199 von 1265 Jacob der Mülner, Ritter, Dienstmann des Gotshus von Zürich, Fraum. Urk. n. 268 von 1281 Joh. dictus Pilgrin, civis Turic., noster ministerialis, Fraum. Urk. n. 355 von 1293 Lutoldus dictus Brühunt, miles de Turego, minist. ecclesiæ nostræ, Urk. bei Scheuchzer n. 876c von 1306 Arnold. de Hottingen, miles, minist. abbatiæ. Und da die Ritterschaft damals, soweit sie nicht als frye, nobiles, zu den hohen Freien gehörte, fast durchweg in den Ministerialenstand eingetreten war, werden die Zürcherischen ritterlichen Geschlechter überhaupt, soweit sie wenigstens ritterliche Lebensweise beibehielten, auch wenn direkte Zeugnisse mangeln, in der Regel zu den Ministerialen gehört haben. Bedeutende Ausdehnung des Mini-

sterialenverhältnisses zur Abtei auf Burger der Stadt läßt sich aus der Verwendung schließen, welche nach Richtebrief IV, 10 Rath und Burger der Stadt der Zulassung des Erbrechtes von Töchtern, „die des Gotshuses sind", mit Bezug auf Lehen der Aebtissin vor dem auch Landleute mit umfassenden Hofgerichte der Aebtissin zu Theil werden lassen. Es muß sich hier um Dienstlehen und Töchter, die Glieder von Ministerialengeschlechtern sind, handeln. Im Besitze von Zürcherischen Bürgern als Ministerialen war hauptsächlich die Abtei; auf Ministerialen auch anderer Herren deutet aber Richtebrief IV, 30, und Beispiele dafür können nach Fraum. Urk. 138 und 159 der miles Rudolfus dictus de Turri, Dienstmann des Grafen von Rapperschwyl, dessen Gattin Hemma der Abtei zugehörig ist, und nach Z. U. B. 592 Cuonradus Alb. (Albus?) civis Turic. geben, der ein feudum panni seines dominus, des Abtes von Pfäffers, besitzt. Auch spricht König Rudolf in dem der Großmünsterkirche 1277 ertheilten Privilegium von seinen feodatarii seu ministeriales, die Güter in der Stadt oder dem suburbium besitzen, was freilich wenigstens zum Theil auf freie Herren sich beziehen kann, wie z. B. die Freien von Altenklingen Haus und Weinberg im Oberdorf als Reichslehen besaßen (Scheuchzer 855a). Aus den Namen der ritterlichen Geschlechter geht deutlich hervor, daß ein Theil derselben alten städtischen Ursprungs, ein Theil aus Landsitzen außerhalb der Stadt, deren Namen sich erhalten hat, eingewandert ist. Die erstern werden aus ursprünglicher Unfreiheit als Fiscalinen oder als Leute der familia der Abtei zu ritterlichem Stande gelangt sein, die letztern den irgendwie entstandenen ritterlichen Stand mit sich gebracht haben. Für die eigenthümliche Art von Unfreiheit, die mit dem Ministerialenstande verbunden war, welche für Disposition des Ministerialen über seine eigenen Güter Zustimmung des Herrn verlangte und dem letztern bei Ermanglung von Verwandten als Erben ein Erbrecht gab, fehlt es auch jetzt nicht an Zeugnissen. So wird in Fraum. Urk. 159, 258, 355, Scheuchzer 876o die Nothwendigkeit der Zustimmung der Aebtissin zu Veräußerung von Gütern auf das Ministerialenverhältniß des

Veräußernden zurückgeführt, und nach Scheuchzer 629a von 1273 wird ein miles Peregrinus dictus de Villingen von seinem Herrn, dem Grafen Gotfried von Habsburg, mit dem Recht, das letzterem an den Gütern des miles zustand, dem Kloster Sellnau auf eigene Bitte des miles geschenkt. Ansprüche des Klosters auf die Güter des letztern werden einem Schiedsspruche unterstellt. Ungeachtet dieser Beschränkung, die allerdings allmälig immer mehr zu kaum mehr wesentlich hemmender Form wird,[1]) gibt die Ehre, die mit der kriegerischen Lebensart und Ausrüstung und mit dem Herrendienst verbunden ist, und der Gewinn durch Unterstützung und Dienstlehen dem Stande noch den Vorrang vor dem freien Bürger. Die Aemter und Lehen, welche den Ministerialen ertheilt wurden, werden hauptsächlich ihren Wohlstand begründet haben, der dann auch zu weiterem Erwerb von eigenen Gütern und eigenen Leuten führte, wie vielfach solche im Besitze von Ministerialen vorkommen. Die Ministerialen der Abtei bilden fortwährend den Rath der Aebtissin und sie haben für die Dienstverhältnisse an ihrem Hofe ein eigenes Gericht. Den bestimmten Gegensatz ihres Standes gegen freie Herren zeigt sehr anschaulich Scheuchzer n. 1115a von 1331, wonach die hinterlassene Wittwe des Ritters Joh. Fütschin, weil sie ein „fryes Wip" ist, einen Fryen zum Vogt von dem Schultheißengericht verlangt und sodann den Fryen Lütold von Regensberg zum Vogt erhält. Nur freie geistliche oder weltliche Herren konnten Ministerialen besitzen; servi eines Ministerialen konnten nicht zu der höhern Stufe eines Ministerialen gelangen.

Gleich den ritterlichen Geschlechtern werden auch die übrigen Bürger aus Grund und Boden noch hauptsächlich ihren Unterhalt und Erwerb gewonnen haben, und zwar neben dem Betriebe

[1]) Den Weg dazu bildet die häufig den Ministerialen von ihrem Herrn ertheilte Erlaubniß, auch ohne ihre Zustimmung Güter an bestimmte Klöster zu veräußern. So wurde von König Rudolf mit Bezug auf Güter seiner feodatarii seu ministeriales ein solches Privilegium der Großmünsterkirche ertheilt, von den Grafen von Habsburg dem Kloster Sellnau (Scheuchzer 581a), von Wilhelm von Holland dem Kloster Oetenbach (Archiv f. Schweiz.-Gesch. I, 92), von den Grafen von Habsburg-Kyburg dem Kloster Kappel (Scheuchzer 822).

eigener Landwirthschaft durch häufigen Besitz von Gütern auf dem Lande, deren Zinse sie beziehen. Erst gegen Ende des Jahrhunderts treten Gülten als Kapitalverwendung nun häufig an Stelle des Eigenthums an Grundstücken. Die Urkunden geben bei Veräußerung von Gütern regelmäßig an, wer das Gut bebaue und welche fixirten Zinse derselbe dem bisherigen Inhaber des Gutes zu entrichten hatte.[1]) Das Rechtsverhältniß, in dem der Zins gebende Bauer zu dem Zinsbezüger, der das Gut zu Eigen, Erbe oder Lehen besitzt, dabei steht, wird als Pacht und zwar regelmäßig Erbpacht aufzufassen sein. Mehr und mehr entwickeln sich daneben auch Handel und höhere Gewerbe, womit die Bürger sich ebenfalls befassen. Daß selbst einzelne Handwerker in die Bürgerschaft Aufnahme fanden, ist bereits bemerkt worden.

Die nicht zu der Bürgerschaft im engern Sinne des Wortes gehörenden *Bewohner* der Stadt werden jedenfalls zu größtem Theil *unfreier Herkunft* und, so weit sie eigenen Haushalt führten, *Handwerker* gewesen sein. Eigenmächtige Bildung von Zünften (Meisterschaften, Gesellschaften), die dem Begehren der Theilnahme an politischen Rechten hätten Nachdruck geben können, war nach Richtebrief II, 19—21 den Handwerkern noch strenge untersagt. Rein gewerbliche Innungen dagegen sind nunmehr bestimmt bezeugt und stehen jetzt unter der Gesetzgebung und Oberleitung des Rathes, der zu Sicherung der Handhabung

[1]) So z. B. verkauft 1287 Mia, Gemahlin Rudolfs von Hüneberg, die **proprietas** der Hälfte eines **mansus** in Bassersdorf, der jedes Jahr 5 **modios et 2 quartalia tritici, 2 maltera avenæ, 1 modium bisarum** und 15 **solidi** erträgt, den **nunc colit Ulr. dictus Mülner** (Fraum.-Urk. n. 300). — 1293 verkauft Heinrich der alte Bilgrin, Burger Zürich, der Aebtissin zwei eigene Güter zu Niederweningen, „das eine buwet Chunr. und Rudolf von Rechenwile und giltet 12 Mütt Chernen und 3 Schwin, das ander buwet Wernher der Meier, das 6 Mütt Chernen und 14 Schill. giltet." (Fraum.-Urk. 352). — Der Richtebrief VI, 37 erwähnt: „lenlüte alb bulüte", welche „Burger alb Pfaffen hant alb gewinnent uf ir lehen, ir hoven alb ir gütern, si syen eigen, erbe alb lehen". Für die Weinberge der Bürger in der Nähe der Stadt bestand gesetzlich geordnet das Verhältniß der sogenannten Halber, welche für den halben Ertrag die Kultur zu besorgen hatten. Richtebrief V, 29—34.

seiner Verordnungen aus ihnen selbst Vorsteher nimmt. (So nach dem Richtebrief V, 50, 95—98 betreffend „Kornmacher" und Pfister, Gerber, Schuhmacher, Hutmacher). Auch die Fabrikation von Seidestoffen, wollenen Tüchern, Zwilchen und Linwat (nicht dagegen der Handel betreffend Anschaffung des Rohstoffes und Export der Fabrikate) stand unter genauer Aufsicht des Rathes, der zu Handhabung seiner detaillirten Verordnungen je vier „Einunger" für jede Art der Fabrikation setzte.[1]) (Richtebrief V, 44—49, 68—94). Die gleiche Art Aufsicht bestand über die Mühlen (Richtebrief V, 65).

Daß die Wirkungen der Eigenschaft für eigene Leute der beiden Stifte, wenn sie in der Stadt wohnten, wenn auch nicht völlig verschwunden, doch bedeutend abgeschwächt waren, zeigt am besten die merkwürdige Formel, welche in den Urkunden für Uebergabe eigener Leute fremder Herren an den Altar der Kirche als eine Art Freilassung, welche aber ein Patronat der Kirche und Verpflichtung zu Entrichtung eines geringen Leibzinses bestehen läßt, gebraucht wird. Regelmäßig wird gesagt, der Betreffende solle völlig freie Verfügung über sein Vermögen erhalten und alles thun dürfen, „quod quilibet civis Thuricensis dicto monasterio pertinens facere potest, ac si de ancilla ipsius monasterii natus esset."[2]) Aus dieser Formel läßt sich nicht nur auf die bedeutende Anzahl der in Zürich wohnenden eigenen Leute der Abtei, sondern auch auf den weiten Umfang ihrer Rechte und darauf, daß sie im weitern Sinne des Wortes auch cives Turicenses genannt wurden, schließen. Unmöglich nämlich wäre die Annahme, daß alle diese eigenen Leute, auch die kaum aus der Herrschaft fremder Herren Befreiten, der politisch berechtigten

[1]) S. Adolf Bürkli, Geschichte der Zürcher. Seidenindustrie, S. 13 ff. — [2]) Fraum.-Urk. 320, 321, 335; Scheuchzer n. 922, 935, 949, 1031, 1076. Aehnlich Scheuchzer 990, 1101 betreffend an den Altar der Abtei gegebene Urner, sie sollen alles thun können, quod homines vallis Uraniæ monasterio jure servitutis pertinentes possunt facere, ac si nati de ancilla monasterii Turicensis essent. Bei Aufgabe an den Altar des Großmünsters findet sich diese Formel nicht (Scheuchzer 756a, 876e, 1044a, 1083a).

Bürgerschaft im engern Sinne des Wortes angehört haben. Es wird sich hiemit ähnlich wie in Straßburg verhalten, wo cives majores ac minores, divites ac pauperes unterschieden werden.[1]) Gerade so wird in den die Umwälzung von 1336 begleitenden Urkunden die ganze Gemeinde von Zürich regelmäßig unter dem Ausdruck: Ritter und Burger, Arme und Reiche zusammengefaßt (Lauffer, Beitr. II, 46, 54, 59, 61, 70). Auf die durch die Zugehörigkeit zu der Stadt begründete bessere Stellung der eigenen Leute der Abtei wird zu beziehen sein, daß in Fraum.-Urk. 322 von einem der Abtei durch Tausch übergebenen eigenen Mann gesagt wird, er solle der Abtei jure servitutis angehören „secundum morem et consuetudinem villæ Turicensis hactenus observatam", und daß in Fraum.-Urk. n. 456 den „Lüten des Gotzhuses, si syen gotshuslüt oder eigen Lüt", Befreiung vom Zoll zugestanden wird, wobei die eigenen Leute die Insassen der Höfe der Abtei außer der Stadt bezeichnen werden. Auch mit Bezug auf die eigenen Leute des Großmünsters wird eine Verschiedenheit in der Stellung derselben, je nachdem sie in der Stadt wohnen, berichtet. Ein Schreiben von Probst und Kapitel von Zürich an das Kapitel in Solothurn von 1240 (Z. U. B. n. 544) sagt, daß die eigenen Leute der Probstei, die in den Höfen derselben wohnen, dem Probste den Eid der Treue leisten, während die Turicenses burgenses, auch wenn sie zu der Kirche gehören, nur durch den allgemeinen Burgereid, den Nutzen der Stadt zu fördern und die Kirche zu schützen, verpflichtet werden.[2]) Die geringe Bedeutung,

[1]) Zweites Stadtrecht von Straßburg von ca. 1200. Urkundenbuch der Stadt Straßburg I, 477.

[2]) Eine solche Verschiedenheit findet sich auch bei dem Verkauf von Schlieren und Dietikon durch die Grafen von Habsburg an das Kloster Wettingen von 1259 (Herrg. II, 352) angedeutet. Nur die auf den Höfen sitzenden eigenen Leute der Grafen werden mit verkauft, die in Zürich wohnenden, aus den Höfen stammenden dagegen nicht. — Dagegen sagt eine in Wartmann III, 299 aufgenommene Notiz von 1298, daß der dem Kloster St. Gallen gehörende, in Zürich wohnende **Burchardus, dictus Lou,** jährlich **1 libra ceræ in recognitionem proprietatis** zu entrichten habe, und daß nach seinem Tode ein **mortuarium** zu geben sei.

welche der Eigenschaft in der Stadt noch zukam und die weitere Anwendung des Burgernamens wird die Umwälzung von 1336, welche, ohne hievon besonders zu reden, die Handwerker allgemein als Burger annahm, wesentlich erleichtert haben. Doch zeigen sich auch später noch einige Spuren, daß eigene Leute fremder Herren und eigene Gotteshausleute, die in Zürich sich fanden, mit Bezug auf Zunftmeister- und Rathsstellen zurückgesetzt blieben. (Lauff., Beitr. II, 71, 138).

In dem Getwinge der Stadt, von dem später noch näher die Rede sein wird, haben ohne Zweifel auch Bürger der Stadt gewohnt und namentlich viele Bürger Güter besessen. Die Hauptbevölkerung bestand aber aus Nichtbürgern, freien Leuten und Hörigen verschiedener Herren; viele Handwerker werden besonders in Fluntern und St. Leonhard erwähnt.

Wie war nun auf Grundlage der geschilderten Klassen der Bevölkerung der Verfassungszustand beschaffen?

So großen Fortschritt die Selbständigkeit der Stadt durch die Vorgänge von 1218 gemacht hatte, blieb doch für die Entwicklung ihrer Rechte ihre Beziehung zu den Königen, die Gunst oder Ungunst, die sie bei denselben fand, die Ertheilung königlicher Privilegien noch von sehr wichtigem, an Bedeutung voranstehendem Einfluß. Soweit die vorhandenen Urkunden im Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte Aufschluß geben, hatte die Stadt Zürich als solche weder von Friedrich II., noch von dessen Söhnen Heinrich (VII.) und Conrad (IV.) besonderer Gunst sich zu erfreuen. Der Inhalt der vorhandenen Erlasse derselben lautet nur zu Gunsten der beiden Kirchen, und wenn von der Stadt die Rede ist, geschieht es nur zur Abwehr behaupteter Eingriffe der Bürger in die geistliche Herrschaft. Es ist bekannt, wie Friedrich II., durch das politische Bedürfniß, Unterstützung der Fürsten zu erlangen, bestimmt — wenn auch mit einzelnen Schwankungen — durch scharfe Erlasse das Aufstreben der Städte zurückzudrängen suchte, Errichtung von Räthen und gegenseitige Bündnisse der Städte untersagte. Die Errichtung

des Rathes in Zürich hätte kaum des Königs dauernde Zustimmung gefunden, wenn er Notiz davon genommen hätte, wie es Basel erfuhr, wo der König das der Stadt wenige Jahre vorher ertheilte Privilegium für den Rath 1218 wieder kassirte.[1]) Der Sohn Heinrich (VII.), den der König vor seinem Abgang nach Italien 1220 zum Römischen König, obschon er erst acht Jahre alt war, hatte wählen lassen, stand bis 1228 unter Vormundschaft geistlicher Fürsten, und in seinen Erlassen erwies er sich ebenfalls den Städten nicht günstig. Unter diesen Einflüssen wird die Aebtissin damals auf den Gipfel ihrer Würde erhoben, 1234 als dilecta princeps bezeichnet, und wenn je eine Oberherrlichkeit derselben über die Stadt rechtliche Anerkennung fand, so war dies damals der Fall. Doch richtet der König seinen Erlaß von 1220 (Z. U. B. n. 402) selbst an die judices et consiliarii in Turego, und 1223 schreibt er an die universi consules (Z. U. B. n. 419). Die gegen das Bestehen der Räthe in den Städten bald nachher ergehenden, scharfen Erlasse von König Heinrich und Kaiser Friedrich scheinen nur die allerdings sichtbare Wirkung geübt zu haben, daß eine gewisse Zurückhaltung in der äußerlichen Schaustellung der Rechte der Bürger und des Rathes eintrat. Im Innern ging faktisch die der Selbständigkeit zustrebende Entwicklung doch ihren Gang. So mag sich die zunächst auffallende Thatsache erklären, daß in der Urkunde Z. U. B. n. 426 von 1225 neun benannte Bürger — ohne Nennung des Rathes — dem König die Zusicherung ertheilen, daß das Kloster Kappel für ein in Zürich erworbenes Haus steuerfrei bleiben solle, wobei das beigefügte sigillum consilii Turic. nur sigillum beatorum martyrum F. et R. in der Urkunde genannt wird. Und in nachherigen Erlassen der Könige Heinrich und Conrad von 1234, 1240 und 1241 (Z. U. B. n. 490, 538, 558) wird der Rath nicht erwähnt, sondern die Zuschrift an Vogt und Bürger gerichtet. Alle Schreiben dieser beiden Könige haben insofern übereinstimmenden Inhalt, als sie sämmtlich zu Gunsten der Aebtissin,

[1]) Heusler, Verfassungsgeschichte S. 107 ff.

oder des Probstes vom Großmünster oder überhaupt des Klerus lauten. Der Aebtissin wird freie Wahl ihrer officiales zugesichert, Eingriff in ihr Münzrecht verboten, Verwirkung der von ihr zu ertheilenden Lehen, deren Erneuerung binnen Jahr und Tag nicht nachgesucht worden ist, zugesagt, der Probst soll gegen Beeinträchtigung durch den Kastellan von Schnabelburg geschützt werden, Befreiung von Lasten wird einem Hause des Klosters Kappel und allem Klerus in der Stadt zugesichert, und diese wichtige Befreiung wird auch durch den Bischof von Konstanz 1230 den Bürgern eingeschärft und ihnen geboten, eine betreffend Vertreibung der „mulierculæ" des Klerus getroffene eidliche Vereinbarung [1]) wieder aufzuheben. Wenn letzterem Erlasse (Z. U. B. n. 457) das Siegel des Rathes beigefügt wird, mag dies, wie in Z. U. B., S. 336, Anmerk. 1 bemerkt wird, darin seinen Grund haben, daß Namens der Bürgerschaft ein Eid, dem mit Rath des Capitels und anderer prudentes viri zu erlassenden Entscheid des Bischofs zu gehorchen, geleistet worden war. Diese unter den Bürgern sich stark regende Opposition gegen den Klerus, der zu den großen, der Stadt obliegenden Aufgaben nichts beitragen wollte, mag auch der Hauptgrund gewesen sein, weßhalb die Stadt in dem großen Kampfe zwischen Kaiser und Papst, ungeachtet das Interdikt auch über sie verhängt wurde, unentwegt auf Seite des Kaisers stand und der größte Theil des Klerus, wie namentlich die Predigermönche und die Chorherren des Großmünsters, fast zwei Jahre der Stadt ferne bleiben mußte. [2])

Auch in der kaiserlosen Zeit zeigen doch einige Erlasse der Scheinkönige Wilhelm von Holland und Richard von England Beziehungen zu Zürich. Besonders bemerkenswerth und ein deutliches Zeichen der gehobenen Selbständigkeit der Stadt ist das Privilegium König Richards von 1262 (F. U. n. 184),

[1]) Nach dem Wortlaut der Urkunde hatten die Bürger unter sich diesen Eid geleistet, nicht, wie Z. U. B., S. 335, A. 6 angenommen wird, von dem Klerus den Eid verlangt.

[2]) Das Nähere s. bei G. v. Wyß, Geschichte der Abtei, S. 64, 65, Anmerkung S. 26, 35. — Vögelin, altes Zürich I, 360 ff., II, 247 ff.

welches in Erneuerung des Privilegiums von Friedrich II. nun nicht mehr bloß die Abtei und die Probstei, sondern auch ipsam civitatem Turicensem in den königlichen Schutz aufnimmt, wie dem clerus auch den cives die bestehenden Rechte zusichert und erklärt, daß der König die advocatia wie der Kirchen so auch totius civitatis in seiner Hand behalte, und daß clerus und laici der Stadt mit all' ihrem Gut nie von dem Reiche entäußert werden sollen. In einem zweiten Erlasse vom 20. November 1262 (Scheuchzer nach 566b) kassirt er die Achterklärung, welche Conradin, der sich unrechtmäßiger Weise Herzog von Schwaben nenne, gegen die Bürger von Zürich ausgesprochen, indem er sie, die doch unmittelbar unter dem Reiche stehen, dem Herzogthum habe unterwerfen wollen. In die Mitte des Jahrhunderts wird die gänzliche Abtragung der königlichen Pfalz auf dem Lindenhof, die schon lange nicht mehr bewohnt gewesen und in Abgang gekommen war, zu versetzen sein, worüber Bischof Eberhard II. von Konstanz in seinem Briefe von 1271 berichtet.[1]) Von politischer Bedeutung war dies damals wohl kaum mehr; immerhin aber bleibt das gänzliche Verschwinden der Pfalz ein sprechendes Zeugniß für den großen eingetretenen Fortschritt zur Selbständigkeit der Stadt. In diese Zeit, da die Stadt für Erhaltung des Friedens selbst sorgen mußte, wird wahrscheinlich auch die Entlehnung der den Friedensschutz betreffenden Artikel des Richtebriefes aus dem Konstanzer Richtebrief gefallen sein.

Die Thronbesteigung des am 29. September 1273 zum König gewählten Rudolf von Habsburg wurde für Zürich, dem der Graf so nahe gestanden, von großer Bedeutung. Der König befaßt sich öfter mit Angelegenheiten der Stadt und kommt auch selbst wiederholt nach Zürich. Aber irren würde man sich doch, wenn man Aeußerungen besonderer Huld gegenüber der Stadt, obschon sie ihn, nach freilich nicht genügend bezeugter Erzählung,[2]) in dem Kriege mit Ottokar von Böhmen mit Zuzug

[1]) Vögelin, altes Zürich I, 663. — [2]) S. Vögelin, altes Zürich I, 362. Tschudi's Brief an Simmler, Archiv f. Schweizergesch. IV, 184.

von 200 tapfern Männern unterstützt haben soll, erwarten würde. Eher zeigt sich die in seiner Politik liegende große Begünstigung der Kirche. Die erste Kundgebung des Königs gegenüber der Stadt datirt vom 2. November 1273 (Fraum. U. 234). Die Privilegien für die beiden Kirchen und für die Stadt werden hier mit denselben Worten, welche König Richard gebraucht hatte, bestätigt. Der Stadt speziell wurde am 5. November 1273 (Fraum. Urk. 235) die Zusicherung ertheilt, daß der Vogt, den der König der Stadt vorsetze, nur zwei Jahre die Stadt regieren und erst nach fünf Jahren die Vogtei wieder bekleiden dürfe. Den Bürgern mußte um so mehr daran gelegen sein, diese Zusicherung, die freilich, wie der Erfolg zeigt, nicht genau beobachtet wurde, zu erhalten, als der König die Vogtei eigenen Dienstleuten, nicht mehr Bürgern der Stadt übertrug. Wie den andern dem Reich angehörenden Städten hatte der König schon am 12. Oktober 1273 Zürich die Freiheit ertheilt, daß Klagen gegen die Bürger nur vor dem Richter der Stadt angebracht und die Bürger nicht außer die Stadt vor Gericht geladen werden sollen.[1]) Es erhellt nicht, daß die Stadt schon früher durch ausdrückliches Privilegium eine solche Zusicherung erhalten habe. Aber dieser privilegirte Gerichtsstand gehörte so sehr zum Wesen der Stadtfreiheit und war andern Städten schon so frühe im zwölften Jahrhundert zugesichert worden,[2]) daß nach Uebung und Gewohnheit dieses Recht auch früher schon als bestehend vorausgesetzt werden konnte. Nur war der Schutz dafür ohne bestimmtes Privilegium nicht so sicher. Weitere Privilegien erhielt die Stadt von Rudolf nicht, und so schmeichelhaft wie die Uri ertheilte Urkunde (Fraum. Urk. 236) lautet, spricht er zu Zürich nie. Vielmehr erklärt er der Stadt in starken Ausdrücken (propter quorundam concivium vestrorum temerarios excessus) 1276 seinen durch Zurücknahme des Geschehenen nun wieder besänftigten Zorn,[3]) den wahrscheinlich eine die Steuer-

[1]) S. Bluntschli, Z. Rechtsgesch. I, 171. — [2]) Arnold, Verfassungsgesch. d. Freist. I, 133. — [3]) Scheuchzer n. 661a. Vielleicht steht dies im Zusammenhang mit dem Streit, von dem der Notar magister Conradus dem König mit Beschwerde gegen den Schultheiß B. (Bumbler, nach Fraum.-Urk. 226, Schultheiß

freiheit des Klerus beeinträchtigende Verfügung veranlaßt hatte. 1277 sichert er der Probstei Schutz zu „contra statutum irrationabile consulum vel cujuscunque secularis potestatis violentiam“, und erläßt scharfen Befehl, die Probstei unangefochten zu lassen (Scheuchzer 670a, 671). Er belastet auch die Stadt bedeutend mit Reichssteuer und läßt sich in seiner Geldnoth von den Bürgern Darlehen mit Anrechnung auf die Reichssteuer geben. 1291 empfängt er eine Zahlung der Bürger von 1000 Mark gegen Erlaß der Steuer für zwei Jahre. Selbst dem Ritter Jakob Mülner gegenüber, der ihm in der Fehde mit Regensberg das Leben gerettet hatte und in gutem Ansehen bei ihm stand, zeigte er genaue Fürsorge für die Reichsfinanzen. Als Ersatz für die an die Probstei verkaufte Vogtei Rieden und die an das Kloster Sellnau veräußerten agri Thalacker, die durch Vermittlung der Freien von Schnabelburg an Mülner ertheilte Reichslehen waren, muß derselbe dem König ein Haus in der Stadt übergeben, obschon die Könige Wilhelm und Richard den Verkauf der Vogtei bereits genehmigt hatten.[1]) Mehr Gunst erweist der König der Aebtissin. Er ertheilt „principi nostræ dilectæ“ feierlich mit dem königlichen Scepter „feoda sua regalia und amministrationem temporalium principatus monasterii sui“ zu Lehen, in der Urkunde freilich bemerkend, daß die Aebtissin den königlichen officiales die Gebühren vollständig entrichtet habe (Fraum. Urk. 237). Und besondere Gnade ertheilt er „capellanis suis dilectis“, dem Probst und Kapitel Großmünster, welche, wenn auch nicht an äußerer Ehre, doch an thatsächlichem Einfluß und reeller Macht die Abtei bedeutend zu überragen beginnen. Die frühern Privilegien werden ihnen bestätigt, die Vogtei dem Reiche vorbehalten, Ernennung eines beschränkten subadvocatus ihnen anheimgestellt, Befreiung von allen Steuern und Lasten zugesichert und erkärt, daß Uebertragung von beweglichem und unbeweglichem Gut an sie durch

1272 und vielleicht auch 1273 und 1274) berichtet. Anzeiger f. Schweizergesch. für 1867 und 1868, S. 73.

[1]) Scheuchzer n. 651a, b, c. Archiv f. Schweizergesch. I, 93.

feodatarii oder ministeriales des Reiches so rechtskräftig sein solle, wie wenn sie durch die Hand des Königs geschehen wäre (Scheuchzer 670a).

Deutlich spiegelt sich in der Ertheilung der Privilegien der Grad von Gunst ab, in der die Stadt bei den nachfolgenden Königen stand. König Adolf bestätigt ihr nicht nur alle früher ertheilten Privilegien, sondern fügt noch die neue Freiheit hinzu, daß bei Vakanz des Thrones der Rath einen oder mehrere Richter über das Blut von sich aus ernennen könne (Scheuchzer 781). Dagegen bestätigt König Albrecht zwar den Schutzbrief König Rudolfs (Fraum. Urk. 351) und das Privilegium der Probstei (Scheuchzer 838), belehnt auch die Aebtissin mit den Regalien (Fraum. Urk. 403) und sichert nun speziell für Zürich den eximirten Gerichtsstand der Stadt zu (Scheuchzer 816); aber die Privilegien betreffend Beschränkung des Vogtamtes und Wahl eines Richters bei Thronvakanz erneuert er nicht. Noch als Herzog hatte er 1292 die Verpfändung der Einkünfte des Kornhauses in Zürich an den Ritter Conrad von Tilendorf für 100 Mark, die der Bruder Albrechts, Herzog Rudolf, der Frau von Tilendorf als dos mit Verpfändung des granarium gegeben hatte, bestätigt, und später erscheint Herzog Leopold im Besitze von Rechten an der „Metzie" in Zürich, die er zu Lehen ertheilt.[1]) Diese Rechte an Kornhaus und Metzg, vielleicht aus der frühern Vogtei hervorgegangen, waren nicht Reichslehen, sondern standen den Herzogen als Nachfolgern der Grafen von Kyburg zu, wahrscheinlich in Folge der Beerbung der Grafen von Lenzburg oder der Herzoge von Zähringen durch diese Grafen.

König Heinrich VII. hinwieder bestätigt 1309 alle von König Adolf ertheilten Privilegien, sichert dem Kloster Seldenau

---

[1]) Kopp, Urk. II n. 81, Gesch. d. eidg. B. IV, 1, S. 242; Scheuchzer n. 1098; s. auch Vögelin, altes Zürich I, 444, 459. Auch eine Hofstatt an der Brücke wird von Herzog Heinrich (Kopp, ibid.) als Zinslehen verliehen, und eine curia comitum de Kyburg apud Thuregum wird 1250 erwähnt (Z. U. B. n. 791). Von dem Hottingerthurm, der von den Grafen von Kyburg ertheiltes Lehen war, ist schon die Rede gewesen.

Befreiung von allen Steuern und Zoll zu (Scheuchzer 907) und befreit das Kloster Oetenbach von jeder Leistung an den König oder dessen Beamten, vornehmlich von dem Dienst mit Wagen und Pferden, den es unter den frühern Königen hatte leisten müssen (Archiv f. Schweiz. Gesch. I, 103).

Dem König Ludwig dem Bayer versagten die Zürcher, denen der Gegenkönig Friedrich der Schöne 1315 alle Privilegien erneuerte, lange die Anerkennung, und der erste, Zürich betreffende, urkundlich bezeugte Schritt desselben war für die Stadt von sehr gefährdender Art. Er verpfändete 1330 Zürich, wie auch Schaffhausen, St. Gallen und Rheinfelden, den Herzogen Albrecht und Otto von Oesterreich für 20,000 Mark. Durch dringende Berufung auf die erhaltenen Privilegien gelang es aber Zürich 1331 Rücknahme der Verfügung zu erlangen, und es erhielt die Stadt, die dem Kaiser nun huldigte, gleichzeitig Bestätigung aller ihrer Privilegien. Von nun an wendete der Kaiser seine Gunst der Stadt zu, die als Reichssteuer bedeutende Summen entrichtete; sie blieb ihm treu, auch als sie wegen der Anhänglichkeit an den unter dem Banne stehenden Kaiser wieder mit dem Interdikte belegt wurde. 1337 bestätigte er die in Zürich eingetretene Regimentsänderung.

Unter dem König als Vertreter desselben stand formell an der Spitze der Stadt der Vogt. An ihn zunächst richten die Könige ihre die Stadt betreffenden Schreiben, und wenn etwa darin statt Vogt Schultheiß gesetzt wird,[1]) so geschieht dies ohne Zweifel aus Gewohnheit der Kanzlei ohne nähere Kenntniß des Sachverhalts und ohne damit einen andern Beamten bezeichnen zu wollen, wie auch in Stadtrechten häufig dasselbe Haupt der Stadt bald Vogt bald Schultheiß genannt wird. Zunächst nach 1218 wurde, wie dies bereits gesagt worden, Ministerialen der Abtei und zugleich Bürgern der Stadt die Vogtei über Stadt und nächste Umgebung als in der Zeitdauer beschränktes Amt

[1]) So in einem Schreiben König Rudolfs (Sch. 661) und Kaiser Ludwigs (Archiv I, 106, 107).

übertragen. Nach 1247 wird längere Zeit kein Vogt erwähnt, was aus der kaiserlosen Zeit sich leicht erklärt. Das Amt, namentlich der Vorsitz in dem Vogtgericht, war aber doch nicht zu entbehren, und der Rath wird von sich aus einen Vertreter gesetzt haben, wie es auch an Hindeutung auf eine solche Vertretung (Fraum. Urk. n. 329, Richtebrief I, 14, 16a, III, 5, Privilegium König Adolfs) nicht fehlt. Wahrscheinlich ist der Ritter Jakob der Mülner, der sich am 7. März 1272 kurz vor dem Ende der kaiserlosen Zeit Vogt von Zürich nennt, auch nur ein solcher Vertreter gewesen, da er kaum eine Bestätigung durch König Richard erhalten haben wird. Eine wesentliche Veränderung trat unter König Rudolf ein. Stärkung der königlichen Autorität wird das Hauptmotiv gewesen sein, das den König bewog, nicht mehr Bürger der Stadt, sondern von ihm abhängige, eigene Dienstleute zu Vögten zu setzen, wie dasselbe (hier gegen das bisherige Recht des Bischofs) auch in Basel geschah.[1]) Das bereits erwähnte Privilegium betreffend Beschränkung in der Dauer des Amtes sollte der Stadt einige Garantie gegen Mißbrauch der Stellung geben. Als Vögte erscheinen nun Hermann von Bonstetten, der ältere, Stellvertreter des Landgrafen im Aargau, dann Landrichter im Thurgau[2]) (1277, 1278, 1280, 1281), Ulrich von Rüssegg, Landrichter im Zürichgau und Aargau[3]) (1287, 1290), Rudolf der Mülner (1293), Graf Eberhard von Katzenellenbogen (1294), Heinrich von Pfaffenang, Ritter (1295), Hermann von Rüssegg (1300), Hermann von Bonstetten, der jüngere, Landrichter im Thurgau (1300, 1303), wieder Hermann von Bonstetten, der ältere, Vater des jüngern (1304),[4]) Graf Eberhard zu Nellenburg (1321), Graf Rudolf von Hohenburg (1333), Graf Eberhard zu Nellenburg (1335). Es springt in die Augen, daß unter König Rudolf selbst die wirkliche Thatsache dem ertheilten Privilegium nicht entspricht. Da diese Vögte, welche in ähnlicher

---

[1]) Heusler, Verfassungsgesch. S. 157. — [2]) Kopp, Gesch. II, 1, S. 367. — [3]) Kopp, Gesch. II, 1, S. 373. — [4]) Ueber die Zwischenzeit s. Kopp, Gesch. IV, 2 S. 276.

Weise, zuweilen auch aus der Bürgerschaft der Stadt entnommen, bis zum Erwerbe der Reichsvogtei oder des Rechtes den Reichsvogt zu ernennen durch die Stadt im Jahre 1400 sich fortsetzten, häufig ihren Wohnsitz außer der Stadt hatten, wurden zuweilen Vertreter derselben, die auch Vögte genannt werden, bestellt, so unter dem Grafen Eberhard zu Nellenburg 1321 „Johannes dictus ab Dorf advocatus noster in Turego" als Zeuge in einer Urkunde des Klosters Kappel genannt, Johannes Pfung 1397 und 1399 unter dem Vogte, dem edeln Herrn von der Kray, in zwei Urtheilsurkunden als Vorsitzer des Vogtgerichtes, als Untervogt bezeichnet. [1])

Schwierig ist es, das Verhältniß des Vogtes zu dem Rathe für die ältere Zeit zu bestimmen. Eine Reihe von Urkunden (Z. U. B. n. 427, 453, 469, 495, 542) nennt zwar den jeweiligen Vogt als an der Spitze von Zeugen stehend, aber es betreffen diese Urkunden nicht Verhandlungen vor Rath, und es ist, selbst wenn Beifügung des Siegels des Rathes erbeten worden ist, nicht gesagt, daß die Zeugen Mitglieder des Rathes gewesen seien. Es läßt sich also hieraus nur so viel schließen, daß der Vogt den Ehrenvorrang unter den Bürgern hatte. Mehr Bedeutung hat die Urkunde vom 2. Juni 1225 (Z. U. B. 429), welche einen Theil der Zeugen, an deren Spitze Hugo Bruno advocatus steht, ausdrücklich consiliarii nennt, und dann ganz besonders die schon früher erwähnte Urkunde von 1247, welche als Beisitzer bei dem von dem advocatus F. Bocklin abgehaltenen Vogtgericht 18 Personen, die ejusdem temporis consules genannt werden, anführt und die mit den Siegeln des Vogtes und der consules versehen ist. Nimmt man hinzu, daß der Rath wahrscheinlich aus dem Vogtgericht hervorgegangen ist, so erscheint die Vermuthung als sehr plausibel, daß bis zu Mitte des Jahrhunderts

[1]) Das Urtheil vom 10. März 1397 beginnt mit den Worten: „Allen — künd ich Johannes Pfung, der elter, Undervogt Zürich, das für mich kam an der stat, da ich von des heilgen Römischen Rychs wegen, als mir dz von dem edeln Herrn Cuonrat von der Kray, der in disen ziten vogt Zürich ist, empfolen ist, offenlich zu gericht saß u. s. f."

der Vogt, der damals noch aus Bürgern der Stadt genommen wurde, an der Spitze des Rathes gestanden habe, und daß Vogtgericht und Rath — abgesehen von ihren verschiedenen Funktionen — in dem Bestande der zugehörigen Leute nur dadurch sich unterschieden haben, daß der Rath aus einer bestimmten Anzahl von Personen bestand und der „Umstand" der Leute hier fehlte, so daß der Rath gleichsam einen Ausschuß aus dem Vogtgerichte bildete. Wenn in der ältern Recension des Richtebriefes (Helv. Bibl., S. 33) steht, der Vogt solle nicht zu dem Rathe kommen und nicht bei ihm sitzen, ausgenommen wenn man zu ihm sende, so scheint dies eher darauf zu deuten, daß es früher anders gehalten worden sei; denn wozu eine solche Bestimmung, wenn nach bestehender Organisation von Anfang an der Vogt dem Rathe fern stand? Und wenn der Zusatz zu der neuern Recension III, 5 a als altes Herkommen bezeichnet, daß kein Vogt, so lange er Vogt sei, einer der Zwölfer des Rathes sein solle, so ist damit genau genommen nur gesagt, daß der Vogt nicht einer der Räthe selbst sein solle und jedenfalls kann, was seit ca. 50 Jahren bestanden hat, auch ein altes Herkommen heißen. Als unter König Rudolf Habsburgische Dienstleute Vögte wurden, mochte das Interesse, sie von dem Rathe fern zu halten, gestiegen sein und Bestimmungen, wie sie in dem Richtebrief sich finden, veranlaßt haben. Indessen scheinen doch gerade die Vögte Hermann von Bonstetten und Ulrich von Rüssegg in gutem Einvernehmen mit der Stadt gestanden zu haben. Mehrere Urkunden (Scheuchzer 671 d, 679 a, Nüsch. Samml. Urk. von 1278, Oetenbach. Urk. von 1285, Fraum. Urk. 268, Kopp, Gesch. II, 1, S. 37, Anm. 5) zeigen, daß sie gemeinsam mit dem Rathe als Urkundspersonen an privatrechtlichen Versammlungen theilnahmen und ihr Siegel mit dem Siegel des Rathes der Urkunde beifügten. Gewöhnliche Rathsversammlungen scheinen dies nicht gewesen zu sein;[1]) sollte dies doch der Fall sein, so wäre an die in dem Richtebrief ält. Rec. vorbehaltene Ausnahme, daß der Rath nach dem Vogte sende, zu denken.

[1]) S. Zeitschr. f. Schweiz. Recht XVII, 65.

Obschon der Vogt Repräsentant der königlichen Rechte über die Stadt ist, sind seine reellen Befugnisse — abgesehen von dem Vorsitze im Gerichte — sehr gering geworden und erscheinen mehr nur als dürftige Ueberreste früherer größerer Machtfülle. Nach dem Richtebrief IV, 26—28 hatte er beim Bezuge des Gewerfes für den König mitzuhelfen, durfte aber, wenn der Rath die Auflage auf die Einzelnen vertheilte und die darüber geschriebenen Tabellen vor den Bürgern verlesen ließ, nicht anwesend sein. Er übt Mitaufsicht über die Handhabung des Regals der Münze der Aebtissin, soll mit Hand anlegen bei Prüfung der geprägten Pfenninge, aber darf dies nur in Gegenwart des Rathes oder des halben Theils des Rathes thun (Fraum. Urk. 329). Ueber militärische Thätigkeit, Anführung der Mannschaft der Stadt liegt nichts vor. Für Aufnahme von Landleuten zu Bürgern ist nach Richtebrief IV, 24 Zustimmung des Richters, des Rathes und der Bürger erforderlich. Unter dem Richter kann nur der Vogt verstanden sein. — Von wesentlicher Bedeutung ist nur der Vorsitz in dem Vogtgericht, das bei Aufzählung der Gerichte der Stadt dem Range nach immer als das erste erscheint (Fraum. Urk. 374, Lauff., Beitr. II, 46). Als Blutgericht über Hals und Hand konnte nur das Vogtgericht urtheilen, und wenn auch, wie nachher näher auszuführen ist, der von dem Rathe gehandhabte Friedensschutz die vor das Blutgericht gelangenden Fälle mit Bezug auf die Bürger sehr beschränkte, blieb doch diese Beschränkung gegenüber dem Landmann geringer und konnte für einen Theil der Verbrechen, wie Diebstahl, Fälschung, Raub, Brandstiftung, Nothzucht überhaupt nicht Platz finden. Nach alt hergebrachten Grundsätzen war dem Gerichte des Grafen (hier des Vogtes) auch das Urtheil über freies Grundeigenthum, eigene Leute und persönliche Freiheit vorbehalten, und Anwendungen hievon sind in den Prozessen des zehnten Jahrhunderts angeführt worden. Spätere Beispiele solcher Prozesse sind selten erhalten geblieben. Indessen ist das judicium sæculare, das nach Urkunde von 1225 (Z. U. B. n. 432) einen Erbstreit zwischen dem Abt von Pfäffers einerseits, dem Ritter Hugo Blum und dem

Schultheiß Bertold an dem Renneweg anderseits betreffend ein Haus in der Stadt, das Erbe der Abtei ist, entscheidet, wahrscheinlich das Vogtgericht, da der Schultheiß selbst Partei ist, und die öfter erwähnte Urkunde von 1247 enthält unzweifelhaft eine vogtgerichtliche Verhandlung, die aber nur eine Erklärung des Verzichtes auf Eigenthum an einem Hause betrifft. Errichtung einer Gült auf ein Haus in der Stadt zu Gunsten der Probstei wird 1295 durch den Vogt Heinrich von Pfaffenang, Ritter, beurkundet (Scheuchzer n. 799e). Da weitaus der größte Theil des Grund und Bodens in der Stadt nicht freies Eigen war, wird die Gerichtsbarkeit über Grundstücke in der Stadt allmälig ohne große Schwierigkeit an das Schultheißengericht und zum Theil wegen des Zusammenhanges mit polizeilicher Fürsorge auch an den Rath übergegangen sein. Auffallend ist, daß, wie Richtebrief III, 17, 54 klar voraussetzt, auch Geldschuld vor dem Vogt eingeklagt und von ihm zur gewöhnlichen Exekution an den Rath überwiesen werden konnte. Insofern sich dies nicht etwa auf Schulden bezieht, die zu Grundstücken in Beziehung standen (versprochene Nachwährschaft, Pfandsatzungen, Gülten), so ist Grund davon die vielleicht über die Mauern der Stadt und das städtische Schultheißengericht hinausreichende Competenz, von der nachher noch zu handeln ist. Später ist bei Exekution von Geldschuld von dem Vogt nicht mehr die Rede und wird das Schultheißengericht als das alleinige eigentliche Schuldgericht vorausgesetzt (Lauff., Beitr. II, 30, Verordn. von 1332). Nur eine spezielle Ausnahme mit Bezug auf eine besondere Art der Exekution wird noch ca. 1350 (Lauff., Beitr. II, 116) erwähnt. Forderungen von Zins, Löhnen und der Gäste sollen von dem Vogt dem Rathe zu schneller Exekution mit Geboten überwiesen werden können. Es muß dies etwas Alterthümliches sein und hängt vielleicht zusammen mit der frühern herrschaftlichen Stellung des Vogtes, wie sie in andern Städten dem Burggrafen zukam, der z. B. in Augsburg und Straßburg für ähnliche Fälle eine spezielle, beschränkte Gerichtsbarkeit behielt. In der schnellen Exekution mit Geboten bei Buße liegt eine besondere, mehr herr-

schaftliche Funktion. Als Ueberbleibsel von Rechten des Vogtes in gewerblicher Hinsicht kann vielleicht auch gelten, daß der Vogt von dem Zolle der Aebtissin alle Wochen einen Griff Salzes erhalten soll (Fraum. Urk. 439). Und, wie schon früher bemerkt worden, leicht möglich ist, daß die österreichischen Rechte an Kornhaus und Metzg, allerdings von der Vogtei nun abgelöst, doch in ihr den sonst schwer erklärlichen Ursprung zu suchen haben.

Seinen Sitz hatte das Vogtgericht auf dem Rathhause, „insofern man nicht große witi dazu bedurfte". In diesem Falle wird die Versammlung auf dem Lindenhofe stattgefunden haben. Läuten auf den Hof zu gerichtlichem Zweck wird Richtebrief III, 36 erwähnt. Als ordentliche Beisitzer des Gerichtes wird man sich in der frühern Zeit — neben dem Umstand aus beliebigen Bürgern — die Leute zu denken haben, aus denen der Rath gebildet worden ist. Später, bei Abnahme der Bedeutung des Gerichtes, wird dies — abgesehen von schweren Fällen des Blutgerichtes — nicht mehr so regelmäßig der Fall gewesen sein.

Die städtische Vogtei bezog sich über die Mauern der Stadt hinaus auch auf das Gebiet, das in Urkunde Z. U. B. 426 dominium castri Turic., in dem Richtebrief häufig (so IV, 22, 40, 59, 65, V, 19, 25, 26, 52, VI, 34), noch weiter reichend als die Vorstädte, Getwinge der Bürger genannt wird. Die spätern Verhältnisse zeigen, daß dies höchst wahrscheinlich auf einen Theil von Hottingen, die Gemeinden Fluntern, Ober- und Unterstraß, Wiedikon mit Inbegriff von Außersihl zu beziehen ist. Die Stadt Zürich befindet sich nach Erwerb der Reichsvogtei 1400 im Besitze der hohen und niedern Vogtei über einen Theil von Hottingen, Fluntern, Ober- und Unterstraß — mit Ausnahme freilich der zu dem anwachsenden Hofe der Probstei Fluntern gehörenden Güter, über welche die Probstei 1363 mit der Vogtei belehnt wurde — ohne daß ein besonderer Erwerb davon nachgewiesen werden kann. Die Stadt setzt daselbst, vielleicht in Fortsetzung schon früherer Ernennung eines Untervogtes durch den Vogt, für die niedere Vogtei einen besonderen städtischen Vogt (am Berg zu Hottingen, an Mörishalden und am Restel-

berg). Auch die hohe Vogtei über Wiedikon erscheint als bleibender Bestandtheil der Reichsvogtei und fällt mit dieser 1400 an die Stadt, während das Meyeramt und die niedere Vogtei in andere Hände kommt. Grund der beibehaltenen nähern Verbindung dieser Gegenden mit der Stadt mochten besonders die daselbst befindlichen, zwischen Bürgern und Landleuten noch nicht ausgeschiedenen Allmenden gewesen sein. Einzelne Beispiele von Geltendmachung städtischer Hoheit in diesen Gegenden geben Richtebrief IV, 42, Lauff., Beitr. II, 106. — Daß die Grenzen dieses Getwinges durch Kreuze bezeichnet gewesen seien, wie häufig, auch von Bluntschli I, 342, angenommen worden, läßt sich nicht herstellen. Im Richtebrief, wo so viel Anlaß dazu gewesen wäre, werden die Kreuze niemals erwähnt. Die erste Hinweisung auf die Kreuze findet sich in einer Verordnung von 1340 (Lauff., Beitr. II, 74), und die spätern Angaben über den Standort der verschiedenen in der Umgebung der Stadt errichteten Kreuze zeigen, daß sie oft mitten in dem Gebiete der Gerichte standen und mehrmals bald weiter von der Stadt, bald näher an dieselbe versetzt wurden. Ihre Bedeutung ist eine polizeiliche, administrative, hat Bezug auf den Verkauf der Lebensmittel und die Ausübung der Gewerbe, und läßt daher leichter willkürliche Begrenzung des von ihnen eingeschlossenen Gebietes zu.

Wie die Aebtissin des Fraumünsters in Folge der Vorgänge von 1218 zur Fürstin des Reiches und zu höherer Ehre erhoben worden, ist bereits gesagt worden. Nach einer aus dem fünfzehnten Jahrhundert herstammenden Aufzeichnung über ihre Rechte, wie sie von alter Zeit her damals noch bestanden (Fraum. Urkunde n. 470), hat die Aebtissin mit Ausnahme des Blutgerichtes alle andern Hoheitsrechte über die Stadt „Zoll, Münze, Meß und Mäß, ledige Kind, auch Landzügel zu erben, Müllifäch, lebendig, todt abständiges auf dem Erdrich, auf dem Wasser verrunnen, schwebend oder versunken, auch das, das Leben nie gehabt, aufzuheben und als eigen Gut, wie ein Landherr das pflegt zu thun, zu fassen". Erfolgreiche Geltendmachung des

Erbrechtes der Aebtissin an dem Nachlasse Unehelicher bezeugen Urtheile des Schultheißengerichtes von 1350 und 1376 (doc. Abbat. II, 355, 535). Selbst bei dem Blutgericht soll sie insofern mitwirkend sein, als sie die Galgenleiter unterhalten und dem Nachrichter, so oft er das Gericht vollführt, ein neues Paar Handschuhe, ferner alle Wochen etwas Salzes und von dem Zolle einen Schill. (Fraum. Urk. 439) geben soll. Auch wird von ihr das Begnadigungsrecht in Anspruch genommen, und Fälle der Anwendung sind Fraum. Urk. n. 470b und Anzeiger für schweiz. Alterthumskunde, S. 229 verzeichnet. In einem Urtheil des Untervogtes Joh. Pfung von 1399 wird angeführt, daß dem Peter Cuntz, der sich eines Diebstahls schuldig bekannt habe, durch ernstliche Bitte der Aebtissin und ihrer Klosterfrauen die Strafe erlassen worden sei. Alten Ursprungs war auch das Asylrecht, wofür noch im sechzehnten Jahrhundert eine „Freiheit", Freistätte in der Abtei sich befand.[1]) Nimmt man zu all' diesem noch die ihr zustehende Wahl des Schultheißen, des Vorstehers des Stadtgerichtes, die vielen von ihr als Erbe verliehenen Häuser in der Stadt, die zahlreichen Vasallen, Ministerialen und Hörigen, die sie besaß, und die Fürstenwürde hinzu, so ist wohl zu begreifen, daß die Aebtissin, wenn sie schon das hohe Gericht nicht besaß und die Herrschaft mit dem königlichen Vogt theilen mußte, doch sich als mit Landeshoheit begabte Herrin der Stadt betrachtete. Sie nennt den Rath ihre bescheidenen Lüte (Scheuchzer n. 953, 959) und erlaubt 1336 den erbern bescheidenen Lüten, dem Meister, dem Rath und allen Burgern kraft der Gewalt ihres Fürstenamtes die Gerichte, Zünfte und Einungen zu besetzen und zu entsetzen.

In eigenthümlicher Weise macht sich das Hoheitsrecht der Aebtissin geltend mit Bezug auf Veräußerungen von Häusern in der Stadt und auch von Grundstücken außerhalb der Stadt, die von Bürgern der Stadt an pia loca, geistliche Stiftungen, geschehen. Die Aebtissin nimmt das Recht in Anspruch, daß die

[1]) Vögelin, altes Zürich I, 541.

Veräußerung durch ihre Hand und zwar formell in der Weise geschehen müsse, daß ihr das Eigenthum, der geistlichen Stiftung dagegen mit geringem Zins zu Gunsten der Abtei belastetes Erbe übertragen werde. Eine große Zahl von Urkunden bezeugt die wirkliche Anwendung dieses Rechtes, das also auf eigene Güter der Veräußernden, nicht auf der Abtei bereits pflichtiges Erbe sich bezieht. Seinen Ursprung hat dieses Recht ohne Zweifel in der häufigen Hörigkeit der Bewohner der Stadt, die sich auch in der Ministerialität noch fortsetzte, gefunden, und es hat sich sodann von hieraus vermöge des Hoheitsrechtes der Aebtissin und ihres Ehrenvorzuges vor andern geistlichen Stiftungen ein auf alle Bürger der Stadt bezüglicher Rechtssatz ausgebildet. Den alten Ursprung zeigt die Urkunde Z. U. B. 414 von 1222, welche mit Bezug auf Veräußerung von Weinreben in Küßnach an das Kloster Kappel durch den Ritter Conrad Albus, ohne Zweifel einen Ministerialen der Abtei, die Nothwendigkeit der Uebertragung durch die Aebtissin als antiqua concivium juris sanctio bezeichnet. Auch die Urkunde Z. U. B. 405 von 1221 spricht hievon als von loci consuetudo. Die Herleitung aus Hörigkeits- oder Ministerialenrecht spricht sich aus in der der Fraum. Urk. 258 beigefügten Begründung: „cum servi vel ancillæ monasterii sine nostro consensu et auctoritate proprietatem prædiorum jure vel ratione non valeant alienare.“ Dasselbe wird auch in Fraum. Urk. 355, Scheuchzer 876c in Anwendung auf Ministerialen der Abtei gesagt. Die Berufung auf die Hörigkeit wird ebenso von der Probstei Großmünster für einen ähnlichen Anspruch in einer Urkunde von 1262 (Scheuchzer 567a) benutzt. Der Probst sagt darin: „Cum secundum antiquam et approbatam loci consuetudinem possessiones prædiales hominum sanctorum martyrum F. et R. extra comparitatem scilicet ad personas extraneas immediate transferri non possunt“ u. s. f. Die weitere Ausdehnung auf Bürger der Stadt überhaupt, immerhin in der Regel hier nun meist bloß mit Bezug auf Häuser oder Wohnplätze in der Stadt, bezeugen Sätze, wie sie z. B. die Fraum. Urk. 238, 274 enthalten: „cives nostri castri

domos vel areas suas piis locis largiri cupientes per manum abbatissæ hoc perducere dignum duxerunt ad effectum." Bestimmter noch sagt eine Urkunde von 1252 (Fraum. Urk. 508): „domus vel areæ castri Turicensis nequaquam ad manus extraneas devolvi debent nisi nostra gratia mediante."

Zu unterscheiden von dieser Betheiligung der Aebtissin bei Veräußerungen von Gütern ist ihre Mitwirkung in den zahlreichen Urkunden, die sie kraft ihrer Grundherrschaft ausstellt, die sich auf Ertheilung von Gütern zu Erbe oder Leibding, Uebertragung von Erbe an einen neuen Erwerber, Verfügungen der Erbbesitzer über ihr Erbe überhaupt beziehen. Und wiederum verschieden sind die Urkunden, welche die Aebtissin nicht selbst ausstellt, denen sie aber, obschon die Sache sie selbst nicht berührt, auf Begehren der Contrahenten zu erhöhter Beglaubigung „zu gehugede und vestenunge dirre dinge" ihr Siegel beifügt.

Wie die Aebtissin, obschon sie an äußerer Ehre gestiegen war, die reelle Herrschaft über die Stadt immer mehr der Bürgerschaft selbst überlassen mußte, wie auch der Reichthum der Abtei trotz ihrer vielen Güter zusammenschmolz und Schuldennoth schon in dieser Zeit zu Veräußerung von Rechten und Gütern drängte, das ist im Einzelnen in der Geschichte der Abtei von G. von Wyß bereits geschildert und braucht hier nicht näher angeführt zu werden. Zu dem steigenden Aufwand stand die Minderung des Einkommens durch die umfassende Verleihung der Regalien und Güter zu Vasallen- und Dienstlehen und zu geringen Zins bringendem Erbe in Mißverhältniß. Die vornehmen Vasallen und die zahlreichen Ministerialen brachten wohl Ehre, aber keine thatsächliche Unterstützung. So bereitet sich die Herrschaft der Aebtissin zu ähnlichem Ausgange und zum Uebergange auf die Stadt selbst vor wie diejenige des Vogtes.

Sehr verschieden ist dagegen die Entwicklung, welche die Probstei des Großmünsters zeigt. Sie besitzt keinerlei Hoheitsrechte über die Stadt, aber faktisch war ihr Einfluß durch den Kirchendienst für die umfassende Parochie, durch das Ansehen,

in dem einzelne Pröbste bei dem Könige standen, durch die große wachsende ökonomische Blüthe, durch die Verbindung der Chorherren mit den Geschlechtern der Stadt weit größer als der der Abtei. Sie hatte keine Ministerialen, da eine Hofhaltung, wie die Aebtissin sie besaß, hier nicht bestand, wohl aber viele auch weltliche Beamte, und die Urkunden enthalten zahlreiche Zeugnisse für Mehrung des Besitzes durch neuen Ankauf von Gütern und für Stiftung vieler neuer Altäre.

Der Form und dem Scheine nach ein Beamter der Aebtissin, war der Schultheiß doch thatsächlich — unter dem Rathe stehend — ein Beamter der Stadt. Von der Aebtissin aus den Bürgern der Stadt, meist aus ihren Ministerialen, gewählt, oft auch Mitglied des Rathes, aber ohne besonderen Vorrang darin, stand er einem Gerichte vor, das mit allmäliger Erweiterung der Competenz zum wahren Stadtgericht wurde. Die Namen der successive das Amt bekleidenden Schultheißen lassen sich annähernd vollständig den Urkunden entnehmen. Sie zeigen, daß die Amtsdauer der Schultheißen eine sehr verschiedene war, bald eine Reihe von Jahren, bald nur einzelne Jahre umfaßte. Mit längerer Amtsdauer kommen besonders vor: Ulrich (Blum?) 1240—1255, Rudolf von Lunkuft 1259—1262 und wieder 1277 und 1281, Jakob vor der Metzie, Ritter, 1280, 1287, 1291, 1293—1297, Johannes Biber, Ritter, 1288, 1291, 1298—1304, Jakob Brun 1305—1309, Rudolf von Lunkuft 1312—1315. Zuweilen wird auch ein Vertreter des Schultheißen, der an seiner Statt sitzt, ein Unterschultheiß erwähnt (so Lauff., Beitr. II, 31). Ursprünglich für Geldschuld und Frevel bestimmt, zog das Schultheißengericht allmälig auch Gegenstände in seinen Bereich, die früher theils dem Vogtgericht, theils dem grundherrlichen Gericht im Hofe der Abtei zugehört haben mochten. Besonders häufig erwähnen die Urkunden vor dem Schultheißengericht erfolgte Bestellung eines Vogtes für Frauen und Kinder zu Vollziehung von Rechtsgeschäften (so z. B. Fraum. Urk. 270, 396), was auf obervormundschaftliche Competenz des Gerichtes deutet. Arrestklage auf Gut eines unsichern Schuldners wird nach Richtebrief III, 20

bis 22 vor diesem Gerichte angebracht; selbst Kirchenstühle können das Objekt der Klage sein nach Lauff., Beitr. II, 12. Zufertigung von Eigen an verganteten Grundstücken, auch an verkauften Grundstücken wird erwähnt (Z. U. B. n. 801, Fertigung durch den Schultheiß Ulrich (Blum?), Scheuchzer 961a, Urkunde von 1314 bei Bluntschli I, 175). Entscheid über Erbrecht kommt vor (Urkunde des Spitals von 1307 n. 110), und wie bereits mit Bezug auf das Vogtgericht angeführt worden, ist anzunehmen, daß die Gerichtsbarkeit über Grund und Boden in der Stadt, so weit der Rath nicht direkt eingriff, an das Schultheißengericht gefallen sei. Es bezieht sich dies auch auf die von der Abtei zu Erbe verliehenen Häuser, so daß das grundherrliche Gericht der Aebtissin auf die formelle Funktion der Zufertigungen beschränkt worden sein wird. Da die aus der Hörigkeit hervorgegangenen Handwerker, soweit sie nicht bloß zur Miethe wohnten, meist im Besitze solcher Häuser zu Erbe waren, mußte dies wesentlich zur Hebung des Standes und zur Ausgleichung mit den Bürgern beitragen.[1]) In reeller Abhängigkeit stand das Schultheißengericht von dem Rathe. Nicht nur zog der Rath die Frevelgerichtsbarkeit zu großem Theil und auch mancherlei Streitigkeiten über Grund und Boden aus polizeilichen Gründen direkt an sich, sondern es konnte auch regelmäßig bei zwiespältigen Urtheilen des Schultheißengerichtes die Minderheit die Sache zur definitiven Entscheidung vor den Rath ziehen, wie z. B. schon eine Urkunde des Spitals von 1307 n. 110 zeigt und eine Verordnung von 1319 (Lauff., Beitr. II, 22) den Ausstand im Rathe für den Fall eines solches Zuges ordnet. Abgesehen von der regelmäßigen Competenz kommt auch nicht selten vor, daß auf dem Wege der Prorogation Verhandlung und Beurtheilung von fremden Rechtsgeschäften freiwillig vor das Gericht gebracht wird, so z. B. der Abschluß eines wichtigen Vertrages der Freien von Eschenbach mit Betheiligung einer großen Anzahl vornehmer Zeugen (Fraum. Urk. n. 396). Wie andere Ge-

[1]) Vgl. Heusler, Verfassungsgeschichte S. 184.

walten der Stadt konnte auch der Schultheiß persönlich für Beurkundung von Rechtsgeschäften thätig sein und durch Beifügung seines Siegels die Beweiskraft der Urkunde verstärken (Scheuchzer 1139).

Zunächst war das Gericht für die Stadt bestimmt. Seine Competenz konnte sich aber auch auf die außerhalb der Stadt wohnenden Bürger und deren Güter beziehen, wie noch bis 1798 alle außer der Stadt wohnenden Stadtbürger ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgericht hatten. Wahrscheinlich läßt sich hieraus das merkwürdige, in dem ältesten Stadtbuch, Fol. 66 aufbewahrte Gelöbniß von neunzehn Bürgern, vor dem Schultheißen Recht nehmen zu wollen, erklären.[1]) Die betreffenden Bürger sind alles angesehene Leute der Stadt, in den Jahren 1362—1368 acht davon Mitglieder des Raths, zwei Zunftmeister, je einer Vogt, Schultheiß, Stadtschreiber. Was ist nun der Grund dieses seltsamen, man sollte meinen sich von selbst verstehenden Gelöbnisses? Außerhalb der Stadt können nicht alle diese Personen gewohnt haben und deßhalb Zweifel über den Gerichtsstand bestehen, auch das Standesverhältniß kann nicht Grund dieses Zweifels sein; vielmehr bezieht sich das Versprechen wahrscheinlich auf Güter, welche diese Bürger außerhalb der Stadt besitzen und bei denen andere Gerichte in Frage kommen könnten. Vielleicht besteht Zusammenhang mit der 1363 durch Karl IV. erfolgten Belehnung des Probstes des Großmünsters mit der Vogtei über den viele Güter der Probstei umfassenden Hof Fluntern, Ober- und Unterstraß, wo daneben auch zahlreiche Güter der Bürger sich befanden. Das Versprechen könnte seinen Grund in dem Bestreben haben, letztere Güter vor der Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Probstes zu bewahren.

Das Schultheißengericht hatte nach Richtebrief I, 38 seinen

---

[1]) Die Erklärung lautet: „Dis nachgeschriben hant gelopt dahie in unser statt vor unserm Schultheiz Recht zv nemen: H. Gotfrid Mülner, H. Rud. von Adlinkon, Ulrich Maneß, H. Eberhard Mülner, Eberhard Mülner, Vogt Lunghof, Joh. Marschal, Rud. Brun, J. Kuontz Stattschriber, Sultzo, Chuonr. Traber, C. Byberli, Joh. Hösch, Joh. Hasler, Heinr. Kuontz, Heinr. Meiß, Rud. Swartzmurer, Symon Binder, Rud. Lindinger."

regelmäßigen Sitz in dem Rathhaus, insofern nicht „große wite" nothwendig war. Auf eine solche Ausnahme wird Fraum. Urk. n. 396 zu beziehen sein, wornach die Gerichtsversammlung in strata publica ante domum Johannis dicti Brechters gehalten wurde. Als regelmäßiger Gerichtsort kann jedenfalls die Vorhalle vor der Wasserkirche nicht gelten;[1]) aber mitunter mag letztere doch, wie für andere Versammlungen, so auch hiefür benutzt worden sein. In einer Urkunde von 1298 (Scheuchzer 819a) wird nämlich von einer gewöhnlichen Vogtbestellung gesagt, der Vogt sei der betreffenden Frau „vor Gericht under Wasserkilchen vor dem Schultheißen, dem Biber" gegeben worden. Ob, wie ein späterer Beschluß von 1414 vermuthen läßt, eine bestimmte Ausscheidung von Geschäften je nach dem verschiedenen Gerichtsort stattgefunden habe, bleibt hiernach wenigstens für die jetzige Zeit zweifelhaft. Urtheiler in dem Gerichte waren Bürger, zum Theil nicht höhern Standes,[2]) ohne regelmäßige Wahl. Der Schultheiß konnte aus dem Umstande berufen, wer Urtheil finden und Rede thun solle. Erst nach 1336 wird für regelmäßige Bestellung des Gerichtes Sorge getragen (Bluntschli I, 392 ff.).

Thatsächlich an die Spitze der Stadt und das eigentliche Regiment derselben führend trat jetzt der Rath. Zwar sind bis gegen Mitte des Jahrhunderts die erhaltenen Zeugnisse für seine Thätigkeit nicht häufig; aber seit dieser Zeit treten sie so zahlreich und mit solchem Gewichte hervor, daß seine Stellung schon vorher feste Wurzeln geschlagen haben muß. Von der Art seiner Entstehung ist bereits die Rede gewesen; zweifelhaft ist bis zu Mitte des Jahrhunderts Zahl und Amtsdauer seiner Mitglieder. Wenn in der früher schon angeführten Urkunde von 1247 achtzehn

---

[1]) Vögelin, altes Zürich I, 219. — [2]) So nach Urkunde von 1314 (Scheuchzer 961a): Heinr. Phisterli, C. Phenzi, Joh. Wakerbolt, aber Wackerbolt, Jac. von Mure, der Herdiner, Hug Rudolfstetter, Heinr. Wisso, R. Hopinger, Joh. der Schriber und ander erber lüt. — Nach Urk. v. 1313 (Neujahrsblatt d. Stadtbibl. f. 1850, S. 46): Herr Rud. der jung Mülner Ritter, Herr Chunrat der Haler, Chuonrat von Hasela, Hug Manesse, Wernher Pfenzi, Jacob von Mure und ander erber Lüte.

consules ejusdem temporis als Beisitzer des Vogtgerichtes vorkommen, so könnten dieselben möglicher Weise mehreren Rathsrotten entnommen sein, und zu beachten ist, daß in der Urkunde von 1225 (Z. U. B. n. 429) neun Räthe als major pars consilii angeführt werden. Erst in einer Urkunde vom 23. November 1250 (Z. U. B. n. 793) erscheinen mit Wahrscheinlichkeit zwölf Mitglieder des Rathes, da die mit dem Siegel des Rathes versehene Urkunde zwölf Zeugen nennt. Mit völliger Sicherheit zeigt zwölf universitatis consiliarii eine Urkunde vom 11. Febr. 1252 (Z. U. B. n. 830), die zugleich auch die erste Erwähnung des Rathhauses (domus universitatis nostræ) enthält. Von 1253 sind die Namen zweier Räthe, je von zwölf Mitgliedern, erhalten (Z. U. B. n. 857, 871), von 1256 die Namen dreier Räthe. Als völlig sicher kann daher nur gelten, daß die von nun an regelmäßig vorkommenden drei Räthe des Jahres (Fastenrath, Sommerrath, Herbstrath) von zwölf Mitgliedern, je für ca. vier Monate gewählt, wenigstens seit Mitte des Jahrhunderts bestanden. Ist die Häufigkeit des Wechsels der Räthe in der That erst damals eingeführt worden, so ist sie vielleicht aus dem Bestreben hervorgegangen, aristokratische Willkür zu beschränken, wie dies auch nach anderer Seite hin, wovon nachher die Rede sein wird, damals geschehen ist. — Wer, nachdem ein Rath begründet war, denselben oder die drei Räthe, die im Jahre vorkommen, gewählt habe, ist nirgends ausdrücklich gesagt. Wenn Bluntschli R.-G. I, 156 die Wahl zuerst der Aebtissin, später vielleicht seit Mitte des Jahrhunderts der Gemeinde der Geschlechter zuschreibt unter Berufung für letzteres auf den Richtebrief, und in der Geschichte der Republik Zürich I, 75 aus dem schon früher erwähnten Schreiben der Chorherren von Zürich an die Chorherren von Solothurn von 1240[1]) sogar herleitet, daß schon damals jedenfalls die Gemeinde der Bürger die Räthe gesetzt habe, so halten die Beweise für diese Behauptungen nicht Stich.

[1]) Z. U. B. n. 544: „Cum universitas civium nostrorum et præcipue consules faciunt juramentum super commodo et honore villæ promovendo et conservando, ad defensionem ecclesiæ nostræ specialiter se astringunt."

In dem Schreiben der Chorherren gehört faciunt offenbar zu juramentum und heißt es nicht: universitas civium consules faciunt. Und der Richtebrief in den Bestimmungen über das „Nemen" der drei Räthe III, 1—4a sagt nicht, wer die Räthe wähle, sondern nur, daß die Bürger, wenn man einen Rath nimmt, durch ihre Vertreter ihm schwören, während die ältere Rezension des Richtebriefes (Helv. B., S. 69) noch voraussetzt, daß, nachdem der Rath genommen ist und geschworen hat, alle Bürger unter ihn schwören sollen. Viele Momente sprechen vielmehr dafür, daß die Wahl der Räthe nicht durch die Gesammtheit der Bürger geschah. Richtebrief III, 4 sagt, wenn ein Mitglied des Rathes die Wahl eines neuen Rathes hindern wolle, sollen die andern Mitglieder des Rathes ihn ausschließen und einen andern an seine Stelle wählen. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied dem Rathe aus Liebe oder Furcht „gerichtes nicht helfen will" (Richtebrief III, 11). Eine Wahlbefugniß des Rathes selbst wird also hier vorausgesetzt. Selbst der die Bürgerschaft vertretende Ausschuß wird nicht von ihr gewählt, sondern von dem Rathe berufen (Richtebrief III, 4a, 50, IV, 53). Auch nach 1336 kommt niemals eine Wahl durch die ganze Gemeinde vor. Die Zunftmeister werden von den einzelnen Zünften gewählt, die Räthe der Konstaffel aber nach dem ersten geschworenen Brief von dem Bürgermeister und sechs von ihm aus dem abgehenden Rathe bezeichneten Wählern, nach dem zweiten geschwornen Brief von dem Bürgermeister, dem abgehenden Rath und den Zunftmeistern, nach dem dritten Brief von dem abgehenden Rath, den Zunftmeistern und den Zweihundert des großen Raths. Ebenso ist in andern verwandten Städten die Wahl des Rathes in besonderer Weise beschränkt. In Basel wurde der Rath von acht Wählern, von denen der abgehende Rath sechs bestimmte, die noch zwei Domherren zu sich nahmen, gewählt,[1]) in Straßburg wählte je der ausscheidende Rath den neuen.[2]) Hält man nun hiemit zusammen, daß oft lange Zeit hindurch dieselben Personen

[1]) Heusler, Verfassungsgesch. S. 128.

[2]) Hegels Einleitung zu den Chroniken der Stadt Straßburg, I, 32.

je im folgenden Jahre im Rathe wiederkehren und daß überhaupt die Auswahl der Räthe auf einen engern, nicht häufig neue Geschlechter aufnehmenden Kreis beschränkt erscheint, so ergibt sich als sehr wahrscheinlich, daß die Räthe sich selbst ergänzt und je der abgehende Rath den neuen gewählt habe. An diesen Akt schloß sich dann der feierliche von den neuen Räthen und hinwieder von den Bürgern oder ihren Vertretern geleistete Eid. — Bei der Aufzählung der zwölf Räthe werden immer die Ritter vorangestellt. Nach der Angabe im ersten geschworenen Brief sollte man glauben, das Verhältniß von Rittern und Bürgern sei immer vier zu acht gewesen. Allein die Rathsverzeichnisse zeigen, daß diese Regel selten wirklich realisirt sich fand. Die Zahl der Ritter ist schwankend, bis 1292 sind es meistens sechs, von da an regelmäßig nur vier oder drei, 1318 und 1319 im Sommerrath nur zwei, 1322 im Fastenrath nur einer, und so fort einer bis zwei bis 1328, von wo an die Zahl wieder steigt. Eine Rangordnung unter den Mitgliedern, abgesehen von dem Unterschiede von Rittern und Bürgern, besteht nicht, die Urkunden zeigen dieselben Namen oft in verschiedener Reihenfolge. Als auffallend hat von jeher gegolten, daß kein bestimmtes Haupt des Rathes vorhanden war und der Vorsitz unter den Mitgliedern abgewechselt zu haben scheint. Der Grund hievon liegt wohl darin, daß der Vogt ursprünglich Vorsitzer des Rathes war, seine Entfernung aus dem Rathe um politischer Gründe willen später aber durchgesetzt wurde. Von Handwerkern in dem Rathe, da Joh. Pistor nach dem früher Gesagten nicht dazu zu rechnen ist, findet sich keine Spur.

So aristokratisch die Einrichtung erscheint, ist doch die Gemeinde der Bürger, wenigstens seit Mitte des Jahrhunderts, keineswegs von der Betheiligung bei wichtigen Angelegenheiten ausgeschlossen. Der Richtebrief II, 17, 18 verlangt ausdrücklich Zustimmung der ganzen Gemeinde („aller der Burger", „der mengi von Zürich") für Anerkennung des Königs durch die Stadt bei streitiger Königswahl. Es beruht dies auf einem Beschlusse vom 24. Juli 1291, der, wie der Beschluß ausdrücklich

ſagt, in den Richtebrief geſetzt werden ſoll (Fraum. Urk. 338). Mit gemeinem Rath der Bürger ſoll, wenn ein König ohne Krieg erkoren worden, das Geſuch um Erneuerung der Privilegien an ihn ergehen (Richtebrief IV, 2). Der Rath und alle Bürger ſollen wehren, daß keine Brücke über die Limmat von Baden bis zu der Stadt Zürich geſchlagen werde (Richtebrief ält. Rez. S. 61). Und aus demſelben Grunde, Hemmung der Handelsſtraße zu verhindern, ſchloß der Rath und „al diu gemeinde der Burgerre von Zürich“ am 20. Januar 1257 mit H. und J. von Schönenwert einen Vertrag, wodurch dieſe verſprechen, ihr Land an der Limmat an Niemand, der eine Brücke erſtellen würde, zu verkaufen (Urkunde bei Kopp II, 1, S. 724). Der Rath und „al dü menige der Burger von Zürich“ ſchließt mit dem Rathe und der menige der Burger von Winterthur am 27. Mai 1254 den Vertrag, daß die beiderſeitigen Bürger je im Gerichte der andern Stadt Zeugen ſein können und Selbſthülfe durch gegenſeitige Arreſtirung ohne Gericht unzuläſſig ſei (Z. U. B. n. 901). Der als ſechstes Buch in den Richtebrief aufgenommenen Uebereinkunft über die Rechte der Pfaffheit hat, wie deren Einleitung ſagt, der Rath und „allü dü gemeinde, beide Ritter und Burger“, zugeſtimmt. Der Vertrag mit der Probſtei des Großmünſters betreffend deren Beſchränkung im Ankauf von Häuſern iſt 1307 vom Rathe und der Gemeinde der Bürger abgeſchloſſen worden (Scheuchzer 883c). Der Beſchluß, daß keine Frevelbuße nachgelaſſen werden ſolle, wird von aller Pfaffheit, den Räthen und den Rittern und Bürgern von Zürich gefaßt (Richtebrief III, 27). Vereinbarung aller Bürger über die Münze von Zofingen und Solothurn wird Richtebrief IV, 35 angeführt. In Lauff., Beitr. II, 20 iſt der Beſchluß von 1316 aufgenommen, daß die Räthe den Abt von Einſiedeln ohne Zuſtimmung der Gemeinde nicht als Bürger annehmen dürfen, da er an der Steuer keinen Theil nehmen will. Dieſe zahlreichen Beiſpiele zeigen, daß Verſammlungen der ganzen Bürgerſchaft im engern Sinne des Wortes, der wichtigere Beſchlüſſe und Verträge zur Genehmigung vorgelegt wurden, nicht ſelten ſtattgefunden haben.

Zu unterscheiden von der ganzen Gemeinde sind dagegen, wie Bluntschli I, 163 ff. sehr richtig ausgeführt hat, die in der Bezeichnung „Rat und die Burger", welche so häufig an der Spitze von Artikeln des Richtebriefes sich findet, genannten Bürger. Es wird darunter ein Ausschuß aus der Bürgerschaft verstanden, den der Rath beruft und, wenn es sich um Aenderung der Gesetze oder um das Begehren einer Minderheit des Rathes, die der Mehrheit nicht folgen will, handelt, berufen soll (Richtebrief IV, 53, III, 49—51). Als Zahl der zu Berufenden wird in IV, 53 angegeben: „unz an hundert". In Richtebrief III, 4a ist von 200 oder mehr die Rede; aber diese Bestimmung bezieht sich hier nur auf die Vertretung der Bürgerschaft bei der Eidleistung und scheint nur den Zweck gehabt zu haben, größere Betheiligung der Bürgerschaft bei diesem Akte, als sie freiwillig stattgehabt hatte, zu sichern. Auf weitergehende Anwendung in andern Fällen läßt sich daraus noch nicht schließen. Die bestimmtere Regulirung eines solchen, das Gesetzgebungsrecht des Rathes wesentlich beschränkenden Zuzuges scheint erst allmälig stattgefunden zu haben. In den ältern Artikeln des Richtebriefes finden sich die erwähnten Anfangsworte des Artikels noch nicht, und die ältere Rezension desselben (S. 27) erwähnt die Besendung von hundert erst in einem Zusatz der spätern Stumpfischen Abschrift. Es ist möglich, daß mit dieser regelmäßigeren Betheiligung der Bürgerschaft, die vielleicht ca. 1250 aus bestimmten Begehren der Bürgerschaft und Opposition gegen allzu aristokratisches Regiment hervorgegangen ist, eine Aenderung des Siegels des Rathes zusammenhängt, die um Mitte des Jahrhunderts eingetreten ist. Seltsamer Weise zeigen fünf Urkunden von 1225 und 1230 zwei verschiedene Siegel; das eine mit dem Bilde zweier Heiligen und der Umschrift sig. consilii Turicensis hängt an der Urkunde Z. U. B. 426 von Anfang 1225 und wird in der Urkunde genannt sig. beatorum martyrum F. et R., ferner an der Urkunde Z. U. B. 429 vom 2. Juni 1225 (in der Urk. genannt sig. consiliariorum Tur.) und an der Urkunde Z. U. B. 457 vom 22. Mai 1230 (genannt sig. consilii Turic.) Das andere Siegel zeigt

dagegen die Bilder dreier Heiliger und eine freilich verstümmelte Inschrift, die wahrscheinlich zu lesen ist sig. consilii et civium Turic. Es hängt an zwei Urkunden vom 8. Dezember1225 (Z. U. B. 431) und vom 18. Dezember 1225 (Z. U. B. 432) und wird in der ersten Urkunde sig. civium Turic., in der zweiten sig. consiliariorum Tur. genannt.[1]) Spätere Siegel, zuerst an Urkunden von 1250 und 1251 hängend (Z. U. B. 786, 793, 819), zeigen dagegen bloß die Inschrift sigill. civium Turicensium und das Bild zweier Heiligen. Erst um 1348 wird der dritte Heilige wieder in das Siegel aufgenommen.[2])

Unter den verschiedenen Seiten der Thätigkeit und Wirksamkeit des Rathes steht die Handhabung des Stadtfriedens voran. Alle gewaltthätigen Störungen desselben zieht der Rath in den Bereich seiner Abwehr und Ahndung. Hauptinhalt des Richtebriefes sind die Bestimmungen, wie der Rath die verschiedenen, von Bürgern oder andern Bewohnern der Stadt begangenen Friedensbrüche, Mord, Todtschlag, Verwundung, Nachtschach, Heimsuche, Verletzung des Friedensgebotes, Sachschädigung, Scheltung, feindselige Unternehmung gegen Rath und Stadt, Ungehorsam — mit Buße, Verbannung, Niederbrechen des Hauses, Entziehung des Bürgerrechtes in verschiedener Abstufung je nach der Größe des Vergehens zu ahnden habe. Es fragt sich, wie diese Strafcompetenz des Rathes und ihr Verhältniß zu dem Vogt- und Schultheißengericht, denen vor Entstehung des Rathes die Beurtheilung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen ohne Zweifel allein zustand, zu erklären sei. Bluntschli I, 167 ff. sieht darin eine Anmaßung des Rathes, die darauf berechnet

---

[1]) Siegelabbildungen zum Z. Urkundenbuch n. 56, 57 und 58. Wenn die beigefügte Erklärung glaubt einen Gegensatz zwischen den beiden Siegeln zu finden, und nur das erste als Siegel des Rathes, das zweite als Siegel von Rath und Bürgern aufzufassen, so steht dies nicht im Einklang mit der Bezeichnung des zweiten Siegels in Urkunde 432. Auf eine schon 1225 vorgegangene Verfassungsänderung läßt sich aus dem Gebrauche des zweiten Siegels um so weniger schließen, als das erste Siegel 1230 wieder vorkommt.

[2]) Mittheil. der Antiquarischen Gesellschaft IX, 17 ff. Tafel II n. 4,6.

gewesen sei, die Wirksamkeit des Reichsvogtes zurückzudrängen, und es kann in der That keinem Zweifel unterliegen, daß faktisch den ordentlichen Gerichten durch dieses Vorgehen des Rathes ein bedeutender Theil der Straffälle entzogen worden sei. Allein dieselbe Erscheinung findet sich auch anderwärts, gar nicht bloß in Zürich. Zunächst in Konstanz, Schaffhausen, St. Gallen haben ja gerade diese Bestimmungen des Richtebriefes ebenfalls gegolten. Und es ist auch nicht wahrscheinlich, daß so umfassende Mittel und Einrichtungen bloß zur Verdrängung des Reichsvogtes, der bis gegen Ende des Jahrhunderts ein einfacher Bürger der Stadt war, in berechnender Absicht ausgedacht worden seien. Vielmehr steht dieses Vorgehen des Rathes ohne Zweifel damit in Zusammenhang, daß die unaustilgbare germanische Zulassung des Fehderechtes, die den Stadtfrieden unaufhörlich und zwar um so mehr, je unruhiger die Zeiten und je zahlreicher, selbständiger und kriegsgerüsteter die Bevölkerung wurde, gefährdete, besondere, dem Rathe als dem Vertreter der Friedensgenossenschaft der Bürger übertragene Maßnahmen erforderte, gleich wie in größeren Verhältnissen die kaiserlichen Landfrieden Aehnliches einführten.[1]) Ein solches Einschreiten des Rathes, einmal begründet, konnte dann allerdings, da Vogt und Schultheiß kaum genügende Macht besaßen, um dagegen sich zu wehren, leicht weiter führen und in der That faktisch einen großen Theil der Strafgerichtsbarkeit in die Hände des Rathes bringen. In der Leib und Leben nicht direkt angreifenden Art der betreffenden Strafen mochte Erinnerung an Wergeld und Friedlosigkeit der alten Zeit wieder auferstehen. Sein Verfahren suchte der Rath durch die in den Richtebrief IV, 4 aufgenommene Kautel, es sollen die Gesetze des Richtebriefes dem Gerichte des Kaisers oder Königs nicht schaden und, was mit Recht oder Gewohnheit bisher gegolten habe, dadurch nicht geschwächt sein, zu rechtfertigen, und bei dem besser dadurch befriedigten Bedürfniß der Erhaltung des Friedens mochte man gern

[1]) S. hiefür besonders Heusler, Ursprung d. Deutsch. Stadtverf. S. 223 ff. Vgl. auch Gonzenbach, (St. Gallische) Mittheil. z. vaterländ. Gesch., Heft IV, S. 22 ff. Osenbrüggen, Alem. Strafr. S. 79.

annehmen, daß diese Behauptung wirklich begründet sei. Leibes- und Lebensstrafen zu verhängen, maßte sich der Rath auch wirklich nicht an,[1]) das Blutgericht blieb dem Vogte vorbehalten, und auf einen Theil der Verbrechen, namentlich solche, die nicht als offener Friedensbruch und persönliche Gewaltthat erschienen, wie Diebstahl, Fälschung, Betrug, außerdem auch Nothzucht, Raub, Brand erstreckte sich die Strafcompetenz des Rathes nicht. Zu der gegebenen Erklärung stimmt ferner, daß sogar nach dem Richtebrief die Ausübung des Fehderechtes nicht völlig ausgeschlossen werden kann; sie soll aber nicht innerhalb der Stadt geschehen (Richtebrief I, 7, II, 12—15, Lauff., Beitr., S. 38). Und gegenüber dem Landmann, der des Friedens der Stadt nicht in demselben Maße theilhaft ist wie der Bewohner der Stadt, findet leichter Ueberantwortung an den Vogt statt (Richtebrief I, 14). — Neben den Bußen für die Stadt und den Verletzten spielt unter den Strafen, welche der Rath verhängen kann, die Hauptrolle die Verweisung aus der Stadt oder das Verbieten derselben. Sie hat verschiedene Abstufungen mit Bezug auf die Ausdehnung nach Ort und Zeit. Für immer steht sie nur auf dem Mord. Und sie ist entweder direkte Strafe oder Folge, wenn Buße nicht bezahlt wird und Pfändung nicht erfolgt oder nicht hilft. Da das Gebiet der Stadt noch so klein war, mußte Uebertretung der Verweisung bei der großen Zahl der Verbannten, die so nahe bei den Thoren sich aufhielten, sehr leicht und häufig sein. Gefängniß (und selbst Handabschlagen) muß später für solche Mißachtung der Verbannung angedroht werden (Richtebrief I, 39, II, 25, III, 38—40). Eine stärkere Wirkung der Verweisung, die der wirklichen Friedlosigkeit sich nähert, findet bei förmlicher Verrufung statt (Richtebrief III, 8). Sie trifft nebst Konfiskation des ganzen Vermögens den Mörder, und wer ihn aufnimmt, hat schwere Buße zu zahlen (Richtebrief I, 3, 3a). Sehr eigenthümlich, aber auch in andern Städten wiederkehrend, kommt als

[1]) Erst in spätern Verordnungen wird Handabschlagen bei Uebertretung der Verbannung oder Nichtbezahlung der Buße in einzelnen Fällen erwähnt. (Richtebrief I, 42, 43, 45.)

direkte Strafe oder als Folge, wenn Buße nicht bezahlt wird, das Niederbrechen des Hauses des Schuldigen vor, ein auffälliges Zeichen des Verlustes des Friedens in der Stadt (Richtebrief I, 4, 5, 6, II, 9, 14, 18, IV, 3).[1]) An die Abstufungen des alten Wergeldes je nach dem Stande des Getödteten erinnert, daß bei Todtschlag nur, wenn der Getödtete ein Haus von höherem Werthe besitzt, das Haus des Thäters gebrochen werden soll (Richtebrief I, 5, 6).

Mehr mit polizeilicher und privatrechtlicher Competenz hängen Bußen zusammen, die der Rath für Uebertretung der Aufwandgesetze, der Gebote in Gewerbesachen, betreffend Spiel u. s. f., und dann namentlich für Exekution von Klagen auf Geldschuld und für betrügliches Handeln von Schuldnern beziehen kann. Kreditoren können den flüchtigen, nicht zahlenden, ausgeklagten Schuldner in Privatgefangenschaft nehmen. Der Einzug der Bußen verursachte den Räthen, wie bei der damaligen Art der Wirthschaft sich leicht begreift, gar viel Schwierigkeit und Verdruß, wie die zahlreichen Bestimmungen über die Frage, welcher Rath die verhängten Bußen zu beziehen habe und inwiefern Erlaß von Bußen zulässig sei, genügend zeigen. Besonderer Schutz mußte Mitgliedern des Rathes gegen Anfeindung wegen dieser Thätigkeit zugesichert, hinwieder Mitgliedern Strafe, wenn sie den andern dabei nicht helfen wollten, angedroht werden (Richtebrief III, 11, II, 10, 11).

Mit der wachsenden Selbständigkeit und dem Aufschwunge, den die Stadt in diesem Jahrhundert nahm, mußte auch die Aufgabe, die dem Rathe für Leitung der politischen Stellung und Bewegung der Stadt zukam, immer bedeutender werden. Die frühesten noch erhaltenen Zeugnisse hierüber zeigen, wie der Rath durch seine Bemühung, den Klerus zur Mithülfe für die städtischen Interessen herbeizuziehen, in Conflikt mit demselben gerieth. Die erste Spur weiter über das nächste Gebiet hinausreichender Beziehung ist der Beitritt zu dem großen rheinischen

[1]) Es mahnt dies an eine in die älteste Zeit zurückgehende Art der Friedloslegung, die in Niederbrennen oder Niederreißen des Hauses des Schuldigen bestand. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, 169, A. 18.

Städtebund, unter dessen Mitgliedern an dem Städtetag zu Worms am 14. Oktober 1255 Zürich nebst Basel mitverzeichnet erscheint.[1] Die Betheiligung Zürichs bei dieser weitumfassenden Verbindung zur Handhabung des Landfriedens zeigt jedenfalls, wenn auch kein direktes Zeugniß für Wirkung derselben vorliegt, daß die Stadt bereits im Stande sich befand, selbständig für Wahrung ihrer Handelsinteressen und für Beihülfe zur Sicherung der Handelsstraße einzustehen. Ueber die weitern geschichtlichen Ereignisse, die Theilnahme der Stadt an der Fehde Rudolfs von Habsburg mit dem Freiherrn von Regensberg, die Kämpfe, welche die zwiespaltige Königswahl nach dem Tode König Rudolfs veranlaßte, das Bündniß mit den drei Ländern, die wechselnde Beziehung zu Kaiser Ludwig dem Bayer hat die politische Geschichte zu berichten. Hier muß die Hinweisung genügen, daß die Sorgen nicht gering waren, die der Rath auf sich zu nehmen hatte, um das Steuer der Stadt durch die Klippen hindurch zu lenken. Im Zusammenhang damit steht die Thätigkeit, welche die Befestigung der Stadt, die militärische Ausrüstung und Organisation, die Anschaffung von Kriegsmaschinen u. s. f., worüber es an Zeugnissen im Richtebrief nicht mangelt, verlangten. Besonders die Befestigung der Stadt mit Mauer, Graben, Thürmen, Pallisaden, die, im zwölften Jahrhundert schon begonnen, um Mitte dieses Jahrhunderts sich vollendete und, Oberdorf, Niederdorf, Neumarkt nun mit umschließend, bis zur Errichtung der Schanzen 1642 bis 1678 die bleibende Sicherung der Stadt bildete, war ein bedeutendes Werk, für dessen Unterhalt fortwährend ein Theil der Bußen verwendet werden mußte (Fraum.-Urk. 212, Richtebrief I, 35, III, 44).

Die ökonomischen Mittel für Bestreitung der Auslagen für die verschiedenen Bedürfnisse (Befestigung, Kriegsausrüstung, dem Reiche zu entrichtende Steuer, öffentliche Gebäude, Lohn der Schreiber und Knechte, Unterhalt des Spitals und des Siechenhauses von St. Jakob u. s. f.) mußten Bußen, Umgeld von Lebensmitteln, namentlich von Wein (Richtebrief V, 4, 8, 9,

[1] Böhmer, cod. diplom. Francofurt, pag. 108.

1264 als nach Gewohnheit in Zürich bestehend erwähnt in Urkunde bei Kopp II, 7, S. 726), Immi vom Korn (Richtebrief V, 67), Gewerf, Steuer (Richtebrief II, 26, IV, 16a) geben. Einigen Ersatz für diese Leistungen konnte die Benutzung der Allmenden und des Sihlwaldes den Bürgern gewähren, wofür der Rath, wie der Richtebrief (IV, 54—56) und spätere Verordnungen zeigen, die nähern Anordnungen traf. Für das Spital und das Siechenhaus St. Jakob ordnete er zur Verwaltung besondere Pfleger. Münze und Zoll blieb noch, wenn auch verliehen, in den Händen der Aebtissin.

Sehr umfassend wurde die polizeiliche Sorge des Rathes. So für die Bauten in der Stadt, den Verkauf von Lebensmitteln, besonders von Wein, für die Ausübung der Gewerbe und Handwerke, Aufwandverordnungen, Wirthschaften, Frauenhaus, Spiel u. s. w. Ein großer Theil des vierten und das ganze fünfte Buch des Richtebriefes geben dafür anschauliches Zeugniß. Von dem Rathe gesetzte Bauherren, Umgelder, Einunger leisteten dabei die nöthige Hülfe.

In privatrechtlicher Hinsicht kommt eigentliche Gesetzgebung durch Rath und Bürger allmälig in steigendem Maße vor. Sie betrifft Schuldexekution, Giselschaft, Arrest, Sicherung gegenüber Schuldnern, Zinsnehmen, Juden, Cauwertschin, Bausachen, Pacht von Weinreben, Vindikation von Fahrhabe, und besonders wichtig werden die als Zusätze zu Richtebrief, Buch IV, aufgenommenen Verordnungen über Eherecht und Erbrecht.

Zur Entscheidung von Civilstreitigkeiten kam der Rath schon in Folge des Zuges vom Schultheißengericht. Mancherlei Lokalstreitigkeiten wurden aber im Zusammenhang mit seiner polizeilichen Fürsorge auch sofort zum Entscheide an ihn gebracht. Häufig wird seine Vermittlung verwendet zur Bestellung von Schiedsgerichten, die überhaupt damals eine große Rolle spielten, und zu Abschluß von Vergleichen, wobei der Rath sein Siegel der Urkunde beifügte. Als Beschwerde wird gegen ihn geltend gemacht, daß er auch über Lehen des Reiches und anderer geistlicher und weltlicher Herren habe urtheilen wollen (Scheuchzer 1n. 127, Lauff., Beitr. II, 54).

Zahlreiche Urkunden stellt der Rath in seinem Namen mit Angabe der Namen der Räthe und mit Beifügung seines Siegels aus zur Beglaubigung von Rechtsgeschäften verschiedener Art, so Verkäufe oder Schenkungen von Liegenschaften, Errichtung von Gülten, Zusicherung von Leibding, Vermächtnisse, Servitutbestellungen u. s. f.[1]) Es ist damit nicht gesagt, daß der Akt der Vollziehung des Rechtsgeschäftes, so die Zufertigung des veräußerten Grundstückes vor dem Rathe selbst geschehen sei. Vielmehr hat die von dem Rathe gegebene Urkunde meist nur die Bedeutung des auf Begehren der Contrahenten zu mehrerer Sicherung ertheilten Beweismittels. Oefter erklärt der Rath ausdrücklich, er gebe die Urkunde ex certa scientia, weil er wisse, daß dies alles geschehen sei, damit es stät und fest bleibe. Zeugen können vor Rath die Erklärung abgeben, auf die die Urkunde sich stützt. Art. 34 des Schwabenspiegels (Wackernagel) gibt den besten Commentar zu dieser Beihülfe zur Sicherung des Beweises: „Brieve sint bezzer denne geziuge, wan geziuge die sterbent, so belibent die brieve immer stäte, diz heißent hantfeste. — Hat der leie nicht insigels unde sizet er in einer stat, man sol im der stat insigel geben, ob si einez hat." Nach dem Untergang der carta der ältern Zeit hat das Aufkommen der Siegelung zwar den Urkunden wieder Beweiskraft verliehen, aber Siegel von Privatpersonen kommen erst seit Mitte des dreizehnten Jahrhunderts und zwar zunächst von Personen des Ritterstandes vor. Solche Briefe stellt der Rath auf Begehren für seine Bürger, die Abtei, Probstei, die Klöster, auch etwa Fremde aus, und in objektiver Hinsicht mit Bezug auf die Lage der Grundstücke, über die verfügt wird, findet keinerlei Beschränkung statt. Zu ähnlichem Zwecke fügt er auch öfter von Andern ausgestellten Urkunden sein Siegel zu mehrerer Bekräftigung bei. Dagegen bei dem Vorgang der eigentlichen Rechtsübertragung (sala [traditio], Investitur, Auflassung in einem Akt) mit seinen Solennitäten besteht

[1]) So z. B. Fraum. Urk. 309, 336, 347, 385; Scheuchzer 598b, 713a, 722b, 728a, 758b, 778a, 787b.

eine solche Rücksichtnahme auf die Zugehörigkeit des Grundstückes, und sie findet in der Regel damals noch nicht vor dem Rath, sondern vor dem Schultheißen, der Aebtissin, dem Probst oder sonst einer Zeugenversammlung in offener Straße je nach der rechtlichen Beschaffenheit des Grundstückes statt. Die Belege hiefür sind freilich meist nicht mehr vorhanden, und oft mag dieser Vorgang ohne spezielle schriftliche Beurkundung geblieben sein. Immerhin zeigen z. B. die Urkunden bei Scheuchzer n. 961a, 1070b neben den Briefen des Rathes Fertigungen vor den Schultheißen zu Zürich und Luzern, die Fraum. Urkunden n. 302, 306, 360, Scheuchzer n. 881, 882, 953, 1051 Fertigung vor der Aebtissin mit nachfolgenden Briefen des Rathes, die Urkunde Scheuchzer n. 807 Fertigung vor dem Probst neben dem Brief des Rathes, die Urkunde Scheuchzer 671d Beglaubigung durch den Rath neben der Zufertigung vor einer Zeugenversammlung. Erst allmälig sind Rechtsübertragungen auch vor dem Rathe selbst direkt geschehen, und Beispiele hiefür geben die Urkunden Scheuchzer n. 671c, 679a, 909, 910a, b, 939a, bis dann im weitern Verlaufe die bestimmte Rechtssitte entstand, daß Veräußerungen von Liegenschaften, Errichtung von Gülten, letztwillige Verfügungen (Gemächte) vor Rath gefertigt und das Conzept der zu errichtenden Urkunde in die sogenannten Gemächtbücher aufgenommen wurde.

So ergibt sich ein reiches Bild der Thätigkeit des Rathes und es zeigt sich, wie in ihm allmälig fast alle Seiten der öffentlichen Gewalt über die Stadt sich vereinigten oder doch unter seinem maßgebenden Einfluß standen. Die Gefahr eines Mißbrauches der so bedeutenden Stellung war vorhanden und mochte allmälig sich in der That verwirklichen; jedenfalls aber, sei dieses Regiment geübt worden wie es wolle, seine feststehende Einrichtung trat seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts mehr und mehr in Widerspruch mit der bedeutenden Veränderung, die in den sozialen Zuständen der Stadt eingetreten war. Von der an Zahl anwachsenden, auch einzelne Handwerker nun in sich aufnehmenden Bürgerschaft blieben die meisten faktisch durch die Selbstergänzung

der Räthe und die von ihnen ausgehende Wahl der Bürgerausschüsse von aktivem Antheil an dem Regimente ausgeschlossen, und neben der Bürgerschaft im engern Sinne des Wortes stand eine zahlreiche, im Wesentlichen frei gewordene und zu vermehrtem Wohlstand gelangte, der Hauptsache nach aus Handwerkern bestehende Klasse, die nicht bloß faktisch, sondern auch rechtlich in untergeordneter Stellung sich befand und das aktive Bürgerrecht nicht besaß. Weitumher in den deutschen Städten regte sich damals Bewegung in dieser überall ähnlich gestellten Klasse und durchzog der Trieb, die bestehenden Verfassungszustände zu ändern, die Luft. Daß ein solcher Trieb in Zürich schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts spürbar war und Versuchen, ihn niederzuhalten, begegnete, zeigen die schon in der ältern Recension des Richtebriefes (Helv. Bibl., S. 43, 44) sich findenden scharfen Bestimmungen gegen eigenmächtiges Bilden von „Zünften, Gesellschaften, Meisterschaften". Es ist nun bekannt, wie die Bewegung unter Leitung des Ritters Rudolf Brun gegen Mitte Mai 1336 zum Ausbruch und durch Entsetzung der Räthe zum Siege gelangte, und wie sie mit Einführung einer völlig neuen Verfassung, Verbannung von zwölf Räthen und eidlichem Versprechen von zehn andern, nichts gegen die Neuerung zu unternehmen, nach Mitte Juli desselben Jahres endigte.[1]) Die Erlasse, welche die Umwälzung begleiteten, geben als Grund derselben an, daß die Räthe lässiges und parteiisches Gericht gehalten, die geringen Leute übel behandelt und über das öffentliche Gut keine Rechnung abgelegt haben, und möglich ist ja wohl, daß solche Gebrechen des Regimentes, auf die schon eine die Gerichte betreffende Verordnung von 1335 (Lauff., Beitr. II, 45) hindeutet, sich eingeschlichen hatten; es hätten dieselben aber an sich nur zu einem Ersatz der Räthe durch andere Personen, nicht aber zu einer gänzlichen Umänderung der Verfassung geführt, die aus tieferem Grunde hervorgegangen sein muß. Möglich ist auch wohl, daß

[1]) S. Hottinger, Rudolf Brun und die durch ihn bewirkte Staatsveränderung, im Schweiz. Museum I, 30 ff., 217 ff.

unter den Räthen selbst Uneinigkeit bestand, welche ihren Sturz erleichterte und Brun offeneren Weg bahnte. Zwei Erlasse in dem ältesten Stadtbuch (Fol. 12b und 15) zeigen, daß Rudolf Brun selbst mit ein oder zwei Miträthen einige Jahre früher zu bedeutender Buße verurtheilt worden war und die Nachsicht des Rathes für Stundung hatte in Anspruch nehmen müssen. Mit großem Geschick verstand er es nun, die Handwerker zu leiten, ihnen den gesuchten Antheil an dem Regimente zu verschaffen und eine Verfassung zu begründen, die, wenn auch später modifizirt, eines Bestandes von mehr als 450 Jahren sich rühmen konnte. Aebtissin und Probst wußte er für Ertheilung ihrer Zustimmung zu der Neuerung zu gewinnen und selbst von Kaiser Ludwig, dem vorgegeben wurde, daß es etwa auch früher schon Zünfte in Zürich gegeben habe, und daß nicht bloß die armen Leute, sondern auch Edelleute in ihren Rechten von dem Rathe gekränkt worden seien, 1337 die Bestätigung zu erhalten. So originell, wie man bisher angenommen hat, ist jedoch die Schöpfung dieser Verfassung doch nicht. Die Vergleichung mit den Verhältnissen von Straßburg, wo 1332 eine ganz ähnliche Umwälzung stattgefunden hatte, zeigt, worauf schon Bemerkungen von Heusler und Hegel[1]) hingedeutet haben, daß die Einrichtungen von Straßburg Brun bekannt gewesen sein müssen, und daß der erste „Schwörbrief" von Straßburg vom 17. Oktober 1334[2]) bei Abfassung des die neue Verfassung enthaltenden ersten geschwornen Briefes von Zürich vom 16. Juli 1336[3]) benutzt worden ist.

Eine ganz neue Eintheilung der Bürgerschaft und zwar nun — mit stillschweigender Ausdehnung des Bürgerrechtes — der Bürgerschaft im weitern Sinne des Wortes liegt der neuen Einrichtung zu Grunde. Der Constafel, deren Name Zürich bisher völlig fremd gewesen ist, die aber seit älterer Zeit mit ganz ähnlicher Bedeutung in Straßburg sich findet, werden Ritter, Edelleute, Bürger, die Geld und Gut haben, Kaufleute, Gewand-

[1]) Heusler, Verfassungsgesch. der Stadt Basel S. 487; Hegel, Chroniken der Stadt Straßburg II, 963. — [2]) Chroniken von Straßburg II, 932 ff. — [3]) Abgedruckt, aber sehr incorrect, bei Tschudi, Chronik I, 341 ff.

schneider, Wechsler, Goldschmiede, Salzleute zugeschieden, die übrigen Gewerbsleute und die Handwerker werden in 13 Zünfte vertheilt.[1]) Mit der Constafel fällt die frühere Bürgerschaft im engern Sinn größtentheils, aber nicht völlig zusammen, da einzelne Handwerker, die auch darin zunehmend sich gefunden hatten, ohne Zweifel nun den Zünften zugetheilt wurden. Beruf und Lebensweise, nicht das frühere Bürgerrecht bildete den Grund der Eintheilung. So hießen in Straßburg die Unzünftigen Constafler, d. h. der Adel, die reichen Bürger aus dem höhern Kaufmannsstande, Leute, die von Renten aus Grundbesitz lebten und in älterer Zeit auch unzünftige Gewerbsleute. Erst später, da die Gewerbsleute mehr und mehr Zünften zugetheilt wurden,[2]) zog sich die Constafel in Straßburg allmälig enger zu einer Adelsgenossenschaft zusammen. Auf der so getroffenen Eintheilung beruht der nun je für 1/2 Jahr gewählte Rath, der aus 13 Räthen der Constafel und 13 Zunftmeistern der 13 Zünfte (scabini genannt, eine ebenfalls Zürich bisher fremde, den Straßburger Schöffen entnommene Bezeichnung) zusammengesetzt wurde, wie ähnlich in Straßburg 25 von den Handwerkern, 14 von den

---

[1]) Erst in Folge dieser Anerkennung der Zünfte werden nun Zunftbriefe abgefaßt, in denen die für alle Zünfte gleichmäßigen politischen Rechtsbestimmungen mit den besondern Innungsvorschriften verbunden sich finden, so z. B. der Zunftbrief der Schmiede vom 31. August 1336, der Bäcker und Müller von demselben Tage, abgedruckt Schweiz. Museum I, 78 ff. — [2]) So erzählt die Straßburger Chronik von Closener zum Jahre 1332: „Man macht ouch vil lutes zu nüwen antwerken die vormols kunstofeln worent, alse schüfelüte, kornkeufer, seiler, wagener, kistenere, grempere und underkeufer und winstichter und obesser." (Chronik der Stadt Straßburg I, 124, II, 958 ff.) Der Name Constafler constabularii (comes stabuli ein Anführer der Reiterei) bezeichnet wohl ursprünglich die Leute, die zu Pferde dienten oder Pferde zum Dienst stellten. Die Straßburgischen obesser (Obsthändler) mahnen an die räthselhaften und noch nicht erklärten ußbißwer in dem Z. geschw. Brief (so nach guten alten Kopien, das Original des Briefes scheint verloren zu sein; bei Tschudi: Uffbrosener), die mit den kornmachern (Kornhändlern, nicht Kammmachern, wie Bluntschli I, 324 steht) eine Gesellschaft bilden und weder zu der Constafel noch zu den Zünften gehören. Es könnten dies auch Lebensmittelhändler, Obst- oder Gemüsehändler gewesen sein.

Bürgern und 8 von den Rittern und Knechten nebst 2 Meistern und dem Ammannmeister den Rath bildeten. An die Spitze des neuen Regimentes und zum bleibenden Vorsitz im Rathe stellte sich Brun selbst als auf Lebenszeit gewählter Bürgermeister. Der Eid, der ihm von den Bürgern geschworen wurde, sollte allen andern Eiden vorgehen. Er wählte je aus dem abgehenden Rath die zwei Ritter und vier Bürger, die mit ihm die 13 Räthe der Constafel (sechs Ritter oder Edelknechte und sieben Bürger) setzen. Wenn die den Zünften zunächst überlassenen Zunftmeisterwahlen streitig werden, kann er den Zunftmeister bestimmen. Er kann auch dem neuen Rath, wenn dies zweckmäßig erscheint, ein bis drei Mitglieder des abgehenden Rathes beifügen. Die entsetzten Räthe und deren Söhne sind nicht wahlfähig, diejenigen ausgenommen, die den Bürgern in der Neuerung „zu Hülfe und Trost kamen". Eine ähnliche Stellung wie der Bürgermeister in Zürich hat der Ammannmeister in Straßburg, der Vorsteher des Kollegiums der „Schöffel", die in der Hauptsache den in Zürich vom Rathe als Zuzug für wichtigere Angelegenheiten besendeten Bürgern entsprechen, durch die Bewegung von 1332 erhalten. Er wird auf Lebenszeit gewählt, der ihm geleistete Eid soll „allen Dingen" vorgehen, er bezeichnet mit den zwei Meistern aus dem abgehenden Rath einen Theil der Leute, die den neuen Rath zu wählen haben. Und wie die Einrichtungen selbst, so zeigt auch die Fassung einiger Artikel des geschwornen Briefes deutlich die Verwandtschaft mit dem Straßburger Schwörbriefe. So heißt es z. B. in letzterem: „Wenn och ein knabe zweintzig jare alt wirt, er sie von rittern oder von knechten, oder von burgern oder von antwerken, der sol sweren disen brief stet zu habende." In dem zürch. geschw. Brief: „Wenn ouch ein Knab 20 Jar alt wirt —, der sige von Rittern, von Edellüthen, von Burgern oder von den Handtwerchen Zürich, der soll schweren disen Brief — war und stet zu halten." Ferner in Straßburg: „Es sol och nieman deheiner slahte miete nemen von der walunge wegen der drier meister oder des rates —, und wer die neme oder sie gebe, der sol meineid sin und sol sin burcrecht verloren

haben und sol niemer me zu Straßburg noch in den Burcban komen." In Zürich: „Es sol ouch nieman enkein miet nemen von deheiner walung wegen des Burgermeisters, des Rats noch der Zunftmeistern, und wo des jemants mit erbaren lüten bewärt wurde, — den soll man für meineid ab dem Rat stoßen und sol darzu von Zürich varen und in die Stadt niemermehr komen." Immerhin war die Nachbildung eine selbständige und den Verhältnissen von Zürich wohl angepaßt. Der Bürgermeister konnte sich bis zu seinem Tode 1360 in seiner hohen Stellung, so harte Kämpfe auch zu bestehen waren, behaupten, während der Ammannmeister in Straßburg schon 1349 die Lebenslänglichkeit des Amtes verlor und eine nicht mehr in derselben Weise beherrschende, aber doch noch angesehene, nun von den Handwerkern aus ihrer Mitte gewählte eigenthümliche Beamtung blieb, die eine Zeit lang auch in Basel und Freiburg Nachahmung fand. Brun's Verfassung, erst 1373 in Einigem, wie namentlich in Minderung der Gewalt des Bürgermeisters, geändert, zeigte durch den in der Hauptsache bleibenden Bestand des Gebäudes, daß sie auf einem Grunde, der dem wirklichen Bedürfniß entsprach, erbaut war. Dieser Grund erwies sich auch als fest genug, um der Stadt für ihre weitere Entwicklung durch ihren Eintritt in den Eidgenössischen Bund und durch successiven Erwerb der Landschaft die nöthige Stütze zu geben. Es begann eine neue Zeit, welche die Stadt allmälig weit über ihre Mauern hinaus zum Staatswesen erhob.

Orell-Füßli-Verlag, Zürich.

Schweizerische Portrait-Gallerie

Eine Sammlung von nahezu 400 verschiedenen Portraits von Eidgenossen aus allen Gebieten des öffentlichen und geistigen Lebens. Die Sammlung wird fortgesetzt. Bisher sind 43 Monatshefte erschienen.

Die **Portrait-Gallerie** erscheint in:

Monatlichen Heften	à 8 Bildnisse,	erschienen:	Heft 1—43 à 1 Fr.
Halb-Bandausgabe	à 48 „	„	No. 1—7 à 6 Fr,
Bandausgabe	à 96 „	„	Bd. I, II, III à 15 Fr.

Stimmen der Presse.

Basler Nachrichten: Die Sammlung ist nunmehr schon eine sehr reichhaltige und erfreut einerseits durch die gute Ausführung der charaktervollen Köpfe, anderseits durch die taktvolle, von Parteirücksichten freie Auswahl.

Evangelisches Wochenblatt, Zürich: Wir haben nicht bald ein literarisches und künstlerisches Unternehmen gesehen, das so sicher und gut, vielseitig und unparteiisch durchgeführt wurde, wie diese schweizerische Portraitgallerie, die dem Verlage Orellfüßli wirklich Ehre macht.

National-Zeitung, Basel: Wir konstatiren, daß die Portraits ohne Ausnahme vortrefflich gelungen sind. Die Ausstattung ist eine gediegene und geschmackvolle.

Thurgauer-Zeitung, Frauenfeld: Von dieser Sammlung, die auch dem Ungläubigsten vor Augen führt, was für eine Masse großer Männer die kleine Schweiz produzirt, liegen uns wieder drei Hefte vor: 34, 35 und 36, was einer Gesammtzahl von 284 Portraits entspricht. Täuschen wir uns nicht, so tritt darin die bloße politische Notorität nach und nach etwas zurück hinter das Verdienst auf den Gebieten der Wissenschaft, Kunst, Technik, Industrie und Gemeinnützigkeit, was in unsern Augen das Interesse nicht abschwächt.

Zürcher Stadtzeitung: Wir empfehlen die Anschaffung der Schweizer. Portrait-Gallerie auf das Lebhafteste. Wer irgend einen seiner berühmten Landsleute wenigstens in effigie stets um sich haben möchte, der versäume nicht, sich in den Besitz des betreffenden Heftes der Schweizer. Portrait-Gallerie zu setzen. Er erhält auf diesem Wege ein billiges und bis in die feinsten Linien getreues Portrait des Gefeierten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Orell-Füßli-Verlag, Zürich.

Bundesrichter Dr. H. Hafner's

Obligationenrecht. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. XXVII und 324 Seiten und 70 Seiten Register. In weichem Leinenband 6 Fr.

*** Von allen Ausgaben des Obligationenrechts ist die Hafner'sche unzweifelhaft die empfehlenswertheste. Der handlich und schön gedruckte Band enthält: 1. den genauen Gesetzestext mit Randtiteln; 2. eine Einleitung, welche den Inhalt des Gesetzes über die bürgerliche Handlungsfähigkeit bespricht, sich über die systematische Anordnung und die leitenden Grundsätze des Gesetzbuches und die Quellen desselben eingehend verbreitet.

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Textausgabe mit Gebührentarif und Sachregister. XXXI u. 102 Seiten u. 72 Seiten Register. In weichem Leinenband 3 Fr.

*** Das Buch bezweckt einen raschen Ueberblick über den Inhalt des Bundesgesetzes zu gewähren und dadurch ein Hülfsmittel zu dessen Studium und Aneignung zu bieten. Außer dem Bundesgesetze über Schuldbetreibung, Konkurs, Gebührentarif und dem alphabetischen Sachregister enthält es eine die Grundzüge des Gesetzes hervorhebende Einleitung, sowie einen Auszug aus der Verordnung des Bundesrathes vom 18. Dezember 1891 betreffend die vom Gläubiger zu stellenden Begehren, die zu verwendenden Formulare ꝛc. ꝛc. Das Buch ist für jeden Gewerbe- und Handeltreibenden geradezu unentbehrlich.

Dr. Heinrich Hafner:

Ueber den Begriff der höhern Gewalt im deutschen Transportrecht. gr. 8°. 3 Fr.

Prof. Dr. Fr. Meili:

Der Civil- und Strafprozeß des Bundes und des Kantons Zürich. Ein Commentar auf Grundlage der Praxis. Band I. broch. Fr. 2. 50, geb. 3 Fr.

Die Fälschung einer telegraphischen Depesche. Rechtsgutachten im Prozesse des Hauptmann Schorno in Steinen, Kanton Schwyz. 2 Fr.

Die schweizerische Gerichtspraxis über das literarische, künstlerische und industrielle Eigenthum. I. Band broch. 5 Fr.

Die schweizerische Gesetzgebung über den Schutz der Erfindungen, Marken, Muster und Modelle, nebst der internationalen Konvention über das gewerbliche Eigenthum. Textausgabe. kl. 8°. broch. Fr. 1.60

Grundriß zu akademischen Vorlesungen über das Civilprozeßrecht des Kantons Zürich und des Bundes. 2 Fr.

Die Prinzipien des schweizerischen Patentgesetzes. Broch. Fr. 2.50

Rechtsgutachten über die Ausrichtung von Dividenden an die Aktionäre der Nordostbahn. 1 Fr.

Die Schuldexekution und der Konkurs gegen Gemeinden. 1 Fr.

Prof. Dr. Gustav Vogt:

Zur Tessinerfrage. Rechtserörterungen. Fr. 1.50

Was nun? Ein Beitrag zur Lösung der Eisenbahnfrage. Fr. 1.60

Dr. H. Hürlimann:

Die Eisenbahngesetzgebung des Bundes. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Gebunden 8 Fr.

Prof. Friedr. von Wyß:

Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Broch. Fr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

126STI 005 6082
8 53 BR

JN 5711 .W67 1882 C.1
Abhandlungen zur Geschichte de
Stanford University Libraries
3 6105 040 419 868

DATE DUE			
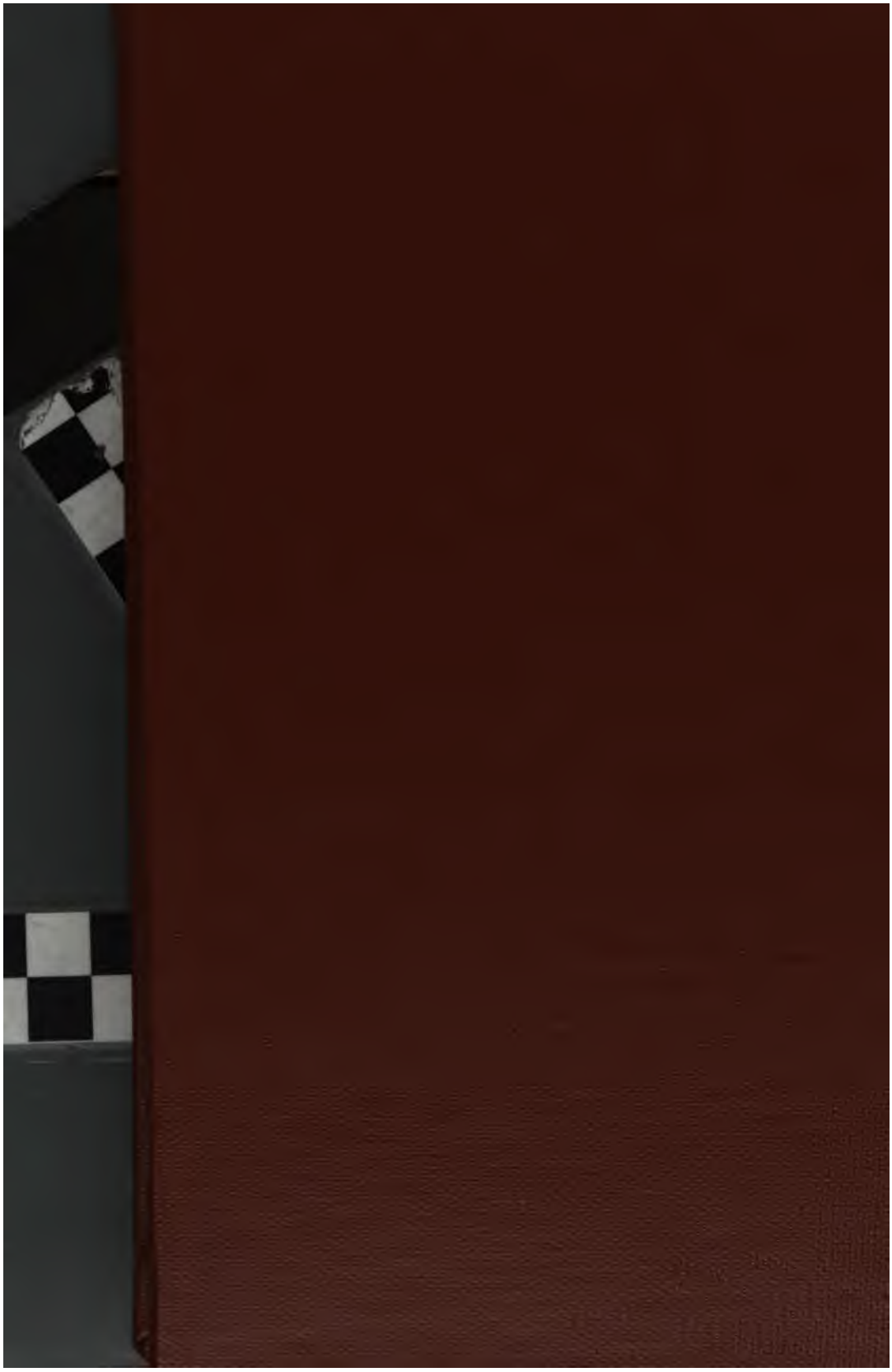
STANFO) UNI\ ITY |
STANF